J. germ.
150 f
Sammlung

Digitized by Google

<36636758890015

<36636758890015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1831.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe
1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1831.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung I.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1831.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jan. 15.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung über den persönlichen Gerichtsstand des Ober-Kirchenraths und der reformirten Geistlichen in der Grafschaft Bentheim.	I.	1	1
— 25.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der von Göttingen zurückberufenen Studirenden, welche der Militairpflicht unterworfen sind und wegen körperlicher Dienstunfähigkeit reclamiren wollen.	II.	2	3
— 28.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes der Drei und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover.	III.	3	5
Febr. 4.	— —	— —	Proclamation, die in einem Theile des hiesigen Königreichs ausgebrochenen Unruhen und Statt gehabten Umtriebe betreffend.	IV.	4	11
— 21.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der höhern Gewerbe-Schule zu Hannover.	VI.	7	17
— 22.	Des Königs Majestät.	— —	Patent, die Ernennung des Herzogs von Cambridge, Königliche Hoheit, zum Vice-Könige des Königreichs Hannover betreffend.	V.	5	13
— 22.	Sr. K. H. dem Vice-Könige.	— —	Proclamation Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs des Königreichs Hannover, Herzogs von Cambridge.	—	6	14

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1831.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 22.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die nachträgliche Einstellung der in Folge der alljährlichen Revisionen der älteren Jahrgänge der Militair-Pflichtigen für dienstpflichtig erklärten Individuen.	VII.	8	23
März 4.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der Drei und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie.	VIII.	9	25
— 14.	Ober-Steuer-Collegium.	— —	Bekanntmachung, die Vergütung des zehnten Theils der Grundsteuer vom Ackerlande betreffend.	IX.	10	31
April 6.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Acht und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.	X.	11	35
— 22.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung über die Prüfung der Schulamts-Candidaten, so wie der Lehrer des höhern Schulfaches, und über die Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen.	XIV.	16	63
— 25.	— —	— —	Verordnung, die Weggeldfreiheit der Chaussee-Handdienstpflichtigen bei dem Transporte von Bau-Materialien betreffend.	XI.	12	41
— 25.	— —	— —	Verordnung, die von der deutschen Bundes-Versammlung am 10ten Februar 1831 abgeschlossene allgemeine Cartell-Convention betreffend.	XII.	13	43
— 26.	Cab. Ministerium.	— —	Ausschreiben, die Anmeldung und Beschreibung der bei Grundstücken eingetretenen Besitz- oder Eigenthums-Veränderungen behuf der Grundsteuer betreffend.	—	14	50
— 27.	— —	— —	Bekanntmachung, die Eröffnung einer Anleihe betreffend.	XIII.	15	57
Mai 10.	— —	— —	Bekanntmachung, den Geschäftsgang bei dem Königlichen Cabinets-Ministerio betreffend.	XV.	17	69
— 11.	— —	— —	Bekanntmachung der Veränderungen der Preise einiger Arzeneien vom 14ten Mai dieses Jahrs an.	XVI.	18	71
— 20.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Einrichtung des Geheimen-Raths-Collegii betreffend.	XXI.	24	83

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1831.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 21.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amts Stotel-Vieland mit dem Gerichte Lehe und die Verlegung der Dorfschaft Holte an das Amt Hagen.	XVII.	19	73
— 24.	— —	— —	Verordnung, betreffend die Vereinigung der Ämter Schladen und Vienenburg unter der Benennung Amt Wölkingerode.	—.	20	71
Jun. 2.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, die Verlegung des Post-Büreaus und Relais von Nüxey nach Osterhagen betreffend.	XVIII.	21	75
— 13.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Cholera betreffend.	XIX.	22	77
— 15.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung über die für das Rechnungsjahr 18$\frac{31}{32}$ bei der Personensteuer zu treffenden Veränderungen.	XX.	23	79
— 16.	— —	— —	Declaration des §. 16. der Verordnung vom $\frac{15}{16}$ten November 1737 und resp. 31sten August 1798, das Depositenwesen bei den Gerichten betreffend.	XXI.	25	86
— 20.	— —	— —	Verordnung, die Vereinigung des Klosteramts Höckelheim mit dem Stiftsamte Northeim betreffend.	—	26	88
— 25.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Neun und Siebzigsten Casselschen Lotterie.	XXII.	27	89
— 28.	— —	— —	Bekanntmachung, die Anleihen der Königlichen General-Casse und der General-Steuer-Casse betreffend.	XXIII.	28	95
Jul. 5.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Aufhebung der Kriegs-Canzlei und Einrichtung des Kriegs-Ministerii betreffend.	XXVIII.	36	121
— 5.	Ober-Zoll-Direction.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Ems-Wachtschiffes in Bezug auf die Eingangs-Steuern, so wie die Zoll- und Schifffahrts-Abgaben.	XXIV.	29	97
— 6.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Veränderung des Eingangs-Steuer-Tarifs betreffend.	XXV.	30	101
— 6.	— —	— —	Verordnung, die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betreffend.	—	31	108

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1831.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jul. 9.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung über die Niedersetzung einer Commission behuf Wahrnehmung der rücksichtlich der Cholera vorkommenden Geschäfte.	XXVI.	32	109
— 11.	Cab. Ministerium.	Sämmtliche Königliche Vasallen u. Lehnleute.	Aufforderung an sämmtliche Königliche Vasallen zur Erneuerung ihrer Lehne.	XXVII.	34	113
— 11.	Ober-Zoll-Direction.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles, insbesondere die Durchgangs-Zoll-Abgabe.	XXVI.	33	111
— 13.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der Zwei und Funfzigsten Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Classen-Lotterie.	XXVII.	35	114
— 21.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Aufhebung der Kriegs-Canzlei, und die mit dem 1sten k. M. August in Wirksamkeit tretende Einrichtung des Kriegs-Ministerii und der Militair-Entlassungs-Commission betreffend.	XXVIII.	37	123
— 27.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, die Fixirung der Entfernung zwischen Einbeck und Ammensen zu 2 Meilen betreffend.	XXIX.	38	125
— 30.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die in den Licent-Orten zu erlegende Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend.	XXX.	39	127
August 4.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die bei erfolglos bleibenden zweimaligen Vaccinationen eines Individui zu bewerkstelligende Impfung desselben von Arm zu Arm betreffend.	XXXI.	40	139
— 4.	— —	— —	Bekanntmachung, durch welche die Gewinnung des einheimischen Flachs- und Hanf-Samens empfohlen wird.	—	41	130
Sept. 1.	— —	— —	Bekanntmachung, die Legitimation fremder Reisenden an den Landes-Grenzen betr.	XXXII.	42	143
— 1.	— —	— —	Bekanntmachung der Veränderungen der Preise verschiedener Arzeneien von Michaelis 1831 an.	—	43	149
— 10.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Übertretung oder Nichtbefolgung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Vorschriften betreffen.	XXXIII.	44	155

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1831.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Sept. 19.	Des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Vereinigung des Hofgerichts zu Stade mit der Justiz-Canzlei daselbst.	XXXVII.	48	173
— 28.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung der nachträglichen Veränderungen der Preise verschiedener Arzeneien von Michaelis 1831 an.	XXXIV.	45	161
— 30.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Remuneration der Medicinal-Personen für ärztliche Bemühungen in Beziehung auf die Asiatische Cholera, soweit jene aus einer Staats- oder Gemeinde-Casse zu leisten ist.	XXXV.	46	165
Oct. 1.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera.	XXXVI.	47	169
— 5.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Neun und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.	XXXVIII	49	181
— 10.	— —	— —	Bekanntmachung, die Abänderung der durch die Instructionen vom 13ten Junius d. J. getroffenen Bestimmungen über den Verkehr mit den von der Cholera inficirten Gegenden des In- und Auslandes betreffend.	XXXIX.	50	187
— 17.	Ober-Appellations-Gericht.	Sämmtliche bei dem Ober-Appellations-Gerichte practicirende Advocaten.	Gemeiner-Bescheid, daß künftig bei der Einführung einer Appellation oder Querel bei dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte zu Celle angezeigt werden soll, ob in eben derselben Sache bereits an besagtes Collegium appellirt oder querulirt gewesen.	XL.	51	191
— 20.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Vier und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover.	—	52	192
Nov. 2.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Bezahlung der den Unterthanen gegen die Asiatische Cholera zu verabreichenden Arzeneimittel betreffend.	LXI.	53	199
— 10.	— —	— —	Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten, und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze.	LXIII.	55	209
— 14.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der Vier und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie.	XLII.	54	203

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1831.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Nov. 30.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, gemeinschaftliche Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes betreffend.	LXIV.	56	225
— 30.	— —	— —	Bekanntmachung, das Verbot des Zeitblatts „das constitutionelle Deutschland" betr.	—	57	226
Dec. 12.	— —	— —	Bekanntmachung wegen des auf den Chausseen von Celle nach Braunschweig, von Hameln nach Pyrmont und nach Detmold, von Hildesheim nach Halberstadt, von Osnabrück nach Bremen und von Northeim nach Duderstadt vom 1sten Januar 1832 an nach der progressiven Taxe zu entrichtenden Chausseegeldes.	XLV.	58	229
— 19.	Des Königs Majestät.	— —	Patent, den Vertrag mit dem Herzogthume Braunschweig über die Einführung der Hannoverschen indirecten Abgaben in verschiedenen Herzoglich Braunschweigschen Landes-Theilen und Communion-Besitzungen betreffend.	XLVI.	59	231
— 24.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung, daß Seine Königliche Majestät geruhet haben, dem Gerichte Leineberg die Benennung „Amt Göttingen" beizulegen.	XLVII.	60	219

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung I.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majestät.		
Persönlicher Gerichtsstand des Ober-Kirchenraths und der reformirten Geistlichen in der Grafschaft Bentheim — — — — —	1	1
Ernennung des Herzogs von Cambridge, Königliche Hoheit, zum Vice-König des Königreichs Hannover	5	13
Einstellung der bei Revision der älteren Jahrgänge der Militairpflichtigen für dienstpflichtig erklärten Individuen — — — — —	8	23
Weggeldfreiheit der Chaussee-Handdienstpflichtigen — — — —	12	41
Allgemeine Cartell-Convention für die deutschen Bundes-Staaten —	13	43
Prüfung der Schulamts-Candidaten und der Lehrer des höhern Schulfachs — — — — —	16	63
Vereinigung des Amts Stotel-Vieland mit dem Gericht Lehe und Verlegung der Dorfschaft Holte an das Amt Hagen — — — —	19	73
Vereinigung der Ämter Schladen und Vienenburg — — — —	20	74
Veränderungen bei der Personen-Steuer — — — — —	23	79
Veränderte Einrichtung des Geheimen-Raths-Collegii — — —	24	83
Depositenwesen bei den Gerichten —	25	86
Vereinigung des Klosteramts Höckelheim mit dem Stiftsamte Northeim	26	88
Veränderung des Eingangs-Steuer-Tarifs — — — — —	30	101
Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles — — —	31	108
Niedersetzung einer Commission behuf Wahrnehmung der rücksichtlich der Cholera vorkommenden Geschäfte	32	109

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Aufhebung der Kriegs-Canzlei und Errichtung des Kriegs-Ministerii	36	121
Einrichtung des Kriegs-Ministerii und der Militair-Entlassungs-Commission	37	123
Mahl- und Schlacht-Steuer in den Licent-Orten	39	127
Bestrafung der Vergehungen gegen die zur Abwendung der Cholera erlassenen Vorschriften	44	155
Vorkehrungen zur Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterbrechung der Rechtspflege beim Ausbruche der Cholera entstehen	47	169
Vereinigung des Hofgerichts zu Stade mit der dasigen Justiz-Canzlei	48	173
Bezahlung der Arzeneimittel gegen die Cholera	53	199
Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten	55	209
Einführung der Hannoverschen indirecten Abgaben in verschiedenen Herzoglich-Braunschweigschen Landestheilen und Communion-Besitzungen	59	231

II. Des Vice-Königs, Königliche Hoheit.

Proclamation	6	14

III. Cabinets-Ministerium.

Untersuchung der von Göttingen zurückberufenen, der Militairpflicht unterworfenen Studirenden	2	3
Plan der 83sten Hannoverschen Landes-Lotterie	3	5
Unruhen und Umtriebe in einem Theile des Königreichs	4	11
Eröffnung der höhern Gewerbe-Schule zu Hannover	7	17
Plan der 73sten Osnabrückschen Lotterie	9	25
Plan der 88sten Braunschweigschen Lotterie	11	35
Anmeldung und Beschreibung der im Besitze oder Eigenthume von Grundstücken eingetretenen Veränderungen behuf der Grundsteuer	14	50
Eröffnung einer Anleihe	15	57
Geschäftsgang bei dem Königlichen Cabinets-Ministerio	17	69
Preis-Veränderungen einiger Arzeneien	18	71
Maßregeln gegen die Cholera-Krankheit	22	77
Plan der 79sten Casselschen Lotterie	27	89
Anleihen für die Königliche General-Casse und General-Steuer-Casse	28	95
Erneuerung der Lehne	34	113
Plan der 52sten Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Classen-Lotterie	35	114
Impfung der Schutzblattern bei nicht mit Erfolg geimpften Individuen von Arm zu Arm	40	139
Gewinnung des einheimischen Flachs- und Hanf-Samens	41	140
Legitimation fremder Reisenden	42	143
Preis-Veränderungen einiger Arzeneien	43	149
	45	161
Remuneration der Medicinal-Personen für ärztliche Bemühungen in Beziehung auf die Asiatische Cholera	46	165
Plan der 89sten Braunschweigschen Lotterie	49	181
Abänderung der hinsichtlich des Verkehrs mit den von der Cholera inficirten Gegenden des In- und Auslandes getroffenen Bestimmungen	50	187
Plan der 84sten Landes-Lotterie zu Hannover	52	192
Plan der 74sten Osnabrückschen Lotterie	54	203
Vorstellungen über Angelegenheiten des Deutschen Bundes	56	225

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Verbot des Zeitblatts „das conſtitutionelle Deutſchland" — — —	57	226
Erhebung des Weggeldes nach der progreſſiven Taxe auf verſchiedenen neu angelegten Chauſſeen — —	58	229
Veränderte Benennung des Gerichts Leineberg — — — —	60	249
IV. Ober-Appellations-Gericht zu Celle.		
Anzeige in den an das Ober-Appellations-Gericht per appellationem vel querelam gebracht werdenden Rechtsſachen, ob ſchon früher von derſelben oder von der Gegen-Partei dorthin appellirt oder querulirt geweſen iſt — — — —	51	191
V. General-Poſt-Directorium.		
Verlegung des Poſtbüreaus und Relais von Nürey nach Oſterhagen	21	75
Fixirung der Entfernung zwiſchen Einbeck und Ammenſen — —	38	125
VI. Ober-Zoll-Direction.		
Beſtimmung des Ems-Wachtſchiffes	29	97
Durchgangs-Zoll für rohe Häute —	33	111
VII. Ober-Steuer-Collegium.		
Vergütung des zehnten Theils der Grundſteuer vom Ackerlande —	10	31

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 1.

Hannover, den 22sten Januar 1831.

Inhalt.

Verordnung: Den persönlichen Gerichtsstand des Ober-Kirchenraths und der reformirten Geistlichen in der Grafschaft Bentheim.

(1.) Verordnung über den persönlichen Gerichtsstand des Ober-Kirchenraths und der reformirten Geistlichen in der Grafschaft Bentheim. Hannover, den 15ten Januar 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um die hin und wieder entstandenen Zweifel über den persönlichen Gerichtsstand der Mitglieder Unseres Ober-Kirchenraths, so wie der reformirten Geistlichen in der Grafschaft Bentheim zu beseitigen, declariren und verordnen Wir hiemit Folgendes:

1) Die Mitglieder Unseres Ober-Kirchenraths, so wie der dabei angestellte Actuar und der Rentmeister, ferner deren Ehefrauen und Kinder, (letztere jedoch nur insofern sie nicht getrennten Haushalt führen oder Gewerbe treiben,) haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück.

Digitized by Google

2) Die reformirten Prediger und die wirklichen Mitglieder der Nieder-Consistorien, so wie deren Ehefrauen und Kinder, (letztere unter den sub. № 1. gemachten Beschränkungen,) haben dagegen ihren persönlichen Gerichtsstand bei der Standesherrlichen Fürstlich-Bentheimschen Justiz-Canzlei zu Bentheim.

Endlich

3) behalten die Candidaten der Theologie, die Rectoren und Lehrer an den Stadt- und Landschulen, die Küster und alle sonstigen zur niedern Geistlichkeit gehörenden Personen ihren Gerichtsstand bei den Standesherrlichen Ämtern.

Dahin gehören auch die Dienstbothen der Mitglieder des Ober-Kirchenraths, der reformirten Prediger und der Mitglieder der Nieder-Consistorien.

Vorstehende Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 15ten Januar 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. v. Ompteda. Stralenheim.

Buch.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 29ten Januar 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung wegen Untersuchung der von Göttingen zurückberufenen, der Militairpflicht unterworfenen Studirenden.

(2.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, betreffend die Untersuchung der von Göttingen zurückberufenen Studirenden, welche der Militairpflicht unterworfen sind und wegen körperlicher Dienstunfähigkeit reclamiren wollen. Hannover, den 25sten Januar 1831.

Da in Folge der unterm 11ten d. M. verordneten Schließung der Landes-Universität zu Göttingen, diejenigen von dort zurückberufenen Studirenden, welche der Militairpflicht unterworfen sind, von der ihnen nach Artikel 24. der Königlichen Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 zustehenden Befugniß, ihre körperliche Dienstfähigkeit bei der Aushebungs-Commission in Göttingen untersuchen zu lassen, dermalen keinen Gebrauch machen können: so werden dieselben hiedurch angewiesen, ihre etwaigen Reclamationen wider die Dienstfähigkeit sofort und spätestens binnen 4 Wochen a dato bei der Aushebungs-Commission ihres Loosungs-Bezirks anzubringen. Die letztere hat aber sodann auf den Grund der entweder in dem angesetzten diesjährigen Loosungs-Termine, oder

Digitized by Google

falls derselbe bereits abgehalten seyn sollte, einer nachträglich zu veranlassenden Untersuchung der Reclamanten durch den betreffenden Militair-Untersuchungs-Arzt unverzüglich über die erhobene Reclamation zu entscheiden und der vorgesetzten Regiminal-Behörde davon berichtliche Anzeige zu machen.

Hannover, den 25sten Januar 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Militair-Departement.

Ompteda.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 3.

Hannover, den 2ten Februar 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 83sten Landes-Lotterie zu Hannover.

(3.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Drei und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 28sten Januar 1831.

In Beziehung auf die Verordnung vom 21sten November 1823 wird der nachstehende Plan der Drei und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 28sten Januar 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Drei und Achtzigsten Landes-Lotterie

von 19,500 Loosen und 10,700 Gewinnen und Prämien.

1ste Classe, Zieh. d. 13. u. 14. Jun. 1831. Ein Thlr. Einsatz.	Thlr.	2te Classe, Zieh. d. 18. u. 19. Jul. 1831. Drei Thlr. Einsatz.	Thlr.	3te Classe, Zieh. d. 22. u. 23. Aug. 1831. Vier Thlr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1000	1 Gewinn zu — —	1000	1 Gewinn zu — —	1200
1 - - — —	500	1 - - — —	500	1 - - — —	600
2 - - 200 ℔	400	1 - - — —	300	2 - - 300 ℔	600
4 - - 100 -	400	2 - - 200 ℔	400	2 - - 200 -	400
6 - - 40 -	240	5 - - 100 -	500	6 - - 100 -	600
10 - - 30 -	300	10 - - 40 -	400	15 - - 40 -	600
22 - - 20 -	440	20 - - 25 -	500	20 - - 30 -	600
30 - - 10 -	300	60 - - 15 -	900	63 - - 20 -	1260
1424 - - 5 -	7120	1000 - - 10 -	10,000	790 - - 16 -	12,640
1500 Gewinne — —	10,700	1100 Gewinne — —	14,500	900 Gewinne — —	18,500

4te Classe, Ziehung den 26. Sept. 1831. Fünf Thlr. Einsatz.	Thlr.	5te Classe, Ziehung den 31. Oct. 1831. Vier Thlr. Einsatz.	Thlr.	6te Classe, 3 Thlr. Einl. Ziehungs-Anfang 5. Decembr. und Ende 30. Decembr. 1831.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1200	1 Gewinn zu — —	1500	1 Gewinn zu — —	20,000
1 - - — —	600	1 - - — —	800	1 - - — —	10,000
2 - - 300 ℔	600	2 - - 400 ℔	800	1 - - — —	5000
2 - - 200 -	400	2 - - 200 -	400	1 - - — —	3000
8 - - 100 -	800	8 - - 100 -	800	1 - - — —	2000
10 - - 60 -	600	10 - - 60 -	600	10 - - 1000 ℔	10,000
16 - - 50 -	800	15 - - 50 -	750	20 - - 500 -	10,000
60 - - 30 -	1800	31 - - 30 -	930	23 - - 300 -	6900
700 - - 21 -	14,700	730 - - 24 -	17,520	36 - - 200 -	7200
800 Gewinne — —	21,500	800 Gewinne — —	24,100	119 - - 100 -	11,900
				270 - - 50 -	13,500
				490 - - 30 -	11,700
				1581 - - 25 -	114,600
				13 Prämien betragen, wie hienieden stehet -	4000
				5600 Gewinne u. Prämien	235,800

Prämien zur 6ten Classe.

	Thlr.		Thlr.
5 für die 5 ersten Nieten am Ziehungstage der 20,000 ℔ à 100 ℔	500	10 Prämien - Transp.	1000
		1 für's 19,498ste Loos	500
5 für die 5 letzten Nieten am gleichen Tage à 100 ℔	500	1 - vorletzte -	1000
		1 - letzte -	1500
10 Prämien — — —	1000	13 Prämien — — —	4000

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe — 19,500 Loose à 1 ℔ —	19,500	1ste Classe — 1500 Gewinne — —	10,700
2te - - — 18,000 - - 3 - —	54,000	2te - - — 1100 - - — —	14,500
3te - - — 16,900 - - 4 - —	67,600	3te - - — 900 - - — —	18,500
4te - - — 16,000 - - 5 - —	80,000	4te - - — 800 - - — —	21,500
5te - - — 15,200 - - 4 - —	60,800	5te - - — 800 - - — —	24,100
6te - - — 14,400 - - 3 - —	43,200	6te - - — 5600 - - — —	235,800
Summa —	325,100	Summa - 10,700 Gewinne — —	325,100

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser LXXXIII. Lotterie dem Commerz-Rath Conrad Gottfried Hahn anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Directeur, auf den sämmtlichen Postämtern in den Hannoverschen Landen, und bei den sonst angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur auf Namen, Buchstaben oder kurze unanstößige Devisen nimmt, wie gewöhnlich, ihren Anfang. Devisen werden nur bis zum 13ten Mai d. J. angenommen.

3) Der Einsatz geschieht in solchen Conventions-Münzen, welchen der Cours in hiesigen Landen gestattet ist, oder in wichtigen Pistolen nach dem hinter der Ziehungs-Liste einer jeden Classe zu bestimmenden Course.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 1 Thlr., zur Zweiten 3 Thlr., zur Dritten 4 Thlr., zur Vierten 5 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 3 Thlr., alles in allem 20 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 4 Thlr., in der dritten 8 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 10 Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 5 Thlr. Angebrochene und unterschriebene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart der dazu ernannten Commissarien, auch zweier Deputirten, eines Notarius, zweier Buchführer und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Col-

Digitized by Google

lecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrags, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Looſe für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction. In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey dann, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looſes, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

Digitized by Google

9) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

10) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt seyn, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

11) Vier Wochen nach Ziehung einer jeden Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben nach Abzug von 10 pro Cent richtig und prompt in Conventions-Münze, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

12) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

13) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der 10 pro Cent für die Lotterie-Casse, der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen Einsatz-Gelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurück bleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

14) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, insofern nicht

Digitized by Google

bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

15) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses, und die Direction ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

16) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreib-Gelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. drei Thlr. Collectur-Gebühren, wie auch zur Bequemlichkeit der Interessenten in dieser Lotterie für jede Classe vier Gutegroschen an Schreibgebühr, und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts, bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Hannover, den 28sten Januar 1831.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 4.

Hannover, den 9ten Februar 1831.

Inhalt.

Proclamation: Die in einem Theile der hieſigen Lande ausgebrochenen Unruhen betreffend.

(4.) Proclamation des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die in einem Theile des hieſigen Königreichs ausgebrochenen Unruhen und Statt gehabten Umtriebe betreffend. Hannover, den 4ten Februar 1831.

In Gefolge ausdrücklichen Befehles Seiner Majeſtät des Königs, Unſers allergnädigſten Herrn, de dato Brighton den 24ſten Januar 1831, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

daß Seine Majeſtät mit gerechtem Unwillen die in einem Theile Allerhöchſt-Ihrer deutſchen Staaten ausgebrochenen Unruhen und Statt gehabten Umtriebe vernommen haben;

daß Allerhöchſt-Sie ſtets bemüht geweſen ſind, das Wohl der Ihnen von der Vorſehung anvertraueten Unterthanen zu befördern und niemals Ihr Ohr gerechten Bitten verſchloſſen haben;

daß Sie auch fortan ſolche gern anhören und nach Möglichkeit erfüllen werden, wenn dieſelben auf ordnungsmäßigem Wege an Sie gelangen;

Digitized by Google

daß Seine Majestät aber die eigenmächtige Errichtung von Vereinen zu politischen Zwecken und von Bürger- oder Communal-Garden nicht gestattet werden;

daß von jetzt an jeder rebellischen Bewegung in den Städten und auf dem Lande, von den Behörden, dem Militair und der Polizei, mit der größten Schnelligkeit widerstanden und die, welche daran Theil genommen haben, nach der Strenge der Gesetze gegen Aufruhr und Hochverrath bestraft werden sollen;

daß Seine Majestät am wenigsten gestatten können, daß Veränderungen in der bestehenden Landes-Verfassung auf tumultuarische Weise begehrt werden, da Allerhöchst-Ihren Unterthanen nicht unbekannt seyn könne, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche, daß in den Staaten des deutschen Bundes Veränderungen in den bestehenden Landes-Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt, nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände, verfügt werden können.

Hannover, den 4ten Februar 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Adolphus Frederick.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 23sten Februar 1831.

Inhalt.

Patent: die Ernennung des Herzogs von Cambridge Königliche Hoheit zum Vice-König des Königreichs Hannover betreffend.

Proclamation Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs des Königreichs Hannover, Herzogs von Cambridge.

(5.) Patent, die Ernennung des Herzogs von Cambridge Königliche Hoheit zum Vice-König des Königreichs Hannover betreffend. Hannover, den 22sten Februar 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Betracht der gegenwärtigen Zeit-Verhältnisse die gnädigste Entschließung gefaßt, Unsers vielgeliebten Bruders, des Herzogs von Cambridge Liebden zum Vice-König Unsers Königreichs Hannover zu ernennen.

Wir dürfen mit Zuversicht hoffen, daß Unsere getreuen Unterthanen diesen neuen Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge dankbar erkennen und solches dadurch an den Tag legen werden, daß sie, unwandelbar in ihrer Ergebenheit, Liebe und Treue an Uns

Digitized by Google

und Unser Königliches Haus und stets gehorsam dem Gesetze und ihrer vorgesetzten Obrigkeit, allen Anordnungen und Verfügungen Unsers Vice-Königs und Unsers unter Seinem Vorsitze stehenden Staats- und Cabinets-Ministerii gern und willig Folge leisten werden, von allen Unsern Staatsdienern aber erwarten Wir, daß sie mit diensteifrigster Thätigkeit es sich angelegen seyn lassen, Unsere auf das Wohl Unserer Lande und Unterthanen gerichteten Absichten kräftigst zu unterstützen, und für die ungestörte Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Hannover, den 22sten Februar 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

(6.) Proclamation Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs des Königreichs Hannover, Herzogs von Cambridge. Hannover, den 22sten Februar 1831.

Adolphus Frederick, Königlicher Prinz von Großbritannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Vice-König des Königreichs Hannover.

Seine Majestät der König haben die Gnade gehabt, Mich zum Vice-König in Ihren Deutschen Landen zu ernennen.

So sehr dieses Zeichen des Königlichen Vertrauens Mich erfreuen muß; so tief bin Ich zugleich von den großen Schwierigkeiten der dadurch auf Mich übergegangenen Pflichten durchdrungen. Ich würde fürchten, diesen zu unterliegen, wenn Ich nicht in der Liebe, in der Anhänglichkeit und in dem Biedersinne aller getreuen Unterthanen des Königreichs, in der thätigen Mitwirkung des Königlichen Cabinets-Ministerii, so wie in dem Diensteifer der gesammten Staatsdienerschaft den Stützpunkt finden zu dürfen hoffte, welcher Mich in den Stand setzen wird, die vielfachen in den Verhältnissen und Umständen liegenden Hindernisse möglichst zu überwinden.

Seine Majestät der König finden Ihr eigenes höchstes Glück in der Beglückung Ihrer Unterthanen, dahin ist auch das Ziel aller Meiner Bestrebungen gerichtet.

Digitized by Google

Bereitwillig werde Ich ſtets jedem billigen und gerechten Wunſche mein Ohr leihen und es wird Meinem Herzen jederzeit ein wohlthuendes Gefühl ſeyn, eine Bitte gewähren oder zur Allerhöchſten Gewährung empfehlen zu können. – Aber — ſchon die Erfahrungen der letzten Wochen haben davon Mich überzeugen müſſen, — viele Wünſche gehen ſo weit, viele andere ſind unter ſich in einem ſolchen Widerſtreite, daß deren Erfüllung in dem Reiche der Unmöglichkeit liegt, und daß die Gewährung des einen ſchon zugleich die Ausſchließung eines andern Geſuches zur nothwendigen Folge haben würde; andere wiederum greifen ſo tief ein in die wichtigſten Verhältniſſe des Staats, daß ſie die ſorgfältigſte, beſonnenſte Erwägung erfordern.

Dieſe Erwägung — das verſpreche Ich — ſollen alle, ohne einige Ausnahme finden, dagegen darf aber auch Ich mit feſter Zuverſicht hoffen, daß Mir volles Vertrauen werde geſchenkt werden, und daß nirgendwo fernerhin eine Abweichung von der Bahn des Rechts, des Geſetzes und der Ordnung Statt finde.

Hannover, den 22ſten Februar 1831.

Adolphus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 6.

Hannover, den 26ſten Februar 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: die höhere Gewerbe-Schule zu Hannover betreffend.

(7.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, betreffend die Eröffnung der höhern Gewerbe-Schule zu Hannover. Hannover, den 21ſten Februar 1831.

Nachdem die Vorkehrungen zur Einrichtung der hieſelbſt nach Seiner Königlichen Majeſtät Befehlen zu etablirenden höhern Gewerbe-Schule ſo weit gediehen ſind, daß dieſe Lehr-Anſtalt am 2ten Mai d. J. mit einem vorbereitenden viermonatlichen, am 31ſten Auguſt d. J. ſchließenden Lehr-Curſe in Mathematik, Zeichnen und Modelliren eröffnet werden kann: ſo wird ſolches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diejenigen, welche an dieſem vorbereitenden Unterrichte Theil zu nehmen wünſchen, haben ſich zeitig bei der Direction der Anſtalt zu melden, und wird das für dieſen Lehr-Curſus — bei Einſchreibung der Schüler oder Zuhörer — zu erlegende Unterrichtsgeld, hiedurch für jedes der drei Eingangs genannten Lehrfächer gleichmäßig auf 1½ Rthlr. Conventions-Münze feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Die ordentliche Eröffnung der Anstalt für sämmtliche, planmäßig Inhalts nachfolgenden Reglements-Extracts bei derselben zu lehrenden Disciplinen, wird mehrerer annoch zu treffenden Vorbereitungen halber erst am 3ten October d. J. Statt finden können, und von diesem Zeitpuncte an denjenigen jungen Leuten, welche beabsichtigen, sich den Gewerben und den mechanischen und chemischen Verrichtungen zu widmen, oder sich zu einem andern künftigen Berufe mathematische, chemische, physicalische und sonstige in das Gebiet der Naturwissenschaften einschlagende Kenntnisse zu verschaffen, Gelegenheit dargeboten werden, einen ihren Zwecken völlig entsprechenden Unterricht zu genießen.

Hannover, den 21sten Februar 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Commerz-Departement.

Meding.

Auszug

aus dem für die höhere Gewerbe-Schule entworfenen Reglement.

1. Die höhere Gewerbe-Schule zu Hannover ist eine Schule für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen und deren Anwendung auf bürgerliches Gewerbe, technische Künste und Landwirthschaft.

2. Der Unterricht wird in dieser Anstalt nach einzelnen Fächern, in ganz- oder halbjährigen Lehr-Cursen ertheilt, und zwar dergestalt, daß nach Umständen wenigere oder mehrere Fächer zusammen genommen, die Ausbildung des Schülers für einen bestimmten speciellen Zweck vollenden. Die Fächer, welche gelehrt werden, sind folgende:

1) Reine niedere oder Elementar-Mathematik;
2) Reine höhere Mathematik;
3) Angewandte Mathematik;
4) Practische Geometrie nebst Situations-Zeichnung;
5) Land- und Wasser-Baukunst, mit der Anweisung zu architectonischen Zeichnungen;
6) Practische Maschinen-Lehre und Maschinen-Zeichnung;
7) Naturgeschichte (Zoologie, Botanik und Mineralogie), mit Anwendung auf Technik und Landwirthschaft;
8) Physik;
9) Chemie, in Anwendung auf Gewerbe und Landwirthschaft;
10) Chemische Manipulir-Kunst oder Unterweisung in practisch-chemischen Arbeiten;
11) Technologie;

Digitized by Google

12) Allgemeines Zeichnen, sowohl freie Handzeichnung, als geometrisches Zeichnen;

13) Modelliren und Bossiren;

14) Buchhalten.

Die Lehr-Curse dauern bei allen Fächern ein Jahr, Mineralogie und angewandte Mathematik ausgenommen, wo sie halbjährig sind.

3. Die Unterrichts-Stunden werden an fünf Wochentagen gegeben; am Sonnabend finden dieselben nicht Statt. Nur wenn einer der fünf Tage wegen kirchlicher Feierlichkeit oder sonstiger allgemeinen Veranlassung weggefallen ist, werden dessen Lehrstunden am Sonnabend nachgeholt.

4. Mit der Anstalt wird eine mechanische Werkstätte verbunden werden, in welcher eine gewisse Anzahl dazu geeigneter Schüler Unterricht in practisch-mechanischen Arbeiten erhalten soll.

5. Diejenigen, welche die höhere Gewerbe-Schule besuchen und an dem Unterrichte derselben Theil nehmen, werden in Schüler und Zuhörer unterschieden. Als Schüler wird jeder aufgenommen, der die geforderten Vorkenntnisse besitzt. Diese Vorkenntnisse müssen durch glaubwürdige Zeugnisse, oder in deren Ermangelung durch eine Prüfung bei der Anstalt selbst nachgewiesen werden. Sie sind: Fertigkeit im Rechnen mit den vier Rechnungsarten und der Regel de Tri; die ersten Grundbegriffe der Geometrie und Geläufigkeit im schriftlichen Gedanken-Ausdrucke, nebst gehöriger Kenntniß der deutschen Sprache.

Wer nicht dazu geneigt, oder nicht im Stande ist sich über seine Vorkenntnisse auszuweisen, kann nur als Zuhörer zugelassen werden.

Da Zuhörer nur in sofern angenommen werden können, als die Zahl der sich meldenden Schüler einen Theil des Raumes in den Lehrzimmern unbesetzt läßt, so wird beim Beginn eines jeden Schuljahres mit der Aufnahme von Zuhörern nicht eher der Anfang gemacht werden, als nach einem festgesetzten Tage, und die Zeit vor diesem Tage ist lediglich für die Aufnahme der Schüler bestimmt. Ausländer sind, selbst wenn sie als Schüler eintreten wollen, bei der Aufnahme den Zuhörern gleich gesetzt.

6. Der eintretende Schüler und Zuhörer muß in der Regel wenigstens das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, genügende Zeugnisse über sein sittliches Betragen beibringen können, und sich zur Beobachtung der Schulgesetze und Schulordnung verpflichten.

Unter dem Alter von 15 Jahren (jedoch nur bis zum vollendeten 14ten Jahre herab) wird die Aufnahme bloß in die Fächer der Elementar-Mathematik und des all-

Digitized by Google

gemeinen oder vorbereitenden Zeichnens, und zwar unter der Bedingung gestattet, daß diesem Unterrichte nach Erreichung des vorgeschriebenen Alters von 15 Jahren neuerdings, und also zum zweiten Male, beigewohnt werde.

Für die Theilnahme am Unterrichte wird vom Schüler und Zuhörer ein Schul-Geld für jeden Lehr-Cursus eines Faches pränumerando entrichtet, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

	Conventions-Münze.
Elementar-Mathematik	3 Rthlr.
Höhere Mathematik	3 "
Angewandte Mathematik	2 "
Practische Geometrie	4 "
Baukunst	4 "
Maschinen-Lehre	4 "
Naturgeschichte, und zwar:	
Zoologie und Botanik	3 "
Mineralogie	2 "
Physik	3 "
Chemie	3 "
Chemische Manipulir-Kunst	10 "
Technologie	3 "
Allgemeines Zeichnen	3 "
Modelliren	3 "
Buchhalten	2 "

Einzelne erwiesen unbemittelte Schüler können von dem Schulgelde befreit werden, verlieren jedoch diese Begünstigung, wenn ihr Fortgang den gerechten Erwartungen nicht entspricht.

7. Der Unterricht eines jeden ganzjährigen Cursus fängt am ersten Montage im October an und dauert bis zum Schlusse des Junius. Die halbjährigen Curse nehmen ihren Anfang im October und im März. Im Anfange des Julius beginnt ein öffentliches Examen aus allen Fächern, an welchen die Schüler Theil zu nehmen verpflichtet sind. Die Zuhörer können ebenfalls daran Theil nehmen, wenn sie es wünschen. Die Monate August und September sind zu den jährlichen Ferien bestimmt.

Digitized by Google

8. Über den Fleiß und die Fortschritte der Schüler werden genaue Notate aufgenommen und Auszüge aus denselben auf Verlangen als Zeugnisse unentgeltlich ertheilt.

9. Zur Beförderung des Unterrichts wird die höhere Gewerbe-Schule mit chemischen Laboratorien und mit zweckmäßigen, fortwährend zu erweiternden Sammlungen versehen werden.

10. Um den wohlthätigen Einfluß der Anstalt auf das Gewerbe-Wesen allgemein zu machen, werden abwechselnd aus den verschiedenen Theilen des Königreichs jedes Jahr zwei Schüler für practische Mechanik auf vier Jahre lang die Erlaubniß erhalten, den Unterricht der höhern Gewerbe-Schule unentgeltlich zu benutzen, und dabei in sofern dieselben nicht in der Stadt Hannover einheimisch sind während dieser Zeit mit einem Stipendium von jährlich 100 Rthlr. unterstützt werden. Die Wahl zu diesen Stipendien darf nur solche Individuen treffen, welche unbestreitbare Proben eines ausgezeichneten mechanischen Talents ablegen, und es wird besondere Rücksicht auf solche genommen werden, welche sich schon beim Besuche der Real-Schulen durch Fleiß und Fähigkeit hervorgethan haben.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 7.

Hannover, den 5ten März 1831.

Inhalt.

Verordnung: Die Einstellung der bei Revision der älteren Jahrgänge der Militairpflichtigen für dienstpflichtig erklärten Individuen betr.

(8.) Verordnung, betreffend die nachträgliche Einstellung der in Folge der alljährlichen Revisionen der älteren Jahrgänge der Militairpflichtigen für dienstpflichtig erklärten Individuen. St. James's, den 22sten Februar 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 Artikel 14 und 19, und der sich darauf beziehenden Verordnung vom 31sten October 1823 № 1, haben bisher alle Militairpflichtigen, die nicht gleich zu Anfang ihres militairpflichtigen Alters, sondern erst späterhin in Folge der alljährlich Statt findenden Revisionen der Listen älterer Jahrgänge für dienstpflichtig erklärt worden sind, jeder Zeit auf die noch übrige Dauer ihrer Militairpflichtigkeit nachträglich eingestellt werden müssen, insofern sie eine niedrigere Nummer hatten, als die höchste dienende ihres Loosungs-Jahres.

Digitized by Google

Nachdem jedoch die Erfahrung ergeben hat, daß mit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht nur für den Dienst und die öffentlichen Cassen, sondern auch hauptsächlich für die Gesammtheit Unserer militairpflichtigen Unterthanen erhebliche Nachtheile verbunden sind; so haben Wir beschlossen, solcherhalb, so weit es zweckmäßig und rathsam erscheint, eine Abänderung eintreten zu lassen. Wir verordnen daher nach vorgängiger Communication mit Unsern getreuen Ständen des Königreichs hiedurch wie folgt:

Alle bei der ersten Untersuchung in die Classe der Zurückgesetzten oder in eine der Reserven gestellten, in Folge der nachherigen Revisionen aber für dienstpflichtig erklärten Individuen, welche niedrigere Loosungs-Nummern haben, als die höchste dienende ihres Loosungs-Jahres, sollen künftig in Friedenszeiten nur behuf des Ersatzes zufälliger Vacanzen, und nur insofern sie mindestens noch auf drei Jahre pflichtig sind, zum activen Dienste herbeigezogen werden, und zwar dergestalt, daß der Aufruf immer zunächst an die in dem angegebenen Falle sich befindenden Dienstpflichtigen des jüngsten Revisions-Jahres gelangt.

Wir befehlen und gebieten allen Unsern Civil- und Militair-Behörden, imgleichen allen Unsern getreuen Unterthanen sich solches zur Direction dienen zu lassen, und behält es im Übrigen bei den bestehenden Militair-Aushebungs-Gesetzen sein Bewenden.

Gegeben St. James's, den 22sten Februar 1831.

William R.

v. Münchhausen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 8.

Hannover, den 9ten März 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 73sten Osnabrückschen Lotterie.

(9.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Drei und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 4ten März 1831.

Der Landesherrlichen Verfügung vom 21sten November 1825 zufolge wird der nachstehende Plan der Drei und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 4ten März 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Autorität und Garantie errichteten

Drei und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie,

welche aus 19500 Loosen, 10150 Gewinnen und 4 Prämien bestehet und in 6 Classen vertheilt ist.

1ste Classe, Ziehung den 27. Juli 1831. 18 Mgr. Einsatz.	Thlr.	2te Classe, Ziehung den 31. Aug. 1831. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.	3te Classe, Ziehung den 5. Oct. 1831. 2 Thlr. 18 Mgr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000
1 - - - —	500	1 - - - —	500	1 - - - — —	500
3 - - 100 ℔	300	1 - - - —	400	1 - - — —	400
4 - - 50 -	200	4 - - 100 ℔	400	6 - - 100 ℔	600
9 - - 20 -	180	8 - - 50 -	400	10 - - 50 -	500
22 - - 10 -	220	11 - - 20 -	220	20 - - 20 -	400
110 - - 5 -	550	109 - - 10 -	1090	38 - - 15 -	570
1250 - - 3 -	3750	1065 - - 6 -	6390	823 - - 10 -	8230
1400 Gewinne — —	6700	1200 Gewinne — —	10400	900 Gewinne — —	12200

4te Classe, Ziehung den 9. Nov. 1831. 3 Thaler Einsatz.	Thlr.	5te Classe, Ziehung den 14. Dec. 1831. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.	6te Classe, Ziehung den 18. Jan. 1832. 1 Thaler Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	1 Gew. von —	12000
1 - - - — —	500	2 - - 500 ℔	1000	1 - - — —	5000
2 - - 400 ℔	800	2 - - 400 -	800	1 - - — —	2000
8 - - 100 -	800	11 - - 100 -	1100	9 - - 1000 ℔	9000
14 - - 50 -	700	17 - - 50 -	850	20 - - 500 -	10000
24 - - 20 -	480	41 - - 20 -	820	85 - - 100 -	8500
40 - - 15 -	600	46 - - 15 -	690	156 - - 50 -	7800
710 - - - 12 -	8520	680 - - 13 -	7540	287 - - 20 -	5740
				4590 - - 14 -	6426
				5150 Gewinne — —	124300
				2 Prämien vor u. nach 12000 ℔ zu 100 ℔	200
				2 Pr. v. u. n. 5000 ℔ zu 50 ℔	100
800 Gewinne — —	13400	700 Gewinne — —	13800	5150 Gew. u. 4 Präm.	124600

BALANCE.

Einnahme.				Thlr.	Ausgabe.				Thlr.
19500 Loose	1ster	Classe	zu ½ Thlr —	9750	1400 Gewinne	1ster	Classe	—	6700
18100 -	2ter	-	- 2 - —	36200	1200 -	2ter	-	—	10400
16900 -	3ter	-	- 2½ - —	42250	900 -	3ter	-	—	12200
16000 -	4ter	-	- 3 - —	48000	800 -	4ter	-	—	13400
15200 -	5ter	-	- 2 - —	30400	700 -	5ter	-	—	13800
14500 -	6ter	-	- 1 - —	14500	6150 - u. 4 Pr.	6ter	-	—	124600
		Summa	—	181100	10150 Gewinne		*Summa*	—	181100

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieser Drei und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derselben ist dem Director Dr. Wedekind anvertrauet, durch dessen Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt werden, und können sichere Personen, die eine Collection übernehmen wollen, sich an denselben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschiehet in grober Conventions-Münze, oder in Pistolen nach dem jedesmaligen hiesigen Course.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 18 Mgr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 2½ Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1 Rthlr., also in Allem 11 Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 6 Classen 5½ Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 2½ Rthlr., zur 3ten 5 Rthlr., zur 4ten 8 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreib-Gebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt

Digitized by Google

gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction. — In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Subcollecteur ist, zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen; so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf hiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, unter Aufsicht der ernannten Commissarien und Deputirten, auch zweier Notarien, im Beiseyn eines Buchführers und so vieler Zuschauer, als dabei zu erscheinen Belieben tragen.

8) Drei Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Classe, sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinn-Loose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, nach Abzug von 10 Procent, welche zu den Lotterie-Kosten und dem Wegbau verwendet werden, richtig und prompt ausbezahlt werden.

9) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungs-Termine nicht erhalten können;

Digitized by Google

so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinn-Loos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 8. festgesetzten Zahlungs-Terminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn, nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall kein Anspruch Statt.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

11) Nach Ablauf von drei Monaten, von dem letzten Ziehungs-Tage einer Classe anzurechnen, sind die Gewinne, welche in dieser Classe gezogen, aber innerhalb dieser Frist nicht abgefordert, oder deren Original-Loose deshalb bei der Direction nicht präsentirt worden, ohne alle Einrede verfallen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in sofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe, gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungs-Zeit.

13) Einsatz-Gelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses.

Digitized by Google

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Prämien fallen auf die unmittelbar vor und nach den beiden größten Gewinnen gezogenen Nummern, es mögen darauf Gewinne oder Nieten gefallen seyn. Würde aber einer jener beiden Gewinne gleich beim Anfange der letzten Classe herauskommen: so erhalten die beiden zunächst darauf folgenden Loose die Prämien, so wie, wenn einer derselben auf das letzte Loos fiele, die beiden zunächst vorher gezogenen Nummern solche bekommen.

16) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Classe vier Gutegroschen an Schreib-Gebühr von den Interessenten. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens im ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt, und besonders auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Osnabrück, den 28sten Februar 1831.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 9.

Hannover, den 19ten März 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Vergütung des zehnten Theils der Grundſteuer vom Ackerlande betreffend.

(10.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, die Vergütung des zehnten Theils der Grundſteuer vom Ackerlande betreffend. Hannover, den 14ten März 1831.

Nachdem die Grundſteuer vom Ackerlande durch die Königliche Verordnung vom 5ten Julius 1830 um den zehnten Theil vom 1ſten Julius 1830 an herabgeſetzt, die nähere Beſtimmung über die Anrechnung oder Reſtitution aber dem Ober-Steuer-Collegio vorbehalten worden iſt; ſo wird dieſerhalb unter Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii Folgendes bekannt gemacht:

1.

Da die Grundſteuer wegen der vor Abſatz des Zehntels der Steuer vom Ackerlande erforderlichen Umrechnung der Rollen bisher ohne jenen Abſatz hat erhoben werden müſſen, ſo wird der ſeit dem 1ſten Julius 1830 abzuſetzende zehnte Theil der Steuer vom Ackerlande den Contribuenten für das ganze Rechnungsjahr vom 1ſten Julius 1830 bis dahin 1831 auf einmal vergütet werden, wogegen dann bis zum Schluſſe dieſes Rechnungsjahrs die Steuer ferner ohne jenen Abſatz zu entrichten iſt.

Digitized by Google

2.

Vom 1sten Julius 1831 an wird die Grundsteuer nach rectificirten Rollen in der um das gedachte Zehntel herabgesetzten Maße erhoben werden.

3.

Die Vergütung für das Jahr vom 1sten Julius 1830 bis dahin 1831 wird im kommenden Monate April im Auftrage der Kreiscassen durch diejenigen Steuer-Recepturen geleistet, an welche die Steuer eingezahlt worden ist.

Sollte bei der einen oder andern Receptur die Vergütungs-Berechnung am Steuer-Einzahlungs-Termine des gedachten Monats wider Erwarten noch nicht ganz vollendet seyn, so wird die Grundsteuer-Erhebung für den Monat April gestundet.

4.

Denjenigen Contribuenten, welche die Grundsteuer seit dem 1sten Julius 1830 ohne Rückstand und ohne Stundung eingezahlt haben, wird die Vergütung des Zehntels der Ackersteuer für das ganze Jahr durch Anrechnung auf die für den Monat April einzuzahlende Grundsteuer und, falls die Vergütung den einmonatlichen Grundsteuer-Betrag übersteigen sollte, durch baare Zahlung des Mehrbetrages geleistet.

Denjenigen dieser Contribuenten, welche eine Grundsteuer-Remission zu erwarten haben, wird der ihnen für die Remissions-Monate nicht gebührende, gleichwohl in der ganzjährigen Vergütung mit begriffene Absatz für die Remissions-Monate bei der baldigen Feststellung ihres Grundsteuer-Remissionsbetrages von diesem zurückgerechnet werden.

5.

Denjenigen Contribuenten aber, welche einen Theil ihrer Grundsteuer vom laufenden Rechnungsjahre restiren oder Stundung erhalten haben, wird zwar der ganzjährige Betrag des Zehntels der Grundsteuer vom Ackerlande gleichfalls auf die für den Monat April einzuzahlende Grundsteuer angerechnet, der etwaige Mehrbetrag der Vergütung aber auf die rückständige oder gestundete Steuer abgerechnet werden.

Sollte sich bei der baldigen Feststellung der ihnen zuzuerkennenden Grundsteuer-Remission ergeben, daß solche den rückständigen oder gestundeten Steuerbetrag übersteigt, so wird wegen der in diesem Falle statt Anrechnung erforderlichen baaren Restitution des Zehntels für die Monate der geleisteten Zahlung besondere Berechnung zugelegt werden.

6.

Die Contribuenten müssen über den ihnen vergüteten Betrag des Zehntels in den ihnen auf der Receptur vorzulegenden Vergütungs-Etat quittiren, wogegen die Receptur in die zu producirenden Steuer-Quittungsbücher der Contribuenten den durch

Digitized by Google

Anrechnung oder Restitution vergüteten Betrag unter specieller Angabe der Summe einschreibt.

7.

Da es bei dem zum Theil nur sehr geringen Betrage der Vergütung vielen Contribuenten beschwerlich seyn würde, sich zur Wahrnehmung ihres Rechtes selbst zur Receptur zu verfügen; so ist es jedem Contribuenten gestattet, zur Annahme seiner Vergütung durch Anrechnung oder baare Restitution und zur Ausstellung der Quittung einen Dritten zu beauftragen, und soll zum Beweise dieses Auftrages die Vorzeigung des Steuer-Quittungsbuches des Contribuenten genügen. Dagegen ist die vom Producenten des Quittungsbuches in den Vergütungs-Etat einzutragende Quittung auf die von der Receptur in das vorgezeigte Steuer-Quittungsbuch eingetragene Summe gegen den Contribuenten vollständig gültig, und kann dieser auf die vom Producenten seines Steuer-Quittungsbuchs quittirte Summe weiter keinen Anspruch machen.

In Ermangelung des Steuer-Quittungsbuches ist zur Wahrnehmung der Vergütung durch einen Dritten beglaubigte Vollmacht erforderlich.

Diese Bekanntmachung soll der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 14ten März 1831.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Dommes. Baring. Schulze.
Eichhorn. v. Schrader. Iffland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 10.

Hannover, den 9ten April 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 88sten Braunschweigschen Lotterie.

(11.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Acht und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie. Hannover, den 6ten April 1831.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Ministerii zu Braunschweig wird der nachstehende Plan zu der dasigen Acht und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 6ten April 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Digitized by Google

Plan

der

Höchsten Orts

gnädigst verwilligten

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen

Acht und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe
à 2½ Rthlr. Einsatz.
Ziehung a. 25. Jul. 1831.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1000
2	- 400	800
3	- 200	600
4	- 100	400
10	- 40	400
30	- 20	600
50	- 12	600
700	- 9	6300
800 Gew.		10,700

Zweite Classe
à 5 Rthlr. Einsatz.
Ziehung a. 15. Aug. 1831.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1000
2	- 400	800
4	- 200	800
8	- 100	800
15	- 40	600
20	- 25	500
50	- 18	900
700	- 15	10,500
800 Gew.		15,900

Dritte Classe
à 5 Rthlr. Einsatz.
Ziehung a. 12. Sep. 1831.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1000
2	- 400	800
4	- 200	800
8	- 100	800
15	- 40	600
20	- 30	600
50	- 24	1200
700	- 21	14,700
800 Gew.		20,500

Sechste Classe
à 2½ Rthlr. Einsatz.
Ziehungs-Anfang 5. Dcbr. u. Ende 15. Dcbr. 1831.

Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Fall. — Rthlr. 32,000

Eine Prämie — 20,000

Welcher von diesen fünf letzten Gewinnen zuletzt herauskommt, erhält zugleich die obige Prämie von 20,000 Rthlr.

Gewinne			Rthlr.
1	à		10,000
1	-		4000
1	-		3000
1	-		2000
1	-		1500
10	-	1000	10,000
25	-	400	10,000
50	-	200	10,000
100	-	100	10,000
250	-	40	10,000
3100	-	30	93,000
1 Prämie f. letzte Loos			2000
3540 Gew. u. 2 Pr. betr.			185,500

Vierte Classe
à 5 Rthlr. Einsatz.
Ziehung am 10. Oct. 1831.

Gewinne		Rthlr.
2	à 1000	2000
3	- 400	1200
5	- 200	1000
10	- 100	1000
30	- 40	1200
50	- 30	1500
500	- 27	13,500
600 Gewinne		21,400

Fünfte Classe
à 5 Rthlr. Einsatz.
Ziehung am 7. Nov. 1831.

Gewinne		Rthlr.
2	à 1000	2000
3	- 400	1200
5	- 200	1000
10	- 100	1000
30	- 40	1200
50	- 32	1600
500	- 30	15,000
600 Gewinne		23,000

Einnahme.

13,000	Loose	1.	Classe à 2½	Thlr. Einsatz	32,500 Thlr.
12,200	—	2.	— à 5	— —	61,000 —
11,400	—	3.	— à 5	— —	57,000 —
10,600	—	4.	— à 5	— —	53,000 —
10,000	—	5.	— à 5	— —	50,000 —
9,400	—	6.	— à 2½	— —	23,500 —
13,000	Loose betragen				277,000 Thlr.

Balance.

800	Gewinne	1. Classe betragen	10,700 Thlr.
800	—	2. — —	15,900 —
800	—	3. — —	20,500 —
600	—	4. — —	21,400 —
600	—	5. — —	23,000 —
3540	— u. 2 Präm.	6. — —	185,500 —
7140	Gewinne und 2 Prämien betragen		277,000 Thlr.

Ausgabe.

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Direction dieser Lotterie ist Höchsten Orts dem Herrn Cammer-Rath Mahner junior übertragen, und sollen durch dessen und des zeitigen Herrn Lotterie-Inspectors C. Zerling Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen besorgt Namens der Direction der Herr Lotterie-Inspector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen und die Quittungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, und zwar auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, insofern ihn die §§. 6 und 9 nicht davon entbinden.

3) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze nach dem 20-Gulden-Fuß, aber nicht unter 2 Ggr.-Stücken; zu 24 Ggr. 6 Pf. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld nach dem 24-Gulden-Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr.-Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 12 Ggr.

4) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 13,000 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2½ Rthlr., in der zweiten 5 Rthlr., in der dritten 5 Rthlr., in der vierten 5 Rthlr., in der fünften 5 Rthlr. und in der sechsten 2½ Rthlr.

Digitized by Google

5) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von den bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

6) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben, innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Sub-Collecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen beiden dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, und von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und auf dem Loose verzeichneten Rückstandes zu empfangen. Auch soll der Collecteur oder Sub-Collecteur schuldig seyn, demjenigen Spieler, dem er ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht und dafür Zahlung erhalten hat, die Renovations-Loose auf gleiche Weise zeitig und zwar spätestens 14 Tage vor Ziehung der nächsten Classe anzubieten und gegen deren sofortige Bezahlung zuzustellen, oder denselben entschädigen; jedoch ist in diesem Falle der Collecteur für seinen Sub-Collecteur, welcher dieser Vorschrift nicht nachkömmt, dem Spieler zu haften nicht verbunden. Sollte auch ein Collecteur oder Sub-Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach den obigen Bestimmungen erlaubt ist, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig und berechtigt den Inhaber des Looses zu dem darauf fallenden Gewinne nicht, vielmehr kann derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

7) Die Gewinne sollen zu der in den Ziehungs-Listen jedesmal bekannt zu machenden Frist nach Abzug von 10 Procent von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 Procent von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem das Loos genommen ist, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looses. Ein solches Original-Loos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten Siebzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe angerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machenden Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrest-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn

Digitized by Google

bei der Lotterie-Direction nicht anders Statt, als wenn solche vom Herzoglichen Distrikt- oder Stadt-Gerichte in Braunschweig verfügt worden.

8) Wenn der Inhaber eines Looses von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Sub-Collecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes zu der im §. 7 bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht: so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen, nach dem in den Ziehungs-Listen bestimmten Zahlungs-Termine, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looses unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann seinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Looſe bemerkten Rückstandes, acht Tage nach solchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erst nach dem Ablaufe der dazu bestimmten drei Wochen, so ist solche ohne Wirkung und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Looſe habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt ist, auf keine Weise annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern Statt findenden Separat-Verträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann.

9) Hat der Inhaber eines Looses, welches von einem Sub-Collecteur genommen ist, von dessen Collecteur die Auszahlung seines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen den nächsten vier Wochen nach dem im §. 8. gedachten Zahlungs-Termine nicht gefordert, dieser aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung bereits gezahlt, so fällt jeder Anspruch aus dem Looſe gegen den Collecteur hinweg, und hat dessen Inhaber sich alsdann deshalb lediglich an den Sub-Collecteur zu halten.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle

Digitized by Google

berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

13) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

15) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Looſe zu jeder Classe 4 Sgr. Schreibgeld und von jedem Gewinne 3 Procent, also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 11ten März 1831.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 11.

Hannover, den 27sten April 1831.

Inhalt.

Verordnung, die Weggeldfreiheit der Chaussee-Handdienstpflichtigen betreffend.

(12.) Verordnung, die Weggeldfreiheit der Chaussee-Handdienstpflichtigen bei dem Transporte von Bau-Materialien betreffend. Hannover, den 25sten April 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns auf den Antrag Unserer getreuen Stände bewogen gefunden haben, den kein Gespann haltenden Unterthanen, welche Handdienste zur Chaussee leisten, die den Spanndienstpflichtigen im §. 7. litt. c. der Verordnung vom 19ten August 1823 zugesicherte Freiheit vom Chausseegelde in dem Maße zu bewilligen, wie die hienächst bemerkten Bestimmungen ergeben; so ist zu diesem Zwecke Folgendes von Uns verordnet und wird zu allgemeiner Nachachtung hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht:

1) Fortan sollen die kein Gespann haltenden, aber zum Handdienst auf den Chausseen verpflichteten Unterthanen, wenn sie die zur Erbauung oder Reparatur ihrer eigentlichen landwirthschaftlichen Gebäude — seyen diese zur Wohnung oder Wirthschaftsführung bestimmt — erforderlichen Materialien durch Lohn- oder Gefälligkeits-

Digitized by Google

Fuhren auf den Chauſſeen nach ihrem Wohnorte transportiren laſſen, an den Barrieren von der Entrichtung des Chauſſeegeldes befreit bleiben, welche nicht über drei Wegeſtunden oder drei Tauſend Calenberger Ruthen von ihrem Wohn-Orte entfernt ſind.

2) Sie haben ſich aber zu dem Zwecke an den Barrieren durch Beſcheinigungen ihrer Obrigkeit zu legitimiren, worin die Qualität und Quantität der Fuhren und der Ladung, ſo wie das eigene und wirkliche Bedürfniß und endlich auch die Barrieren ausgedrückt ſeyn müſſen, an welchen die Befreiung Statt findet.

3) Dieſe Vergünſtigung bezieht ſich nicht auf den Transport von Bau-Materialien, welche zur Erbauung oder Reparatur von Luxus- oder ſolchen Gebäuden beſtimmt ſind, die über das gewöhnliche ökonomiſche Bedürfniß hinausgehen, — und es muß bei Ausſtellung der obrigkeitlichen Beſcheinigungen hierauf beſonders Rückſicht genommen werden.

4) Die Obrigkeiten haben jene Beſcheinigungen unentgeltlich zu ertheilen und jedes Mal eine beglaubigte Abſchrift davon dem Chauſſee-Inſpector des Diſtricts ohne Aufſchub zuzuſenden, damit dieſer im Stande ſey, ſowohl die Fuhren als auch die Chauſſeegeld-Einnehmer, zur Verhütung von Mißbräuchen, zu controlliren.

Hannover, den 25ſten April 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim.

Arenhold.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 12.

Hannover, den 30sten April 1831.

Inhalt.

Verordnung: die von der deutschen Bundes-Versammlung abgeschlossene allgemeine Cartell-Convention betreffend.

Ausschreiben: die Grundsteuer betreffend.

(13.) Verordnung, die von der deutschen Bundes-Versammlung am 10ten Februar 1831 abgeschlossene allgemeine Cartell-Convention betreffend. Hannover, den 25sten April 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Main hat in ihrer vierten diesjährigen Sitzung am 10ten Februar d. J. eine allgemeine Cartell-Convention für alle Bundes-Staaten abgeschlossen, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Digitized by Google

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Versammlung vom 9ten April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartell-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundes-Staates, ohne Unterschied ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundes-Gebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundes-Gliedes oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militair-Personen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundes-Gebiete gehörige Provinzen der Bundes-Staaten entwichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundes-Staates gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Artikel 3.

Sollte ein Deserteur sich von einem andern Bundes-Staate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundes-Staat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundes-Staate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundes-Staates entweicht, so wird er an den ersten Bundes-Staat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Digitized by Google

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a. wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militair-Dienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b. wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht die Auslieferung zu verweigern.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Mondirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militair-Behörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundes-Staate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundes-Staat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militair-Behörde des dazwischen liegenden Bundes-Staates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungs-Kosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militair-

Digitized by Google

Dienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungs-Kosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an bis einschießlich den der Ablieferung in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundes-Staate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundes-Staate, wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jeder Zeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungs-Kosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt, und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Artikel 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	. .	8	Gulden	Conv.-Münze.
für einen Deserteur mit Pferd	. .	16	=	= =
für jedes Pferd ohne Mann	. .	8	=	= =

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter unter keiner-

Digitized by Google

lei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Artikel 12.

Alle nach der Verfassung der Bundes-Staaten Reserve-, Landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundes-Gliedes, sie mögen zum Bundes-Gebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst, zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundes-Glieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundes-Staates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landes-Gesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Artikel 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Mondirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundes-Staate bei seiner Entweichung mitgenommen hat,

Digitized by Google

an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Artikel 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion, oder zum Austreten von Militairpflichtigen ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf deßfällige Requisition in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention Desertirten oder Ausgetretenen, in den Artikeln 1. 2. 3. und 12. bezeichneten Individuen wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militair-Diensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahrs erklären, frei und unangefochten jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militair-Dienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Artikel 19.

Die Bundes-Glieder machen sich verbindlich, keine besondere Cartelle unter sich

Digitized by Google

bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruch stehen.

Artikel 20.

Vorstehende Cartell-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1831.

Indem Wir nun diese Cartell-Convention hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, befehlen Wir allen obrigkeitlichen Behörden und allen Unterthanen Unsers Königreichs Hannover den in vorstehender Convention enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen in eintretenden Fällen auf das genaueste nachzukommen.

Gegenwärtige Verordnung soll der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 25sten April 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim.

Wedemeyer.

(14.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Anmeldung und Beschreibung der bei Grundstücken eingetretenen Besitz- oder Eigenthums-Veränderungen behuf der Grundsteuer betreffend. Hannover, den 26sten April 1831.

Da zufolge der landesherrlichen Verordnung vom 5ten Julius vorigen Jahrs, die allgemeine Grundsteuer betreffend, in Ansehung der bei Grundstücken eingetretenen Besitz- oder Eigenthums-Veränderungen über das Verfahren bei deren Anmeldung und was sonst dabei zu beobachten, die erforderlichen Bestimmungen von Uns getroffen werden sollen; so ertheilen Wir solche im Folgenden:

§. 1.

Die Anmeldung der eingetretenen Besitz- oder Eigenthums-Veränderungen soll hinfüro bei der Orts-Obrigkeit geschehen.

§. 2.

Zu dem Ende hat die Obrigkeit in jedem Jahre zwei Termine, den einen im Frühjahre vor der Saatzeit und den andern im Herbste nach der Ärnte, anzusetzen und in jeder Gemeinde allgemein bekannt zu machen.

§. 3.

Die Obrigkeit hat über die geschehenen Anmeldungen ein förmliches Protocoll aufzunehmen und hienächst die Mutationen nach Maßgabe des angeschlossenen Formulars tabellarisch zusammen zu stellen.

Ist der ganze Complex von Grundstücken, welcher in der Grundsteuer-Mutter-Rolle unter einer Haupt-Nummer verzeichnet ist, auf einen und denselben neuen Besitzer oder Eigenthümer übergegangen, so bedarf es nur der Ausfüllung der Columnen, welche für die Haupt-Nummer, den Grund des Abgangs und den neuen Besitzer oder Eigenthümer bestimmt sind.

In die 8te Columne ist die Haupt-Nummer einzutragen, unter welcher der neue Besitzer oder Eigenthümer in der Grundsteuer-Mutter-Rolle der Gemeinde etwa schon aufgeführt seyn möchte.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Ob und inwieweit es mit den angemeldeten Veränderungen seine Richtigkeit habe, hat die Obrigkeit in dem Protocolle zu bescheinigen und muß dieselbe, insofern die ihr bereits vorliegenden oder von den Betheiligten vorgelegten Documente nicht etwa schon genügende Auskunft geben sollten, die Verhältnisse durch Vernehmung der Betheiligten oder des nach ihrer Ermäßigung zuzuziehenden Gemeinde-Officianten aufzuklären suchen.

§. 5.

Wenn der Adquirent eines Grundstücks unterlassen hat, die Erwerbung in dem zunächst auf den Eintritt derselben folgenden Anmeldungs-Termine anzumelden, so hat die Obrigkeit solches in dem Protocolle zu bemerken und die nach der Verordnung vom 5ten Julius v. J. auf Versäumung der Anmeldung gesetzte Strafe zu erkennen. Bei Feststellung der Größe der Strafe innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen hat die Obrigkeit sich, außer den ihr etwa sonst erheblich scheinenden Umständen, nach der mehren oder minderen Fahrlässigkeit zu richten, welche dem Adquirenten in Unterlassung der Anmeldung zur Last zu legen ist.

Von dem Erkenntnisse, welches sofort in dem Termine zu eröffnen ist, kann nur an das Königliche Ober-Steuer-Collegium recurrirt werden. Die erkannten Geld-Strafen fließen in die Steuer-Straf-Casse und soll es mit Einziehung der Geldstrafen in gleicher Maße, wie mit Einziehung der Consumtions- und Eingangs-Steuer-Strafen gehalten werden.

§. 6.

Das in dem Termine aufgenommene Protocoll hat die Obrigkeit nebst dem danach aufgestellten Verzeichnisse gleich nach dem Termine und spätestens in der Mitte des Monats April und resp. des Monats November an die betreffende Steuer-Direction einzusenden.

Gleichzeitig ist in Ansehung derjenigen Gemeinden, von denen keine Veränderungen angemeldet worden sind, der Steuer-Direction ein Negativ-Certificat zu übersenden.

§. 7.

Daneben ist der Steuer-Direction eine Liquidation der durch das Geschäft veranlaßten Kosten mitzutheilen. Es werden jedoch nur gut gethan:

Digitized by Google

die verausgabten Copialien,

an täglichen Diäten für eine das Verfahren im Anmeldungs-Termine dirigirende obrigkeitliche Person, 2 Rthlr. 12 Sgr.,

für den Amts- oder Gerichts-Unterbedienten und die etwa zugezogenen Gemeinde-Officianten eine im Verhältniß zu der Mühwaltung von der Obrigkeit zu ermäßigende billige Vergütung.

Was insbesondere die obrigkeitlichen Diäten betrifft, so vertrauen Wir zu den Obrigkeiten, daß sie sich möglichst angelegen seyn lassen werden, die Zahl der Tage zu beschränken.

Das Königliche Ober-Steuer-Collegium, welchem die Kosten-Liquidationen von den Steuer-Directionen vorzulegen sind, hat dieselben nöthigenfalls zu ermäßigen und hienächst die Zahlungs-Anweisung zu ertheilen.

§. 8.

Das Königliche Ober-Steuer-Collegium hat auf die genaue Befolgung dieses Ausschreibens zu halten.

Hannover, den 26sten April 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Digitized by Google

Amt (Gericht ꝛc.)
Ortschaft

Grundsteuer-Mutations-Verzeichniß

der

Ortschaft

von den Monaten 183

Digitized by Google

Abgang.

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.
Haupt-Nummer der Grund-Steuer-Mutter-Rolle.	Name des Grundbesitzers.	Special-Nummer des Grundstücks.	Benutzung desselben als Ackerland ꝛc. Wiesen ꝛc.	Flächen-Gehalt desselben.		Betrag des Steuer-Capitals.			Grund des Abgangs.
				Morg.	□Rth.	℔	m	₰	

Zugang.

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Haupt-Nummer der Grund-Steuer-Mutter-Rolle.	**Name** des **Grundbesitzers,** welchem die benannten Pertinenzien zuzuschreiben sind.	Special-Nummer des Grundstücks.	Benutzung desselben als Ackerland ꝛc. Wiesen ꝛc.	Flächen-Gehalt desselben. Morg. □Rth.	Betrag des Steuer-Capitals. ℔ M ₰	Grund des Zugangs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 13.

Hannover, den 4ten Mai 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Eröffnung einer Anleihe betreffend.

(15.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung, die Eröffnung einer Anleihe betreffend. Hannover, den 27sten April 1831.

Die ungünstigen Zeitverhältnisse und insonderheit der traurige Nothstand, welchem durch Mißärnte, Überschwemmung, Hagelschlag und andere Naturereignisse ein großer Theil der Landes-Einwohner ausgesetzt ist, setzen sowohl die Königliche General-Casse, als auch mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung die General-Steuer-Casse in die unvermeidliche Nothwendigkeit außerordentlicher Anleihen. Um dem Publico Gelegenheit zu geben, an diesen Anleihen Theil zu nehmen, machen Wir über die Bedingungen derselben Folgendes bekannt.

1.

Es steht in der Wahl des Darleihers, ob er sein Capital der Königlichen General-Casse oder der General-Steuer-Casse darleihen will. In Ermangelung einer, bei Einzahlung des Capitals abgegebenen bestimmten Erklärung des Darleihers, wird angenommen, daß er sein Capital für die Königliche General-Casse bestimmt habe.

Digitized by Google

2.

Die Capitalien werden angeliehen und verbrieft:

1) in Pistolen zu 5 Rthlr., insofern die Capitalien in volle 500 Rthlr. aufgehen;

2) in guter, in den hiesigen öffentlichen Cassen annehmbarer Conventions-Münze oder in Neuen Zwaldrittel-Stücken nach dem Leipziger Fuße oder in grobem Preußischen Courant, insofern die Capitalien in volle 100 Thlr. einer dieser Münzsorten aufgehen. Werden zu Completirung solcher Capitale, die als Silbermünze zu verbriefen sind, Pistolen eingezahlt, so sollen diese zu 10 Procent Agio in Conventions-Münze (zu 5½ Rthlr.) oder zu 13⅓ Procent Agio in Preußisch Courant (zu 5⅓ Rthlr.) angenommen werden.

3.

Über diese Anleihen werden die Obligationen in der Regel auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt, mit Zins-Coupons für die Fälligkeits-Termine bis zum 1sten September 1840.

Für die, von dem Darleiher für die Königliche General-Casse bestimmten Capitalien werden jene Obligationen von Uns unter der lit. D. mit fortlaufenden Nummern vollzogen; wogegen für die, für die General-Steuer-Casse bestimmten Capitalien die Landes-Obligationen au porteur von dem Königlichen Schatz-Collegio unter der lit. L. mit fortlaufenden Nummern vollzogen werden.

Die einen wie die andern Porteur-Obligationen können auf den Antrag des Inhabers auf einen bestimmten Namen geschrieben werden, nach Vorschrift des Patents vom 6ten December 1830 §. 6. und der Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii vom 10ten September 1824.

Insofern aber eine auf den Namen des Darleihers lautende Obligation gewünscht wird, so ist dieser Wunsch bei Einzahlung des Capitals anzuzeigen, und werden danach sofort

für die, von dem Darleiher für die Königliche General-Casse bestimmten Capitalien die Obligationen von Uns unter der lit. E. mit fortlaufenden Nummern, so wie

für die, für die General-Steuer-Casse bestimmten Capitalien die Landes-Obliga-

Digitized by Google

tionen vom Königlichen Schatz-Collegio unter der lit. M. mit fortlaufenden Nummern
ausgefertigt werden.

4.

Die Zinsen dieser Anleihen werden jährlich mit Vier Thalern vom Hundert auf den 1sten September jeden Jahrs bezahlt, in der Regel allhier

bei der Königlichen General-Casse für die ihr dargeliehenen Capitalien und

bei der General-Steuer-Casse für die dieser Casse dargeliehenen Capitalien.

Zur möglichsten Erleichterung der Gläubiger sollen jedoch

1) bei den auf den Inhaber — sey es von Uns oder vom Königlichen Schatz-Collegio — ausgestellten Obligationen, insofern sie auf diejenige Landes-Münze lauten, in welcher die Steuern angelegt und berechnet werden, die Zinsen gegen Einlieferung der Coupons auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Cassen, aus den ihnen dazu aus den resp. Haupt-Cassen anzuweisenden Fonds, zahlbar seyn.

2) Bei Porteur-Obligationen in den andern Münzsorten und bei sämmtlichen Namen-Obligationen wird, wenn der darauf gerichtete Wunsch des Darleihers der hiesigen Haupt-Casse bei Einlieferung des Geldes angezeigt wird, die von ihm namhaft gemachte Kreis-Steuer-Casse ein für alle Mal in der Obligation zur Zinsen-Zahlung bestimmt werden; wobei jedoch bevorwortet wird, daß der Gläubiger die Zinsen, die bei solcher Kreis-Casse binnen sechs Monaten vom Verfalltage an nicht erhoben sind, späterhin nur allhier bei der Haupt-Casse (Königlichen General-Casse oder resp. General-Steuer-Casse) zu erheben berechtigt seyn soll.

Sollte der Gläubiger späterhin eine Veränderung in der Bestimmung der Casse wünschen, bei welcher die Zinsen gezahlt werden, so hat er sich deshalb schriftlich unter genauer Bezeichnung seiner Obligation rücksichtlich der von Uns ausgestellten Verbriefungen an die Königliche General-Casse, und rücksichtlich der vom Königlichen Schatz-Collegio ausgestellten Obligationen an dieses zu wenden.

3) In Ansehung der Porteur-Obligationen soll die demnächstige Aushändigung neuer Zins-Coupons und die zu diesem Zweck erforderliche Vorzeigung der

Digitized by Google

Original-Obligationen geschehen, ohne die Gläubiger mit der Porto-Ausgabe innerhalb der Gränzen des Königreichs zu belästigen.

5.

Für diejenigen Capitalien, welche vor Ablauf des Monats Junius dieses Jahrs eingezahlt werden, sollen am 1sten September dieses Jahrs ganzjährige Zinsen nach den Bestimmungen des §. 4. vergütet werden.

6.

Was die Legitimation bei den auf bestimmte Namen lautenden Obligationen betrifft, so wird als allgemeine Regel festgesetzt, daß selbige ausschließlich

bei der Königlichen General-Casse hinsichtlich der sie betreffenden Obligationen,

und bei dem Königlichen Schatz-Collegio hinsichtlich der von diesem ausgestellten Landes-Obligationen

nach den in den §§. 1. und 8. der Verordnung vom 2ten Julius 1824 und in der Verordnung vom 20sten Januar 1826 vorgeschriebenen Grundsätzen, welche hiedurch auf die in Folge dieser Bekanntmachung von der Königlichen General-Casse zu machenden Anleihen für anwendbar erklärt werden, zu beschaffen ist, und daß die resp. Cassen die etwaigen Veränderungen in den Verhältnissen des Eigenthums oder der Zinsen-Erhebung nur in so weit zu berücksichtigen haben sollen, als sie resp. von der Königlichen General-Casse und von dem Königlichen Schatz-Collegio, auf den Grund der bei diesen zeitig beschafften Legitimation, mit desfallsiger Vorschrift versehen seyn werden.

7.

In Ansehung der Capital-Rückzahlung wird Folgendes bestimmt:

1) Eine Kündigung von Seiten des Gläubigers findet überall nicht Statt.

2) Dagegen ist für die, der Königlichen General-Casse vorgeliehenen Capitalien ein eigener Tilgungs-Fond bei derselben angeordnet, der aus jährlich Einem Procent dieser Anleihe und den Zinsen derjenigen zu dieser Anleihe gehörenden Capitalien, welche sie zurückzahlen wird, bestehen soll. Nach dem Umfange dieses Tilgungs-Fonds soll die Abtragung der zu dieser Anleihe gehörenden Schuld-Capitalien nach den von den Gläubigern eingehenden Anträgen oder, nach den von der General-Casse zu machenden Kündigungen geschehen.

Digitized by Google

3) In Ansehung der, der General-Steuer-Casse dargeliehenen Capitalien soll die Einlösung von dem Schatz-Collegio für die Schulden-Tilgungs-Casse der ältern Landes-Schulden nach den Vorschriften geschehen, die hinsichtlich der übrigen vierprocentigen Landesschulden durch die Königlichen Verordnungen vom 23sten August 1823 und 13ten Julius 1829 festgestellt sind.

4) Wenn bei Einlösung von Porteur-Obligationen der einen oder andern Gattung nicht sämmtliche, zur Zeit der Capital-Zahlung noch nicht fällige Zins-Coupons von dem Besitzer der Obligation eingeliefert werden können, so muß er sich deren Betrag am Capitale kürzen lassen, damit jene Coupons, wenn sie präsentirt werden, vorschriftsmäßig honorirt werden können.

8.

Die Anleihen unter den vorstehenden Bedingungen anzunehmen, sind nicht nur die hiesige Königliche General-Casse und die hiesige General-Steuer-Casse, sondern auch sämmtliche Kreis-Steuer-Einnehmer im Königreiche, so wie der Schatz-Secretair Dr. Seelhorst in Celle und der Land-Rentmeister Blum in Hildesheim beauftragt, ohne Unterschied, ob der Darleiher sein Capital bei der Königlichen General-Casse oder bei der General-Steuer-Casse zu belegen wünscht.

Von wegen beider Cassen sind sie in den Stand gesetzt, für diejenigen Capital-Anleihen, für welche die Obligation auf den Inhaber in Golde oder in Conventions-Münze nach den oben als Regel angegebenen Bestimmungen gewünscht wird, sofort bei Einzahlung des Capitals die Obligationen nebst dazu gehörenden Zins-Coupons dem Darleiher auszuhändigen. Wer aber für sein Darlehn eine Namen-Obligation oder eine solche Porteur-Obligation zu erhalten wünscht, die der Münzsorte oder dem Capital-Betrage oder dem Orte der Zinsenzahlung nach bei dem Beauftragten nicht vorräthig ist, kann nach seiner Convenienz bei einem der eben gedachten Beauftragten das Capital unter der Bedingung einliefern, daß er sich darüber sofort einen gedruckten Interimsschein aushändigen lasse, welcher mit der Unterschrift und dem Dienst-Siegel jenes Beauftragten versehen seyn muß. Dieser Interimsschein muß jedoch binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung an, gegen die förmliche Obligation (§. 3.) ausgewechselt werden, widrigenfalls selbiger keine Ansprüche gegen die Königliche General-Casse oder resp. gegen die General-Steuer-Casse weiter begründen kann.

Die Aushändigung aller Obligationen geschieht durch denjenigen Kreis-Einnehmer und sonstigen Beauftragten, bei welchem die Einzahlung des Capitals geschehen ist,

Digitized by Google

falls nicht vom Darleiher ausdrücklich ein Anderes gewünscht und bei der Einsendung des Capitals angezeigt wird.

9.

Alle diejenigen, welche unter den vorstehenden Bedingungen Capitalien zinsbar zu belegen wünschen — sei es bei der Königlichen General-Casse oder bei der General-Steuer-Casse — werden hiemit aufgefordert, ihre Capitalien

entweder direct und unfrankirt, aber wohl verpackt, an die Königliche General-Casse allhier oder an die General-Steuer-Casse allhier einzusenden,

oder an einen der Kreis-Steuer-Einnehmer oder an den Schatz-Secretair Dr. Seelhorst in Celle oder an den Land-Rentmeister Blum in Hildesheim zur kostenfreien Anherosendung einzuliefern.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 27sten April 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 14.

Hannover, den 11ten Mai 1831.

Inhalt.

Verordnung, die Prüfung der Schulamts-Candidaten und der Lehrer des höhern Schulfachs betreffend.

(16.) Verordnung über die Prüfung der Schulamts-Candidaten, so wie der Lehrer des höhern Schulfachs, und über die Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen. St. James's, den 22sten April 1831.

Wilhelm der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 11ten September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer, und das Patent vom 2ten Junius 1830 über die Anordnung des Ober-Schul-Collegii zu Hannover ist die ernstliche Absicht ausgesprochen, daß das gelehrte Schulwesen des Königreichs in eine dem Gedeihen der Wissenschaften förderliche Übereinstimmung dem Wesen und der Form nach gebracht

Digitized by Google

werde. Zur Erreichung dieses Zwecks ist es wesentlich erforderlich, daß für die Ausbildung und Anstellung möglichst tüchtiger und für ihren wichtigen Beruf völlig geeigneter Lehrer bei den gelehrten Schulen gesorgt werde, und finden Wir Uns bewogen, in dieser Beziehung Nachfolgendes hiemit anzuordnen und festzusetzen.

§. 1.

Anordnung von Prüfungen für die Bewerber um Schulämter.

Künftig dürfen bei allen Gymnasien und Progymnasien des Königreichs die Lehrerstellen im Erledigungsfalle nur mit solchen Individuen wieder besetzt werden, welche die Fähigkeit für den ihnen anzuweisenden Wirkungskreis durch eine mit ihnen vorzunehmende Prüfung hinreichend dargelegt haben.

§. 2.

Arten der Prüfung.

Nach der Verschiedenheit des Zwecks sollen folgende Arten der Prüfungen Statt finden:

1) die allgemeine Prüfung für das höhere Schulfach oder das examen pro facultate docendi, und zwar für diejenigen, welche sich
   a. dem eigentlichen gelehrten Schulfache widmen;
   b. welche Fachlehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften in dem ganzen Umfange des Gymnasial-Unterrichts, oder
   c. Lehrer in den neuern Sprachen werden, oder endlich
   d. für solche Hülfslehrer, die nur in einzelnen Fächern an den untern Classen einer höhern Anstalt Unterricht ertheilen wollen;
2) die Prüfung derjenigen katholischen Schulamts-Candidaten, welche den Unterricht in der Religion zu ertheilen haben;
3) die Ober-Lehrer-Prüfung für diejenigen, welche zu einer Lehrerstelle in den obern Classen künftig befördert zu werden wünschen, insofern sie bei ihrer ersten allgemeinen Prüfung nur das Zeugniß ihrer Befähigung für die untern oder mittlern Classen erhalten haben;
4) das Colloquium pro rectoratu vor der Beförderung zum Director eines Gymnasii oder zum Rector eines Progymnasii;
5) die Prüfung pro loco in solchen Fällen, wo ein schon im Amte stehender Lehrer nach dem Urtheile der obern Schul-Behörde sich ganz vernachlässigen,

Digitized by Google

seinen Beruf unfleißig und ungewissenhaft erfüllen und überhaupt seinem Standpuncte nicht mehr gewachsen seyn sollte, und die Mittel der Erinnerung und Warnung bereits vergeblich an ihm versucht sind.

§. 3.

Für die unter 1. a. b. 3. und 5. bezeichneten Prüfungen soll eine aus einer hinreichenden Anzahl von Mitgliedern bestehende wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Göttingen bestellt werden, und ermächtigen Wir Unser Cabinets-Ministerium zu den dieserhalb erforderlichen Anordnungen. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Göttingen.

Die Mitglieder dieser Commission werden von Unserm Cabinets-Ministerio jedesmal für den Zeitraum von zwei Jahren ernannt. Nach Ablauf derselben können die früheren Mitglieder sämmtlich oder theilweise wieder bestätigt oder neue ernannt werden.

Einem der Mitglieder wird die Leitung der Geschäfte der Commission übertragen.

Die wissenschaftliche Prüfungs-Commission stellt über den Erfolg der Prüfung des Candidaten oder des Lehrers ein Zeugniß aus und erklärt darin, ob und in wie fern derselbe nach dem Umfange seiner Kenntnisse für fähig zu halten ist, nur in den untern, oder zugleich in den mittlern oder selbst in den obern Gymnasial-Classen eine Lehrerstelle zu bekleiden.

§. 4.

Die katholischen Schulamts-Candidaten haben die Prüfung über ihre Religions-Kenntnisse bei einem von der katholischen geistlichen Ober-Behörde zu bestimmenden Commissarius zu machen und dessen Zeugniß beizubringen, ob und für welchen Kreis der Schule sie fähig sind, Religions-Unterricht zu ertheilen. Prüfung der katholischen Schulamts-Candidaten in den Religions-Kenntnissen.

§. 5.

Das Colloquium pro rectoratu (§. 2. № 4.), so wie die Probe-Lectionen, welche in der Regel mit jeder allgemeinen Prüfung pro facultate docendi verbunden sind, werden vor dem Ober-Schul-Collegio abgehalten. Colloquium pro rectoratu und Probe-Lectionen.

Digitized by Google

§. 6.

Prüfung der Lehrer in neuern Sprachen, und der Fachlehrer in den untern Classen.

Zur Prüfung der Lehrer neuerer Sprachen und der Fachlehrer in den untern Classen wird Unser Ober-Schul-Collegium, welches übrigens den Umständen nach auch davon dispensiren kann, in jedem einzelnen Falle besondern Auftrag ertheilen.

§. 7.

Provisorische Anstellung als Probe.

Derjenige Schulamts-Candidat, welcher durch seine Prüfung und Probe-Lection seine Brauchbarkeit als Lehrer, so viel es durch diese Proben geschehen konnte, dargethan hat, kann dennoch zu einer **festen** Anstellung erst dann gelangen, wenn er zuvor wenigstens ein Jahr lang durch practische Dienstleistungen bei einer höhern Lehranstalt seinen wirklichen Beruf zum Lehramte nachgewiesen und für seinen ernstlichen Willen, sich für dasselbe gründlich auszubilden, Gewähr geleistet hat. Für diese Probezeit geschieht daher in der Regel die Übertragung einer Lehrerstelle nur provisorisch, und kann der Candidat aus dieser provisorischen Anstellung ein Recht auf Beibehaltung nicht herleiten.

§. 8.

Prüfung pro loco und deren Folgen.

So sehr es Unsere ernstliche Absicht ist, den höhern Lehrerstand in Unserm Königreiche sowohl durch die in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Maßregeln für seine tüchtige Ausbildung, als auch nach Maßgabe der Umstände durch Verbesserung seiner äußern Lage zu heben, und so sehr zugleich jeder fleißige und gewissenhafte Lehrer mit Zuversicht darauf rechnen kann, daß sein treuer Diensteifer nicht unbemerkt bleiben, sondern, so weit Zeit und Verhältnisse es gestatten, jederzeit gern thätig werde anerkannt werden; so nöthig und unvermeidlich ist es auch, daß, wenn sich wider Verhoffen unwürdige, oder träge und unfähige Lehrer finden sollten, welche durch alle Mittel der Erinnerung und Warnung nicht zum innern Ernste in der Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen wären, entweder auf einen Standpunct gestellt werden, wo sie minder nachtheilig wirken, oder endlich ganz vom Amte entfernt werden.

Solche unfähige ihren Beruf nicht erfüllende Lehrer, welche ihrem Standpuncte nicht mehr gewachsen sind, sollen sodann zu einer Prüfung pro loco gezogen werden, und hat das Ober-Schul-Collegium der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission die Puncte und Rücksichten, auf welche dasselbe die Prüfung gerichtet zu sehen wünscht, bestimmt anzugeben.

Digitized by Google

Fällt der Erfolg dieser Prüfung mehr oder weniger ungünstig für den Geprüften aus, so soll

1) das Ober-Schul-Collegium, nachdem dieses mit dem Patron der Schule darüber communicirt hat, zunächst die Befugniß haben, dem Lehrer einen niedrigern, seinen Kräften angemessenen Standpunct und Wirkungskreis im Unterrichts-Plane der Schule, an welcher er steht, anzuweisen.

2) Erscheint aber diese Maßregel nicht als ausreichend, so kann ein solcher Lehrer, je nach den Umständen,

   a. an der bisherigen oder einer andern Anstalt auf eine auch im Gehalte geringere Stelle gesetzt werden, um einem andern der Aufgabe gewachsenen Lehrer Platz zu machen; oder

   b. genöthigt werden, einen Adjunctus anzunehmen und diesem einen solchen Theil seiner Einkünfte abzugeben, welcher durch die Behörden bestimmt werden wird; oder endlich

   c. vom Dienste entfernt werden, wobei es von den jedesmaligen Umständen abhängen wird, ob ihm eine Pension bewilligt werden könne oder nicht.

Sollen diese drei letzten Maßregeln bei dem Lehrer einer gelehrten Schule in Anwendung gebracht werden, über welche einer nicht landesherrlichen Behörde das Patronatrecht zusteht, so hat das Ober-Schul-Collegium zunächst mit dieser Behörde über die zu nehmenden Maßregeln zu communiciren. Jedoch kann nur Unser Cabinets-Ministerium die Ausführung jener drei Maßregeln verfügen, und hat daher das Ober-Schul-Collegium in den Fällen, wo dasselbe auf eine derselben antragen zu müssen glaubt, diesen Antrag mit allen Verhandlungen und Beweismitteln Unserm Cabinets-Ministerio vorzulegen.

Ein Lehrer, dem die Prüfung pro loco zugemuthet wird, kann dieselbe auch dadurch vermeiden, daß er sich zu einer der obigen Veränderungen, wie das Ober-Schul-Collegium sie für nothwendig hält, willig finden läßt.

§. 9.

Unser Cabinets-Ministerium hat das bei den von Uns verordneten Prüfungen zu beobachtende Verfahren zu bestimmen, und Unser Ober-Schul-Collegium auf die

Digitized by Google

ordnungsmäßige Befolgung aller hierauf sich beziehenden Vorschriften ernstlich zu halten.

Vorstehende Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben St. James's, den 22sten April des 1831sten Jahrs, Unsers Reichs im Ersten.

William R.

L. Möller.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 15.

Hannover, den 11ten Mai 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Geſchäftsgang bei dem Königlichen Cabinets-Miniſterio.

(17.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, den Geſchäftsgang bei demſelben betreffend. Hannover, den 10ten Mai 1831.

Nachdem Seine Majeſtät der König bei Ernennung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge zum Vice-König bereits die Gnade gehabt haben, die dem Letztern und dem Königlichen Cabinets-Miniſterio beigelegten Befugniſſe dergeſtalt zu erweitern, daß in eiligen, wenn auch an ſich wichtigen Fällen, nach der Seiner Königlichen Hoheit dem Vice-Könige darüber zuſtehenden Beſtimmung, auch ohne eine vorgängige Berichts-Erſtattung an des Königs Majeſtät, die den Umſtänden nach erforderlichen Verfügungen ſofort getroffen werden dürfen, und daß auch in andern nicht eiligen Sachen, die Nothwendigkeit einer ſolchen vorgängigen Berichts-Erſtattung auf die wichtigeren Gegenſtände beſchränkt worden iſt; ſo haben Allerhöchſtdieſelben gegenwärtig zugleich fernerweit anzuordnen geruhet, daß zur Vereinfachung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges die verſchiedenen Miniſterial-Departements für die Zukunft unabhängiger geſtellet und nur einzelne Departements-Sachen von beſonderer Wichtigkeit an das Geſammt-Miniſterium gebracht werden, ingleichen, daß in Abweſenheits- oder Behinderungs-Fällen des Departements-Chefs, die den verſchiedenen Departements beigeordneten Geheimen

Digitized by Google

Cabinets-Räthe eintreten sollen, um für den Minister die Besorgung der laufenden Departements-Geschäfte wahrzunehmen.

Indem Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, verbinden Wir damit zugleich die Anweisung und Aufforderung an sämmtliche Behörden und Landes-Einwohner, in ihren Berichten und Eingaben an das Königliche Cabinets-Ministerium auch das Departement, für welches die Sache gehört, jederzeit bemerklich zu machen.

Hannover, den 10ten Mai 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 16.

Hannover, den 14ten Mai 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Veränderungen der Preise einiger Arzeneien betreffend.

(18.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung der Veränderungen der Preise einiger Arzeneien vom 14ten Mai dieses Jahrs an. Hannover, den 11ten Mai 1831.

Nachstehende, vom 14ten dieses Monats an, Statt findende Veränderungen der Preise einiger Arzeneien werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 11ten Mai 1831.

Aus dem Königlichen Cabinets-Ministerio.

Digitized by Google

Veränderungen in der Arzenei-Taxe, vom 14ten Mai 1831 an.

	Gewicht	Alter Preis Mgr.	Pf.	Neuer Preis Mgr.	Pf.
Chininum muriaticum	1 Gran	1	2	1	—
— —	1 Scrupel	20	—	15	—
— sulphuricum . . .	1 Gran	1	—	—	5
— — . . .	1 Scrupel	15	—	9	—
Cinchoninum sulphuricum . . .	1 Gran	1	2	1	—
— — . . .	1 Scrupel	20	—	15	—

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 17.

Hannover, den 28sten Mai 1831.

Inhalt.

Verordnungen: Vereinigung des Amts Stotel-Vieland mit dem Gerichte Lehe und Verlegung der Dorfschaft Holte an das Amt Hagen; Vereinigung der Ämter Schladen und Vienenburg.

(19.) Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amts Stotel-Vieland mit dem Gerichte Lehe und die Verlegung der Dorfschaft Holte an das Amt Hagen. Hannover, den 21sten Mai 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach zum Besten des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden, vom 1sten Julius dieses Jahrs an, die Verwaltung des Amts Stotel-Vieland mit Ausschluß der Dorfschaft Holte, welche dem Amte Hagen beigelegt werden soll, mit der Verwaltung des Gerichts Lehe zu vereinigen, und den Amtssitz dieses, unter der Benennung Amt Lehe, vereinigten Bezirks nach Lehe zu verlegen: so befehlen Wir allen,

Digitized by Google

welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten, und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Hannover, den 21sten Mai 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte.

Niemeyer.

(20.) Verordnung, betreffend die Vereinigung der Ämter Schladen und Vienenburg unter der Benennung Amt Wöltingerode. Hannover, den 24sten Mai 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach zur Vereinfachung des öffentlichen Dienstes von Uns rathsam erachtet und beschlossen worden, die getrennte Verwaltung der Ämter Schladen und Vienenburg vom 1sten Julius dieses Jahrs an aufhören zu lassen, beide Ämter unter der Benennung Amt Wöltingerode zu vereinigen und den Amtssitz nach Wöltingerode zu verlegen: so bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten, und soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 24sten Mai 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte.

Niemeyer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 18.

Hannover, den 4ten Junius 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung der Verlegung des Postbüreaus und Relais von Nürey nach Osterhagen.

(21.) Des Königlichen General-Postdirectorii Bekanntmachung, die Verlegung des Postbüreaus und Relais von Nürey nach Osterhagen betreffend. Hannover, den 2ten Junius 1831.

Auf Anweisung des Königlichen Cabinets-Ministerii wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Post-Büreau und Relais zu Nürey vom 1sten Julius d. J. an aufgehoben, und von eben diesem Zeitpuncte an auf der Route zwischen Herzberg und Nordhausen zu Osterhagen die Post-Spedition und das Relais etablirt ist.

Die Entfernung von Osterhagen (als woselbst der Pferdewechsel bei den postmäßigen Transporten demnächst Statt findet, und bis wohin und von welchem Relais ab die Stations-Scheine vom 1sten Julius d. J. an auszustellen sind) ist:

nach Herzberg zu . . . . . 1¼ Meilen
und nach Nordhausen zu . . . . 4 =

ermittelt und fixirt.

Digitized by Google

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 2ten Junius 1831.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

Rudloff. Haase.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 19.

Hannover, den 15ten Junius 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Cholera betreffend.

(22.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Cholera betreffend. Hannover, den 13ten Junius 1831.

Obwohl zu hoffen stehet, daß den mit der ruhmwürdigsten Vorsicht getroffenen Vorkehrungen der Königlich Preußischen Regierung, so wie den in den hiesigen Landen und in den benachbarten deutschen Bundes-Staaten unverzüglich angeordneten, die Abhaltung der aus der Ostsee kommenden Schiffe bezweckenden Quarantaine-Maßregeln es gelingen werde, das Eindringen der Cholera in das hiesige Königreich zu verhindern, so ist jedoch bei dem in mehreren Ostseehäfen erfolgten Ausbruche dieser Krankheit die Möglichkeit des Gegentheils nicht zu verkennen, und es hat daher von Uns für rathsam erachtet werden müssen, Uns nicht bloß auf jene, wegen Abwehrung der Cholera durch die betreffenden Landdrosteien bereits erlassenen Verfügungen zu beschränken, sondern schon jetzt diejenigen Vorschriften zu ertheilen, welche für den Fall zu beobachten seyn werden, daß die Cholera den hiesigen Landes-Grenzen sich nähern oder aber im Königreiche wirklich zum Ausbruche kommen sollte.

Digitized by Google

Indem Wir nun die, diese Vorschriften enthaltenden Instructionen, bei denen Wir die von der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Bestimmungen in allen wesentlichen Puncten beibehalten und solche nur hie und da den besondern Verhältnissen der hiesigen Lande angepaßt haben, zunächst den Obrigkeiten und Gemeinden des nördlich belegenen Theils des hiesigen Königreichs, und demnächst erforderlichen Falls auch den übrigen Landes-Districten mittheilen lassen werden, vertrauen Wir, daß für den unverhofften Fall, da, aller dawider angewandten Maßregeln ungeachtet, die Cholera den hiesigen Landen sich nähern oder in dieselben eindringen sollte, sämmtliche Gemeinden und Einwohner den vorgeschriebenen, lediglich ihr eigenes Wohl bezweckenden Anordnungen bereitwilligst sich fügen, und nicht einer kleinmüthigen Furcht sich überlassen, sondern mit den obrigkeitlichen Behörden, auf deren dienstfreifrigste Thätigkeit Wir in dieser wichtigen Angelegenheit mit voller Zuversicht rechnen, alle ihre Kräfte vereinigen werden, um die weitere Verbreitung der Cholera zu hemmen und deren möglichst baldige Vertilgung zu befördern, indem die Erfahrung lehrt, daß durch zweckmäßige Vorkehrungen auch diesem gefährlichen Übel erfolgreich entgegen gewirkt werden kann.

Nicht minder erwarten Wir von allen Ärzten und Wundärzten, daß sie, wenn die Cholera ausbrechen sollte, mit Eifer, Umsicht und Thätigkeit der Kranken sich annehmen und auf das bereitwilligste dahin eilen werden, wo ihr Rath und ihr Beistand erforderlich ist.

Endlich haben Wir den Abdruck einer Belehrung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, um sich gegen die Cholera möglichst zu schützen, so wie über die bei dem ersten Ausbruche derselben bis zu der unverzüglich herbeizurufenden Hülfe eines Arztes vorläufig anzuwendenden Mittel verfügt und empfehlen sämmtlichen Einwohnern, damit sich bekannt zu machen und eintretenden Falls darnach zu verfahren.

Hannover, den 13ten Junius 1831.

Zur Regierung des Königreichs Hannover verordnete Vice-König, Staats- und Cabinets-Minister und Geheimer-Rath.

Adolphus.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 20.

Hannover, den 18ten Junius 1831.

Inhalt.

Verordnung, die Personensteuer betreffend.

(23.) Verordnung über die für das Rechnungsjahr $18^{31}/_{32}$ bei der Personensteuer zu treffenden Veränderungen. Hannover, den 15ten Junius 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir den Wunsch hegen, den zu den letzten Classen der Personensteuer beschriebenen Personen eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen, die dazu erforderlichen Mittel indessen theilweise nur durch die stärkere Heranziehung der zu den erstern Classen gehörenden Contribuenten herbeigeschafft werden können; so haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unsers Königreichs, Folgendes hiedurch zu verordnen:

§. 1.

Die erste Classe der Personensteuer-Pflichtigen soll in zwei Abtheilungen zerfallen, in deren erste zu setzen sind:

Digitized by Google

Staats- und Cabinets-Minister.
Geheime-Räthe.
„ Cabinets-Räthe.
„ Cammer- „
„ Justiz- „
„ Kriegs- „
„ Legations- „
Ober-Justiz-Räthe.
„ Appellations-Räthe.
„ Cammerherr.
„ Hofmeister.
„ Hofmarschall.
Hofmarschall.
Schloßhauptmann.
Oberschenk.
Oberstallmeister.
Vice-Oberstallmeister.
Präsidenten und Vice-Präsidenten } bei den obern Administrations-
Directoren und Vice-Directoren } und Justiz-Collegien.
General-Forst-Director.
General-Post-Director.
Landschafts-Director.
Präsident der Ritterschaft.
Landdrosten.
Ober-Jägermeister.
Oberhauptmänner.
Bischof.
Weihbischof.
Feldmarschall.
Generale.
General-Lieutenants.
General-Majore.

In der zweiten Abtheilung verbleiben die, außer den vorbenannten, bislang zur ersten Classe gehörenden Personen.

Digitized by Google

§. 2.

Die für die drei ersten Classen der Personensteuer-Pflichtigen bestimmten Sätze werden dergestalt erhöhet, daß für jeden Mann, für jede Frau und für ein Kind, welches das 16te Jahr vollendet hat und sich bei seinen Ältern aufhält, monatlich bezahlt werden soll:

1) in der ersten Abtheilung der ersten Classe statt 8 Sgr. künftig 1 Rthlr.
2) „ „ zweiten „ „ „ „ „ 8 „ „ 16 Sgr.
3) „ „ zweiten Classe . . . „ 6 „ „ 12 „
4) „ „ dritten „ . . . „ 4 Sgr. 8 Pf. künftig 7 Sgr.

§. 3.

Von den im vorstehenden §. sub 3 und 4 angeordneten Erhöhungen bleiben ausgenommen, die Pensionairs und Titularen, welche nach §. 5 der Königlichen Verordnung vom 22sten Julius 1817 zur zweiten und dritten Classe gehören, so wie die Witwen, welche nach §. 6. derselben Verordnung in einer geringern Classe, als der für ihre verstorbenen Ehemänner bestimmten, anzusetzen sind. Jedoch sollen die hier erwähnten Pensionairs und Titularen, welche bisher in der zweiten Classe der Personensteuer contribuirt haben, den erhöheten Satz der dritten Classe entrichten.

§. 4.

Auch soll die von den Dienstherrschaften nach §. 8. der allegirten Verordnung für ihre männliche Bediente besonders zu erlegende Steuer unverändert bleiben, mithin in der ersten Classe monatlich 6 Sgr., in der zweiten Classe monatlich 4 Sgr. und in der dritten Classe monatlich 2 Sgr. 8 Pf. betragen.

§. 5.

Der für die fünfte Classe bestimmte Satz von monatlich 2 Sgr. 8 Pf. soll für die Frauen und Kinder auf 2 Sgr. herabgesetzt, von den Männern aber unverändert fortbezahlt werden.

§. 6.

Nicht weniger sollen zwar die für die Dienstbothen in der sechsten Classe angeordneten Sätze, wie auch in den Licent-Orten für die übrigen Contribuenten dieser Classe unvermindert bleiben, dagegen aber die Steuer für die in den licentfreien Orten zur sechsten Classe angesetzten Männer von monatlich 2 Sgr. auf 1 Sgr. 4 Pf. und für die Frauen und Kinder von monatlich 1 Sgr. 4 Pf. auf monatlich 1 Sgr. ermäßigt werden.

§. 7.

Unser Ober-Steuer-Collegium wird die Steuer-Directionen anweisen, nach vorstehenden, nur für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1831 bis dahin 1832 gültigen

Digitized by Google

Bestimmungen, die von den Obrigkeiten in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften, welche, so weit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder modificirt worden, auch ferner zu befolgen sind, aufzustellenden Hauptrollen abzuändern, und die solchergestalt rectificirten Steuer-Beträge vom 1sten Julius dieses Jahrs an in Hebung zu setzen; auch die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung sonst noch erforderlichen Anordnungen treffen.

Hannover, den 15ten Junius 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special = Vollmacht.

Adolphus.

Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Ubbelohde.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 21.

Hannover, den 25sten Junius 1831.

Inhalt.

Verordnungen: das Geheime-Raths-Collegium betreffend; — das Depositenwesen bei den Gerichten betreffend; — Vereinigung des Klosteramts Höckelheim mit dem Stiftsamte Northeim.

(24.) Verordnung, die Einrichtung des Geheimen-Raths-Collegii betreffend. St. James's, den 20sten Mai 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um die Geschäftsführung bei Unserm Geheimen-Raths-Collegio zu vereinfachen und zu erleichtern, und um zugleich bei den verschiedenen Berathungs-Gegenständen desselben die damit besonders vertrauten Personen jederzeit zuziehen zu können, haben Wir Uns bewogen gefunden, in der Einrichtung dieses Collegii nachstehende Abänderungen zu treffen:

1.

Die Geschäfte bei Unserm Geheimen-Raths-Collegio sollen theils in Plenar-Versammlungen, theils in Sectionen verhandelt werden.

Digitized by Google

2.

Die Plenar-Versammlung des Geheimen-Raths-Collegii soll bestehen aus sämmtlichen Staats- und Cabinets-Ministern, den wirklichen Geheimen-Räthen, den Geheimen-Cabinets-Räthen und denjenigen Assessoren, welche Unser Ministerium in einzelnen Fällen besonders zu berufen für angemessen erachten möchte.

Ist der Gegenstand der Berathung bereits von einer Section vorher bearbeitet, so sind die Mitglieder dieser Section mit herbeizuziehen.

Den Vorsitz führt in der Regel der älteste Minister, es sey denn, daß Unsers Vice-Königs Liebden in einzelnen besonders wichtigen Fällen es gerathen finden sollte, das Präsidium selbst zu übernehmen.

3.

Es sollen bei Unserm Geheimen-Raths-Collegio folgende Sectionen gebildet werden:

1) für Finanz-Sachen, und den Handel betreffende Angelegenheiten;
2) für Polizei- und andere innere Angelegenheiten;
3) für Militair-Sachen;
4) für Justiz-Sachen, und
5) für geistliche und Schul-Sachen.

4.

Eine jede Section soll mindestens aus vier Mitgliedern bestehen und zu denselben sollen theils einzelne Geheime-Räthe, theils einige Assessoren bestimmt werden, welche letztere künftighin von Unsers Vice-Königs Liebden und Unserm Cabinets-Ministerio in Unserm Namen zu ernennen sind.

5.

Diese Assessoren behalten ihren frühern Rang und Titel und haben als solche auch keinen Gehalt zu genießen, indem sie vielmehr die Zuziehung zu den Arbeiten des Geheimen-Raths-Collegii als einen Beweis des besondern Vertrauens zu betrachten haben. — Nur auswärts wohnende Beisitzer erhalten Reisekosten und Diäten vergütet.

6.

Unsere Landdrosten und die Directoren Unserer Justiz-Canzleien sollen vermöge ihres Amts stets Assessoren Unsers Geheimen-Raths-Collegii seyn, ohne jedoch bestimmten Sectionen anzugehören. — Sie werden nur zu einzelnen Berathungen nach dem Ermessen Unsers Ministerii berufen. — Eben dasselbe ist bei allen andern, außerhalb Hannover wohnenden Assessoren der Fall; es mögen nun solche dem gesammten Geheimen-Raths-Collegio oder einzelnen Sectionen als Beisitzer zugeordnet seyn.

Digitized by Google

7.

Unser Vice-König und Unser Ministerium sind befugt, ein und dasselbe Individuum mehreren Sectionen beizuordnen, auch in geeigneten Fällen das eine oder andere Mitglied einer Section auch zu den Berathungen einer andern Section mit zuzuziehen.

8.

Außer den Assessoren können zu einzelnen Deliberationen auch andere sachkundige Personen zu Abgebung eines Gutachtens und zur Theilnahme an der Berathung außerordentlicher Weise berufen werden.

9.

Für Unser Geheime-Raths-Collegium soll gehören:

a. die Begutachtung aller zu erlassenden allgemeinen Landes-Gesetze und Verordnungen;

b. die Berathung anderer allgemeiner Verwaltungs-Angelegenheiten, bei welchen Unsers Vice-Königs Liebden und Unser Ministerium es für rathsam erachten möchten, dieselben ihrer besondern Wichtigkeit wegen an das Geheime-Raths-Collegium zu bringen.

Beschränken sich solche Sachen nicht auf den Geschäftskreis einer Section, sondern betreffen sie einen allgemeinern Gegenstand, so können sie sofort an die Plenar-Versammlung gebracht werden; sonst aber sind sie zunächst an die betreffende Section zu verweisen.

Sollten sie von der Beschaffenheit seyn, daß sie für zwei bestimmte Sectionen gehören; so kann Unser Ministerium ein Zusammentreten dieser Sectionen verfügen.

Auch ist von Unsers Vice-Königs Liebden und Unserm Ministerio nach den Umständen zu ermäßigen, inwiefern wichtige Angelegenheiten, welche von der einen oder andern Section bearbeitet worden, nachgehends auch in die Plenar-Versammlung noch zu bringen seyn werden oder nicht.

10.

Für das gesammte Geheime-Raths-Collegium gehört außerdem:

die Berathung über die Besetzung aller wirklichen Beamtenstellen,

so wie über die etwaige Dienstentlassung eines Beamten im administrativen Wege, nach Maßgabe der Amts-Ordnung vom 18ten April 1823, §. 10.

Dahingegen soll die Begutachtung über die etwaige Dienstentlassung eines Amts-Unterbedienten nicht ferner für das gesammte Geheime-Raths-Collegium, sondern für die Justiz-Section gehören.

Digitized by Google

11.

Die Erklärungen des Geheimen-Raths-Collegii, — sowohl der Plenar-Versammlungen als der Sectionen — über die an dasselbe gebrachten Gegenstände sind stets als ein von demselben abgegebenes Gutachten zu betrachten. Würde Unser Ministerium mit dem Inhalte dieses Gutachtens nicht einverstanden seyn; so ist dasselbe daran zwar nicht gebunden, hat aber solches im Falle eines darüber an Uns zu erstattenden Berichts mit einzusenden.

12.

Der specielle Geschäftsgang bei den Verhandlungen Unsers Geheimen-Raths-Collegii ist von Unsers Vice-Königs Liebden und Unserm Ministerio in Unserm Namen zu bestimmen.

Gegeben St. James's, den 20sten Mai des 1831sten Jahrs, Unsers Reichs im Ersten.

William R.

L. v. Ompteda.

(25.) Declaration des §. 16. der Verordnung vom 18/29sten November 1737 und resp. 31sten August 1798, das Depositenwesen bei den Gerichten betreffend. Hannover, den 16ten Junius 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß wenn gleich im §. 16. der Verordnung vom 18/29sten November 1737 und resp. vom 31sten August 1798, den Justiz-Collegien die Befugniß ertheilt ist, die Ausleihung der eine lange Zeit im Deposito aufzubewahrenden Gelder zu gestatten, dennoch die Ausführung dieser zum Besten der Concurs-Gläubiger beabsichtigten Maßregel dadurch gehemmt werde, daß den gedachten Collegien

Digitized by Google

zugleich auferlegt worden ist, für die Sicherheit der ausgeliehenen Gelder sowohl, als auch dafür einzustehen, daß solche in dem Termine, da dieselben an die Creditoren zu bezahlen sind, wieder eingeliefert werden.

Wenn nun zur Zeit der Emanirung der Eingangs erwähnten Verordnung die für einzelne Provinzen Unsers Königreichs genehmigten Credit-Vereine noch nicht bestanden, diese Institute inmittelst, ihrer ganzen Einrichtung zufolge, eine solche Sicherheit dem Herleiher gewähren, daß sie dann, wenn Ausleihungen von Depositen-Geldern bei den Justiz-Collegiis als zulässig sich darstellen, vorzüglich in Betracht kommen mögen; so finden Wir Uns in dieser Rücksicht und in Erwägung des darunter von einem Unserer Pupillen-Collegien vorgelegten Antrags dazu bewogen, Kraft dieses zu erklären:

daß in den Fällen, wo eine zinstragende Ausleihung von den in den Depositorien der Justiz-Collegien befindlichen Geldern an eines oder das andere der resp. unterm 16ten Februar 1790, 5ten August 1825 und 17ten Januar 1826 für einzelne Provinzen Unsers Königreichs genehmigten Credit-Institute von dem betreffenden Concurs-Curator oder gemeinschaftlichen Anwalde der Gläubiger in Antrag gebracht, und von dem Collegio, nach vorgängiger sachgemäßer Prüfung, einstimmig genehmigt, darnach aber die Ausleihung vorgenommen wird, die Bestimmung wegfalle, welche der §. 16. der Eingangs gedachten Verordnung dahin enthält: „daß das Collegium für die Sicherheit der ausgeliehenen Gelder nicht allein überhaupt, sondern auch dafür einzustehen habe, daß selbige in den Terminen, da sie den Gläubigern zu bezahlen sind, wieder geliefert werden."

Wie übrigens die betreffenden Justiz-Collegien bei der pflichtmäßigen Prüfung einzelner derartigen Genehmigungs-Anträge auch darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die in Antrag gebrachte Ausleihung, der Beendigung der Debitsache selbst, und der thunlichst zu befördernden ordnungsmäßigen Auszahlung an die berechtigten Gläubiger, zu einigem Aufenthalte überall nicht gereiche; so bestimmen Wir zugleich noch, daß dafern der Concurs-Curator oder Creditoren-Anwald nicht etwa sofort bei seinem Gesuche bescheinigt, daß von Seiten der vorzüglichsten, und insbesondere der am nächsten zur Zahlung stehenden Gläubiger, oder von den Anwälden derselben die in Antrag gebrachte Ausleihung genehmigt worden, sodann jedenfalls ein präjudicieller Termin anzuberaumen und den Gläubigern nachzulassen sey, ihren etwaigen Widerspruch gegen die beabsichtigte Ausleihung in gedachtem Termne vorzubringen.

Es bedarf übrigens der Ansetzung eines solchen Termins oder der Bescheinigung einer speciellen Genehmigung von Seiten der vorerwähnten Gläubiger dann nicht, falls

Digitized by Google

der Concurs-Curator oder gemeinschaftliche Anwald der Gläubiger von den letztern selbst bevollmächtigt worden, die zur Concursmasse gehörigen und im Deposito befindlichen Gelder an eines der gedachten Credit-Institute auszuleihen.

Gegeben Hannover, den 16ten Junius 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. Schmidt-Phiseldeck. v. d. Wisch.

Einfeld.

(26.) Verordnung, die Vereinigung des Klosteramts Höckelheim mit dem Stiftsamte Northeim betreffend. Hannover, den 20sten Junius 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zur Vereinfachung und Beförderung des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden, das Kloſteramt Höckelheim als ein für sich bestehendes Amt eingehen zu lassen, und die Geschäfts-Verwaltung desselben, vom 1sten Julius dieses Jahrs an, dem Stiftsamte Northeim beizulegen; so befehlen Wir allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten, und soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 20sten Junius 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Ubbelohde.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 22.

Hannover, den 29sten Junius 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 79sten Casselschen Lotterie.

(27.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Neun und Siebzigsten Casselschen Lotterie. Hannover, den 25sten Junius 1831.

Auf desfallsige Requisition wird der nachstehende Plan zu der Neun und Siebzigsten Casselschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 25sten Junius 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Stralenheim.

Digitized by Google

Plan

der von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Wilhelm II.

Kurfürsten von Hessen, Großherzog von Fulda ꝛc. ꝛc. ꝛc. allergnädigst garantirten

79sten Casselschen Lotterie.

1ste Classe zu 1½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 19. September 1831.

1	Gew. à		800 ℛ
1	—		400 —
1	—		200 —
2	—	100	200 —
5	—	40	200 —
10	—	20	200 —
30	—	10	300 —
450	—	6	2700 —
500	Gewinne		5000 ℛ

2te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 24. October 1831.

1	Gew. à		1000 ℛ
1	—		400 —
1	—		200 —
3	—	100	300 —
7	—	40	280 —
12	—	20	240 —
30	—	15	450 —
445	—	11	4895 —
500	Gewinne		7765 ℛ

3te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 28. Nov. 1831.

1	Gew. à		1000 ℛ
1	—		400 —
1	—		200 —
4	—	100	400 —
10	—	40	400 —
13	—	25	325 —
30	—	20	600 —
440	—	17	7480 —
500	Gewinne		10805 ℛ

4te Classe zu 5½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 2. Januar 1832.

1	Gew. à		1000 ℛ
1	—		500 —
1	—		200 —
5	—	100	500 —
12	—	40	480 —
15	—	30	450 —
30	—	25	750 —
435	—	22	9570 —
500	Gewinne		13450 ℛ

5te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz, Ziehung den 6. Febr. 1832.

1	Gew. à		1200 ℛ
1	—		600 —
1	—		300 —
2	—	200	400 —
6	—	100	600 —
15	—	40	600 —
35	—	30	1050 —
339	—	25	8475 —
400	Gewinne		13225 ℛ

6te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz, Anfang der Ziehung den 12. März 1832.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 13 Hauptgewinne erhält — 11000 ℛ } also im günstigsten Falle

1	Gew. à	8000	22000
1	—		4000
1	—		2000
10	—	1000 ℛ	10000
20	—	400	8000
30	—	200	6000
60	—	100	6000
100	—	40	4000
200	—	30	6000
2415	—	27	65205

2 Prämien vor und nach den 11000 Thlrn., zu 250 ℛ 500

Eine Prämie für das letzte Loos 1000

2838 Gew. u. 4 Präm. betr. 134705 ℛ

Einnahme.					Balance.			Ausgabe.			
10000 Loose	1r	Classe à 1½ ℛ	—	—	12500 ℛ	500	Gewinne	1r	Classe	— — —	5000 ℛ
9500	— 2r	— à 3½	—	—	30875	500		2r		— — —	7765
9000	— 3r	— à 4½	—	—	38250	500		3r		— — —	10805
8500	— 4r	— à 5½	—	—	44625	500		4r		— — —	13450
8000	— 5r	— à 4½	—	—	34000	400		5r		— — —	13225
7600	— 6r	— à 3½	—	—	24700	2838	Gew. u. 4 Pr.	6r		— — —	134705
Summa . .					184950 ℛ	5238	Gewinne u. 4 Prämien betragen				184950 ℛ

Digitized by Google

Avertissement und Erläuterung zu dem Plane der 79sten Cassel'schen Lotterie.

1) Bestehet diese 79ste, zum Besten der Armen und Waisen bestimmte, mit Kurfürstl. Landesherrlicher Garantie versehene Lotterie aus 10000 Loosen und 5238 Gewinnen, auch 4 Prämien.

2) Ist dieselbe in 6 Classen vertheilt, wovon die Einlage, einschließlich der Schreibgebühren, in der 1sten Classe 1½ Rthlr., in der 2ten 3½ Rthlr., in der 3ten 4½ Rthlr., in der 4ten 5½ Rthlr., in der 5ten 4½ Rthlr. und in der 6ten und letzten Classe 3½ Rthlr., mithin durch alle Classen 23 Rthlr. beträgt.

3) Damit die Interessenten an mehreren Nummern Antheil nehmen können, so sind auch halbe und Viertel-Loose, im Verhältnisse der im §. 2. bemerkten Einlagen, zu erhalten.

4) Werden sämmtliche mit dem Kurfürstlichen Wappen bezeichnete Lotterie-Loose von den zeitigen Directoren abwechselnd, sowie von den Collecteurs unterzeichnet, und von letztern auf den Ort der Collectur datirt.

5) Die Ziehungs-Termine der 6 Classen werden dergestalt hiermit bestimmt, daß solche von 5 zu 5 Wochen auf einander folgen, und geschiehet die Ziehung jeder Classe an den festgesetzten Tagen durch Waisenknaben in dem hiesigen großen Waisenhause öffentlich in Gegenwart der Direction, des geschwornen Notars oder einer in Pflichten stehenden Gerichts-Person, sowie eines verpflichteten Controleurs und der zu Assessoren bestellten Haupt-Collecteurs, welche auch der einer jeden Ziehung vorhergehenden Rollung und Mischung der Nummern und Gewinne beiwohnen.

6) Dasjenige Loos, auf welches von denen dreizehn Haupt-Gewinnen der 6ten Classe als: 1 Gewinn à 8000 Rthlr., 1 Gewinn à 4000 Rthlr., 1 Gewinn à 2000 und 10 Gewinne von 1000 Rthlr., der zuletzt herauskommende Gewinn fällt, erhält auch die Prämie von 14000 Rthlr. Es können daher im glücklichen Falle, wenn nämlich

Digitized by Google

der Gewinn von 8000 Rthlr. unter genannten 13 Gewinnen zuletzt gezogen wird, 22000 und wenn derselbe auf das letzte Loos fällt, mit Einschluß der für dasselbe bestimmten Prämie von 1000 Thlrn., drei und zwanzigtausend Thaler auf ein Loos gewonnen werden. Sollte der letzte der oben genannten dreizehn höheren Gewinne der 6ten Classe auf das letzte Loos fallen, so erhalten alsdann die beiden nächstvorhergehenden Nummern die Prämien von 250 Rthlr.

7) Wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe gezogenen Gewinne müssen längstens Vier Wochen nach beendigter Ziehung von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen Zehn Procent gegen Zurückgabe der Original-Loose, als ohne welche bei des Collecteurs eigenen Gefahr und Verlust ein für allemal keine Zahlungen geschehen dürfen, abgefordert und in Empfang genommen werden; und man kann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten Sechs Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe angerechnet, mit Einreichung des Original-Looses bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas verantwortlich seyn; auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Haupt-Collecteur binnen gedachter Sechs Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Subcollecteur dem Interessenten einzustehen, nicht angehalten werden. Endlich können Ansprüche an Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet oder, nachdem sie schon aus dem Glückrade gezogen gewesen, von selbigen verkauft worden, oder welche durch irgend einen Zufall in andere Hände gekommen sind, nicht berücksichtigt werden; wie dann auch keinem Collecteur erlaubt ist, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

9) Müssen die nach Ziehung jeder Classe im Spiel verbliebenen Loose binnen den nächsten 24 Tagen, vom Tage der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verlust derselben, um so mehr erneuert und gewechselt seyn, als die Classen dieser Lotterie von 5 zu 5 Wochen unfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße dem Looſe einer ausgezogenen Classe aufgeschriebene Erneuerung ist ungültig; sollte aber etwa von dem Collecteur ein Original-Loos vorenthalten werden, oder durch Zufall abhanden gekommen seyn, so muß vom Interessenten 8 Tage vor Ziehung der Classe, und zwar mit Einreichung des Original-Looses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte Einsatz-Gelder, und der etwa rückständigen Einlage, die jedoch auf dem Looſe vom Collecteur mit deutschen Worten bemerkt seyn muß, sein Recht an

Digitized by Google

dem Looſe vorbehalten. Sollte gegen Erwarten ein ſolches Erneuerungs-Loos vor Ablauf der obigen zur Anzeige bei der Lotterie-Direction beſtimmten Friſt vom Collecteur widerrechtlich anderwärts verkauft werden: ſo iſt ein ſolcher Handel als nichtig anzuſehen und berechtigt den Käufer des Looſes zu keinem Anſpruche an den darauf fallenden Gewinn, ſondern nur auf die von dem Verkäufer zu leiſtende Entſchädigung. Jedoch kann ſich der Käufer eines Looſes dadurch gegen etwaigen Nachtheil ſichern, daß er ſich das Loos der letztvorhergegangenen Claſſe vom Collecteur zugleich mit aushändigen läßt.

11) Die Entſcheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entſtehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beſchwerde ein Vergleichs-Verfahren eingeleitet werden, ſo wie dieſelbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinar-Befugniß wie bisher ausübt. Ein entſtandener Rechtsſtreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinnes an den Inhaber des Original-Looſes, in ſofern daſſelbe die im Art. 4. beſtimmten Eigenſchaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne und Einſatzgelder findet kein Arreſt Statt.

12) Deviſen zu den Looſen werden nicht angenommen, die Intereſſenten und Collecteurs haben ſich vielmehr mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction ſelbſt werden keine Looſe unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, ſondern es ſind die Looſe einzeln bei den Collecteurs zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergeſtalt auf Berechnung empfangen, daß die denſelben nach Ziehung einer jeden Claſſe zugeſandt werdenden Abrechnungen anforderſt berichtigt werden müſſen, ehe die Erneuerungs-Looſe zu den folgenden Claſſen verabfolgt werden können. Indeſſen ſtehet den Collecteurs frei, die ganzen und unangebrochenen halben und Viertel-Looſe, welche nicht unterzubringen ſtehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Claſſe zu remittiren, widrigenfalls ſelbige für Rechnung der Collecteurs ſpielen.

14) Die Gewinne werden in Kurheſſiſcher Währung und Preußiſchem Courant, desgleichen durch andere, im Handel und Wandel erlaubte, hier gangbare Gold- und Silberſorten, im jedesmaligen Cours, aus der Lotterie-Caſſe auf das prompteſte geleiſtet, auch die Einlagsgelder in den nämlichen Sorten angenommen. Von den Gewinn-Geldern tragen die Empfänger des Gewinnes das Porto; dagegen gehen Plane, Looſe, Ziehungs-Liſten, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, ſowohl zwiſchen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Intereſſenten, ſo weit ſich die Kurheſſiſchen Poſten erſtrecken, frei.

Digitized by Google

15) Damit wegen der Douceurs, welche die Intereſſenten den Collecteurs zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entſtehen: ſo wird den Collecteurs erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder 3/4 Sgr. abzuziehen. Dagegen machen ſich aber die Collecteurs, welche unmittelbar Looſe von der Direction erhalten, für ihre Unter-Collecteurs und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen ſie Looſe zum Debit anvertrauen; inſofern nämlich die Anzeigen über vorenthaltene Erneuerungs-Looſe und Gewinne binnen den im 8ten und 10ten §. beſtimmten Friſten von den Intereſſenten geſchehen ſind. Auch iſt der Collecteur, durch Übernehmung einer Collecte, wegen der Einlagsgelder und auszuzahlenden Gewinne, der Direction und dem Gewinner mit ſeinem Vermögen ſtillſchweigend hypothekariſch verhaftet.

16) Schließlich werden die Collecteurs in hieſigen Landen wegen etwaigen anderweiten Verkaufes nicht erneuerter Looſe, ingleichen wegen des Creditgebens, ſo wie wegen der Erneuerung und Unterzeichnung der Looſe, auch zeitiger Auszahlung der Gewinne auf die Beſtimmungen des Miniſterial-Ausſchreibens vom 8ten Mai 1824 §. 4., 5., 8., 12. und 13. aufmerkſam gemacht, die Unter-Collecteurs aber zu genauer Befolgung des §. 2. gedachter Verordnung, nach welcher ſie nur von einem und demſelben Haupt-Collecteur Looſe zum Debit übernehmen dürfen, beſonders angewieſen.

Caſſel, am 1ſten Junius 1831.

Kurfürſtl. Heſſiſche Lotterie-Direction daſelbſt.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 23.

Hannover, den 2ten Julius 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Anleihen der Königlichen General-Casse und der General-Steuer-Casse betreffend.

(28.) **Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Anleihen der Königlichen General-Casse und der General-Steuer-Casse betreffend.** Hannover, den 28sten Junius 1831.

Durch Unsere Bekanntmachung vom 27sten April dieses Jahrs ist im §. 5. bestimmt, daß für diejenigen Capitalien, welche vor Ablauf des Monats Junius dieses Jahrs für die Königliche General-Casse oder die General-Steuer-Casse bei diesen Cassen selbst oder einem der in der Bekanntmachung bezeichneten Beauftragten eingezahlt werden, am 1sten September dieses Jahrs ganzjährige Zinsen vergütet werden sollen. Da diese Einzahlungsfrist mit dem 30sten dieses Monats abläuft, so bestimmen Wir hiemit ferner weit, daß für alle diejenigen Capitalien, welche auf die in der obenerwähnten Bekanntmachung festgesetzten Bedingungen einer der beiden Hauptcassen dargeliehen und in den Monaten Julius oder August dieses Jahrs bei ihnen selbst oder einem der Beauftragten eingezahlt werden, am 1sten September dieses Jahrs zehnmonatliche Zinsen nach den Bestimmungen des §. 4. der Bekanntmachung vom 27sten April dieses Jahrs vergütet werden sollen.

Digitized by Google

Zugleich bringen Wir in Beziehung auf §. 8. jener Bekanntmachung hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß sowohl die beiden Hauptcassen als deren Beauftragte in den Stand gesetzt worden sind, über solche Capitalien, für welche gerade keine Obligationen bei ihnen vorräthig seyn möchten, gedruckte Interimsscheine mit ihrer Unterschrift und ihrem Dienstsiegel auszustellen, von denen jeder jedoch höchstens auf die Summe von 2000 Rthlr. lauten darf, und binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung an bei Verlust des Anspruchs an die Cassen gegen die förmliche Obligation ausgewechselt werden muß.

Hannover, den 28sten Junius 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Finanz-Departement.

Schulte.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 24.

Hannover, den 9ten Julius 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Bestimmung des Ems-Wachtschiffes in Bezug auf die Eingangs-Steuern, so wie die Zoll- und Schifffahrts-Abgaben betreffend.

(29.) **Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, betreffend die Bestimmung des Ems-Wachtschiffes in Bezug auf die Eingangs-Steuern, so wie die Zoll- und Schifffahrts-Abgaben.** Hannover, den 5ten Julius 1831.

Da für zweckmäßig erachtet worden, das am Ausflusse der Ems stationirte Wachtschiff künftig nicht nur wie bisher zur Controle der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben zu benutzen, sondern auch eine Grenz-Steuer- und Haupt-Zoll-Receptur auf demselben zu etabliren: so werden nachfolgende Bestimmungen, welche vom 1sten August d. J. an in Kraft treten sollen, nach vorgängiger Verabredung mit dem Königlichen Ober-Steuer-Collegio und unter Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

1.

Das Wachtschiff hat seine Station auf der Höhe von Ditzum, insofern es nicht

Digitized by Google

durch Sturm gezwungen wird, dieselbe temporair zu verändern, in welchem Falle es sich bis unterhalb Hatzum zurückziehen wird.

2.

Auf demselben sollen am Tage die Königlich-Hannoversche Flagge und Wimpel aufgezogen seyn, bei Nacht aber eine brennende Laterne ausgehängt werden.

3.

In Ansehung der Eingangs-Steuern tritt während des Zeitraums, welcher für jedes Jahr von der Steuer-Direction zu Aurich im Ostfriesischen Amtsblatte zeitig bekannt gemacht werden wird, das Ems-Wachtschiff an die Stelle der Grenz-Recepturen Ditzum, Hatzum, Petkum und Oldersum, so daß die Ems unterhalb der Station des Wachtschiffes hinsichtlich der Steuern als Ausland zu betrachten und Jeder der sonst bei gedachten Grenz-Recepturen die in den Steuer-Gesetzen enthaltenen Vorschriften zu erfüllen hatte, verbunden ist, solche bei dem betreffenden auf dem Wachtschiffe stationirten Officianten bis dahin zu erledigen, daß nach Ablauf der erwähnten Periode die Recepturen Ditzum, Hatzum, Petkum und Oldersum die Functionen der Grenz-Recepturen wieder übernehmen.

4.

Hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben vertritt das Wachtschiff während des im zunächst vorhergehenden §. bemerkten Zeitraums ebenfalls die Stelle der Haupt-Zoll-Recepturen Ditzum, Hatzum, Petkum und Oldersum; so daß Gegenstände, welche von diesen Örtern zu Schiffe ausgeführt oder zu Schiffe in dieselben eingeführt werden, beim Wachtschiffe angemeldet, zur Revision gestellt und, insofern sie der Verzollungspflicht unterliegen, verzollt werden müssen.

In Ansehung der übrigen auf- oder abwärts gehenden Fahrzeuge ist das Wachtschiff als ein Anmeldungs-Posten zu betrachten, bei welchem eine Verzollung nicht Statt findet. Sämmtliche Schiffe, mit alleiniger Ausnahme der im nachfolgenden §. 5. genannten, welche die Station desselben passiren, sey es daß sie direct aus See kommen oder direct in See gehen, oder daß sie von einem Hafen an der Ems nach einem andern fahren, müssen beim Wachtschiffe anlegen und die Führer derselben sind verpflichtet, über Herkunft und Bestimmung der Schiffe sich auszuweisen, sämmtliche Schiffs-Papiere zur Einsicht vorzulegen und die Ladung der Revision zu unterwerfen, worauf ihnen die erforderliche Abfertigung ertheilt wird.

Digitized by Google

5.

Frei von der Verpflichtung beim Wachtschiffe anzulegen und zu declariren sind außer denjenigen Schiffen, welche weder zu Petkum, Oldersum, Hatzum und Ditzum ein- oder auslaufen, noch sonst den Stations-Ort des Wachtschiffes passiren, nur die zur Betonnung und Bebaakung der Ems gebraucht werdenden Fahrzeuge.

6.

In Ansehung der Torf- und anderer kleinen Schiffe soll verstattet seyn, bei heftigem Nordwestwinde dem Wachtschiffe, wenn es auf der Höhe von Ditzum liegt, einstweilen bis unterhalb Hatzum vorbeizufahren und daselbst ruhigeres Wetter abzuwarten, um sodann nach dem Wachtschiffe zurückzukehren und die Obliegenheiten bei demselben zu erfüllen.

7.

Schiffe, welche beim Wachtschiffe vorbeifahren und nach §. 5 und 6. entweder ganz oder vorläufig vom Anlegen bei demselben befreit sind, müssen durch ein mit dem Commandeur des Wachtschiffes vorher zu verabredendes Signal kenntlich gemacht werden.

8.

Wird mit einem Schiffe unerlaubterweise der Versuch gemacht, ohne anzulegen beim Wachtschiffe vorbeizufahren, so wird von letzterm ein Signal-Schuß gegeben, welchen der schuldige Schiffer zum ersten Male mit 12 Ggr., zum zweiten Male mit 1 Rthlr. dem Commandeur des Wachtschiffes zu bezahlen hat.

9.

Eine fortgesetzte Widerspenstigkeit oder das Vorbeisegeln zur Nachtzeit hat

a. die in den Steuer-Gesetzen auf die Umgehung der Grenz-Recepturen gesetzten Strafen;

b. in den Fällen, in welchen das Wachtschiff zugleich als Haupt-Zoll-Receptur fungirt, auch die in den Zoll-Verordnungen für die unterlassene Anmeldung angedrohten Strafen;

c. in den übrigen Fällen aber eine Geldbuße von 10 bis 20 Rthlr., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird,

zur Folge.

Digitized by Google

10.

Im Fall der Entdeckung einer Defraudation von Steuer-, Zoll- oder Schifffahrts-Abgaben hat der Schiffer, bevor er seine Reise fortsetzt, wegen der defraudirten Gefälle und der verwirkten Strafen die nöthige Sicherheit zu leisten, zu welchem Zwecke, insofern er nicht im Stande ist, die schuldige Summe baar zu deponiren, einer der auf dem Wachtschiffe stationirten Officianten denselben nach der Stadt Emden oder, falls der Schiffer dies vorzieht, nach einem andern näher belegenen Orte begleiten wird.

11.

Seewärts eingehenden Schiffen, welche mit fremdem Salze, oder fremden Spirituosen ganz oder theilweise beladen sind, oder deren sonstige Ladung einem Abgaben-Betrage von mehr als 100 Rthlr. unterliegt, wird vom Wachtschiffe ein Begleiter nach dem Bestimmungs-Orte mitgegeben, welchem, außer der Kost, für den ersten Tag 12 Ggr., für jeden folgenden Tag 8 Ggr. vom Schiffer zu vergüten sind.

12.

Für die Abfertigung von Seiten der Grenz-Steuer-Receptur auf dem Wacht-Schiffe wird die gesetzliche Gebühr, für die Zoll-Abfertigung dagegen nichts bezahlt.

Bedient sich jedoch ein Schiffer des Zoll-Boots zum Anfahren an das Wacht-Schiff, so ist der Mannschaft von großen Schiffen 2 Ggr., von kleinen 1 Ggr., und von den sogenannten Basseler Mutten 6 Pf. vom Schiffer dafür zu vergüten.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 5ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Meineke.

Geſetz = Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 25.

Hannover, den 9ten Julius 1831.

Inhalt.

Verordnungen: die Veränderung des Eingangs=Steuer=Tarifs; — die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betreffend.

(30.) Verordnung, die Veränderung des Eingangs=Steuer=Tarifs betreffend. Hannover, den 6ten Julius 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus Rückſichten auf das Intereſſe der inländiſchen Gewerbetreibenden nothwendig erachtet, den Tarif, nach welchem die Eingangs=Steuer von ausländiſchen Gegenſtänden bisher erhoben worden iſt, einer Reviſion zu unterziehen, und denſelben mit Beirath und Bewilligung der getreuen allgemeinen Stände Unſers Königreichs in der Maße feſtzuſtellen, wie derſelbe der gegenwärtigen Verordnung ſich beigefügt befindet.

Digitized by Google

Wir verordnen daher hiemit, daß vom 15ten Julius dieſes Jahrs an die Eingangs-Steuer lediglich nach dieſem neuen Tarif erhoben werden ſoll, wogegen von demſelben Zeitpuncte an der bisherige Tarif außer Kraft tritt.

Zugleich heben Wir die im §. 112. der Verordnung vom 22ſten Julius 1817 über die Conſumtions- und Eingangs-Steuern enthaltene Beſtimmung über den für rohe Weine zu bewilligenden Nachlaß hiemit auf, und beſtimmen dagegen, daß für alle im noch nicht trinkbaren Zuſtande auf das Lager kommenden Weine für Bodenſatz, für die ſogenannte Leccage, Spillage und für das Einzehren ein Nachlaß an der Steuer von Zehn Procent Statt finden ſoll.

Hannover, den 6ten Julius 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wiſch.

Ubbelohde.

Tarif

der

von ausländischen Gegenständen zu entrichtenden Eingangs-Steuern.

A. Steuer nach dem Gewichte.

Diese Steuer wird entweder vom Brutto- oder vom Netto-Gewichte entrichtet.

1) Die Versteuerung nach dem Brutto-Gewichte tritt ein:

bei allen denjenigen Gegenständen, für welche die Steuern nach 100 und mehreren Pfunden bestimmt ist.

Nur der zum Gebrauche inländischer Zuckersiedereien bestimmte rohe Zucker, wie auch Porcellan und Fayence ohne feine Malerei und Vergoldung, machen davon eine Ausnahme.

Beträgt bei denjenigen Gegenständen, welche sub Nris. 1 bis 4 incl. aufgeführt worden, die Gesammt-Quantität keine 25 Pfund, so sind für jedes Pfund resp. 2. 3. 4. und 6 Pf. an Steuer zu bezahlen. Was unter einem Pfunde ist, wird für ein volles gerechnet.

Würde dagegen bei den sub Nris. 5 bis 14 des Tarifs bezeichneten Gegenständen die Gesammt-Quantität keine 25 Pfund wiegen, so ist solche dennoch für volle 25 Pfund zu versteuern.

Bei allen der Versteuerung nach dem Brutto-Gewichte unterliegenden Gegenständen sind Quantitäten über 25 Pfund, die in 25 Pfund nicht aufgehen, für volle 25 Pfund zu versteuern.

2) Nach dem Netto-Gewichte werden versteuert:

a. diejenigen Gegenstände, bei welchen die Steuer für 1 Pfund bestimmt ist, und dasjenige, was unter einem Pfunde ist, wird zu einem vollen gerechnet;

b. der zum Gebrauche inländischer Zuckersiedereien bestimmte rohe Zucker;

c. Porcellan und Fayence ohne feine Malerei und Vergoldung.

Digitized by Google

№		Hannoverſches Gewicht. Pfunde.	ß	gr	₰
1	Von allen nicht beſonders tarifirten Gegenſtänden beträgt die Steuer für	100	—	16	—
	Dagegen iſt zu entrichten:				
2	vom friſchen, geſalzenen und geräucherten Fleiſche, Schinken, Speck, Würſten, von anderer als friſcher nicht eingeſchlagener Butter, Käſe, Rüböl, Amidam oder Stärke, auch vom Baum-, Mohn- und Buchöl, Citronen, Apfelſinen, Limonen, Orangen und Pomeranzen, Reis; ingleichen von Papier, mit Ausnahme des Druck-, Makulatur- und Packpapiers und der Pappe, von Porcellan und Fayence ohne feine Malerei oder Vergoldung, irdenen Pfeifen und Schießpulver, für	100	1	—	—
3	von Talglichtern und Seife, ferner von Äxten, Beilen, Forken, Futtermeſſern, Hacken, Harken, Hufeiſen, Keſſeln, Ketten, Nägeln, Pfannen, Pflugeiſen, Sägen, Schaufeln, Senſen, Sicheln, Spaten und Striegeln; ingleichen von Bleiweiß und Hagel, für . .	100	1	8	—
4	von Leder, Corduan, Saffian ꝛc. für . . .	100	2	—	—
5	von rohem Zucker der von inländiſchen Zuckerſiedereien zum eignen Fabrikgebrauche aus dem Auslande bezogen wird, für	100	1	—	—
6	von ausländiſchen eingepöckelten Häringen, und zwar:				
	a. beſſere Sorte, die in der Tiefe der Nordſee gefangen und auf Holländiſche Art präparirt ſind, als von Holländiſchen, beſſern Schottiſchen, Bremer und dergleichen, für	100	1	—	—
	b. ſchlechtere Sorte, als von Schwediſchen, ſchlechtern Schottiſchen, Norwegiſchen oder ſogenannten Küſten-Häringen, Bückingen und Sprott, für . .	100	—	8	—
7	von geringen Holzwaaren, von geringen Glaswaaren, namentlich von grünem Hohl- und grünem Fenſterglaſe, Bouteillen und Apotheker-Gläſern, von Schwarz- und Sturzblech, von groben Eiſengußwaaren, von Töpfergut und Flieſen, die Pferde-Laſt zu 800 Pfund gerechnet, für . . .	100	—	8	—

Digitized by Google

№		Hannoversches Gewicht. Pfunde.	Pf	Mgr	Pf
	Zieht der Steuerpflichtige der Feststellung des Gewichts nach der Zahl der Pferde, die Gewichts-Ausmittelung durch die Waage vor, so ist diese vorzunehmen und alsdann die Steuer nach dem wirklich ausgemittelten Gewichte zu entrichten.				
8	a. von Hanföl und				
	b. von rohen Tabacksblättern, für . . .	100	—	8	—
9	von in ganzen Stücken eingehenden Farbehölzern; von Drechsler- und Tischler-, auch rohem Korkholze; von Vitriol, Alaun und Weinstein; von Erde zum Färben, Poliren, Glasiren und medicinischen Gebrauche; von rohen Beeren, Blättern, Blumen, Kräutern und Wurzeln zum Färben und sonstigen Fabrikgebrauche; von Harz; von rohen ungesottenen Pferde- und Kuhhaaren; von Schweinebörsten;				
	von Bremer Fluren, für	100	—	4	—
10	von Meubeln, und zwar:				
	a. von gepolsterten oder mit Bronce und derartigen Verzierungen versehenen Meubeln, für . .	100	4	—	—
	b. von Meubeln, welche nicht zu dieser Classe gehören, aber gebeitzt, lackirt, polirt oder angemalt sind, für	100	2	—	—
	c. von andern geringern Meubeln, für . . .	100	—	16	—
11	vom Pech, für die Tonne zu etwa	280	—	8	—
12	vom Eisen, nämlich vom Stab-Eisen jeder Gattung, Kraus-, Klammer-, Band- und Gitter-Eisen, für	300	—	8	—
13	vom Theer, für die Tonne zu etwa	300	—	8	—
14	von Ölkuchen, für	300	—	4	—
15	von Galanterie-Waaren aller Art, Gold- und Silber-, auch feinen kurzen Waaren, ingleichen für Felbelhüte, für	1	—	4	—
16	von Manufactur-Waaren, wohin auch geglättetes, gefärbtes, gestreiftes und gedrucktes Leinen zu rechnen, für	1	—	2	—

Digitized by Google

№		Hannoversches Gewicht. Pfunde.	℔	ß	₰
	Ausnahmen:				
	Von Betten, groben wollenen Decken, Fries und Duffel, anderm als rohen leinenen Garn, unverarbeitetem Grauwerke, Lederwaare, die geschmirt wird, lackirtem Leder, papierne Tapeten und Borden, roher Seide und Wachstuch, wird nur entrichtet für . .	1	—	1	—
	von baumwollenen Garne wird entrichtet:				
	a. für gezwirntes, ingleichen gefärbtes für . .	1	—	1	—
	b. für ungezwirntes gebleichtes für . . .	1	—	—	6
	c. für ungezwirntes, welches weder gefärbt noch gebleicht ist, für	1	—	—	3
17	von groben Kurzen- auch Glas-Waaren, als feinem Hohlglase, geschliffenem Tafelglase, ohne Unterschied der Farbe, geschliffenem Glase, Glasperlen und Behängen, auch vom Spiegel-Glase, für . .	1	—	1	—
18	vom fabricirten Rauch- und Schnupftaback, auch Roll-, losen und geschnittenen Taback, für . . .	1	—	1	6
19	vom Caffee, auch Caffee-Surrogaten, Thee, Zucker (mit Ausnahme des rohen für inländische Zucker-Siedereien zum eignen Fabrikgebrauche eingehenden), von Confituren jeder Art, Gewürz- und Specerei-Waaren, mit Ausnahme des schwarzen und weißen Pfeffers, des Ingwers, des Piments, Kümmels, Anis und Corianders, auch Wachs- und Wallrath-Lichtern, für	1	—	—	8
	B. Steuer nach dem Gemäße.	Himten			
	Diese beträgt:				
20	von gebranntem Muschelkalk, für die Tonne von . .	4	—	4	—

Digitized by Google

№		Für eine Ohm Rthlr.	Sgr.	Pf.	eine Bouteille Rthlr.	Sgr.	Pf.
21	vom Biere, und zwar:						
	a. vom Englischen Biere aller Art, als Ale, Porter ꝛc.	5	—	—	—	—	10
	b. von anderm Biere	1	12	—	—	—	3
22	vom Branntwein, und zwar:						
	a. vom Korn-Branntwein	10	12	—	—	2	—
	b. vom Spirit	31	12	—	—	4	9
	c. vom Genever, Rum, Arrac, Cognac u. dergl.	15	—	—	—	2	3
23	vom Wein, der eingeht:						
	a. in Fässern	9	—	—	—	—	—
	b. in Bouteillen						
	α. für ganze Bouteillen	—	—	—	—	2	8
	β. für halbe und noch kleinere Bouteillen	—	—	—	—	1	4
24	vom Cider und Obstwein	3	—	—	—	—	6
25	vom Essig, und zwar:						
	a. vom Bier- und Malz-Essig	1	—	—	—	—	2
	b. vom Cider- und andern künstlichen Essig	2	—	—	—	—	4
	c. vom Wein-Essig	3	—	—	—	—	6

Ganz frei von Eingangs-Steuern sind zur Erleichterung des Verkehrs mit dem benachbarten Auslande folgende dortige Producte und geringe Fabrikate, als:

1) Schlacht-, Zug- und Lastvieh, mit Ausnahme des durch die Königliche Verordnung vom 8ten Julius 1823 besteuerten, Wildprett, Federvieh, frische Fische, Krebse, Austern, Bienen, Milch, Eier, frische, nicht eingeschlagene Butter.
2) Rohe Häute und unbereitete Felle, Horn, Klauen und Knochen, unverarbeitete Wolle, Flachs, Hanf, rohes sowohl weißes, als greises ungeglättetes Leinen und Leinen-Garn.
3) Unverarbeitete Feld- und Garten-Früchte (mit Ausnahme der Tabacksblätter, Hirse, sofern nicht der Cassseler Handels-Vertrag vom 24sten September 1828 auf dieselbe anzuwenden ist, Kümmel und Anis,) ferner Sämereien (mit Ausnahme des Kanarien-Saamens,) frisches Obst, Hede, Heu, Stroh, Bau-, Nutz- und Brennholz, Holzwaaren zum wirthschaftlichen Gebrauche, z. B. Leiterbäume ꝛc. ferner Weberrohr, Busch, Borke, Steinkohlen, Holzkohlen, Asche, Pottasche, Waid, Wald-Saamen, Wachholder-, Heidel- (Bick) und Kronsbeeren, Feuerschwamm und Schwefelhölzer.
4) Torf, Braunkohlen, Kalksteine, ausgebrannter Kalk, Gipssteine, auch gebrannter und gemahlener Gips, Cement, rohe Kreide, Bruch- und Feldsteine, unverarbeiteter

Marmor, rohe Sandsteine, Schiefer, rohe Feuersteine, Thon-, Lehm-, Pfeifen-, Fayance-, Porcellan- und Töpfer-Erde, Mergel und Sand.

5) Gebrannte Mauer- und Dachsteine, Lehmpatzen, Quadersteine, Mühlsteine, Leichensteine.
6) Alte Meubeln nur dann, wenn solche von in das Königreich Einziehenden zum eignen Gebrauche mitgebracht werden. Alte Kleidungsstücke, sofern sie keinen Gegenstand des Handels ausmachen, und Lumpen.
7) Abfall von Gerbereien, Seifensiedereien, Vitriol-Fabriken, Glashütten, Fabrikation der Salpeter-Säure, ferner von Leder und Metall, auch Glasscherben, ingleichen altes, in seiner gegenwärtigen Form zum weitern Gebrauche untaugliches Eisen.
8) Brot und dergleichen Backwerk, in Quantitäten unter 4 Pfund.

(31.) Verordnung, die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betreffend. Hannover, den 6ten Julius 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Wunsch der getreuen allgemeinen Stände-Versammlung Unsers Königreichs beschlossen, zum Besten der inländischen Gerbereien den Ausgangs-Zoll für die Ausfuhr roher Häute zu erhöhen, und dagegen die bei der Einfuhr solcher Häute zu erlegende Eingangs-Zoll-Abgabe aufzuheben.

Wir verordnen daher, daß von jetzt an bei der Ausfuhr erlegt werden soll: für rohe Schaffelle von 100 ℔ 12 Sgr. Conventions-Münze, für andere rohe Häute von 100 ℔ 1 Rthlr. Conventions-Münze.

Dagegen sollen diese Gegenstände bei der Einfuhr in Unser Königreich einer Zoll-Abgabe überall nicht unterliegen.

Hannover, den 6ten Julius 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Ubbelohde.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 26.

Hannover, den 13ten Julius 1831.

Inhalt.

Verordnung: Die Niedersetzung einer Commission behuf Wahrnehmung der rücksichtlich der Cholera vorkommenden Geschäfte betreffend.

Bekanntmachung: Die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betreffend.

(32.) Verordnung über die Niedersetzung einer Commission behuf Wahrnehmung der rücksichtlich der Cholera vorkommenden Geschäfte. Hannover, den 9ten Julius 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Ausführung der bereits angeordneten Maßregeln zur Abhaltung der Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Asiatischen Cholera-Krankheit von Unsern deutschen Landen eine besondere Commission allhier niederzusetzen, und zu Mitgliedern derselben

Digitized by Google

Unſern General-Feldzeugmeiſter von der Decken;
Unſern Landdroſten von Dachenhauſen;
Unſern Leibmedicus, Hofrath Dr. Stieglitz;
Unſern Regierungs-Rath Öhlrich; und
Unſern Leibmedicus Dr. Lodemann,

Allergnädigſt zu ernennen.

Dieſe Commiſſion ſoll für das ganze Königreich Hannover die oberſte, Unſerm Cabinets-Miniſterio unmittelbar untergeordnete Behörde bilden, von welcher künftig alle zu Abwendung und Unterdrückung der Cholera etwa noch erforderlichen Verfügungen und Anordnungen ausgehen, und an welche Unſere Landdroſteien, ſo wie alle übrigen Behörden ſich mit den dieſe Angelegenheit betreffenden, bisher an Unſer Cabinets-Miniſterium zu richten geweſenen Anträge und Berichte zu wenden haben.

Wir befehlen Unſern ſämmtlichen Behörden und Unterthanen des Königreichs Hannover ſich gebührend hienach zu achten.

Hannover, den 9ten Julius 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wiſch.

G. W. Dommes.

Digitized by Google

(33.) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, betreffend die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles, insbesondere die Durchgangs-Zoll-Abgabe. Hannover, den 11ten Julius 1831.

Unter Bezugnahme auf die Königliche Verordnung vom 6ten d. M. (Gesetz-Sammlung 1ste Abtheilung № 25.), wonach bei der Ausfuhr für rohe Schaffelle von 100 ℔ 12 Ggr. und für andere rohe Häute von 100 ℔ 1 Rthlr. erlegt werden, dagegen aber diese Gegenstände bei der Einfuhr in das Königreich einer Zoll-Abgabe überall nicht unterliegen sollen, wird mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht:

daß der Durchgangs-Zoll für rohe Schaffelle und andere rohe Häute — in der Regel 4 Ggr. von 100 ℔ — an sich unverändert bestehen bleibt. Jedoch ist die bisherige Einrichtung, nach welcher die eine Hälfte des Durchgangs-Zolles beim Eintritte über die Grenz-Zoll-Linien des Königreichs, und die andere Hälfte beim Austritte über dieselben hat erlegt werden müssen, aufgehoben, indem hinführo der ganze Betrag des Durchgangs-Zolles beim Austritte über jene Grenzen erhoben werden wird.

Der Anspruch auf bloße Entrichtung des Durchgangs-Zolles wird durch die beim Eintritte über die Grenzen von den Zoll-Recepturen zu ertheilenden, den Ausgangs-Recepturen auszuliefernden Abfertigungen oder Scheine begründet.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 11ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.
Meineke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 27.

Hannover, den 16ten Julius 1831.

Inhalt.

Aufforderung an sämmtliche Königliche Vasallen zur Erneuerung ihrer Lehne.
Bekanntmachung des Planes zu der 52sten Gothaischen Classen-Lotterie.

(34.) **Aufforderung an sämmtliche Königliche Vasallen zur Erneuerung ihrer Lehne.** Hannover, den 11ten Julius 1831.

Demnach durch den am 26sten Junius v. J. erfolgten tödtlichen Hintritt des Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn, Herrn Georgs des Vierten, glorwürdigsten Andenkens, sämmtliche von dem Hause Hannover abhängige Lehne zu Falle gekommen sind, und nach dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Allerdurchlauchtigsten Königs Wilhelm des Vierten, Unsers jetzigen Allergnädigsten Königs und Herrn, alle Königlichen Vasallen und Lehnleute ihre von Allerhöchst Sr. Königlichen Majestät relevirenden Lehne von neuem zu muthen und zu empfangen haben werden; so werden selbige hiedurch noch besonders aufgefordert, ihren hierunter obhabenden Verpflichtungen, so weit es nicht inmittelst schon geschehen ist, gebührend nachzukommen.

Da aber auch vorkommenden Umständen nach beliebt ist, für dieses Mal die zur Gesinnung jener Lehne rechtlich begründete Frist annoch bis zum Ende dieses Jahrs zu erweitern; so wird solches hiedurch zugleich zur öffentlichen Kunde gebracht, und

Digitized by Google

mithin bestimmt: daß alle Königlichen Vasallen, welche sich noch vor dem 1sten Januar 1832 bei den betreffenden Lehns-Curien, namentlich bei dem Lehns-Departement Unsers Collegii, und soweit ihre Besitzungen Osnabrückſche, Bremensche und Verdensche, Hildesheimsche, Plessische oder Spiegelbergsche Lehne sind, respective bei den Königlichen Landdrosteien zu Osnabrück und Stade, bei den Lehns-Commissarien zu Hildesheim und Bovenden und bei dem Amte Coppenbrügge um die erforderliche neue Belehnung geziemend bewerben werden, mit den auf pflichtwidrige Versäumniß in der Lehnsverfolgung gesetzten Strafen verschont werden sollen.

Hannover, den 11ten Julius 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.
Lehns-Departement.
Stralenheim.

(35.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Zwei und Funfzigsten Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Classen-Lotterie.
Hannover, den 13ten Julius 1831.

Auf desfallsige Requisition der Herzoglich-Sächsischen Landes-Regierung zu Gotha wird der nachstehende Plan zu der dasigen Zwei und Funfzigsten Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 13ten Julius 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.
Bremer.

Digitized by Google

Plan

zur Herzoglich-Sachsen-Gothaischen, zum Besten gemeinnütziger Anstalten, gnädigst gestatteten und garantirten

Zwei und Funfzigsten Lotterie,

von 14000 Loosen und 8200 Gewinnen und Prämien.

Erste Classe.
1 rthlr. 12 gr. Einsatz.
Ziehung d. 12. Febr. 1832.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	— —	200
6	—	100 —	600
16	—	25 —	400
25	—	20 —	500
50	—	10 —	500
700	—	6 —	4200

800 Gew. betr. 7800

Zweite Classe.
3 rthlr. Einsatz.
Ziehung d. 19. März 1832.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	— —	200
6	—	100 —	600
16	—	25 —	400
25	—	20 —	500
50	—	14 —	700
700	—	9 —	6300

800 Gew. betr. 10100

Dritte Classe.
3 rthlr. Einsatz.
Ziehung d. 23. April 1832.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	— —	200
7	—	100 —	700
15	—	30 —	450
25	—	20 —	500
50	—	15 —	750
500	—	12 —	6000

600 Gew. betr. 10000

Siebte Classe.
2 rthlr. Einsatz.
Ziehung d. 10. Sept. 1832 u. folg. Tage.

Der größte Gewinn ist im glücklichen Falle

20,000 Thaler.

Ein Gewinn von

14,000 Thaler.

Eine Prämie von

6000 Thaler

für das Loos, welches den letzten der Gewinne von 14000 Thaler bis mit 400 Thlr. herab erhält.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		3000
1	—		2000
7	—	1000 —	7000
12	—	400 —	4800
24	—	200 —	4800
100	—	100 —	10000
200	—	30 —	6000
3850	—	22 —	84700

Prämien.

1 der ersten Niete . . . 100
1 der vorletzten Niete . . 100
1 der letzten Niete . . . 1000

Vierte Classe.
3 rthlr. Einsatz.
Ziehung d. 28. Mai 1832.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	— —	200
7	—	100 —	700
15	—	30 —	450
25	—	20 —	500
50	—	19 —	950
500	—	16 —	8000

600 Gew. betr. 12200

Fünfte Classe.
3 rthlr. Einsatz.
Ziehung d. 2. Jul. 1832.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
1	—	— —	200
8	—	100 —	800
15	—	30 —	450
24	—	25 —	600
550	—	19 —	10450

600 Gew. betr. 13900

Sechste Classe.
2 rthlr. 12 gr. Einsatz.
Ziehung d. 6. Aug. 1832.

Gewinne			Rthlr.
1	zu		1000
1	—	—	400
2	—	200 —	400
8	—	100 —	800
18	—	30 —	540
30	—	26 —	780
540	—	22 —	11880

600 Gew. betr. 15800

4200 Gew. u. Pr. betr. 143,500

Vergleichung.

Einnahme.

14000 Loose	1ster Classe zu	1½	Rthlr.	21000 Rthlr.
13200	2ter	3		39600
12400	3ter	3		37200
11800	4ter	3		35400
11200	5ter	3		33600
10600	6ter	2½		26500
10000	7ter	2		20000
	Summa			213300 Rthlr.

Ausgabe.

800	Gewinne	1ster Classe		7800 Rthlr.
800	—	2ter		10100
600	—	3ter		10000
600	—	4ter		12200
600	—	5ter		13900
600	—	6ter		15800
4200	— u. Pr.	7ter		143500
8200	Gewinne und Prämien betragen			213300 Rthlr.

Digitized by Google

Nachricht.

1) Die Herzoglich-Sachsen-Gothaische gnädigst bewilligte, unter höchster Garantie und hoher Aufsicht allhiesiger Herzoglichen Landes-Regierung stehende Zwei und Funfzigste Lotterie enthält 14000 Loose und 8200 Gewinne und Prämien, welche in 7 Classen nach vorstehendem näher beschriebenen Plan gezogen werden. Die in den ersten 6 Classen mit Gewinn gezogenen Nummern spielen weiter nicht mit, und wer sich mit einem Kaufloose aufs neue interessiren will, muß die Einlagen der vorherigen Classen nachzahlen.

2) Die Einlage beträgt durch alle Classen auf ein Loos 18 rthlr., und zwar zur 1sten Classe 1½ rthlr., zur 2ten Classe 3 rthlr., zur 3ten Classe 3 rthlr., zur 4ten Classe 3 rthlr., zur 5ten Classe 3 rthlr., zur 6ten Classe 2½ rthlr. und zur 7ten Classe 2 rthlr., welche in conventionsmäßigen Münzsorten, aber nicht unter 2 gr.-Stücken, so wie in Kronenthalern zu 1 rthlr. 12 gr., oder vollwichtigen Louisd'ors nach dem hinter der Ziehungsliste einer jeden Classe zu bestimmenden Course zu entrichten ist. In den Königlich-Sächsischen Landen geschiehet der Einsatz zur Hälfte in Cassenbillets nach dem Nennwerthe, und die Bezahlung der Gewinn-Gelder erfolget ebenfalls halb baar und halb in Cassenbillets.

3) Die Loose, die in ganzen, halben und viertel Loosen ausgegeben werden, müssen mit dem hier nebenstehenden Stempel bedruckt und vom Haupt- und Subcollecteur unterschrieben seyn, widrigenfalls keines von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt wird. Weniger als 25 Loose werden von der Direction an keinen Collecteur abgegeben und angebrochene Loose nicht zurückgenommen. Die nicht debitirten oder in den folgenden Classen nicht renovirten Loose müssen wenigstens acht Tage vor Ziehung jeder Classe an die Direction zurückgesandt werden; außerdem spielen solche für Rechnung desjenigen, auf dessen Namen sie in den Büchern der Direction eingeschrieben stehen.

Digitized by Google

4) Die Misch- und Ziehung der Loose geschiehet auf allhiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der von Herzogl. Landes-Regierung dazu ernannten Herren Commissarien, eines besonders dazu verpflichteten Notarii und so vieler Zuschauer, als der Raum gestattet. Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnsten gedruckt.

5) Nach beendigter Ziehung einer jeden Classe müssen die nicht gezogenen Loose vierzehn Tage vor Ziehung der nächstfolgenden Classe gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage nebst Schreibgeld erneuert werden. Kann aber ein Interessent sein gespieltes Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat sich derselbe, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, ist er aber ein Hauptcollecteur, an die Lotterie-Direction allhier, mittelst portofreier Einreichung des quittirten Original-Looses voriger Classe, desgleichen der Renovations-Gebühren, und des etwa creditirten und auf dem Loose notirten Rückstandes, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Kömmt der Interessent obiger Vorschrift genau nach, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die folgende Classe gesichert, im Gegentheil aber erfolgt ohnfehlbarer Verlust des Looses. Hat ein Collecteur oder Subcollecteur einem Spieler ein Loos unaufgefordert gebracht oder zugesendet, und dafür Zahlung erhalten, so ist ein solcher Collecteur, jedoch nur für seine Person, verbunden, das Renovationsloos zur folgenden Classe auf gleiche Art dem Spieler ohne vorherige Aufforderung anzubieten, und erst dann berechtigt, solches Loos an einen Dritten zu überlassen, wenn der Spieler die Annahme des angebotenen Renovationslooses entweder ausdrücklich verweigert, oder sich auch bis acht Tage nach dem Renovations-Termine an nicht über Annahme und Zahlung erklärt. Unterläßt aber der Collecteur dieses ihm obliegende unaufgeforderte Anerbieten des Renovationslooses, so muß der Spieler, um sein Recht an dem Loose zur folgenden Classe nicht zu verlieren, sich wie jeder andere Interessent an die Direction wenden und den obgedachten Vorschriften schleunigst nachkommen. Verkauft ein Collecteur ein solches Renovationsloos, bevor er nach Obigem von der Nichtannahme desselben von Seiten des frühern Spielers überzeugt worden, so muß der Verkäufer für allen daraus entstandenen Schaden haften. Separatverträge zwischen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Loose-Einlagen und Aushändigung der Renovationsloose u. s. w. Bezug haben, müssen auf der Rückseite des letztabgegebenen und resp. empfan-

Digitized by Google

genen Looses vom Collecteur in deutscher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben sich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich, und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction nicht hergeleitet oder begründet werden.

6) Die Gewinngelder der ersten sechs Classen werden jedesmal drei Wochen, die der letzten Classe aber vier Wochen nach beendigter Ziehung, gegen Zurückgabe der Original-Gewinn-Looſe, und anders nicht, nach Abzug zehn Procent von den Gewinnen unter Zweihundert Thaler, und 5 ggr. vom Thaler von den Gewinnen von Zweihundert Thaler und darüber, bei dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, prompt und richtig ausgezahlt. Könnte aber ein Gewinner den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur, oder, wenn dieser ein Subcollecteur ist, von dessen Haupt-Collecteur nicht erhalten: so hat er sofort, spätestens aber vor Ablauf von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe an gerechnet, seine desfallsige Beschwerde, mit Angabe, unter welcherlei Vorwande ihm Zahlung verweigert wird, bei der Lotterie-Direction anzubringen, und dieser das Original-Gewinnloos beizufügen. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes, nach planmäßigem Abzug der Collectur-Gebühren und der etwa rückständigen Einsatzgelder, oder nach Befinden der Umstände, Resolution auf die erhobene Beschwerde, spätestens binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Wird hingegen von den so eben vorgeschriebenen Erfordernissen irgend etwas verabsäumt, so findet gegen die Direction kein weiterer Anspruch Statt, und eben so wenig ist der Hauptcollecteur, falls das Loos aus einer Subcollecte stammt, zur Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Subcollecteurs verpflichtet, vielmehr hat der Spieler es sich in solchem Falle selbst zuzuschreiben, daß er mit seinen Ansprüchen einzig und allein an den ihm unmittelbar verpflichteten Collecteur, bei dem er das Loos genommen hat, verwiesen wird. Auch wird von der Direction ohne Vorwissen des betreffenden Hauptcollecteurs kein Gewinn ausgezahlt. Looſe, die verpfändet oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft oder sonst auf irgend eine unrechtmäßige Weise in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction noch von dem Hauptcollecteur wegen der darauf gefallenen Gewinne vertreten.

7) Sollte der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction vorzeigen läßt, um sich deren Abrechnung auf die derselben

Digitized by Google

schuldigen Einsatzgelder zu entziehen: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber solcher Loose die Auszahlung der darauf gefallenen Gewinne zu verweigern, wofern er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinen Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

8) Die Einsatz- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwande der Arrestbelegung unterworfen, sondern die Gewinne werden jedesmal an den rechtmäßigen Inhaber des Original-Looses ausgezahlet.

9) Die Nummern der etwa verloren gegangenen Loose sind alsbald gehörig bei der Direction anzuzeigen.

10) Jeder Collecteur muß für seine Subcollecteurs und alle diejenigen haften, denen er Loose zum Debit anvertraut, deshalb wird vor allem Creditgeben um so mehr gewarnt, als die Herren Collecteurs die Überschußgelder von Classe zu Classe nach Einhändigung der Rechnung sofort einzuliefern, oder zu erwarten haben, daß ihnen die Loose zu den folgenden Classen zurückbehalten werden.

11) Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Planes nicht entschieden werden können, müssen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden.

12) Den Herren Collecteurs wird gestattet, von einem Loose in jeder Classe Vier gute Groschen Schreibegeld und von jedem Gewinnthaler Acht Pfennige Collecturgebühren sich von dem Spieler zahlen zu lassen.

13) Alle Briefe und Einlagegelder werden unter der Adresse: „An die Herzogl. Lotterie-Direction zu Gotha" eingesendet.

Gotha, den 1sten Julius 1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 28.

Hannover, den 23sten Julius 1831.

Inhalt.

Verordnungen: Die Aufhebung der Kriegs-Canzlei und Errichtung des Kriegs-Ministerii; — die mit dem 1sten August d. J. in Wirksamkeit tretende Einrichtung des Kriegs-Ministerii und der Militair-Entlassungs-Commission betreffend.

(36.) Verordnung, die Aufhebung der Kriegs-Canzlei und Einrichtung des Kriegs-Ministerii betreffend. St. James's, den 5ten Julius 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben es dem Dienste zuträglich erachtet, Unsere Kriegs-Canzlei als ein abgesondert für sich bestehendes Collegium aufzuheben und dagegen den Geschäftskreis derselben mit demjenigen des bisherigen Ministerial-Departements der Militairsachen unter der Benennung

„Kriegs-Ministerium"

dergestalt zu vereinigen, daß sämmtliche Militair-Verwaltungs-Angelegenheiten, es mögen solche bisher für das Departement der Militairsachen oder für die Kriegs-Canzlei

Digitized by Google

gehört haben, künftighin an Unser Kriegs-Ministerium gelangen und unter der unmittelbaren Direction Unsers Kriegs-Ministers besorgt werden sollen.

Bei Unserm Kriegs-Ministerio sollen in gleicher Maße, wie solches bei Unserer Kriegs-Canzlei bisher der Fall war, für die wichtigern Geschäftszweige besondere Departements auch ferner bestehen bleiben, und es soll zugleich demselben ein General-Secretair beigeordnet werden, welcher unter der obern Leitung Unsers Kriegs-Ministers die Ordnung des Geschäftsganges zu beachten, und in Abwesenheits- und Behinderungs-Fällen des Kriegs-Ministers dessen Functionen im Kriegs-Ministerio wahrzunehmen hat.

Außerdem haben Wir es angemessen gefunden, die Prüfung und Entscheidung derjenigen Reclamationen und Gesuche, welche in Gemäßheit der Artikel 31. und 46. der Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 von Seiten der schon dienenden Militairpflichtigen wegen Versetzung in die Reserve oder wegen Zulassung zur Stellvertretung, oder auch von Seiten der geworbenen Militairs wegen ihrer Entlassung vor Ablauf ihrer Capitulationszeit bisher an Unsere Kriegs-Canzlei gelangten, einer besondern

„Militair-Entlassungs-Commission"

zu übertragen, wobei Wir jedoch denjenigen, welche durch die Entscheidung dieser Commission sich beschwert halten möchten, gestatten wollen, innerhalb 10 Tagen den Recurs an Unser Kriegs-Ministerium zur Hand zu nehmen.

Wir bevollmächtigen Unsers Vice-Königs Liebden und Unser Cabinets-Ministerium wegen Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu verfügen, und befehlen allen Unsern Civil- und Militair-Behörden die vorstehenden Bestimmungen sich zur Vorschrift dienen zu lassen.

Gegeben St. James's, den 5ten Julius des 1831sten Jahrs, Unsers Reichs im Zweiten.

William R.

L. v. Ompteda.

Digitized by Google

(37.) Verordnung, die Aufhebung der Kriegs-Canzlei, und die mit dem 1sten k. M. August in Wirksamkeit tretende Einrichtung des Kriegs-Ministerii und der Militair-Entlassungs-Commission betreffend. Hannover, den 21sten Julius 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beschlossen worden, die durch Unsere Verordnung vom 5ten d. M. vorgeschriebene Vereinigung des Geschäftskreises Unserer Kriegs-Canzlei mit demjenigen des Ministerial-Departements der Militair-Sachen am 1sten k. M. August zur Ausführung zu bringen: so heben Wir Unsere Kriegs-Canzlei mit dem eben gedachten Tage hiedurch auf, und bestimmen, daß von selbigem Tage an die bis dahin zu dem Geschäftskreise des Ministerial-Departements der Militair-Sachen oder der Kriegs-Canzlei gehörenden Angelegenheiten an Unser alsdann in Wirksamkeit tretendes Kriegs-Ministerium, und in dazu geeigneten Fällen an Unsere Militair-Entlassungs-Commission übergehen sollen.

Hannover, den 21sten Julius 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Stralenheim. v. d. Wisch.

Rose.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 29.

Hannover, den 30sten Julius 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Fixirung der Entfernung zwischen Einbeck und Ammensen betreffend.

(38.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, die Fixirung der Entfernung zwischen Einbeck und Ammensen zu 2 Meilen betreffend. Hannover, den 27sten Julius 1831.

Demnach die neuerbauete, allernächstens eröffnet werdende Straße um die Hube eine Verlängerung des Weges zwischen Einbeck und Ammensen herbeiführen wird, indem dieser Weg alsdann statt 1¾ Meilen, zu welchen die Distanz auf der bisherigen Straße über die Hube bestimmt war, 2 Meilen (weniger 1440 Fuß) lang seyn wird: so wird auf Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii hiemit bekannt gemacht, daß die Distanz zwischen Einbeck und Ammensen, von Eröffnung der Straße um die Hube an, zu zwei Meilen fixirt, und demgemäß das Personengeld, die Courier-, Extrapost- und Estafetten-Taxe, auch das Stationsgeld zu entrichten ist.

Gleichzeitig tritt dagegen diejenige Bestimmung außer Kraft, nach welcher den Relais Einbeck und Ammensen gestattet ist, wegen der beschwerlichen Passage über die

Digitized by Google

Hube bei Extrapost- und Courier-Fuhren eine mehrere Bespannung zu geben, als solche durch das Extrapost-Reglement festgesetzt ist.

Die Post-Relais des Königreichs haben hiernach den affigirten Meilenzeiger zu rectificiren.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 27sten Julius 1831.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

Haase.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 30.

Hannover, den 3ten August 1831.

Inhalt.

Verordnung: Die Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend.

(39.) Verordnung, die in den Licent-Orten zu erlegende Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend. Hannover, den 30sten Julius 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es Unser Wunsch ist, den Einwohnern derjenigen Städte Unsers Königreichs, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 22sten Julius 1817 über die Consumtions- und Eingangs-Steuer dem Mahl- und Schlacht-Licente unterworfen sind, eine Erleichterung sowohl an dieser Abgabe selbst, als an der mit derselben verbundenen Controle zu gewähren: So verordnen Wir dieserhalb mit Beirath und Bewilligung der getreuen allgemeinen Stände Unsers Königreichs hiemit Folgendes:

Digitized by Google

A. Von der Mahlsteuer.

§. 1.

Es soll von jetzt an in den Licent-Orten Unsers Königreichs eine Mahl-Steuer nur erhoben werden, von dem in diesen Orten vermahlenen Weizen, gehülseten Spelz und Mengkorn von Weizen und anderem Getreide, wie auch eine Steuer für Mehl aller Art, für Grütze und Graupen und für Brot und Backwerk aller Art, welche in die Licentorte eingeführt werden.

Dagegen wird der bisher bestandene Mahl-Licent vom Rocken, ungehülseten Spelz, von der Gerste, dem Hafer und dem Buchweizen, so wie auch die Steuer von dem zu Viehschrot verarbeiteten Getreide und für in die Licentorte einzuführendes Viehschrot und Kleie hiemit gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Die in den Licentorten von jetzt an zu erlegende Mahlsteuer soll betragen:

1) vom Weizen, auch gehülseten Spelz, welcher in den Licentorten gemahlen wird, für den Neubraunschweigschen Himten . . . . . 3 Ggr.
2) vom Mengkorn, das heißt Weizen mit anderem Getreide dergestalt vermischt, daß letzteres wenigstens die Hälfte der ganzen Quantität beträgt, wenn solches in den Licentorten gemahlen wird, für den Neubraunschweigschen Himten . . . . . 2 Ggr.
3) vom Mehl von Getreide aller Art, welches in die Licentorte eingeführt wird, für 38 Pfund Hannoverschen Gewichts . . . . . 3 Ggr.
4) von Grütze und Graupen, welche daselbst eingeführt werden, für 38 Pfund Hannoverschen Gewichts . . . . . 1 Ggr. 4 Pf.
5) von Brot und Backwerk aller Art, welches in die Licentorte eingeführt wird, fürs Pfund Hannoverschen Gewichts . . . . . 1 Pf.

Geringe Quantitäten Brot und Backwerk unter 4 Pfund sind steuerfrei.

§. 3.

Jeder Einwohner der Licentorte, welcher Körner behuf ihrer Verarbeitung zur Mühle schickt, muß deren Quantität und Art, ihre Bestimmung und die Mühle, wo solche verarbeitet werden sollen, bei der Steuer-Receptur mündlich oder schriftlich anmelden und die steuerbaren Körner nach dem Tarif verabgaben.

§. 4.

Die Steuer-Receptur soll über die geschehene Versteuerung eine Steuer-Quittung,

Digitized by Google

über die steuerfreien Körner aber einen Freizettel ausgeben, worin die im vorstehenden §. bestimmten Erfordernisse der Declaration enthalten sind.

§. 5.

Bei Vermeidung einer Strafe von 12 Sgr. bis 2 Rthlr. muß das Getreide auf dem Transporte nach und von der Mühle mit der Steuer-Quittung oder dem Freizettel begleitet seyn, welcher jedesmal dem Steuer-Officianten auf Verlangen sofort vorzuzeigen ist. Ist aber über das auf dem Transporte nach und von der Mühle betroffene steuerpflichtige Mahlwerk eine Steuer-Quittung überall nicht gelöset, so trifft dem Eigenthümer die Strafe der Confiscation oder Werths-Erlegung und zugleich neben der einfachen Steuer, die Strafe der vierfachen Steuer.

§. 6.

Der Transport der Körner zur Mühle, die Verabfolgung und die Abholung des daraus gefertigten Mahlwerks ist ohne besondere, auf der Legitimation zu bemerkende Erlaubniß der Receptur von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang verboten, und zwar den Bäckern und Müllern bei 2 Sgr., andern Steuerpflichtigen bei 6 Pf. Strafe für jeden Himten.

§. 7.

Die auf einer Steuer-Quittung oder einem Freizettel verzeichnete Quantität darf bei Verlust der Legitimation nicht theilweise in die Mühle gebracht, noch von da abgeholt werden, und haben daher die Steuerschuldigen, welche die Quantität, die verarbeitet werden soll, nicht auf einmal transportiren lassen können, für jeden Transport eine Legitimation zu entnehmen.

Wenn von einer ganzen Quantität Getreide nur ein Theil in der Mühle oder in dem dazu gehörigen, im nachfolgenden §. näher beschriebenen Bezirke angetroffen wird, so treten in Ansehung dieses Theils die Strafbestimmungen des §. 8. für den Müller, und der §§. 13 und 14 für den Eigenthümer ein.

§. 8.

Einem jeden Müller in den Licentorten ist es verboten, ohne gehörige Legitimation Körner in die Mühle und die daran stoßenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäude oder innerhalb der Mühlenplätze aufzunehmen, oder Mahlwerk daraus verabfolgen zu lassen, bei Vermeidung einer Strafe von 12 Sgr. bis 5 Rthlr. für jeden Posten Körner, es mögen solche steuerfrei seyn oder nicht.

§. 9.

Ausgenommen sind hiervon die eigenen Vorräthe der Müller, wenn solche in einem Locale aufbewahrt werden, welches ein für allemal von dem Müller gemeinschaft-

Digitized by Google

lich mit den Steuerbedienten dazu bestimmt ist. Über diese Vorräthe hat der Müller, so wie die Steuer-Receptur ein besonderes Register zu führen, und ist in dasselbe zuerst der Bestand, welcher sich bei der Bestimmung des gedachten Locals vorfand, aufzunehmen.

Dann hat der Müller spätestens binnen 24 Stunden nicht nur jeden Ab- oder Zugang in sein eigenes Register einzutragen, sondern auch zu gleichem Zwecke der Receptur anzumelden. Auf den Grund dieser Register sollen die Vorräthe des Müllers von Zeit zu Zeit nachgemessen werden. Findet sich dabei eine nicht zu rechtfertigende Differenz, so soll der Müller für den Minderbetrag die ein- und vierfache Steuer erlegen, für den Mehrbetrag aber in eine Ordnungs-Strafe von 8 Sgr. bis 2 Rthlr. verfallen seyn.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß der Müller, wenn er von seinen eigenen Vorräthen etwas verarbeiten will, das nämliche zu beobachten hat, was jedem andern Steuerpflichtigen obliegt.

§. 10.

Das den Müllern in natura gegebene Metzenkorn soll von den Steuerpflichtigen mit verabgabt, bei der demnächstigen Verarbeitung aber der Versteuerung nicht unterzogen werden, sofern es in einer, unter dem Verschlusse der Steuer-Officianten stehenden Kiste aufbewahrt und nach entnommenem Freizettel in Gegenwart eines Steuer-Bedienten ausgemessen wird.

§. 11.

Das Korn muß den nämlichen Tag, auf welchen die Steuer-Quittung oder der Freizettel ausgestellt ist, nach der Mühle gebracht werden. Ist solches nicht thunlich, so muß dieses der Steuer-Receptur angezeigt werden, damit dieselbe die Abänderung auf der Quittung oder dem Freizettel notire. Wer diese Anzeige unterläßt und gleichwohl von der Quittung oder dem Freizettel Gebrauch macht, verfällt in eine Ordnungs-Strafe von 6 Sgr. bis 1 Rthlr.

§. 12.

Der Müller, welcher Körner aufnimmt, die mit einer nicht auf seine Mühle lautenden Legitimation versehen sind, verfällt in eine Strafe von 12 Sgr. bis 2 Rthlr., sofern die Veränderung nicht von dem Steuerpflichtigen der Receptur angezeigt und von selbiger auf der Legitimation bemerkt ist.

§. 13.

Wenn Körner oder Mahlwerk in der Mühle betroffen werden, welche weder durch eine gültige Steuer-Quittung, noch durch einen gültigen Freizettel gehörig legiti-

Digitized by Google

mirt sind; so verwirkt der Eigenthümer in Ansehung der steuerfreien Körner oder des steuerfreien Mahlwerks eine Geldbuße von 12 Sgr. bis 2 Rthlr., in Ansehung der steuerbaren Körner aber oder des daraus gefertigten Products die Confiscation oder Werthserlegung und zugleich die ein- und vierfache Steuer.

§. 14.

Die im vorstehenden §. gedroheten Strafen treten insbesondere auch in den Fällen ein, wo entweder die Art oder die Quantität der in der Mühle getroffenen Körner oder Mahlwerks nicht mit den dabei befindlichen Legitimationen übereinstimmt.

§. 15.

Jedoch soll derjenige, welcher bei einem übrigens gehörig legitimirten Posten steuerpflichtiger Körner oder steuerpflichtigen Mahlwerks eine Übermaße hat, die nicht mehr als den achten Theil des Ganzen beträgt, dieselbe nachversteuern; beträgt sie aber mehr, so ist die ganze Übermaße verfallen, und für selbige die ein- und vierfache Steuer zu erlegen.

§. 16.

Bei Strafe von 12 Sgr. bis 2 Rthlr. hat der Müller dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Quantitäten nach den dazu gehörigen Legitimationen separirt, die zu jeder Legitimation gehörige Quantität aber beisammen gesetzt, und die dazu gehörigen Steuer-Quittungen oder Freischeine daran befestigt (jeder Posten bezettelt) werden.

§. 17.

Jeder Müller muß nach der ihm zu ertheilenden Vorschrift ein genaues Mühlen-Register führen, und darin jeden zur Mühle gebrachten Getreideposten, spätestens vor dessen Einschütten in den Rumpf, so wie auch die hiernächstige Abholung des Mahlwerks sofort bei Strafe von 12 Sgr. für jeden Contraventionsfall eintragen.

§. 18.

Der Müller muß die steuerpflichtigen Körner mit dem geeichten Maße nachmessen, bevor sie in den Rumpf geschüttet werden, bei Vermeidung einer Strafe von 12 Sgr. bis 2 Rthlr.

§. 19.

So wie der Müller eine Quantität zum Verarbeiten einschüttet, soll er die Legitimation an den Rumpf oder den Trog befestigen, die Mahlmetze von den steuerpflichtigen Körnern in die Metzkiste schütten, nach der Verarbeitung aber die unter den Quittungen und Freizetteln gedruckte Anweisung abschneiden, diese in eine, unter dem alleinigen Verschlusse des revidirenden Steuer-Bedienten stehende Zettelbüchse stecken, die Quittungen oder Freizettel aber wieder an die Säcke befestigen, worin das Mahlwerk

Digitized by Google

befindlich ist, und die verschiedenen Quantitäten auch nach deren Verarbeitung wieder gehörig absondern.

Für jede in der Zettelbüchse vermißte Legitimation verfällt der Müller in eine Strafe von 2 Sgr.; unterläßt er aber eine von den übrigen Formalitäten, so verwirkt er eine Strafe von 12 Sgr. bis 2 Rthlr.

§. 20.

Den Einwohnern der Licentorte soll es zwar erlaubt seyn, unbeschadet der etwa bestehenden Zwangs-Gerechtigkeiten, ihre steuerpflichtigen Körner wie ihre steuerfreien, auch auf den außerhalb belegenen Mühlen verarbeiten zu lassen. Sie müssen jedoch solche zuvor in Gemäßheit des §. 3. bei der Receptur ihres Wohnortes anmelden und die steuerpflichtigen Körner versteuern, bei der Aus- und Wiedereinfuhr dem Thorschreiber oder Licent-Bedienten behuf der Revision der Körner und des daraus gefertigten Mahlwerks und behuf Visirung der Steuer-Quittung oder des Freizettels vorweisen, und unmittelbar nach der Rückkunft einer gründlichen Revision der Steuer-Receptur unterwerfen, damit, im Falle eines entstehenden Verdachts, durch das nach vorgängiger, vom Einbringer zu beschaffenden Abladung vorzunehmende Wägen ausgemittelt werden könne, ob nicht mehr als 38 Pfund Mehl für jeden ausgeführten Himten, es seyen steuerpflichtige oder steuerfreie Körner, eingeführt werde.

Ein geringes Übergewicht, welches nicht den achten Theil der auf der Steuer-Quittung oder dem Freizettel bemerkten Quantität beträgt, soll nach dem im §. 2. enthaltenen Tarif versteuert, ein größeres aber confiscirt, und der Eigenthümer zur Entrichtung der ein- und vierfachen Steuer angehalten werden.

§. 21.

Die Vernachlässigung irgend einer der im vorstehenden §. vorgeschriebenen Formalitäten macht die etwa bei dem Transporte befindliche Licent-Legitimation ungültig, und sollen die transportirten Gegenstände jedenfalls als licentpflichtig, und sofern sie mit einem gültigen Passir-Scheine nicht begleitet sind, auch als ausländisch und unversteuert angesehen, und nach den Bestimmungen, welche über die Einfuhr ausländischer Gegenstände bestehen, behandelt werden.

Wer aber eine solche Steuer-Quittung oder einen solchen Freizettel am Thore oder bei der Receptur behuf Legitimation des damit begleiteten, nicht aus den ausgeführten Körnern gewonnenen Mahlwerks vorzeigt, verwirkt außer der einfachen Steuer, so wie der Strafe der vierfachen Steuer und der Confiscation des Mahlwerks oder der Erlegung des Werths desselben nach dem Grade des Betruges und der Wichtigkeit des

Digitized by Google

Gegenstandes eine Strafe von 10 bis 200 Rthlr. und es soll außerdem diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 22.

Von allem steuerbaren Mahlwerke, dessen Versteuerung oder Anmeldung nicht auf die im §. 20. vorgeschriebene Art nachgewiesen werden kann, ingleichen von allem Backwerke muß bei der Einfuhr in die Licent-Orte, diese Gegenstände mögen verpackt oder unverpackt transportirt werden, sofort die Mahlsteuer nach Maßgabe des §. 2. erlegt, oder selbiges in einer Niederlage deponirt, und damit, wie mit ausländischen Gegenständen verfahren werden. Ist solches ausländischen Ursprungs, so ist es außerdem der Eingangs-Steuer unterworfen.

§. 23.

Wenn Außenleute Körner auf einer in Licent-Orten befindlichen Mühle verarbeiten lassen wollen, so müssen sie solches beim Eingange dem Thorschreiber, oder in dessen Ermangelung der Steuer-Receptur oder dem dazu besonders beauftragten Steuer-Bedienten melden, unter Angabe ihres Namens, Wohnorts, der Quantität, Art und Bestimmung der Körner, so wie der Mühle, nach welcher selbige gebracht werden sollen.

Es soll ihnen darauf nach vorgängiger Revision von dem Thorschreiber ein Thorzettel ertheilt werden, mit welchem die Körner nach der Mühle zu begleiten sind, und überhaupt eben so zu verfahren ist, wie mit den Steuer-Quittungen und Freizetteln, bei Vermeidung der angedroheten Strafen.

Das Mahlwerk muß aber aus dem nämlichen Thore, in welchem es zum Eingange angemeldet wurde, wieder ausgeführt, und der Thorzettel bei der daselbst Statt findenden Revision wieder abgegeben werden, wogegen eine unter dem Thorzettel befindliche und von demselben abzuschneidende Bescheinigung der geschehenen Rücklieferung von dem Thorschreiber zurückgegeben werden soll.

§. 24.

Wenn der Thorzettel bei der Ausfuhr nicht zurückgegeben wird, oder wenn sich bei der Revision des Mahlwerks weit weniger vorfindet, als aus der beim Eingange declarirten Quantität gewonnen werden konnte, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß von dem Mahlwerke etwas in dem Licent-Orte abgeladen ist, so muß außer der einfachen Steuer die vierfache Steuer als Strafe erlegt werden, und außerdem tritt die Strafe der Confiscation oder Erlegung des Werths der Gegenstände, in Ansehung deren die Defraude begangen ist, ein.

§. 25.

Die Concession zu Anlegung von Quirrn, Hand- und Roßmühlen soll über-

Digitized by Google

haupt in den Licent-Orten nicht ertheilt werden, ohne daß darüber Unser Ober-Steuer-Collegium zuvor gehört worden ist. Mehl darauf zu verfertigen, ist überall verboten.

Wer sich derselben dessen ungeachtet zur Bereitung von Mehl bedient, soll mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Rthlr. und im Wiederholungsfalle mit dem Verluste der Concession bestraft werden.

§. 26.

Der Müller, welcher als solcher und zugleich als Consument die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, verwirkt die für den Müller und die Consumenten gedrohe-ten, in allen diesen Fällen zu cumulirenden Strafen.

B. Von der Schlachtsteuer.

§. 27.

Die Schlachtsteuer soll von jetzt an, ohne Unterschied des Gewichts des Viehes, nach den verschiedenen Gattungen desselben und der Stückzahl erhoben werden, und zwar dergestalt, daß zu erlegen ist:

für einen Ochsen, eine Kuh oder ein Rind	.	2 Rthlr.	12	Ggr.	
= ein Kalb	.	— =	6	=	
= ein Schwein oder ein größeres Ferken	.	— =	18	=	
= ein Span- oder ein Saugeferken . .	.	— =	1	=	6 Pf.
= einen Hammel, ein Schaf oder einen Bock	.	— =	4	=	8 =
= eine Ziege	.	— =	3	=	6 =
= ein Schaf- oder ein Ziegenlamm . .	.	— =	2	=	4 =

Für das in die Licent-Orte eingehende Fleisch ohne Unterschied, ob es frisch, geräuchert oder gepöckelt ist, ferner für das daselbst eingehende Speck, Schmalz und sonstige Schlachtwerk soll für das Pfund Hannoversches Gewicht an Steuer erlegt werden . . . . . 2 Pf.

Dagegen wird der Licent von dem in die Licent-Städte eingehenden Talg, Talglichtern und Seife hiemit gänzlich aufgehoben.

§. 28.

Alles Schlachtvieh, welches in einen Licent-Ort gebracht wird, mit Ausnahme des vor dem Hirten gehenden Viehes, soll bei einer nach Maßgabe des Viehes und nach Proportion der dafür zu erlegenden Schlachtsteuer zu bestimmenden Strafe von 8 Ggr. bis 5 Rthlr. den Thorschreibern, da wo solche befindlich sind, in offenen Orten und Vorstädten aber bei der Steuer-Receptur mit Angabe des Namens des Empfängers angemeldet

Digitized by Google

angemeldet und alsdann von dem Thorschreiber oder der Steuer-Receptur auf den Namen des Empfängers ein Passirschein ertheilt werden.

Dafern das eingebrachte Vieh nicht sogleich geschlachtet wird, hat der Empfänger den Passirschein binnen 24 Stunden bei Strafe von 6 bis 12 Sgr. der Steuer-Receptur einzuliefern und jeder Schlächter das darauf einpassirte Vieh in sein Quittungsbuch einschreiben zu lassen.

Da es aber an einigen Orten gebräuchlich, daß die Schlächter selbst ganze Heerden Hämmel zum Fettmachen halten, und solche auf die Weide durch die Thore ein- und von derselben zurücktreiben lassen, hiebei aber nicht selten zugekaufte Hämmel oder Schafe mit untermischen und solche nachmals heimlich schlachten, ohne die Steuer davon zu entrichten, so soll dergleichen Betrug zum ersten Male außer der einfachen Steuer mit Erlegung des doppelten Werths der Hämmel oder Schafe bestraft werden, und diese Strafe zur Hälfte dem Denuncianten, zur andern Hälfte aber der Steuer-Straf-Casse zufallen, im Wiederholungsfalle soll ein solcher Betrug außer vorbemerkter Strafe noch mit einer strengen Leibesstrafe geahndet werden.

§. 29.

Wenn der im Thore angegebene Empfänger leugnet, das Vieh bekommen zu haben, und dessen dennoch überführt wird, so soll derselbe eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. erlegen. In eben diese Strafe verfällt auch derjenige, welcher sich einer falschlichen Angabe des Empfängers im Thore schuldig gemacht hat.

§. 30.

Um besorglichen Defraudationen in Ansehung des auf Viehmärkten in die Licentorte ein- und durchzutreibenden Viehes vorzubeugen, bleibt es der Administration überlassen, die den Localitäten jedes Orts angemessenen Anordnungen zu treffen.

§. 31.

Die Viehbestände der Schlächter sollen unter der besondern Controle der Steuer-Bedienten stehen, und die Schlächter schuldig seyn, jeden Zugang und Abgang des Schlacht-Viehes anzuzeigen und in ihr Quittungs-Buch eintragen zu lassen.

§. 32.

Wenn ein Einwohner eines Licentorts einem Knochenhauer oder Schlächter ein Stück Vieh überläßt, so ist ersterer schuldig, solches binnen 24 Stunden bei Strafe von 4 bis 8 Sgr. der Steuer-Receptur anzuzeigen.

§. 33.

Wenn ein Schlächter ein ihm bereits in Empfang geschriebenes Stück Vieh aus dem Licentorte in die Weide oder Futterung schickt, so muß er solches von der Steuer-

Digitized by Google

Receptur gegen Einlieferung des Paſſir-Zettels des Thorſchreibers am Ausgangs-Thore gleichfalls in ſeinem Quittungs-Buche abſchreiben laſſen.

§. 34.

Wird bei der Reviſion des Vieh-Stapels eines Schlächters weniger Vieh gefunden, als in ſeinem Quittungs-Buche verzeichnet iſt; ſo ſoll derſelbe, falls er darzuthun außer Stande iſt, daß dieſer Abgang nicht durchs Schlachten entſtanden ſey, die einfache Steuer zahlen, und deren vierfachen Betrag nebſt der Werths-Erlegung des Viehes verwirken.

Um den Werth des Viehes zu beſtimmen, iſt anzunehmen, daß

ein Ochſe, eine Kuh oder ein Rind . . .	360	Pfund
ein Kalb	36	"
ein Schwein	108	"
ein Span- oder Saugferkel	9	"
ein Hammel, Schaf, Bock	28	"
eine Ziege	21	"
ein Schaf- oder Ziegenlamm	14	"

wiege.

§. 35.

Wer ſchlachten will, hat zuvor die Anzahl und Gattung des Viehes, ſo wie den Ort und die Stunde der Schlachtung bei der Steuer-Receptur anzumelden und die tarifmäßigen Gefälle gegen Quittung zu erlegen.

Falls jedoch bei einem verunglückten Stück Vieh zu beſorgen wäre, daß ſelbiges vor Erlangung der Quittung ſterben möchte, ſteht dem Eigenthümer zwar frei, ſolches ſchlachten zu laſſen, indeß hat derſelbe innerhalb der nächſten 12 Stunden nach der Tödtung des Viehes ſeine Declaration bei der Steuer-Receptur abzugeben, dabei die Steuer zu entrichten, und die Wahrheit jenes Umſtandes auf Erfordern nachzuweiſen.

§. 36.

Wer dieſe nachträgliche Declaration und Verſteuerung unterläßt, oder ſonſt ohne vorgängige Anmeldung und Entrichtung der Steuer ſchlachtet oder ſchlachten läßt, verfällt in die Strafe der Confiscation oder Werths-Erlegung des Viehes, nach der Wahl der Steuer-Officianten, und der vierfachen Steuer, neben Nachzahlung der einfachen.

Wäre das Gewicht des ſolchergeſtalt geſchlachteten Viehes nicht mehr auszumitteln, ſo ſoll das im §. 34. feſtgeſetzte mittlere Gewicht jeder Gattung zum Grunde gelegt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Die Quittung über die berichtigten Gefälle ist nur vom Tage der Ausstellung bis Abends des folgenden Tages gültig, und muß von dem Schlachtenden unmittelbar nach Tödtung des Viehes eingerissen werden. Derjenige, welcher auf eine nicht mehr gültige Quittung schlachtet oder schlachten läßt, verwirkt die im §. 36. bestimmte Strafe.

§. 38.

Der Schlächter, welcher, ohne daß ihm eine gültige Steuer-Quittung vorgezeigt worden, für einen Andern ein Stück Vieh schlachtet, verfällt in eine Geldbuße von 2 Rthlr.

§. 39.

Verunglückt einem Einwohner in den Licent-Orten etwas von seinem Viehe, es sey durch einen tödtlichen Stoß oder sonst durch irgend eine Art von Schaden, und es wird bei der von der Steuer-Receptur alsdann nachzusuchenden Besichtigung also, und daß das beschädigte oder verunglückte Stück Vieh noch mager gewesen, befunden: so soll die Hälfte der Steuer erstattet werden.

Ein Gleiches tritt auch ein, wenn nach geschehenem Schlachten entdeckt werden sollte, daß ein Schwein finnig gewesen.

Hat aber das Fleisch von einem geschlachteten Viehe überall nicht zur Consumtion dienen können und daher verscharret werden müssen, so soll auf eine gültige Bescheinigung dieses Umstandes die volle Steuer erlassen werden.

§. 40.

Von gefallenem Viehe wird überall keine Schlachtsteuer erlegt.

§. 41.

Alles Speck, Schmalz, Schinken, Fleisch und sonstiges Schlachtwerk, dieses sey roh, gepöckelt oder geräuchert, muß beim Eingange in die Licent-Orte, es mag verpackt oder unverpackt seyn, nach dem Tarife sofort versteuert oder in einer Niederlage deponirt werden, und ist in diesem Falle damit, wie mit ausländischen Gegenständen, welche in unversteuerte Niederlagen kommen, zu verfahren.

Ist solches ausländischen Ursprungs, so ist es überdem der allgemeinen Eingangs-Steuer unterworfen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 42.

Wer Gegenstände, welche der Mahl- oder der Schlacht-Steuer unterworfen sind, in einen Licent-Ort einführt, ohne sie beim Thorschreiber anzumelden, wird als De-

Digitized by Google

fraudant angesehen und verwirkt außer der einfachen Steuer eine Strafe von dem Betrage der vierfachen Steuer, die Confiscation der eingeführten Gegenstände oder die Erlegung des Werths derselben, und außerdem eine Ordnungs-Strafe von 16 Sgr. bis 4 Rthlr. für Gegenstände unter 300 Pfund, für Gegenstände von 300 Pfund und mehr aber von 5 bis 30 Rthlr.

§. 43.

Wer Gegenstände, welche der Mahl- oder der Schlacht-Steuer unterworfen sind, bei deren Einbringung in einen Licent-Ort zwar bei dem Thorschreiber anmeldet, jedoch behauptet, daß solche zum Durchgange bestimmt seyn, soll den ihm ertheilten Thor-Zettel vor Ablauf der darin auszudrückenden Zeit seiner Gültigkeit, falls die Gegenstände dennoch in dem Licent-Orte verbleiben, der Steuer-Receptur, falls sie aber exportirt werden, dem Thorschreiber am Ausgangs-Thore abliefern.

Unterbleibt solches, oder wird bei der von der Steuer-Receptur oder von dem Thorschreiber am Ausgangsthore vorzunehmenden Revision weniger vorgefunden, als der Eingangs-Thorzettel besagt, so verwirkt der Transportant den ein- und vierfachen Licent, so wie die Werths-Erlegung hinsichtlich sämmtlicher auf dem Eingangs-Thorzettel bemerkten Gegenstände, oder hinsichtlich desjenigen Theils derselben, welcher bei der Steuer-Receptur oder bei dem Ausgangsthore nicht vorgefunden ist.

§. 44.

Die §§. 69 bis 109. incl. der Verordnung vom 22sten Julius 1817 über die Consumtions- und Eingangs-Steuern werden hiedurch aufgehoben, und treten statt diesen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung ein.

Jedoch haben diese Bestimmungen lediglich die in die Steuercasse fließenden Abgaben vom Mahl- und Schlachtwerke zum Gegenstande, wogegen andere darauf ruhende Abgaben, namentlich die städtischen Abgaben durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert werden.

Hannover, den 30sten Julius 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

W. Ubbelohde.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 31.

Hannover, den 10ten August 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Impfung der Schutzblattern bei nicht mit Erfolg Geimpften von Arm zu Arm; — Gewinnung des einheimischen Flachs- und Hanf-Samens betreffend.

(40.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die bei erfolglos bleibenden zweimaligen Vaccinationen eines Individui zu bewerkstelligende Impfung desselben von Arm zu Arm betreffend. Hannover, den 4ten August 1831.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Schuld mehrfach erfolglos bleibender Vaccinationen oftmals an der in Gebrauch gezogenen Lymphe liegt, zumal wenn solche nicht von Arm zu Arm übertragen wird, indem selbige nicht selten, besonders bei gewissen Witterungs-Verhältnissen, ihre Kraft verliert: so finden Wir, zu mehrerer Sicherung des Erfolgs wiederholter Vaccinationen und hinsichtlich der in der Instruction für die Districts-Impfärzte und die übrigen zu der Kuhpocken-Impfung Berechtigten vom 21sten Mai 1821 enthaltenen Bestimmung, daß der Impfarzt die Impfung in Rechnung bringen kann, selbst wenn sich zeigt, daß die Vaccination ohne Erfolg war, nöthig, hiemit fest-

Digitized by Google

zusehen, daß wenn ein Individuum bei einer öffentlichen oder einer Privat-Vaccination zweimal ohne Erfolg geimpft worden, die dritte, vierte und fernere Vaccination nur von Arm zu Arm, und nicht mit früher aufgenommenen Kuhpockenstoff vorgenommen, und für die dritte, vierte und fernere Impfung nichts in Rechnung gebracht werden soll, wenn sie nicht von Arm zu Arm bewerkstelligt worden ist; es sey denn, daß bei plötzlichem Ausbruche der Menschenpocken zur Sicherung der noch nicht mit Erfolg Vaccinirten, kein anderer Impfstoff hat verwandt werden können, als der schon früher aufgenommen und aufbewahrt gewesen ist.

Alle die es angeht, besonders die Districts-Impfärzte und die übrigen zu der Kuhpocken-Impfung Berechtigten haben sich nach Vorstehendem zu achten, und ist gegenwärtige Bekanntmachung der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 4ten August 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Aus dem allgemeinen Polizei-Departement.

v. d. Wisch.

(41.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, durch welche die Gewinnung des einheimischen Flachs- und Hanf-Samens empfohlen wird. Hannover, den 4ten August 1831.

Die in den Russischen Häfen an der Ostsee herrschenden Krankheiten haben Maßregeln nothwendig gemacht, bei deren Fortdauer der Fall eintreten kann, daß die Zufuhr von Flachs- und Hanf-Samen, der von dort bezogen zu werden pflegt, von jetzt bis zum nächsten Frühjahr nicht erfolgen wird.

Da nun der Anbau des Flachses für das hiesige Land und seine Bewohner von großer Wichtigkeit ist; so muß unter den obigen Umständen dringend empfohlen werden, daß alle Landwirthe, zu Abwendung jedes Mangels an Flachs- und Hanf-Samen, zeitig Bedacht darauf nehmen, diesen so weit solches thunlich ist, von ihren Feldern selbst zu gewinnen.

Digitized by Google

Die Obrigkeiten, in deren Bezirken Flachs oder Hanf gebauet wird, werden sich daher angelegen seyn lassen, die Aufmerksamkeit der Landwirthe auf diesen Gegenstand zu richten und dadurch den Nachtheilen vorzubauen, welche bei den vorhin bemerkten Verhältnissen nur zu leicht eintreten können.

Hannover, den 4ten August 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Aus dem Landes-Öconomie-Departement.

Stralenheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 32.

Hannover, den 3ten September 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Legitimation fremder Reisenden; — Arznei-Preise betreffend.

(42.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Legitimation fremder Reisenden an den Landes-Grenzen betreffend. Hannover, den 1sten September 1831.

Da unter den gegenwärtigen Umständen zur Abwehrung und Verhinderung einer weitern Verbreitung der Asiatischen Cholera durch Reisende aus inficirten oder verdächtigen Gegenden besondere Vorsichts-Maßregeln nöthig erachtet sind, so wird dieserwegen Folgendes vorgeschrieben:

1.

Jeder Reisende, weß Standes er auch sey und welcher Transportmittel er sich bedienen möge, der aus einer Gegend kommt, in welcher die Cholera herrscht oder welche von der Krankheit ergriffen gewesen oder derselben verdächtig ist oder wird, mithin für jetzt jeder aus Rußland, Polen, den östlich belegenen Preußischen Staaten, aus Galizien, Ungarn und Oesterreich kommende Reisende hat sich und die bei sich führenden Waaren und Effecten an der Grenze und beim Eintritt in das Königreich durch

Digitized by Google

vollständige Bescheinigungen über die vorschriftsmäßig abgehaltene Contumaz oder durch genügende Gesundheits-Certificate zu legitimiren.

Derselben Verpflichtung sind diejenigen Personen unterworfen, welche aus einer einheimischen oder auswärtigen Quarantaine-Anstalt entlassen sind und ihre Reise in oder durch das hiesige Königreich fortsetzen wollen.

2.

Für diese Reisenden, zu welchen auch diejenigen Inländer zu rechnen, welche aus jenen Gegenden zurückkehren, werden vorerst und bis auf weitere Verfügung die auf der Anlage A. genannten Eingangs-Orte bestimmt, an welchen sie ausschließlich die Grenze betreten dürfen.

3.

Sie haben der dasigen Polizei-Behörde oder dem mit der Controle beauftragten Officianten die Legitimations-Papiere unaufgefordert zur Prüfung und, wenn Etwas dabei nicht zu erinnern gefunden wird, zur Visirung vorzulegen. Außerdem sollen die Gesundheits-Scheine in jedem Nachtquartiere von der Polizei-Behörde des Orts visirt werden.

4.

Allen Postämtern und Relais, allen Miethkutschern, Fuhrleuten und Schiffern, auch sonst Jedermann ist die weitere Fortschaffung, sowie allen Gastwirthen und Privat-Personen ist die Aufnahme eines Reisenden aus jenen Staaten und Gegenden, welcher genügende und vorschriftsmäßig visirte Gesundheits-Atteſtate neben seinen Reise-Papieren nicht bei sich führt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe untersagt.

5.

Jeder vorbezeichnete Reisende, welcher mit gar keinem oder mit einem genügenden, vollständigen Gesundheits-Scheine nicht versehen oder welcher auf einem andern, als dem ausdrücklich freigelassenen Wege und an einem andern, als dem bestimmten Eingangspuncte ins Land tritt, oder welcher sich an diesem Orte oder im Innern des Landes vorschriftsmäßig nicht legitimirt, soll angehalten, wenn sich verdächtige Umstände ergeben, unter Contumaz gestellt, sonst aber zurückgewiesen, auf der nächsten Straße zurückgeführt und mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

6.

Jeder Inländer, welcher eine Reise ins Ausland unternimmt, hat sich außer dem Reise-Passe mit einer Legitimations-Karte zu versehen.

Digitized by Google

Dieselbe ist von der Polizei-Behörde seines Wohnorts oder seiner ordentlichen Obrigkeit nach dem sub litt. B. beigefügten Schema unentgeltlich auszustellen, kann nur auf eine Person lauten und muß außer einem vollständigen Signalement, den Zweck und die Dauer der Reise des Inhabers, so wie eine allgemeine Reise-Route enthalten und ist nur für diejenige Reise gültig, für welche sie ausgestellt ist.

Der Inhaber ist verpflichtet, die Legitimations-Karte in jedem Nacht-Quartiere ordnungsmäßig visiren zu lassen, und wenn er in seine Heimath zurückkehrt, an die Behörde zurückzuliefern, welche sie ausgestellt hat.

Wer seine Legitimations-Karte einem Andern giebt, um dessen Fortkommen dadurch zu befördern, verfällt in eine Strafe von 8 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß.

In dem Falle, daß die Umstände es erfordern oder anräthlich machen sollten, diese Maßregel wegen Legitimation der Inländer auch auf deren Reisen im Innern des Königreichs auszudehnen, so ist die Königliche Immediat-Commission gegen die Cholera autorisirt, das Erforderliche anzuordnen und zu verfügen.

7.

Das Wandern der Handwerks-Gesellen bleibt bis auf Weiteres in der Maße beschränkt, daß

a. nur einheimische Handwerks-Gesellen, welche in einem inländischen Orte Arbeit suchen oder in ihre Heimath zurückkehren wollen und nachweisen können, daß sie seit 40 Tagen an Orten sich aufgehalten haben, die von der Asiatischen Cholera nicht ergriffen waren, zugelassen werden sollen; daß dagegen

b. alle fremde Handwerks-Gesellen ganz abzuweisen sind, wenn sie nicht darthun können, daß sie von einem Meister ihres Gewerbes in den hiesigen Landen verschrieben sind und sich gleichfalls seit 40 Tagen an nicht inficirten Orten aufgehalten haben.

8.

Die gegenwärtigen Vorschriften sollen sich vorerst auf die Seeküsten und die Ufer der Grenzflüsse, auf die Umgegend der Quarantaine-Anstalten auf der Elbe, Weser und Ems und auf die östliche und südöstliche Landes-Grenze in der Ausdehnung von Harburg bis Münden erstrecken.

9.

Die Königliche Immediat-Commission gegen die Cholera hieselbst ist mit der weitern Ausführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beauftragt und wird autorisirt, den vorgeschriebenen Maßregeln, auch in Hinsicht auf diejenigen Landes-

Digitized by Google

Grenzen, an welchen sie ferner etwa zur Ausführung kommen möchten, den eintretenden Umständen nach eine weitere Ausdehnung zu geben.

10.

Alle Obrigkeiten, nicht weniger die sämmtlichen Polizei-Behörden an der Grenze und im Innern des Königreichs, so wie die Königlichen Landdragoner haben auf die pünctlichste Ausführung dieser Vorschriften zu achten und mit aller Strenge darnach zu verfahren.

11.

Die Vorschriften der Paß-Ordnung vom 9ten Mai 1826 und der Instruction für die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei vom 30sten Mai 1826 erleiden durch die gegenwärtigen Verfügungen keine Abänderung.

Die vorstehende Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 1sten September 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Digitized by Google

Anlage A.

Verzeichniß

der

für Reisende aus Rußland, Preußen, Polen, Galizien, Ungarn und Oesterreich und für die aus den Quarantaine-Anstalten auf der Elbe, Weser und Ems entlassenen Personen vorgeschriebenen Eingangs-Örter an den Grenzen des Königreichs Hannover.

Harburg.
Neuland — Fährstelle.
Over.
Hoopte.
Stöckte.
Obermarschacht.
Artlenburg.
Hohnstorf.
Brakede.
Blekede.
Catemin.
Hitzacker.
Gorleben.
Schnakenburg.
Lübbau.
Bergen an der Dumme.
Wittingen.
Brohme.
Fallersleben.
Meinholz, A. Gifhorn.
Walle, A. Gifhorn.
Dungelbeck.

Gr. Lafferde.
Beinum.
Schladen.
Wiedelah.
Goslar.
Elbingerode.
Nürey.
Duderstadt.
Bremke.
Reckershausen.
Friedland.
Hedemünden.
Münden.

Altenbruch.
Altenwalde.

Lehe.
Geestendorf.

Emden.

Digitized by Google

Anlage B.

Königreich Hannover.

Legitimations-Karte.

Gültig für

Tage.

Beschreibung

de Inhabers.

Alter
Größe Fuß Zoll
Statur
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Zähne
Kinn
Bart
Gesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Zeichen.

Unterschrift de

Inhabers.

De

wird zu der Reise, welche d selbe um von hier über

nach und

von da nach zurück innerhalb der

nächsten machen und am

antreten will, zum Beweis über den guten Gesundheits-Zustand

Heimath die gegenwärtige Legitimations-Karte ertheilt.

den ten Eintausend

achthundert und

(L. S.) (Unterschrift der Obrigkeit oder Polizei-Behörde.)

Bemerkungen.

1) Diese Karte ist nur für die vorgedachte Reise und deren Dauer gültig.
2) Die Karte muß in jedem Nachtquartiere visirt werden.
3) Wenn der Inhaber sie einem andern giebt, um ihm dadurch zu seinem Fortkommen zu verhelfen, so verfällt er in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen.

Digitized by Google

(43.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung der Veränderungen der Preise verschiedener Arzeneien von Michaelis 1831 an. Hannover, den 1sten September 1831.

Nachstehende, von Michaelis 1831 an Statt findende Veränderungen der Preise einiger Arzeneien werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 1sten September 1831.

Aus dem Königlichen Cabinets-Ministerio.

Digitized by Google

Veränderungen der Arzenei-Taxe von Michaelis 1831 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr.	pf.	mgr	pf.
A. Herabgesetzte Preise.					
Acidum muriatic. venale — — —	1 Unze.	1	4	—	6
„ „ „ — — —	6 Unzen	6	—	3	4
„ „ purum — — —	1 Unze	3	—	2	—
„ „ „ — — —	6 Unzen	13	4	9	—
„ sulphuric. conc. Angl. — —	1 Unze	1	—	—	4
„ „ „ „ — —	6 Unzen	4	4	2	2
„ „ „ Nordh. — —	1 Unze	2	—	1	—
„ „ „ „ — —	6 Unzen	9	—	4	4
„ „ „ „ dit. —	1 Unze	—	6	—	2
(pro usu externo)					
„ „ conc. purum — —	1 Drachme	—	6	—	4
„ „ „ „ — —	1 Unze	4	—	3	—
„ „ „ „ dit. —	„	1	2	1	—
„ „ „ „ „ — —	6 Unzen	6	—	4	4
Aether sulphuricus — — —	1 Drachme	2	—	1	4
„ „ — — —	1 Unze	12	—	9	—
Ammonium subcarb. — — —	1 Drachme	1	4	1	—
„ „ — — —	1 Unze	9	—	6	—
„ „ pyro-oleos. — —	1 Drachme	3	—	2	4
Aqua Anhaltina — — — —	1 Unze	6	—	4	4
„ „ — — — —	6 Unzen	24	—	20	—
„ Cinnamomi simplex — —	1 Unze	2	—	1	2
„ „ „ — —	6 Unzen	9	—	6	—
„ „ vinosa — — —	1 Unze	2	4	2	—
„ „ „ — —	6 Unzen	12	—	9	—
„ reginae Hungariae — —	1 Unze	6	—	4	4
„ „ „ — — —	6 Unzen	27	—	20	—
Canella alba — — — —	1 Unze	3	—	1	4
„ „ pulv. — — —	„	4	4	3	—
Cardamomum minus — — —	1 Drachme	3	—	2	—
„ „ pulv. — —	„	6	—	4	—
Cassia cinnamomea — — —	1 Unze	4	4	3	—
„ „ pulv. — —	„	6	—	4	4
Confectio Sem. Cinae — — —	„	6	—	4	4

Digitized by Google

Veränderungen der Arzenei-Taxe von Michaelis 1831 an.	Gewicht.	Alter Preis. mgr.	Alter Preis. pf.	Neuer Preis. mgr.	Neuer Preis. pf.
Cortex Aurant. Curass — — —	1 Unze	4	4	3	—
„ „ „ incis. — — —	„	5	4	4	—
„ „ „ pulv. — — —	„	6	4	5	—
„ Chinae fuscae — — —	„	11	—	9	—
„ „ „ cont. — — —	„	12	—	10	—
„ „ „ pulv. — — —	1 Drachme	2	—	1	6
„ „ „ „ — — —	1 Unze	14	—	12	—
„ „ regiae — — —	„	8	—	6	—
„ „ „ cont. — — —	„	9	—	7	—
„ „ „ pulv. — — —	1 Drachme	1	6	1	4
„ „ „ „ — — —	1 Unze	11	—	9	—
„ Citri — — — —	„	1	4	—	6
„ „ incis — — —	„	2	—	1	2
„ Simarubae — — —	„	3	—	2	—
„ „ incis — — —	„	4	—	3	—
„ „ pulv. — — —	„	8	—	5	—
Elaeosacch. Calami — — —	1 Drachme	1	4	1	—
Elixir Aurant. compos. — — —	1 Unze	9	—	6	—
„ chelagogum — — —	„	5	—	4	—
Emplastr. oxycroceum — — —	„	9	—	7	4
„ „ — — —	1 Drachme	1	4	1	2
Extract. Chinae fuscae — — —	„	9	—	8	—
„ „ „ — — —	½ Unze	30	—	26	—
„ „ „ frig. par. — — —	1 Drachme	24	—	20	—
„ „ „ „ „ — — —	½ Unze	72	—	66	—
„ „ regiae — — —	1 Drachme	7	—	6	—
„ „ „ — — —	1 Unze	44	—	36	—
„ „ „ frig. par. — — —	1 Drachme	21	—	18	—
„ „ „ „ „ — — —	½ Unze	68	—	60	—
„ Conii — — — —	1 Drachme	2	4	2	—
„ „ — — — —	1 Unze	15	—	12	—
Fabae Pichurim — — — —	„	3	—	2	—
„ „ pulv. — — —	1 Drachme	—	6	—	4
„ „ „ — — —	1 Unze	6	—	3	4
Flores Violarum — — — —	„	15	—	9	—
Folia Uvae Ursi — — — —	„	1	4	1	—
„ „ „ — — — —	6 Unzen	7	—	4	4

Digitized by Google

Veränderungen der Arzenei-Taxe von Michaelis 1831 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr.	pf.	mgr.	pf.
Folia Uvae Ursi pulv. — — —	1 Unze	3	—	2	—
Gummi Benzoes — — — —	„	7	—	5	—
„ „ pulv. — — —	„	9	—	7	—
„ Galbani — — — —	„	10	—	8	—
„ „ pulv. — — —	1 Drachme	1	6	1	4
„ „ „ — — —	1 Unze	12	—	9	—
Herba basilici — — — —	1 Unze	3	—	2	—
„ „ pulv. — — — —	„	4	4	3	4
„ Chenopodii — — — —	„	2	—	1	2
„ „ — — — —	6 Unzen	9	—	6	—
Infusum Chinae c. Magnesia die in der Pharmacopöe vorgeschriebene Menge —	—	26	—	22	—
Jodeum — — — — —	1 Drachme	9	—	7	—
Kali aceticum — — — —	„	2	—	1	4
„ „ — — — —	1 Unze	12	—	9	—
„ hydro-jodicum — — —	1 Scrupel	4	—	3	—
„ „ „ — —	1 Drachme	9	—	7	—
Liquor Ammonii acetici — — —	1 Unze	4	—	3	4
„ „ „ — —	4 Unzen	14	—	12	—
„ „ subcarb. aq. — —	1 Unze	3	—	2	—
„ „ caustici — — —	1 Drachme	—	6	—	4
„ „ „ — —	1 Unze	4	—	3	—
„ „ pyro-oleosi — —	1 Drachme	—	4	—	2
„ „ „ „ — —	1 Unze	3	—	1	4
„ „ succinici — —	1 Drachme	3	—	2	4
„ „ „ — —	1 Unze	18	—	15	—
„ „ „ aeth. — —	1 Drachme	2	—	1	6
„ „ „ „ — —	1 Unze	12	—	10	4
„ „ vinosus — — —	„	5	—	4	—
„ Kali acetici — — —	„	6	—	5	—
„ „ „ — —	4 Unzen	20	—	15	—
„ saponis stibiati — —	1 Unze	12	—	9	—
Magnesia carbonica pulv. — —	„	4	4	4	—
„ usta — — — —	1 Drachme	3	—	2	—
„ „ — — — —	1 Unze	16	—	12	—
Minium — — — — —	„	1	—	—	6
„ pulv. — — — —	„	1	4	1	2

Digitized by Google

Veränderungen der Arzenei-Taxe von Michaelis 1831 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr.	pf.	mgr.	pf.
Mixtura oleoso-balsamica — —	1 Drachme	2	—	1	4
„ „ „ — —	1 Unze	12	—	9	—
Oleum Anethi aether. — — —	1 Drachme	10	—	9	—
„ „ Anisi — — —	„	4	—	3	4
„ „ Calami — — —	„	12	—	9	—
„ Menth. pip. — — —	1 Scrupel	5	—	4	—
„ „ „ — —	1 Tropfen	—	4	—	2
„ Rhodii ligni — — —	1 Scrupel	39	—	32	—
„ „ „ — —	1 Tropfen	2	4	2	—
Pulvis Dentifricius niger — — —	1 Unze	6	—	4	4
Rotulae Menthae pip. — — —	„	4	4	4	—
Sapo stibiatus — — —	1 Drachme	3	—	2	4
„ „ — — —	1 Unze	20	—	16	—
Spiritus muriatico-aether. — —	1 Drachme	1	4	1	2
„ „ „ — —	1 Unze	9	—	8	—
„ nitrico-aether. — — —	1 Drachme	1	4	1	2
„ „ „ — —	1 Unze	9	—	8	—
Suffumigatio Guytoniana (die in der Pharmacopöe vorgeschriebene Menge) —	—	9	—	6	4
Syrupus communis — — —	1 Unze	—	6	—	4
„ „ — — —	4 Unzen	2	—	1	4
Tinct. Chinae comp. — — —	1 Unze	7	—	5	4
„ „ „ vinosa — —	„	8	—	6	4
„ „ „ „ — —	4 Unzen	27	—	20	—
„ „ fuscae — — —	1 Unze	7	—	6	—
„ „ regii — — —	„	6	—	5	—
„ Jodei — — —	1 Drachme	1	4	1	2
Unguent. Kali hydro-jodici — —	1 Unze	7	—	6	—
B. Erhöhete Preise.					
Aqua Amygdol. amar. conc. — —	1 Unze	2	—	2	4
Bismuthum — — — —	„	2	4	4	—
Emplastr. Cerussae — — —	„	2	—	2	4
„ „ — — —	6 Unzen	9	—	12	—
„ e. Galbano-crocat. — — —	1 Unze	9	—	12	—
„ Lithargyri comp. — — —	„	3	4	4	—
„ „ „ — — —	6 Unzen	16	—	20	—

Digitized by Google

Veränderungen der Arzenei-Taxe von Michaelis 1831 an.	Gewicht.	Alter Preis. mgr.	pf.	Neuer Preis. mgr.	pf.
Emplastr. Lithargyri simplex — —	1 Unze	2	—	2	4
„ „ „ — —	6 Unzen	9	—	12	—
„ „ c. Res. Pini — —	1 Unze	2	—	2	4
„ „ „ „ „ — —	6 Unzen	9	—	12	—
Extract Nucum Vomicar. — —	1 Drachme	12	—	18	—
„ Ratanhiae — — — —	„	4	4	5	4
Gummi Carannae — — — —	1 Unze	5	—	9	—
„ „ pulv. — — —	„	7	—	11	—
„ Laccae in tabul. — — —	„	3	—	5	—
Macis — — — — —	1 Drachme	1	—	2	—
„ pulv. — — — — —	„	2	—	3	—
Oleum Absinthii aether. — — —	1 Scrupel	3	—	5	—
„ „ „ — — —	1 Drachme	7	4	12	—
„ Juniperi aether e bacc. — —	„	4	4	6	—
„ Pulegii — — — —	„	8	—	12	—
„ Rutae — — — — —	„	12	—	30	—
„ Serpylli — — — —	1 Drachme	7	—	18	—
„ Zedoariae — — — —	1 Scrupel	4	4	12	—
„ „ — — — —	1 Tropfen	—	3	1	—
Pulvis Dentifricius — — — —	1 Unze	4	4	6	—
Radix Chinae — — — —	„	1	—	1	4
„ „ pulv. — — —	„	2	—	2	4
„ Galangae min. — — —	„	1	—	2	4
„ „ „ pulv. — — —	„	2	—	3	4
„ Ratanhiae — — — —	„	4	4	5	4
„ „ pulv. — — —	„	6	—	7	—
Solutio Tartari dep. — — —	1 Quart.	9	—	12	—
Tinct. Asafoetidae — — — —	1 Unze	4	4	6	—
„ Galangae — — — —	„	4	4	5	—

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 33.

Hannover, den 14ten September 1831.

Inhalt.

Verordnung: Die Bestrafung der Vergehungen gegen die zur Abwendung der Cholera erlassenen Vorschriften betreffend.

(44.) Verordnung wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Übertretung oder Nichtbefolgung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Vorschriften betreffen. Hannover, den 10ten September 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es erforderlich ist, den wegen Abwendung und Verhütung einer weitern Verbreitung der Asiatischen Cholera im Falle deren Ausbruchs getroffenen Maßregeln und bereits erlassenen oder noch ferner ergehenden Vorschriften durch angemessene Straf-Bestimmungen Nachdruck zu verschaffen, und das gegen die Übertreter zu beobachtende Verfahren festzustellen, so verordnen Wir hiemit Folgendes:

Digitized by Google

§. 1.

Überschreitung der Cordons- und Sperrungs-Linien.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Cordons oder Sperrungs-Linien auf andern, als den durch die Behörden dazu bestimmten Wegen oder Landungsplätzen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der

a. gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

Wachtposten, Patrouillen oder Polizei-Officianten nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich außer den im §. 2. gedroheten Strafen dem Gebrauche der Waffen aus und können durch diese ohne Weiteres auf der Stelle getödtet werden.

§. 2.

b. Mit Hintergehung der Wachen und unter Vereitelung der Contumaz.

Wer mit Nichtachtung oder Hintergehung der Wachen und Patrouillen und unter Vereitelung der Contumaz die Cordons oder Sperrungslinien übertreten hat, soll mit mehrjähriger Karren- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden, welche nach Maßgabe der aus dem Vergehen entstandenen Gefahr auf die Dauer von zehn Jahren ausgedehnt werden kann.

Ist dadurch die Seuche erweislich mitgetheilt, so ist die Strafe zu erhöhen, und sie kann alsdann in den schwersten Fällen, namentlich wenn die Übertretung der Gesetze aus Eigennutz oder Bosheit geschehen ist, bis zur Todesstrafe gesteigert werden.

§. 3.

Zueignung von Strandgütern.

Jeder, welcher ohne Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Obrigkeit Strandgüter geborgen oder sich angeeignet hat, ist derselben Strafe verfallen.

§. 4.

Heimliche Entfernung aus der Contumaz-Anstalt.

Nach den im §. 2. bestimmten Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Contumaz-Anstalten oder gesperrten Örtern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 5.

Theilnahme an den vorbezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den in den §§. 1. bis 4. bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten, aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommenden Fremden oder deren Waaren und Effecten, nicht weniger die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen zu rechnen ist, zieht nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Übertreter selbst treffende Strafe eine Zuchthaus- oder Karren-Strafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren nach sich.

Digitized by Google

Gastwirthe und Vermiether von Schlafstellen, welche wissentlich dergleichen ein- und fortgeschlichene Personen und deren Effecten beherbergen oder Strandgüter unerlaubter Weise bei sich aufnehmen, sollen mit der oben §. 2. genannten Strafe belegt und der Concession zu ihrem Gewerbe für immer verlustig erklärt werden.

§. 6.

Verbotener Verkehr mit fremden Schiffern und Fischern in See, so wie mit abgesperrten, inficirten Ortschaften und Gegenden unterliegt nach dem Grade der daraus entsprungenen Gefahr einer Karren- oder Zuchthaus-Strafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Verbotener Verkehr mit fremden Schiffern, inficirten Oertern ꝛc.

§. 7.

Diejenigen, welche vorschriftswidrig an die Local-Obrigkeit, die Polizei-Behörde oder die errichtete Orts-Commission von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Todesfällen nicht sofort Anzeige gemacht,

oder zur Beerdigung eines also plötzlich Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbniß-Schein behülflich gewesen sind, trifft eine den Umständen nach zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Karren-Strafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und beförderte heimliche Beerdigung.

§. 8.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die vorschriftsmäßig erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maßregeln verweigern.

Sollte gegen dergleichen polizeiliche Anordnungen ein thätlicher Widerstand geleistet werden, so sind die Schuldigen mit Zuchthaus- oder Karren-Strafe von zwei bis fünf Jahren und falls ein solcher Widerstand im Tumult oder Aufruhr ausgeführt würde, die Urheber und Rädelsführer mit dem Tode, die übrigen Theilnehmer hingegen, sofern nicht schwerer zu bestrafende Verbrechen zugleich von ihnen begangen worden, mit Zuchthaus- oder Karrenstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Jeder Auflauf mit der erklärten Absicht eines Widerstandes gegen polizeiliche Anordnungen darf nach fruchtloser Aufforderung zum Auseinandergehen durch die Gewalt der Waffen zerstreut werden.

Verweigerte Hülfe zur Vollführung polizeilicher Maßregeln und thätlicher Widerstand gegen selbige.

§. 9.

Medicinal-Personen, welche den Local-Behörden ihre Unterstützung und den Kranken ihren Beistand entziehen, oder sich darunter säumig und nachlässig finden lassen, verlieren die Befugniß zur Praxis im Umfange des ganzen Königreichs.

Verweigerte Hülfe der Medicinal-Personen.

Digitized by Google

§. 10.

Entwendung von Sachen aus den Contumaz-Anstalten ꝛc.

Gegen diejenigen, welche aus den Contumaz-Anstalten und Sicherungshäusern, aus gesperrten Gebäuden, Kastellen, Hospitälern und dergleichen Instituten Sachen entwenden, soll neben der durch den Diebstahl an sich verwirkten Strafe, sofern solche etwa nicht in einer lebenswierigen Strafe besteht, auf eine fünf bis zehnjährige Karren- oder Zuchthaus-Strafe erkannt werden, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Krankheit bewirkt oder vermehrt seyn sollte, die Todes-Strafe gegen sie verhängt werden.

§. 11.

Dienstvergehungen. a. der commandirten Militair-Personen.

Dienstvergehen der Militair-Personen, welche zur Abwehrung oder wider die Verbreitung der Cholera commandirt worden, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere die Schildwachen bei Übertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speciellen Instructionen mit den in den Kriegs-Artikeln 51. und folgenden bestimmten Strafen belegt werden.

Der höhere oder höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienst-Vergehungen eine Übertretung der polizeilichen Anordnungen zur Abwendung und wider die Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

Wo die Kriegs-Artikel nicht ausreichen, kommen die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

§. 12.

b. der Wachen und Posten vom Civil-Stande.

Die zur Besetzung der Cordons und Sperrungslinien beorderten Wachen vom Civilstande sollen, wenn sie den ihnen ertheilten Anweisungen auf das Gewissenhafteste nicht nachkommen, in leichten Fällen mit Gefängniß-Strafe, sonst aber mit einer Karren- oder Zuchthaus-Strafe bis zu zwei Jahren, wenn sie das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder das Durchbringen von Waaren und Effecten begünstigen, mit mehrjähriger Strafe des Karrenschiebens oder des Zuchthauses belegt werden.

§. 13.

c. der Civil-Beamte bei den Contumaz-Anstalten ꝛc.

Die Dienstvergehen der bei den Orts-Commissionen, Contumaz-Anstalten, Kastellen ꝛc. angestellten Civil-Beamten, ingleichen der Local-Polizeidiente, zu welcher Cathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den in den §§. 1 bis 6. incl. bezeichneten Vergehen gehört, werden nach den allgemeinen, criminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jedesmal auf das höchste Straf-Maß erkannt,

Digitized by Google

welches nach dem Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenslängliche Detentions-, und wenn die Übertretung der Gesetze aus Eigennutz oder Bosheit geschehen ist, selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§. 14.

Gerichtliches Verfahren.

Die Untersuchung und Bestrafung aller in der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten Vergehen bleibt unter den nachfolgenden Bestimmungen und Modificationen den ordentlichen Criminal-Gerichten überlassen, und werden die Inculpaten, sobald sie der nöthigenfalls vorher anzuordnenden Contumaz unterworfen worden sind, an die betreffende richterliche Behörde abgeliefert.

Die Untersuchung soll in allen Fällen, unbeschadet der wesentlichen Erfordernisse des Processes, jedoch unter Beseitigung des accusatorischen Processes in denjenigen Landestheilen, wo solcher noch Statt findet, so summarisch wie möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension und zwar nur zum Protocoll verstattet werden.

Jedes für den Ort des begangenen Verbrechens oder Vergehens zu Criminal-Untersuchungen competente Untergericht hat die Untersuchung gegen die Übertreter der angeordneten Vorschriften sowohl vom Civil- wie vom Militair-Stande, ohne Rücksicht auf deren sonst etwa befreiten Gerichtsstand, zu führen.

Bei jeder Behinderung des competenten Untersuchungs-Gerichts soll das zunächst belegene, unmittelbar und ohne Auftrag einer höhern Behörde eintreten.

Für die unter diesem Gesetze begriffenen Fälle findet der Einwand der Incompetenz des untersuchenden Gerichts nicht Statt.

In den Fällen, wo das untersuchende Unter-Gericht sonst auch das erkennende ist, wird Unserer Justiz-Canzlei der Provinz, daneben auch für die Grafschaft Hohnstein Unserer Justiz-Canzlei zu Göttingen, und für das Herzogthum Arenberg-Meppen und für die Grafschaft Bentheim Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück die Abgebung des Erkenntnisses vi specialis Commissionis hiemittelst aufgetragen.

An dieselbe sind die Untersuchungs-Acten wider Individuen vom Civil-Stande einzusenden.

Die Untersuchungs-Verhandlungen gegen Militair-Personen aber sollen an den nächsten commandirenden Staabs-Officier eingesandt, und von diesem die zur Entscheidung erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 35.

Hannover, den 5ten October 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Remuneration der Medicinal-Perſonen für ärztliche Bemühungen in Beziehung auf die Aſiatiſche Cholera betreffend.

(46.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, betreffend die Remuneration der Medicinal-Perſonen für ärztliche Bemühungen in Beziehung auf die Aſiatiſche Cholera, ſoweit jene aus einer Staats- oder Gemeinde-Caſſe zu leiſten iſt. Hannover, den 30ſten September 1831.

Da es erforderlich iſt, die Grundſätze feſtzuſtellen, nach welchen die Geſchäfts-Remuneration der Medicinal-Perſonen in Bezug auf den Ausbruch und die Verbreitung der Aſiatiſchen Cholera, ſoweit jene aus einer Staats- oder Gemeinde-Caſſe zu leiſten und inſoweit darüber von den Gemeinden auf eine geringere Summe eine Privat-Vereinbarung mit dem Arzte nicht zu treffen iſt; ſo verordnen Wir darüber Folgendes:

1) Für die Land- und Stadt-Phyſici oder ſonſtige Doctoren der Medicin, welche mit der erſten Unterſuchung des Ausbruchs der Aſiatiſchen Cholera an einem Orte,

Digitized by Google

um über ihr Daseyn oder Nichtdaseyn einen Ausspruch zu thun, beauftragt werden, für jeden Sechs Thaler.

Die Protocoll-Erklärung und Bericht-Erstattung wird nicht besonders bezahlt.

Diäten und Meilengelder fallen weg, aber etwaige Transport-Kosten werden in der bisher in solchen Fällen gewöhnlichen Art erstattet. Mehrere desfalls adhibirte Medicinal-Personen von einem und demselben Orte dürfen sich nur gemeinschaftlich, mithin nur einmal die Transport-Kosten berechnen.

2) Jeder ansässige Arzt, er sey Physicus oder nicht, der in seinem Wohnorte oder für den District oder einen Theil desselben, in welchem er wohnhaft ist, von der Obrigkeit als Armen-Arzt für die befallenen Cholera-Kranken angestellt wird, erhält für die Dauer dieser seiner Thätigkeit, während welcher er von der Asiatischen Cholera Befallene behandelt, täglich Vier Thaler; jeder Wundarzt unter denselben Verhältnissen täglich Drei Thaler.

Eine Vergütung von Meilengeldern findet auch hier, wie überall nicht Statt.

3) Schon anderwärts ansässige Ärzte, welche nach einem Orte oder nach einer Gegend gesandt werden, die von der Asiatischen Cholera befallen sind oder bedroht werden, erhalten für jeden Tag ihres Aufenthalts an einem solchen Orte oder in einer solchen Gegend, einschließlich der Krankenbehandlung, Fünf Thaler.

Für die Hin- und Rückreise nach und von einem ihnen angewiesenen Orte wird ihnen zwei Extrapost-Pferde in Rechnung zu bringen gestattet; für jeden Tag, welchen sie auf der Reise zubringen, erhalten sie Drei Thaler.

Schon anderwärts ansässige Wundärzte sollen, wenn ihnen die selbstständige Behandlung der Cholera-Kranken anvertrauet werden kann, täglich unter gleicher Bestimmung Vier Thaler erhalten, während der Reise, die sie, soweit es möglich ist, mit der ordinairen Post zu machen und zu berechnen haben, für jeden Tag Zwei Thaler.

Falls solche Wundärzte sich nur eignen, unter der Aufsicht und der Leitung eines Arztes eine solche innere Krankheit zu behandeln, täglich Drei Thaler. In Hinsicht der Reise sind sie der andern Classe von Wundärzten gleichgestellt.

4) Studirende der Medicin erhalten für jeden Tag der Reise Drei Thaler; für jeden Tag ihres Aufenthalts an dem befallenen Orte Vier Thaler. Sie haben die Kosten der Hin- und Zurückreise auf der gewöhnlichen Post zu berechnen.

Studirende der Wundarzeneikunst erhalten für jeden Tag der Hin- und Zurück-Reise, deren Kosten auf der ordinairen Post auch ihnen erstattet wird, Zwei Thaler; für jeden Tag ihres Aufenthalts an dem befallenen Orte Drei Thaler.

Digitized by Google

5) Die ausschließlich für Hospitäler angestellten Ärzte und Wundärzte haben Anspruch auf die oben sub № 2. festgesetzte Vergütung.

6) Haben die vorgenannten Medicinal-Personen Districte zur Besorgung erhalten, die nicht nahe genug liegen, um schnell oder bequem von einem Theile zu dem andern gelangen zu können, so sind ihnen, unter Vermittelung der Obrigkeit oder der Orts- oder Districts-Commission, sichere Transportmittel für die Zeit ihrer Wirksamkeit zu verschaffen, oder mit ihnen darüber ein billiges Übereinkommen zu treffen.

7) Alle Arten von andern Berechnungen von Kosten der Medicinal-Personen in Beziehung auf die Cholera, als die auf die vorstehenden Grundsätze fundirten, sind nicht zulässig.

8) Übrigens verpflichten die vorbemerkten Bestimmungen die Medicinal-Personen nur zur unentgeltlichen Besorgung derjenigen Cholera-Kranken, welche ihnen als Arme zu diesem Behufe von der betreffenden Behörde überwiesen werden, und sollen alle andere Einwohner ihrer Obliegenheit nicht entziehen, den Medicinal-Personen für den Beistand, der ihnen gewährt wird, die angemessene und gebräuchliche Bezahlung zu leisten.

Alle Behörden, Medicinal-Personen und übrigen Unterthanen haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu richten, welche durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden sollen.

Hannover, den 30sten September 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 36.

Hannover, den 8ten October 1831.

Inhalt.

Verordnung über Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera.

(47.) Verordnung über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera. Hannover, den 1sten October 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben nothwendig erachtet, für den möglichen Fall, daß Unsere deutschen Staaten von der Asiatischen Cholera ergriffen werden sollten, zur Abwendung der aus einer Unterbrechung der Rechtspflege entstehenden Nachtheile Vorkehrungen zu treffen, und verordnen zu dem Ende das Folgende:

§. 1.

Die nachstehenden Bestimmungen sind zu beziehen auf alle Personen, welche in einzelnen der Epidemie halber abgesperrten Häusern ihren Aufenthalt haben, mögen diese übrigens abgesondert oder in einem Dorfe, einem Flecken oder einer Stadt belegen

Digitized by Google

seyn, mithin auch auf alle solche, welche durch ihren Aufenthalt in einer Contumaz-Anstalt außer Verbindung mit Andern gesetzt sind, ingleichen auf alle Bewohner eines abgesperrten Orts oder Districts, in welchem das für die in Frage kommenden rechtlichen Handlungen zuständige Gericht entweder sich nicht befindet, oder der Epidemie halber seine Geschäfte eingestellt hat.

§. 2.

Die Personen, welche in dieser Lage sich befinden, ingleichen diejenigen, welche Rechte gegen sie zu verfolgen haben, soll kein Rechts-Nachtheil treffen, zu dessen Abwendung die durch die Gerichts-Sperre ihnen entzogene Rechtshülfe nothwendig gewesen seyn würde.

Es soll aber jedes Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen, dessen Gebrauch dadurch verhindert ist, und jeder Antrag, welcher die Aufhebung eines etwa förmlich ausgesprochenen Rechts-Nachtheils z. B. einer Präclusion, zum Zweck hat, binnen zwei Monaten nach Aufhebung der Sperre und der dem Betheiligten gewordenen Kenntniß der einen solchen Schritt nothwendig machenden Umstände angebracht, widrigenfalls aber aus dem Grunde der eingetretenen Gerichts-Sperre allein nicht weiter zugelassen werden.

§. 3.

Erfordert an einem gesperrten Orte eine dringende Nothwendigkeit, namentlich eine drohende Selbsthülfe ein augenblickliches richterliches Einschreiten, so ist von der an dem Orte die Polizei handhabenden Behörde oder Person, unter Beobachtung der zur Verhütung der Ansteckung nöthigen Vorsicht, eine provisorische Bestimmung zu treffen, welche für das Recht selbst unnachtheilich seyn soll.

Auf gleiche Weise ist für die Sicherung von Verlassenschaften, und für die Person und das Vermögen Minderjähriger, wie die Umstände es gestatten, provisorisch zu sorgen.

§. 4.

Wenn von den unter Sperre befindlichen, dispositionsfähigen Personen an sich erlaubte Verträge geschlossen werden, welche nach den Gesetzen zu ihrer Gültigkeit eine gerichtliche Anmeldung oder Bestätigung, oder die Genehmigung eines Dritten erfordern, so kann innerhalb der nächsten zwei Monate nach aufgehobener Sperre keiner der Contrahenten blos aus dem Grunde des Mangels eines solchen Erfordernisses von dem Vertrage einseitig sich lossagen, falls sonst die Rechte ihm solches gestatten sollten.

Digitized by Google

Sofern aber die Gültigkeit der Einwilligung an sich von einer richterlichen Belehrung oder Ermächtigung abhängig war, hat der ohne solche geschlossene Contract überall keine Rechts-Wirkung.

§. 5.

Letztwillige Dispositionen jeder Art, welche von den unter Sperre befindlichen Personen errichtet werden, sollen, so viel die äußere Form betrifft, gültig seyn, wenn dabei das Folgende beobachtet ist. Wenn die Disposition von dem Disponenten entweder eigenhändig geschrieben und unterzeichnet, oder dafern er von einem Andern sie hat schreiben lassen, wenigstens am Ende jeder Seite mit dem vollen Namen eigenhändig von ihm unterschrieben, auch in dem einen wie dem andern Falle Tag, Monat und Jahr mit Buchstaben ausgeschrieben am Schlusse eigenhändig von ihm hinzugefügt ist, so bedarf es weiterer Förmlichkeiten nicht. Es bleibt dem Disponenten unbenommen, eine solche letztwillige Verfügung, zur sichern Aufbewahrung derselben, auf eine nach den Sanitäts-Vorschriften zulässige Art der Orts-Commission zuzusenden, ohne daß dies zu den ihre Gültigkeit bedingenden Förmlichkeiten gehört. Ist der Disponent unfähig zu schreiben, so genügt es, wenn er seinen Willen in Gegenwart von zwei des Schreibens kundigen, zu einem Zeugnisse in Civil-Sachen vollkommen fähigen Personen erklärt, eine von diesen den Inhalt der Erklärung schriftlich aufsetzt, hiernächst der Aufsatz in Gegenwart der beiden Zeugen und eines ausübenden Arztes oder des Predigers des Orts, sofern dieser ohnehin anwesend ist, oder sonst zu der Testaments-Annahme sich bereit findet, dem Disponenten vorgelesen, von ihm genehmigt und diese Vorlesung und Genehmigung von den Zeugen und dem Arzte oder Prediger am Schlusse unter Hinzufügung ihrer Namens-Unterschrift versichert, endlich aber der Aufsatz von dem Arzte oder Prediger unmittelbar in Empfang genommen werde.

Es hat sodann der Arzt oder Prediger die testamentarische Disposition, nachdem der Tag des Empfanges mit seiner Unterschrift darauf bemerkt ist, der Orts-Commission zu übergeben, welche sie einstweilen aufzubewahren und demnächst an das betreffende Gericht abzuliefern hat.

Es versteht sich von selbst, daß für solche letztwillige Dispositionen, deren Gültigkeit überhaupt an mindere äußere Förmlichkeiten gebunden ist, als die obigen, es nur der Beobachtung der für solche geltenden gesetzlichen Bestimmungen bedarf.

Wenn eine Disposition mündlich vor Zeugen errichtet worden, so kann nach deren Eröffnung jeder, welcher ein Interesse dabei hat, verlangen, daß die beiden Zeugen die Richtigkeit der niedergeschriebenen Disposition annoch eidlich bekräftigen, ohne daß

Digitized by Google

es jedoch der Gültigkeit der Disposition schadet, wenn das inmittelst erfolgte Ableben der Zeugen diese eidliche Bestärkung unmöglich gemacht haben sollte.

Letztwillige Verordnungen, welche in den oben vorgezeichneten Formen errichtet sind, behalten die ihnen beigelegte Gültigkeit nur sechs Monate nach Wiederherstellung der Communication zwischen dem Disponenten und seinem ordentlichen Richter.

§. 6.

Wenn in abgesperrten Häusern, Bezirken oder Ortschaften Verbrechen begangen werden, so hat die Polizei-Behörde, so weit die Umstände es erfordern und gestatten, die Feststellung des Thatbestandes und die etwa nothwendige Verhaftung der der That verdächtigen Personen sich angelegen seyn zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß die Verhafteten, nachdem sie der vorgeschriebenen Contumaz unterworfen gewesen, an das zuständige Untersuchungs-Gericht ausgeliefert werden.

Wir gebieten allen, welche es angeht, diese Vorschriften sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und haben die Einrückung dieser Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung verfügt.

Hannover, den 1sten October 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Alten. Schulte. Schmidt-Phiseldeck. v. d. Wisch.

Einfeld.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 37.

Hannover, den 8ten October 1831.

Inhalt.

Verordnung: Die Vereinigung des Hofgerichts zu Stade mit der dasigen Justiz-Canzlei betreffend.

(48.) Verordnung, betreffend die Vereinigung des Hofgerichts zu Stade mit der Justiz-Canzlei daselbst. St. James's, den 19ten September 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Vereinfachung und daraus entspringende Verbesserung der Rechtspflege beschlossen haben, die Geschäfte des für Unsere Herzogthümer Bremen und Verden bislang bestandenen Hofgerichts mit denen Unserer Justiz-Canzlei zu Stade zu vereinigen; so verordnen Wir darüber nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen der gedachten Herzogthümer das Folgende:

Digitized by Google

§. 1.

Die bislang dem Hofgerichte und der Justiz-Canzlei zu Stade obgelegenen Geschäfte sollen vom Schlusse der ersten Hofgerichts-Juridik im Jahre 1832 an von einem Collegio, nämlich von Unserer Justiz-Canzlei daselbst besorgt werden.

§. 2.

Die Functionen des Hofgerichts sollen demnach mit dem Schlusse der ersten Hofgerichts-Juridik im Jahre 1832 aufhören, und soll die demselben beigelegt und von ihm ausgeübt gewesene Competenz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, so wie über alle dessen Gerichtsbarkeit bislang unterworfen gewesenen Personen und Gegenstände von dem gedachten Zeitpuncte an in ihrem ganzen Umfange und ohne alle Ausnahme hiedurch an Unsere Justiz-Canzlei zu Stade übertragen seyn, und von derselben fernerhin ausgeübt werden.

§. 3.

Die für das Hofgericht gegebenen und bei demselben bis dahin zur Anwendung gebrachten Proceß-Vorschriften sollen für jetzt und bis zu anderweiter Verordnung bei der Justiz-Canzlei in den auf dieselbe übergehenden oder demnächst bei derselben anhängig werdenden, vormals zur Competenz des Hofgerichts gehörenden Rechtssachen, jedoch unter den nachfolgenden Abänderungen und Bestimmungen, fernerweit beobachtet werden.

§. 4.

Es bleibt demnach rücksichtlich des in den Rechten begründeten Unterschiedes zwischen summarischen und ordentlichen Rechtssachen, in Betreff der Ersteren bei dem in der Hofgerichts-Ordnung von 1675 und in der Verordnung von Verbesserung des Justizwesens de dato Kensington 9/20sten Junius 1749 vorgeschriebenen, oder sonst durch besondere Anordnungen geregelten Verfahren, und hat die Justiz-Canzlei in denjenigen, im summarischen Processe bei ihr angebrachten und verhandelten Sachen, in welchen den Bestimmungen der Gesetze zufolge eine Verweisung in den ordentlichen Proceß sich als erforderlich darstellt, solche auch hinfüro auszusprechen, hiernächst aber weitere Anträge im ordentlichen Processe zu gewärtigen und sodann rechtliche Verfügung eintreten zu lassen.

§. 5.

Behuf Vermeidung unnützer und kostspieliger Weiterungen bleibt es jedoch zum Ermessen der Justiz-Canzlei verstellt, eine im summarischen Processe angebrachte, dahin aber nicht gehörige Sache, sobald sich solches entweder schon aus der Klage oder aus der weitern Verhandlung, namentlich aus der Einreden-Schrift genugsam ergiebt, sofort und allenfalls ohne Anberaumung eines Termines zum Abhelf, vermittelst Bescheides

Digitized by Google

in das ordentliche Verfahren zu verweisen, oder aber dieselbe durch Zulassung fernerer Verhandlungen in dasselbe hinüber zu führen. Letzteres indeß nur in dem Falle, wenn die Klage ihrem wesentlichen Inhalte nach dazu geeignet ist, und wenn bei bereits verhandelten Einreden die erfolgte Litiscontestation dazu hinreichend befunden wird.

§. 6.

In gleicher Maße ist es der Justiz-Canzlei unbenommen, sofern durch die auf angebrachte summarische Klage erfolgten Verhandlungen die Sache genugsam erörtert worden, um am Schlusse des summarischen Verfahrens mit Sicherheit beurtheilen zu können, daß, und welchen Beweises es zur völligen Erledigung des Rechtsstreites annoch bedürfe, statt der in solchem Falle bisher, und zwar in der Regel unter Verurtheilung des Klägers zum Kosten-Ersatze, eingetretenen Verweisung zum ordentlichen Verfahren, in dem Termine zum Abheif selbst, durch Abgabe eines angemessenen Interlocutes den ordentlichen Proceßgang herbeizuführen.

§. 7.

So viel das bei der Justiz-Canzlei im ordentlichen Processe zu beobachtende Verfahren anlangt, sind vor Allem mit dem Aufhören des Hofgerichts die für dasselbe in der Hofgerichts-Ordnung von 1675. Theil I. Tit. 15. angeordneten Juridiken oder Diäten, Gerichts- oder Rechtstage, nebst den damit verbundenen Audienzen und dem Verfahren in solchen, gänzlich eingestellt.

§. 8.

Es fallen demnach nicht nur alle auf das eben erwähnte Verfahren in den Juridiken in der Hofgerichts-Ordnung und in den Gemeinen-Bescheiden anzutreffende Beziehungen hinweg, sondern es cessirt damit von selbst der in der Hofgerichts-Ordnung Theil I. Tit. 16. angedeutete und bisher beobachtete Unterschied zwischen den extrajudiciellen Verhandlungen und denjenigen, welche bislang in den Ordinair-Audienzen Statt fanden.

§. 9.

Dagegen können die schriftlich und in der vorgeschriebenen Form abzufassenden Handlungen und Anträge der Parteien zu jeder Zeit, wiewohl unter Beobachtung der Ordnung des Processes und der in dem 12ten Paragraphen bestimmten Termine, bei der Justiz-Canzlei eingereicht werden und hat diese auf solche, der Lage des Rechtsstreites zufolge und unter Berücksichtigung aller zur Proceßleitung gehörenden Puncte, sofort zu verfügen.

Den Procuratoren liegt es ob, gleichzeitig mit den einzureichenden Schriftsätzen, auch die für den Gegentheil erforderliche Abschrift derselben, und zwar diese letztere eben-

Digitized by Google

falls ordnungsmäßig und correct geschrieben einzureichen, und wird somit die hierunter abweichende Bestimmung am Schlusse des §. 13. Tit. IX. Th. I. der Hofgerichts-Ordnung aufgehoben.

Die Bescheide und Erlasse des Gerichts aber sind von den Parteien oder von deren Anwälden der Ordnung gemäß auszulösen und haben dieselben die erforderliche Insinuation zu bewerkstelligen.

§. 10.

Die nach der Hofgerichts-Ordnung Theil II. Tit. 1. §. 3. Tit. 2 und Th. III. Tit. 4. §. 2. zu erwirkenden förmlichen Citationen zur Sache finden nicht mehr Statt.

Vielmehr sind die in Zukunft bei der Justiz-Canzlei anzubringenden ordentlichen Klagen mittelst Bescheides dem Beklagten zur Exceptional-Handlung innerhalb eines in Gemäßheit des 12ten Paragraphen zu setzenden Termins mitzutheilen.

In der Appellations-Instanz aber ist nach Erkennung förmlicher Processe, sofern solche nöthig erachtet wird, der Appellat mit Communication des Appellations-Libells davon vermittelst Bescheides in Kenntniß zu setzen, auch demselben die Bestellung eines Anwaldes binnen vier Wochen bei einer Strafe von 2 Rthlr. zur Pflicht zu machen.

Die unverweilte Insinuation solcher Bescheide an den resp. Beklagten oder Appellaten liegt dem Kläger oder Appellanten ob.

§. 11.

In Betreff der Art und Weise der zu beschaffenden Insinuationen verbleibt es zwar im Übrigen bei den in den Gesetzen und Gemeinen-Bescheiden desfalls enthaltenen Vorschriften, mit Ausnahme jedoch des Gemeinen-Bescheides des Hofgerichts vom 7ten October 1784, indem die in solchem gestattete Insinuation durch die Post damit für ungenügend erklärt, statt dessen aber den Extrahenten aufgegeben wird, behuf solcher Insinuationen, die außerhalb der Stadt Stade zu beschaffen sind, insofern sie durch die angestellten Canzlei-Bothen nicht erfolgen können, bei dem Gerichte zeitig die erforderlichen Requisitions-Schreiben oder Commissoria nachzusuchen.

§. 12.

An die Stelle der in der Hofgerichts-Ordnung Theil II. Tit. 20. §. 2. zu den Verhandlungen in den ordentlichen Rechtssachen bestimmten Termine von Juridik zu Juridik treten hinfüro Termine von vier Wochen zu vier Wochen.

Jedoch behält es in Betreff der etwaigen Verlängerung solcher Termine durch Ertheilung von Fristen, in Betreff der Abkürzung derselben, in Betreff der mit der Nichtbeobachtung der Fristen gesetzlich verbundenen oder dabei besonders anzudrohenden Präjudizien, so wie in Hinsicht des Contumacial-Verfahrens bei den in den Gesetzen und Gemeinen-Bescheiden desfalls enthaltenen Vorschriften überall sein Bewenden.

Digitized by Google

§. 13.

Alle für Einwendungen und Verfolgung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Nothfristen bleiben unverändert.

Für sämmtliche andere nicht nur bei dem Verfahren in erster Instanz, sondern überall im Laufe des Rechtsstreites zuzulassende Handlungen der Parteien treten die im §. 12. vorgeschriebenen Fristen und zwar also ein, daß, wenn solche nicht ausdrücklich gesetzt worden, dieselben sich von selbst verstehen.

Der Anfang derselben ist bei einem Urtheile vom Tage der Eröffnung, im Übrigen aber für diejenige Partei, welcher die Auslösung des Bescheides obliegt, vom Datum des Bescheides, für den Gegentheil aber vom Tage der Behändigung desselben zu rechnen.

Ertheilte Fristverlängerungen beginnen, so lange nicht ein Anderes in den desfallsigen Bescheiden enthalten, mit dem Tage nach dem Ablaufe der Frist, um deren Erstreckung nachgesucht worden.

Nothfristen, sowohl in der Instanz der Rechtsmittel, als in der Beweis-Instanz, laufen gleichfalls innerhalb eintretender Gerichtsferien ab. Termine und Fristen anderer Art sind, insofern sie früher zu Ende gehen, stillschweigend bis zum ersten Gerichtstage nach dem Ablaufe der Ferien prorogirt.

§. 14.

In dazu geeigneten, besonders in geringfügigen Sachen bleibt es der Justiz-Canzlei überlassen, deren Instruction zum Erkenntnisse in desfalls anzuberaumenden und entweder vor einem Deputirten des Gerichts oder vor einem zu ernennenden Commissar abzuhaltenden mündlichen Terminen zu bewirken.

Daneben sind die wohlthätigen Vorschriften der Hofgerichts-Ordnung Theil II. Tit. 3. von den gütlichen Handlungen, so wie insbesondere in Ansehung der Amts-Processe die des Rescripts Unserer Landes-Regierung vom 17ten September 1779 in gleicher Hinsicht, nicht außer Acht zu lassen, wobei jedoch es dem Gerichte zusteht, den Zeitpunct der zu versuchenden Güte, nach Lage der Sache, zweckmäßig zu bestimmen.

§. 15.

Mit dem Beschlusse der Sache soll in weniger zweifelhaften und verwickelten Fällen, sowohl in der ersten als in der Beweis- und Supplications-Instanz, sofort auf mündlich in dem Collegio zu erstattenden Vortrag eine Entscheidung erfolgen. Bei wichtigeren und schwierigen Rechtsstreiten ist statt dessen, zugleich mit dem Beschlusse der Sache, zu verfügen, daß dieselben zur schriftlichen Relation auszustellen, demnächst aber abseiten der Parteien die Vorladung zur Eröffnung des Urtheils zu gewärtigen sey.

Digitized by Google

§. 16.

Eben dies tritt ein bei den in der Appellations-Instanz erkannten Processen, entweder sofort nach dem Eingange der Untergerichts-Acten, oder nach erfolgter Verhandlung der gegenschließlichen Nothdurft, falls eine solche vom Collegio für nöthig befunden worden, und unter Aufhebung der in Beziehung auf die Vorschriften der Hofgerichts-Ordnung Theil III. Tit. 1. §. 3. und Tit. 4. §. 4. durch den Gemeinen-Bescheid des Hofgerichts vom 4ten Mai 1696 angeordneten Termine zur Eröffnung und Einsicht der Acten vor deren Austheilung zum Vortrage, statt deren es hiedurch dem Dirigenten zur Pflicht gemacht wird, vor Erkennung des Actenschlusses die Vollständigkeit der Acten sorgfältig zu prüfen und desfalls etwa erforderliche Anträge dem Ermessen des Gerichts anheim zu stellen.

§. 17.

Die solchergestalt zur Relation verstellten Sachen, in Betreff deren Wir es im übrigen bei den in der Hofgerichts-Ordnung Theil III. Tit. 1. enthaltenen Vorschriften, soweit solche mit den vorstehenden Abänderungen des Verfahrens verträglich sind, belassen, sind vom actuario causae unverweilt dem Directorio vorzulegen, von Letzterem aber an die von ihm zu bestellenden Referenten zu vertheilen.

Die Rücklieferung der Acten mit der schriftlichen Bearbeitung derselben abseiten der Referenten, behuf Entwerfung der Correlation, soll forderſamſt und in der Regel spätestens innerhalb der Zeit von zwei Monaten erfolgen, welchemnächst die Eröffnung des Urtheils, insofern nicht die Weitläuftigkeit der Sache oder andere eintretende unvermeidliche Verhinderungen bei dem Referenten oder Correferenten ausnahmsweise einen längern Zeitaufwand erfordern, nicht über den Ablauf von drei Monaten nach erkanntem Actenschlusse hinausgesetzt bleiben darf.

§. 18.

Zu dem nach der Fassung eines förmlichen Urtheils von der Justiz-Canzlei oder nach dem Eingange eines auswärtigen Erkenntnisses behuf deren Eröffnung anzuberaumenden Termine ist den streitenden Theilen eine besondere Vorladung zuzufertigen, und soll die Publication des Erkenntnisses in Gegenwart eines Mitgliedes des Collegii, vermittelst Vorlesung einer demnächst zu den Acten zu legenden, originalisirten Ausfertigung des Urtheils oder insofern es ein auswärtiges ist, von dessen Originale, abseiten des actuarii causae erfolgen, welcher Letztere sowohl hierüber, als über die Gegenwart der Parteien und deren Anwälde, so wie über die sofort etwa Statt findende Einwendung von Rechtsmitteln dem oben erwähnten Originale der Sentenz eine Registratur nachzufügen hat.

Digitized by Google

Spätestens in dem zur Eröffnung des Erkenntnisses angesetzten Termine ist die Insinuation der Processe, wo solche erkannt sind, insofern solche nicht sonst schon genügend aus den Acten erhellet, von dem Appellanten unmangelhaft zu bescheinigen und soll widrigenfalls unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des fruſtrirten Termins, mit der Eröffnung des Urtheils nicht verfahren werden.

Insofern die Insinuation nachgewiesen worden, der Gegentheil aber nicht erschienen ist, so erfolgt nichts destoweniger die Eröffnung des Urtheils.

Daneben ist dem ausbleibenden Theile desfalls sofort ein Procurator von Amtswegen zuzuordnen, und zwar unter Verurtheilung in die durch den vorstehenden 10ten Paragraphen angedrohete Strafe.

§. 19.

Die in der Hofgerichts-Ordnung Theil III. Tit. 9. § 6. enthaltene Bestimmung wird hiedurch dahin ausgedehnt, daß die Beantwortung der von einem Theile überreichten Verzeichnung der Kosten in der Regel nur alsdann, wenn deren Belauf die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, und insofern das Gericht dasselbe für angemessen erachtet, erfordert werden soll.

§. 20.

Vermittelst der in der ersten Juridik des Jahrs 1832 zu eröffnenden Urtheile und Bescheide hat das Hofgericht, unter Zugrundelegung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften und namentlich der in derselben bestimmten Termine und Fristen, die Parteien mit den von ihnen fernerweit vorzubringenden rechtlichen Anträgen an Unsere Justiz-Canzlei zu verweisen.

Gegeben St. James's, den 19ten September 1831.

William R.

L. v. Ompteda.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 38.

Hannover, den 12ten October 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 89sten Braunschweigschen Lotterie.

(49.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Neun und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie. Hannover, den 5ten October 1831.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Ministerii zu Braunschweig wird der nachstehende Plan zu der dasigen Neun und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 5ten October 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.
Bremer.

Digitized by Google

Plan

der von dem

Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn

Herrn Wilhelm

regierenden Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

gnädigst verwilligten

Neun und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe
à 2 Rthlr. Einsatz.
Ziehung a. 12. März 1832.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1000
2	- 400	800
3	- 200	600
4	- 100	400
10	- 40	400
30	- 20	600
50	- 10	500
700	- 8	5600
800 Gew.		9,900

Zweite Classe
à 4½ Rthlr. Einsatz.
Ziehung a. 9. April 1832.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1200
2	- 400	800
3	- 200	600
5	- 100	500
15	- 40	600
24	- 25	600
50	- 20	1000
700	- 14	9,800
800 Gew.		15,100

Dritte Classe
à 5 Rthlr. Einsatz.
Ziehung a. 7. Mai 1832.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1400
1	-	600
2	- 400	800
4	- 200	800
8	- 100	800
20	- 40	800
64	- 25	1600
600	- 20	12,000
700 Gew.		18,800

Sechste Classe
à 4 Rthlr. Einsatz.
Ziehungs-Anfang 30. Juli u. Ende 11. Aug. 1832.

Gewinne		Rthlr.
1	à	25,000
1	-	10,000
1	-	4000
1	-	3000
1	-	2000
1	-	1500
10	- 1000	10,000
24	- 400	9,600
50	- 200	10,000
100	- 100	10,000
210	- 40	8,400
3200	- 30	96,000
3600 Gew.		189,500

Vierte Classe
à 5 Rthlr. Einsatz.
Ziehung am 4. Juni 1832.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1600
1	-	1000
3	- 400	1200
5	- 200	1000
10	- 100	1000
25	- 40	1000
55	- 30	1650
500	- 25	12,500
600 Gewinne		20,950

Fünfte Classe
à 4½ Rthlr. Einsatz.
Ziehung am 2. Juli 1832.

Gewinne		Rthlr.
1	à	2000
1	-	1000
3	- 400	1200
5	- 200	1000
10	- 100	1000
30	- 40	1200
50	- 32	1600
400	- 30	12,000
500 Gewinne		21,000

Balance.

Einnahme.					Ausgabe.		
13,000 Loose	1. Classe	à 2 ℛ	Einsatz	26,000 ℛ	800 Gewinne	1. Classe betragen	9,900 ℛ
12,200 —	2. —	à 4½ —	—	54,900 —	800 —	2. — —	15,100 —
11,400 —	3. —	à 5 —	—	57,000 —	700 —	3. — —	18,800 —
10,700 —	4. —	à 5 —	—	53,500 —	600 —	4. — —	20,950 —
10,100 —	5. —	à 4½ —	—	45,450 —	500 —	5. — —	21,000 —
9,600 —	6. —	à 4 —	—	38,400 —	3600 —	6. — —	189,500 —
13,000 Loose betragen				275,250 ℛ	7000 Gewinne betragen		275,250 ℛ

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Direction dieser Lotterie ist Höchsten Orts dem Herrn Cammer-Rath Mahner junior übertragen, und sollen durch dessen und des zeitigen Herrn Lotterie-Inspectors C. Zerling Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen besorgt Namens der Direction der Herr Lotterie-Inspector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen und die Quittungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, und zwar auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, insofern ihn die §§. 6 und 9 nicht davon entbinden.

3) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze nach dem 20-Gulden-Fuß, aber nicht unter 2 Ggr.-Stücken; zu 24 Ggr. 6 Pf. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld nach dem 24-Gulden-Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr.-Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 12 Ggr.

4) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 13,000 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2 Rthlr., in der zweiten 4½ Rthlr., in der dritten 5 Rthlr., in der vierten 5 Rthlr., in der fünften 4½ Rthlr. und in der sechsten 4 Rthlr.

Digitized by Google

5) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von den bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

6) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben, innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Sub-Collecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen beiden dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und auf dem Loose verzeichneten Rückstandes zu empfangen. Auch soll der Collecteur oder Sub-Collecteur schuldig seyn, demjenigen Spieler, dem er ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht und dafür Zahlung erhalten hat, die Renovations-Loose auf gleiche Weise zeitig und zwar spätestens 14 Tage vor Ziehung der nächsten Classe anzubieten und gegen deren sofortige Bezahlung zuzustellen, oder denselben entschädigen; jedoch ist in diesem Falle der Collecteur für seinen Sub-Collecteur, welcher dieser Vorschrift nicht nachkömmt, dem Spieler zu haften nicht verbunden. Sollte auch ein Collecteur oder Sub-Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach den obigen Bestimmungen erlaubt ist, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig und berechtigt den Inhaber des Looses zu dem darauf fallenden Gewinne nicht, vielmehr kann derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

7) Die Gewinne der ersten fünf Classen sollen jedesmal drei Wochen nach dem Ziehungs-Tage, die der sechsten Classe aber vier Wochen nach deren letzten Ziehungs-Tage, nach Abzug von 10 Procent von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 Procent von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem das Loos genommen ist, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looses. Ein solches Original-Loos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten Siebzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe angerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machenden Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrest-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn

Digitized by Google

bei der Lotterie-Direction nicht anders Statt, als wenn solche vom Herzoglichen District- oder Stadt-Gerichte in Braunschweig verfügt worden.

8) Wenn der Inhaber eines Looses von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Sub-Collecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes acht Tage nach der im §. 7 bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht; so muß er sich wegen der Gewinne aus den ersten fünf Classen binnen den nächsten sechs Wochen nach deren Ziehungs-Tagen, und wegen der Gewinne aus der sechsten Classe binnen acht Wochen nach derem letzten Ziehungs-Tage, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looses unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann seinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes acht Tage nach solchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt aber vorerwähnte Meldung später, so ist solche ohne Wirkung und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Looſe habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt ist, auf keine Weise annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern Statt findenden Separat-Verträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann.

9) Hat der Inhaber eines Looses, welches von einem Sub-Collecteur genommen ist, von dessen Collecteur die Auszahlung seines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen den nächsten vier Wochen nach dem im §. 7. gedachten Zahlungs-Termine nicht gefordert, dieser aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung bereits gezahlt, so fällt jeder Anspruch aus dem Loose gegen den Collecteur hinweg, und hat dessen Inhaber sich alsdann deshalb lediglich an den Sub-Collecteur zu halten.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt; so ist die Direction in einem solchen Falle

Digitized by Google

berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Looſe auf irgend eine Art an sich zu bringen.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

13) Die Mischung und Ziehung der Looſe geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

15) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Looſe zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinne 3 Procent, also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 26sten September 1831.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 39.

Hannover, den 12ten October 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: den Verkehr mit den von der Cholera inficirten Gegenden des In- und Auslandes betreffend.

(50.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Abänderung der durch die Instructionen vom 13ten Junius d. J. getroffenen Bestimmungen über den Verkehr mit den von der Cholera inficirten Gegenden des In- und Auslandes betreffend. Hannover, den 10ten October 1831.

Nachdem die Cholera-Krankheit seit dem 3ten d. M. die Elbe bei Magdeburg überschritten hat, dieselbe auch am 8ten d. M. zu Hamburg ausgebrochen ist und Königlich Preußischer Seits unter Aufhebung aller innerer Absperrungen und Contumazen der freie Verkehr zwischen den jenseits und diesseits der Elbe belegenen Landestheilen hergestellt ist; so haben Wir Uns überzeugen müssen, daß weder dem fernern Vordringen der Krankheit über die Grenzen des Königreichs bei dem steten und unvermeidlichen Verkehr mit dem benachbarten inficirten Auslande, insonderheit mit der Stadt Hamburg durch einen bewaffneten Absperrungs-Cordon wirksam gewehrt werden könne, noch daß die zu Gebote stehenden militairischen Mittel überhaupt hinreichen würden,

Digitized by Google

eine strenge Absperrung der zugleich bedroheten nördlichen, östlichen und südöstlichen Grenzen des Landes zu bewerkstelligen und dauernd zu unterhalten.

Wir haben daher zugleich in Berücksichtigung der wesentlichen Nachtheile, welche nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen dem Erwerbe, Handel und Verkehr durch eine strenge Handhabung der über Absperrungen und Contumazen bestehenden Vorschriften erwachsen, folgende Verfügungen zu treffen beschlossen:

1) der an der Elbe von Artlenburg bis Schnackenburg aufgestellt gewesene Militair-Cordon soll nach erfolgter Einziehung des damit in Verbindung stehenden Königlich Preußischen Cordons aufgehoben werden, und werden dort wie an allen andern bedroheten Landesgrenzen nur die Haupt-Eingangs-Puncte ferner mit bewaffneter Macht zur Unterstützung der Polizei-Aufsicht geschützt werden;

2) die beabsichtigten Land-Contumaz-Anstalten treten nicht in Wirksamkeit, vielmehr wird der Verkehr im Innern, wie nach Aussen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und der Legitimations-Vorschriften nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen zugelassen;

3) die Verbindung des diesseitigen Elb-Ufers mit dem jenseitigen, namentlich mit Hamburg soll in der Maße ununterbrochen fortbestehen, daß ein freier Verkehr mit dem letztern allen diesseitigen innerhalb einer Entfernung von drei Meilen von dem linken Elb-Ufer belegenen Städten, Flecken, Dörfern u. s. w. gestattet, dabei jedoch ihnen nachgelassen ist, sich selbst gegen jede Verbindung mit den inficirten und verdächtigen Gegenden nach Maßgabe der darüber von der Königlichen Immediat-Commission gegen die Cholera zu erlassenden näheren Bestimmungen abzusperren;

4) diejenigen Bewohner der inficirten Örter, welche jenes nicht gesperrte Ufergebiet überschreiten und sich in das Innere des Landes begeben wollen, so wie die Bewohner dieses Ufergebiets selbst, müssen durch genügende Legitimations-Scheine beweisen, daß sie sich volle fünf Tage lang an einem nicht angesteckten, von der Cholera verschont gebliebenen Orte jenes freien Gebiets aufgehalten haben. Gegen diejenigen, welche sich ohne Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln in das Innere des Landes einschleichen, ist nach der ganzen Strenge der Bekanntmachung vom 1sten September d. J. zu verfahren;

5) wenn wider Verhoffen die Krankheit auch in die hiesigen Lande eindringen sollte, so gilt dasselbe, was in Ansehung der Elb-Ufer in den vorstehenden Artikeln vorgeschrieben ist, auch für die Umgebung des inficirten Orts, indem sodann jedem in einem Umkreise von 3 Meilen von diesem belegenen Orte, der freie Verkehr mit dem inficirten

Digitized by Google

gestattet, keinem aber die ohnehin im Innern des Landes allgemein gestattete freiwillige Absperrung benommen seyn soll, und jedem Bewohner dieses rayons nur dann die Überschreitung desselben vergönnt ist, wenn er sich über einen fünftägigen Aufenthalt an einem gesunden Orte gehörig auszuweisen vermag.

6) Briefe und giftfangende Waaren aus den inficirten Orten, so wie die Effecten der Reisenden sind dem vorschriftsmäßigen Desinfections-Verfahren zu unterziehen, wenn sie das freigelassene Gebiet überschreiten. Den Königlichen Land-Drosteien und der Berg-Hauptmannschaft zu Clausthal bleibt es überlassen, die Orte zu bestimmen, wo dies Verfahren in Ansehung der Waaren und Effecten der Reisenden vorgenommen werden soll. Die mit der Post versandten Päckereien und Briefe sind der Desinfection auf dem nächsten Post-Büreau zu unterziehen.

7) Auch die Reisenden in den übrigen Theilen des Landes haben sich hinfüro mit Legitimations-Charten über den Gesundheits-Zustand ihres letzten Aufenthalts-Orts zu versehen. Übrigens bleiben nicht nur alle Vorschriften der Bekanntmachung vom 1sten September d. J. über die Legitimation der Reisenden insoweit bestehen, als sie nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Änderung erlitten haben, sondern es wird auch den Obrigkeiten und Polizei-Behörden eine geschärfte Beobachtung derselben empfohlen.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 10ten October 1831.

Zum Königlichen Cabinets-Ministerio verordnete Vice-König, Staats- und Cabinets-Minister und Geheimer-Rath.

Adolphus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 40.

Hannover, den 26ten October 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 84sten Landes-Lotterie zu Hannover.

Gemeiner-Bescheid, die bei Einführung einer Appellation oder Querel bei dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte zu machende Anzeige der in eben derselben Sache bereits Statt gefundenen Appellation oder Querel betreffend.

(51.) Gemeiner-Bescheid, daß künftig bei der Einführung einer Appellation oder Querel bei dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte zu Celle angezeigt werden soll, ob in eben derselben Sache bereits an besagtes Collegium appellirt oder querulirt gewesen. Celle, den 17ten October 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß — wenn in einer an Unser Ober-Appellations-Gericht per appellationem vel querelam gebracht werdenden Rechtssache schon früher entweder von derselben oder auch von der Gegen-Partei dorthin appellirt oder

Digitized by Google

querulirt gewesen ist, — dieses von den Sachführern in rubro der Einführungsschrift nicht angezeigt wird. Da jedoch eine derartige Anzeige zur Erhaltung der Ordnung des gerichtlichen Geschäftsganges angemessen erscheint, so wird sämmtlichen bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte practicirenden Advocaten hiedurch aufgegeben: künftig jedesmal sofort bei der Einführung einer Appellation oder Querel, wenn in eben derselben Sache entweder von ihrer oder auch von der Gegen-Partei bereits an das Ober-Appellations-Gericht appellirt oder querulirt gewesen, und im letztern Falle auf vorherige Einforderung der Acten erkannt, oder der Ausgang der gegenseitigen Berufung auf sonstige officielle Weise zu ihrer Kunde gekommen ist, solches in rubro mit Angabe der Zeit der frühern Appellation oder Querel zu bemerken; und soll die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit einer von dem Übertreter zu erlegenden Ordnungs-Strafe von zwei Thaler, und im Wiederholungs-Falle mit einer höhern, geahndet werden.

Gegenwärtiger Gemeine-Bescheid soll der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Celle, den 17ten October 1831.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

A. von Beulwiz.

(52.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Vier und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 20sten October 1831.

Der Verordnung vom 21sten November 1825 zufolge wird der nachstehende Plan der Vier und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 20sten October 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Vier und Achtzigsten Landes-Lotterie

von 18,500 Loosen und 10,100 Gewinnen und Prämien.

1te Classe, Zieh. d. 5. u. 6. März. 1832. Ein Thlr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1000
1 - - — —	500
2 - - 200 ℔	400
4 - - 100 -	400
6 - - 40 -	240
10 - - 30 -	300
22 - - 20 -	440
30 - - 10 -	300
1324 - - 5 -	6620
1400 Gewinne — —	10,200

2te Classe, Zieh. d. 9. u. 10. April 1832. Drei Thlr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1000
1 - - — —	500
1 - - — —	300
2 - - 200 ℔	400
5 - - 100 -	500
10 - - 40 -	400
20 - - 25 -	500
60 - - 15 -	900
900 - - 10 -	9000
1000 Gewinne — —	13,500

3te Classe, Zieh. d. 14. u. 15. Mai 1832. Vier Thlr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1200
1 - - — —	600
2 - - 300 ℔	600
2 - - 200 -	400
6 - - 100 -	600
15 - - 40 -	600
20 - - 30 -	600
63 - - 20 -	1260
790 - - 16 -	12,640
900 Gewinne — —	18,500

4te Classe, Ziehung den 18. Jun. 1832. Fünf Thlr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1200
1 - - — —	600
2 - - 300 ℔	600
2 - - 200 -	400
8 - - 100 -	800
10 - - 60 -	600
16 - - 50 -	800
60 - - 30 -	1800
700 - - 21 -	14,700
800 Gewinne — —	21,500

5te Classe, Ziehung den 23. Jul. 1832. Vier Thlr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1500
1 - - — —	800
2 - - 400 ℔	800
2 - - 200 -	400
8 - - 100 -	800
10 - - 60 -	600
15 - - 50 -	750
31 - - 30 -	930
630 - - 21 -	15,120
700 Gewinne — —	21,700

6te Classe, 3 Thlr. Einl. Ziehungs-Anfang 27. Aug. und Ende 18. Septbr. 1832.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	20,000
1 - - — —	10,000
1 - - — —	5000
1 - - — —	3000
1 - - — —	2000
10 - - 1000 ℔	10,000
20 - - 500 -	10,000
22 - - 300 -	6600
32 - - 200 -	6400
118 - - 100 -	11,800
222 - - 50 -	11,100
430 - - 30 -	12,900
1128 - - 25 -	110,700
13 Prämien betragen, wie hienebeu stehet -	4000
5300 Gewinne u. Prämien	223,500

Prämien zur 6ten Classe.

	Thlr.
5 für die 5 ersten Nieten am Ziehungstage der 20,000 ℔ à 100 ℔	500
5 für die 5 letzten Nieten am gleichen Tage à 100 ℔	500
10 Prämien — — —	1000

	Thlr.
10 Prämien - Transp.	1000
1 für's 18,498ste Loos	500
1 - vorletzte -	1000
1 - letzte -	1500
13 Prämien — — —	4000

BALANCE.

Einnahme.			Thlr.
1ste Classe	— 18,500	Loose à 1 ℔ —	18,500
2te -	— 17,100	- - 3 - —	51,300
3te -	— 16,100	- - 4 - —	64,400
4te -	— 15,200	- - 5 - —	76,000
5te -	— 14,400	- - 4 - —	57,600
6te -	— 13,700	- - 3 - —	41,100
Summa	—		308,900

Ausgabe.			Thlr.
1ste Classe	— 1400	Gewinne — —	10,200
2te -	— 1000	- — —	13,500
3te -	— 900	- — —	18,500
4te -	— 800	- — —	21,500
5te -	— 700	- — —	21,700
6te -	— 5300	- — —	223,500
Summa	- 10,100	Gewinne — —	308,900

Digitized by Google

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser LXXXIV. Lotterie dem Commerz-Rath Conrad Gottfried Hahn anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Directeur, auf den sämmtlichen Postämtern in den Hannoverschen Landen und bei den sonst angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur auf Namen, Buchstaben oder kurze unanstößige Devisen nimmt, wie gewöhnlich, ihren Anfang. Devisen werden nur bis zum 5ten Februar k. J. angenommen.

3) Der Einsatz geschieht in solchen Conventions-Münzen, welchen der Cours in hiesigen Landen gestattet ist, oder in wichtigen Pistolen nach dem hinter der Ziehungs-Liste einer jeden Classe zu bestimmenden Course.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 1 Thlr., zur Zweiten 3 Thlr., zur Dritten 4 Thlr., zur Vierten 5 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 3 Thlr., alles in allem 20 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 4 Thlr., in der dritten 8 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 10 Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 5 Thlr. Angebrochene und unterschriebene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart der dazu ernannten Commissarien, auch zweier Deputirten, eines Notarius, zweier Buchführer und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Col-

Digitized by Google

lecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrags, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction. In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey dann, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

Digitized by Google

9) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

10) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt seyn, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

11) Vier Wochen nach Ziehung einer jeden Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben nach Abzug von 10 pro Cent richtig und prompt in Conventions-Münze, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

12) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Looſe auf irgend eine Art an sich zu bringen.

13) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der 10 pro Cent für die Lotterie-Casse, der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen Einsatz-Gelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurück bleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

14) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, insofern nicht

Digitized by Google

bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

15) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses, und die Direction ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

16) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreib-Gelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. drei Thlr. Collectur-Gebühren, wie auch zur Bequemlichkeit der Interessenten in dieser Lotterie für jede Classe vier Gutegroschen an Schreibgebühr, und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthr. und darüber betragen, weiter aber nichts, bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Hannover, den 20sten October 1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 41.

Hannover, den 5ten November 1831.

Inhalt.

Verordnung: Die Bezahlung der Arzeneimittel gegen die Cholera betreffend.

(53.) Verordnung, die Bezahlung der den Unterthanen gegen die Asiatische Cholera zu verabreichenden Arzeneimittel betreffend. Hannover, den 2ten November 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Asiatische Cholera nunmehr auch in die Grenzen des hiesigen Königreichs eingedrungen und deren weitere Verbreitung zu besorgen ist, die Natur dieser Krankheit aber bei dem ersten Erscheinen derselben die schleunigste ärztliche Hülfe und die ungesäumte Anwendung der geeigneten Arzeneimittel dringend erfordert, mithin die Anfertigung und Verabfolgung der Letztern nie den geringsten Aufenthalt erleiden darf, sondern jederzeit und auch in solchen Fällen, wo die Bezahlung derselben nicht sofort geleistet, noch auch die Zahlungsfähigkeit der Kranken oder deren Angehörigen sogleich

Digitized by Google

außer Zweifel gesetzt werden kann, unverzüglich Statt finden muß; zugleich aber es der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen erscheint, daß diejenigen, welche dergleichen Medicamente verabreichen wegen deren demnächstigen Bezahlung gehörig gesichert sind; so finden Wir Uns bewogen, hiedurch Folgendes zu verordnen:

I.

Den Apothekern und Medicinal-Personen, welche den an der Asiatischen Cholera Erkrankten dieserhalb Arzeneimittel verabfolgen lassen, soll bei der Einziehung ihrer dergartigen Forderungen eine Befreiung von den sonst eintretenden Gerichts- und Stempel-Gebühren, bei Concursen aber dieses ihres Anspruchs halber ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Concurs-Gläubigern zukommen.

II.

Um die Einziehung der Forderungen für solche an die einzelnen Erkrankten verabfolgten Arzeneimittel zu erleichtern und zu sichern, wird zugleich bestimmt:

1) Es soll einer obrigkeitlichen Bescheinigung der Hülfsbedürftigkeit wirklich Armer behuf Verabreichung von Medicamenten gegen die Asiatische Cholera nicht bedürfen.

Es haben jedoch

2) alle Ärzte und Wundärzte ihre Recepte für Arzeneimittel zur Heilung dieser Krankheit mit dem Worte: „Cholera“ zu bezeichnen.

3) Die Apotheker und selbstdispensirende Medicinal-Personen haben längstens binnen sechs Monaten von dem Zeitpuncte an, daß die Krankheit an dem Wohnorte des oder der Schuldner aufgehört hat und solches von der Behörde öffentlich erklärt worden ist, die mit jenen Recepten belegten, bis dahin unberichtigten Rechnungen derjenigen Einwohner, wegen deren Zahlfähigkeit oder Zahlungsgeneigtheit sie nach vergeblich erfolgter Anmahnung zweifelhaft sind, bei Verlust des ihnen sub I. beigelegten, besondern Vorzugsrechts der ordentlichen Obrigkeit jener Schuldner zu überreichen.

4) Die betreffende Behörde hat sodann auf administrativem Wege durch den Land- oder Stadt-Physicus diese Rechnungen prüfen und attestiren zu lassen, die unverweilte Berichtigung der Beträge für die als wirklich arm ermittelten Kranken aus den betreffenden Armenmitteln oder Cassen, nach Abzug der gesetzlichen 25 Procent auf verfassungsmäßigem Wege zu verfügen oder zu erwirken; hinsichtlich der übrigen Forderungen aber ein attestirtes Verzeichniß der Rückstände der zuständigen gerichtlichen Behörde amtlich zuzustellen.

Digitized by Google

5) Von dieser ist sodann unter Präsigirung einer vierzehntägigen Zahlungs-Frist und Androhung der Execution der behufige Zahlungs-Befehl gegen die einzelnen Schuldner zu erlassen und die Insinuation desselben zu verfügen. Den betheiligten Gläubigern wird die Befugniß ertheilt, nach Ablauf solcher Frist ein Verzeichniß der unberichtigt gebliebenen Forderungen dem Gerichte einzureichen und darauf ihre weiteren Anträge wegen der Execution zu stützen.

6) Den betreffenden Unterbedienten wird für die Insinuation des Zahlungs-Befehls die Gebühr auf Einen Gutengroschen, und für die gerichtliche Execution jedes einzelnen Rückstands-Betrages auf Zwei Gutegroschen im Ganzen und ohne Berechnung von Meilengeldern hiemit festgesetzt.

7) Die bis dahin zu annotirenden Gerichts- und Stempel-Gebühren sollen zugleich mit der Rückstands-Summe von den Schuldnern eingezogen und nöthigenfalls executivisch beigetrieben werden.

Wir gebieten allen, die es angeht, diese Vorschriften sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und haben die Einrückung dieser Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung verfügt.

Hannover, den 2ten November 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

G. W. Dommes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 42.

Hannover, den 19ten November 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes der 74sten Osnabrückschen Lotterie.

(54.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Vier und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 14ten November 1831.

In Beziehung auf die Verordnung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan der Vier und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 14ten November 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Autorität und Garantie errichteten

Vier und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie,

welche aus 18500 Loosen, 9550 Gewinnen und 4 Prämien bestehet und in 6 Classen vertheilt ist.

1te Classe, Ziehung den 4. April 1832. 15 Mgr. Einsatz.	Thlr.	2te Classe, Ziehung den 9. Mai 1832. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.	3te Classe, Ziehung den 13. Juni 1832. 2 Thlr. 15 Mgr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400	1 - - —	500	1 - - — —	500
3 - -100 ℔	300	1 - - —	400	1 - - — —	400
4 - - 50 -	200	4 - -100 ℔	400	5 - -100 ℔	500
9 - - 20 -	180	8 - - 50 -	400	9 - - 50 -	450
22 - - 10 -	220	11 - - 20 -	220	17 - - 20 -	340
110 - - 5	550	109 - - 10 -	1090	30 - - 15 -	450
1050 - - 3 -	3150	865 - - 6 -	5190	836 - - 10 -	8360
1200 Gewinne — —	6000	1000 Gewinne — —	9200	900 Gewinne — —	12000

4te Classe, Ziehung den 18. Juli 1832. 3 Thaler Einsatz.	Thlr.	5te Classe, Ziehung den 22. Aug. 1832. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.	6te Classe, Ziehung den 26. Sept. 1832. 1 Thaler Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	1 Gew. von —	12000
1 - - — —	500	2 - - 500 ℔	1000	1 - - — —	5000
2 - -400 ℔	800	2 - - 400 -	800	1 - - — —	2000
8 - -100 -	800	10 - - 100 -	1000	9 - -1000 ℔	9000
10 - - 50 -	500	14 - - 50 -	700	20 - - 500 -	10000
21 - - 20 -	420	27 - - 20 -	540	73 - - 100 -	7300
32 - - 15 -	480	44 - - 15 -	660	112 - - 50 -	7100
725 - - 12 -	8700	600 - - 13 -	7800	243 - - 20 -	4860
				3160 - - 11 -	62110
800 Gewinne — —	13200	700 Gewinne — —	13500	4950 Gewinne — —	119700
				2 Prämien vor u. nach 12000 ℔ zu 100 ℔	200
				2Pr.v.u.n.5000 ℔ zu 50 ℔	100
				4950 Gew. u. 4 Präm.	120000

BALANCE.

Einnahme.						Thlr.	Ausgabe.				Thlr.
18500	Loose	1ster	Classe	zu ½	Thlr —	9250	1200	Gewinne	1ster Classe	—	6000
17300	-	2ter	-	- 2	- —	34600	1000	-	2ter -	—	9200
16300	-	3ter	-	- 2½	- —	40750	900	-	3ter -	—	12000
15100	-	4ter	-	- 3	- —	46200	800	-	4ter -	—	13200
14900	-	5ter	-	- 2	- —	29800	700	-	5ter -	—	13500
13900	-	6ter	-	- 1	- —	13900	4950	- u. 4 Pr.	6ter -	—	120000
			Summa		—	173900			Summa	—	173900

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieser Vier und Siebzigsten Osnabrückschen Lotterie erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derselben ist dem Director Dr. Wedekind anvertrauet, durch dessen Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt werden, und können sichere Personen, die eine Collection übernehmen wollen, sich an denselben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschiehet in grober Conventions-Münze, oder in Pistolen nach dem jedesmaligen hiesigen Course.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 18 Mgr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 2½ Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1 Rthlr., also in Allem 11 Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 6 Classen 5½ Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 2½ Rthlr., zur 3ten 5 Rthlr., zur 4ten 8 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreib-Gebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt

Digitized by Google

gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction. — In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen; so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf hiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, unter Aufsicht der ernannten Commissarien und Deputirten, auch zweier Notarien, im Beiseyn eines Buchführers und so vieler Zuschauer, als dabei zu erscheinen Belieben tragen.

8) Drei Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Classe, sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinn-Loose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, nach Abzug von 10 Procent, welche zu den Lotterie-Kosten und dem Wegbau verwendet werden, richtig und prompt ausbezahlt werden.

9) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungs-Termine nicht erhalten können;

Digitized by Google

so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinn-Loos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 8. festgesetzten Zahlungs-Terminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn, nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall kein Anspruch Statt.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

11) Nach Ablauf von drei Monaten, von dem letzten Ziehungs-Tage einer Classe anzurechnen, sind die Gewinne, welche in dieser Classe gezogen, aber innerhalb dieser Frist nicht abgefordert, oder deren Original-Loose deshalb bei der Direction nicht präsentirt worden, ohne alle Einrede verfallen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in sofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe, gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungs-Zeit.

13) Einsatz-Gelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses.

Digitized by Google

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Prämien fallen auf die unmittelbar vor und nach den beiden größten Gewinnen gezogenen Nummern, es mögen darauf Gewinne oder Nieten gefallen seyn. Würde aber einer jener beiden Gewinne gleich beim Anfange der letzten Classe herauskommen: so erhalten die beiden zunächst darauf folgenden Loose die Prämien, so wie, wenn einer derselben auf das letzte Loos fiele, die beiden zunächst vorher gezogenen Nummern solche bekommen.

16) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Classe vier Gutegroschen an Schreib-Gebühr von den Interessenten. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens im ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt, und besonders auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Osnabrück, den 7ten November 1831.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 43.

Hannover, den 30sten November 1831.

Inhalt.

Verordnung, die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten betreffend.

(55.) Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten, und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze. Brighton, den 10ten November 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur Beförderung des Ackerbaues für angemessen erachtet haben, die Ablösung der auf einem Theile des Grund-Eigenthums ruhenden Lasten, Abgaben und Beschränkungen, unter angemessener Feststellung der Verhältnisse der Bauerhöfe nach geschehener Befreiung, zu gestatten;

die Erlassung eines vollständigen Gesetzes über diesen Gegenstand aber wegen der annoch nöthigen Untersuchung einzelner Verhältnisse nicht sofort thunlich war, und Wir gleichwohl wünschen, Unsere Absichten in jener Beziehung baldmöglichst zur Kenntniß Unserer Unterthanen zu bringen:

Digitized by Google

so haben Wir Uns für jetzt auf die Feststellung der zu befolgenden allgemeinen Grundsätze beschränkt, und verordnen zu diesem Zwecke, nach vorgängiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen und unter Vorbehalt der weiteren Anordnungen, so wie der Bestimmung, ob und in wie weit die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften auf die Verhältnisse des diesseitigen Harzes Anwendung finden sollen, hiemit Folgendes:

§. 1.

1. Befreiung des Grund-Eigenthums. Befugniß dazu.

Jeder Besitzer von Grundstücken, die in einem Meier-, Eigenbehörigkeits-, Meierdings-, Hägerdings- oder ähnlichen gutsherrlichen Verbande stehen, oder mit Zinsen, Zehnten, Diensten oder sonstigen Real-Lasten behaftet sind, hat das Recht, seine Grundstücke durch Ablösung oder Verwandlung nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes davon zu befreien, sofern ihm ein erbliches Recht an denselben zusteht.

Gleichfalls ablösbar sind die Erbenzins- und Erbpachts-Verhältnisse; es werden jedoch über die Bedingungen der Ablösbarkeit die weitern Bestimmungen vorbehalten.

Auch sind der Ablösung diejenigen Abgaben unterworfen, welche von lehnbaren Grundstücken dem Lehnsherrn alljährlich entrichtet werden müssen, jedoch ohne Einfluß auf den Lehnsverband selbst.

Dem Gutsherrn, Ober-Eigenthümer und sonstigen Berechtigten steht ein Recht, jene Abstellung herbeizuführen, nur bei veränderlichen Gefällen zu, wie im §. 19. näher bestimmt ist.

§. 2.

Nähere Bestimmung.

Die sonstige Qualität des Grundstücks macht hierin so wenig, als die der interessirten Personen einen Unterschied. Die Ablösung findet daher auch bei bürgerlichen und vormals oder bis jetzt exemten Grundstücken Statt.

§. 3.

Nicht ablösbare Lasten.

Ausgenommen von den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sind:

1) die Markenberechtigungen;
2) die forstherrlichen Gerechtsame; wohin jedoch nicht das gutsherrliche Recht am sogenannten Blumenholze u. s. w. zu zählen ist;
3) die Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit;
4) die Servituten;
5) die Rechte der Forst-Interessenten; die unter № 4. und 5. begriffenen Rechte jedoch nur unter den nach §. 13. zu gestattenden Ausnahmen;

Digitized by Google

6) die Abgaben von Ziegeleien, Mühlen, Schenkwirthschaften und ähnlichen, mit dem erblichen Besitze eines Grundstückes verbundenen gewerbsartigen Betrieben, insofern diese in Städten oder deren Feldmarken, oder in derselben Feldmark mit dem Hauptgute des Berechtigten belegen, oder unter Bedingungen ausgethan sind, die zu der Bewirthschaftung des Hauptguts in wesentlicher Beziehung stehen.

7) Der Lehns-Nexus, unter Vorbehalt der weiteren Bestimmungen über die bürgerlichen und bäuerlichen Lehen.

Die unter 6. und 7. genannten Verhältnisse können jedoch mit gegenseitiger Einwilligung abgelöst werden, in so weit solches bisher zulässig gewesen ist.

8) Die Staats-, Gemeinde- und Societäts-Lasten, — wohin auch die aus Gemeinde- und Societäts-Verhältnissen entspringenden Kirchen-, Pfarr- und Schul-Dienste und Lasten, so wie die Deich- und Uferbau-Lasten gehören.

Die vorstehend unter den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Verhältnisse sind theils nach den Verfügungen der deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen — Gemeinheits-Theilungs-, Jagd-Ordnungen u. s. w. — zu beurtheilen, theils unablösbar.

§. 4.

Forst-Cultur-Dienste.

Die Forst-Cultur-Dienste u. s. w. der Forst-Interessenten sind nur im Fall des Aufhörens der Forst-Interessentenschaft (§. 13.) oder durch freie Übereinkunft ablösbar.

§. 5.

Suspension der Ablösung neu constituirter Lasten.

Abgaben vom Grund und Boden, welche erst seit 25 Jahren constituirt (nicht bloß neu regulirt oder erneuert) sind, sollen noch 12 Jahre der Ablösbarkeit, außer dem Falle freier Übereinkunft, entzogen werden.

§. 6.

Veräußerlichkeit ganzer Höfe.

Höfe, auf denen ein Meier-, Eigenbehörigkeits-, Meierdings-, Hägerdings- oder ähnlicher Verband ruht, können in Zukunft, sowohl im Wege des freiwilligen Verkaufs als der Execution, im Ganzen verkauft werden, ohne daß es dazu ferner eines gutsherrlichen Consenses bedürfte; jedoch nur unter der Bedingung, daß aus dem Kaufgelde die bisherigen gutsherrlichen Lasten und Gefälle abgelöst werden, wenn nicht der Gutsherr auf eine desfalls an ihn gerichtete Anfrage das Gegentheil genehmigt.

Digitized by Google

Ruhen jedoch auf dem Hofe Zehnten und Dienste, deren Abstellung der Berechtigte nur von einer Gesammtheit von Pflichtigen anzunehmen braucht, so ist deren Ablösung bei dem Verkaufe nicht erforderlich.

Auch sollen die Vorschriften dieses §. die bisherigen Dispositions-Befugnisse der Pflichtigen auf keine Weise beeinträchtigen.

Übrigens bleiben die näheren Bestimmungen über die Befugnisse, welche einzelnen Gläubigern oder einer Gesammtheit derselben, auf den Grund der Verordnung im gegenwärtigen §., beigelegt werden sollen, so wie über den Einfluß der letzteren auf die Rechte der Gutsherren, Obereigenthümer ꝛc., überall vorbehalten.

In Ansehung der Erbenszins- und Erbpachts-Verhältnisse wird auch in Beziehung auf die vorstehenden Bestimmungen die weitere Anordnung annoch erfolgen. (Vergl. §. 1.)

§. 7.

II. Grundsätze, nach denen die Befreiung geschieht. Allgemeiner Grundsatz.

Die Befreiung der verpflichteten Grundstücke wird bewirkt durch Abstellung der Lasten mittelst Entschädigung des Berechtigten nach demjenigen reinen, nachhaltigen Ertrage, welchen er aus dem bisherigen Rechte gezogen hat.

Zufälligkeiten in der Benutzung, oder Conventional-Strafen wegen verspäteter Lieferung kommen überall nicht, Remissionen nur in so weit in Betracht, als sie auf Gesetz oder unwiderruflichem Vertrage oder rechtlichem Herkommen beruhen.

§. 8.

Bestimmung der Entschädigung.

Die Bestimmung des Betrags der Entschädigung, so wie der Entschädigungs-Mittel ist in allen Fällen der freien Übereinkunft der Betheiligten überlassen, insofern nicht die Rücksicht auf Erhaltung der Bauerhöfe eine Beschränkung herbeiführt. (Vergl. §. 25, 33, 41.)

Nur wenn eine gütliche Übereinkunft durch bestimmte Vorschläge versucht und nicht zu Stande gekommen ist, findet eine amtliche Auseinandersetzung nach denjenigen Vorschriften Statt, welche in der Ablösungs-Ordnung in Gemäßheit folgender Grundsätze näher festgestellt werden sollen:

§. 9.

Entschädigungsmittel.

Die Entschädigung des Berechtigten wird bewirkt, entweder durch völlige Ablösung, und zwar:

Digitized by Google

mittelst Capital-Zahlung, oder

mittelst Land-Abfindung,

oder durch Verwandlung der bisherigen Leistungen in eine Geld- oder Frucht-Rente.

§. 10.

Capital-Ablösung.

Der Pflichtige kann die Ablösung jederzeit dadurch bewirken, daß er Capital in ungetrennter Summe zahlt.

§. 11.

Land-Abfindung.

Eine Provocation auf Ablösung durch Land-Abfindung findet von keiner Seite statt, jedoch kann der Berechtigte solche in dem, §. 25. bezeichneten Falle wählen.

§. 12.

Geld- und Frucht-Rente.

Verwandlung in Geld-Rente findet in den unten bezeichneten Fällen Statt. Die Constituirung einer Frucht-Rente kann nur in Folge gütlicher Vereinbarung der Interessenten geschehen.

Es ist jedoch jeder Theil berechtigt, zu verlangen, daß, mit Ausschlusse der in fixen Geldgefällen bestehenden Prästationen, der Werth der Prästationen nach Getreide ausgemittelt werde, dessen Geldbetrag sodann von 10 zu 10 Jahren, nach dem Durchschnittspreise der zunächst vorangegangenen 24 Jahre berechnet, und von dem Pflichtigen jährlich entrichtet wird.

Alle Geld- und Frucht-Renten sind, vorbehältlich der wegen Beibehaltung oder neuer Constituirung erblicher Grundzinsen, nach §. 1. und 36. annoch zu treffenden Bestimmungen, der Ablösung von Seiten des Verpflichteten gegen Capital, nach den Grundsätzen dieses Gesetzes, stets unterworfen, und wird die, in Getreide ausgemittelte, jedoch in Gelde zu entrichtende Rente, bei der Capitalisirung als Fruchtrente betrachtet.

§. 13.

Compensation der auf den Grundstücken des Berechtigten ruhenden Lasten.

Wenn dem Guts-, Dienst- oder Zehntherrn die ihm zustehenden Gerechtsame zum Zweck der Abfindung gekündigt werden; so ist er befugt, diejenigen Korn- und Geld-Prästationen, welche er in Folge Statt gehabter Gemeinheits-Aufhebungen, Mast-Abfindungen u. s. w., zu Gunsten der Provocanten übernommen hat, zur Compensation zu bringen.

Digitized by Google

Die Gegenleistungen, welche von dem Berechtigten für die gekündigte Leistung zu verabreichen waren, sollen jederzeit zur Compensation gebracht, jedoch niemals höher angeschlagen werden, als die Hauptleistung, für welche sie zu entrichten waren. —

In welcher Maße dem Guts-, Dienst- oder Zehntherrn ein ähnliches Compensationsrecht rücksichtlich der noch bestehenden Dienstbarkeiten und sonstigen Natural-Lasten seines Grund-Eigenthums, im Wege der Auseinandersetzung mit den Interessenten, zugestanden werden soll, wird in der Ablösungsordnung näher bestimmt werden.

§. 14.

Berechnung des Capitalwerths der Renten.

Sämmtliche feste Geld- und Frucht-Renten, so wie die veränderlichen Gefälle, nachdem ihr Betrag für ein einzelnes Jahr ausgemittelt ist, werden mit dem 25fachen Betrage zu Capital gerechnet.

§. 15.

Ausmittelung des Geldwerths der Natural-Abgaben.

Zu Ausmittelung des Geldwerths der Natural-Abgaben soll ein Preis-Durchschnitt von 24 Jahren, zurückgerechnet von der Zeit der Ablösung, angenommen werden. Insofern kein allgemeiner Preis des Gegenstandes ausgemittelt werden kann, soll der Werth durch Schätzung bestimmt werden.

§. 16.

Wahlrecht bei Lasten, die in natura oder in Gelde zu leisten sind.

Wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete bisher zwischen der Natural- oder einer Geld-Abgabe zu wählen hatte, so kann die Geld-Abgabe nur mit der Bewilligung dessen, dem die Wahl zusteht, der Ablösung zum Grunde gelegt werden.

§. 17.

Nothwendigkeit der Ablösung veränderlicher Gefälle.

Wenn der Pflichtige auf Ablösung oder Verwandlung der unveränderlichen Gefälle an Zinsen, Getreide, Vieh, so wie der Dienste provocirt, so wird dadurch die gleichzeitige Ablösung oder Verwandlung der auf denselben Grundstücken zu Gunsten desselben Berechtigten haftenden veränderlichen Abgaben, z. B. Laudemien, Auf- und Abfahrt, Sterbefall, Heimfall u. s. w. nothwendig.

§. 18.

Aufhebung der Eigenbehörigkeit.

Die Eigenbehörigkeit soll gegen Entschädigung der Berechtigten für die nutzbaren Rechte aufgehoben und die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sollen in der Ablösungs-Ordnung erlassen werden. Dieselbe hört jederzeit auf, wenn der Besitzer eines eigenbehörigen Colonats den Gutsherrn für die ungewissen Gefälle des Sterbefalls, der Auf-

Digitized by Google

fahrt und der Freibriefe nach dem Maßstabe entschädigt, der bei der Abstellung sonstiger veränderlicher Gefälle Statt findet. Die bisherigen Zwangs-Dienste der eigenbehörigen Kinder fallen sodann ohne Entschädigung weg.

Durch eine solche Befreiung des Erbbesitzers erlangen zugleich alle diejenigen Kinder die Freiheit, welche noch auf dem Erbe vorhanden und von demselben nicht abgefunden sind.

§. 19.

Abstellung veränderlicher Gefälle.

Bei diesen Eigenbehörigkeits- und sonstigen veränderlichen Gefällen aller Art steht sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten die Befugniß zu, deren Verwandlung in eine Geldrente zu verlangen. (§. 12.)

Die veränderlichen Gefälle sollen zu diesem Ende nach einem annoch näher zu normirenden Durchschnitte desjenigen Ertrags angeschlagen werden, den sie bisher geliefert haben.

Wegen Ablösung des Heimfallrechts wird das Nähere bestimmt werden.

Eine Entschädigung für Consensgelder bei Verschuldungen soll nicht erfolgen, wenn auch dergleichen bisher vorgekommen sind.

§. 20.

Abstellung der Natural-Abgaben außer Getreide.

Eine gleiche Befugniß die Verwandlung in Geld-Rente zu verlangen (§. 12.), steht dem Verpflichteten bei allen festen Natural-Abgaben mit Ausnahme der Getreide-Abgaben, so wie bei Schmal-Zehnten zu.

§. 21.

Abstellung der Dienste.

Natural-Dienste können von Seiten des Berechtigten überall nicht gekündigt werden.

Dem Verpflichteten steht die Befugniß, die Verwandlung der Dienste in Geld-Rente zu verlangen, jederzeit zu. Falls jedoch die Bewirthschaftung des Hauptguts bislang wesentlich durch Dienste betrieben worden; so soll nur dem gesammten Dienst-Verbande das Recht der Kündigung zustehen.

§. 22.

Dem Dienstherrn wird nur der Werth ersetzt, den der Dienst für ihn hat.

Die Abstellung der Natural-Dienste geschieht nach demjenigen Werthe, den sie für den Berechtigten haben; der größere Schaden, den die Leistung dem Verpflichteten zuzog, soll überall nicht in Betracht kommen.

Digitized by Google

Zufälligkeiten in der Benutzung sollen jedoch nicht in Anschlag gebracht werden.

Die Grundsätze über die Ausmittelung des Werths der Dienste sollen annoch näher, und wenn es nöthig erscheint, für die einzelnen Provinzen festgesetzt werden.

§. 23.

Dienstgelder. Freiwillige, auf gewisse Zeiträume abgeschlossene Dienst-Abstellungs-Contracte, durch welche ein Dienstgeld festgesetzt ist, sollen bis zu dem Ablaufe der Zeit, für welche sie abgeschlossen sind, fortdauern, Falls nicht durch gütliche Übereinkunft ein Anderes bestimmt wird.

Den Pflichtigen wird zugleich die Befugniß beigelegt, die Ablösung oder Verwandlung der Natural-Dienste, unter Zugrundelegung des auf solche Weise contractlich feststehenden Äquivalents zu verlangen.

§. 24.

Feststellung ungemessener Dienste. Bei Diensten, welche allein nach der Willkühr des Berechtigten gefordert werden können, oder welche sonst ungemessen sind, kann sowohl der Verpflichtete als der Berechtigte, deren Feststellung auf eine bestimmte Zahl fordern, welche unter Berücksichtigung der Zahl der ursprünglich Verpflichteten, und des Durchschnitts-Verbrauchs binnen geraumer Jahre, nach billigen Grundsätzen bestimmt werden soll.

§. 25.

Abstellung der Zehnten. Bei Zehnten von Boden-Erzeugnissen steht nur dem Verpflichteten die Befugniß zu, auf deren Verwandlung in Geldrente zu provociren. Zehnten, welche auf einer ganzen Zehntflur oder Feldmark haften, können nur von der Gesammtheit der Zehntpflichtigen gekündigt werden. Wenn diese Gesammtheit auf Verwandlung in Geldrente provocirt, so ist der Berechtigte befugt, statt deren die Abfindung durch Land zu wählen.

Es soll jedoch die Landabfindung nur bis zu 1/6 der zehntpflichtigen Grundstücke Statt finden können, vorbehältlich der, durch Capital oder Geldrente für den, alsdann noch etwa fehlenden Ersatz, zu leistenden Entschädigung.

Die Gesammtheit der Pflichtigen sowohl, als Einzelne derselben können jene Landabfindung nur dadurch abwenden, daß sie Capitalzahlung offeriren. Die Bezahlung des Capitals muß in vier jährlichen Terminen geschehen, und der unbezahlte Rest mit 4 Procent verzinset werden.

Der Rücktritt von der Provocation steht nur der Gesammtheit der Zehntpflichtigen zu.

Aus-

Digitized by Google

Ausnahmsweise soll jedoch auch bei Zehnten, welche auf einer ganzen Zehntflur oder Feldmark haften, den einzelnen Pflichtigen gestattet seyn, die Ablösung der Zehntpflicht nach den Grundsätzen dieser und der künftigen Ablösungs-Ordnung zu verlangen, wenn

a. ein zehntpflichtiges Ackerstück zu einem Haus- und Hof-Platze, oder zur Vergrößerung des vorhandenen Haus- und Hofplatzes bestimmt und benutzt wird; wenn

b. ein Garten bei einem neu zu erbauenden Wohnhause anzulegen, oder bei einem schon vorhandenen Wohnhause nach dem eigenen Bedürfnisse des Zehntpflichtigen zu vergrößern ist; und wenn

c. Wege über zehntpflichtige Grundstücke anzulegen oder zu verbreitern sind.

§. 26

Gleiche Rechte mehrerer Berechtigten auf Landabfindung.

Steht in dem ebengedachten Falle der Zehnte mehreren Berechtigten zu; so sind deren Rechte auf Landabfindung nach Maßgabe ihrer Berechtigung gleich, und es muß derjenige von ihnen, dem die Kündigung nicht geschehen war, zur Wahrnehmung seiner Rechte binnen einer peremtorischen Frist geladen werden.

Dasselbe muß geschehen, wenn einer der Berechtigten im Wege gütlicher Vereinbarung durch Land abgefunden werden soll.

§. 27.

Ausmittelung des Geldwerths der Zehnten.

Bei Ausmittelung des Geldwerths der Korn-, Brach- und Schmal-Zehnten sollen die Zehntregister der letzten 24 Jahre, wenn solche im Wesentlichen glaubwürdig geführt sind, zum Grunde gelegt werden. Ist der Zehnte während der letzten 24 Jahre für sich allein verpachtet gewesen, so ist sowohl der Zehntherr, als der Verpflichtete befugt, die Ausmittelung des Geldwerths nach dem Pacht-Ertrage dieser Jahre zu verlangen. Es steht jedoch dem Gegentheile frei, in diesem Falle Abschätzung zu verlangen, deren Kosten ihm zur Last fallen, wenn dieselbe kein günstigeres Resultat für ihn liefert.

Tritt keine der vorgedachten Ausmittelungsarten ein, und ist eine gütliche Vereinbarung über den Werth des Zehntens nicht zu erreichen, so soll zur Abschätzung geschritten werden, über welche, so wie über den Anschlag der Kosten des Zehntbezuges, die Ablösungs-Ordnung das Nähere bestimmen wird.

Auch in dem Falle, wo zur Abschätzung geschritten werden muß, kann die Behörde die Vorlegung der nicht in ausreichender Maße geführten Original-Zehnt-Register, oder der Pacht-Contracte verlangen, und nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen Rücksicht auf selbige nehmen.

Digitized by Google

§. 28.

Zulässigkeit von Stroh-Abgaben.

Wenn ein Frucht-Zehnten bisher bei einer Landwirthschaft des Berechtigten benutzt, oder eine Strohlieferung als Pacht bedungen gewesen ist; so soll eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Lieferung an Stroh auf gewisse, jedoch höchstens auf 12 Jahre, annoch verlangt werden können, wenn nicht die Ablösung durch Capital-Zahlung oder Landabfindung geschieht.

§. 29.

Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen.

In den Fällen, wo die Abstellung von Zehnten oder Diensten nur von einer Mehrzahl von Pflichtigen bewirkt werden kann, soll der Beschluß der Majorität den übrigen Theil auf eine näher zu bestimmende Weise verbinden.

§. 30.

Ablösung von Korngefällen.

Bei festen Korngefällen tritt lediglich Provocation auf Ablösung durch Capitalzahlung von Seiten des Verpflichteten ein.

§. 31.

III. Wirkung der Ablösung. Übergang des Eigenthums.

Durch die Abstellung der auf einem Hofe oder Grundstücke ruhenden gutsherrlichen Rechte und Lasten derjenigen Berechtigten, denen vorhin eine Beschränkung der Dispositions-Befugniß zustand, erwirbt der Besitzer des Hofes oder Grundstücks das volle Eigenthum daran. (Vergl. jedoch §. 6, 32 und 33.)

§. 32.

Verkauf einzelner Grundstücke.

Wenn dem bisherigen Gutsherrn oder sonstigen Berechtigten annoch ablösliche Geld- oder Frucht-Renten irgend einer Art aus einem Hofe gebühren, und es werden von demselben einzelne Grundstücke, insofern es nach §. 33. zulässig, verkauft, so soll das Kaufgeld jederzeit zur Ablösung dieser Rente verwendet werden, falls nicht der Berechtigte, auf die deshalb an ihn zu richtende Anfrage, das Gegentheil genehmigt oder der Verkauf behuf Ablösung anderer Real-Lasten geschieht.

Reicht die Kaufsumme nicht zur völligen Abfindung des Berechtigten hin, so hat derselbe das Recht, einen öffentlichen Verkauf zu verlangen. —

Die Rechte verschiedener Berechtigter sind hierbei, und bei Vertheilung des Kaufpreises gleichmäßig zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. 33.

Beschränkung der Dispositionsfreiheit zur Erhaltung der Höfe.

Die freie Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über die in Folge dieser Verordnung frei gewordenen Höfe soll bis dahin, daß hierüber das Nähere bestimmt werden wird, denselben Beschränkungen unterliegen, denen bisher durch Gesetz oder rechtliches Herkommen und nach der Gemeinde-Verfassung die freien Bauerhöfe derselben Gegend unterlegen haben.

Es sind jedoch diejenigen Behörden, denen hiernach das Aufsichtsrecht zusteht, angewiesen, alle Veräußerungen zum Behuf von Ablösung der Lasten, soweit solche mit der Erhaltung der Höfe zu vereinigen sind, möglichst zu erleichtern. Die erforderlichen Consense sollen Kosten- und Stempelfrei ausgefertigt werden.

§. 34.

Erbfolge in freigewordenen Höfen.

Da die Erbfolge in Bezug auf die aus dem gutsherrlichen Verbande tretenden Bauerhöfe besonderer Bestimmungen bedarf, wenn dieselben erhalten werden sollen, so soll eine Erbfolge-Ordnung erlassen werden, welche die Befugniß zu letztwilliger Verfügung, die Rechte des Nachfolgers im Hofe und der übrigen Erben, so wie der Eheleute unter einander, auf eine dem gedachten Zwecke und den Sitten und Gewohnheiten der Landleute angemessene Weise regulirt.

§. 35.

Vorzugsrecht der Renten u. s. w. vor anderen Forderungen.

Die constituirten unveränderlichen Renten und sonstigen Gefälle, oder die durch die Ablösung auszubedingenden und etwa noch nicht abgeführten Capitalien haben dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen, welches den abgestellten Grund- und gutsherrlichen Leistungen zukam; jedoch sollen die Rückstände an Renten und Gefällen diesen Vorzug nur insoweit haben, als selbiger nach den bestehenden Gesetzen den Capital-Zinsen beigelegt ist. Dem Zehnt-Ablösungs-Äquivalente wird im Concurse ein Absonderungsrecht ex jure dominii zugestanden. Über das sonstige dermalige Schuldenwesen der frei gewordenen Höfe wird annoch besondere Bestimmung erfolgen.

§. 36.

Verbot künftiger Belastung mit Zehnten und Diensten.

Neue Belastung von Grundstücken, welche erblich ausgethan werden, mit Natural-Zehnten und Diensten ist untersagt. Über die sonstige erbliche Verleihung von Grundstücken unter dem Vorbehalt fortdauernder Abgaben wird annoch nähere Bestimmung erfolgen.

Digitized by Google

§. 37.

Rechte der Lehnsherren, Agnaten u. s. w. bei der Ablösung.

Lehnsherren, Agnaten, Lehns- und Fideicommiß-Folger, Wiederkaufs-Berechtigte, Real-Gläubiger, Pächter u. s. w. können der Ablösung von Lasten des Grundeigenthums nicht widersprechen.

Ihre Zuziehung ist nur insoweit nöthig, als es auf Sicherung ihrer Rechte nach vollbrachter Ablösung ankommt. Über diese Zuziehung, welche jedenfalls auf den oder die für den nächsten Successionsfall Berechtigten beschränkt wird, soll das Weitere regulirt werden.

Die lehnsherrlichen und fideicommissarischen Rechte, welche an der abgelöseten Gerechtsame zugestanden, gehen auf das Äquivalent über. In gleicher Maße gehen hypothekarische Rechte über. Es soll jedoch dem Vasallen und Fideicommiß-Besitzer verstattet seyn, das als Äquivalent erhaltene Land gerichtlich zu verkaufen und das Kaufgeld wieder zum Lehn oder Fideicommiß zu bringen.

Für die Transferirung lehnsherrlicher Rechte in Folge von Ablösungen werden überall keine Gebühren an den Lehnsherrn bezahlt.

§. 38.

Sicherung der Rechte derselben.

Die Maßregeln zur Sicherung der Rechte der im vorstehenden §. bezeichneten Interessenten bei Capital-Zahlungen sollen ebenfalls näher bestimmt werden, mit thunlichster Rücksicht auf die Beförderung der Ablösungen.

Es soll dabei besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß die Gutsherren durch die Capital-Zahlung sich von Lasten, die auf ihren Gütern in der Form fortdauernder Abfindungen, Lehnstamm-Capitalien und consentirter Schulden haften, nach einer billigen Rücksicht auf die sich etwa beschränkenden gegenseitigen Successions-Rechte liberiren können.

Die bei Kunkellehen eintretenden besonderen Verhältnisse sollen hiebei ebenfalls beachtet werden.

§. 39.

Einstweilige Bestimmungen über Hinterlegung von Capitalien.

Der durch solche Rechte dritter Personen in seiner Dispositions-Befugniß beschränkte Gutsherr ist jedenfalls, bis sich eine Gelegenheit zur gesetzlichen Verwendung der Ablösungs-Capitalien darbietet, berechtigt, und insofern er nicht andere genügende

Digitized by Google

Sicherheit beschafft, auch verpflichtet die eingehenden Capitalien bei inländischen öffentlichen Credit-Cassen zu belegen. Die Verbriefungen müssen im letztern Falle gerichtlich deponirt werden, jedoch sind dafür keine Depositen- noch andere Gebühren irgend einer Art zu berechnen.

§. 40.

Bestimmung über Gewährleistung und Erfüllung bestehender Contracte.

Die Interessen der Zeichtpächter und ihrer Verpächter sollen in dem Falle, wo der Contract nichts bestimmt, dahin ausgeglichen werden, daß letztere gegen Entschädigungsklagen wegen hinwegfallenden Gewinns geschützt, erstere aber befugt sind, wenn sie solches der gesetzlich zu bestimmenden Entschädigung vorziehen, in angemessener, annoch näher zu bestimmender Frist den Contract aufzuheben.

Dies dem Pächter eingeräumte Recht soll jedoch wegfallen, wenn nach dem Urtheile der Ablösungs-Behörde das abgelöste Recht im Verhältnisse zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschafts-Verhältnisse entstehen kann.

Eine ähnliche Regulirung wird geschehen, wo abgelöste Rechte zu Lehen gegeben, oder auf Erbenzins, Erbpacht u. s. w. ausgethan sind.

§. 41.

IV. Verfahren. Privat-Vereinbarungen.

Privat-Vereinbarungen der Interessenten über die Ablösung der Grundlasten sind gültig und bedürfen nur der Anmeldung bei den, nach §. 44. anzustellenden Districts-Commissarien, und bei der Obrigkeit des Pflichtigen, welche letztere die Confirmation, wo solche erforderlich ist, jedoch Kostenfrei zu ertheilen hat.

Die Districts-Commissarien haben bei Prüfung und Bestätigung der Privat-Vereinbarungen ihr Augenmerk darauf zu richten und zu beschränken:

1) ob der Legitimationspunct in Ordnung ist;
2) ob die Fassung gehörig vollständig und deutlich ist;
3) ob die Rechte Dritter, der Lehnsherren, Agnaten, Real-Gläubiger, Wiederkaufs-Berechtigten u. s. w. beachtet sind, und
4) ob das Staats- und Landespolizeiliche Interesse nicht verletzt ist.

In zweifelhaften Fällen haben dieselben bei der Oberbehörde anzufragen.

§. 42.

Provocation, vorgängige Berichtigung der Rückstände.

Wenn eine gütliche Vereinbarung nicht hat erreicht werden können, so steht demjenigen, welchem nach dem Obigen ein Provocationsrecht eingeräumt worden, frei, sich

Digitized by Google

an die Ablösungs-Behörde zu wenden, und die gesetzliche Auseinandersetzung zu verlangen.

Es braucht sich jedoch der Berechtigte auf eine solche Provocation nicht einzulassen, bevor ihm alle, von dem Provocanten etwa noch schuldigen Rückstände an gutsherrlichen Gefällen nicht berichtigt worden sind. Ist die Summe dieser Rückstände streitig, so hat die Ablösungs-Behörde zuvörderst eine Liquidation sich vorlegen zu lassen, und darüber die Güte zu versuchen.

Kömmt die Güte nicht zu Stande, so wird in dem Ablösungs-Verfahren fortgeschritten, wenn der Ablösende wegen der streitigen Rückstände dem Berechtigten genügende Sicherheit geleistet hat.

§. 43.

Rücktritt von der Provocation.

Der Provocant ist befugt, bis zum Beginn der Taxation zurückzutreten. Er muß alsdann jedoch sämmtliche Kosten erstatten. Auch soll das gedachte Recht darunter, wie oft es bei demselben Objecte ausgeübt werden darf, auf eine angemessene Weise beschränkt werden. Bei einer Gesammtheit von Pflichtigen kann der Rücktritt nur durch die Majorität (§. 29.) gültig beschlossen werden.

§. 44.

Behörden. Districts-Commissarien.

Zum Zweck der Leitung der Ablösungs-Geschäfte, sollen passende Districte gebildet, und in jedem derselben ein Königlicher Beamter oder anderer Rechtskundiger, als Districts-Commissair von der Land-Drostei ernannt werden. Auch steht sowohl dem Berechtigten als dem Pflichtigen frei, für jedes einzelne Ablösungs-Geschäft jederseits einen unbetheiligten Beisitzer zu wählen. Bei dieser Ablösungs-Behörde sind die gütlichen Vereinbarungen anzumelden, die Provocationen anzubringen, und haben dieselben nach vorgängigem Vergleichs-Versuche und völliger Instruction die Sache, über die Provocation zu entscheiden.

§. 45.

Verfahren derselben.

Die Instruction der Ablösungs-Sachen geschieht mündlich.

Die Commissarien haben jederzeit vor Eröffnung des Instructions-Verfahrens die gütliche Vereinbarung unter den Interessenten, und zwar zunächst die gänzliche Auseinandersetzung, durch Landabfindung oder Capitalzahlung, zu versuchen; die Verhandlungen zu diesem Zwecke müssen aus den Acten jedenfalls hervorgehen.

Digitized by Google

Ist die abzulösende Gerechtsame, oder sind die geforderten Rückstände streitig, so ist die Entscheidung hierüber in den Weg Rechtens zu verweisen.

§. 46.

Oberbehörden.

Gegen die Entscheidungen der Districts-Commissionen findet der Recurs an die Land-Drosteien Statt, denen die obere Leitung der Ablösungs-Sachen übertragen wird, und bei welchen besondere Commissionen zu deren Wahrnehmung gebildet werden sollen.

Gegen die Entscheidungen derselben steht der Recurs an Unser Cabinets-Ministerium zu, welches zu diesem Zwecke eine besondere Behörde niedersetzen wird.

Die weiteren Bestimmungen über die Bildung der obengedachten Behörden, deren Attributionen, die Zuziehung von Gehülfsarbeitern bei Bonitirungen und Vermessungen, der Taxatoren u. s. w. bleiben annoch vorbehalten.

§. 47.

Gebühren-Zahlung.

Zu Deckung der Kosten, welche die commissarische Bearbeitung der Sachen veranlaßt, sollen Gebühren nach einer zu entwerfenden billigen Sporteln-Taxe bezahlt werden.

Im Übrigen wird den Ablösungs-Sachen, mit Einschlusse der etwaigen gerichtlichen Confirmation, die Sporteln-, so wie die Stempel-Freiheit beigelegt.

§. 48.

Pflicht zur Tragung der Kosten.

Die Kosten des eigentlichen Ablösungsverfahrens trägt regelmäßig der Provocant. Hat jedoch derselbe nach geschehener Provocation, vor dem Beginn des Taxationsverfahrens, unter Einwirkung der Ablösungs-Behörde eine, die ganze Abstellungs-Sache umfassende Vergleichs-Anerbietung gemacht, so soll, wenn das Erbieten von jener Behörde gehörig erörtert worden, die Verhältnisse auch als bereits hinreichend klar anerkannt sind, die Nichtannahme den Gegner zum Ersatz der ferneren Kosten verpflichten, falls sich durch das nachmalige Verfahren ergiebt, daß das Anerbieten nicht mehr als 5 Procent zum Vortheil dessen, der das Anerbieten gemacht hat, von dem ausgemittelten Werthe differirt. — Veranlaßt jedoch ein Theil unnöthige Weiterungen, so sollen die dadurch erwachsenen Kosten ihm zur Last fallen. Ein gleiches findet Statt gegen dritte Berechtigte, als Lehnsherren, Agnaten u. s. w., wenn diese bei den Ablösungen unnöthige Schwierigkeiten und Kosten veranlassen.

Digitized by Google

§. 49.

Fortdauer der Naturals Leistung bis zu völliger Ablösung.

Die Provocation auf Ablösung hat auf die Fortdauer der bisherigen Leistung keinen Einfluß, vielmehr bleiben alle bisherigen gutsherrlichen Rechte und Verhältnisse bis zur definitiven Ablösung oder Verwandlung in Rente, und bis zu dem dafür im Ablösungs-Recesse bestimmten Termine unverändert. (Vergl. jedoch §. 6.)

Gegeben Brighton, den 10ten November 1831.

William R.

L. v. Ompteda.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 44.

Hannover, den 3ten December 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Gemeinschaftliche Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes; — Verbot des Zeitblatts „das constitutionelle Deutschland" betreffend.

(56.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, gemeinschaftliche Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes betreffend. Hannover, den 30sten November 1831.

Nachdem von der Deutschen Bundes-Versammlung unter dem 27sten October d. J., in Beziehung auf gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes, der nachbemerkte Beschluß gefaßt ist:

„Da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundes-Verfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur

Digitized by Google

als ein die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundes-Versammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyn. Die Bundes-Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen;"

so wird derselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen Einwohnern des Königreichs aufgegeben, diesem Bundestags-Beschlusse gebührende Folge zu leisten.

Sämmtliche Obrigkeiten haben darauf, daß solches geschehe, zu achten und das Sammeln von Unterschriften zu dergleichen unstatthaften Petitionen überall nicht zu gestatten.

Hannover, den 30sten November 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

(57.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, das Verbot des Zeitblatts „das constitutionelle Deutschland" betreffend. Hannover, den 30sten November 1831.

Da die Deutsche Bundes-Versammlung unter dem 19ten November d. J. nachfolgenden Beschluß gefaßt hat:

„Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblatts „das constitutionelle Deutschland" wird in allen Deutschen Bundes-Staaten untersagt und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundes-Versammlung zu bringen;"

Digitized by Google

so wird derselbe hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und in Gemäßheit desselben die Verbreitung jenes Zeitblatts in dem hiesigen Königreiche alles Ernstes verboten.

Hannover, den 30sten November 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 45.

Hannover, den 14ten December 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung, das nach der progreſſiven Taxe zu bezahlende Chauſſeegeld betreffend.

(58.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Miniſterii wegen des auf den Chauſſeen von Celle nach Braunſchweig, von Hameln nach Pyrmont und nach Dettmold, von Hildesheim nach Halberſtadt, von Osnabrück nach Bremen und von Northeim nach Duderſtadt vom 1ſten Januar 1832 an nach der progreſſiven Taxe zu entrichtenden Chauſſeegeldes. Hannover, den 12ten December 1831.

Da die Chauſſeen, welche von Celle nach Braunſchweig, von Hameln nach Pyrmont und nach Dettmold, von Hildesheim nach Halberſtadt führen, bis zur Landesgrenze, auch die von Osnabrück nach Bremen und von Northeim nach Duderſtadt führenden Chauſſeen mit Steinbahn ganz verſehen ſind: ſo muß die mit der Zahl der angeſpannten Pferde ſteigende Chauſſeegeld-Taxe, welche durch die Verordnung vom 19ten Auguſt 1823 vorgeſchrieben iſt, bei den ſämmtlichen Chauſſeegeld-Hebungen der genannten

Digitized by Google

Chauſſeen forthin in Anwendung gebracht werden, und ſoll die Entrichtung des Chauſſeegeldes nach derſelben mit dem 1ſten Januar k. J. beginnen.

Dieſes wird hiedurch zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht, daneben jedoch bemerkt, daß die am 26ſten Mai 1826 verfügte Herabſetzung des Chauſſeegeldes von einheimiſchen Landfuhrwerken auch in Anſehung der obigen Chauſſeen in dem bewilligten Maße alſo fortdauert, daß von deren Beſpannung nur acht Pfennig für jedes Pferd oder Maulthier zu entrichten ſind.

Hannover, den 12ten December 1831.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Wegbau-Departement.

J. C. v. d. Wiſch.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 46.

Hannover, den 21sten December 1831.

Inhalt.

Patent: Einführung der Hannoverschen indirecten Abgaben in verschiedenen Herzoglich Braunschweigschen Landes-Theilen und Communion-Besitzungen betreffend.

(59.) Patent, den Vertrag mit dem Herzogthume Braunschweig über die Einführung der Hannoverschen indirecten Abgaben in verschiedenen Herzoglich Braunschweigschen Landes-Theilen und Communion-Besitzungen betreffend. Hannover, den 19ten December 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit der Herzoglich Braunschweigschen Regierung über die Einführung Unsers Hannoverschen indirecten Abgaben-Systems in verschiedenen Herzoglich Braunschweigschen Landes-Theilen und Communion-Besitzungen den nachfolgenden Vertrag vom 9ten dieses Monats abschließen lassen.

Nachdem nun dessen Inhalt nicht nur von Uns, sondern auch von Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg genehmigt

Digitized by Google

und die desfallsigen Ratificationen ausgewechselt worden; so bringen Wir denselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen allen, welche es angeht, die darin enthaltenen Bestimmungen zu befolgen und zur Ausführung zu bringen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 19ten December 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Hüpeden.

Nachdem mittelst der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Großbritannien, Irland und Hannover und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg am 7ten October dieses Jahrs zu Hannover abgeschlossenen und beiderseitig ratificirten Präliminar-Convention bestimmt worden, daß die zum Herzogthume Braunschweig gehörenden, innerhalb des Königreichs Hannover belegenen Gebietstheile, so wie die in der Stadt Goslar und deren Feldmark belegenen Communion-Besitzungen in das in dem Königreiche Hannover bestehende Grenz-Zoll- und indirecte Steuer-System aufgenommen und die zu diesem Zwecke erforderlichen näheren Verabredungen unverzüglich getroffen werden sollen; so haben die unterzeichneten, zu den Unterhandlungen Bevollmächtigten, nämlich:

für das Königreich Hannover der Königlich Hannoversche Ober-Steuer-Rath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens,

so wie der Königlich Hannoversche Ober-Zoll-Rath Heinrich Ludwig Meineke, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, und

für das Herzogthum Braunschweig der Herzoglich Braunschweigsche Ober-Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur des Kur-

Digitized by Google

fürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens

sich zur Bewirkung dieser Aufnahme, unter Vorbehalt der höchsten Ratificationen, über nachfolgende Bestimmungen und Einrichtungen vereinigt:

§. 1.

Der landesherrlichen Hoheits-Rechte Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg unbeschadet, werden Herzoglich Braunschweigscher Seits dem Königlich Hannoverschen Grenz-Zoll- und indirecten Steuer-Systeme, wie solches durch die in der Anlage aufgeführten Königlich Hannoverschen Verordnungen und Bekanntmachungen begründet ist, oder durch spätere Königlich Hannoversche Verordnungen noch bestimmt werden möchte, vom 1sten Januar 1832 an unterworfen:

I. das zum Herzoglich Braunschweigschen Weser-Districte gehörige Kreis-Gericht Thedinghausen,

II. die im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven:
   1) Bodenburg und Oestrum, Herzoglich Braunschweigschen Kreis-Amts Gandersheim,
   2) Oelsburg, Herzoglich Braunschweigschen Kreis-Amts Salder,
   3) Ostharingen, Herzoglich Braunschweigschen Kreis-Amts Lutter a. B/B.

III. die sämmtlichen Enclaven in der Feldmark der Stadt Goslar respective Herzoglich Braunschweigschen Kreis-Amts Harzburg und Kreis-Amts Lutter am Barenberge;

IV. das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör, Herzoglich Braunschweigschen Kreis-Amts Harzburg.
   Auch sind

V. die beiderseitigen Staats-Regierungen dahin übereingekommen, daß die in der Stadt Goslar und in deren Feldmark befindlichen Communion-Besitzungen, als:
   1) in der Stadt
      das Zehntgebäude und der Vitriolhof,
   2) in der Feldmark
      die Stollen-Wohnungen,

sämmtlich nebst Zubehör, gleichfalls in das Königlich Hannoversche Zoll- und indirecte Steuer-System aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Königlich Hannoversche Staats-Regierung verspricht dagegen für die Ueberweisung der im §. 1. benannten Besitzungen in den Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuer-Verband eine angemessene Geld-Vergütung in die Herzoglich Braunschweigsche Casse zu leisten.

§. 3.

Die einzuführenden Königlich Hannoverschen Abgaben sind theils allgemeine, theils besondere.

Zu den ersteren gehören:

1) der Grenz-, Ein-, Durch- und Ausgangs-Zoll,

2) die Steuer vom inländischen Branntwein,

3) Die Steuer vom inländischen Bier,

4) die Salzsteuer, unter den im §. 5. bestimmten Modificationen,

5) die sämmtlichen Eingangs-Steuern.

Außer vorstehenden allgemeinen Abgaben wird aber noch besonders, und zwar nur in den unter III. IV. und V. des §. 1. bezeichneten Herzoglich Braunschweigschen und Communion-Besitzungen der Mahl- und Schlacht-Licent, wie solcher bereits in der Stadt Goslar und deren Feldmark besteht, eingeführt.

Die wegen aller vorbenannten Abgaben bestehenden oder ferner zu erlassenden Königlich Hannoverschen Verordnungen sollen in den dem Königlich Hannoverschen Zoll- und indirecten Steuer-Systeme zu unterwerfenden Herzoglich Braunschweigschen und Communion-Gebietstheilen dieselbe Kraft wie im Königreiche Hannover haben, und werden in den Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheilen von der Herzoglich Braunschweigschen Staats-Regierung allein, in den Communion-Besitzungen aber auf herkömmliche Weise von der Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Staats-Regierung publicirt.

§. 4.

Beide Staats-Regierungen sind dahin übereingekommen, daß, mit Ausnahme der zu Thedinghausen bereits vorhandenen Branntweinbrennerei, in keiner der den Gegenstand dieses Vertrages ausmachenden Herzoglich Braunschweigschen und Communion-Besitzungen vor dem Ablaufe des Jahrs 1834 Branntweinbrennereien angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Wegen des Salzes, dessen Einführung, Verabgabung, Debits und Consumtion ist folgende Verabredung getroffen:

1) die Herzoglich Braunschweigschen Enclaven Bodenburg mit Östrum, Ölsburg und Ostharingen, so wie die in der Stadt Goslar und in deren Feldmark belegenen Herzoglich Braunschweigschen und Communion-Enclaven haben das benöthigte Salz entweder von der Communion-Saline Liebenhalle und Juliushalle, oder von einer der sonstigen im Fürstenthume Hildesheim belegenen Salinen, und zwar stets versteuert, zu beziehen.

2) In Ansehung des Kreis-Gerichts Thedinghausen ist der Herzoglich Braunschweigschen Staats-Regierung vorbehalten, alljährlich eine Quantität fremden Salzes für eigene Rechnung ankaufen, unter Beobachtung der überhaupt wegen des Waaren-Einganges durch die Königlich Hannoverschen Gesetze vorgeschriebenen Controle-Maßregeln, von der Weser ab in den Flecken Thedinghausen einführen und aus einer dort zu etablirenden Salz-Niederlage, deren Verwaltung dem dasigen Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuer-Einnehmer gegen eine annoch zu bestimmende Vergütung übertragen werden soll, an die Eingesessenen des Kreis-Gerichts Thedinghausen gegen einen Herzoglich Braunschweigscher Seits festzusetzenden Preis, und ohne daß weder die Königlich Hannoversche Salzsteuer, noch der Grenz-Zoll dafür erlegt zu werden braucht, debitiren zu lassen.

Die solchergestalt alljährlich einzuführende und zu debitirende Quantität fremden Salzes ist in der Maße auf das Salz-Bedürfniß im Kreis-Gerichte Thedinghausen beschränkt, daß dieses für jeden Kopf mit Einschluß des für verschiedene Gewerbe, so wie der Viehzucht wegen erforderlichen Salzes auf 16 Pfund Cölnischen Gewichts bestimmt ist.

Der Herzoglich Braunschweigschen Staats-Regierung bleiben auch diejenigen Anordnungen allein überlassen, welche nöthig sind, um einem jeden Eingesessenen des Kreis-Gerichts Thedinghausen die ihm bestimmte jährliche Salz-Portion von 16 Pfund zu sichern.

Sollte sich von dem, vorstehenden Bestimmungen nach, für ein Jahr eingeführten und in der Niederlage zu Thedinghausen gelagerten Salze am Schlusse des Jahrs noch ein Niederlage-Bestand finden, so ist solcher als ein

Digitized by Google

Theil der für das nächste Jahr erforderlichen und zulässigen Quantität zu betrachten.

Würde dagegen im Laufe eines Jahrs mehr als 16 Pfund pro Kopf an Salz im Kreis-Gerichte Thedinghausen verbraucht, so darf der Mehrbedarf nur aus den im Königreiche Hannover für inländisches Salz etablirten Salz-Niederlagen, gegen Entrichtung des bei solchen bestehenden Preises und der Hannoverschen Salzsteuer, entnommen werden.

3) Mit Ausnahme des unter № 2. von der Herzoglich Braunschweigschen Staats-Regierung gemachten Vorbehalts, finden sowohl auf das Kreis-Gericht Thedinghausen, als auch auf alle unter № 1. namhaft gemachten Gebietstheile das im Königreiche Hannover bestehende Verbot der Ein- und Durchfuhr von anderm als Hannoverschen Salze und die deshalb vorhandenen und ferner zu erlassenden Straf-Bestimmungen volle Anwendung.

§. 6.

Für die bei Ausführung dieses Vertrages innerhalb der Herzoglich Braunschweigschen und Communion-Besitzungen vorräthigen Gegenstände soll die durch die Königlich Hannoverschen Tarife bestimmte Abgabe, unter den im folgenden §. enthaltenen Modificationen, nacherhoben werden.

§. 7.

1) Die Nachentrichtung findet hinsichtlich des Zolles überall nicht Statt, beschränkt sich vielmehr ausschließlich auf die Steuern, und sind auch hievon die Bewohner des Klosters Frankenberg und des Communion-Zehnt-Gebäudes zu Goklar aus Rücksicht auf deren bisherige Steuer-Verhältnisse ausgenommen.

2) Zur Nachversteuerung werden nur gezogen:

Colonial-, Material- und Manufactur-Waaren,

Leder,

Eisen, sofern nicht erwiesen werden kann, daß dasselbe Hannoverschen oder Braunschweigschen Ursprungs ist,

Taback,

Wein, Branntwein und sonstige Spirituosen

und

Salz, letzteres jedoch nur im Kreis-Gerichte Thedinghausen, und zwar nach demjenigen Steuer-Satze, welcher für Hannoversches Salz zu 9 ℳ pro 100 Pfund bestimmt ist.

Digitized by Google

3) Der Korn- und Kartoffeln-Branntwein, mag derselbe in- oder ausländischen Ursprungs seyn, soll mit einer Nachsteuer von nur 2 ℳ für ein Stübchen oder 4 Quartier belegt werden.

4) Alle diejenigen, welche mit den unter № 2. namentlich aufgeführten Gegenständen Handel treiben, sollen dafür die Nachsteuer ohne Freilassung irgend einer Quantität entrichten.

Andere Personen aber, welche diese Artikel nur zu ihrem eigenen häuslichen Bedarfe besitzen, sollen Vorräthe, und zwar von nicht mehr als für jede Haushaltung überhaupt:

an Colonial-Waaren	. . . . .	5	Pfund
= Manufactur-Waaren	. . . . .	3	=
= Leder	. . . . .	25	=
= Taback	. . . . .	2	=
= Wein	. . . . .	¼ Anker oder	10 Bouteillen
= Korn- oder Kartoffeln-Branntwein		¼ = =	10 =
= Franzbranntwein, Rum, Arrack und Liqueur	. . . . .	⅛ = =	5 =
= Salz	. . . . .	2	Pfund

frei gelassen werden, so daß nur das Mehrere zu versteuern ist.

Beim Eisen findet die Freilassung einer gewissen Quantität überall nicht Statt.

§. 8.

Die der Nachversteuerung unterworfenen Gegenstände sind, bei Vermeidung der im §. 11. angedroheten Strafen, binnen 48 Stunden nach Einführung des Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuer-Systems der Königlich Hannoverschen Steuer-Receptur ohne einigen Mangel schriftlich anzuzeigen.

Nur diejenigen sind von dieser Anmeldung ausgenommen, welche mehr nicht, als die nach dem vorhergehenden §. freizulassende Quantität, in Vorrath haben.

§. 9.

Auf den Grund der eingereichten Declaration haben die Königlich Hannoverschen Steuer-Beamte die erforderlichen Revisionen ungesäumt vorzunehmen, und die Declarationen nach befundener Richtigkeit zu attestiren.

Digitized by Google

Eigentliche Haussuchungen wegen der der Nachversteuerung unterworfenen Artikel dürfen indeß bei denjenigen Personen, welche einen Handel damit nicht treiben, nur in Fällen dringenden Verdachts, auch nicht anders als unter Leitung der Orts-Obrigkeit vorgenommen werden.

§. 10.

Für ansehnliche Beträge an Nachsteuer sollen von der competenten Königlich Hannoverschen Steuer-Direction monatliche Zahlungs-Termine, welche jedoch nicht über ein halbes Jahr hinausgehen dürfen, bewilligt werden.

Bei mäßigen Posten ist dagegen die Nachsteuer sofort in die Königlich Hannoversche Steuer-Receptur zu berichtigen.

§. 11.

Diejenigen, welche die vorschriftsmäßige Anmeldung ihrer steuerbaren Vorräthe gänzlich unterlassen, oder Declarationen über die nachzuversteuernden Gegenstände abgeben, deren Unrichtigkeit sich bei der Revision ausweiset, so wie diejenigen, welche an irgend einem der vorstehenden Vergehen strafbaren Antheil genommen haben, werden nach Maßgabe der auf sie anzuwendenden Bestimmungen der §§. 14. 15. und 20. der Königlich Hannoverschen Consumtions- und Eingangssteuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817 zur Bestrafung gezogen.

§. 12.

Das Verfahren bei Contraventionen gegen die wegen der Nachsteuer in vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen soll sowohl für die Königlich Hannoversche Steuer-Bediente, wie auch für die richterlichen Behörden dasselbe seyn, welches in den nächstfolgenden §§. näher bestimmt wird.

§. 13.

Vorbehältlich weiterer, über gegenseitige möglichste Sicherung der indirecten Abgaben baldigst zu treffenden Verabredung ist wegen Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung von Handlungen oder Unterlassungen, welche eine Verletzung oder Übertretung der für die im §. 1. dieses Vertrages benannten Gebietstheile anzunehmenden, bereits erlassenen oder fernerhin zu erlassenden Königlich Hannoverschen Grenz-Zoll- und Steuer-Verordnungen, Declarationen und Bekanntmachungen enthalten, Folgendes festgesetzt:

1) Die

Digitized by Google

1) Die in jenen Landestheilen entdeckten Contraventionen werden nach Maßgabe der in obigen Verordnungen ꝛc. enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften durch die Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuer-Officianten, unter Beobachtung der angeordneten vorläufigen Sicherungs-Maßregeln, verfolgt und angeklagt; auch die verkürzten Abgaben sammt den Confiscaten oder deren Geldwerth, den Strafgeldern und Kosten darnach wahrgenommen werden.

2) Nach eben jenen Bestimmungen und Vorschriften geschieht die Bestrafung der Contraventionen.

3) Die gerichtlichen Untersuchungen und Entscheidungen in erster und weiterer Instanz sind, wiewohl ohne Berücksichtigung eines etwaigen privilegirten persönlichen Gerichtsstandes, von denjenigen Gerichten respective zu führen und abzugeben, welche nach den in den fraglichen Gebietstheilen bestehenden Rechts-Grundsätzen daselbst competent sind. Namentlich sollen die Untersuchungen und Entscheidungen der in den Communion-Gebietstheilen entdeckten Contraventionen in erster Instanz vor das Communion-Bergamt zu Goslar gehören.

4) Das gerichtliche Instructions- und Executions-Verfahren richtet sich nach den Normen des summarischen Processes, welche von jenen competenten Gerichten und Behörden in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen nach den bei ihnen zur Anwendung kommenden processualischen Vorschriften zu beobachten sind. Auf allen Fall wird dieses Verfahren ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes seyn.

Jedoch soll bei dem Communion-Bergamte zu Goslar in erster Instanz das nämliche Instructions- und Executions-Verfahren, wie bei den Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuer-Gerichten Statt finden.

5) Den gerichtlichen Untersuchungen und Entscheidungen wird alle Mal das im Königreiche Hannover in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen eingeführte Ermäßigungs-Verfahren vorangehen, unter Beobachtung der in Beziehung auf dasselbe Königlich Hannoverscher Seits bereits gegebenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen.

Für selbiges sind, ohne alle subjective oder objective Ausnahme, ausschließlich competent, in den Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheilen:

das betreffende Kreisamt oder Kreisgericht;

in den Communion-Gebietstheilen:

das Communion-Bergamt zu Goslar.

Digitized by Google

§. 14.

1) Die Gebühren und Sporteln bei den gerichtlichen Untersuchungen, Verfügungen und Entscheidungen werden in den Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheilen auf den Grund der daselbst bestehenden Taxen angesetzt werden.

   Beim Communion-Bergamte zu Goslar unterliegen dieselben dagegen der im Königreiche Hannover geltenden Taxe.

   Beim Ermäßigungs-Verfahren kommen die Ansätze der Königlich Hannoverschen Taxe sowohl in den Herzoglichen, als in den Communion-Gebieten zur Anwendung.

2) Ein Gebrauch gestempelten Papiers findet beim Ermäßigungs-Verfahren nicht Statt.

   Bei sonstigen Verhandlungen in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen wird der in den fraglichen Bezirken gesetzlich geltende Stempel, insoweit dessen Gebrauch überhaupt erforderlich ist, reservirt, und im Falle einer Verurtheilung des Angeklagten vom erkennenden Gerichte festgestellt, sodann aber für die betreffende Stempelsteuer-Casse eingezogen und zu den Acten cassirt.

3) Strafminderungen oder Erlassungen, so wie Verwandlungen von Confiscations- und Geldstrafen in sonstige Strafen, aus anderen als gesetzlichen, der richterlichen Entscheidung unterliegenden Gründen, gehen ausschließlich von den betreffenden Königlich Hannoverschen Behörden aus.

4) Die confiscirten Gegenstände oder der dafür erlegte Geldwerth, so wie die Geldstrafen, fließen, insoweit solche nicht den Denuncianten nach den Königlich Hannoverschen Gesetzen gebühren, nach Abzug der Kosten, durch die competente Königlich Hannoversche Kreis-Casse respective in die Herzoglich Braunschweigschen Cassen und in die Communion-Berg-Casse.

§. 15.

Die Erhebung, Controle und überhaupt die gesammte Verwaltung der an Hannover überlassenen Abgaben wird in den im §. 1. bezeichneten Gebietstheilen von Königlich Hannoverscher Seite in eben der Maße, wie im Königreiche selbst zur Ausführung gebracht werden.

Die desfallsigen Administrations-Kosten sind lediglich von den betreffenden Hannoverschen Cassen zu tragen.

Digitized by Google

Das Königlich Hannoversche Erhebungs- und Aufsichts-Personal wird, insoweit erforderlich, angewiesen werden seinen Wohnsitz in jenen Territorien selbst zu nehmen. Da, wo solches Königlich Hannoverscher Seits nicht nöthig befunden wird, sind die einzelnen Gebietstheile anderen bereits bestehenden oder noch anzuordnenden Königlichen Receptur- und Controle-Bezirken beizulegen.

Namentlich ressortiren die Anstellung, Beeidigung, Versetzung, Pensionirung, Entlassung, Suspension und Entsetzung der betreffenden Zoll- und Steuer-Officianten lediglich von den Königlich Hannoverschen Behörden, gleichwie sie denselben in allen Dienstsachen ausschließlich untergeben sind.

Der diesen Officianten abzunehmende Dienst-Eid soll in der Maße normirt werden, daß solcher in Beziehung auf die Abgabepflichtigen, mögen diese Königlich Hannoversche oder Herzoglich Braunschweigsche Unterthanen seyn, übereinstimmend lautet.

Von der in den Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheilen selbst geschehenen Anstellung der Officianten und deren Beeidigung wird von der Königlich Hannoverschen an die Herzoglich Braunschweigsche Staats-Regierung Mittheilung gemacht werden.

In anderen als Dienstsachen haben diejenigen Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuer-Officianten, welche in den Herzoglich Braunschweigschen oder in den Communion-Districten wohnen, vor den dort competenten Behörden und Gerichten, daselbst bestehender Verfassung und geltenden Gesetzen gemäß, Recht zu geben und zu nehmen.

§. 16

Es versteht sich indessen, daß diese Officianten in allen Disciplinarsachen ihres Amts ausschließlich unter den betreffenden Königlich Hannoverschen Behörden stehen, und, wenngleich dieselben auch in Fällen gemeiner Vergehen und Verbrechen von den respectiven in den Herzoglich Braunschweigschen und Communion-Gebietstheilen competenten Gerichten und Behörden nach dortiger Verfassung in Untersuchung zu ziehen und nach dasigen Gesetzen zu bestrafen sind, dieses doch bei allen Dienst-Vergehen und Verbrechen, welche sie sich in den Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheilen zu Schulden kommen lassen möchten, eine Ausnahme leidet, indem in Ansehung dieser die Untersuchung und Bestrafung den competenten Königlich Hannoverschen Gerichten und Behörden vorbehalten bleibt, und die Herzoglich Braunschweigsche Staats-Regierung in solchen Fällen auf Königlich Hannoversche Requisition alle Rechtswillfährigkeit überhaupt, und insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Arrestationen, bezeigen lassen wird.

Digitized by Google

Auch bei vorkommenden gemeinen Vergehen und Verbrechen, will die Herzoglich Braunschweigsche Staats-Regierung verfügen, daß Verhaftungen Königlich Hannoverscher Zoll- und Steuer-Officianten in jenen Gebietstheilen nicht ohne vorgängige, mit Bemerkung der Veranlassung verbundene Benachrichtigung der nächsten Königlich Hannoverschen Administrations-Behörde, unter welcher solche Officianten zunächst stehen, vorgenommen werden sollen.

Haftet indessen auf dem Verzuge Gefahr, so wird die Benachrichtigung von der geschehenen Arretirung und ihrer Veranlassung schleunigst nachgeholt werden, und, die Herzoglichen Orts-Behörden werden erforderlichen Falls nicht aufschiebliche vorläufige Maßregeln zur Sicherung des Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuer-Interesses treffen und davon der erwähnten Königlich Hannoverschen Administrations-Behörde ebenfalls Anzeige machen.

Übrigens sollen die im Herzoglich Braunschweigschen Gebiete wohnenden Königlich Hannoverschen Officianten nebst ihren bei ihnen wohnenden Familien und Domestiken, den Herzoglich Braunschweigschen, von einem etwaigen Grundbesitze nicht abhängigen, Staats-Abgaben und Lasten nicht unterworfen seyn.

Eine Befreiung von Communal- und Parochial-Abgaben und Leistungen findet dagegen nicht Statt.

§. 17.

Wegen der Spielkarten sind beide Theile dahin übereingekommen, daß

1) die Königlich Hannoversche Staats-Regierung die Durchfuhr der zum Debit und Verbrauch innerhalb der im §. 1. unter I. — IV. bezeichneten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile erforderlichen Spielkarten, sofern solche mit dem Herzoglich Braunschweigschen Karten-Stempel belegt sind, zugesteht;

2) die für diese Gebietstheile angestellten Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuer-Beamte, so viel als thunlich ist, auf Karten-Stempel-Contraventionen achten, und

3) daß überhaupt beide Staats-Regierungen in allem demjenigen, was die Verhütungen der Contraventionen gegen den in beiden Staaten bestehenden Karten-Stempel bezweckt, sich gegenseitig unterstützen wollen.

Digitized by Google

§. 18.

Derjenige freie Verkehr, welcher innerhalb der Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuer-Grenze in Folge gleicher Zölle und indirecter Steuern zwischen den verschiedenen Theilen des Königreichs besteht, findet auch aus den im §. 1. bezeichneten Herzoglich Braunschweigschen und Communion-Territorien in das Königreich Hannover und umgekehrt volle Anwendung.

§. 19.

In denjenigen einzelnen Fällen, wo die Herzoglich Braunschweigsche Staats-Regierung sich von der Nothwendigkeit überzeugt den Einwohnern der im §. 1. bezeichneten Gebietstheile zu deren Unterstützung Baumaterialien, Feldfrüchte und Vieh aus dem Herzogthume Braunschweig zukommen zu lassen, sollen diese Gegenstände, insofern solche mit gehörigen Bescheinigungen begleitet sind, frei von Königlich Hannoverschen Zoll- und Eingangssteuern daselbst eingeführt werden.

§. 20.

Die im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig bestehenden Ausfuhr-Verbote bleiben auch in Beziehung auf die den Gegenstand dieses Vertrages ausmachenden Gebietstheile unverändert in Kraft.

§. 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig in der Maße vom 1sten Januar Eintausend Achthundert und Zwei und Dreißig bis zum Ablauf des Monats Julius Eintausend Achthundert und Neun und Dreißig festgesetzt, daß beiden Theilen vom Julius Eintausend Achthundert und Acht und Dreißig an eine einjährige Kündigung zusteht.

§. 22.

Vorstehender Vertrag ist sofort zur Ertheilung der höchsten Ratificationen vorzulegen, und sollen die Ratifications-Urkunden binnen 14 Tagen hieselbst ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

Digitized by Google

So geschehen Hannover den neunten December Eintausend Achthundert Ein und Dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

(L. S.) Heinrich Ludwig Meinecke.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

Anlage

zum §. 1. des Vertrages vom 9ten December 1831.

I. Zoll.

1) Verordnung vom 9ten September 1825.	Die veränderte Einrichtung des Zollwesens betreffend.
2) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction vom 22sten September 1825.	Verschiedene Controle-Maßregeln und andere die veränderte Einrichtung des Zollwesens betreffende Gegenstände betreffend.
3) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction vom 13ten Februar 1826.	Die Verzollung des Leinengarns, der Leinewand und des transitirenden Getreides betreffend.
4) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction vom 17ten April 1826.	Die Ausstellung und Beglaubigung der Ursprungs-Certificate betreffend.
5) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction vom 8ten August 1828.	Die Ablieferung der Zoll-Abfertigungen betreffend.
6) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction vom 9ten September 1830.	Die einstweilige Suspension des Eingangs-Zolles von Rocken betreffend.

Digitized by Google

7) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction vom 21sten October 1830.	Die Suspension des Eingangszolles von Spelz, Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Gerste und Hafer betreffend.
8) Verordnung vom 6ten Julius 1831.	Die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betreffend.
9) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction vom 11ten Julius 1831.	Die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles, insbesondere die Durchgangs-Zollabgabe betreffend.
10) Instruction der Königlichen Ober-Zoll-Direction für die Zoll-Officianten vom 21sten October 1831.	Über verschiedene Gegenstände in Beziehung auf die Königliche Verordnung vom 6ten Julius 1831, die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betreffend, so wie in Beziehung auf die Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction vom 11ten desselben Monats, jene Veränderung, insbesondere die Durchgangs-Zollabgabe betreffend.

II. Steuern.

A. Eingangs-Steuer.

1) Verordnung vom 22sten Julius 1817.	Die (Consumtions- und) Eingangs-Steuern betreffend.
2) Verordnung vom 26sten Julius 1821.	Die veränderte Einrichtung der Eingangs-Consumtions-Steuer betreffend.
3) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii vom 30sten Julius 1821.	Die Bezeichnung des im Königreiche fabricirt werdenden Tabacks und Cichorien-Kaffees betreffend.
4) Verordnung vom 30sten August 1822, unter Bezugnahme auf die das Verbot fremden Salzes betreffenden Verordnungen vom 14ten September 1814, 7ten	Die Bestrafung der Defrauden mit fremdem Salze betreffend.

Digitized by Google

October 1817 und 30sten September 1818.

5) Verordnung vom 20sten Februar 1823. Die bei der Ein- und Durchfuhr fremder Spirituosen zu beobachtenden Formalitäten betreffend.

6) Verordnung vom 8ten Julius 1823. Die Einführung einer Eingangs-Steuer von dem in das Königreich einkommenden fremden Viehe betreffend.

7) Verordnung vom 6ten Julius 1831. Die Veränderung des Eingangssteuer-Tarifs betreffend.

B. Steuer vom inländischen Branntweine.

1) Verordnung vom 22sten Julius 1817. Die Consumtions- (und Eingangs-) Steuern betreffend.

2) Verordnung vom 29sten August 1820. Die vom inländischen Branntweine zu erlegende Consumtions-Steuer betreffend.

C. Steuer vom inländischen Biere.

1) Verordnung vom 22sten Julius 1817. Die Consumtions- (und Eingangs-) Steuern betreffend.

2) Verordnung vom 19ten Junius 1827. Die Herabsetzung der Consumtions-Steuer vom inländischen Biere betreffend.

D.

Digitized by Google

D. Mahl- und Schlacht-Licent.

1) Verordnung vom 22sten Julius 1817.	Die Consumtions- (und Eingangs-) Steuern betreffend.
2) Verordnung vom 30sten Julius 1831.	Die in den Licentorten zu erlegende Mahl- und Schlachtsteuer betreffend.

E. Steuer vom inländischen Salze.

1) Verordnung vom 22sten Julius 1817.	Die Consumtions- (und Eingangs-) Steuern betreffend.

Außer den in vorstehenden Verordnungen enthaltenen, das Zoll- und Steuer-Contraventions-Verfahren betreffenden Bestimmungen kommen beim Communion-Bergamte Goslar, so weit sie auf die Instruction und Entscheidung in erster Instanz Bezug haben, noch zur Anwendung:

1) die Verordnung vom 11ten September 1820, zur Erläuterung des §. 193. der Verordnung vom 22sten Julius 1817. über die Consumtions- und Eingangs-Steuern.	Die in Steuer-Contraventions-Sachen Statt findenden Rechtsmittel betreffend.

Digitized by Google

2) die Verordnung vom 20sten December 1825. — Zur nähern Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens in Steuer-Contraventions-Sachen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 47.

Hannover, den 28sten December 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die dem Gerichte Leineberg beigelegte Benennung „Amt Göttingen" betreffend.

(60.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, daß Seine Königliche Majestät geruhet haben, dem Gerichte Leineberg die Benennung „Amt Göttingen" beizulegen. Hannover, den 24sten December 1831.

Nachdem durch das der Universitäts-Stadt Göttingen unterm 8ten April d. J. Allerhöchst ertheilte Verfassungs-Reglement in den bisherigen Jurisdictions-Verhältnissen des Gerichts Leineberg und des durch dieses Reglement aufgehobenen Gerichts-Schulzen-Amts zu Göttingen verschiedene Veränderungen verfügt, auch mit dem Gerichte Leineberg die beiden vormaligen Stadt-Dörfer Roringen und Herberhausen und schon früher nach der Verordnung vom 5ten Junius 1823 mehrere Ortschaften des damals aufgehobenen Amts Harste vereinigt worden sind: so haben Seine Majestät der König diesem veränderten und erweiterten Gerichts- und Verwaltungs-Bezirke, statt der bisherigen Be-

Digitized by Google

nennung „Gericht Leineberg" nunmehro die Benennung „Amt Göttingen" beizulegen geruhet, und wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 24sten December 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Bremer.

Digitized by Google

Real-Register der Gesetz-Sammlung.

Abtheilung I.

	Pag.	Nr.
A.		
Abgaben, indirecte; Einführung der Hannoverschen indirecten Abgaben in den zum Herzogthume Braunschweig gehörenden, innerhalb des Königreichs Hannover belegenen Gebietstheilen und in den Communion-Besitzungen beider Staaten. Vertrag deshalb mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung — — — — — — —	231	59
Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten. Feststellung der dabei zu befolgenden allgemeinen Grundsätze	209	55
I. Befreiung des Grund-Eigenthums — — — — —	210	
II. Grundsätze, nach denen die Befreiung geschieht — — —	212	
III. Wirkung der Ablösung — —	218	
IV. Verfahren — — — —	221	
Ackersteuer. S. Steuer.		
Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes; Zurückweisung derselben von Seiten der Bundes-Versammlung und Verbot des Sammelns von Unterschriften dazu	225	56
Amt Göttingen. Diese Benennung ist dem veränderten und erweiterten Jurisdictions- und Verwaltungs-Bezirke des bisherigen Gerichts Leineberg beigelegt worden — — — —	249	60
Amt — Kloster-Höckelheim; Vereinigung desselben mit dem Stiftsamte Northeim — — — — — —	88	26
Amt Schladen; Vereinigung desselben mit dem Amte Bienenburg unter der Benennung Amt Wöltingerode	73	19
Amt Stotel-Vieland; Vereinigung desselben mit dem Gerichte Lehe unter der Benennung Amt Lehe, und Verlegung der Dorfschaft Holte an das Amt Hagen — — — — —	74	20
Anleihe. Eröffnung einer Anleihe für die Königliche General-Casse und für die General-Steuer-Casse — —	57 95	15 28
Appellation. Bei Einführung einer Appellation oder Querel beim Königlichen Ober-Appellations-Gerichte ist jedesmal in rubro der Einführungsschrift zu bemerken, wenn in eben derselben Rechtssache bereits an besag-		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
tes Collegium appellirt oder querulirt gewesen ist — — — — — —	191	51
Arzeneien, Veränderungen der Preise einiger, vom 14ten Mai 1831 an	71	18
— — Veränderungen der Preise einiger, von Michaelis 1831 an — — — —	119 / 161	43 / 45
Arzeneimittel. Bestimmungen über die Einziehung der Forderungen, die den Apothekern und Medicinal-Personen für Arzeneimittel zustehen, welche sie den an der Cholera Erkrankten haben verabfolgen lassen — — —	199	53
Ärzte und Wundärzte; Remuneration derselben für ärztliche Bemühungen in Beziehung auf die Asiatische Cholera, so weit jene aus einer Staats- oder Gemeinde-Casse zu leisten ist —	165	46
Ärzte — Impf-, dürfen für die 3te, 4te und fernere Impfung nichts in Rechnung bringen, wenn solche nicht von Arm zu Arm vorgenommen wird, und Ausnahme davon — —	139	40
B.		
Bäuerliche Verhältnisse; Regulirung derselben und Feststellung der dabei zu befolgenden allgemeinen Grundsätze — — — — — —	209	55
Bau-Materialien. — Befreiung der Chaussee-Handdienstpflichtigen vom Chausseegelde bei dem Transporte von Bau-Materialien nach ihrem Wohnorte, insofern solche zur Erbauung oder Reparatur ihrer eigentlichen landwirthschaftlichen Gebäude bestimmt sind	41	12
Besitz- oder Eigenthums-Veränderungen bei Grundstücken. — Bestimmungen über das Verfahren bei deren Anmeldung und Beschreibung behuf der Grundsteuer — — —	50	14
Blattern — Schutz-; ist die Impfung derselben bei einem Individuo zweimal erfolglos geblieben, so soll die dritte, vierte und fernere nur von Arm zu Arm vorgenommen werden — —	139	40
Braunschweig. Vertrag mit dem Herzogthume Braunschweig über die Einführung der Hannoverschen indirecten Abgaben in verschiedenen Herzoglich Braunschweiglichen Landestheilen und Communion-Besitzungen — —	231	59
Bürger- oder Communal-Gärten; deren eigenmächtige Errichtung ist verboten — — — — —	11	4
C.		
Cabinets-Ministerium, Geschäftsgang bei demselben; Bestimmungen dieserhalb — — — — — —	69	17
— — die bisher zum Geschäftskreise des Departements der Militair-Sachen desselben gehört habenden Militair-Verwaltungs-Angelegenheiten sollen vom 1sten August 1831 an, an das alsdann in Wirksamkeit tretende Kriegs-Ministerium übergehen — — —	121 / 123	36 / 37
Cambridge, Herzog von, Königliche Hoheit; Ernennung zum Vice-König des Königreichs Hannover — —	13 / 14	5 / 6
Candidaten des Schulamts. S. Schulamts-Candidaten.		
Cartell-Convention, allgemeine; welche von der Deutschen Bundes-Versammlung am 10ten Februar 1831 für alle Bundes-Staaten abgeschlossen worden ist — — — — —	43	13
Chausseegeld. — Von der Entrichtung desselben sind die Chaussee-Handdienstpflichtigen befreit, wenn sie Materialien, welche zur Erbauung oder Reparatur ihrer eigentlichen landwirthschaftlichen Gebäude bestimmt sind, auf den Chausseen nach ihrem Wohnorte transportiren lassen — — —	41	12
— — Erhebung desselben nach der progressiven Taxe auf den Chausseen von Celle nach Braunschweig, von Hameln nach Pyrmont und Detmold, von Hildesheim nach Halberstadt, von Osnabrück nach Bremen und von Northeim nach Duderstadt vom 1sten Januar 1832 an — — — — —	229	58

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Cholera, Asiatische (Cholera morbus). Bekanntmachung der zu deren Abwendung getroffenen Verfügungen, so wie der Vorschriften, welche zu beobachten sind, wenn jene Krankheit sich den hiesigen Landes-Grenzen nähern oder im Königreiche zum Ausbruche kommen sollte — — — — — —	77	22
— — Niedersetzung einer besondern Commission zur Ausführung der bereits angeordneten Maßregeln zur Abhaltung der Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Asiatischen Cholera-Krankheit — — — — — —	109	32
— — Vorschriften wegen der Legitimation fremder Reisenden, welche aus Gegenden kommen, wo die Cholera herrscht oder geherrscht hat, oder die derselben verdächtig sind oder werden, in Ansehung ihrer Personen und der bei sich führenden Waaren und Effecten; imgleichen für Inländer, welche eine Reise ins Ausland unternehmen wollen, und Bestimmungen rücksichtlich des Wandern der Handwerks-Gesellen —	143	42
— — Strafbestimmungen wegen Übertretung und Nichtbefolgung der Vorschriften, welche zur Abwendung und Verhütung einer weitern Verbreitung der Asiatischen Cholera erlassen sind, und Feststellung des Verfahrens, das gegen die Übertreter derselben zu beobachten ist — — — — — — —	155	44
— — Geschäfts-Remuneration der Medicinal-Personen beim Ausbruche und Verbreitung der Asiatischen Cholera, so weit solche aus einer Staats- oder Gemeinde-Casse zu leisten ist — —	165	46
— — Vorkehrungen zur Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterbrechung der Rechtspflege entstehen, auf den Fall, daß die Asiatische Cholera ausbrechen sollte — — — — — —	169	47
— — Abänderung der durch die Instructionen vom 13ten Junius 1831 getroffenen Bestimmungen über den Verkehr mit den von der Cholera inficirten Gegenden des In- und Auslandes	187	50
Cholera — Asiatische; Bestimmungen hinsichtlich der Bezahlung der Arzeneimittel, welche den Unterthanen gegen die Asiatische Cholera von den Apothekern und Medicinal-Personen verabfolgt worden sind — — — — —	199	53
Communion-Besitzungen der Krone Hannover und des Herzogthums Braunschweig. Vertrag mit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung über die Einführung der Hannoverschen indirecten Abgaben in den Communion-Besitzungen beider Staaten	231	59
Concurse; Ausleihung der in den Depositorien der Justiz-Collegien befindlichen und aus Concursen herrührenden Gelder. — Declaration des §. 16. der Verordnung vom $\frac{1}{13}$sten November 1737 und resp. 31sten August 1798, das Depositenwesen bei den Gerichten betreffend — — —	86	25
Consumtions- und Eingangs-Steuer; theilweise Aufhebung, Herabsetzung und Veränderung der in den Licentorten zu erlegenden Mahl- und Schlachtsteuer, so wie Erleichterung an der damit verbundenen Controle	127	39
Contagiöse Krankheiten; Bekanntmachung der Anordnungen, welche zur Abwehrung der Asiatischen Cholera getroffen, so wie der Instructionen, welche zu befolgen sind, wenn solche sich den hiesigen Landes-Grenzen nähern oder im Königreiche wirklich zum Ausbruche kommen sollte — —	77	22
Contumaz-Anstalten wegen der Cholera; die deshfallsigen Land-Contumaz-Anstalten sollen wegen der dadurch dem Erwerbe, Handel und Verkehr erwachsenden Nachtheile nicht in Wirksamkeit treten — — — —	188	50
Cordon — Militair-; der gegen das Eindringen der Asiatischen Cholera aufgestellte Militair-Cordon soll, da dem fernern Vordringen dieser Krankheit über die Grenzen des Königreichs nicht wirksam gewehrt werden kann, aufgehoben werden — — — — — —	188	50

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Criminal-Sachen; Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Übertretung oder Nichtbefolgung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Vorschriften betreffen — — —	155	44
D.		
Depositenwesen bei den Gerichten; Declaration des §. 16. der Verordnung vom ½sten November 1737 und resp. 31sten August 1798 —	86	25
Deserteure von den Truppen der Deutschen Bundes-Staaten sind in Gemäßheit der allgemeinen Cartell-Convention vom 10ten Februar 1831 sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat auszuliefern, dem selbige entwichen sind — — — —	43	13
Deutscher Bund; Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten desselben, welche der Bundes-Versammlung überreicht werden, werden von derselben als unstatthaft zurückgewiesen, und soll das Sammeln von Unterschriften dazu nicht gestattet werden — — —	225	56
Deutschland — das constitutionelle; Verbot des unter diesem Titel zu Straßburg erscheinenden Zeitblatts	226	57
Durchgangs-Zoll für rohe Schaffelle und andere rohe Häute. Bestimmungen wegen der unveränderten Erhebung desselben — — — — —	111	33
E.		
Eigenthums- oder Besitz-Veränderungen bei Grundstücken. — Bestimmungen über das Verfahren, welches bei deren Anmeldung und Beschreibung behuf der Grundsteuer zu beobachten ist — — —	50	11
Eingangs-Steuer von ausländischen Gegenständen; Veränderung des Tarifs derselben — — — — —	101	30
Eingangs-Steuern; das am Ausflusse der Ems stationirte Wachtschiff soll während des von der Steuer-Direction zu Aurich alljährlich bekannt zu machenden Zeitraums in Ansehung der Eingangs-Steuern an die Stelle der Grenz-Recepturen Ditzum, Hatzum, Petkum und Oldersum treten — —	97	29
Ems-Wachtschiff; Bestimmung desselben zur Controle der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben und Etablirung einer Grenz-Steuer- und Haupt-Zoll-Receptur auf demselben — — —	97	29
Examina der Schulamts-Candidaten und der Lehrer des höhern Schulfachs. Anordnung derselben behuf deren Anstellung bei den gelehrten Schulen —	63	16
F.		
Flachs- und Hanf-Samen, einheimischer; dessen Selbstgewinnung ist den Landwirthen dringend empfohlen worden — — — — — —	110	41
G.		
Gebühren der Medicinal-Personen für ärztliche Bemühungen im Fall des Ausbruchs und der Verbreitung der Asiatischen Cholera, so weit solche aus einer Staats- oder Gemeinde-Casse zu leisten sind — — — — —	165	46
Geheime-Raths-Collegium; veränderte Einrichtung desselben — —	83	21
Geistliche in der Grafschaft Bentheim, reformirte; deren persönlicher Gerichtsstand — — — — —	1	1
General-Casse — Königliche, und General-Steuer-Casse. Bedingungen, unter denen an den für diese Cassen eröffneten Anleihen Theil genommen werden kann — — —	57 95	15 28
Gericht Leineberg; demselben ist die Benennung „Amt Göttingen" beigelegt worden — — — — —	249	60

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Gerichtliches Verfahren gegen die Übertreter der Vorschriften, welche zur Abwendung und Verhütung einer weitern Verbreitung der Asiatischen Cholera erlassen sind — — —	159	44
Gerichtsbarkeit; die Ausübung derselben über Personen und Gegenstände, welche bislang dem Hofgerichte zu Stade zugestanden hat, ist vom Schlusse der ersten Hofgerichts-Juridik im Jahre 1832, wo die Functionen desselben aufhören, der dortigen Justiz-Canzlei übertragen worden — —	173	48
Gerichtsstand, persönlicher, der Mitglieder und Officialen des Ober-Kirchenraths, so wie der reformirten Prediger und übrigen Geistlichkeit in der Grafschaft Bentheim — — —	1	1
Geschäftsgang bei dem Königlichen Cabinets-Ministerio. Bestimmungen dieserhalb — — — — — —	69	17
— — bei dem Geheimen-Raths-Collegio. Bestimmungen deshalb — —	83	24
Gewerbe-Schule zu Hannover, höhere; Eröffnung derselben am 2ten Mai und resp. am 3ten October 1831 — — — — —	17	7
— — zu Hannover, höhere; Reglement für dieselbe — — — — —	19	7
Göttingen, Amt; dem veränderten und erweiterten Jurisdictions- und Verwaltungs-Bezirke des bisherigen Gerichts Leineberg ist die Benennung „Amt Göttingen" beigelegt worden	249	60
Grund-Abgaben; Feststellung der bei deren Ablösung zu befolgenden allgemeinen Grundsätze, insofern solche aus einem Meier-, Eigenbehörigkeits-, Meierdings-, Hägerdings- oder ähnlichen gutsherrlichen Verhältnisse herrühren — — — — — —	209	55
Grundsteuer — allgemeine. — Bestimmungen über das Verfahren bei Anmeldung und Beschreibung der im Besitze oder Eigenthume von Grundstücken eingetretenen Veränderungen behuf der Grundsteuer — — —	50	14
Grundsteuer vom Ackerlande. — Bestimmungen über die Vergütung des zehnten Theils derselben in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 3ten Julius 1830 — — — —	31	10
Gutsherrliche Lasten. Feststellung der bei deren Ablösung zu befolgenden allgemeinen Grundsätze — —	209	55
Gymnasien. S. gelehrte Schulen.		
H.		
Hagen, Amt; Vereinigung der Dorfschaft Holte mit demselben — —	73	19
Handwerks-Gesellen; Beschränkung des Wandern derselben zur Abwehrung und Verhinderung einer weitern Verbreitung der Asiatischen Cholera durch Reisende — — — —	143	42
Hanf- und Flachs-Samen, einheimischer; dessen Selbstgewinnung ist allen Landwirthen dringend empfohlen worden — — — — —	140	41
Häute, rohe; Erhöhung des dafür bei der Ausfuhr zu entrichtenden Ausgangs-Zolles und Aufhebung des bei deren Einfuhr bisher erlegten Eingangs-Zolles — — — — —	108	31
— — der dafür bisher erlegte Durchgangs-Zoll soll unverändert erhoben werden. Bestimmungen deshalb	111	33
Höckelheim, Klosteramt; Vereinigung desselben mit dem Stiftsamte Northeim — — — — — —	88	26
Hofgericht zu Stade; Vereinigung desselben mit der Justiz-Canzlei daselbst — — — — — —	173	48
Holte, Dorfschaft; Verlegung derselben an das Amt Hagen — — —	73	19
J.		
Impfärzte dürfen, wenn ein Individuum zweimal ohne Erfolg geimpft worden, die 3te, 4te und fernere Vaccination nur von Arm zu Arm vor-		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
nehmen, und für die 3te, 4te und fernere Impfung nichts in Rechnung bringen, wenn solche nicht von Arm zu Arm bewerkstelligt worden ist —	139	40
Justiz-Canzlei zu Stade; derselben sind vom Schlusse der ersten Hofgerichts-Juridik im Jahre 1832 angerechnet, die Geschäfte übertragen worden, welche bis dahin dem dortigen Hofgerichte und der Justiz-Canzlei obgelegen haben. Bestimmungen deshalb	173	48

K.

Kirchenrath — in der Grafschaft Bentheim, reformirter Ober-; persönlicher Gerichtsstand der Mitglieder und Officialen desselben — — — — —	1	1
Klosteramt Höckelheim; Vereinigung desselben mit dem Stiftsamte Northeim — — — — — — —	88	26
König — Vice-; Verleihung dieser Würde an Seine Königliche Hoheit, dem Herzoge von Cambridge — —	13 14	5 6
Kriegs-Canzlei; Aufhebung und Übertragung der Geschäfte derselben an das mit dem 1sten August 1831 in Wirksamkeit tretende Kriegs-Ministerium — — — — — — — —	121 123	36 37
Kriegs-Ministerium; Errichtung und Geschäftskreis desselben — —	121 123	36 37
Kuhpocken-Impfung; ist solche zweimal erfolglos geblieben, so soll die dritte, vierte und fernere nur von Arm zu Arm vorgenommen werden	139	40

L.

Landes-Verfassung. Veränderung derselben soll nur auf verfassungsmäßigem Wege, nicht aber auf tumultuarische Weise begehrt werden — —	11	4
Lehe, Gericht; Vereinigung desselben mit dem Amte Stotel-Wieland, mit Ausnahme der zu letzterm gehörenden Dorfschaft Holte, welche dem Amte Hagen beigelegt werden soll, unter der Benennung Amt Lehe — — — — —	73	19
Lehne, Königliche; Erneuerung derselben wegen Ableben Seiner Majestät des Königs Georg des Vierten —	113	34
Lehr-Anstalten. — Eröffnung der höhern Gewerbe-Schule zu Hannover und Reglement für dieselbe — —	17	7
Lehrer des höhern Schulfachs und Schulamts-Candidaten. — Prüfung derselben behuf ihrer Anstellung bei den gelehrten Schulen — — —	63	16
Leineberg, Gericht; demselben ist die Benennung „Amt Göttingen" beigelegt worden — — — — — — —	219	60
Licent — Mahl- und Schlacht-; theilweise Aufhebung, Herabsetzung und Veränderung desselben, so wie Erleichterung an der damit verbundenen Controle in den Orten, welche dieser Steuer-Abgabe unterworfen sind	127	39
Lotterie, Plan der drei und achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover —	5	3
— — Plan der drei und siebzigsten zu Osnabrück — — — — — —	25	9
— — Plan der acht und achtzigsten zu Braunschweig — — — — —	35	11
— — Plan der neun und siebzigsten zu Cassel — — — — — —	89	27
— — Plan der zwei und funfzigsten Sachsen-Gothaischen — — —	114	35
— — Plan der neun und achtzigsten zu Braunschweig — — — —	181	49
— — Plan der vier und achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover — —	192	52
— — Plan der vier und siebzigsten zu Osnabrück — — — — —	203	51

M.

Mahl- und Schlacht-Steuer; theilweise Aufhebung, Herabsetzung und Veränderung derselben, so wie Erleichterung an der damit verbundenen		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Controle in den Orten, welche dieser Steuer-Abgabe unterworfen sind —	127	39
Medicamente; Bestimmungen über die Einziehung der Forderungen, die den Apothekern und Medicinal-Personen für Medicamente zustehen, welche sie den an der Cholera Erkrankten haben verabfolgen lassen — — —	199	53
Medicinal-Personen; Remuneration derselben für ärztliche Bemühungen in Beziehung auf die Asiatische Cholera, so weit jene aus einer Staats- oder Gemeinde-Casse zu leisten ist —	115	46
Meilenzeiger; Fixirung der Entfernung zwischen Einbeck und Ammensen zu 2 Meilen — — — — — —	125	38
Militair-Dienst. — Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem allgemeinen Militair-Aushebungs-Gesetze vom 11ten Julius 1820 Art. 14. u. 19. und in der sich darauf beziehenden Verordnung vom 31sten October 1823 sub № 1. enthalten sind — — — — — — — —	23	8
Militair-Entlassungs-Commission; deren Errichtung, und ist die Prüfung und Entscheidung derjenigen Reclamationen und Gesuche derselben übertragen worden, welche in Gemäßheit der Art. 31. und 46. der Militair-Verordnung vom 11ten Julius 1820 bisher an die Kriegs-Canzlei gelangten — — — — — —	121 123	36 37
Militair-Personen, welche von den Truppen der Deutschen Bundes-Staaten desertiren, sind in Folge der für alle Bundes-Staaten am 10ten Februar 1831 abgeschlossenen allgemeinen Cartell-Convention sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat auszuliefern, dem selbige entwichen sind — — — — — — — —	43	13
Militair-Pflichtige. Untersuchung der von Göttingen zurückberufenen Studirenden, welche der Militairpflicht unterworfen sind und wegen körperlicher Dienstunfähigkeit reclamiren wollen — — — — — —	3	2
Militair-Pflichtige. — Bestimmungen über die nachträgliche Einstellung derjenigen Individuen, welche in Folge der alljährlichen Revisionen der Listen älterer Jahrgänge für dienstpflichtig erklärt werden — — —	23	8
— — Alle nach der Verfassung der Deutschen Bundes-Staaten Reserve-, Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundes-Gliedes übertreten, sind in Gemäßheit der für alle Bundes-Staaten am 10ten Februar 1831 abgeschlossenen allgemeinen Cartell-Convention auf Requisition der competenten Behörde auszuliefern — — —	47	13
Militair-Verwaltungs-Angelegenheiten, deren Wahrnehmung bisher für das Ministerial-Departement der Militair-Sachen und für die Kriegs-Canzlei gehört hat, sollen künftighin von dem mit dem 1sten August 1831 in Wirksamkeit tretenden Kriegs-Ministerio besorgt werden	121 123	36 37
Ministerial-Departement der Militair-Sachen. Die Besorgung der demselben obgelegenen Geschäfte ist vom 1sten August 1831 an dem alsdann in Wirksamkeit tretenden Kriegs-Ministerio übertragen worden —	121 123	36 37
Ministerium — Cabinets-; Erweiterung der Befugnisse desselben und Bestimmungen über die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei demselben — — — —	69	17
— — Kriegs-; Errichtung und Geschäftskreis desselben — — — —	121 123	36 37

N.

Northeim, Stiftsamt; demselben ist die Geschäfts-Verwaltung des einge-		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
gangenen Klosteramts Höckelheim übertragen worden — — — — — —	88	26

O.

Ober-Kirchenrath in der Grafschaft Bentheim; persönlicher Gerichtsstand der Mitglieder und Officialen desselben	1	1

P.

Paßwesen; Vorschriften hinsichtlich der Legitimation fremder Reisenden, welche aus einer Gegend kommen, wo die Cholera herrscht oder kürzlich geherrscht hat, oder derselben verdächtig ist oder wird, beim Eintritt in das Königreich in Ansehung ihrer Person und der bei sich führenden Waaren und Effecten; imgleichen für Inländer, welche eine Reise ins Ausland unternehmen wollen — — —	113	42
Personen-Steuer; Veränderungen bei derselben für das Rechnungsjahr 1831 — 1832 — — — — —	79	23
Petitionen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes — gemeinschaftliche; Zurückweisung derselben und Verbot des Sammelns von Unterschriften dazu — — — —	225	56
Physici — Land- und Stadt-; Remuneration derselben für ärztliche Bemühungen in Beziehung auf die Asiatische Cholera, so weit jene aus einer Staats- oder Gemeinde-Casse zu leisten ist — — — — — — —	165	46
Polytechnische Schule. S. Gewerbe-Schule.		
Postbüreau und Relais zu Nürey; Verlegung derselben nach Osterhagen	75	21
Post-Verwaltung. — Meilenzeiger. — Fixirung der Entfernung zwischen Einbeck und Ammensen zu 2 Meilen	125	38
Prediger und übrige Geistlichkeit in der Grafschaft Bentheim, reformirte, deren persönlicher Gerichtsstand —	1	1
Proceß-Vorschriften, welche für das Hofgericht zu Stade gegeben und bei demselben zur Anwendung gebracht worden sind, sollen nach dessen Vereinigung mit der dortigen Justiz-Canzlei bis zu anderweiter Verordnung in den auf letztere übergehenden oder demnächst bei derselben anhängig werdenden, vormals zur Competenz des Hofgerichts gehörenden Rechtssachen fernerweit beobachtet werden. Bestimmungen deshalb — — — — —	174	48
Proclamation Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs des Königreichs Hannover, Herzogs von Cambridge — — — — — —	14	6
Progymnasien. S. gelehrte Schulen.		
Prüfungs-Commission zu Göttingen — wissenschaftliche; Errichtung derselben behuf Prüfung der Schulamts-Candidaten und der Lehrer des höhern Schulfachs — — — —	63	16
Prüfung der Schulamts-Candidaten und der Lehrer des höhern Schulfachs. Anordnung derselben — — —	63	16

Q.

Quarantaine-Maßregeln; Anordnung derselben, um das Eindringen der Cholera in das hiesige Königreich zu verhindern — — — — — —	77	22
Querel; bei Einführung einer Appellation oder Querel beim Königlichen Ober-Appellations-Gerichte ist jedesmal in rubro der Einführungsschrift zu bemerken, wenn in eben derselben Sache bereits an besagtes Collegium appellirt oder querulirt gewesen ist —	191	51

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
R.		
Rebellischen Bewegungen in den Städten und auf dem Lande sollen von den Behörden, dem Militair und der Polizei mit der größten Schnelligkeit widerstanden, und die Theilnehmer daran nach der Strenge der Gesetze gegen Aufruhr und Hochverrath bestraft werden — — — — —	11	4
Rechtspflege; Vorkehrungen zur Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterbrechung der Rechtspflege in dem Falle entstehen, daß die Asiatische Cholera ausbrechen sollte — — —	169	47
Rechtssachen, welche vormals zur Competenz des Hofgerichts zu Stade gehörten, sollen vom Schlusse der ersten Hofgerichts-Juridik im Jahre 1832, wo die Functionen desselben aufhören, von der Justiz-Canzlei daselbst besorgt werden. Bestimmungen deshalb — — — — — —	173	48
Reformirte Geistlichkeit in der Grafschaft Bentheim; persönlicher Gerichtsstand derselben — — — — —	1	1
Reisende, fremde; Vorschriften wegen deren Legitimation, wenn dieselben aus einer Gegend kommen, wo die Cholera herrscht oder geherrscht hat, oder derselben verdächtig ist oder wird, so wie auch in Ansehung der bei sich führenden Waaren und Effecten; imgleichen für Inländer, welche eine Reise in das Ausland unternehmen wollen —	143	42
Relais zu Nüxey; Verlegung desselben nach Osterhagen — — — —	75	21
— — zu Einbeck und Ammensen; Fixirung der Entfernung derselben zu 2 Meilen und Aufhebung der Bestimmung, nach welcher demselben gestattet ist, den Extrapost- und Courier-Fuhren eine mehrere Bespannung zu geben — — — — — — —	115	38
S.		
Samen — Flachs- und Hanf-, einheimischer; dessen Selbstgewinnung ist allen Landwirthen dringend empfohlen worden — — — — — — —	110	41
Schaffelle, rohe; Erhöhung des dafür bei der Ausfuhr zu erlegenden Zolles und Aufhebung des bei deren Einfuhr bisher entrichteten Eingangs-Zolles — — — — — — —	108	31
— — der dafür bisher entrichtete Durchgangs-Zoll soll unverändert bestehen bleiben. Bestimmungen deshalb —	111	33
Schifffahrts-Abgaben auf der Ems; dieselben sind während des Zeitraums, welchen die Steuer-Direction zu Aurich alljährlich bekannt machen wird, auf dem Ems-Wachtschiffe, das die Stelle der Haupt-Zoll-Recepturen Dixum, Hatzum, Pekkum und Oldersum vertritt, zu entrichten	97	29
Schladen, Amt; Vereinigung desselben mit dem Amte Wiemenburg unter der Benennung Amt Wöltingerode —	74	20
Schulamts-Candidaten und Lehrer des höhern Schulfachs. — Prüfung derselben behuf ihrer Anstellung bei den gelehrten Schulen — —	63	16
Schul-Anstalten. — Eröffnung der höhern Gewerbe-Schule zu Hannover und Reglement für dieselbe — —	17	7
Schulen, gelehrte; die Lehrstellen derselben sollen nur mit solchen Individuen besetzt werden, welche ihre Fähigkeit dazu durch eine mit ihnen vorzunehmende Prüfung hinreichend dargethan haben — — — — — —	63	16
Steuer — Grund- — allgemeine. Bestimmungen über das Verfahren, welches bei Anmeldung und Beschreibung der bei Grundstücken eingetretenen Besitz- oder Eigenthums-Veränderungen behuf der Grundsteuer zu beobachten ist — — — — — —	50	14

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Steuer — Grund- vom Ackerlande. — Bestimmungen über die Anrechnung oder Restitution des in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 8ten Julius 1830 allgemein bewilligten Erlasses von einem Zehntel derselben — — — — —	31	10
— — Personen-; Veränderungen, welche rücksichtlich derselben für das Rechnungsjahr 1831—1832 getroffen sind — — — — — — —	79	23
Steuern, indirecte; Einführung der im Königreiche Hannover bestehenden indirecten Steuern in den innerhalb desselben belegenen, zum Herzogthum Braunschweig gehörenden Gebietstheilen und in den Communion-Besitzungen beider Staaten. Vertrag deshalb mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung — — — — — —	231	59
Steuer — Eingangs- von ausländischen Gegenständen; Veränderung des Tarifs derselben — — —	101	30
— — in Ansehung derselben soll das Ems-Wachtschiff während des von der Steuer-Direction zu Aurich alljährlich bekannt zu machenden Zeitraums an die Stelle der Grenz-Recepturen Dtzum, Hatzum, Petkum und Oldersum treten — — — — — —	97	29
— — Mahl- und Schlacht-(Licent); theilweise Aufhebung, Herabsetzung und Veränderung derselben, so wie Erleichterung an der damit verbundenen Controle in den Orten, welche dieser Steuer-Abgabe unterworfen sind —	127	39
Steuer-Casse — General-; Bedingungen, unter denen an der für diese Casse eröffneten Anleihe Theil genommen werden kann — — — — —	57 95	15 28
Steuer-Recepturen — Grenz-; Etablirung einer auf dem Ems-Wachtschiffe — — — — — — —	97	29
Stotel-Bieland, Amt; Vereinigung desselben mit Ausnahme der Dorfschaft Holte, welche dem Amte Hagen beigelegt ist, mit dem Gerichte Lehe unter der Benennung Amt Lehe — — — — — — — —	73	19
Studirende, welche von Göttingen zurückberufen und der Militairpflicht unterworfen sind. — Untersuchung der von denselben etwa anzubringenden Reclamationen wider die Dienstfähigkeit bei der Ausbehungs-Commission ihres Loosungs-Bezirks — — —	3	2
T.		
Tarif der von ausländischen Gegenständen zu entrichtenden Eingangs-Steuern — — — — — — —	103	30
U.		
Umtreiben, welche in den Städten und auf dem Lande Statt haben, soll von den Behörden, dem Militair und der Polizei mit der größten Schnelligkeit widerstanden, und die Theilnehmer daran nach der Strenge der Gesetze gegen Aufruhr und Hochverrath bestraft werden — — — — —	11	4
Unruhen, welche in den Städten und auf dem Lande ausbrechen, soll von den Behörden, dem Militair und der Polizei mit der größten Schnelligkeit widerstanden, und die Theilnehmer daran nach der Strenge der Gesetze gegen Aufruhr und Hochverrath bestraft werden — — — — — —	11	4
Unterrichts-Anstalten. — Eröffnung der höhern Gewerbe-Schule zu Hannover und Reglement für dieselbe — — — — — — —	17	7
(S. auch Schulen.)		

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
V.		
Vacanzen — Militair- zufällige. — Ersatz derselben in Friedenszeiten; Bestimmungen deshalb — — — —	23	8
Vaccination; ist solche zweimal erfolglos geblieben, so soll die dritte, vierte und fernere nur von Arm zu Arm vorgenommen werden — —	139	40
Vasallen, Königliche; Aufforderung derselben zur Erneuerung ihrer Lehne wegen des Ablebens Seiner Königlichen Majestät Georg des Vierten —	113	31
Vereine zu politischen Zwecken; deren eigenmächtige Errichtung ist nicht gestattet — — — — — —	11	4
Verkehr mit den von der Cholera inficirten Gegenden des In- und Auslandes; Abänderung der deshalb durch die Instructionen vom 13ten Junius 1831 getroffenen Bestimmungen —	187	50
Vice-König; Verleihung dieser Würde an Seine Königliche Hoheit, dem Herzoge von Cambridge — —	13 14	5 6
Vienenburg, Amt; Vereinigung desselben mit dem Amte Schladen unter der Benennung Amt Wöltingerode —	74	20
Vorstellungen, gemeinschaftliche, welche der Bundes-Versammlung über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes überreicht werden, werden von derselben als unstatthaft zurückgewiesen, und soll das Sammeln von Unterschriften dazu nicht gestattet werden — — — — —	225	56
W.		
Wandern der Handwerks-Gesellen; Beschränkung desselben zur Abwehrung und Verhinderung einer weitern Verbreitung der Asiatischen Cholera durch Reisende — — —	143	42
Weggeld. — Von der Entrichtung desselben sind die Chaussee-Handdienstpflichtigen befreit, wenn sie Materialien, welche zur Erbauung oder Reparatur ihrer eigentlichen landwirthschaftlichen Gebäude erforderlich sind, auf den Chausseen nach ihrem Wohnorte transportiren lassen — — —	41	12
— — Errichtung desselben nach der progressiven Taxe auf den Chausseen von Celle nach Braunschweig, von Hameln nach Pyrmont und Dettmold, von Hildesheim nach Halberstadt, von Osnabrück nach Bremen und von Northeim nach Duderstadt vom 1sten Januar 1832 an — —	229	58
Wundärzte. S. Ärzte.		
Z.		
Zeitblätter; Verbot der Versendung und Verbreitung des zu Straßburg erscheinenden Zeitblatts „das constitutionelle Deutschland" — — —	226	57
Zoll-Abgaben, Hannoversche; Einführung derselben in den zum Herzogthume Braunschweig gehörenden, in nerhalb des Königreichs Hannover belegenen Landestheilen und in den Communion-Besitzungen beider Staaten. Vertrag deshalb mit der Herzoglich Braunschweigschen Regierung	231	59
Zoll- und Schifffahrts-Abgaben. Das am Ausflusse der Ems stationirte Wachtschiff soll künftig nicht nur wie bisher zur Controle derselben benutzt, sondern es sind auch dieselben an die auf demselben etablirte Haupt-Zoll-Receptur, welche während des Zeitraums, den die Steuer-Direction zu Aurich alljährlich bekannt machen wird, an die Stelle der Receppturen Ditzum, Hatzum, Petkum und Oldersum tritt, zu entrichten — — —	97	29

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Zoll von rohen Schaffellen und andern rohen Häuten. Erhöhung deſſelben für deren Ausfuhr und Aufhebung deſſelben für deren Einfuhr — — —	108	31
— Durchgangs- von rohen Schaffellen und andern rohen Häuten; derſelbe ſoll unverändert beſtehen bleiben. Beſtimmungen deshalb — — — —	111	33
Zoll-Receptur — Haupt-; Etablirung einer auf dem Ems-Wachtſchiffe — — — — — —	97	29

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1831.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe
1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1831.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung II.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1831.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 5.	Ober-Steuer-Collegium.	Die mit der Beschreibung der Personen-Steuer beauftragten Obrigkeiten.	Ausschreiben, die Stundung der Personen-Steuer-Beträge 5ter und 6ter Classe betreffend.	I.	1	1
Sept. 23.	— —	Sämmtl. mit der Beschreibung der Gewerbesteuer beauftragten Obrigkeiten.	Ausschreiben, die Freilassung der dürftigen, zur 7ten Classe der Gewerbesteuer gehörenden Handwerker betreffend.	II.	2	3
Oct. 21.	Ober-Zoll-Direction.	Die Zoll-Officianten.	Instruction über verschiedene Gegenstände, in Beziehung auf die Königliche Verordnung vom 6ten Julius 1831, die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betreffend, so wie in Beziehung auf die Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction vom 11ten ejusdem, jene Veränderung, insbesondere die Durchgangs-Zoll-Abgabe betreffend.	III.	3	7

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung II.

	Nr.	Pag.
I. Ober-Zoll-Direction.		
Instruction wegen der Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles, so wie der davon zu entrichtenden Durchgangs-Zoll-Abgabe — — — — —	3	7
II. Ober-Steuer-Collegium.		
Stundung der Personen-Steuer-Beträge 5ter und 6ter Classe —	1	1
Freilassung der dürftigen, zur 7ten Classe der Gewerbe-Steuer gehörenden Handwerker — — —	2	3

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 1.

Hannover, den 9ten März 1831.

Inhalt.

Ausschreiben: Stundung der Personen-Steuer-Beträge 5ter und 6ter Classe betreffend.

(1.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an die mit der Beschreibung der Personen-Steuer beauftragten Obrigkeiten des Königreichs, die Stundung der Personen-Steuer-Beträge 5ter und 6ter Classe betreffend. Hannover, den 5ten März 1831.

Da bei den Anträgen auf die höhern Orts auf 3 Monate bewilligten Stundungen von Personen-Steuer-Beträgen der fünften und sechsten Classe von Seiten der Obrigkeiten nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren ist, und nicht nur die großen Bedürfnisse der General-Steuer-Casse es durchaus nothwendig machen, daß nur in solchen Fällen ein Erlaß bewilligt wird, wo solcher wegen der Lage der Contribuenten unumgänglich erforderlich ist, das entgegengesetzte Verfahren auch eine Ungleichheit unter den Contribuenten selbst und eine Ungerechtigkeit gegen Einzelne herbeiführt: so sind Wir von Königlichem Cabinets-Ministerio beauftragt worden, sämmtliche Obrigkeiten hierauf aufmerksam zu machen und dabei ausdrücklich vorzuschreiben, daß die Stundungen und Remissions-Anträge nur in den Fällen stattnehmig sind, wenn nach dem pflichtmäßigen, auf eigene Prüfung der Thatumstände gegründeten Ermessen der Obrigkeiten

Digitized by Google

wirkliche Zahlungs-Unfähigkeit entweder wegen Alters oder wegen Gebrechlichkeit oder wegen temporairen Mangels an Verdienst bei den Contribuenten eingetreten ist, und daß sie die Stundungen sofort aufzuheben verpflichtet sind, wenn diese Gründe aufhören.

Indem Wir vorstehende Bestimmungen hiedurch zur Wissenschaft der Obrigkeiten bringen, vertrauen Wir, daß solche nicht allein auf die bisherigen Stundungen und die in deren Gefolge den Steuer-Directionen baldthunlichst einzusendenden Remissions-Anträge zur Anwendung gebracht, sondern auch da werden berücksichtigt werden, wo eine Obrigkeit in besonders dringenden Fällen es für unvermeidlich halten sollte, auf eine fernere Stundung, die jedoch nach der ausdrücklichen Vorschrift des Königlichen Cabinets-Ministerii über das Ende des mit ultimo Junius c. ablaufenden Rechnungs-Jahres nicht hinausgehen darf, bei der Steuer-Direction in Antrag zu bringen.

Hannover, den 5ten März 1831.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Lichtenberg. Baring. Schulze.
Eichhorn. v. Schrader.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 24sten September 1831.

Inhalt.

Ausschreiben: Die Freilassung der dürftigen, zur 7ten Classe der Gewerbe-Steuer gehörenden Handwerker betreffend.

(2.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an sämmtliche mit der Beschreibung der Gewerbe-Steuer beauftragten Obrigkeiten, die Freilassung der dürftigen, zur 7ten Classe der Gewerbe-Steuer gehörenden Handwerker betreffend. Hannover, den 23sten September 1831.

Demnach zur Erleichterung der ärmeren, zur 7ten Classe der Gewerbe-Steuer gehörenden Handwerker, die ihr Gewerbe oft nur als Nebengewerbe und namentlich auf dem Lande nur in spärlichem Tagelohn betreiben, beliebt worden ist:

diejenigen Handwerker, welche nur ein Gewerbe betreiben und gesetzlich zur 7ten Classe der Gewerbe-Steuer gehören, dann von dieser Abgabe frei zu lassen, wenn die Obrigkeit die Dürftigkeit des Gewerbetreibenden in Folge der Geringfügigkeit seines Erwerbes bescheinigt;

Digitized by Google

Wir auch vom Königlichen Cabinets-Ministerio autorisirt worden sind, die zur Ausführung dieser Maßregel erforderlichen Verfügungen zu treffen; so eröffnen Wir den mit der Beschreibung der Gewerbe-Steuer beauftragten Obrigkeiten hiedurch Folgendes:

1) Diejenigen Handwerker der 7ten Classe, für welche die Obrigkeit, nach ihrer pflichtmäßigen, auf eigene Untersuchung gegründeten Überzeugung obige Befreiung in Antrag bringen zu müssen glaubt, sind in den Gewerbe-Steuer-Rollen gleich allen übrigen Gewerbetreibenden mit aufzuführen, jedoch mit dem Unterschiede, daß in der Haupt-Rolle, die den Steuerbetrag nachweisende Columne jedesmal, in der Mutations- oder Nachtrags-Rolle aber dann unausgefüllt bleibt, wenn der Gewerbetreibende unter dem Zugange zu notiren ist, wogegen derselbe, falls er in der Haupt- oder Mutations-Rolle mit dem Steuerbetrage aufgeführt war, künftig aber die Befreiung genießen soll, in der Mutations- oder Nachtrags-Rolle förmlich mit Angabe des Steuerbetrags zum Abgange zu bringen ist.

2) Die Freilassung, welche sich immer nur auf den, für den noch nicht verflossenen Theil des Rechnungs-Jahrs zu erlegenden Steuerbetrag beschränken darf, ist durch die in der Columne der Bemerkungen aufzunehmende Erklärung

„in Folge der Geringfügigkeit des Erwerbes dürftig und gewerbesteuerfrei"

zu motiviren und sobald sich ergiebt, daß der Grund der Befreiung cessirt, dadurch wieder aufzuheben, daß im Laufe des Rechnungs-Jahrs der Contribuent mit dem Steuerbetrage in der Mutations- oder Nachtrags-Rolle wieder in Zugang gebracht, für das folgende Rechnungs-Jahr aber der Steuerbetrag in die Haupt-Rolle aufgenommen wird.

Wir vertrauen zu den Obrigkeiten, daß sie bei der Ausführung vorstehender Bestimmungen, welche zum Erstenmale bei den für das 2te Semester des laufenden Rechnungs-Jahrs freizulassenden Gewerbe-Steuerpflichtigen in Anwendung zu bringen sind, mit der größten Vorsicht zu Werke gehen und die Erläuterungen und Bemerkungen der Steuer-Officianten, welche in Gemäßheit des §. 26. der Königlichen Verordnung vom 25sten Junius 1822 bei der Beschreibung der Gewerbe-Steuer concurriren sollen, gehörig berücksichtigen werden, damit die beabsichtigte Erleichterung nur den wirklich Bedürftigen zu gute komme, der Landes-Casse aber die Mittel nicht entzogen werden, auf welche sie behuf Erfüllung ihrer Verpflichtungen rechnen muß.

Digitized by Google

Gegenwärtiges Ausschreiben soll in die 2te Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 23sten September 1831.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Schele. Dommes. Baring. Schulze.
Eichhorn. Schrader.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 3.

Hannover, den 19ten November 1831.

Inhalt.

Instruction: Die Zoll-Abgabe von rohen Häuten betreffend.

(3.) Instruction der Königlichen Ober-Zoll-Direction für die Zoll-Officianten über verschiedene Gegenstände, in Beziehung auf die Königliche Verordnung vom 6ten Julius 1831, die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betreffend, so wie in Beziehung auf die Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction vom 11ten ejusdem, jene Veränderung, insbesondere die Durchgangs-Zoll-Abgabe betreffend. Hannover, den 21sten October 1831.

Art. 1.

Der angeordnete Ausfuhr-Zoll ist von rohen Schaf- und Lämmer-Fellen mit 12 Ggr. für 100 Pfund zu erheben.

Art. 2.

Mit 1 Rthlr. für 100 Pfund sind bei der Ausfuhr als rohe Häute verzollt zu nehmen:

Digitized by Google

die Häute von Pferden, Eseln, Maulthieren, Ochsen, Kühen, Kälbern, Ziegen und Ziegen-Lämmern, Hirschen und Rehen, so lange die Haare daran befindlich und sie in ungegerbtem Zustande sind.

Art. 3.

Dagegen sind alle sonstigen Thier-Häute, mit Haaren bedeckt, welche zur Leder-Bereitung nicht dienen, also: Felle von Bären, Biebern, Katzen, Füchsen, Dächsen, Hasen, Mardern, Ottern und dergleichen, nach wie vor, dem allgemeinen Zollsatze von 2 Sgr. für 100 Pfund beim Eingange und von eben so viel beim Ausgange unterworfen.

Art. 4.

Der Durchgangs-Zoll für solche rohe Häute und Felle, welche nach den Artikeln 1. und 2. bei der Exportation mit resp. 12 Sgr. und 1 Rthlr. für 100 Pfund zu verabgaben sind, ist in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 11ten Julius d. J. nicht getheilt resp. beim Ein- und Ausgange, sondern ganz — also in der Regel mit 4 Sgr. von 100 Pfund — beim Ausgange zu erheben.

Art. 5.

Der Ausfuhr-Zoll von resp. 12 Sgr. und 1 Rthlr. für 100 Pfund ist nach einzelnen Pfunden zu berechnen und dabei die anliegende Tabelle anzuwenden.

Art. 6.

Für Häute und Felle, welche den Sätzen von resp. 12 Sgr. und 1 Rthlr. für 100 Pfund nicht unterliegen, behält es bei der bisherigen Berechnungsweise sein Bewenden.

Art. 7.

Die Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11ten Julius d. J., wonach der Anspruch auf bloße Entrichtung des Durchgangs-Zolles durch die beim Eintritte über die Grenzen von den Zoll-Recepturen zu ertheilenden und den Ausgangs-Recepturen auszuliefernden Abfertigungen oder Scheine begründet werden soll, bleibt zwar in Kraft, und es wird dieselbe in vielen Fällen, namentlich beim directen Transit ausreichen.

Da es sich jedoch auch ereignet, daß die fraglichen rohen Häute und Felle in einer für mehrere inländische Spediteure bestimmten Ladung eingehen, und in mehreren Ladungen nach dem Auslande weiter geführt werden, in welchem Falle es nicht thunlich ist, daß den verschiedenen Ausgangs-Recepturen die beim frühern Eingange ertheilte Zoll-Abfertigung bei jedem einzelnen Export vorgelegt werde; so ist in Berück-

Digitized by Google

sichtigung dieses Umstandes und anderer dergleichen Vorkommenheiten auf fernerweitige Maßregeln im Interesse des Transits Bedacht genommen.

Diese Maßregeln sind

Art. 8.

in folgenden Bestimmungen enthalten:

A. Werden die vom Auslande einkommenden rohen Felle und Häute in unversteuerten Niederlagen gelagert, und ist deren ausländische Herkunft durch Zoll-Abfertigungen oder Zollscheine documentirt; so werden jene bei der weitern Versendung aus den Niederlagen in das Ausland mit einer von dem Packhofs-Büreau oder von der Steuer-Receptur auszustellenden Bescheinigung versehen, worin, mit nachgefügter Namens-Unterschrift und beigesetztem Dienstsiegel, auf den Grund der beim Eingange ertheilten Zoll-Abfertigung die ausländische Herkunft der rohen Felle und Häute, zugleich aber auch deren Lagerung im Königreiche bezeugt wird.

B. Solche Bescheinigungen werden auch in dem Falle ertheilt, wenn Spediteure die aus dem Auslande eingegangenen rohen Felle und Häute ins Haus genommen haben und von da ins Ausland versenden wollen; jedoch nicht anders, als wenn die mit der Ertheilung derartiger Bescheinigungen beauftragte Steuer-Behörde die beim Eingange der Felle und Häute ertheilte Zoll-Abfertigung, vor der Aufnahme dieser Artikel ins Haus der Spediteure, von diesen ausgeliefert erhalten hat.

Art. 9.

Durch Beibringung der im zunächst vorhergegangenen Artikel gedachten Bescheinigungen wird der Anspruch auf bloße Entrichtung des Durchgangs-Zolles in gleicher Maße, wie durch die im Artikel 7. erwähnten Zoll-Abfertigungen oder Scheine begründet, und es sind vom Königlichen Ober-Steuer-Collegio die sämmtlichen Steuer-Directionen bereits angewiesen, die betreffenden Steuer-Officianten mit behufiger Instruction hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigungen zu versehen.

Vorstehende Instruction wird in die IIte Abtheilung der Gesetz-Sammlung für das Königreich eingerückt werden.

Hannover, den 21sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Meineke.

Digitized by Google

Tabelle

zur Berechnung des Ausgangs-Zolles von resp. **12** Ggr. und **1** Thaler für rohe Schaf- und Lämmer-Felle und andere rohe Häute.

	100 Pfund					100 Pfund					100 Pfund					100 Pfund			
	12 Sgr.		1 Rthlr.			12 Sgr.		1 Rthlr.			12 Sgr.		1 Rthlr.			12 Sgr.		1 Rthlr.	
℔	ℛ	₰	ℛ	₰	℔	ℛ	₰	ℛ	₰	℔	ℛ	₰	ℛ	₰	℔	ℛ	₰	ℛ	₰
1	—	2	—	3	26	3	2	6	3	51	6	2	12	3	76	9	2	18	3
2	—	3	—	6	27	3	3	6	6	52	6	3	12	6	77	9	3	18	6
3	—	5	—	9	28	3	5	6	9	53	6	5	12	9	78	9	5	18	9
4	—	6	1	—	29	3	6	7	—	54	6	6	13	—	79	9	6	19	—
5	—	8	1	3	30	3	8	7	3	55	6	8	13	3	80	9	8	19	3
6	—	9	1	6	31	3	9	7	6	56	6	9	13	6	81	9	9	19	6
7	—	11	1	9	32	3	11	7	9	57	6	11	13	9	82	9	11	19	9
8	1	—	2	—	33	4	—	8	—	58	7	—	14	—	83	10	—	20	—
9	1	1	2	2	34	4	1	8	2	59	7	1	14	2	84	10	1	20	2
10	1	3	2	5	35	4	3	8	5	60	7	3	14	5	85	10	3	20	5
11	1	4	2	8	36	4	4	8	8	61	7	4	14	8	86	10	4	20	8
12	1	6	2	11	37	4	6	8	11	62	7	6	14	11	87	10	6	20	11
13	1	7	3	2	38	4	7	9	2	63	7	7	15	2	88	10	7	21	2
14	1	9	3	5	39	4	9	9	5	64	7	9	15	5	89	10	9	21	5
15	1	10	3	8	40	4	10	9	8	65	7	10	15	8	90	10	10	21	8
16	2	—	3	11	41	5	—	9	11	66	8	—	15	11	91	11	—	21	11
17	2	1	4	1	42	5	1	10	1	67	8	1	16	1	92	11	1	22	1
18	2	2	4	4	43	5	2	10	4	68	8	2	16	4	93	11	2	22	4
19	2	4	4	7	44	5	4	10	7	69	8	4	16	7	94	11	4	22	7
20	2	5	4	10	45	5	5	10	10	70	8	5	16	10	95	11	5	22	10
21	2	7	5	1	46	5	7	11	1	71	8	7	17	1	96	11	7	23	1
22	2	8	5	4	47	5	8	11	4	72	8	8	17	4	97	11	8	23	4
23	2	10	5	7	48	5	10	11	7	73	8	10	17	7	98	11	10	23	7
24	2	11	5	10	49	5	11	11	10	74	8	11	17	10	99	11	11	23	10
25	3	—	6	—	50	6	—	12	—	75	9	—	18	—	100	12	—	24	—

Digitized by Google

Real-Register

der

Gesetz-Sammlung.

Abtheilung II.

	Pag.	Nr.
D.		
Durchgangs-Zoll für rohe Häute und Felle; Instruction wegen dessen Erhebung — — — — — —	7	3
F.		
Felle — Schaf- und Lämmer-, rohe; Instruction wegen der Erhebung und Berechnung des dafür zu erlegenden Ausfuhr-Zolles, so wie der davon zu entrichtenden Durchgangs-Zoll-Abgabe	7	3
— — — — Tabelle zur Berechnung des dafür zu erlegenden Ausgangs-Zolles	10	3
G.		
Gewerbe-Steuer. Von der Entrichtung derselben sind frei zu lassen, diejenigen Handwerker, welche nur ein Gewerbe betreiben und gesetzlich zur 7ten Classe der Gewerbe-Steuer gehören, wenn die Obrigkeit die Dürftigkeit des Gewerbetreibenden in Folge der Geringfügigkeit seines Erwerbes bescheinigt — — — — — —	3	2
H.		
Handwerker, welche nur ein Gewerbe betreiben und gesetzlich zur 7ten Classe der Gewerbe-Steuer gehören, sollen von der Entrichtung dieser Abgabe frei gelassen werden, wenn die Obrigkeit die Dürftigkeit des Gewerbetreibenden in Folge der Geringfügigkeit seines Erwerbes bescheinigt — — — —	3	2
Häute, rohe; Instruction wegen Erhebung und Berechnung des davon zu erlegenden Zolles — — — —	7	3
— — Tabelle zur Berechnung des dafür zu entrichtenden Ausgangs-Zolles —	10	3
P.		
Personen-Steuer. Grundsätze, nach welchen von Seiten der Obrigkeiten bei Anträgen auf Stundungen und Remissionen von Personen-Steuer-Beträgen der fünften und sechsten Classe zu verfahren ist — — — —	1	1

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
S.		
Schaf- und Lämmer-Felle, rohe; Instruction wegen Erhebung und Berechnung des dafür zu erlegenden Ausfuhr- und Durchgangs-Zolles — —	7	3
— — — — Tabelle zur Berechnung des davon zu entrichtenden Ausgangs-Zolles — — — — — — —	10	3
Steuer — Gewerbe-; von der Entrichtung derselben sollen diejenigen Handwerker frei gelassen werden, welche nur ein Gewerbe betreiben und gesetzlich zur 7ten Classe der Gewerbe-Steuer gehören, wenn die Obrigkeit die Dürftigkeit des Gewerbetreibenden in Folge der Geringfügigkeit seines Erwerbes bescheinigt — — —	3	2
Steuer — Personen-; Grundsätze, nach welchen von Seiten der Obrigkeiten bei Anträgen auf Stundungen und Remissionen von Personen-Steuer-Beträgen der fünften und sechsten Classe zu verfahren ist — — —	1	1
Z.		
Zoll von rohen Schaffellen und andern rohen Häuten; Instruction wegen der Erhebung und Berechnung desselben	7	3
— — Ausfuhr- für rohe Schaf- und Lämmer-Felle und andere rohe Häute; Tabelle zur Berechnung desselben —	10	3
— — Durchgangs- für rohe Schaf- und Lämmer-Felle und andere rohe Häute; Instruction über das Verfahren bei Erhebung und Berechnung desselben — — — — — —	7	3

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 1.

Hannover, den 16ten Februar 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung wegen Anordnung einer Linnen-Legge in dem Flecken Lamspringe.

Verordnung, die Aufhebung der gemischten Gerichtsbarkeiten in der Stadt Verden betreffend.

(1.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim wegen Anordnung einer Linnen-Legge in dem Flecken Lamspringe. Hildesheim, den 24sten December 1830.

Da zur Erleichterung der webenden Landleute und zur Beförderung und Erweiterung des Verkehrs beliebt worden ist, in dem Flecken Lamspringe eine Legge-Anstalt versuchsweise errichten zu lassen; so wird in dieser Absicht und mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii Folgendes angeordnet und bekannt gemacht:

§. I.

Es soll am 1sten Februar 1831 eine Legge im Flecken Lamspringe eröffnet werden, und soll den Eingesessenen der Ämter Bilderlahe, Gronau-Poppenburg freigelassen seyn, ihre Leinenproducte auf diese Legge oder auf die zu Alfeld zum Messen und Stempeln zu bringen, und den Verkauf zu bewerkstelligen, wo es ihnen am vortheilhaftesten scheint.

§. II.

Sollte es jedoch den Webern bequemer und vortheilhafter erscheinen, ihre Leinen nach einer andern Königlichen Hannoverschen Linnen-Legge, als: Einbeck, Markol-

Digitized by Google

dendorf ꝛc. zur Schau und Zeichnung zu bringen, so soll ihnen dieses unbenommen bleiben; jedenfalls soll aber Jedermann, der Leinen in's In- oder Ausland verkauft, ohne es vorher auf einer Königlichen Legge messen und stempeln zu lassen, in eine Strafe von 2 ₰ pr. Stück verfallen, so wie es ebenfalls bei 2 ₰ für jedes Stück Jedermann untersagt ist, Leinen von Hannoverschen Unterthanen anzukaufen, wenn es nicht bei einer Königlich-Hannoverschen Legge nachgesehen, gemessen und mit dem vorschriftsmäßigen Legge-Zeichen versehen worden ist.

§. III.

Die Legge zu Lamspringe soll vorerst und bis auf anderweitige Verfügung nur 2 Tage in jeder Woche, nämlich den Montag und Dienstag gehalten werden und offen seyn vom 1sten April bis zum 30sten September, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, und vom 1sten October bis zum 31sten März, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr.

§. IV.

Die zur Legge gebrachten Leinen werden daselbst gemessen, und wird darauf jedes Stück mittelst der Leggestempel mit dem Königlichen Wappen, dem Namen Lamspringe und der Ellenzahl bezeichnet.

§. V.

Da bisher wahrgenommen worden, daß die von den Unterthanen obenbenannter Ämter zum Verkauf verfertigten, angeblich 5/4 Elle breiten flächsenen und halbflächsenen Leinen, diese vorbenannte, für den auswärtigen Handel erforderliche Breite zum Theil nicht völlig enthalten, welches theils darin seinen Grund hat, daß die Weber zu diesen gedachten Leinen nicht die zur Kette oder zum Aufzuge erforderliche Zahl von Gängen, als nämlich bei den Flächsenen nicht volle 28, 30, 32 und 34, und bei den Halbflächsenen nicht volle 26 und 28 Gänge scheeren, sondern einen ganzen oder halben Gang auswerfen oder fehlen lassen, theils auch darin, daß die Webeblätter nicht die gehörige Breite oder Gängezahl enthalten: so wird hiermit verordnet und festgesetzt, daß vom dato dieser Bekanntmachung an, nach Verlauf eines halben Jahrs, alle und jede bei der Legge zu Lamspringe vorkommenden, angeblich 5/4 Elle breite flächsene und halbflächsene Leinen, wenn solche nicht ungebleicht volle 1 5/16 Elle und gebleicht nicht 5/4 Elle in der Breite enthalten, außer mit dem oben bemerkten Leggezeichen auch mit den Buchstaben S. B., das ist Schmalband, zur Nachricht für die Käufer gestempelt werden sollen.

Digitized by Google

§. VI.

Würden die Webereitreibenden Unterthanen oben benannter Ämter auch $^{3}/_{4}$ breite flächsene und halbflächsene Leinen zum Verkauf bringen, so sollen solche ungebleicht nicht unter $1^{1}/_{16}$ Elle und gebleicht nicht unter $^{4}/_{4}$ Elle in der Breite enthalten. Würden Leinen dieser Gattung auf der Legge vorkommen, welche ungebleicht nicht volle $1^{1}/_{16}$ und gebleicht nicht volle $^{4}/_{4}$ Elle in der Breite enthielten, so sollen solche Leinen neben dem üblichen Legge-Zeichen gleichfalls mit den Buchstaben S. B. gestempelt werden.

§. VII.

Da gebleichte $1^{3}/_{8}$ Elle breite flächsene Leinen in 36 bis 48 Gang und darüber mehr und mehr im Handel nachgefragt werden, und da gerade für solche Leinen das paßliche Garn im Fürstenthume Hildesheim in großer Menge producirt wird, und deshalb die Fabrication und Exportation genannter Leinengattung für diesen Landestheil einen ganz besondern Werth hat, so soll die Werberei derselben nach Möglichkeit befördert, und ihr die vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet werden. Diese Leinen sollen greis $^{3}/_{4}$ breit gewebt werden, damit solche nach der Bleiche reichlich $1^{3}/_{8}$ Elle breit bleiben, und ist darauf zu sehen, daß solche soviel wie möglich in ganzen Schocken gebleicht und zum Verkauf gebracht werden, weil man diese feinen, hauptsächlich für den Hausbedarf bestimmte Leinen ungern in kleinen Stücken von 20 und 30 Ellen kauft. Diese greis $^{3}/_{4}$ und gebleicht $1^{3}/_{8}$ Elle breiten flächsenen Leinen sollen nach Güte und Beschaffenheit durch die Nummern 1, 2, 3, 4, 5 classificirt, zur Auszeichnung gegen die $^{3}/_{4}$ breiten aber mit rother Farbe gezeichnet werden, auch sollen zu mehrerer Sicherstellung einer richtigen Classification die Weber die Gängezahl eines jeden Stücks gewissenhaft angeben, und soll solche von dem Leggemeister neben den übrigen Leggezeichen mit auf dem Leinenstücke angemerkt werden. Würde ein Weber überführt, die Gängezahl unrichtig und höher angegeben zu haben, als er wirklich geschoert hat, so soll er dafür eine Strafe von 2 ₰ für jedes Stück Leinen erlegen. Richtig gebundene, tüchtige Blätter oder Webrkämme sollen auf der Legge zu Lamspringe vorräthig gehalten werden, um die Weber, welche deren bedürfen oder verlangen, damit zu versorgen.

§. VIII.

Wenn die vorbenannten flächsenen und halbflächsenen Leinen zur Legge gebracht werden, so bleibt es vorerst und bis zur weitern Verfügung der Willkühr der Eigenthümer und Verkäufer überlassen, solche vor dem Messen und Stempeln glandern oder nicht glandern zu lassen. Im erstern Falle sollen solche mittelst der auf der Legge vorhandenen Maschine gewickelt, im letztern Falle von den Legge-Officianten sonst ordnungsmäßig aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. IX.

Wegen der §. 5. bemerkten mangelhaften Breite der Webeblätter wird den die Webereitreibenden Unterthanen hiermit aufgegeben, bei den neu anzuschaffenden Blättern sorgfältig darauf zu achten, daß solche, gleich denen auf der Legge vorhandenen Probeblättern, sowohl die erforderliche Breite und Gängezahl enthalten, als auch übrigens von tüchtiger zweckmäßiger Beschaffenheit sind. Zu dem Ende wird hierdurch bestimmt, daß ein jeder Weber sich bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 ℌ keiner andern Blätter oder Kämme bedienen soll, als derjenigen, welche aus spanischem Rohr durch beeidigte Blattmacher verfertigt sind, und auf welchen die Zahl der Gänge verzeichnet ist.

§. X.

Das Längenmaß der zur Legge gebrachten ungebleichten flächsenen und halbflächsenen, zum Bleichen bestimmten Leinen, soll bei den $1\frac{1}{16}$ Elle und $1\frac{5}{16}$ Elle breiten die runde Zahl von 20, 30, 40, 60, 80, 100, bei den $\frac{5}{4}$ Elle breiten aber nicht unter 30, 40, 60, 80 oder 100 Ellen enthalten, jedoch beim Messen auf der Legge, wegen des Einlaufens in der Bleiche, auf 60 Ellen eine halbe Elle als Überschuß zugegeben werden, damit solche nach der Bleiche noch volle 20, 30, 40, 60 Ellen enthalten. Die Ellen, welche die ungebleichten Leinen über die obengedachten Längenmaßen nebst der Zugabe enthalten, werden von jedem Stücke auf der Legge abgeschnitten und den Eigenthümer zurückgegeben.

§. XI.

Da eine Gattung $1\frac{1}{16}$ Elle breites greises Klein-Heden-Leinen in bedeutender Menge nach Alfeld zum Verkauf gebracht wird, und das dazu paßliche Garn in dem Fürstenthume Hildesheim, namentlich in der nahen Umgegend der Stadt Alfeld häufig producirt wird, so sollen die webenden Unterthanen aufgemuntert werden, sich mit der Weberei dieser Gattungen Leinen zu beschäftigen, und sollen zu dem Ende von den Legge-Officianten die nöthige Anweisung dazu erhalten. Es wird dabei, wenn diese Gattung Leinen auch nach Lamspringe zum Verkauf gebracht werden sollte, besonders darauf zu achten seyn, daß die Weber das angemessene Garn wählen und durch sorgfältiges Sortiren, Kochen, Büken und Klopfen desselben sich in den Stand setzen, ein egales und durch gutes Aussehen, wie durch innere Güte sich empfehlendes Leinen zu produciren, um gegen die benachbarten ausländischen Weber nicht allein gut bestehen, sondern wo möglich dem inländischen Leinen den Vorzug erstreben zu können. Diese Gattung Klein-Heden-Leinen soll keinenfalls weniger als reichlich $1\frac{1}{16}$ Elle breit gemacht, und nach Beschaffenheit des Garns in 16 und 18 Gang à 40 Faden geschoert werden. Die dazu nöthigen, richtig gebundenen Blätter oder Webe-

Digitized by Google

kämme werden auf der Legge zu Lamspringe vorräthig gehalten, und es wird bei 2 ℛ Strafe den Webern untersagt, sich anderer Webekämme zur Anfertigung dieser Gattung Leinen zu bedienen.

Die Länge der Stücke wird, wenn die Beschaffenheit der Webestühle es zuläßt, auf 120 brabanter Ellen oder 7 Stiege Hannoverschen Maßes, als das im Handel beliebteste Längenmaß dieser Art Leinen, festgesetzt. Würde die Beschaffenheit der Webestühle solches Längenmaß nicht gestatten, so ist es den Webern frei gelassen, halbe Stücke von 60 brabanter Ellen oder 3½ Stiege anzufertigen.

§. XII.

Für den Fall, daß die webenden Unterthanen der Ämter Bilderlahe, Gronau-Poppenburg sich veranlaßt finden sollten, grobe hedene Sackleinen in der Breite von 1⅝ und 1¹⁄₁₆ Ellen zu verfertigen, so soll erste Sorte nicht unter 16 Gänge und die zweite nicht unter 12 Gänge gescheert werden. Jeder Gang muß bei Vermeidung von 2 ℛ Strafe 40 Faden enthalten.

§. XIII.

Diese hedenen Leinen werden vom Anfange an nicht anders als zuvor gemangelt oder geglandert bei der Legge zum Messen oder Stempeln angenommen, und werden sodann nach ihrer verschiedenen Qualität unter verschiedene Classen oder Abtheilungen geordnet und außer dem Leggezeichen wird jedes Stück mit der für selbiges bestimmten Qualitäts-℔ bezeichnet. Auch werden diejenigen Stücke, welche obige Breite nicht völlig enthalten, mit den Buchstaben S. B. gleich vom Anfange der Legge an bezeichnet. Das Längenmaß dieser hedenen Leinen bleibt der Willkühr der Weber überlassen. Die aus dem allergröbsten hedenen Garne bestehenden, unter der Benennung Rapper bekannten geringhaltigsten hedenen Sackleinen, sollen nur auf Verlangen der Verkäufer gemangelt, jedenfalls aber auf die Legge zum Nachsehen und Messen gebracht werden, und sollen keine weitere Qualitäts-Bezeichnung erhalten, als G. (gute) M. (mittel) S. (schlecht). Auch sollen die Weber angehalten werden, das dazu verwandt werdende grobe Garn einigermaßen zu appretiren und von Schmutz und Scheben zu reinigen.

§. XIV.

Den sämmtlichen Webern, und überhaupt allen und jeden die Leinenweberei treibenden Unterthanen wird hiermit die Anweisung ertheilt, ihre zum Weben bestimmten Garne in voller starker Aschenlauge gehörig zu kochen, auch solche nach dem Kochen auf eine erforderliche Weise zu bearbeiten und die besseren Garne einmal zu büken, damit selbige die nöthige Geschmeidigkeit und Weiche erhalten, ohne welche das Garn

Digitized by Google

zum Einschuß beim Weben sich nicht gehörig antreiben läßt. Die Legge-Officianten werden autorisirt und angewiesen, diejenigen Leinen, bei deren Anfertigung die vorgeschriebene Behandlung der Garne versäumt ist, jedesmal eine M geringer zu setzen, als sie nach der Beschaffenheit des Gewebes werth seyn würden. Bei dem hedenen Garne ist zu mehrerer Bewirkung solcher Geschmeidigkeit und Weiche besonders erforderlich, daß solches, wenn es nach dem Kochen wiederum getrocknet ist, durch ein starkes Schlagen desselben auf einem Blocke, vermittelst eines hölzernen Hammers oder Schlägels bearbeitet werde, wodurch auch zugleich die Schebe oder Angeln sich absondern, und das Garn zur Hervorbringung eines guten festen Gewebes um so tüchtiger und brauchbarer wird.

§. XV.

Da auch kein gutes und gleichartiges Stück Leinen verfertigt werden kann, wenn das dazu bestimmte Garn nicht vorher gehörig sortirt worden, mithin gröberes und feineres durch einander geschlagen wird, oder das Garn zum Aufzuge zu dem zum Einschlage nicht gehörig paßt; so haben die sämmtlichen Unterthanen mehrbesagter Ämter jederzeit eine gehörige Sortirung ihrer zu verwebenden Garne zu beobachten.

§. XVI.

Überhaupt haben die vorgedachten, die Leinewandweberei treibenden Unterthanen oben benannter Ämter sich einer guten und untadelhaften Weberei zu befleißigen und vorzüglich mit darauf zu achten, daß die von ihnen verfertigten flächsenen, halbflächsenen und hedenen Leinen, vom Anfange bis zum Ende eines Stückes eine gleiche Beschaffenheit, Dichtigkeit und Güte des Gewebes enthalten. Auch haben dieselben zugleich die Beschaffung ebener egaler Eggen, als eines zu einem untadelhaften Gewebe sehr wesentlichen Erfordernisses, sich angelegen seyn zu lassen und die Anleitungen, die ihnen auf der Legge von den bei derselben angestellten sachkundigen Bedienten bei vorkommenden Mängeln und Fehlern ihrer Weberei, zu künftiger Vermeidung und Verbesserung derselben, wie überhaupt zu einem zweckmäßigen Verfahren in der Betreibung ihrer Leinenweberei ertheilt werden, gehörig zu befolgen, indem hierbei, so wie bei der ganzen Legge-Anstalt, lediglich ihr eigner Nutzen und Vortheil beabsichtigt wird.

§. XVII.

Sollte irgend ein Weber absichtlich betrüglich gearbeitete Stücke flächsene oder hedene Leinen zur Legge bringen, so sollen dieselben auf der Legge auf der Stelle confiscirt und davon der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim Anzeige gemacht werden.

Digitized by Google

§. XVIII.

Sollten im Fortgange der Legge außer den bisher gedachten Leinengattungen noch anderweitige bisher nicht bemerkte Sorten bei derselben vorkommen, so soll das deshalb Erforderliche demnächst angeordnet werden.

§. XIX.

Bei dem Bleichen des Leinens, sowohl des eigenen, zum Verkaufe bestimmten, als auch des gegen Lohn zu bleichenden, haben die Bleicher sich des Gebrauchs aller schädlichen, das Leinen angreifenden Mittel, namentlich des unvorsichtigen Gebrauchs des Kalks, bei Vermeidung einer, nach Befinden der Umstände zu bestimmenden Geld- oder Leibes-Strafe, gänzlich zu enthalten, hingegen mit angelegentlichem Fleiß und möglichster Sorgfalt dahin zu streben, daß die von ihnen zu bleichenden Leinen jederzeit einen vorzüglichen Grad von Weiße erlangen, wodurch die Waare im Handel um so gesuchter und beliebter und der Werth derselben erhöhet wird.

§. XX.

Von allen zur Legge gebrachten und nach geschehener Vermessung und Stempelung sofort im Locale der Legge oder nachher verkauften Leinen wird vom Käufer an Leggegeld errichtet:

1) vom Schock 1⅛ und ¾ breiten flächsenen Leinen acht Pfennige Conv.-Münze;
2) vom Schock ¾ breiten flächsenen und ⅝ breiten halbflächsenen Leinen sechs Pfennige Conv.-Münze;
3) von einem Stück von 120 Brabanter Ellen Klein-Heden-Leinen zwölf Pfennige, oder sechs Pfennige von einem halben Stück von 60 Brabanter Ellen;
4) von einem Schock hedenen Leinen vier Pfennige Conv.-Münze.

Diejenigen Käufer, welche die hierunter getroffene Bestimmung nicht beobachten, oder dem Verkäufer wegen des erlegten Leggegeldes am Kaufpreise Abzüge gemacht zu haben überwiesen sind, verfallen in eine, zur Hälfte dem Denuncianten und zur andern Hälfte der Legge-Casse zu Gute kommenden Geldstrafe von 2 ℛ Conv.-Münze.

Der zur Erhebung der Leggegelder ausersehene Legge-Officiant hat die Casse und Rechnung nach Maßgabe der ihm darüber ertheilten Instruction zu führen.

§. XXI.

Wenn ein Kaufmann oder sonst Jemand einem Weber auf sein zu verfertigendes Leinen einen Vorschuß leistet, so soll dadurch ein solcher Darleiher, wenn derselbe dem Weber die bei der Ablieferung des Leinens gangbaren Preise zu zahlen sich weigert, kein Recht auf dasselbe erhalten, sondern dem Eigenthümer gestattet seyn, sein Leinen alsdann einem andern Käufer zu überlassen, wobei jedoch dem Gläubiger unbenommen bleibt, bei der Rückzahlung des Vorschusses landesübliche Zinsen zu fordern.

Digitized by Google

Wonach also ein jeder, den es angeht, sich zu richten hat, und soll diese Bekanntmachung, damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, in den obenbenannten Amtsbezirken an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und mittelst der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hildesheim, den 24sten December 1830.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

(2.) Verordnung, die Aufhebung der gemischten Gerichtsbarkeiten in der Stadt Verden betreffend. Hannover, den 21sten Januar 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge des Recesses, welcher wegen Aufhebung der gemischten Gerichtsbarkeiten in der Stadt Verden zwischen Unserm Amte Verden, der dasigen Structur und der Stadt Verden unterm 11ten December vorigen Jahrs geschlossen, und von Uns unterm heutigen Tage allergnädigst bestätigt worden ist:

1) die bisher Unserm Amte Verden und der dasigen Structur innerhalb des Gebiets der Stadt Verden zuständige Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, mit alleiniger Ausnahme der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung über den Dom und die St. Andreas-Kirche, mit dem 1sten März dieses Jahrs auf die Stadt Verden übergehen werden, und
2) das vor dem Neuen-Thore der Stadt Verden belegene Thorschreiber-Haus sammt dem dazu gehörigen Garten hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und sonstigen öffentlichen Verwaltung von demselben Tage an Unserm Amte Verden unterworfen werden wird,

so bringen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und haben alle diejenigen, welche es angeht, sich darnach gebührend zu achten.

Gegeben Hannover, den 21sten Januar 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

G. v. Lüpke.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 16ten März 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Lieferung von Sperlingen in Ostfriesland. — Die Errichtung einer Legge-Anstalt zu Bevensen.

Ausschreiben: Die Verlegung des Bußtages vor Michaelis im Landdrostei-Bezirke Stade. — Die alljährliche Berichts-Erstattung über vorgenommene und vollendete Neubauten und Haupt-Reparaturen an den geistlichen Gebäuden im Bremen- und Verdenschen.

(3.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, betreffend die Erneuerung der erlassenen Verfügungen wegen Lieferung von Sperlingen für das Jahr 1831.** Aurich, den 4ten Februar 1831.

Da für nothwendig erachtet worden, die wegen Verminderung der Sperlinge in der hiesigen Provinz in den letztern Jahren erlassenen Verfügungen auch für das Jahr 1831 zu erneuern; so werden folgende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

1) Jeder Besitzer eines Hauses auf dem platten Lande, in den Sandgegenden sowohl, als in den Klei-Districten, womit die Benutzung oder das Eigenthum eines ganzen Heerdes verbunden ist, muß ohne Unterschied zwölf Stück Sperlinge,

Digitized by Google

2) jeder Bewohner eines Hauses, wozu ein halber Heerd gehört, sechs Stück,
3) jeder Arbeiter oder Häusling von seinem Hause zwei Stück und
4) jeder Bewohner eines Hauses in den Städten und Flecken zwei Stück Sperlinge

liefern.

§. 2.

Von dieser Lieferung ist Niemand befreit.

Für einen jeden an der bestimmten Zahl fehlenden Sperling soll eine Strafe von 2 Sgr. Courant zum Besten der Armen-Cassen der Gemeinden bezahlt werden.

§. 3.

Die Lieferung der Sperlinge wird vom 15ten dieses Monats (Februar) bis zum 1sten Mai des laufenden Jahrs festgesetzt. Keiner darf sich, um sie zu erhalten, des Schießgewehrs bedienen, indem dieses mehrere Nachtheile mit sich führt und andere Mittel vorhanden sind, ihrer habhaft zu werden.

§. 4.

Die Amts- und Untervoigte sind verpflichtet für die Empfangnahme der von jedem Einwohner abzuliefernden Sperlinge Sorge zu tragen und darüber Register halten zu lassen, woraus sowohl die Namen der Pflichtigen, als die Anzahl der von einem Jeden zu liefernden Sperlinge, wie auch die wirklich abgelieferte Quantität derselben ersichtlich ist.

§. 5.

Gegen Ende des Juni-Monats müssen die Amtsvoigte aus den nach §. 4. zu haltenden Registern die Anzahl der wirklich gelieferten Sperlinge ausziehen, die Restanten zur Bezahlung der festgesetzten Brüche anhalten lassen und von dem Resultate, unter Beifügung einer General-Tabelle, den Königlichen Ämtern Anzeige machen, welche daraus an Uns Bericht erstatten.

§. 6.

Die Köpfe werden den gelieferten Sperlingen abgerissen und den Amtsvoigten überbracht; wobei es den Obrigkeiten überlassen bleibt, in welcher Art sie sich von der Zahl der wirklich gelieferten Sperlinge überzeugen wollen.

§. 7.

In den Städten werden die Magistrate und in den Herrlichkeiten die Patrimo-

Digitized by Google

nial-Gerichte diejenigen Vorkehrungen treffen, welche zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich sind.

Aurich, den 4ten Februar 1831.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land = Drostei.
J. C. v. d. Wisch.

(4.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, die Errichtung einer Legge=Anstalt in dem Flecken Bevensen betreffend. Lüneburg, den 14ten Februar 1831.

Zur Beförderung der Leinenweberei und des Leinenhandels, und zwar insbesondere damit die hiermit sich beschäftigenden Einwohner in dem Bezirke der Legge zu Uelzen, welche von der Legge=Anstalt entfernt wohnen, die Vortheile einer Leinen=Legge vollständig genießen, zugleich aber der bisher damit verknüpft gewesenen beschwerlichen Wege möglichst überhoben werden, ist beschlossen worden, versuchsweise eine Haupt=Legge=Anstalt in dem Flecken Bevensen anzulegen, und werden deshalb folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die neu zu errichtende Legge in Bevensen wird am 7ten April 1831 eröffnet. — Von diesem Tage an ist es den Einwohnern der zu dem Bezirke der Legge zu Uelzen gehörigen Ämter Ebstorf, Medingen, Oldenstadt und Bodenteich, mit Einschluß der darin belegenen Patrimonial=Gerichte gestattet, sich nach freier Wahl und Convenienz zum Messen, Zeichnen und Verkaufen ihrer Leinen entweder der Legge zu Bevensen, oder der zu Uelzen zu bedienen.

§. 2.

Jedoch darf Niemand in den genannten obrigkeitlichen Bezirken sein verfertigtes Leinen, bei einer Strafe von Einem Thaler für jedes Stück, innerhalb oder außerhalb Landes verkaufen, ohne solches zuvor nach einer der beiden Leggen zu Bevensen oder Uelzen zum Messen und Zeichnen gebracht zu haben; so wie zugleich allen inländischen Kaufleuten und überhaupt einem Jeden, bei einer Strafe von Einem Thaler für jedes Stück, untersagt wird, von den Einwohnern der fraglichen Bezirke Leinen anzukaufen, welches nicht mit dem Leggezeichen von Uelzen oder Bevensen versehen ist. Die Obrigkeiten haben auf die Beobachtung dieses Verbots zu achten, und soll in Contraventions=Fällen die Hälfte der Strafgelder dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens zugebilligt, die andere Hälfte aber der Legge=Casse eingeliefert werden.

Digitized by Google

§. 3.

Die Legge zu Bevensen wird Donnerstags und Freitags in jeder Woche, mit alleiniger Ausnahme der Festtage gehalten, und ist bis zum 30sten September Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, vom 1sten October bis 31sten März aber Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr geöffnet.

§. 4.

Die zur Legge gebrachten Leinen werden daselbst gemessen, und wird darauf jedes Stück mit dem Königlichen Wappen, dem Namen Bevensen und der Ellenzahl bezeichnet.

§. 5.

Da die in den gedachten Bezirken gegenwärtig zum Verkauf verfertigten flächsenen Leinen von 18 bis 20 Bind, oder 27 bis 30 Gang in der Kette, gewöhnlich eine so geringe Breite enthalten, daß aus diesem Grunde deren Absatz im Auslande Schwierigkeiten findet, so wird hiermit vorgeschrieben, daß solche ungebleicht nicht unter 1¼ Ellen, und gebleicht nicht unter 1$^{5}/_{16}$ Ellen in der Breite enthalten sollen. Leinen von geringeren Breiten, als die hier bemerkten, werden zwar vorerst auf der Legge zum Messen und Zeichnen angenommen, jedoch von einem in der Folge zu bestimmenden Zeitpuncte an, auf derselben nicht ferner zugelassen.

§. 6.

Flächsene Leinen von 22 bis 24 Bind, oder 33 bis 36 Gang in der Kette sollen ungebleicht nicht unter 1$^{5}/_{16}$ Ellen und gebleicht nicht unter 1¼ Ellen in der Breite enthalten.

§. 7.

In Ansehung der mitunter vorkommenden feineren flächsenen Leinen über 36 bis 60 Gang hinaus wird hiermit bestimmt, daß solche ungebleicht nicht unter 1½ Ellen in der Breite enthalten sollen. Da es zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Absatzes dieser feineren flächsenen Leinen gereicht, wenn selbige in einem Längenmaß von 60 Ellen das Stück verfertigt werden; so haben die mit der Weberei dieser Leinen sich beschäftigenden Individuen den Aufzug oder die Kette derselben, so viel ihnen möglich, in der Maße anzulegen, daß die Stücke das obige Längenmaß von 60 Ellen enthalten.

§. 8.

Die halbflächsenen Leinen dürfen nicht unter 12 Bind oder 18 Gang geschееret und zu Kamm gebracht werden. Die 12 bis 14 Bind, oder 18 bis 21 Gang in der Kette enthaltenden Leinen dieser Gattung müssen ungebleicht eine Breite von 1¼ Ellen

Digitized by Google

und gebleicht von 1 5/16 Ellen halten. Für die von 16 bis 18 Bind, oder 24 bis 27 Gang in der Kette, wird jedoch ungebleicht eine Breite von 1 5/16 Ellen und gebleicht von 1 1/4 Ellen hiermit bestimmt.

§. 9.

Die ungebleichten hedenen Leinen sollen nach der Beschaffenheit des vorhandenen Garns zu 6 Bind oder 9 Gang und zu 8 Bind oder 12 Gang gescheert werden, und 1 1/4 Ellen in der Breite enthalten. Es wird dabei für erforderlich erachtet, daß die beste Sorte mit dem Buchstaben G. (gut), die zweite mit M. (mittel) und die dritte mit S. (schlecht) bezeichnet werde.

§. 10.

Da bei den aus dem gröbsten hedenen Garn bestehenden sogenannten Reep- oder Pech-Leinen es hauptsächlich auf Dichtigkeit und Schwere ankömmt, so haben die Weber dieser Leinen dahin zu streben, daß solche die erforderliche Dichtigkeit und die damit verbundene Schwere erlangen. Die ausgezeichnet schlechten Sorten der Reep- oder Pech-Leinen sind außer dem Legge-Zeichen mit dem Buchstaben S. zu bezeichnen.

§. 11.

Um den in dem Legge-Bezirke der Stadt Uelzen und des Fleckens Bevensen herrschenden Mißbrauch in Anwendung untauglicher Webeblätter zum Leinenweben, wodurch ein unvollkommenes Gewebe und eine geringhaltige Waare entsteht, für die Zukunft abzustellen, wird hiermit verfügt, daß in einem binnen Kurzem näher zu bezeichnenden Zeitraume die bisherigen Webeblätter gänzlich außer Gebrauch gesetzt und an deren Stelle tauglichere, von erforderlicher Güte und Beschaffenheit angeschafft werden sollen. Den ganz unbemittelten, mit der Leinenweberei sich beschäftigenden Landleuten werden diese Webeblätter umsonst, den vermögenderen aber zu einem möglichst billigen Preise von der Legge verabreicht werden.

§. 12.

Bei dem Bleichen des Leinens ist sorgfältig darauf zu achten, daß solches jederzeit einen gehörigen Grad der Weiße erlange, und darf daher das Leinen nicht vor der erforderlichen Zeit von der Bleiche aufgenommen werden. Auch wird unvollkommen gebleichtes Leinen, welches nicht die gehörige Weiße besitzt, auf der Legge nicht zum Messen und Zeichnen angenommen, sondern zum weitern Nachbleichen zurückgewiesen werden.

§. 13.

Da ferner kein gutes und egales Leinen verfertigt werden kann, wenn das dazu bestimmte Garn ungleich ist, bald gröber, bald feiner ausfällt, und der Einschlag nicht zur Kette paßt; so haben die mit der Leinenweberei sich beschäftigenden, an die Legge

Digitized by Google

zu Bevensen mit ihrem verfertigten Leinen gewiesenen Einwohner des oben bezeichneten Bezirks jederzeit eine sorgfältige Sortirung des zum Weben bestimmten Garns in Anwendung zu bringen.

§. 14.

Überhaupt haben selbige sich einer guten, untadelhaften Weberei zu befleißigen und insonderheit auch darauf zu achten, daß die sämmtlichen von ihnen verfertigten Leinen sowohl in der Beschaffenheit des Garns, als in der Weberei vom Anfange bis zum Ende eines Stücks einerlei Güte enthalten, mithin das Innere, wie das Äußere desselben von gleicher Qualität und Dichtigkeit sey.

§. 15.

An Legge-Geld ist von den Eigenthümern und Verkäufern des Leinens auf der Legge in Conventions-Münze zu erlegen:

1) Für flächsene Leinen, die über 36 Gang in der Kette halten, von jeden 10 Ellen, welche ein Stück enthält, drei Pfennige. Bei ungleichen Ellenzahlen, wo ein Stück Leinen 5 Ellen über 20, 30, 40, 50 Ellen u. s. w. enthält, bleiben diese 5 Ellen vom Legge-Gelde befreit. Wenn dagegen Stücke 6 Ellen und mehrere über 20, 30, 40, 50 Ellen u. s. w. enthalten, so ist das Legge-Geld für volle 10 Ellen zu entrichten. Eben dieses findet auch bei den folgenden Bestimmungen Statt.
2) Für flächsene Leinen von 27 bis 36 Gang von jeden 10 Ellen eines Stücks zwei Pfennige.
3) Für halbflächsene Leinen gleichfalls von jeden 10 Ellen eines Stücks zwei Pfennige.
4) Für jedes Stück der hedenen, auch der sogenannten Reep- oder Pech-Leinen, ohne Rücksicht auf deren Ellen-Maße, sechs Pfennige.

§. 16.

Wenn ein Kaufmann oder auch sonst Jemand einem Weber auf das zu verfertigende Leinen einen Vorschuß leistet, so soll dadurch ein solcher Darleiher, wenn derselbe dem Weber die bei der Ablieferung des Leinens gangbaren Preise zu zahlen sich weigert, kein Recht auf dasselbe erhalten, sondern dem Eigenthümer gestattet seyn, sein Leinen alsdann einem andern Käufer zu überlassen, indem jedoch dem Gläubiger unbenommen bleibt, bei der Rückzahlung des Vorschusses landesübliche Zinsen zu fordern.

Die vorstehenden Bestimmungen hat ein Jeder, den es angeht, zu beobachten, und soll, damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen kann, die gegenwärtige Bekanntmachung nicht nur mittelst der Gesetz-Sammlung und der Lüneburgschen An-

Digitized by Google

zeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern zugleich auch in dem betreffenden Legge-Bezirke sowohl, als in den benachbarten Ämtern und Städten an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden, zu welchem Zwecke den betheiligten Obrigkeiten der benöthigte Bedarf von Exemplaren zugesandt werden wird.

Lüneburg, den 14ten Februar 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(5.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Verlegung des Bußtages vor Michaelis in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie im Lande Hadeln betreffend. Stade, den 17ten Februar 1831.

Um eine Übereinstimmung mit der in den übrigen Provinzen des Königreichs bestehenden Einrichtung eintreten zu lassen, und aus dem Grunde weil der bisherige auf den Quatember-Mittwoch vor Michaelis jeden Jahrs fallende Buß- und Bettag für die Ärnte unbequem ist, hat das Königliche Cabinets-Ministerium Kraft Seiner Königlichen Majestät Special-Befehls zu verfügen geruhet, daß jener Bußtag in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie im Lande Hadeln auf

den Mittwoch in der dritten vollen Woche nach Michaelis

auf beständig verlegt werde.

Wir bringen Kraft des dazu erhaltenen besondern Auftrages solches nicht nur zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Einwohner des hiesigen Landdrostei-Bezirks, sondern weisen auch die sämmtlichen Superintendenten und Prediger der Herzogthümer Bremen und Verden, so wie des Landes Hadeln hierdurch an:

1) hinfüro und auch schon in diesem Jahre den auf den Quatember-Mittwoch vor Michaelis im jeden Jahre bislang in den hiesigen Provinzen gefeierten Buß- und Bettag am Mittwoch in der dritten vollen Woche nach Michaelis auf die gewöhnliche Weise feierlich zu begehen, und am letzten Sonntage vorher, daß solches geschehen solle, jedes Mal gehörig anzuzeigen;

2) zu mehrerer Versicherung, daß dieses Ausschreiben gehörig bekannt und dadurch zugleich etwaigen Irrungen über die Feier des zweiten Bußtages im Kirchen-Jahre vorgebeugt werde, ist selbiges am nächsten Sonntage nach Empfang desselben sowohl, als am Sonntage vor dem Quatember-Mittwoch dieses Jahrs von den Kanzeln

Digitized by Google

zu verlesen, und die versammelte Gemeinde daneben auf die geschehene Verlegung dieses Buß- und Bettages aufmerksam zu machen.

Zugleich ist die Aufnahme dieses Ausschreibens in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung beliebt worden.

Stade, den 17ten Februar 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(6.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle weltlichen Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die jährliche Berichts-Erstattung über die im Laufe des Jahrs vorgenommen und vollendeten Neubauten und Haupt-Reparaturen von den geistlichen Gebäuden betreffend. Stade, den 17ten Februar 1831.

Zur Vollständigkeit des an das Königliche Cabinets-Ministerium jährlich von Uns zu erstattenden Geschäfts-Berichts ist Uns daran gelegen, am Ende eines jeden Jahrs Gewißheit darüber zu erhalten: welche Neubauten und Haupt-Reparaturen von den geistlichen Gebäuden im Laufe des Jahrs vorgenommen und wirklich vollendet sind, es mag darüber die Bau-Rechnung bereits aufgestellt und an Uns eingesandt seyn, oder nicht.

Wir veranlassen daher die sämmtlichen weltlichen Kirchen-Commissarien in dem hiesigen Consistorial-Bezirke, Uns über jenen Gegenstand spätestens mit dem Schlusse eines jeden Jahrs eine berichtliche Anzeige zu machen und solche für das Mal auch auf die im Jahre 1830 vorgefallenen Neubauten und Haupt-Reparaturen mit auszudehnen.

Stade, den 17ten Februar 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.
Leist.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 3.

Hannover, den 16ten März 1831.

Inhalt.

Verordnung: Aufnahme der Grafschaft Bentheim in den Osnabrückschen Brand-Assecurations-Verband und Wiedervereinigung der Herrlichkeit Papenburg mit diesem Verbande.

Bekanntmachungen: Befugniß der Holzberechtigten zum Verkauf des aus den Forsten erhaltenen Bauholzes, — die Linnen-Legge in Bevensen betreffend.

Ausschreiben: Aufbringung einer Quote zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten, — Anzeige der Veränderungen im Besitze assecurirter Gebäude canzleisässiger Interessenten der Bremen- und Verdenschen Brand-Casse, — die Bewirkung einer schnellern Beförderung der Kirchen- und Armen-Rechnungs-Angelegenheiten im Bezirke des Königlichen Consistorii zu Stade.

(7.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten im Fürstenthume Hildesheim, mit Ausnahme der Stadt Hildesheim, die Aufbringung einer Quote zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betreffend. Hildesheim, den 4ten März 1831.

Nachdem zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten die Aufbringung einer neuen Quote erforderlich ist und mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii beliebt worden, diese Quote zu dem Betrage eines einmonatlichen

Digitized by Google

Grund- und Personal-Steuer-Beitrages nach den Rollen des Rechnungsjahrs vom 1sten Julius 18²⁹/₃₀ auf das Fürstenthum Hildesheim auszuschreiben und mit dem 1sten April d. J. erheben zu lassen: so beauftragen Wir die betreffenden Obrigkeiten hiermit, den zur Cavallerie-Casernirungs-Casse aufzubringenden Beitrag in drei Terminen und zwar in den Monaten April, Julius, October zu erheben, und nach Abzug von 1 Procent Hebungs-Gebühren, an den mit der Verwaltung der Cavallerie-Casernirungs-Casse beauftragten Hof-Cammerrath Weinhagen zu Hildesheim abzuliefern.

Wir empfehlen den Obrigkeiten die sorgfältige und prompte Ausführung des ertheilten Auftrages, damit die Cavallerie-Casernirungs-Casse im Stande ist, die derselben obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Hildesheim, den 4ten März 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Heinichen.

(8.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Befugniß der Holzberechtigten, das aus den Forsten erhaltene Bauholz verkaufen zu dürfen, betreffend. Hannover, den 7ten März 1831.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat auf Unsern Antrag genehmigt, daß zur Beförderung des Massiv-Bauens, und dadurch zur Ersparung des Bauholzes, den Bauholz-Berechtigten einer Interessenten- oder Gemeinde-Forst, unter einstweiliger Beiseitesetzung der entgegenstehenden Vorschriften der Forst-Ordnung vom 8ten Junius 1678. Abschnitt III. §. 14. und des Ausschreibens vom 22sten März 1720, gestattet seyn soll, über das aus der Forst erhaltene Holz, im Fall des Massiv-Bauens, frei zu verfügen. Zur Sicherung des vorgesetzten Zwecks tritt diese Befugniß jedoch erst dann ein, wenn der Bau so weit vollendet ist, daß von dem Berechtigten ein weiterer Anspruch an die Forst nicht mehr zu besorgen ist.

In dem Umfange der Holzberechtigung selbst wird hierdurch nichts geändert, und ist namentlich dem Berechtigten nicht mehr Bauholz, als wenn dasselbe Gebäude von Holz erbauet worden wäre, und nur nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu bewilligen.

Digitized by Google

Es soll diese Bekanntmachung in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 7ten März 1831.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land = Drostei.
v. Dachenhausen.

(9.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, daß die Eröffnung der Linnen=Legge in Bevensen noch nicht Statt finden soll. Lüneburg, den 17ten März 1831.

Es ist beschlossen, die in Unserer Bekanntmachung vom 14ten v. M. auf den 7ten April d. J. festgesetzte Eröffnung der in dem Flecken Bevensen versuchsweise zu errichtenden Linnen=Legge noch nicht Statt finden zu lassen.

Diejenigen Obrigkeiten, in deren Bezirken die vorgedachte Bekanntmachung besonders affigirt ist, werden die gegenwärtige Verfügung unverzüglich zur ebenmäßigen gehörigen Publication zu bringen haben.

Lüneburg, den 17ten März 1831.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land = Drostei.
B. v. d. Decken.

(10.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade, die regelmäßige Anzeige von den Veränderungen im Besitze solcher assecurirten Gebäude betreffend, welche sich in den Händen canzleisässiger Interessenten befinden. Stade, den 18ten März 1831.

Durch Unser, mit Genehmigung des Königlichen Cabinets=Ministerii zu Hannover erlassenes Ausschreiben vom 8ten December 1827 haben Wir festgesetzt, daß alle diejenigen canzleisässigen Interessenten der hiesigen Bremen= und Verdenschen Brandcassen=Societät, welche sich in ihren Brandcassen=Angelegenheiten unmittelbar an das hiesige Directorium wenden, die im Besitze ihrer versicherten Gebäude während des jedesmali=

Digitized by Google

gen letzten Jahrs vorgefallenen Veränderungen vor dem letzten December, bei Vermeidung einer in die Brandcasse fließenden Strafe von 2 ₰, dem Brandcassen-Directorio zur Anzeige zu bringen haben.

Nach einer Mittheilung des hiesigen Brandcassen-Directorii ist dieses Ausschreiben von mehreren canzleisässigen Interessenten dahin interpretirt worden, daß dieselben zwar eine Anzeige über die geschehene Besitzveränderung gemacht, jedoch sich auch lediglich auf eine bloße Angabe der Statt gehabten Veränderungen ohne weitere Berücksichtigung der §. §. 19. und 20. der erneuerten Brandcassen-Verordnung beschränkt haben.

Wie es nun bei Erlassung des vorhin gedachten Ausschreibens zunächst Unsere Absicht gewesen, dadurch die erforderliche Ordnung der Brandcataster zu fördern, selbige aber auf obige Weise nur mangelhaft erzielt werden kann, so finden Wir Uns auf desfallsigen Antrag des hiesigen Brandcassen-Directorii veranlaßt, Unser mehrgedachtes Ausschreiben vom 8ten December 1827 dahin zu declariren, daß künftig alle diejenigen canzleisässigen Interessenten der hiesigen Brandcassen-Societät, die sich in ihren Brandcassen-Angelegenheiten an das hiesige Directorium unmittelbar wenden, über die im Besitze ihrer versicherten Gebäude während des jedesmaligen letzten Jahrs vorgefallenen Veränderungen vor dem letzten December, bei Vermeidung einer der Brandcasse zufließenden Strafe von 2 ₰, dem Brandcassen-Directorio in der Maße zur Anzeige zu bringen haben, daß solchen Anzeigen nach §. 19. der erneuerten Brandcassen-Verordnung vom 23sten December 1825 eingereichte Assecuranz-Gesuche oder Subscriptionsscheine, und der alte Versicherungsschein, in dessen Ermangelung aber eine gerichtlich oder notarialiter beglaubte Ungültigkeits-Erklärung desselben beigefügt wird.

Es bedarf jedoch in diesem Falle keineswegs einer neuen Taxation, vielmehr genügt, wenn in dem neuen Versicherungsscheine Bezug auf das nächstvorhergegangene aus dem Subscriptions-Antrage und Versicherungsscheine hervorgehende Taxatum genommen und solches unter dessen Nachweisung oder Anführung wieder eingetragen wird.

Alle Obrigkeiten im hiesigen Landdrostei-Bezirke werden hiedurch angewiesen, diese Vorschrift bestthunlichst zur Kenntniß der in ihrem Verwaltungs-Bezirke befindlichen canzleisässigen Brandcassen-Interessenten zu bringen, und namentlich auch das gegenwärtige Ausschreiben an der Gerichtsstelle und anderen paßlichen Orten affigiren zu lassen.

Stade, den 18ten März 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(11.) Verordnung, die Aufnahme der Grafschaft Bentheim nebst den Städten Schüttorf, Nordhorn, Neuenhaus und dem Flecken Bentheim, so wie der Herrlichkeit Lage in den Osnabrückschen Brand-Assecurations-Verband und die Wiedervereinigung der Herrlichkeit Papenburg mit diesem Verbande betreffend. Hannover, den 24sten März 1831.

Wir Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Der Zustand der in der Grafschaft Bentheim bestehenden Brandversicherungs-Anstalt macht anderweite Anordnungen erforderlich, und ist des Endes eine Vereinigung derselben mit der Osnabrückschen Brand-Assecurations-Societät in Antrag gebracht worden.

Auch stellt sich das Anschließen der Herrlichkeit Papenburg an diese Societät in Folge der Bekanntmachung vom 22sten November 1830, welche die bisher von der Landdrostei zu Aurich respicirten Regiminal-Sachen der Herrlichkeit Papenburg, mit Ausnahme der Handlungs- und Schifffahrts-Angelegenheiten, der Landdrostei zu Osnabrück überweiset, als angemessen dar.

Da nun die im Umfange des Osnabrückschen Landdrostei-Bezirks übliche Bauart einer Vereinigung der genannten Landestheile mit dem Osnabrückschen Brand-Assecurations-Verbande kein Hinderniß entgegen setzt, auch bei größerer Ausdehnung der Verband an Sicherheit und Gleichförmigkeit der Beiträge gewinnet, und die Herrlichkeit Papenburg früher schon bei der Osnabrückschen Brandversicherungs-Gesellschaft interessirt gewesen; so verordnen Wir:

§. 1.

Die auf den Grund der Bekanntmachungen der vormaligen Regierungs-Behörde zu Bentheim vom 24sten März und 1sten December 1814 für die Grafschaft Bentheim mit Einschluß der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus und dem Flecken Bentheim, so wie für die Herrlichkeit Lage errichtete Feuer-Societät hört, vom 1sten April 1831 an, auf, einen besondern Verein zu bilden und wird von dieser Zeit an mit dem Osnabrückschen Brand-Assecuranz-Verbande vereiniget.

Digitized by Google

Gleicher Maßen scheidet von diesem Zeitpuncte an die Herrlichkeit Papenburg aus der Feuerversicherungs-Anstalt für das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und tritt dem Osnabrückschen Vereine wiederum bei.

§. 2.

Vom 1sten April 1831 an erlöschen mithin, unbeschadet jedoch der bis dahin aus den bisherigen Verhältnissen entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten, die für die Bentheimsche Versicherungs-Anstalt, so wie für die Herrlichkeit Papenburg bestehenden besonderen Bestimmungen und Vorschriften, und findet dagegen die angeschlossene erneuerte Verordnung für die Osnabrückschen Brand-Assecurations-Societät vom 17ten August 1830*) mit nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 3.

Diejenigen Gebäude, welche in den bis jetzt gebrauchten Catastern bereits auf eine zweckmäßige Weise abgeschätzt und eingetragen sind, bleiben, sofern sie überhaupt zur Reception sich eignen, zu dem angegebenen Werthe bei der Osnabrückschen Feuer-Assecuranz-Societät, jedoch mit Rücksicht auf den §. 38. der Verordnung vom 17ten August 1830 versichert, in soweit die Eigenthümer derselben nicht auf eine Abänderung des bisherigen Taxati antragen und auf vorgeschriebene Weise bewirken, gleichwie denn auch für diese Gebäude die Bestimmungen des §. 25. der gedachten Verordnung, hinsichtlich der Classe der Feuergefährlichkeit und der darnach sich richtenden Beiträge gelten.

§. 4.

Die jetzt erforderliche Aufstellung neuer Brandversicherungs-Register und deren Ausfertigung in duplo soll, unter Leitung der Landdrostei zu Osnabrück, von den standesherrlichen Obrigkeiten der Grafschaft Bentheim und der Herrlichkeit Papenburg geschehen.

§. 5.

Bis auf weitere Verfügung bleibt die bisher für den Bentheimschen Verband zu Neuenhaus verwaltete Brand-Casse daselbst als Neben-Casse bestehen, und zwar unter denselben Verhältnissen und Grundsätzen, wie für die Neben-Casse zu Meppen verordnet worden ist.

Wir befehlen und gebieten allen, die solches angehet, sich nach dieser Verordnung schuldigst zu richten, insbesondere aber den öffentlichen Behörden für deren Ausführung

*) Gesetz-Sammlung vom Jahre 1830. Dritte Abthl. Heft 8. № 51. Pag. 201.

Digitized by Google

und Beachtung zu sorgen, weshalb denn auch dieselbe in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen und den betreffenden Behörden eine hinlängliche Anzahl Abdrücke davon zuzufertigen ist.

Gegeben Hannover, den 24sten März 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special = Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

G. W. Dommes.

(12.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an sämmtliche Kirchen=Commissarien des dasigen Consistorial=Bezirks, die Bewirkung einer schnellern Beförderung der Kirchen= und Armen=Rechnungs=Angelegenheiten betreffend. Stade, den 24sten März 1831.

Nachdem Wir darauf Bedacht genommen haben, für die nach dem §. 12. der Instruction vom 19ten October 1826, Uns vorbehaltene Ober=Revision der Kirchen= und Armen=Rechnungen eine einfachere und den Verhältnissen entsprechendere Geschäfts=Weise einzuführen, und dadurch zugleich eine schnellere Beförderung der Rechnungs=Angelegenheiten zu bewirken: so vertrauen Wir nicht weniger zu dem Dienst=Eifer der Kirchen=Commissionen, daß dieselben gleichfalls sich werden angelegen seyn lassen, durch fortgesetzte Bemühungen Unseren Wünschen entgegen zu kommen und den in Beziehung auf die Kirchen= und Armen=Rechnungs=Angelegenheiten gegebenen Vorschriften, gleich wie den fernerhin mitzutheilenden Anweisungen pünctlich nachzukommen.

Besonders empfehlen Wir den Kirchen=Commissionen die Rechnungsführer zur prompten Erledigung der ihnen gestellten Monita anzuhalten, und in Fällen einer nöthigen Entscheidung solche zeitig zu veranlassen und zu erwirken, damit bis zur Aufstellung der nächsten Rechnung die älteren Monita zu den vorhergehenden Rechnungen so viel als möglich beseitigt werden, und auf solche Weise sowohl zur Vereinfachung und Erleichterung des Rechnungs=Revisions=Geschäftes beigetragen, als auch eine zeitigere Fest=

Digitized by Google

stellung der etwaigen Vorschüsse der Rechnungsführer und die darnach zu befördernde Aufbringung derselben bewirkt werde.

Zugleich ertheilen Wir den Kirchen-Commissionen die Anweisung, eine unnöthige Vervielfältigung ihrer Berichte in Kirchen- und Armen-Rechnungs-Angelegenheiten zu vermeiden, dagegen die in solchen Beziehungen zu den einzelnen, forthin zu trennenden Jahrs-Rechnungen Uns mitzutheilenden Erläuterungen und Anträge, so viel thunlich, mittelst Eines Berichts, in getrennten Absätzen nach den betreffenden Gegenständen und unter fortlaufenden Nummern, vorzulegen.

Es soll dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Stade, den 24sten März 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 4.

Hannover, den 14ten Mai 1831.

Inhalt.

Ausschreiben: Das Absonderungsrecht aus den piis corporibus zustehenden hypothecarischen Forderungen bei Concursen der Gläubiger. — Die Censur der Schulprogramme, Schulschriften ꝛc. — Anzeige von dem Ableben der Medicinal-Personen.

Bekanntmachungen: Die Bestellung israelitischer Vorsteher im Landdrostei-Bezirke Stade. — Anordnung des Amts Bentheim zu einer Paßbehörde.

Instruction für den Land-Rabbiner zu Hannover.

(13.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche, demselben untergebene Kirchen-Commissarien, das bei Concursen der Gläubiger angenommene Absonderungsrecht aus den piis corporibus zustehenden hypothecarischen Forderungen betreffend. Hannover, den 24sten März 1831.

Nachdem durch die Königliche Verordnung de dato St. James's den 21sten November 1830, das bei Concursen der Gläubiger angenommene Absonderungsrecht aus hypothecarischen Forderungen betreffend, bestimmt worden, daß in den nach dem 1sten Januar 1822 erkannt werdenden Concurs-Processen denjenigen Forderungen, für welche Hypotheken an unbeweglichen Sachen von früheren Eigenthümern derselben bestellt sind,

Digitized by Google

daß sogenannte jus separationis ex jure crediti seu ex jure hypothecario nicht ferner zu Statten kommen, dagegen aber solchen Forderungen, dafern die verhypothecirten Immobilien bereits vor der Publication vorgedachter Königlicher Verordnung aus dem Eigenthume des ursprünglichen Verpfänders auf andere Eigenthümer übergegangen waren, fernerhin eine bevorzugte Hypothek in der zweiten Classe der Concurs-Gläubiger zustehen soll, wenn selbige vor dem 1sten Januar 1832 in das Hypotheken-Buch desjenigen Richters, dessen dinglicher Gerichtsbarkeit die verhypothecirte Sache unterworfen ist, eingetragen worden:

so finden Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf das Vermögen der Unserer Aufsicht unterworfenen Kirchen, Capellen, Pfarren, Pfarr-Witwenthümer, Schuldienste und anderer piorum corporum die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

1.

Die Kirchen-Commissarien haben unverzüglich zu untersuchen, ob den piis corporibus ihres Bezirks Capital-Forderungen zustehen, welche sich zu der durch den Artikel II. obgedachter Königlichen Verordnung nachgelassenen Eintragung qualificiren, mithin solche Capital-Forderungen, zu deren Sicherheit Immobilien verhypothecirt worden, welche sich zur Zeit der Publication der mehrgedachten Königlichen Verordnung vom 21sten November 1830 nicht mehr in dem Eigenthume des Verpfänders befanden, sey es, daß der Übergang des Eigenthums auf einem universellen oder auf einem singulairen Titel beruhete.

Ergiebt sich, daß solche Hypotheken noch nicht in das Hypotheken-Buch des Gerichts, welchem die dingliche Gerichtsbarkeit über die verhypothecirte unbewegliche Sache competirt, eingetragen worden, so haben die Kirchen-Commissarien diese Eintragung nach Maßgabe der darüber ertheilten gesetzlichen Vorschriften unverweilt zu veranlassen.

2.

Dafern der um die Eintragung angegangene Richter diese abschlägt, oder die Sache zum processualischen Verfahren verweiset, ist darüber, vorbehältlich der etwa erforderlichen, von den Kirchen-Commissarien zu ergreifenden schleunigen Maßregeln sofort an Uns Bericht zu erstatten.

3.

Die durch diese Eintragungen erwachsenden Kosten sind aus den Aerarien der betreffenden piorum corporum zu entnehmen.

Digitized by Google

4.

Spätestens bis zum 1sten October d. J. ist von sämmtlichen Kirchen-Commissarien ein Verzeichniß der solchergestalt auf ihren Antrag eingetragenen Forderungen unter Angabe der verhypothecirten Sache und des Gerichts, bei welchem die Eintragung geschehen, nebst einer Specification der dadurch erwachsenen Kosten an Uns einzusenden. Die pia corpora einer und derselben Inspection sind in einen Bericht zusammen zu fassen.

5.

Da das durch diese Eintragungen bewirkte Vorzugsrecht nur dann eintritt, wenn die verhypothecirte unbewegliche Sache zur Zeit der Publication der mehrgedachten Königlichen Verordnung bereits auf einen andern Eigenthümer, als den ursprünglichen Debitor übergegangen war; so machen Wir es den sämmtlichen Kirchen-Commissarien hiedurch zur Pflicht, künftig bei der ihnen obliegenden Revision und Monitur der Rechnungen der piorum corporum darauf zu achten, ob die als Hypotheken für deren Capital-Forderungen haftenden Immobilien in andere Hände übergegangen sind, und wenn sich solches ergiebt, die Sicherheit der neuen Schuldner zu prüfen, namentlich eine Verbürgung der Ehefrauen derselben zu veranlassen, und wenn deßfalls Zweifel über die fernere Sicherheit eintreten, oder die Bürgschaft der Ehefrau verweigert wird, die zur Sicherstellung der betreffenden Forderungen nöthigen Maßregeln zu ergreifen, auch dem Befinden nach an Uns darüber zu berichten.

Wir vertrauen zu sämmtlichen Uns untergebenen Kirchen-Commissarien, daß sie bei der Wichtigkeit des obwaltenden Interesses der piorum corporum den Vorschriften des gegenwärtigen Ausschreibens genau nachzukommen, sich angelegen seyn lassen werden.

Hannover, den 24sten März 1831.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

von Pape.

Digitized by Google

(14.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die dem Königlichen Ober-Schul-Collegio übertragene Censur der Schul-Programme, der für Gymnasien und Progymnasien bestimmten Lehrbücher und der sonstigen dahin gehörigen Schulschriften betreffend. Hannover, den 30sten März 1831.

Von Königlichem Cabinets-Ministerio ist Uns eröffnet, wie beliebt worden, dem Königlichen Ober-Schul-Collegio die Censur der Schul-Programme, der für Gymnasien und Progymnasien bestimmten Lehrbücher und der sonstigen dahin gehörigen Schulschriften zu übertragen, mit dem Hinzufügen, daß die Lehrbücher der Religion, so wie andere für Elementar- und niedere Schulen bestimmten Schriften, wie auch andere durch die bestehenden Verordnungen den geistlichen Behörden zugewiesene Schriften nach wie vor der Censur der Consistorien und sonstigen geistlichen Behörden unterliegen.

Es ist demnach den sämmtlichen Predigern solches zur Nachricht und Nachachtung zu eröffnen, und das Duplicat dieses Ausschreibens demnächst mit den Unterschriften der Prediger versehen mittelst Berichts einzusenden.

Hannover, den 30sten März 1831.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

von Pape.

(15.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Bestellung israelitischer Vorsteher betreffend. Stade, den 13ten April 1831.

Nachdem es angemessen gefunden worden, bei der Bestellung der israelitischen Vorsteher des hiesigen Landdrostei-Bezirks eine veränderte Einrichtung eintreten zu lassen; so wird solche hiemit in dem Folgenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Es sollen künftig, wie bisher, zwei israelitische Vorsteher nach Maßgabe der Instruction vom 22sten August 1827 und der Bekanntmachung vom 7ten Julius 1829

Digitized by Google

mit der Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen beauftragt seyn.

Auch hat es bei der in dem §. 2. der erstgedachten Instruction festgestellten Districts-Eintheilung nur mit der Abänderung sein Verbleiben, daß nach Einziehung des dritten Districts dieser einen Bestandtheil des zweiten ausmacht, und dagegen der Bezirk Dorum dem ersten Districte überwiesen ist.

§. 2.

Das Amt eines Vorstehers wird als ein Ehrenamt betrachtet und ist der Vorsteher verpflichtet, alle damit verbundenen Mühwaltungen unentgeltlich zu übernehmen.

Nur die baaren Auslagen, namentlich unvermeidliche Reisekosten, Proceßkosten ꝛc., werden dem Vorsteher erstattet; es gehören jedoch dahin nicht die durch die vorkommende Schreiberei etwa entstehenden Kosten, welche der Vorsteher aus eigenen Mitteln zu stehen hat, sofern nicht etwa ein Privatinteresse Einzelner dabei in Frage kommt, denen der Ersatz solcher Kosten billigerweise anzusinnen ist.

§. 3.

Dagegen soll in Zukunft das Vorsteheramt als eine Gemeindelast angesehen werden, zu deren Übernahme jeder vergeleitete Israelit, sobald ihn die Wahl trifft, verpflichtet ist.

Die Dauer dieses Dienstes wird hiemit auf drei Jahre beschränkt.

§. 4.

Es ist in Zukunft die Einrichtung jedesmal so zu treffen, daß nicht beide Vorsteher zugleich abgehen.

Zu dem Ende wird einer der gegenwärtigen Vorsteher erst zu Anfang des Jahrs 1832, der andere aber sogleich abgehen, und haben diese Vorsteher für dasmal den Abgehenden durch das Loos auszumitteln und dessen Obrigkeit davon sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Die Wahl eines neuen Vorstehers wird künftig zugleich in demjenigen Termine vorgenommen, welcher nach §. 1. des Ausschreibens vom 7ten Julius 1829 alljährlich zur Aufnahme der Districts-Rechnungen anzusetzen ist.

Zu der in diesem Jahre vorzunehmenden Wahl für den einen District, wird die betreffende Obrigkeit eine außerordentliche Versammlung zusammen berufen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Wahl geschieht unter Leitung derjenigen Obrigkeit, welcher der abgehende Vorsteher unterworfen ist, und welcher nach den Bestimmungen des gedachten Ausschreibens zugleich die Aufsicht über dessen Administration obliegt.

§. 7.

Denjenigen Israeliten, welche am persönlichen Erscheinen im Wahl-Termine behindert sind, ist es gestattet, den von ihnen in Vorschlag zu bringenden Vorsteher in einem an die, die Wahl leitende Obrigkeit gerichteten Antrage schriftlich zu benennen.

Solche Anträge können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn

a. sowohl der Wähler als der Vorgeschlagene gehörig qualificirt ist (§. 8. 9.);

b. die Unterschrift des Wählenden entweder durch seine Obrigkeit, oder durch den nächsten Unterbedienten als richtig beglaubigt ist.

§. 8.

Zur Theilnahme an der Wahl eines Vorstehers sind nur die vergeleiteten Israeliten — mit Ausschluß der Witwen — berechtiget. Sie sind davon ausgeschlossen, wenn sie zu den Gemeinde-Anlagen entweder gar keine Beiträge leisten, oder damit für das letzte Jahr in Rückstand sind.

Unfähig sind ferner diejenigen, wider welche in einer Criminalsache eine Special-Untersuchung Statt gefunden hat.

§. 9.

Der Vorsteher muß außer den im vorigen §. erwähnten Qualificationen der deutschen Sprache und Schrift und des Rechnungswesens vollkommen mächtig seyn.

§. 10.

Jeder vergeleitete Israelit, so lange derselbe von seinem Schutze Gebrauch macht, mithin seinen eigenen Geschäften vorsteht, ist zur Übernahme des Vorsteheramts verpflichtet, und findet eine Entschuldigung wegen Alters, körperlicher Gebrechen ꝛc. nicht Statt.

Die Leistung einer Caution kann ihm aber nicht angesonnen werden; vielmehr ist es Sache der Wählenden, die Zahlungsfähigkeit und Sicherheit des Gewählten zu berücksichtigen.

§. 11.

Wer das Amt eines Vorstehers schon einmal 3 Jahre lang bekleidet hat, ist auch in der Folge wieder wahlfähig. In diesem Falle hat er jedoch das Recht, die Wahl abzulehnen.

Digitized by Google

§. 12.

Im Wahl-Termine werden die Stimmen der gegenwärtigen und der abwesenden Votanten (§. 7.) zusammen gerechnet; derjenige, welcher eine relative Mehrheit für sich hat, ist als der Gewählte zu betrachten, und von der das Geschäft leitenden Obrigkeit Uns zur Bestätigung zu präsentiren.

Wenn mehrere Candidaten eine gleiche Anzahl von Stimmen für sich haben, giebt die Stimme des abgehenden Vorstehers den Ausschlag.

§. 13.

Die Obrigkeit hat im Wahl-Termine über die Qualification, sowohl der Wähler als der Gewählten, die erforderlichen Nachweisungen, sowohl von dem bisherigen Vorsteher als von den übrigen Anwesenden, einzuziehen.

§. 14.

Um auf alle Fälle den Inconvenienzen zu begegnen, welche durch eine gegründete Entschuldigung des Gewählten oder durch die erst in der Folge sich hervorgebende Unfähigkeit desselben entstehen könnten, ist nach beendigter Wahl des Vorstehers außerdem noch ein Ersatzmann desselben für den Fall zu wählen, daß der Dienstantritt des Erwählten irgend ein Hinderniß finden sollte.

§. 15.

Im Übrigen hat es bei dem Inhalte Unserer älteren, Eingangs erwähnten Verfügungen sein Verbleiben, und liegt insbesondere auch künftig der Obrigkeit der zu erwählenden Vorsteher die Aufsicht über deren Verwaltung ob.

§. 16.

Sämmtliche Obrigkeiten haben die in ihrem Bezirke wohnhaften Israeliten auf die vorstehend getroffenen Verfügungen durch einen besondern Erlaß aufmerksam zu machen.

Stade, den 13ten April 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(16.) Die von Königlicher Landdrostei zu Hannover ertheilte Instruction für den Land-Rabbiner zu Hannover. Hannover, den 15ten April 1831.

Nachdem die Stelle eines Land-Rabbiners wieder ordnungsmäßig besetzt und dessen Wirkungskreis für die Judenschaft in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch Lüneburg, den Eichsfeldschen Landestheilen und den Grafschaften Hoya und Diepholz, besonders hinsichtlich der Aufsicht auf die geistlichen und Schul-Angelegenheiten, festgestellt worden; so wird die nachstehende Instruction und Anordnung unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii erlassen:

§. 1.

Zuvörderst hat sich der Land-Rabbiner mit den Landes-Verordnungen und Ausschreiben, insoweit selbige die Verhältnisse der Juden betreffen, gehörig bekannt zu machen und, soviel ihn selbst und das ihm anvertrauete Amt bezielt, sich zur Nachachtung dienen zu lassen.

§. 2.

Es wird dem Land-Rabbiner ein Verzeichniß aller, in den ihm anvertraueten Districte vorhandenen Schutzjuden durch die betreffenden Landdrosteien mitgetheilt werden.

§. 3.

Der Land-Rabbiner hat seinen Wohnsitz auf der Neustadt Hannover zu nehmen.

§. 4.

Der Land-Rabbiner hat besonders auf die geistlichen und Schul-Angelegenheiten seines Districts zu achten und dahin zu sehen und sehen zu lassen, daß die Kinder durch tüchtige Lehrer unterrichtet werden und mindestens von ihrem 5ten Jahre an die Schule gehörig besuchen.

Der Unterricht der Kinder in den jüdischen Schulen, so wie alle Vorträge in der Synagoge sollen in deutscher Sprache geschehen.

§. 5.

Die in den einzelnen Orten des Landrabbiner-Bezirks künftig anzustellenden Unter-Rabbiner und diejenigen Schächter, welche die Stelle des Lehrers mit versehen, sollen von dem Land-Rabbiner geprüft werden, und haben sich zu solchem Zwecke hieselbst bei dem Land-Rabbiner zu sistiren. Hinsichtlich der jetzt schon vorhandenen kann der Land-Rabbiner aus hinreichenden Gründen in jedem einzelnen Falle eine solche Prüfung

Digitized by Google

fung anordnen. Fällt diese Prüfung ungenügend aus, so darf der Geprüfte von keiner Gemeinde als Lehrer angenommen oder weiter zugelassen werden.

Der Gehalt der Lehrer bleibt zwar der besondern Verabredung zwischen diesen und der Gemeinde vorbehalten, es bedarf der desfallsige Contract aber der Bestätigung des Land-Rabbiners. Wie Ausländer als Lehrer anders nicht, als nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Landdrosteien angenommen werden dürfen, so wird der Land-Rabbiner auch keine Prüfungen dieser Ausländer anstellen oder Contracte mit selbigen anders genehmigen, als wenn die Erlaubniß zu deren Annahme producirt wird.

§. 6.

Die Unter-Rabbiner und Lehrer stehen unter der Aufsicht des Land-Rabbiners. Selbst, wenn für eine Gemeinde ein Unter-Rabbiner angestellt ist, muß diese Gemeinde zu der Besoldung des Land-Rabbiners und zu den übrigen, von der ganzen Judenschaft gemeinschaftlich zu tragenden Lasten concurriren.

§. 7.

Der Land-Rabbiner hat die Aufsicht über die Synagogen in der Maße, daß von ihm die allgemeinen oder örtlichen Synagogen-Ordnungen ausgehen. In Hannover hat er selbst mit den Vorstehern, in den übrigen Synagogen aber durch die Vorsteher dafür zu sorgen, daß diese Ordnungen zur Ausführung kommen. Es dürfen wider die Contravenienten Geldstrafen bis zu 10 Rthlr. erkannt werden, welche die Obrigkeiten auf Requisition des Land-Rabbiners einzuziehen und diesem zu übersenden haben.

§. 8.

Die Trauungen können auf den Wunsch der zu Trauenden von dem Land-Rabbiner vorgenommen werden, jedoch bleibt denselben auch unbenommen, sich dieserhalb an den nächsten Unter-Rabbiner zu wenden.

Wegen des hinsichtlich der Trauungen der Israeliten zu beobachtenden Verfahrens, so weit solches das unumgängliche Erforderniß obrigkeitlicher Trauscheine betrifft, hat derselbe sich nach den, unterm 24sten, 25sten und 26sten Mai 1825 von den betreffenden Königlichen Landdrosteien erlassenen Bekanntmachungen genau zu achten. Die Unter-Rabbiner haben den ihnen ausgehändigten Trauschein jedesmal an den Land-Rabbiner einzusenden.

§. 9.

Was die Befugnisse des Land-Rabbiners in Ceremonien-, Ehe- und Streitigkeits-Sachen unter den Juden anlangt, so hat der Land-Rabbiner sich vorläufig und so weit

Digitized by Google

diese Instruction darin nichts abändert, dasjenige zur Nachachtung dienen zu lassen, was dieserhalb unterm 18ten December 1716, 8ten Julius 1737 und 10ten März 1738 ergangen ist, und wird zum Überfluß nochmals hiedurch bestimmt, daß in allen diesen Angelegenheiten die Juden des im Eingange dieser Instruction gedachten Districts sich keines andern, als des hiesigen Land-Rabbiners zu bedienen haben.

§. 10.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Land-Rabbiner darauf zu richten, daß diejenigen jüdischen Stiftungen, welche zum Besten der jüdischen Schulen, der Gelehrten und Armen fundirt sind, den Absichten und Vorschriften ihrer Stifter gemäß verwandt werden.

Zu diesem Ende sollen ihm Abschriften der Stiftungs-Urkunden mitgetheilt werden.

Wenn der Land-Rabbiner findet, daß darunter Ordnungswidrigkeiten vorfallen, so hat er die Administratoren zu erinnern, sich strenge nach den Vorschriften der Stiftungen zu richten, und falls seine Aufforderungen hierunter nicht befolgt werden, ohne Zeitverlust bei eigener Verantwortlichkeit der betreffenden Landdrostei davon Anzeige zu thun.

§. 11.

Falls ein Israelit, welchen der Land-Rabbiner in Religions- oder Cultus-Sachen, die schriftlich nicht zu erledigen sind, vorzufordern nöthig findet, auf dessen Einladung nicht erscheint, so kann der Land-Rabbiner die Obrigkeit ersuchen, selbigen zu sistiren.

§. 12.

Der Land-Rabbiner hat sich alle Geburtsfälle der jüdischen Knaben durch den die Beschneidung verrichtenden Israeliten, so wie die Trauungen in den ihm anvertrauten Districten durch Einsendung der obrigkeitlichen Trauscheine (§. 8.) anzeigen zu lassen, darüber drei besondere Register (für jeden der betreffenden Landdrostei-Bezirke eins) zu führen und nach Ablauf jeden Jahrs, und zwar vor dem 15ten Januar des nächstfolgenden, der betreffenden Königlichen Landdrostei Abschrift einzusenden.

§. 13.

Neue Synagogen und neue Todtenhöfe dürfen nicht anders als mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Landdrostei angelegt werden, welcher der Land-Rabbiner vorkommenden Falls deshalb Bericht zu erstatten hat.

Digitized by Google

§. 14.

Hinsichtlich der Geldstrafen, welche der Land-Rabbiner in Ceremonien-, Ehe- und Streitigkeits-Sachen der Juden zu erkennen hat, behält es bei den Verordnungen vom 9ten October 1697 und 18ten December 1716 sein Verbleiben, nach welchen die eine Hälfte der allergnädigsten Herrschaft, die andere Hälfte der gemeinschaftlichen Armen-Rechnung der Judenschaft zufällt, und hat der Land-Rabbiner darüber im Monate Januar jeden Jahrs den betreffenden Königlichen Landdrosteien ein Verzeichniß einzusenden.

§. 15.

Die Besoldung des Land-Rabbiners wird, außer den ihm nach der angehängten Tabelle überwiesenen Gebühren, auf 800 Rthlr. Conv.-Münze jährlich festgestellt, wovon 400 Rthlr. von der hiesigen Judenschaft allein (theils in seiner Eigenschaft als hiesiger Unter-Rabbiner, theils als Beitrag zu seiner Land-Rabbiner-Besoldung) der Rest von 400 Rthlr. aber von den außerhalb der Stadt Hannover vergeleiteten Juden aufgebracht wird.

§. 16.

Zu letztgedachtem Zwecke soll von jedem auswärtigen Schutzjuden der erforderliche Beitrag nach Verhältniß des von ihm zu entrichtenden Schutzgeldes in der Maße beigesteuert werden, daß von jeden 2 Thalern Schutzgeld ein gewisses Simplum zu entrichten ist; wobei jedoch von demjenigen, was über 20 Rthlr. an Schutzgelde hinansteigt, kein Beitrag weiter erfolgt.

§. 17.

Auf gleiche Weise sollen von sämmtlichen Schutzjuden des Landrabbiner-Bezirks (die auf die hiesige Stadt vergeleiteten mit eingeschlossen) die Beiträge aufgebracht werden, welche zur Unterhaltung jüdischer Armen in der Irrenanstalt, oder zu solchen Unterstützungen, welche nach der Bestimmung der betreffenden Landdrostei der gesammten Judenschaft zu Last fallen, erforderlich sind.

§. 18.

Das jährliche Bedürfniß und der daraus folgende Betrag des auszuschreibenden Simpli wird alljährlich von der hiesigen Landdrostei nach einem ohngefähren Überschlage festgestellt, und der danach von jedem Contribuenten zu entrichtende Beitrag von den Ämtern und resp. Gerichten bei Entrichtung des Schutzgeldes mit erhoben und an den hiesigen Rechnungsführer eingesandt.

Digitized by Google

§. 19.

Aus sämmtlichen Beiträgen wird eine Casse gebildet, welcher ein von den Vorstehern und Ältesten der hiesigen Judenschaft zu ernennender Rechnungsführer vorsteht. Derselbe hat eine angemessene Caution zu leisten.

§. 20.

Außer der dem Land-Rabbiner in vierteljährigen Raten postnumerando zu zahlenden Besoldung, können andere Zahlungen aus dieser Casse nur auf Anweisung der hiesigen Landdrostei geleistet werden.

§. 21.

Der Rechnungsführer hat jährlich unter Zuziehung des Land-Rabbiners den Vorstehern und Ältesten der hiesigen Judenschaft Rechnung über Einnahme, Ausgabe und Bestand der ihm anvertraueten Casse abzulegen. Den auswärtigen Juden bleibt nachgelassen, einen hiesigen Einwohner zur Wahrnehmung ihres Interesse bei solcher Rechnungs-Ablage zu bestellen. Die bei solcher Gelegenheit gestellten Monita hat der Rechnungsführer zu erledigen, und hiernächst die Rechnung zur Superrevision und Entscheidung der etwa unerledigten Monitorum an die hiesige Landdrostei einzusenden.

§. 22.

Da der Fall vorkommen kann, daß der Land-Rabbiner für nöthig hält, sich von dem Zustande des Gottesdienstes oder des Unterrichts in einer jüdischen Gemeinde durch persönliche Untersuchung zu unterrichten; so wird dieserhalb noch festgesetzt, daß in solchen Fällen dazu die Genehmigung der betreffenden Königlichen Landdrostei erforderlich sey.

Die Kosten-Rechnung ist demnächst dieser einzusenden, festzustellen und von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

§. 23.

Die Abänderung oder Vervollständigung dieser Instruction in allen Stücken, wo es nothwendig erachtet wird, bleibt ausdrücklich hiedurch vorbehalten.

Hannover, den 15ten April 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Dachenhausen.

Digitized by Google

(17.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Anordnung des Standesherrlichen Amts Bentheim zu einer Paßbehörde statt des vormaligen Hoheits-Commissariats zu Bentheim betreffend. Osnabrück, den 29sten April 1831.

Nachdem Seine Königliche Majestät geruhet haben, die durch den Tod des Königlichen Raths Duncker erledigte Stelle eines Hoheits-Commissairs der Grafschaft Bentheim mit dem Hoheits-Commissariate zu Meppen zu vereinigen und den für das Herzogthum Arenberg-Meppen bisher provisorisch bestellten Hoheits-Commissair Kaulen zum Hoheits-Commissair für das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafschaft Bentheim definitiv mit der Bestimmung zu ernennen, daß derselbe seinen Wohnsitz in der Stadt Meppen beizubehalten hat; so wird solches hiemit und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem vormaligen Hoheits-Commissariate zu Bentheim durch die Königliche Verordnung über das Paßwesen vom 9ten Mai 1826 übertragenen Geschäfte einer besondern Paßbehörde nunmehro unter Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii dem Standesherrlichen Amte Bentheim überwiesen sind.

Osnabrück, den 29sten April 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

L. v. Bar.

(18.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die regelmäßige Anzeige von dem Ableben der Medicinal-Personen. Stade, den 30sten April 1831.

Wir haben verschiedentlich wahrgenommen, daß von mehreren Obrigkeiten die Bestimmungen des Ausschreibens vormaliger hiesigen Provinzial-Regierung vom 5ten December 1821 in Betreff der Anzeige von den Veränderungen mit dem Personale der Landphysici und Landchirurgen nicht gehörig beobachtet werden.

Wir finden Uns daher veranlaßt, nicht nur dieses Ausschreiben hiedurch in Erinnerung zu bringen, sondern auch überdies noch zu bestimmen, daß hinfüro auch darüber bei Uns ungesäumt Anzeige zu machen ist, wenn Veränderungen mit dem Personale

Digitized by Google

der concessionirten Ärzte, Wundärzte und Districts-Impfärzte eintreten sollten, und weisen die sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks an, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Übrigens soll dieses Ausschreiben auch der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung einverleibt werden.

Stade, den 30sten April 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

v. Marschalck.

Berichtigung:

In № 3. der diesjährigen dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung ist pag. 17 Zeile 4 v. oben statt „16ten März" — „16ten April" zu lesen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 15ten Junius 1831.

Inhalt.

Verordnungen: die Schätzung der Pfarr-Melioramente bei Versetzungen und Sterbefällen der Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend; — das den Witwen und Descendenten der Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden zukommende Gnaden-Jahr betreffend.

Bekanntmachungen: die Gebühren und Accidenzien des Landrabbiners zu Hannover; — Ausübung des Viehverschnitts in dem Landdrostei-Bezirke Hildesheim; — die Einführung geeichter Webekämme im Bezirke der Legge zu Ilsen; — die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes aller aus den Russischen Häfen auf die Elbe und Weser kommenden Schiffe betreffend; — die angeordnete allgemeine Kirchen-Collecte im Consistorial-Bezirke Aurich betreffend.

Ausschreiben: Veranstaltung der Aufräumung der Binnen-Flüsse und gemeinschaftlichen Wättern und Wasserlösen im Landdrostei-Bezirke Stade betreffend; — die in den Kirchen der Herzogthümer Bremen und Verden vorzunehmende Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut.

Reglement der Verfassung und Verwaltung der Universitäts-Stadt Göttingen.

Instruction wegen Prüfung der Candidaten und Lehrer des höhern Schulfachs.

(19.) **Verfassungs- und Verwaltungs-Reglement für die Universitäts-Stadt Göttingen.** Windsor Castle, den 8ten April 1831.

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Vereinigung der Masch-Gemeinde mit der Stadt.

§. 2. Separation des beiderseitigen Communal-Vermögens

§. 3. und der Communal-Local-Lasten.

§. 4. Gleichmäßige Vertheilung neuer Lasten.

§. 5. Beibehaltung der Privilegien und Rechte, welche nicht aufgehoben.

§. 6. Bestätigung der der Stadt zustehenden eignen Administration ihres Vermögens unter Oberaufsicht der höheren Behörden.

§. 7. Oberaufsicht des Königlichen Ministerii.

§. 8. Trennung der Administration von der Justiz-Pflege.

§. 9. Vertretung der Bürgerschaft durch die Bürger-Vorsteher.

Digitized by Google

II. Verwaltungs-Bezirk des Magistrats.

A. Aufhebung des Königlichen Gerichts-Schulzen-Amts.

§. 10. Aufhebung und Übertragung des Gerichts-Schulzen-Amts auf den Magistrat.
§. 11. u. 12. Abtretung der Jurisdiction über die Stadtflur und ihre Forsten.
§. 13. Begrenzung der Stadtflur.
§. 14. u. 15. Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit.
§. 16. Competenz des Stadtgerichts in Bruzgensachen.

B. Aufhebung des Voigt-Gerichts.

§. 17. Abtretung der Jurisdiction über die Dörfer Roringen und Herberhausen an das Königliche Gericht Leineberg.
§. 18. Vorbehalt wegen der Privat-Gerechtsame.

C. Peinliche Gerichtsbarkeit.

§. 19. Verwaltung derselben im Namen des Landes-Herrn.
§. 20. Anzeige begangener Verbrechen in der Stadt.
§. 21. Königliches Gefangenhaus.
§. 22. Benutzung der Strafpfähle.
§. 23. Kosten der Criminal-Justiz-Pflege.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem allgemeinen Magistrats-Collegio.

§. 24. Allgemeines Magistrats-Collegium.
§. 25. Dessen Zusammensetzung.
§. 26. Bestellung des Personals.
§. 27. des Magistrats-Directors und Stadtgerichts-Directors.
§. 28. des Syndici und der Stadt-Richter.
§. 29. Qualification der Syndici und der Richter.
§. 30. Prüfung der letzteren.
§. 31. Ascension unter denselben.
§. 32. Besetzung der Senatoren-Stellen.
§. 33. Verfahren bei den Wahlen.
§. 34. Vorbehalt des Königlichen Ministerii wegen der Präsentationen.
§. 35. Besetzung der Stellen aller sonstigen Officianten.
§. 36. Bestimmung wegen Nichtzulassung zu naher Verwandte im Magistrats-Collegio.
§. 37. Verbot wegen Bekleidung sonstiger Staats-Ämter.
§. 38. Verhältnisse der nicht studirten Senatoren.
§. 39. Regulirung der Dienst-Einnahmen sämmtlicher Mitglieder und Officianten.
§. 40. Persönlicher Gerichtsstand der Mitglieder und Officianten des Magistrats-Collegii.
§. 41. Beurlaubung der Magistrats-Mitglieder.
§. 42. Geschäftskreis des allgemeinen Magistrats-Collegii.
§. 43. Vorsitz in dessen Versammlungen.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 44. Zusammensetzung desselben.
§. 45. Unter-Personal.
§. 46. Stimmenmehrheit im Stadtgerichte.
§. 47. Gerichtliche Depositen.
§. 48. Geschäfts-Reglement.

C. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 49. Geschäftskreis desselben.
§. 50. Zusammensetzung.
§. 51. Entscheidung durch Stimmenmehrheit.
§. 52. Ausführung entschiedener Beschlüsse durch den Magistrats-Director.
§. 53. Sitzungen des Magistrats.
§. 54. Leitung der Geschäfte durch den Magistrats-Director.
§. 55. Verfügung desselben in eiligen Fällen.
§. 56. Pflichten des Syndicus.
§. 57. Geschäfts-Regulativ.

Digitized by Google

§. 58. Ernennung von Commissionen durch den Magistrats-Director und durch den Magistrat.
§. 59. Unterzeichnung der Magistrats-Ausfertigungen.
§. 60. Archiv.

IV. Von den Bürgern und Bürger-Rechten.

§. 61. Bürger.
§. 62. Bürgerrecht.
§. 63. Nothwendigkeit des Bürgerrechts bei dem Erwerbe von Grundstücken.
§. 64. Erlangung des Bürgerrechts.
§. 65. Ertheilung desselben durch den Magistrat.
§. 66. Ertheilung an Auswärtige.
§. 67. Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen.
§. 68. Bürgereid.
§. 69. Tragung der Lasten.
§. 70. Befreiung von denselben.
§. 71. Verpflichtung zur Übernahme der Stadt-Ämter und Aufträge.
§. 72. Persönliche Dienste der Bürger.
§. 73. Unterordnung der Bürger unter den Magistrat.

V. Von der Eintheilung der Stadt in Districte und Bezirke und von der Wahl der Bürger und Bezirks-Vorsteher.

§. 74. Eintheilung der Stadt in 12 Districte.
§. 75. Eintheilung der Districte in Bezirke.
§. 76. Benennung der Districte und Bezirke.
§. 77. Bekanntmachung der Benennungen.
§. 78. Wahl der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.
§. 79. Bestimmungen über Stimmfähigkeit der Bürger.
§. 80. Wahlfähigkeit zum Vorsteher-Amte und Ausnahmen.
§. 81. Schuldigkeit der Bürger, die Vorsteher-Ämter anzunehmen und Ausnahmen davon.
§. 82. Dauer der Vorsteher-Ämter und Austritt aus denselben.
§. 83. Bekanntmachung der austretenden und wieder erwählten Vorsteher.
§. 84. Wiedererwählung der ausgetretenen Vorsteher.
§. 85. Verfahren bei den Wahlen.
§. 86. Fortsetzung.
§. 87. Fortsetzung.
§. 88. Wahl der Bezirks-Vorsteher.
§. 89. Inhalt der Wahl-Protocolle.
§. 90. Verwerfung der Gewählten.

VI. Von den Verhältnissen, den Rechten und Pflichten der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.

§. 91. Unentgeltliche Übernahme der Vorsteher-Ämter als Ehrenämter.
§. 92. Rechte und Pflichten der Bürger-Vorsteher im Allgemeinen.
§. 93. Besondere Fälle ihrer Einwirkung.
§. 94. Beeidigung derselben.
§. 95. Stellvertretung derselben.
§. 96. Bezirks-Vorsteher.
§. 97. Pflichten und Wirkungskreis derselben.
§. 98. Fortsetzung.
§. 99. — 102. Fortsetzung.
§. 103. Stellvertretung derselben.
§. 104. Verpflichtung der Bezirks-Vorsteher.
§. 105. Beziehung der Bürger- und Bezirks-Vorsteher zu andern Behörden.

VII. Von den Versammlungen der Bürger-Vorsteher.

§. 106. Wort- und Protocollführer der Bürger-Vorsteher.
§. 107. Versammlungen der Bürger-Vorsteher.
§. 108. Versammlung der Bürger-Vorsteher auf Einladung des Magistrats.

Digitized by Google

§. 109. Versammlung der Bürger-Vorsteher aus eigenem Antriebe.
§. 110. Verfahren bei einer verweigerten Versammlung.
§. 111. Geschäfts-Regulativ.
§. 112. Pflichten des Magistrats wegen Berathung der Anträge der Bürger-Vorsteher.
§. 113. Repräsentation durch einen Ausschuß der Bürger-Vorsteher.
§. 114. Verfahren bei einer zwischen dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern eintretenden Verschiedenheit der Meinungen.
§. 115. Recht der Bürger, den Bürger-Vorstehern Anträge zu machen.
§. 116. Verfahren der Bürger-Vorsteher dabei.
§. 117. Deputationen der Bürger-Vorsteher.
§. 118. Zweck der Repräsentation der Bürgerschaft durch die Bürger-Vorsteher.

VIII. Von der Stadt-Verwaltung und den Gegenständen derselben.

§. 119. Leitung der Stadt-Verwaltung durch den Magistrats-Director.
§. 120. Gegenstände der Stadt-Verwaltung.

A. Von der Erhaltung der Privilegien und Rechte der Stadt und Bürgerschaft und dem Wachen über die Beobachtung der Stadt-Verfassung.

§. 121. Erhaltung und Ausübung der städtischen Privilegien und Rechte.
§. 122. Beobachtung der Verfassung.
§. 123. Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen.

B. Von dem Gesammtvermögen der Stadt.

§. 124. Aufhebung des Unterschiedes zwischen Cämmerei- und Bürgergut.
§. 125. Pflichten des Magistrats rücksichtlich des Stadt-Vermögens.
§. 126. Rechnungsführung darüber.
§. 127. Rechnungsführung über das Vermögen der Masch-Gemeinde.
§. 128. Grundsätze und Formeln bei der Verwaltung und Verrechnung des Stadt-Vermögens.
§. 129. Aufsicht und Controle darüber.
§. 130. Oberaufsicht des Königlichen Ministerii.

C. Von dem Vermögen der Stiftungen.

§. 131. Verwaltung durch den Magistrat.
§. 132. Concurrenz der Bürgervorsteher.
§. 133. Oberaufsicht des Königlichen Ministerii.

D. Patronat über Kirchen und Schulen und den kirchlichen und Schul-Angelegenheiten.

§. 134. Bestätigung des Patronats des Magistrats.
§. 135. Bestätigung des Herkommens bei der Wahl der Prediger.
§. 136. Verhältnisse des Gymnasii
§. 137. Fortsetzung.
§. 138. Stadt-Töchterschule und Industrie und Sonntags-Handwerks-Schule.
§. 139. Verwaltung des Kirchen-Vermögens und Rechnungs-Ablage.

E. Von der Regulirung und Vertheilung der Landes- und bürgerlichen Abgaben und Lasten.

§. 140. Beschreibung der Landes-Abgaben.
§. 141. Concurrenz der Bürger-Vorsteher bei der Beschreibung der Landes- und Communal-Abgaben.
§. 142. Regulirung der Communal-Abgaben.
§. 143. Rollen derselben.
§. 144. Ausfälle und Erlasse.
§. 145. Untersuchung deshalb.
§. 146. Revision der Rollen.

Digitized by Google

§. 147. Beitreibung der Communal-Abgaben.

F. Von Einquartirungs-, Services, Verpflegungs-, Lieferungs- und Militair-Sachen.

§. 148. Besorgung der Einquartirungs- und Servicesachen.

§. 149. Bei ungewöhnlichen Einquartirungen und Durchmärschen.

§. 150. Bei Untersuchung der Militairpflichtigen.

§. 151. G. Vom städtischen Gewerbe, Gilden und Zünften.

H. Von der Polizei.

§. 152. Die Verwaltung der Polizei.

I. Von dem Armen-Wesen.

§. 153. Armen-Reglement.

§. 154. IX. Von den Verhältnissen der Stadt zur Universität.

X. Von den Verhältnissen der Stadt zu dem Königlichen Gerichte Leineberg.

§. 155. Abtretung der Forst-Polizei- und Forstgerichtsbarkeit über die Stadt-Forst an die Stadt.

§. 156. Bedingungen dabei.

§. 157. Befugniß des Gerichts Leineberg, das Local zu seinen Sitzungen in der Stadt zu nehmen.

§. 158. Befugniß der Beamten, in der Stadt zu wohnen.

§. 159. Verpflichtung der Beamten, welche Häuser acquiriren.

§. 160. Gerichtsbarkeit über die Unterbedienten des Gerichts Leineberg.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die bisher bestandene Verfassung Unserer Universitäts-Stadt Göttingen in mehreren Hinsichten den Verhältnissen und Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit nicht entspricht; so haben Wir, nach vorgängig angestellter sorgfältigen Untersuchung aller Umstände, auf den Vortrag Unsers Cabinets-Ministerii und unter Vorbehalt der künftig etwa erforderlich werdenden oder zweckmäßig erscheinenden Abänderungen Uns gnädigst bewogen gefunden, für Unsere Universitäts-Stadt Göttingen das nachstehende neue Verfassungs- und Verwaltungs-Reglement anzuordnen und festzusetzen:

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vereinigung der Masch-Gemeinde mit der Stadt.

Die in gewisser Hinsicht bestandene Trennung der Masch-Gemeinde von der Stadt Göttingen wird in soweit aufgehoben, daß die Masch-Gemeinde in Ansehung ihrer Verwaltung der Stadt gänzlich und völlig incorporirt und daher auf gleiche Weise, wie die übrigen Theile der Stadt, den städtischen Behörden untergeordnet wird, dergestalt, daß die bisher von einem besondern städtischen Officianten, dem Voigt-Richter, über das Vermögen der Masch-Gemeinde geführte Aufsicht künftig von dem Magistrats-Collegio wahrzunehmen ist.

§. 2.

Separation des beiderseitigen Communal-Vermögens.

Es behält jedoch bis dahin, daß auch hinsichtlich des Vermögens der Stadt und der Masch-Gemeinde eine völlige Vereinigung zu Stande kommen wird, sowohl die Stadt als die Masch-Gemeinde ihr privatives Vermögen abgesondert für sich.

§. 3.

der Communal-Local-Lasten.

So wie indessen auch das Vermögen der Masch-Gemeinde, gleich dem der Stadt einer ordnungsmäßigen Verwaltung und Berechnung durch den Magistrat zu unterziehen ist, so müssen auch, so lange diese Separation fortdauern wird, alle diejenigen Communal-Lasten, welche nicht von den oneribus, — zu denen die Mitglieder der Masch-Gemeinde mit den übrigen Eingesessenen der Stadt Nachbargleich concurriren, — bestritten, sondern aus den Einkünften des vorhandenen Communal-Vermögens gestanden werden, von jeder Gemeinde besonders getragen und aufgebracht werden. Es soll jedoch hierüber eine nähere Regulirung noch erfolgen und es bleibt solche — nachdem der Magistrat mit den Deputirten der Stadt und die Masch-Gemeinde darüber gehört seyn werden, — Unserm Ministerio vorbehalten.

§. 4.

Gleichmäßige Vertheilung neuer Lasten.

Alle neue Lasten, welche die Stadt Göttingen in Zukunft vielleicht treffen und die nicht speciell auf das eigenthümliche Vermögen derselben sich beziehen möchten, sind von der Masch-Gemeinde verhältnißmäßig mit zu übernehmen, so wie deren Mitglieder auch zu den besonderen städtischen Abgaben in gleichem Maße, wie die übrigen Bürger der Stadt zu concurriren haben, dagegen aber auch mit diesen gleiche Bürger-Rechte genießen.

Digitized by Google

§. 5.

Beibehaltung der Privilegien und Rechte, welche nicht aufgehoben.

Alle diejenigen Privilegien und Rechte Unserer Stadt Göttingen, ihrer Obrigkeit und ihrer Bürgerschaft, welche in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nicht aufgehoben, geändert oder anders modificirt sind, bleiben in Kraft.

§. 6.

Bestätigung der der Stadt zustehenden eignen Administration ihres Vermögens unter Oberaufsicht der höheren Behörden.

Der Stadt Göttingen verbleibt die Administration und das freie Benutzungsrecht ihres Vermögens und Eigenthums, jedoch ist dieselbe hiebei, so wie im Allgemeinen, Unserer und Unserer höheren Behörden Oberaufsicht untergeordnet.

§. 7.

Oberaufsicht des Königlichen Ministerii.

Diese Oberaufsicht, welche durch Unser Ministerium ausgeübt wird, zeigt sich besonders in dem Einflusse auf die Ernennung und Wahl der Magistrats-Mitglieder und deren Subalternen, in Genehmigung wichtiger und ungewöhnlicher Beschlüsse und Verfügungen, bei Abänderung alter oder Feststellung und Bestätigung neuer Statuten und Einrichtungen, in Entscheidung der zwischen dem Magistrate und den Vorstehern der Bürgerschaft etwa Statt findenden Verschiedenheiten der Meinungen und in Anhörung und Entscheidung der Beschwerden der Bürgerschaft oder einzelner Bürger gegen ihre Obrigkeit, in Beschützung des städtischen Vermögens und in Prüfung und Abnahme der über das Vermögen der Stadt und der in derselben befindlichen Stiftungen geführten Rechnungen.

§. 8.

Trennung der Administration von der Justiz-Pflege.

Die Administration wird von der Justiz-Pflege dergestalt getrennt, daß jede von einem besondern Collegio, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, zu versehen ist, jedoch treten beide Collegia in gewissen, unten näher bestimmten Fällen zusammen und bilden sodann das allgemeine Magistrats-Collegium.

§. 9.

Vertretung der Bürgerschaft durch die Bürger-Vorsteher.

Die Stellen der bisherigen Bürger-Deputirten fallen hinweg, dagegen wird die Bürgerschaft künftig allein durch von ihr selbst gewählte Bürger-Vorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde zugezogen werden müssen. Die Masch-Gemeinde bildet dabei aber, so lange die Separation des Communal-Vermögens fortdauert, einen besondern District, der einen besondern Repräsentanten zu wählen hat, welcher indessen nicht an den das privative Vermögen der Stadt betreffenden Verhandlungen, sondern nur an denen Theil zu nehmen hat, die sich auf das

Digitized by Google

privative Vermögen der Masch-Gemeinde oder auf Angelegenheiten beziehen, welche die gesammte Stadt und deren Einwohner, mit Einschluß der Masch-Gemeinde, gleichmäßig angehen.

Auf gleiche Weise bleiben auch die übrigen Bürger-Vorsteher einstweilen von der Theilnahme an der Berathung über solche Angelegenheiten ausgeschlossen, welche lediglich das privative Vermögen der Masch-Gemeinde betreffen.

II. Verwaltungs-Bezirk des Magistrats.

A. Aufhebung des Königlichen Gerichtsschulzen-Amts.

§. 10.

Aufhebung und Übertragung des Gerichtsschulzen-amts auf den Magistrat.

Das bisher zu Göttingen bestandene Gerichtsschulzenamt ist aufgehoben, und werden die von demselben bisher ausgeübten Zweige der Civilgerichtsbarkeit in der Stadt, so wie das von dem Gerichtsschulzen Namens des Landesherrn im Civil-Gerichte und dem mit dem Criminal-Gerichte bisher verbundenen Wrugen-Gerichte, geführte Präsidium, nicht weniger auch alle und jede durch denselben in der Stadt Göttingen und deren künftigen Jurisdictions-Bezirke Namens des Landesherrn ausgeübten Administrations-Befugnisse, auf den Magistrat übertragen, unter den Bestimmungen, welche in dem deshalb errichteten und von Uns bestätigten Recesse vom 30sten December 1829 verabredet und getroffen sind.

§. 11.

Übertretung der Jurisdiction über die Stadtflur und ihre Forsten.

Nicht weniger wird die außerhalb der Stadt, jedoch in deren Flur, bisher von Unserm Gerichte Leineberg ausgeübte bürgerliche Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung auf die Stadtbehörden übertragen, gleichfalls nach den näheren Bestimmungen des angezogenen Recesses.

§. 12.

Der Gerichts- und Verwaltungs-Bezirk des Magistrats-Collegii erstreckt sich daher über die Stadt und ihre geschlossene Flur mit Inbegriff der innerhalb derselben liegenden Gartenhäuser und einzelnen Etablissements, namentlich der Masch-Mühle, des Gurken-Kruges und des vor dem Groner-Thore belegenen Gasthofs bei Ulrici; ingleichen hinsichtlich der Forestal-Jurisdiction und Wrugen-Bestrafung über die Stadt-Forsten, mit Einschluß der bisher der Jurisdiction respective Unsers Gerichts Leineberg und Amts Reinhausen-Niedek untergeben gewesenen Reviere, des Lein-Busches, des Westerberges, der Lengderburg, der Forsten der Masch-Gemeinde ꝛc. ꝛc.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Die Grenze der Stadtflur gegen Unser Gericht Leineberg soll nach Anleitung des erwähnten Recesses näher bestimmt, beschrieben und mit Grenzsteinen bezeichnet werden. Begrenzung der Stadtflur.

Innerhalb dieser Grenze erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Magistrats:

§. 14.

a. über alle darin belegene Gebäude, Straßen, Plätze ꝛc. insofern nicht in Ansehung des einen oder andern eine Ausnahme bestehet oder hergebracht ist, als welches namentlich bei den Königlichen Gebäuden und den Etablissements der Universität bestimmt ist. Alle eigenthümliche Gebäude der Privat-Personen sind der Gerichtsbarkeit des Magistrats untergeben, ohne Unterschied des persönlichen Gerichtsstandes ihrer Besitzer. Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit.

§. 15.

b. über alle in dem Stadt-Bezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben, namentlich auch

1) über alle Fremde und deren Domestiken, ohne Unterschied ihres Ranges oder Standes. Jedoch behalten Wir Unserm Ministerio die Befugniß vor, einzelnen Fremden, welche, wenn sie einheimisch wären, canzleisässig seyn würden, die Canzleisässigkeit, aus besondern Gründen zu bewilligen;
2) über die Juden, über welche die bislang dem Gerichtsschulzen-Amte zustehende Jurisdiction auf den Magistrat übergeht, jedoch ohne in der Ertheilung des Schutzes an Juden etwas zu ändern, indem die Schutzertheilungen lediglich von Unserm Ministerio geschehen, und die Schutz-Gelder nach wie vor in das herrschaftliche Register fließen sollen;
3) über alle diejenigen Personen und gerichtlichen Angelegenheiten, welche bislang der Jurisdiction des Manufactur-Gerichts und des Markt-Amts untergeben waren, indem diese Ämter aufgehoben und ihre Functionen, insoweit sie nicht für die Polizei gehören, auf das Magistrats-Collegium und zwar die administrativen auf den verwaltenden Magistrat, die gerichtlichen aber auf das Stadtgericht übertragen sind.

§. 16.

Das Stadtgericht soll ferner competent seyn in allen Bruch-Sachen, in sofern sie nicht zur Untersuchung und Entscheidung des verwaltenden Magistrats oder der Polizei-Behörde gehören, so wie auch im gleichen Maße in allen kleinen wrugenmäßigen Delicten, dergestalt, daß dasselbe solche zu untersuchen und zu ent- Competenz des Stadtgerichts in Wrugen-Sachen.

Digitized by Google

scheiden, darin auch die in den betreffenden Verordnungen vorgeschriebenen Strafen, ohne Unterschied ihres Umfanges, in den Fällen aber, wo keine Strafe gesetzlich feststeht, nicht über Acht Tage Gefängniß oder Zwanzig Thaler Geldstrafe zu erkennen hat.

B. Aufhebung des Voigt = Gerichts.

§. 17.

Abtretung der Jurisdiction über die Dörfer Roringen und Herberhausen an das Königliche Gericht Leineberg.

Die von dem Magistrate, durch das Voigt=Gericht — als welches aufgehoben ist, — ausgeübten Jurisdictions= und Verwaltungs=Befugnisse über die Dörfer Roringen und Herberhausen und deren Flur, sind auf Unser Gericht Leineberg übertragen und von diesem wahrzunehmen, so wie solches im angezogenen Recesse vom 30sten December 1829 näher bestimmt ist.

§. 18.

Vorbehalt wegen der Privat=Gerechtsame.

So wie aber der Stadt Göttingen alle ihre dasigen Privat=Gerechtsame und namentlich das Patronat über die dasige Pfarre, die Dienste, Zinsen und Gefälle — insoweit sie nicht durch den angezogenen Receß zum Austausch gelangt sind, — verbleiben, so verbleibt auch dem Stadtgerichte die Civil=Jurisdiction und die Befugniß, begangene Wrugen zu untersuchen und zu bestrafen, über die dasigen Stadtforsten das Hainholz und den Göttinger Wald, welcher der geschlossenen Stadtflur hinzuzurechnen ist.

C. Peinliche Gerichtsbarkeit.

§. 19.

Verwaltung derselben im Namen des Landesherrn.

Die Criminal=Gerichtsbarkeit zu Göttingen ist schon bisher im Namen des Landesherrn verwaltet durch das unter dem Vorsitz des Königlichen Gerichtsschulzen bestandene Königliche Criminal=Gericht, welchem von der Stadt recesmäßig zwei Assessoren beigeordnet waren, von denen einer die Geschäfte des actuarii zu besorgen hatte. Die Criminal=Gerichtsbarkeit soll aber künftig ausschließlich durch die von Uns dazu zu ernennenden Beamten verwaltet werden, und wird die Stadt von aller Theilnahme daran und namentlich von der Stellung jener Assessoren entbunden, gegen diejenige Entschädigung, welche wegen der Besoldung des actuarii durch den Receß vom 30sten December 1829 verglichen und festgesetzt, und von der Cämmerei in das herrschaftliche Register zu zahlen ist.

§. 20.

Anzeige begangener Verbrechen in der Stadt.

Sollten jedoch dem Magistrate oder dessen einzelnen Mitgliedern Criminal=Verbrechen innerhalb des städtischen Jurisdictions=Bezirks bekannt werden, so ist davon

Digitized by Google

sofort der Criminal-Behörde Anzeige zu machen. Auch soll der Magistrat befugt und verpflichtet seyn, dergleichen Verbrecher, wenn die Umstände es erfordern, vorläufig zu arretiren und zu verhören, alsdann aber an das Königliche Criminal-Gericht abzuliefern. — Nicht weniger sind auch die Unterbediente des Magistrats verpflichtet, auf vorfallende Verbrechen zu vigiliren und davon behufige Anzeige zu machen.

§. 21.

Königliches Gefangenhaus.

Vermöge der Unserm Criminal-Gerichte zustehenden unbeschränkten und ausschließlichen peinlichen Gerichtsbarkeit im Jurisdictions-Bezirke der Stadt Göttingen ist dasselbe befugt, innerhalb der Stadt ein Criminalgerichts- und Gefangenhaus zu unterhalten, welches der städtischen Jurisdiction nicht unterworfen ist; nicht weniger auch ohne Requisition des Stadtgerichts, unmittelbare Citationen und Verhaftungen vorzunehmen, Inquisiten durchzuführen, u. s. w.

§. 22.

Benutzung der Strafpfähle.

Das Königliche Criminal-Gericht hat ferner die Befugniß, sich der Strafpfähle in der Stadt zur Vollstreckung erkannter Strafen zu bedienen, und in vorkommenden Fällen das hochnothpeinliche Halsgericht wie bisher auf dem Leineberge oder einem sonstigen dazu geeigneten Platze abhalten zu dürfen, falls solcher auch innerhalb der künftigen Jurisdictions-Grenze der Stadt gewählt werden sollte.

§. 23.

Kosten der Criminal-Justiz-Pflege.

Sämmtliche Kosten der Criminal-Justiz-Pflege, welche für das bisherige Königliche Criminal-Gericht die Stadt aus ihren Mitteln zu tragen recesmäßig verpflichtet war, sollen künftig auf das Register Unsers Gerichts Leineberg übernommen werden, gegen diejenigen Aversa und Prästationen, welche laut des Recesses vom 30sten December 1829 mit der Stadt Göttingen verglichen und festgesetzt, und von der Cämmerei zu prästiren sind.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem allgemeinen Magistrats-Collegio.

§. 24.

Allgemeines Magistrats-Collegium.

Das allgemeine Magistrats-Collegium ist die unmittelbare Obrigkeit der Stadt, und zwar, mit Ausnahme der Criminal-Gerichtsbarkeit, für beide Gemeinden, die Stadt- und die Masch-Gemeinde in demselben Umfange und mit derselben Gewalt, welche dem Magistrate bisher über die Stadt zustand.

§. 25.

Dessen Zusammensetzung.

Das allgemeine Magistrats-Collegium bestehet aus:

Digitized by Google

dem Magistrats-Director,
dem Stadtgerichts-Director,
dem Stadt-Syndicus,
zwei Stadtrichtern,
einem Stadtgerichts-Assessor und
vier oder in dem §. 50. erwähnten Falle, fünf Senatoren.

Außerdem hat Unser Polizei-Director als solcher jederzeit Sitz und Stimme im Magistrats-Collegio.

Demselben werden beigeordnet:
ein Secretair,
ein Bauverständiger und
die erforderliche Anzahl von Stadt- und Gerichts-Schreibern und Gehülfen, Stadt- und Gerichts-Dienern und sonstigen Subalternen.

Sollte sich in der Folge zeigen, daß außerordentlich eintretender Umstände halber oder wegen des Übermaßes und unerwarteten Anwachses der Geschäfte es nöthig werden sollte, eine Vermehrung des Personals im Magistrats-Collegio oder bei den Subalternen Statt finden zu lassen, so werden deshalb die weiteren Verfügungen von Unserm Ministerio getroffen werden.

§. 26.

Die Bestellung des Personals.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die erste Ernennung des gesammten Personals nach Maßgabe der Verhältnisse zu verfügen. Bei künftig eintretenden Vacanzen soll jedoch dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

§. 27.

Bestellung des Magistrats- und Stadtgerichts-Directors.

Zu der Stelle des Magistrats-Directors, so wie auch zu der Stelle des Stadtgerichts-Directors sollen vom Magistrate und den Bürger-Vorstehern drei Candidaten gewählt und Unserm Ministerio präsentirt werden, welches dann einen derselben bestätigen wird. Inzwischen bleibt Unser Ministerium, der bisherigen Verfassung gemäß, auch ferner befugt, diese Stellen nach Befinden der Umstände auch einem andern dazu für qualificirt Erachteten ohne vorherige Präsentation zu conferiren.

§. 28.

Bestellung des Syndici und der Stadtrichter.

Zu der Stelle des Syndici, der Stadtrichter und des Stadtgerichts-Assessors hat die Stadt — nämlich das Magistrats-Collegium nebst den Bürger-Vorstehern, nach der Bestimmung des §. 93. — drei tüchtige Candidaten zu wählen und Unserm Cabinets-Ministerio zu präsentiren, um davon einen auszuwählen und zu bestätigen.

Digitized by Google

§. 29.

Qualification der Syndici und der Richter.

Zu dem Stadt-Syndicat und den Stellen im Stadtgerichte müssen geschickte Rechtsgelehrte gewählt werden.

§. 30.

Prüfung der letzteren.

Die Richter und der Stadtgerichts-Assessor müssen, wenn sie nicht ein Richteramt schon bekleidet haben, durch eine Commission Unserer Justiz-Canzlei zu Göttingen zuvor examinirt und dürfen erst dann, wenn sie von dieser Behörde das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, bestätigt und eingeführt werden.

§. 31.

Ascension unter denselben.

Unter den beiden Stadtrichtern und dem Stadtgerichts-Assessor findet Ascension Statt, so daß bei einer eintretenden Vacanz immer nur das Stadtgerichts-Assessorat von neuem besetzt wird.

§. 32.

Besetzung der Senatoren-Stellen.

Zu Besetzung einer erledigten Senatoren-Stelle hat der Magistrat nebst den Bürger-Vorstehern drei Candidaten zu wählen und Unserm Ministerio zu präsentiren, welches einen derselben zum Senator ernennt. Von diesen Senatoren müssen wenigstens zwei jederzeit zu der Gewerbtreibenden Bürgerschaft gehören, in Ansehung der übrigen hat Unser Cabinets-Ministerium nach den jedesmaligen Geschäfts-Bedürfnissen und Verhältnissen zu bestimmen, in wie fern die Wahl auf eine studirte Person oder auf eine unstudirte zu richten seyn wird.

Zur Wahlfähigkeit studirter Senatoren ist es nicht erforderlich, daß sie in der Stadt ansässig sind; unstudirte Senatoren können aber nur aus der Zahl der Hausbesitzer gewählt werden.

§. 33.

Verfahren bei den Wahlen.

Bei allen vorzunehmenden Wahlen sind die Wählenden von dem Magistrats-Director an ihre Pflichten im Allgemeinen jederzeit zu erinnern; die Ableistung eines Wahl-Eides ist jedoch nicht erforderlich.

Keine Wahl ist gültig, wenn nicht der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit, also über die Hälfte der abgegebenen Stimmen für sich hat, zu welchem Ende ein Jeder der Wählenden seine Stimme auf drei verschiedene Subjecte abzugeben hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit sind, wenn durch Vornahme einer neuen Wahl unter Ausschließung des- oder derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt, eine Vereinigung nicht Statt finden kann, beide Candidaten vorzuschlagen und können daher in solchem Falle anstatt 3, 4 Candidaten vorgeschlagen werden. Bei jeder Präsentation ist das Wahlprotocoll mit einzusenden.

Digitized by Google

§. 34.

Vorbehalt des Königlichen Ministerii wegen der Präsentationen.

Findet Unser Ministerium die zu städtischen Bedienungen vorgeschlagenen Candidaten nicht qualificirt, so kann ein anderer Vorschlag verlangt werden.

§. 35.

Besetzung der Stellen aller sonstigen Officianten.

Zu den bei dem Magistrate oder dem Stadtgerichte anzusetzenden Auditoren hat das Magistrats-Collegium die ihm geeignet scheinenden Subjecte dem Königlichen Ministerio zur Bestätigung zu präsentiren.

Bei künftigen Vacanzen des Secretairs, des Bauverständigen, des Stadtphysici, des Stadt-Cämmerers und des Leihhaus-Rechnungsführers hat das Magistrats-Collegium, unter Vorwissen der Bürger-Vorsteher, den Vorschlag an Unser Ministerium. Die Bürger-Vorsteher können gegen den Vorschlag zu diesen Stellen ihre Bedenken äußern und selbige in dem Falle, daß sie nicht berücksichtigt werden sollten, Unserm Ministerio einreichen.

Alle sonstigen städtischen Officianten werden, sobald deren Dienststellen unter Zuziehung der Bürger-Vorsteher und Genehmigung Unsers Cabinets-Ministerii zuvörderst regulirt sind, vom allgemeinen Magistrats-Collegio allein angesetzt, jedoch ist dem jährlichen Geschäfts-Berichte eine Anzeige der zur Erledigung gekommenen Dienste und der Art ihrer Wiederbesetzung hinzuzufügen.

§. 36.

Bestimmung wegen Nichtzulassung zu naher Verwandte im Magistrats-Collegio.

Großvater und Enkel, Vater und Söhne, Schwiegervater und Schwiegersöhne, ingleichen Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder einer und derselben Abtheilung des Magistrats-Collegii, es sey des verwaltenden Magistrats oder Stadt-Gerichts, seyn.

§. 37.

Verbot wegen Bekleidung sonstiger Staats-Ämter.

Die Mitglieder des gesammten Magistrats-Collegii dürfen ohne Genehmigung Unsers Ministerii keine andere Staats-Dienste neben ihren städtischen Ämtern bekleiden, sind jedoch zu ständischen Deputirten wahlfähig.

§. 38.

Verhältnisse der nicht studirten Senatoren.

Die aus der hausitzenden Bürgerschaft gewählten, nicht studirten Senatoren können ihr bürgerliches Gewerbe fortsetzen; ihr Amt ist ein Ehrenamt und der mit demselben verbundene Gehalt ist nur als eine Remuneration anzusehen. Eine beliebige Niederlegung desselben findet zwar nicht Statt; doch soll nach einer vierjährigen Dienstzeit die Entlassung, wenn um solche nachgesucht wird, nicht versagt werden.

Digitized by Google

§. 39.

Regulirung der Dienst-Einnahmen sämmtlicher Mitglieder und Officianten.

Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Officianten des Magistrats-Collegii soll nach vorgängiger Vernehmung der Bürger-Vorsteher von Unserm Ministerio regulirt und künftig nur nach vorgängiger Communication mit den letztern abgeändert werden.

In der Regel und wo nicht eine Ausnahme besonders genehmigt worden, muß dasselbe fixirt, und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. müssen zur Casse gezogen werden.

Gratificationen für außerordentliche Dienste dürfen, wenn sie die Summe von 50 Rthlr. überschreiten, nur mit Zustimmung der Bürger-Vorsteher und im Falle sie über 100 Rthlr. betragen, nicht anders als mit Genehmigung Unsers Ministerii aus der Stadt-Casse von dem Magistrate bewilligt werden.

Fortlaufende aus der Stadt-Casse künftig zu bewilligende Pensionen bedürfen immer der Zustimmung der Bürger-Vorsteher und der Genehmigung Unsers Ministerii; jedoch soll den Witwen der wirklichen Raths-Mitglieder auch fernerhin dasjenige zu Theil werden, was ihnen bisher principienmäßig bewilligt worden ist.

§. 40.

Persönlicher Gerichtsstand der Mitglieder und Officianten des Magistrats-Collegii.

Der Magistrats-Director und der Stadtgerichts-Director stehen in erster Instanz unter Unserer Justiz-Canzlei, alle übrigen Mitglieder und Officianten des gesammten Magistrats-Collegii hingegen in civilibus unter dem Stadt-Gerichte, und in criminalibus unter dem Königlichen Criminal-Gerichte.

§. 41.

Beurlaubung der Magistrats-Mitglieder.

Kein Mitglied des gesammten Magistrats kann sich auf mehrere Tage ohne Vorwissen des Magistrats-Directors aus der Stadt entfernen.

Der Letztere kann, (jedoch, wenn es eine zum Stadt-Gerichte gehörende Person ist, nur mit Vorwissen des Stadtgerichts-Directors) auf 14 Tage, der ganze Magistrat auf 4 Wochen Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub muß bei Unserm Ministerio nachgesucht werden. Der Magistrats-Director und Stadtgerichts-Director kann sich nur mit Vorwissen des Magistrats-Collegii und Erlaubniß Unsers Ministerii auf längere Zeit als drei Tage aus der Stadt entfernen.

§. 42.

Geschäftskreis des allgemeinen Magistrats-Collegii.

Für das allgemeine Magistrats-Collegium gehören:

1) die Wahlen der Mitglieder des Magistrats;
2) die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung;
3) die Wahlen der Prediger;

Digitized by Google

4) die Besetzung folgender Stellen:
   a. des Secretarii, des Bauverständigen, und aller unmittelbaren Subalternen beim Magistrats-Collegio;
   b. des gesammten Personals der Cämmerei;
   c. des Leihhaus-Personals;
   d. der Lehrerstellen am Gymnasio;
   e. der Stadtförster.
5) Die Berathung über anzufangende Processe und abzuschließende Vergleiche, über Erwerbung und Veräußerung von städtischen Grundstücken und Gerechtigkeiten.
6) Die definitiven Berathungen über bleibende Einrichtungen, so wie über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeinen Grundsätze, insofern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame, die Rechte der Bürgerschaft, das Communalabgaben-System und andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit betreffen. Auch soll
7) von dem Stadt-Gerichte vierteljährig ein Verzeichniß der erkannten Geld- und sonstigen Strafen dem Magistrate mitgetheilt und nach Ablauf jeden Jahrs, Verzeichnisse der Vormundschaften und Curatelen, der anhängigen Concurse, ingleichen die Depositen, Hypotheken- und Sporteln-Bücher nebst den erforderlichen Anlagen, ad plenum gebracht und in einer im Monate Januar jeden Jahrs zu haltenden Plenar-Sitzung daraus vorgetragen und das Behufige bemerkt werden.

   Desgleichen soll

8) von Seiten des verwaltenden Magistrats in dieser Plenar-Versammlung der Activ- und Passiv-Bestand der Stadt-Casse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vorhergehenden Jahrs getroffenen Einrichtungen, sowie von dem Bestehen und dem Fortgange der verschiedenen öffentlichen Anstalten der Stadt eine allgemeine Übersicht gegeben werden.

Über diese Plenar-Versammlungen ist ein Protocoll aufzunehmen und dasselbe mit einem Berichte des allgemeinen Magistrats-Collegii binnen 14 Tagen an Unser Ministerium einzusenden, welchem zugleich eine Darstellung der gesammten Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs beizufügen ist.

§. 43.

Vorsitz in dessen Versammlungen.

In den Versammlungen des allgemeinen Magistrats-Collegii führt der Magistrats-Director den Vorsitz.

über

Digitized by Google

Über die Rangirung der übrigen Mitglieder und die bei dem Votiren zu beobachtende Ordnung hat Unser Ministerium ein Regulativ zu treffen.

B. Von dem Stadt-Gerichte.

§. 44.

Zusammensetzung desselben.

Dasselbe hat alle zur Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Sachen gehörenden Angelegenheiten, so wie die Hypotheken-, Vormundschafts- und Curatel-, auch Depositensachen zu besorgen, und soll bestehen

aus einem Stadtgerichts-Director,
aus zwei Stadtrichtern, und
einem Stadtgerichts-Assessor cum voto,

welchem, wenn die Geschäfte es erfordern, auch ein Stadtgerichts-Assessor extraordinair mit einem in der Regel auf die Verhandlungen bei dem Stadt-Gerichte beschränkten Stimmrechte beigegeben werden kann. Geschiehet solches, so kommen bei demselben die Bestimmungen der §. 26. 28. 29. und 30. ebenfalls in Anwendung.

Die Mitglieder des Stadt-Gerichts, so wie auch die bei demselben etwa angesetzten Auditoren müssen insgesammt auf das Protocoll beeidigt seyn.

§. 45.

Unter-Personal

Demselben ist folgendes Unter-Personal untergeordnet:

ein Gerichtsschreiber, und
dessen erforderliche Gehülfen,
zwei Gerichtsdiener.

§. 46.

Stimmenmehrheit im Stadt-Gerichte.

Im Stadt-Gerichte wird über die vorkommenden Sachen, nach gehörigem Vortrage, entweder mündlich oder schriftlich, in eiligen Fällen durch Umlauf, votirt.

Die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei einer eintretenden Stimmengleichheit, wird zunächst das etwa in der Sitzung nicht anwesend gewesene Mitglied des Gerichts, eventualiter aber der Syndicus mit seinem voto hinzugezogen.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden im Concept von den Mitgliedern des Gerichts signirt, die Originale aber vom Stadtgerichts-Director, unter dem nomine collectivo, das Stadt-Gericht der Stadt Göttingen, allein unterschrieben.

§. 47.

Gerichtliche Depositen.

Die Depositа werden wie bisher, unter Anwendung der möglichsten Sicherheits-Maßregeln, im großen Sessions-Zimmer auf dem Rathhause, unter dreifachem Ver-

Digitized by Google

schluß, verwahrt, wozu der Stadtgerichts-Director und die beiden ältesten Stadtrichter jeder einen Schlüssel führen.

Bei einem die Depositа treffenden Verluste haftet, insofern er durch eine persönliche Vernachlässigung veranlaßt wäre, zunächst derjenige, welcher sich solche zu Schulden kommen lassen, und in subsidium die Cämmerei, — für einen ohne Verschulden des Gerichts eintretenden Verlust aber unbedingt die Cämmerei für den Ersatz, insofern nicht der Verlust durch solche Umstände veranlaßt seyn sollte, welche nach rechtlichen Grundsätzen diese Verbindlichkeit der Cämmerei aufheben würde.

§. 48.

Geschäfts-Reglement.

Der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte im Stadt-Gerichte soll durch ein von dem allgemeinen Magistrats-Collegio approbirtes und von Unserm Cabinets-Ministerio genehmigtes Geschäfts-Regulativ bestimmt werden.

C. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 49.

Geschäftskreis desselben.

Die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen und nach dem §. 42. nicht für das allgemeine Magistrats-Collegium gehörenden Geschäfte liegt dem verwaltenden Magistrate unter der Leitung des Magistrats-Directors ob.

§. 50.

Zusammensetzung.

Das Collegium des verwaltenden Magistrats bestehet:

aus dem Magistrats-Director,
dem Syndicus,
vier Senatoren, und
einem Secretair, insofern nicht zur Besorgung der Secretariats-Geschäfte ein fünfter Senator angesetzt seyn sollte.

Unser Polizei-Director ist als solcher Mitglied des verwaltenden Magistrats.

Dem Magistrate wird ein Bauverständiger und außerdem das nöthige Personal von Revisoren, Stadtschreibern und Stadtdienern beigegeben.

§. 51.

Entscheidung durch Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Magistrats-Directors.

§. 52.

Ausführung entschiedener Beschlüsse durch den Magistrats-Director.

Alle Ausführung entschiedener Beschlüsse gebührt dem Magistrats-Director.

§. 53.

Sitzungen des Magistrats.

Der verwaltende Magistrat muß sich in der Regel wöchentlich zwei Mal in

Digitized by Google

pleno versammeln, in diesen Versammlungen darf kein Mitglied, ohne zureichende dem Directorio vor der Sitzung schriftlich oder mündlich anzuzeigende Entschuldigung, ausbleiben. Sind mehrere Sitzungen nothwendig, so verfügt solche der Magistrats-Director.

Der Secretair oder der die Secretariats-Geschäfte versehende Senator, so wie der Stadtschreiber müssen täglich zu gewissen, öffentlich bekannt zu machenden Stunden auf dem Rathhause anwesend seyn.

§. 54.

Leitung der Geschäfte durch den Magistrats-Director.

Der Magistrats-Director hat die Leitung aller Geschäfte; an ihn gehen alle Gesuche, Anträge, Briefe und Rapporte in Administrations-Sachen. Er erbricht alle eingehenden Sachen, läßt solche in ein Productenbuch eintragen und vertheilt die Arbeit.

Er bestimmt gewisse Stunden täglich zu Besprechungen und zu der Annahme von Geschäftsbesuchen. Eilige und Rothsachen sind jedoch, wie sich von selbst versteht, an keine Zeit gebunden.

§. 55.

Verfügung besserben in eiligen Fällen.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der Magistrats-Director in den vor den verwaltenden Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber demnächst das Collegium von den ergriffenen Maßregeln.

§. 56.

Pflichten des Syndicus.

Der Syndicus ist der Rechts-Consulent des Magistrats in allen Sachen, welche die Stadt, die Bürgerschaft, die Cämmerei und Stiftungen angehen.

Er hat als solcher in allen Sachen, in welchen es auf einen Rechtspunct ankommt, sein Gutachten abzugeben und die Processe zu führen.

Er hat in allen Sachen eine Stimme im Magistrate und die wichtigern Ausfertigungen in den ihm, nach der allgemeinen Geschäfts-Vertheilung oder im besondern Auftrage des Magistrats-Directors, übertragenen Expeditionen zu besorgen.

In Krankheits- und Abwesenheits-Fällen ist er der Vertreter des Magistrats-Directors.

§. 57.

Geschäfts-Regulativ.

Über die Vertheilung und Betreibung der Geschäfte im Magistrate ist ein Regulativ zu entwerfen und Unserm Ministerio zur Genehmigung vorzulegen.

§. 58.

Ernennung von Commissionen durch den Magistrats-Director und durch den Magistrat.

Wegen Ausführung entschiedener Beschlüsse kann der Magistrats-Director Aufträge ertheilen und Commissionen anordnen, welche aus Magistrats-Mitgliedern allein, oder aus Bürger-Vorstehern, oder endlich aus beiden zusammengesetzt sind, und denen auch die betreffenden Bezirks-Vorsteher zugeordnet werden können.

Digitized by Google

Über unentschiedene Gegenstände kann der Magistrat, entweder auf den Vorschlag des Magistrats-Directors oder in Folge von Abstimmung, gleiche Commissionen zur nähern Prüfung und Untersuchung anordnen.

Werden selbige schriftlich ertheilt, so muß der Bericht der Commission gleichfalls schriftlich eingereicht werden. Die Mitglieder solcher Commissionen haben auf eine Vergütung keinen Anspruch zu machen.

§. 59.

Unterzeichnung der Magistrats-Ausfertigungen.

Die Unterzeichnung der Concepte der expedirten Sachen muß in der Regel mit Ausnahme eiliger Fälle von sämmtlichen Magistrats-Mitgliedern, und insofern die Beschlüsse vom pleno des allgemeinen Magistrats-Collegii gefaßt sind, auch von den Mitgliedern des Stadtgerichts geschehen.

Die Originalien unterschreibt der Magistrats-Director oder derjenige, der in dessen Behinderung das Directorium führt, allein unter dem nomine collectivo: der Magistrat der Stadt Göttingen; nur die Berichte an Unsere höheren Landes-Behörden sind — eilige Fälle ausgenommen — von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 60.

Archiv.

Das Archiv steht unter dem Verschlusse des Magistrats-Directors und desjenigen Stadtschreibers, welchem die Geschäfte eines Registrators anvertrauet sind. Jedoch wird auch jedem wirklichen Mitgliede des Magistrats der Zutritt zu demselben mit Vorwissen des Magistrats-Directors und in Beiseyn des Registrators gestattet. Der Letztere allein darf indessen die einzusehen gewünschten Acten ꝛc. herausnehmen und vorlegen, keine Acten, Documente, Charten u. s. w. aber an irgend jemanden ohne einen schriftlichen, von dem Magistrats-Director visirten Schein aus dem Archive verabfolgen. Auch muß der Registrator dafür sorgen, daß die hergegebenen Acten gehörig wiederum zurückgeliefert werden. Bedürfen die Bürger-Vorsteher bei ihren Berathungen archivalische Acten, so sind selbige ihnen von dem Magistrats-Director vorzulegen.

IV. Von den Bürgern und den Bürgerrechten.

§. 61.

Bürger.

Bürger ist derjenige, welcher das Bürgerrecht durch Bezahlung der dafür zu entrichtenden praestandorum und Ableistung des Bürger-Eides gewonnen hat, und sich fortwährend durch Erfüllung der einem Bürger obliegenden Verpflichtungen in dem Be-

Digitized by Google

sitze desselben erhält. In Beziehung auf die zu berichtigenden Praestanda bleiben die jetzt bestehenden Grundsätze bis auf weiteres in Kraft.

§. 62.

Bürgerrecht. Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, bürgerliche Nahrung oder ein Gewerbe in der Stadt zu treiben, Grundstücke in derselben und in der Stadt-Feldmark zu besitzen und diejenigen Rechte auszuüben, welche mit beiden verbunden sind.

§. 63.

Nothwendigkeit des Bürgerrechts bei dem Erwerbe von Grundstücken. Niemand kann ein Grundstück in der Stadt oder deren Feldmark erwerben und niemanden darf solches gerichtlich zugeschrieben werden, wenn er nicht zuvor das Bürgerrecht erworben hat, und zwar bis zu weiterer Verfügung, nach den deshalb bisher befolgten Grundsätzen.

§. 64.

Erlangung des Bürgerrechts. Das Bürgerrecht kann ein jeder, der von unbescholtenem Wandel ist und ein hinlängliches Vermögen nachweiset, erlangen; das volle Bürgerrecht, d. h. der Anspruch auf die Theilnahme an allen bürgerlichen Berechtigungen, namentlich an den Gemeinheiten und dem Holzgange, wird indessen nur durch Erwerbung eines bürgerpflichtigen Hauses in der Stadt erlangt.

§. 65.

Ertheilung desselben durch den Magistrat. Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht, und hat die Befugniß solchen Individuen, welche nicht von unbescholtenem Wandel sind, oder nicht hinlängliches Vermögen besitzen, oder auch aus Rücksichten für das Gemeine-Wohl der Stadt und der Universität dasselbe zu versagen.

Wenn Auswärtige sich als Gewerbetreibende niederlassen oder ein Haus in der Stadt Göttingen acquiriren wollen, so dürfen sie nicht eher in ein Amt oder Gilde aufgenommen, oder es darf das Haus ihnen nicht eher zugeschrieben werden, bis der Magistrat über deren Zulassung als Bürger entschieden hat.

§. 66.

Ertheilung an Auswärtige. Das Bürgerrecht kann auch aus besondern Rücksichten für das Gemeine-Wohl fremden Personen, als ein Zeichen der Ehre und Dankbarkeit ertheilt werden.

§. 67.

Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen. Rücksichtlich der jüdischen Glaubensgenossen und ihrer Verhältnisse behält es, bis darüber im Allgemeinen etwas anderes verfügt seyn wird, bei dem bisherigen Herkommen sein Bewenden.

§. 68.

Bürger-Eid. Jeder der bürgerlichen Obrigkeit untergebene Bürger leistet dem Magistrate den

Digitized by Google

Bürger-Eid: „die Verfassung der Stadt aufrecht zu erhalten, das Beste derselben nach seinen Kräften zu befördern und den ihm vorgesetzten Obrigkeiten gehorsam zu seyn."

Der Bürger-Eid muß persönlich und kann nur von Abwesenden durch Special-Bevollmächtigte abgelegt werden.

Königliche Bediente, canzleisässige und graduirte Personen, welche ein bürgerliches Grundstück acquiriren, haben denselben durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen vorzulegenden Reverses abzuleisten.

§. 69.

Tragung der Lasten.

Jeder Bürger muß zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen nach seinen Kräften concurriren und alle städtischen Lasten nach seinem Verhältnisse tragen. — Nicht minder sind auch die Inquilinen zu der Leistung eines verhältnißmäßigen Beitrages verpflichtet.

Die Verpflichtung, zu den städtischen Bedürfnissen einen Beitrag zu leisten, tritt aber insofern ein, als die hiezu bestimmten Aufkünfte des gemeinschaftlichen städtischen Vermögens zu deren Bestreitung nicht hinreichen, und der Beitrag verfassungsmäßig bewilligt und regulirt ist.

§. 70.

Befreiung von denselben.

Eine persönliche Befreiung von städtischen Abgaben und Lasten findet ohne ausdrückliche, nur aus besonderen Gründen zu ertheilenden Bewilligung des Magistrats und der Bürger-Vorsteher und Genehmigung Unsers Ministerii nicht Statt; temporelle Erlassungen können nur mit Vorwissen und Bewilligung der Bürger-Vorsteher ertheilt werden.

§. 71.

Verpflichtung zur Übernahme der Stadtämter und Aufträge.

Ein jeder stimmfähige Bürger, insofern ihm nicht eine gesetzliche Entschuldigung zur Seite stehet, (§. 81.) ist verbunden, öffentliche Stadtämter, zu welchen er durch die Wahl berufen wird, zu übernehmen, und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinewesens der Stadt vom Magistrate und Bürger-Vorstehern ertheilt werden.

§. 72.

Persönliche Dienste der Bürger.

Auch andere persönliche Dienste müssen die Bürger zum Besten der Stadt in dringenden Fällen übernehmen. Von den persönlichen Leistungen, — aber nicht von Sistirung eines Stellvertreters oder eines von dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern zu bestimmenden, zu der Anschaffung eines solchen Stellvertreters zu verwendenden angemessenen Geld-Äquivalents — sind die mit einem Bürgerhause ansässigen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, Ärzte und Chirurgen ausgenommen.

Digitized by Google

§. 73.

Unterordnung der Bürger unter den Magistrat.

Rücksichtlich der bürgerlichen Grundstücke, der bürgerlichen Abgaben und der bürgerlichen Verpflichtungen stehet ein jeder Bürger und Einwohner — welchen Rang und privilegirten Gerichtsstand er auch übrigens haben mag — unter dem Magistrate und dieser ist berechtigt, in allen diesen Angelegenheiten unmittelbar zu verfügen.

V. Von der Eintheilung der Stadt in Districte und Bezirke und von der Wahl der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.

§. 74.

Eintheilung der Stadt in 12 Districte.

Die Stadt Göttingen wird zum Zweck der Repräsentation der Bürgerschaft bei der Stadt-Verwaltung in zwölf möglichst gleiche Districte getheilt, von denen elf auf die Stadt und einer auf die Masch-Gemeinde fallen.

§. 75.

Eintheilung der Districte in Bezirke.

Jeder District wird zur Erleichterung der Verwaltung in drei möglichst gleiche Bezirke eingetheilt.

§. 76.

Benennung der Districte und Bezirke.

Jeder District erhält seine Benennung von der darin befindlichen Hauptstraße, oder von einem darin belegenen ansehnlichen Platze oder öffentlichen Gebäude.

Die Bezirke eines jeden Districts werden mit den Nummern 1. 2. 3. bezeichnet.

§. 77.

Bekanntmachung der Benennungen.

Die specielle Eintheilung der Districte und Bezirke wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 78.

Wahl der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.

Jeder District wählt durch alle stimmfähigen Bürger desselben einen Bürger-Vorsteher und jeder Bezirk einen Bezirks-Vorsteher.

§. 79.

Bestimmungen über Stimmfähigkeit der Bürger.

Stimmfähig ist

1) jeder Bürger, welcher in der Stadt mit einem Hause angesessen ist, und

2) von den Inquilinen-Bürgern diejenigen, welche zu der ersten Classe derselben gehören, mithin nach dem jetzigen Abgabe-System wenigstens fünf Thaler an bürgerlichen Abgaben an die Stadt-Cämmerei zu entrichten haben.

Digitized by Google

Außerdem wird in Beziehung auf die Stimmfähigkeit Folgendes festgesetzt:

a. Ehefrauen können nur durch ihre Ehemänner, wenn letztere selbst Bürger sind, und Witwen nur durch ihre Söhne und Enkel, unter gleicher Voraussetzung, ihre Stimme abgeben.

b. Vormünder und Curatoren, welche selbst Bürger sind, können für ihre minorennen Pflegebefohlenen stimmen.

Für in Concurs- oder in Criminal-Untersuchung Befangene, so wie für diejenigen, welche wegen Verschwendung oder Blödsinns unter Curatel stehen, kann jedoch keine Stimme abgegeben werden.

c. Eigenthümer von Freihäusern, welche weder bürgerliche onera entrichten, noch das Bürgerrecht gewonnen haben, können, so lange bis über deren Concurrenz zu den städtischen Lasten eine feste Bestimmung nicht getroffen worden, nicht mitstimmen.

d. Alle Bewohner von Official-Häusern, wenn solche nicht wegen anderweiter persönlichen Verhältnisse stimmfähig sind, haben kein Stimmrecht. — Ausgenommen sind Prediger, Küster und Schullehrer.

e. Von Königlichen, der Stadt oder einzelnen Stiftungen und sonstigen Corporationen zugehörigen Häusern kann nur dann eine Stimme abgegeben werden, wenn selbige einen Reihemann haben, welcher Bürger ist und das Stimmrecht ausüben kann.

f. Erben, die noch nicht auseinander gesetzt sind, aber einen Reihemann, der selbst Bürger ist, bestellt haben, können durch diesen oder auch durch einen ihrer Miterben, welcher das Bürgerrecht persönlich besitzt, ihr Stimmrecht ausüben.

g. Diejenigen, welche in einem und demselben Districte oder Bezirke mehrere Häuser haben, können dennoch in dem Districte oder Bezirke für ihre Person nur eine Wahlstimme abgeben.

Wenn solche hingegen vermöge besonderer Verhältnisse, z. B. als Vormünder, außerdem noch eine dritte Person vertreten, so sind sie sowohl für sich, als für diesen dritten mit Abgebung ihrer Stimme zuzulassen.

h. Das stimmfähige Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Verbrechen, welche die Strafe der Karre oder des Zuchthauses zur Folge haben;

2) wegen geringerer Verbrechen und Strafen auf den vom Magistrate und Unserm Ministerio genehmigten Beschluß der Bürger-Vorsteher;

3)

Digitized by Google

3) wegen dauernder Abwesenheit ohne bevollmächtigte Stellvertreter auf den Antrag der Bürger-Vorsteher;
4) durch Verkauf des Hauses in der Stadt, von dessen eigenthümlichen Besitz die Stimmfähigkeit abhängt.

§. 80.

Wahlfähigkeit zum Vorsteher-Amte und Ausnahmen.

Die Wahlfähigkeit zum Bürger-Vorsteher ist nicht auf gewisse Classen der Bürgerschaft beschränkt, vielmehr ist ein jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, im Allgemeinen zum Bürger- und Bezirks-Vorsteher wahlfähig, außerdem aber Niemand. Da indessen es wünschenswerth erscheint, daß alle verschiedenen Interessen der Bürger ihre Vertreter in der Mitte der Bürger-Vorsteher finden; so wird Unserm Cabinets-Ministerio vorbehalten, in dieser Beziehung erforderlichen Falls nähere Bestimmungen demnächst eintreten zu lassen.

Von den 12 Bürger-Vorstehern müssen vorjetzt 11 in der Stadt und 1 in der Masch-Gemeinde wohnende Bürger gewählt werden, übrigens aber ist es keineswegs erforderlich, daß der Bürger-Vorsteher gerade in dem Districte der Stadt wohne, von welchem er gewählt wird. Zum Bezirks-Vorsteher aber kann immer nur ein in dem Bezirke wohnhafter Bürger gewählt werden.

Es können überhaupt nicht gewählt werden:

1) Mitglieder des allgemeinen Magistrats-Collegii und dessen Subalternen;
2) Minderjährige;
3) Frauenzimmer;
4) in Concurs befangene;
5) in Criminal-Untersuchung begriffene;
6) mit Criminal-Strafen belegte.

§. 81.

Schuldigkeit der Bürger, die Vorsteher-Ämter anzunehmen und Ausnahmen davon.

Jeder stimmfähige Bürger ist schuldig, das Amt eines Bürger- oder Bezirks-Vorstehers anzunehmen, Entschuldigungen werden nur zugelassen:

1) bei Ärzten und Wundärzten;
2) bei Geistlichen und Schullehrern;
3) bei Professoren und sonstigen Staatsdienern;
4) bei einem Alter über 60 Jahre;
5) bei notorischer Schwächlichkeit.

§. 82.

Dauer der Vorsteher-Ämter und Austritt aus denselben.

Die Bürger-Vorsteher werden auf 4 Jahre gewählt. Alljährlich treten drei Vorsteher, das 1ste, 2te und 3te Mal nach der Bestimmung durch das Loos, nachher

Digitized by Google

nach dem Dienstalter aus, und werden jedesmal durch Neuerwählte ersetzt. Die Wahl ist von demjenigen Districte vorzunehmen, von welchem der Abtretende gewählt gewesen ist.

Die Stelle des Bürger-Vorstehers der Masch-Gemeinde ist erst nach 4 Jahren erledigt.

Es versteht sich von selbst, daß das Loosen nur unter den Mitgliedern des gebliebenen alten Stammes Statt findet.

Die Bezirks-Vorsteher werden auf drei Jahre gewählt und in jedem Districte auf gleiche Weise, wie die Bürger-Vorsteher, jährlich zu ⅓ ergänzt.

Die erste Wahl der Bürger- und Bezirks-Vorsteher ist sofort nach Publication dieser Urkunde und geschehener Eintheilung der Districte vorzunehmen. Die künftige Ergänzung soll immer im Monate December Statt finden, der Diensteintritt aber mit dem ersten Januar anfangen, bis dahin die bisherigen Bürger- und Bezirks-Vorsteher in ihren Functionen bleiben.

§. 83.

Bekanntmachung der austretenden und wieder erwählten Vorsteher.

Die jährlich austretenden und wieder erwählten Bürger-Vorsteher werden, so wie die neu erwählten Bezirks-Vorsteher, öffentlich bekannt gemacht, auch die Namen derselben Unserm Ministerio angezeigt.

§. 84.

Wiedererwählung der ausgetretenen Vorsteher.

Die ausgetretenen Bürger-Vorsteher und abgegangenen Bezirks-Vorsteher können wieder gewählt, aber nicht anders für schuldig erkannt werden, der Wahl zu folgen, als wenn ihr Austritt resp. vier oder drei Jahre gedauert hat.

§. 85.

Verfahren bei den Wahlen.

Die Wahl der Bürger- und Bezirks-Vorsteher geschieht unter der Leitung eines Mitgliedes des Magistrats von den stimmfähigen Bürgern jedes Districts und jedes Bezirks auf dem Rathhause. Die stimmfähigen Bürger werden dazu vom Magistrate nach der entworfenen Rolle, durch das Wochenblatt und öffentlichen Anschlag 14 Tage zuvor, Districts- und Bezirksweise berufen.

Jeder stimmfähige Bürger muß zu diesen Wahlen persönlich erscheinen, nur Staatsdiener, Ärzte und Chirurgen, ingleichen Frauenzimmer, welche eigene Bürgerhäuser besitzen, können ihre Stimmen schriftlich, aber versiegelt und mit ihrer Namens-Unterschrift versehen, einreichen.

§. 86.

Fortsetzung.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens ⅔ der stimmfähigen Bürger ihre Stimme abgegeben haben. Wenn dieser Punct mit der Rolle der Stimm-

Digitized by Google

fähigen verglichen und erledigt befunden ist, werden die anwesenden Stimmenden, so wie diejenigen, die ihre Stimme schriftlich eingereicht haben, namentlich registrirt. — Sind nicht ⅔ gegenwärtig, so werden die Stimmen der Anwesenden zwar angenommen aber nicht eröffnet, sondern einstweilen versiegelt und es wird zur Fortsetzung der Wahl ein neuer Termin angesetzt, zu welchem sämmtliche Stimmfähige, und zwar die im ersten Termine nicht Erschienenen bei einer an die Armen-Casse zu erlegenden Geldstrafe aufgefordert werden, zu erscheinen oder in zulässigen Fällen ihre Stimme schriftlich abzugeben.

§. 87.

Fortsetzung.

In dem Wahl-Termine macht der Magistrats-Commissarius die Wahl-Versammlung mit den hauptsächlichsten Bestimmungen über die Verhältnisse der Bürger- und Bezirks-Vorsteher und über die Lei der Wahl zu beobachtenden Formen bekannt, um sie auf die Wichtigkeit und Förmlichkeit dieses Geschäfts aufmerksam zu machen, und nennt sodann die Namen derjenigen, welche für das Mal bereits zu Bürger- oder Bezirks-Vorstehern gewählt sind.

Hierauf giebt, nach dem Aufrufe des Commissarii, ein jeder seine Stimme deutlich geschrieben und zusammengewickelt ab.

Wenn alle Stimmen abgegeben sind, werden die Stimmenzettel gemischt, eröffnet und registrirt.

Wer die mehrsten Stimmen hat, ist Bürger-Vorsteher.

Wegen gleicher Stimmen läßt der Commissarius aufzurufende Anwesende loosen.

§. 88.

Wahl der Bezirks-Vorsteher.

Nach Beendigung der Wahl des Bürger-Vorstehers geschieht die Wahl der Bezirks-Vorsteher von den stimmfähigen Bürgern jedes Bezirks auf gleiche Weise.

§. 89.

Inhalt der Wahl-Protocolle.

Der Magistrats-Commissarius hat über die Wahlhandlung ein Protocoll aufzunehmen oder durch den zu adhibirenden Secretair aufnehmen zu lassen, welches folgende wesentliche Puncte enthalten muß:

1) die geschehene öffentliche Berufung zu der Wahl;
2) die Bezeugung der Übereinstimmung der Zahl der Wählenden mit der Bürger-Rolle der Stimmfähigen und die Bemerkung, daß ⅔ der letztern zur Wahl concurrirt haben;
3) die Namen der anwesenden Wähler, so wie derjenigen, welche die Wahlzettel schriftlich eingereicht haben;

Digitized by Google

4) die geschehene Eröffnung der durch die Verfassung festgesetzten Verhältnisse der Bürger- und Bezirks-Vorsteher durch Vorlesung der §§. 91.—105.;
5) die Abgebung der Wahlzettel und deren Mischung;
6) die Eröffnung der Wahlzettel und Registrirung der Gewählten;
7) die Loosung, wenn solche Statt gefunden, und wer durch das Loos gewählt worden;
8) die Vor- und Zunamen des durch Stimmenmehrheit gewählten Bürger-Vorstehers und Bezirks-Vorstehers.

§. 90.

Verwerfung der Gewählten.

Die über die vorgenommenen Wahlen geführten Protocolle werden von dem Magistrate untersucht. Erhellet daraus, daß die vorstehend vorgeschriebenen gesetzlichen Formen nicht gehörig beobachtet sind, so muß von demselben eine neue Wahl verfügt werden. Findet der Magistrat aber, daß der zum Bürger- oder Bezirks-Vorsteher Erwählte nicht ohne Bedenken zugelassen werden kann, so hat er, unter ausführlicher Auseinandersetzung seiner Gründe, Unserm Cabinets-Ministerio davon Anzeige zu thun, und es hat sodann dieses über die Admission oder Abweisung zu entscheiden. Geschieht das letzte, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

VI. Von den Verhältnissen, Rechten und Pflichten der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.

§. 91.

Unentgeltliche Übernahme der Vorsteherämter, als Ehrenämter.

Das Amt der Bürger- und Bezirks-Vorsteher ist ein, auf das allgemeine Vertrauen der Bürgerschaft gegründetes Ehrenamt und wird unentgeltlich verrichtet; nur nothwendige und baare Ausgaben werden von der Cämmerei auf Autorisation des Magistrats erstattet.

§. 92.

Rechte und Pflichten der Bürger-Vorsteher im Allgemeinen.

Im Allgemeinen bestehen die Rechte und Pflichten der Bürger-Vorsteher in der Vertretung der Bürgerschaft in allen Angelegenheiten des Gemeine-Wesens der Stadt, in dem Rechte, Namens der Stadt und der Bürgerschaft, in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Rechte, verbindende Erklärungen abzugeben, in der Bewilligung und Vertheilung der zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, der Leistungen und Lasten, so wie der Regulirung der Letztern.

Digitized by Google

§. 93.

Besondere Fälle ihrer Einwirkung.

Insbesondere sollen die Bürger-Vorsteher zugezogen werden bei Berathung

1) über den Ankauf, Verkauf, Vertauschung und Ausweisung von städtischen Grundstücken;
2) über deren neue Verleihung in Erbenzins, Meierrecht, Verpfändung oder Beschwerung mit Real-Lasten;
3) über Gemeinheits-Theilungen und Gemeinheits-Benutzungen;
4) über außerordentliche Holzschläge und Culturen, die den allgemeinen Betriebsplan und das gewöhnliche Bedürfniß überschreiten;
5) über Contrahirung neuer Schulden und Schulden-Tilgungs-Pläne.

Bloße Versuren oder Anleihen, unbeloosete Capitalien zurückzuzahlen, wodurch also der Schulden-Bestand der Stadt nicht vermehrt wird, so wie auch die behuf des Leihhauses erforderlichen currenten Anleihen, kann der Magistrat für sich allein vornehmen, und ist dabei nur erforderlich, daß dem Collegio der Bürger-Vorsteher von solchen vorgenommenen Versuren, bei dessen nächster Versammlung, Kenntniß gegeben werde; jederzeit sind aber die künftig auszufertigenden Obligationen von dem Wortführer der Bürger-Vorsteher mit zu unterschreiben;

6) über anzustellende Processe und abzuschließende Vergleiche bei Objecten von Erheblichkeit;
7) über die Sicherheit der Rechnungsführer der städtischen Cassen;
8) über Verpachtungen ohne Meistgebot und Lieferungen ohne Minus-Licitation, nebst deren Bedingungen bei Gegenständen von Erheblichkeit;
9) über Remissions-Ertheilungen;
10) über Neubaue und Reparaturen, insofern solche bei demselben Objecte und in demselben Jahre die Summe von 100 Rthlr. übersteigen;
11) über die Anlegung bürgerlicher Abgaben und Lasten und deren Vertheilung;
12) über die Rechnungs-Ablage wegen des Stadt-Vermögens und den Entwurf des Jahrs-Etats;
13) über neue Besoldungen und Pensions-Bewilligungen;
14) über Abänderung alter und Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt und die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
15) über die Preisbestimmungen von Brot, Fleisch und Bier, in der Art, wie es die Polizei-Instruction vorschreibt;

Digitized by Google

16) über generelle Projecte zur Verschönerung der Stadt;
17) endlich concurriren sie zu den Präsentationen und Wahlen
des Magistrats-Directors,
des Stadtgerichts-Directors,
des Syndici,
der Stadtrichter und Stadtgerichts-Assessors,
der Senatoren, und
der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung,
dergestalt, daß so viele von den Bürger-Vorstehern aus ihrer Mitte zu bestimmende Deputirte an der Wahl Antheil zu nehmen haben, als gerade stimmfähige Mitglieder im Magistrate vorhanden sind. — Bei den Wahlen des Secretairs und des Stadt-Cämmerers, des Bauverständigen, des Stadt-Physici und des Leihhaus-Cämmerers ist ihr rathsames Gutachten nach Maßgabe des §. 35. zu erfordern.

§. 94.

Beeidigung derselben.

Die Bürger-Vorsteher sind im versammelten Magistrate dahin zu beeidigen, daß sie den, ihnen nach diesem Verfassungs-Reglement obliegenden Pflichten getreulich nachkommen wollen. Sie bedürfen übrigens keiner weitern Instruction oder Vollmacht der Bürgerschaft, sondern sie haben jederzeit nach ihrer eigenen gewissenhaften und pflichtmäßigen Überzeugung ihre Stimmen abzugeben, und sind durch ihre Wahl Vertreter der ganzen Stadt und Bürgerschaft, — nicht des einzelnen Districts, von welchem sie erwählt sind; — das Interesse des Ganzen, so wie der einzelnen Theile, ist also von Allen, so wie von jedem Einzelnen zu berücksichtigen.

Sie haben dabei insbesondere zu beachten, wie wichtig die Universität für das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner ist und daher auf das angelegentlichste und bereitwilligste zu allem denjenigen stets mitzuwirken, was dazu dienen kann, das Beste der Universität und ihrer Institute zu befördern.

§. 95.

Stellvertretung derselben.

In Abwesenheits- oder Krankheits-Fällen eines Bürger-Vorstehers ist der dem Dienstalter nach älteste Bezirks-Vorsteher des Districts, von welchem der verhinderte Bürger-Vorsteher gewählt worden, dessen Stellvertreter. — Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Loos unter ihnen.

§. 96.

Bezirks-Vorsteher.

Die Bezirks-Vorsteher haben zur Erleichterung und Beförderung einer zweckmäßigen Verwaltung dem Magistrat, die Polizei-Behörde und das Armen-Collegium

Digitized by Google

bei deren Geschäftszweigen zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, dem sie vorstehen.

§. 97.

Pflichten und Wirkungskreis derselben.

Sie müssen mit den Local- und Personal-Verhältnissen ihres Bezirks genau bekannt seyn.

§. 98.

Fortsetzung.

Sie führen die Controle der Polizei-Anordnungen, die allgemeine Aufsicht auf Gebäude, Straßen, Brücken, Brunnen, Canäle, Wasserleitungen, Erleuchtung, Nachtwachen, Rettungs-Anstalten u. s. w., sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, und machen der betreffenden Behörde Anzeige über entdeckte Mängel oder zu besorgende Gefahr.

§. 99.

Fortsetzung.

Sie werden über Local- und Personal-Verhältnisse, zu ertheilende Remissionen u. s. w., so oft es nöthig scheint, zu Rathe gezogen.

§. 100.

Fortsetzung.

Sie erhalten Aufträge des Magistrats in Betreff ihres Bezirks.

§. 101.

Fortsetzung.

Sie können den Commissionen, die den Bezirk betreffen, welchem sie vorstehen, wo es nützlich scheint, zugeordnet werden.

§. 102.

Fortsetzung.

Sie sind nach dem Range des Dienstalters oder bei gleichem Dienstalter nach der Entscheidung des Looses, die Stellvertreter der Bürger-Vorsteher ihres Districts in Abwesenheits- und Krankheits-Fällen. (§. 95.)

§. 103.

Stellvertretung derselben.

In Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen der Bezirks-Vorsteher wählen die Bürger-Vorsteher einen andern wahlfähigen Bürger des Bezirks zum Stellvertreter, und zeigen solchen dem Magistrate und dem Bezirke an.

§. 104.

Verpflichtung der Bezirks-Vorsteher.

Die Bezirks-Vorsteher geloben auf ihren Bürgereid die Erfüllung ihrer Pflichten dem Magistrate an.

§. 105.

Beziehung der Bürger- und Bezirks-Vorsteher zu andern Behörden.

Die Bürger- und Bezirks-Vorsteher haben ihre An- und Vorträge in der Regel nicht unmittelbar an Unser Cabinets-Ministerium oder andere Behörden zu richten, sondern erstere haben sich damit an den Magistrat und letztere, nach Beschaffenheit der Umstände, an den Magistrat, die Polizei-Behörde oder das Armen-Collegium zu

Digitized by Google

wenden. Diese Regel leidet jedoch eine Ausnahme, wenn sie über die eine oder andere der genannten Behörden Beschwerde zu führen haben, indem diese auch von den Bürger- und Bezirks-Vorstehern jederzeit unmittelbar bei Unserm Ministerio angebracht werden kann.

VII. Von den Versammlungen der Bürger-Vorsteher und das Verhältniß der letztern zum Magistrate.

§. 106.

Wort- und Protocollführer der Bürger-Vorsteher.

Sämmtliche Bürger-Vorsteher wählen unter sich einen vorsitzenden Wortführer ihrer Versammlung, nebst dessen Stellvertreter.

Ein anderes Mitglied und dessen Stellvertreter wird erwählt, um die Feder in der Versammlung zu führen.

Diese Erwählten werden dem Magistrate angezeigt. Das Amt derselben dauert ein Jahr und die neue Wahl geschieht nach Eintritt der neuen Mitglieder; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 107.

Versammlungen der Bürger-Vorsteher.

Die Versammlungen der Bürger-Vorsteher finden Statt:

1) auf Einladung des Magistrats; oder
2) aus eigenem Antriebe der Versammlung.

Sie versammeln sich in einem anzuweisenden Locale des Rathhauses, in welchem auch ihre Registratur aufbewahrt wird. Außer den Bürger-Vorstehern oder deren Stellvertretern darf keinem Dritten der Zutritt zu den Versammlungen, welche die Bürger-Vorsteher unter sich halten, verstattet werden.

§. 108.

Versammlung der Bürger-Vorsteher auf Einladung des Magistrats.

Die Versammlung der Bürger-Vorsteher auf Einladung des Magistrats geschieht entweder durch Bestimmung allgemeiner Versammlungstage, oder durch ein dem Wortführer, mit Ausnahme eiliger Fälle, wenigstens 48 Stunden zuvor zuzustellendes Circular-Schreiben des Magistrats-Directors, in welchem die Zeit der Versammlung und die Gegenstände der Berathung ausgedrückt seyn müssen. Es hängt von dem Ermessen des Magistrats und insbesondere des Magistrats-Directors ab, zu bestimmen, ob die Bürger-Vorsteher sogleich gemeinschaftlich mit dem Magistrate oder vorläufig unter sich allein sich zu versammeln haben, und ist in dem Circular-Schreiben jederzeit auszudrücken, ob das erstere oder letztere Statt finden solle.

§. 109.

Digitized by Google

§. 109.

Versammlungen derselben aus eigenem Antriebe.

Die Versammlungen der Bürger-Vorsteher aus eigenem Antriebe können von dem Wortführer entweder aus eigener Bewegung oder auf Antrag eines Bürger-Vorstehers zusammenberufen werden.

Sie setzen nothwendig voraus, daß

1) dem Magistrats-Director die Zusammenberufung und die Zeit der Zusammenkunft, auch die Gegenstände der Berathung 48 Stunden vorher angezeigt und solche von demselben genehmigt worden; und
2) daß die Zusammenberufung der Bürger-Vorsteher von dem Wortführer wenigstens Morgens zuvor durch ein Circular-Schreiben geschehe, in welchem die Genehmigung des Magistrats-Directors zu der Zusammenberufung, die Zeit der Zusammenkunft und die Gegenstände der Berathung bemerkt seyn müssen. — Sollte eine solche bereits genehmigte Zusammenkunft nicht zu Stande kommen, so muß dem Magistrats-Director vom Wortführer davon Anzeige gemacht werden.

§. 110.

Verfahren bei einer verweigerten Versammlung.

Sollte der Magistrats-Director die Zusammenberufung zur Berathung verweigern, und die Bürger-Vorsteher wollen bei der Verweigerung und den dafür angeführten Gründen sich nicht beruhigen, so steht ihnen frei, sich deshalb an Unser Cabinets-Ministerium zu wenden;

und darf eine Zusammenkunft, um hierüber sich zu berathen, ihnen nie verweigert werden.

§. 111.

Geschäfts-Regulativ.

Der in den Versammlungen der Bürger-Vorsteher zu beobachtende Geschäfts-Gang soll von Unserm Cabinets-Ministerio durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

§. 112.

Pflichten des Magistrats wegen der Anträge der Bürger-Vorsteher.

Die von dem Bürger-Vorsteher-Collegio an den Magistrat gelangenden Anträge ist dieser sofort in Berathung zu ziehen verpflichtet.

Sind selbige der Art, daß der Magistrat denselben unbedingt beipflichtet, so bedarf es keiner gemeinschaftlichen Versammlung des Magistrats und der Bürger-Vorsteher, vielmehr kann den Letzteren die Antwort des Magistrats schriftlich zugefertigt werden. — Findet der Magistrat aber eine nähere Erörterung der Sache nöthig, so ist von demselben in einer binnen 14 Tagen anzusetzenden Sitzung mit den Bürger-Vorstehern gemeinschaftlich darüber zu deliberiren. — Bei eiligen Sachen ist diese

Digitized by Google

Frist abzukürzen; bei solchen Sachen, welche eine weitere Nachforschung erfordern, kann solche zwar hinausgesetzt werden; jedoch hat der Magistrats-Director davon dem Wortführer des Bürger-Vorsteher-Collegii unter Anführung der Gründe, welche die Hinaussetzung erfordern, innerhalb obiger 14 Tage Nachricht zu geben.

§. 113.

Repräsentation durch einen Ausschuß der Bürger-Vorsteher.

Es ist nicht gerade erforderlich, daß in allen Fällen, in welchen die Bürger-Vorsteher zur Repräsentation der Bürgerschaft an den Magistrats-Sitzungen Theil nehmen, sie insgesammt oder in einer bestimmten Anzahl anwesend sind; es kann vielmehr die Repräsentation zu gewöhnlichen Zwecken und wenn es nur auf eine präparatorische Berathung oder auf eine Angelegenheit von geringerer Erheblichkeit oder eine vielleicht eilige Sache, — *nicht aber, wenn es auf die Fassung eines definitiven Beschlusses von Wichtigkeit oder auf eine Wahl ankommt*, — auch durch einen Ausschuß geschehen, welcher aus dem Wortführer und einer beliebigen Zahl von den Bürger-Vorstehern mindestens auf ein Jahr dazu erwählter Mitglieder bestehen muß.

Es hängt in jedem einzelnen Falle von der Ermäßigung des Magistrats-Directors ab, zu beurtheilen, ob der Ausschuß oder das Plenum zusammenzuberufen sey.

Würde jedoch der zusammenberufene Ausschuß eine Sache von der Wichtigkeit erachten, um darüber eine Zusammenberufung des Pleni zu wünschen und diese in Antrag bringen: so ist einem solchen Antrage, wenn der dadurch entstehende Aufschub sonst nicht nachtheilig ist, Magistratsseitig stets zu willfahren.

Von den Beschlüssen, welche von dem Ausschusse gefaßt sind, und wofür dieser verantwortlich ist, hat der Wortführer in der nächsten Versammlung des Pleni der Bürger-Vorsteher, oder wenn diese binnen 14 Tagen nicht Statt finden sollte, durch ein Circulare eine allgemeine Anzeige zu machen.

Auch brauchen diese Communicationen mit dem Ausschusse nicht immer im versammelten Magistrate Statt zu finden, sondern der Magistrats-Director kann allein mit demselben zusammentreten und das Resultat dem Magistrate zur Fassung eines gemeinschaftlichen Beschlusses — wo dieser erforderlich ist — vorlegen.

§. 114.

Verfahren bei einer zwischen dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern eintretenden Verschiedenheit der Meinungen.

Im Fall der Magistratsbeschluß mit der Meinung der Bürger-Vorsteher in solchen Sachen, welche von dem Magistrate an das Bürger-Vorsteher-Collegium gebracht sind, nicht übereinstimmend ausfällt und die Bürger-Vorsteher durch die ihnen vorgelegten Gründe nicht überzeugt worden: so ist die ganze Verhandlung Unserm Cabi-

Digitized by Google

nets-Ministerio, mittelst berichtlicher Einsendung des abgehaltenen Protocolls, zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn eine solche Meinungs-Verschiedenheit bei Gegenständen eintritt, welche auf Antrag der Bürger-Vorsteher zur Deliberation gekommen sind: so hängt es von den letzteren ab, ob sie dabei sich beruhigen, oder auf die Entscheidung Unsers Cabinets-Ministerii antragen wollen. Im letztern Falle muß der Magistrat binnen 14 Tagen das Original-Protocoll, welches den Antrag der Bürger-Vorsteher enthält, nachdem davon eine beglaubte Copei zurückbehalten ist, und das Deliberations-Protocoll Unserm Ministerio zur Entscheidung berichtlich vorlegen.

§. 115.

Recht der Bürger, den Bürger-Vorstehern Anträge zu machen.

Jeder Bürger-Vorsteher, so wie jeder einzelne Bürger hat das Recht, so wie an den Magistrat, so auch an die Versammlung der Bürger-Vorsteher über städtische Angelegenheiten schriftliche Anträge zu machen, seine Meinung und Vorschläge einzureichen, Mängel darzulegen und auf deren Abstellung anzutragen, oder Verbesserungen zu empfehlen. Solche Anträge müssen dem Wortführer der Versammlung eingereicht und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 109. in der nächsten Zusammenkunft der Bürger-Vorsteher zum Vortrage und zur Berathung gebracht werden.

§. 116.

Verfahren der Bürger-Vorsteher dabei.

Werden solche Anträge in der Versammlung der Bürger-Vorsteher verworfen, so ist solches demjenigen, der den Antrag gemacht hat, durch den Wortführer zu eröffnen und die Sache bleibt stillschweigend beruhen; werden sie nützlich und anwendbar befunden, so sind sie dem Magistrate mit der Ansicht der Bürger-Vorsteher mitzutheilen.

§. 117.

Deputationen der Bürger-Vorsteher.

Die Bürger-Vorsteher haben die Befugniß, zur Untersuchung und Erörterung von Gegenständen und Fragen, Deputationen aus ihrer Mitte entweder auf Antrag des Wortführers, oder nach einer Wahl durch Abstimmung zu ernennen; der Auftrag muß jedoch in allen Fällen, wo eine Legitimation in Frage kommen kann, schriftlich ertheilt, und vom Wortführer und vier Mitgliedern unterschrieben seyn.

Auch sind diese Deputationen ohne Vorwissen des Magistrats nicht berechtigt, einzelne Administratoren oder Officianten der Stadt unmittelbar zu vernehmen, sondern sie haben in solchen Fällen entweder dem Magistrate die Puncte mitzutheilen, über welche sie eine Aufklärung zu erhalten wünschen, welche ihnen alsdann nicht vorenthalten werden darf, oder aber dessen Zustimmung zu erwirken, daß sie die von

Digitized by Google

ihnen gewünschten Nachrichten bei den einzelnen städtischen Officianten ꝛc. unmittelbar einziehen können. Der Magistrat ist in solchen Fällen berechtigt, der Deputation ein Magistrats-Mitglied beizuordnen.

Bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen Deputationen der Bürger-Vorsteher zugezogen werden, ist der Wortführer jederzeit ein Mitglied derselben, die übrigen werden gewählt.

§. 118.

Zweck der Repräsentation der Bürgerschaft durch die Bürger-Vorsteher.

Die Theilnahme und Mitwirkung der von der Bürgerschaft gewählten Repräsentanten an den städtischen Verwaltungs-Angelegenheiten hat nach den vorstehenden Bestimmungen den Zweck: denselben durch ihre Obrigkeit die Grundsätze und Absichten der Verwaltung offen vor Augen zu legen, die Wünsche und Ansichten derselben zu erfahren, ihre berathende Meinung zu vernehmen und in allen Fällen zu benutzen und anzuwenden, wo das Beste des Ganzen, wie des Einzelnen solches gestattet; es folgt daraus, daß der Magistrat in den wichtigern städtischen Angelegenheiten nie einseitig verfahren, daß aber auch die Mitwirkung der Bürgerschaft nie den Character einer Widerstrebung und Spannung zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft annehmen darf, sondern daß ein jeder freimüthig nach seiner Überzeugung aus Gründen sich zu äußern und, wenn die Obrigkeit und die Bürger-Vorsteher in ihren Meinungen von einander abweichen, die vorgesetzte Staats-Behörde darüber zu entscheiden hat.

VIII. Von den Gegenständen der Stadt-Verwaltung.

§. 119.

Leitung der Stadt-Verwaltung durch den Magistrats-Director.

Alle Geschäfte, welche auf die Stadt-Verwaltung Bezug haben und nicht ausdrücklich ausgenommen sind, werden von dem verwaltenden Magistrate unter Direction des Magistrats-Directors versehen.

§. 120.

Gegenstände der Stadt-Verwaltung.

Die vorzüglichsten Gegenstände der Verwaltung sind folgende:

A. Erhaltung der Privilegien und Rechte der Stadt und Bürgerschaft und das Wachen über die Beobachtung der Verfassung;

B. die Administration des Gesammt-Vermögens der Stadt;

C. die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu bestimmten, so wie zu frommen und nützlichen Zwecken;

Digitized by Google

D. das Patronat über Kirchen und Schulen, die Besorgung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und die Verwaltung des Vermögens zu geistlichen und Schul-Zwecken;

E. die Regulirung und Vertheilung der bürgerlichen und Landes-Abgaben und Lasten;

F. die Besorgung der Einquartirungs-, Service-, Verpflegungs-, Lieferungs- und Militair-Einstellungs-Sachen;

G. die Aufsicht über die städtischen Gewerbe, Gilden und Zünfte.

Endlich auch die Mitwirkung

H. zu der Verwaltung der Polizei in Gemäßheit der für diesen Verwaltungs-Zweig erlassenen besondern Instruction, und

I. zu der Verwaltung des Armenwesens, insofern diese nicht dem Armen-Collegio besonders übertragen ist.

A. Von der Erhaltung der Privilegien und Rechte der Stadt und Bürgerschaft und dem Wachen über die Beobachtung der Verfassung.

§. 121.

Erhaltung und Ausübung der städtischen Privilegien und Rechte.

Der Magistrat ist schuldig, über die Rechte und Privilegien der Stadt und der Bürgerschaft nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde zu wachen, deren Ausübung zu befördern und unmittelbar wahrzunehmen.

§. 122.

Beobachtung der Verfassung.

Für die Beobachtung der Verfassung ist der Magistrat im Ganzen, so wie jedes einzelne Mitglied, welches deshalb ein Vorwurf treffen kann, verantwortlich. Es ist besonders die Pflicht des Magistrats-Directors, über die genaue Beobachtung der Verfassung mit Aufmerksamkeit und Umsicht zu wachen.

§. 123.

Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen.

Es stehet jedoch sowohl dem Magistrate, als den Bürger-Vorstehern die Befugniß zu, auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen, auf Ergänzung und Erklärung der Verfassung anzutragen. Letztere müssen indessen solche Anträge durch das Magistrats-Collegium an Unser Ministerium gelangen lassen und der Magistrat muß über selbige zuvor mit den Bürger-Vorstehern sich berathen. — Verfügungen und Bekanntmachungen, durch welche bestehende Vorschriften nur in Erinnerung gebracht werden, kann der Magistrat erlassen, ohne daß es einer Berathung mit den Bürger-Vorstehern, oder einer höhern Genehmigung bedarf.

Digitized by Google

B. Von dem Gesammt-Vermögen der Stadt.

§. 124.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen Cämmerei- und Bürgergut.

Unter dem Gesammt-Vermögen der Stadt wird nicht nur das früherhin sogenannte Cämmerei- und Bürgergut, sondern alles, was zum Gesammtbegriff des Communal-Vermögens gehört, verstanden und bleibt jener Unterschied ganz aufgehoben.

§. 125.

Pflichten des Magistrats rücksichtlich des Stadt-Vermögens.

Es muß eine Hauptsorge des Magistrats unter Berathung mit den Bürgervorstehern seyn, für die Erhaltung des Stadt-Vermögens, dessen haushälterische Benutzung und Verbesserung mit thätiger und umsichtiger Aufmerksamkeit zu wachen und darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Abtragung der Schulden der Stadt nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 126.

Rechnungsführung darüber.

Die gesammte Rechnungsführung über das Communal-Vermögen der Stadt und der Masch-Gemeinde wird, unter specieller Leitung des Magistrats-Directors und eines committirten Magistrats-Mitgliedes, durch einen Cämmerer und das ihm beigegebene Cämmerei-Personal in einem Locale des Rathhauses besorgt.

§. 127.

Rechnungsführung über das Vermögen der Masch-Gemeinde.

Da aber die Stadt- und die Masch-Gemeinde hinsichtlich ihres Communal-Vermögens vorerst getrennt bleiben, (§. 2.) so soll auch über das Vermögen der Masch-Gemeinde eine von der Cämmerei-Rechnung getrennte Rechnung geführt werden, welche eine Neben-Rechnung des Cämmerei-Registers bildet.

§. 128.

Grundsätze und Formen bei der Verwaltung und Verrechnung des Stadt-Vermögens.

Über die Formen und Grundsätze, wornach bei der Verwaltung und Verrechnung des städtischen Vermögens zu verfahren ist, wird dem Magistrate von Unserm Cabinets-Ministerio eine besondere Instruction mitgetheilt werden.

§. 129.

Aufsicht und Controle darüber.

Die Aufsicht und Controle über die Rechnungs-Führung und Beobachtung der Instruction liegt dem ganzen Magistrate, vorzüglich dem Magistrats-Director als Dirigenten aller administrativen Geschäfte ob.

§. 130.

Oberaufsicht des Königlichen Ministerii.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Stadt-Vermögens stehet Unserm Cabinets-Ministerio zu.

Demzufolge ist desselben Genehmigung erforderlich:

Digitized by Google

1) bei Ankauf und Verkauf oder sonstigen Veräußerungen von städtischen Grundstücken;

2) bei neuer Verleihung derselben in Erbenzins oder Meierrecht;

3) bei Gemeinheits-Theilungen und bedeutenden Veränderungen in der Benutzung der Gemeinheiten;

4) bei Contrahirung neuer Schulden, durch welche der Passiv-Bestand vergrößert wird;

5) bei Verpachtungen ohne Meistgebot, wenn die Objecte von Erheblichkeit sind, so wie auch bei den meistbietend geschehenden Verpachtungen solcher Gegenstände, bei denen zugleich andere allgemeinere Rücksichten in Betracht kommen, als der Apotheke, des Raths-Bierschanks ꝛc.;

6) bei Reparaturen an städtischen Gebäuden, sofern dieselben bei denselben Objecten und in demselben Jahre die Summe von 100 Rthlr. übersteigen;

7) bei Ertheilungen von Remissionen, welche die Summe von 50 Rthlr. übersteigen, so wie auch

8) sämmtliche Rechnungen an das Ministerium eingesandt werden müssen.

C. Von dem Vermögen der Stiftungen.

§. 131.

Verwaltung durch den Magistrat.

Das Vermögen der Stiftungen zu bestimmten oder frommen und nützlichen Zwecken ist der Verwaltung des Magistrats unter Oberaufsicht Unsers Ministerii anvertraut. Über die Verhältnisse der verschiedenen Stiftungen und über ihre Verwaltung ist das Nähere durch ein besonderes Reglement festgesetzt.

§. 132.

Concurrenz der Bürger-Vorsteher.

Die Bürger-Vorsteher concurriren zu dieser Verwaltung in der Maße, daß sie:

1) bei allen Dispositionen über die Substanz, also bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, welche titulo oneroso geschehen, so wie bei Veräußerungen derselben;

2) bei Contrahirung neuer Schulden, insofern solche zu anderen Zwecken, als zur Abtragung anderer Schuld-Posten, gemacht werden;

Digitized by Google

3) bei Verpachtungen von Grundstücken unter der Hand, wenn das Object von Erheblichkeit ist, zuzuziehen und

4) die jährlichen Rechnungen einer von ihnen zu ernennenden Deputation zur Einsicht und Mittheilung ihrer etwaigen Bemerkungen auf dem Rathhause vorzulegen sind.

§. 133.

Oberaufsicht des Königlichen Ministerii.

Die Genehmigung Unsers Cabinets-Ministerii ist in den vorbemerkten Fällen ebenfalls erforderlich, so wie an dasselbe auch sämmtliche Rechnungen, nebst den übrigen städtischen Rechnungen eingesandt werden müssen.

D. Von dem Patronat der Kirchen und Schulen und den kirchlichen und Schul-Angelegenheiten.

§. 134.

Bestätigung des Patronats des Magistrats.

Die Oberaufsicht und das Patronatrecht des Magistrats über die Kirchen und Schulen wird in der Maße, als es bisher bestanden, unter den nachstehenden Modificationen und unter Vorbehalt der in Zukunft etwa zu treffenden Abänderungen bestätigt.

§. 135.

Bestätigung des Herkommens bei der Wahl der Prediger.

Hinsichtlich der Wahl der Prediger behält es bei dem bisherigen Herkommen bis zu weiterer Verfügung sein Verbleiben.

§. 136.

Verhältnisse des Gymnasii.

Bei dem Gymnasio dürfen in den innern Einrichtungen desselben ohne die Genehmigung Unsers Ober-Schul-Collegii keine wesentliche Veränderungen vorgenommen und müssen dahin die halbjährigen Lections-Verzeichnisse von dem Magistrate eingesandt werden.

§. 137.

Fortsetzung.

Bei der Besetzung der Lehrerstellen am Gymnasio wird das Ober-Schul-Collegium mit dem Magistrate communiciren und es hat der letztere die Präsentationen zu den drei ersten Lehrerstellen durch das Ober-Schul-Collegium an Unser Ministerium gelangen zu lassen, in Ansehung der untern Lehrerstellen aber stehet die Bestätigung der Präsentation des Magistrats Unserm Ober-Schul-Collegio zu.

§. 138.

Digitized by Google

§. 138.

Hinsichtlich der Stadt-Töchterschule, der Industrie- und Sonntags-Handwerks-Schule verbleibt es einstweilen bei den darüber getroffenen besonderen Bestimmungen. Stadt-Töchter-Schule und Industrie- und Sonntags-Handwerks-Schule.

§. 139.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen stehet unter der Aufsicht der Kirchen-Commissarien. Die jährliche Ablage der Kirchen-Rechnungen geschieht in bisheriger Art von den Kirchen-Commissarien vor Unserm Consistorio und ist das weltliche Kirchen-Commissariat dem Magistrats-Director und einem der Senatoren übertragen. Verwaltung des Kirchen-Vermögens und Rechnungs-Ablage.

E. Von der Regulirung und Vertheilung der Landes- und bürgerlichen Abgaben und Lasten.

§. 140.

Die Beschreibung aller öffentlichen Landes-Steuern und Abgaben, insofern solche nach den bestehenden oder künftig noch zu erlassenden Steuer-Verordnungen den Obrigkeiten obliegt, ingleichen die Beitreibung dieser Steuern, ebenfalls insofern gesetzlich eine Mitwirkung der Obrigkeit dabei Statt findet, ist von dem Magistrate zu besorgen. Die Functionen des Steuer-Richters, als das Officium einer gerichtlichen Person, ist dagegen von einem Mitgliede des Stadtgerichts zu versehen. Beschreibung der Landes-Abgaben.

§. 141.

Bei der Beschreibung und Vertheilung derjenigen Landes-Steuern, bei welchen eine Concurrenz der Gemeinde-Mitglieder vorgeschrieben ist, so wie aller und jeder Communal-Abgaben, Lasten und Leistungen, müssen die Bürger-Vorsteher zugezogen werden. Concurrenz der Bürger-Vorsteher bei der Beschreibung der Landes- und Communal-Abgaben.

§. 142.

Insofern eine Modification des bestehenden Abgabe-Systems nöthig erscheinen würde, sollen die jetzigen Rollen, sowohl hinsichtlich der von den Hausbesitzern der Stadt und der Masch-Gemeinde, als von den Inquilinen zu den städtischen Lasten zu leistenden Beiträge, revidirt und berichtigt, und das Resultat Unserm Ministerio zur Bestätigung vorgelegt werden. Regulirung der Communal-Abgaben.

§. 143.

Nach erfolgter Bestätigung werden die Rollen in Hebung gesetzt und der Stadt-Cämmerei zugefertigt, Extracte aus denselben aber jedem Contribuenten behändigt, welchem zugleich binnen einer zu bestimmenden und bekannt zu machenden Frist die Befug- Rollen derselben.

Digitized by Google

niß zusteht, die gesammte Rolle einzusehen. Die Rollen dienen zum Belag der Einnahme.

§. 144.

Ausfälle und Erlasse.

Wegen Ausfälle an Erlassen und niederzuschlagenden Rückständen findet in besonders anzusetzenden Terminen eine Untersuchung Statt, in Gefolge welcher dem Rechnungsführer ein Abfatz-Belag zugefertigt wird. Ein jeder, der Erlaß oder Befristung zu erhalten wünscht, muß vor Ablauf des Zahlungs-Termins an den Rechnungsführer und an den Magistrats-Director sich wenden und sein Erlassungs- oder Befristungs-Gesuch gehörig begründen.

§. 145.

Untersuchung deshalb.

Alle Untersuchungen über Erlassungsgesuche oder Prägravations-Beschwerden wegen der Communal-Abgaben geschehen vom Magistrate mit Zuziehung der Bürger-Vorsteher. Vorläufig und bis zu einer solchen Untersuchung kann der Magistrats-Director den Reclamanten mit der Zahlung befristen.

§. 146.

Revision der Rollen.

Eine Revision und Berichtigung der Rollen soll, wie bisher, alle Jahre geschehen.

Sobald dabei in den Grundsätzen der Veranlagung eine Veränderung eintritt, so muß die Genehmigung Unsers Ministerii hinzutreten. — Sollte die Veränderung jedoch nur auf die Ansätze einzelner Contribuenten sich beziehen und diese principienmäßig seyn, so ist dazu die Einholung einer Bestätigung nicht erforderlich.

§. 147.

Beitreibung der Communal-Abgaben.

Die Beitreibung aller Communal-Abgaben geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf deren sonstigen privilegirten Gerichtsstand, und wird demselben hinsichtlich der canzleisässigen und der dem foro academico untergebenen Einwohner, gegen welche eine Execution zu vollziehen ist, verstattet, an Unsere Justiz-Canzlei und resp. das academische Gericht sich zu wenden. — Diese haben sodann auf diese Requisition die Execution auf Kosten des säumigen Zahlers sofort zu vollstrecken, ohne ein processualisches Verfahren dawider zuzulassen, vielmehr solche Contribuenten, welche dabei einige Einrede zu haben vermeinen möchten, damit an Unser Ministerium zu verweisen.

Digitized by Google

F. Von Einquartirungs-, Service-, Verpflegungs-, Lieferungs- und Militair-Sachen.

§. 148.

Die Einquartirungs- und die Rollen der städtischen Grundsteuer werden, wie andere Rollen über öffentliche Lasten, entworfen und berichtigt. — Ist solches geschehen, so hat ein vom Magistrate damit zu beauftragendes Mitglied die gewöhnlichen Militair-Sachen unter Direction des Magistrats zu besorgen, wobei den Bürger-Vorstehern, unter Vorwissen des Magistrats-Directors, Nachfrage und Einsicht der Bücher frei stehet. Besorgung der Einquartirungs- und Service-Sachen.

Dem Billet-Amte ist aber einer der Bürger-Vorsteher stets beigeordnet, um die Gerechtsame der Bürgerschaft und eine gleichmäßige Bequartirung zu wahren.

§. 149.

Bei ungewöhnlichen Einquartirungen und Durchmärschen ist dem committirten Raths-Mitgliede ein zu erwählender Ausschuß der Bürger-Vorsteher zur Hülfe beizuordnen. Bei ungewöhnlichen Einquartirungen und Durchmärschen.

Das Einquartirungs-Register muß jährlich aufgestellt und gleich dem Stadt-Register den Bürger-Vorstehern zur Revision vorgelegt werden.

§. 150.

Ein gleicher Ausschuß ist auch bei den Untersuchungen der Militair-Pflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungs-Sachen niederzusetzen. Bei Untersuchung der Militair-Pflichtigen.

G. Von städtischen Gewerben, Gilden und Zünften.

§. 151.

Die städtischen Gewerbe, Gilden und Zünfte stehen zunächst unter der Aufsicht des Magistrats. Dieselbe erstreckt sich insonderheit auf die innere Einrichtung der Gilden, auf die Verwaltung ihres Vermögens, auf die Regulirung ihrer Gewerbsbefugnisse, auf die Entscheidung der zwischen einzelnen Gilden über die Grenzen derselben entstehenden Irrungen, so wie auch auf die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden des Publicums gegen Gilde-Genossen in Handwerkssachen, insofern bei letzteren nicht Verhältnisse eintreten, die eine gerichtliche Cognition erforderlich machen. Städtische Gewerbe, Gilden und Zünfte.

Concessionen, als Ausnahmen von der Regel kann nur Unser Ministerium ertheilen, jedoch soll darüber die betreffende Gilde durch den Magistrat mit ihren etwa habenden Einwendungen jederzeit vorher gehört werden.

Digitized by Google

Die Mitwirkung der Polizei-Behörde in Gilde- und Handwerks-Sachen ist in dem Polizei-Reglement näher bestimmt.

H. Von der Polizei.

§. 152.

Die Verwaltung der Polizei.

Über die Verwaltung der Polizei unter einem von Unserm Cabinets-Ministerio zu ernennenden Polizei-Director und die fernere Organisation der Polizei-Behörden ist ein besonderes Reglement unter Unserer Genehmigung verfaßt.

Es wird daher darauf verwiesen und dem Magistrate, so wie der Polizei-Direction dringend zur Pflicht gemacht, auf die Erhaltung einer guten Polizei mit Aufmerksamkeit und Thätigkeit mit vereinten Kräften fortwährend zu wirken.

I. Von dem Armenwesen.

§. 153.

Armen-Reglement.

Die Armenpflege wird, wie bisher, dem großen Armen-Collegio und der Armen-Deputation überlassen und vertrauen Wir zu dem Magistrate und der Bürgerschaft Unserer Stadt Göttingen, daß sie deren wohlthätigen Bemühungen aufs thätigste zu befördern sich beeifern werden.

IX. Von dem Verhältnisse der Stadt zur Universität.

§. 154.

Die Verhältnisse der Stadt zur Universität bleiben unverändert und es sollen die Rechte, Freiheiten und Vorzüge, welche der Universität, ihren Mitgliedern und Instituten bisher zugestanden haben, denselben durch das gegenwärtige Verfassungs-Reglement überall nicht entzogen oder geschmälert werden.

X. Von den Verhältnissen der Stadt zu dem Königlichen Gerichte Leineberg.

§. 155.

Abtretung der Forst-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit über die Stadt-Forst an die Stadt.

Da nach Bestimmung des §. 12. die Jurisdiction des Magistrats sich auch über die Stadt-Forsten erstrecken soll, davon aber einzelne Reviere außerhalb der geschlossenen Feldflur der Stadt Göttingen belegen sind; so wird die gesammte Forst-Polizei in der Stadt-Forst, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller in derselben verübten

Digitized by Google

Forstfrevel dem Magistrate ausdrücklich überwiesen, um solche ohne Concurrenz Unsers Gerichts Leineberg und Unsers Amts Reinhausen-Niedeck auszuüben, ohne daß jedoch übrigens diese Ämter in der Ausübung Unserer Landes-Hoheitsrechte in den gedachten städtischen Forstrevieren beschränkt werden sollen.

§. 156.

Bedingungen dabei.

Bei der Ausübung dieser Jurisdiction muß jedoch

1) nach den bis jetzt bestehenden Forstwrugen-Principien so lange verfahren werden, bis bei einer etwaigen Revision derselben, unter Genehmigung Unsers Ministerii, eine Abänderung derselben beliebt und publicirt seyn sollte; auch darf

2) eine Visitation nach entwandtem Holze in den in dem Jurisdictions-Bezirke der genannten Obrigkeiten belegenen Häusern nicht ohne Zuziehung entweder eines Gerichts-Unterbedienten derselben, oder eines Vorstehers der betreffenden Gemeinde geschehen, welche zu Vermeidung alles nachtheiligen Zeitverlustes dazu mit genereller Vollmacht versehen werden sollen.

Ausnahmsweise soll jedoch in denjenigen Fällen, da die Forst-Bedienten einen Holzdieb auf der That verfolgen, denselben verstattet seyn, die Verfolgung bis in dessen Behausung fortzusetzen.

§. 157.

Befugniß des Gerichts Leineberg, das Local zu seinen Sitzungen in der Stadt zu nehmen.

Unser Königliches Gericht Leineberg hat das Recht, ein Local zu seinen Sitzungen in der Stadt sich zu verschaffen.

§. 158.

Befugniß der Beamten, in der Stadt zu wohnen.

Den Beamten desselben ist gestattet, in der Stadt zu wohnen und auch in ihrer Wohnung Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insoweit Rechtens, und Handlungen der contentiösen Civil- und der Criminal-Gerichtsbarkeit über die ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen auszuüben, z. B. Verhöre abzuhalten, ohne daß solche als nichtig angefochten werden können.

§. 159.

Verpflichtungen der Beamten, welche Häuser acquiriren.

Acquiriren die Beamten des Königlichen Gerichts Leineberg Häuser in der Stadt, so müssen sie allen bürgerlichen Leistungen und Lasten sich unterziehen. Nur dem ersten Beamten ist eine Befreiung von Entrichtung der Bürger-Gewinnungsgelder und von der Leistung des Bürgereides zugestanden.

Digitized by Google

§. 160.

Gerichtsbarkeit über die Unter-Bedienten des Gerichts Leineberg.

Die Unter-Bediente Unsers Königlichen Gerichts Leineberg sollen, wenn sie in der Stadt wohnen, in allen persönlichen Civil-Sachen der Gerichtsbarkeit Unsers Gerichts Leineberg unterworfen bleiben.

Gegeben *Windsor Castle*, den 8ten April des 1831sten Jahrs, Unsers Reichs im Ersten.

William R.

L. Möller.

(20.) Verordnung, die Schätzung der Pfarr-Melioramente bei Versetzungen und Sterbefällen der Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend. St James's, den 13ten Mai 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden gesetzliche Bestimmungen über die Schätzung der Pfarr-Melioramente bei Versetzungen und Sterbefällen der Superintendenten und Prediger bis jetzt nicht vorhanden sind, dieser Mangel aber zu manchen Zweifeln und Streitigkeiten zwischen den antretenden und abgehenden Superintendenten und Predigern, oder den Witwen, Descendenten und Erben der Ersteren Veranlassung gegeben hat, welche Wir für die Folge zu verhüten wünschen; so verordnen Wir hiemit Folgendes:

§. 1.

Es sollen nur solche Verbesserungen vergütet werden, die nöthig oder nützlich, dabei haushälterisch gemacht und die noch vorhanden sind.

Digitized by Google

Die blos des Vergnügens, der Annehmlichkeit oder der Bequemlichkeit wegen gemachten Anlagen und aufgewendeten Kosten ist der Nachfolger im Amte zu vergüten nicht schuldig. Es bleibt vielmehr dieserhalb alles der Privat-Übereinkunft zwischen beiden Theilen überlassen, und im Falle eine solche nicht zu Stande kommt, so haben der Vorgänger oder dessen Erben, oder die Gnadenjahrs-Berechtigten nur das Recht, solche nicht nothwendigen oder nützlichen Melioramente gegen Wiederherstellung des vorigen Standes wegzunehmen. Jedoch darf solches nicht vor erfolgter Erklärung des Nachfolgers oder vor gänzlich abgebrochenen Unterhandlungen und niemals geschehen, wenn die Trennung und Wegnahme für den Vorgänger oder dessen Erben ohne Nutzen ist.

Erfolgt solche Erklärung nicht binnen sechs Wochen von der Zeit der geschehenen Mittheilung der Forderungen angerechnet, so wird angenommen, daß der Nachfolger mit der Wegnahme einverstanden sey.

§. 2.

Hat der Nachfolger solche Verbesserungen, für welche keine Vergütung verlangt, sondern welche nur zurückgenommen werden konnten, in Folge einer Privat-Übereinkunft bezahlt, so werden sie dadurch kein Gegenstand des zu errichtenden Melioramenten-Vergleichs. Der neue Prediger kann dafür bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern, vielmehr tritt er in Ansehung der Befugniß zur Wegnahme nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§. 3.

Von den der Annehmlichkeit und des Vergnügens wegen gemachten Anlagen sind als relativ nützliche Verbesserungen zu betrachten und sollen nach ihrer verhältnißmäßigen Nützlichkeit vergütet werden: Pfirschen, Apricosen, Maulbeer- und Pflaumen-Bäume, Espaliers an Mauern und Wänden, Weinstöcke, Lauben, Spargelbeete, Einfassungen der Gartenrabatten mit nutzbaren Kräutern, nicht zu große und kostbare Taubenhäuser und Schläge, eine verhältnißmäßige Taubenflucht, das für den Haushalt erforderliche Federvieh und ein mäßiges, zum Schutz gegen die Witterung und zur Aufbewahrung der Garten-Instrumente geeignetes Gartenhaus, insofern es nichts weiter, als was zu diesem Behufe nöthig ist, enthält und in einem von der Pfarrwohnung entfernten Dienstgarten belegen ist.

Die relative Nützlichkeit solcher Verbesserungen soll jedoch zuvor von den Kirchen-Commissarien, denen es überlassen bleibt darüber das Gutachten eines oder zweier sachverständigen Prediger zu erfordern, sorgfältig untersucht und festgesetzt werden und

Digitized by Google

eine verhältnißmäßige Vergütung für dergleichen künftig gemacht werdende Meliorationen nicht anders für rechtsbegründet erachtet werden, als wenn eine solche Untersuchung der Anlegung derselben vorausgegangen und diese von den Kirchen-Commissarien, oder nöthigen Falls von Unserm Consistorio zu Stade, genehmigt worden ist. (§. 21.)

§. 4.

Die Melioramente werden in fahrende und stehende eingetheilt. Zu den fahrenden Melioramenten gehören die Einsaat, Düngung und Bestellungskosten (Acker- oder Pfluglohn), alle übrigen sind stehende Melioramente.

§. 5.

Die Vergütung der Geile und Gare im Lande, sowohl für diejenigen Äcker, die der Prediger selbst im Gebrauch hat, als für diejenigen, welche aus der Pacht fallen, geschieht nach Landesgebrauch, jedoch unter gleichzeitiger Berücksichtigung des vorigen Melioramenten-Vergleichs, bewährter haushälterischer Principien, der Local-Umstände und der zu erweisenden baaren Auslagen des abgehenden Theils, dergestalt, daß dadurch ein für beide Theile billiger Mittelpreis ausfindig zu machen ist. In streitig werdenden Fällen haben die Kirchen-Commissarien die Verhandlung zu leiten, von beiden Theilen Achtsleute aus einem andern Orte vorschlagen zu lassen und mit Rücksicht auf das Gutachten derselben den Betrag der Vergütung zu bestimmen.

Ist die Vergütung der Geile und Gare für Land zu leisten, welches aus der Pacht fällt, so entscheiden die Pacht-Contracte und Bedingungen oder sonstige Umstände darüber, ob diese Vergütung dem Pächter, oder dem Vorgänger im Amte, oder den Erben desselben gebührt.

§. 6.

Die Geile und Gare in Frucht- und Küchengärten soll nur vom laufenden Jahre nach den im vorhergehenden §. festgesetzten Grundsätzen vergütet werden.

Auch sollen Garten-Cultur- und Reinigungskosten nach Sachverständiger und der Kirchen-Commissarien billiger Ermäßigung und Bestimmung berechnet und gut gethan werden dürfen.

§. 7.

Die Einsaat des Pfluglandes soll, da sie nicht überall gleich ist, nach jeder Orts-Gewohnheit vergütet werden. Zur Bestimmung der Vergütung derselben sind die Preise des nächsten Kornmarkts, oder der mittlere Preis der beiden nächsten Kornmärkte zur Saatzeit als Norm anzunehmen und zwar, was die Winterfrüchte anlangt, die Preise vom November-Monate, in Ansehung der Sommerfrüchte aber die vom April-Monate.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

An Pflug- und Ackerlohn soll für jeden Morgen oder Himtsaat wohlbestellten Landes nicht mehr gerechnet werden, als des Orts-Gewohnheit nach bezahlt zu werden pflegt, welche Orts-Gewohnheit besonders dann, wenn der Pfluglohn gegen den in ältern Melioramenten-Vergleichen angegebenen Betrag erhöhet oder heruntergesetzt wird, zu bescheinigen ist.

Wo die Bestellung des Pfarrlandes von der Pfarrgemeinde oder durch Pfarr-Dienste geschieht, ist deren Werth nach gleichen Grundsätzen auszumitteln und zu berechnen, und nebst den dabei vorfallenden Unkosten der Speisung u. s. w. verhältnißmäßig zu repartiren.

§. 9.

Sowohl der translocirt werdende Prediger, als die Gnadenjahrs-Berechtigten sind schuldig, die gehörige Bestellung der Länderei und der Gärten mit Zuziehung der Juraten unter Aufsicht und Leitung eines von den Kirchen-Commissarien dazu beauftragten sachverständigen Predigers der Nachbarschaft zu besorgen. Letzterer soll die Güte des Saamenkorns, die Art und Fuderzahl der Düngung und die zu rechter Zeit gehörig beschaffte Bestellung bescheinigen und diese Bescheinigung dem zu errichtenden Melioramenten-Vergleiche jedesmal anfügen.

§. 10.

Der auf dem Pfarrhofe befindliche Dünger, insofern denselben die nachbleibende Witwe zu eigener Bestellung ihrer Pfarrwitthums-Ländereien und Gärten nicht etwa selbst bedarf, muß zur rechten Zeit zur Befruchtung des Landes verwendet, der noch übrig bleibende aber darf nicht an einen andern, als an den Nachfolger überlassen werden; es wäre denn, daß dieser denselben nicht für sich brauchen oder behalten wollte, oder daß dessen Erklärung darüber sich über die gebührliche Zeit verzögerte. Die Bezahlung desselben muß übrigens, wenn ein gütlicher Vergleich darüber nicht zu Stande kommt, nach dem von Achtsleuten auszumittelnden Schätzungswerthe geschehen.

Die Achtsleute werden nach dem Herkommen eines jeden Orts gewählt, von den Kirchen-Commissarien erforderlichen Falls beeidigt und zu ihrem Geschäfte angewiesen.

Ist aber die Bedüngung des Landes zu der Zeit, da sie hätte geschehen müssen, absichtlich und aus der zu präsumirenden Ursache unterblieben, weil der von der Pfarre abgehende Theil lieber den unausgefahrnen Mist sich bezahlen, als die geschehene Düngung sich vergüten lassen wollen; so ist von dem unausgefahrnen so viel, als auf das Land hätte gebracht werden müssen, nur nach dem im §. 5. angegebenen Fuße zu vergüten.

Digitized by Google

§. 11.

Auf die im vorstehenden §. vorgeschriebene Weise wird auch mit den künstlichen Düngungsarten, als Mergel und dergleichen verfahren.

Da jedoch die auf solche Weise beschaffte Verbesserung nicht aller Orten gleich kostbar und von gleicher Dauer ist, so ist der zu erweisende Betrag der Kosten auf die gesammten Jahre der ganzen Dauer ihrer Wirkung im Acker, nach richtigen ökonomischen Grundsätzen und des Orts Gelegenheit verhältnißmäßig zu repartiren und hiernach die den Local-Umständen angemessene Vergütung zu bestimmen.

§. 12.

Die in Ansehung des Düngers getroffene Bestimmungen finden in gleicher Maße Anwendung auf das auf dem Pfarrhofe vorräthige Stroh-, Plaggen- und Heidstreuel.

§. 13.

In Ansehung der Bäume bleibt es bei der bisherigen Observanz, so daß Äpfel-, Birn-, Kirschen-, Zwetschen- und Weinkirschen-Bäume, sofern sie ökonomischen Principien der Baumzucht gemäß angepflanzt und noch nicht abgestorben sind, das Stück mit 2 Sgr. und unfruchtbare Bäume, als Eschen, Weiden, Erlen und dergleichen mit 1 Sgr. Conv.-Münze das Stück bezahlt werden. Jeder in den letzten zwei Jahren vor dem Abgange des Predigers, oder im Gnaden-Jahre nach haushälterischen Grundsätzen neu angepflanzte gesunde, veredelte Äpfel-, Birn- und Kirschbaum aber wird mit 6 bis 8 Sgr., ein Zwetschen- und saurer Weinkirschenbaum mit 3 bis 4 Sgr. bezahlt.

§. 14.

Stachel-, Johannisbeeren und Hagebutten-Sträuche, so wie lebendige, zur Befriedigung dienende Hecken sollen gleichfalls vergütet werden, und dürfen im Gnaden-Jahre nicht weggenommen und verkauft werden.

Bei den zur Befriedigung dienenden Hecken sind, insofern sie in gutem Stande erhalten sind, für einen Fuß 6 Pf. und für jeden oben erwähnten tragbaren Strauch ebenfalls 6 Pf. von dem Nachfolger zu entrichten.

§. 15.

Neu angelegte Spargelfelder von etwa 120 □Fuß werden jedes mit Einem Thaler, alte mit 12 Sgr. Conv.-Münze, abgängige und ausgelegene aber gar nicht vergütet. Für Erdbeerenfelder wird die Hälfte ersetzt, wenn sie neu und gut cultivirt sind.

Digitized by Google

§. 16.

Lustgebüsche und Blumen ist der Nachfolger anzunehmen und zu vergüten nicht schuldig, und es treten dabei die im §. 1. dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über das Zurücknehmungsrecht ein.

§. 17.

Von den veredelten und unveredelten Stämmen einer etwa vorhandenen Baumschule sollen so viele als nach den Grundsätzen der Obstgarten-Oeconomie behuf Zupflanzung in den Pfarrgärten in einem Zeitraume von 5 bis 6 Jahren erforderlich seyn möchten, dem Nachfolger nach dem Schätzungswerthe überlassen und von diesem angenommen werden, die übrigen aber dürfen verkauft werden.

§. 18.

Auf dem Pfarrhofe befindliche, von dem Vorgänger von neuem angelegte, vorhin nicht zum Inventario gehörig gewesene Gebäude soll der Nachfolger nur alsdann und zwar nach ihrem zur Zeit ihrer Übernahme noch vorhandenen Werthe zu übernehmen schuldig seyn, wenn die Anlage mit Genehmigung Unsers Consistorii zu Stade oder, falls die Kosten derselben 10 Rthlr. nicht übersteigen, der Kirchen-Commissarien gemacht ist.

In allen andern Fällen bleibt zwar eine freiwillige Annahme und die Privat-Behandlung über den Preis nachgelassen, kommt diese aber nicht zu Stande; so gebührt dem abgehenden Theile nach §. 1. dieser Verordnung nur das Recht der Wegnahme.

§. 19.

Mauern, Stakette, Planken, Hakelwerk, Zäune, zur Befriedigung dienende Gräben, so wie Tauben-Häuser und Schläge sollen blos nach dem jetzigen Taxations-Werthe und ohne Rücksicht auf die bei der Anlegung verwandten Kosten bezahlt werden.

§. 20.

Bei Vergütung nothwendiger oder nützlicher öconomischer Anlagen und Verbesserungen ist Rücksicht zu nehmen:

1) auf die erweislich verwandten Kosten;
2) auf den Genuß und die Vortheile, welche der frühere Besitzer schon davon gehabt hat;
3) auf die muthmaßliche Dauer des ferner davon zu erwartenden Nutzens —

und hiernach ist die von dem Nachfolger zu bezahlende Ersatzsumme auszumitteln und zu bestimmen.

Digitized by Google

§. 21.

Bei Anlegung solcher ökonomischen Verbesserungen, so wie überhaupt aller neuen stehenden Melioramente, mit alleiniger Ausnahme gehöriger Zupflanzungen von Obstbäumen in geringer Zahl und vorbehältlich dessen, was wegen eiliger Deich- und Ufer-Reparaturen im §. 24. bestimmt ist, haben jedoch die Superintendenten und Prediger in der Folge nur dann eine Vergütung zu erwarten, wenn sie nach bescheinigter Nothwendigkeit oder Nützlichkeit hinsichtlich derjenigen, deren Vorrichtung einen Kostenaufwand von mehr als 10 Rthlr. erfordert, die Genehmigung Unsers Consistorii zu Stade und in Ansehung derjenigen, deren Kosten diese Summe nicht erreichen, die der Kirchen-Commission schriftlich erlangt haben. Unser Consistorium zu Stade hat bei der Ertheilung dieser Genehmigung der Regel nach dahin zu sehen, daß die sämmtlichen zu vergütenden Verbesserungs-Kosten,— jedoch mit Ausschluß der fahrenden Melioramente,— die Hälfte aller einjährigen fixen Pfarr-Revenüen nicht übersteigen.

§. 22.

Unserm gedachten Consistorio ist in jedem Falle, wo die Genehmigung desselben erforderlich ist, durch die Kirchen-Commissarien eine Specification der aufzuwendenden Kosten und das Verhältniß derselben zur ganzen Pfarr-Einnahme, so wie eine von Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der vorzunehmenden Verbesserungen zur Prüfung und Ermäßigung, in welcher Maße die Vergütung geschehen soll, vorzulegen.

§. 23.

In Ansehung solcher ökonomischen Verbesserungen, die sich durch Benutzung mit der Zeit selbst vergüten, haben die Superintendenten und Prediger, sobald die Verbesserung nach erfolgter Ratification Unsers Consistorii zu Stade oder der Kirchen-Commission ins Werk gerichtet worden ist, bei diesem ein Verzeichniß der darauf wirklich verwendeten, möglichst zu bescheinigenden Kosten einzureichen, zu welchen jedoch das, was die Gemeinde etwa an Fuhren oder sonst unentgeltlich dabei geleistet oder geschenkt hat, nicht zu rechnen, sondern als dem Dienste geschehen zu betrachten ist. Jene Behörden haben sodann zu bestimmen, wie viel für jedes Jahr der genossenen Nutzung verhältnißmäßig von der Auslage abzurechnen ist, bis die Vergütung solcher Melioramente ganz aufhört und eisern wird. (§. 28.)

Die auf die vorgenommene Verbesserung folgenden zwei ersten Jahre sollen jedoch in der Regel als Freijahre betrachtet und nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

Digitized by Google

§. 24.

Zu den ökonomischen Anlagen und Verbesserungen sind nicht nur zu zählen und nach den im §. 20. angegebenen Grundsätzen zu vergüten: die Urbarmachung wüster Plätze, Abwässerungen durch Ziehung von Gräben oder durch andere Vorkehrungen, Erhöhung niedriger Plätze, Aufbringung guter Erde durch Kuhlengraben oder Kleien, Besaamung der Äcker durch Futterkräuter, Bewässerung von Wiesen ꝛc., sondern auch die geschehenen Leistungen zu Neubauten gemeinschaftlicher Schleusen, Siehle, Brücken, Deiche, Siedwenden und Dämme, Strom- und Uferbaue und zu deren Hauptreparaturen und dergl. mehr.

In eiligen Fällen bedarf es jedoch der vorläufigen Genehmigung Unsers Consistorii zu Stade zu Leistungen und Kostenbeiträgen dieser Art nicht, sondern es genügt, daß demnächst die wirklich gemachten Auslagen und Verwendungen, so wie deren Nothwendigkeit gehörig bescheinigt werden.

§. 25.

Die an den schon vorhandenen oder gemachten neuen Anlagen jährlich oder gewöhnlich zur bloßen Instanderhaltung derselben erforderlichen Kosten, welche der Pfarre zur Last liegen, z. B. die jährlichen gewöhnlichen Arbeiten an Deichen, Wegen, Schleusen, Canälen ꝛc. können nicht in Anrechnung gebracht und müssen selbst während des Gnadenjahrs ohne eine desfallsige Vergütung von Seiten des Nachfolgers im Amte geleistet werden.

§. 26.

Wenn der abgehende oder verstorbene Pastor in den beiden letzten Dienstjahren eine neue Anlage oder ökonomische Verbesserung gemacht hat, ohne davon schon Nutzen gehabt zu haben, — was nach der Bestimmung des §. 23. in fin. vorauszusetzen ist — oder wenn Kosten der Art im Gnadenjahre noch aufzuwenden sind; so muß nach dem im §. 20. aufgestellten Grundsatze der Nachfolger sämmtliche erweislichermaßen verausgabte Kosten erstatten.

Dagegen ist derselbe aber auch von allem Ersatze frei, wenn eine der genannten oder eine andere ökonomische Anlage oder Verbesserung zwar noch vorhanden, aber in einem solchen Zustande ist, daß der Nachfolger entweder gar keinen oder nur einen höchst geringen, nicht mehr zu ermittelnden Nutzen davon zu erwarten hat.

§. 27.

Da Rechtsstreite über die Pfarr-Gerechtsamen von den Superintendenten und Predigern nicht anders als mit Genehmigung Unsers Consistorii zu Stade gültig ge-

Digitized by Google

führt werden können, in solchem Falle aber die Kosten aus dem Kirchen-Vermögen, oder wo solches nicht vorhanden ist, von der Gemeinde bestritten werden müssen; so gehören dergleichen Proceß-Kosten niemals zu den von dem Nachfolger zu vergütenden Melioramenten, am wenigsten dann, wenn sie von dem Prediger blos eigenmächtig aufgewandt worden sind.

§. 28.

Von den stehenden Melioramenten soll ein genaues und richtiges Inventarium errichtet und dem jedesmaligen antretenden Prediger überliefert werden, und der abgehende Prediger oder dessen Erben und die Gnadenjahrs-Berechtigten sind schuldig, die erhaltenen Pfarr-Melioramente dem Nachfolger in gleichem Stande wieder zu überliefern.

Die Bezahlung solcher Inventarien mit Ausnahme derjenigen Stücke, welche aus den Kirchenärarien oder von der Gemeinde angeschafft und unterhalten werden, soll aber nach und nach und mit der Zeit ganz aufhören, wenn die Vergütung dafür geleistet ist, und sind solche Gegenstände sodann als eiserne Inventarien-Stücke den Nachfolgern unentgeltlich, jedoch jederzeit in dem empfangenen Zustande zu überliefern.

Diejenigen Melioramente, welche von den jetzt lebenden Predigern bezahlt worden sind, sollen ihnen bei Versetzungen, oder ihren Erben und den Gnadenjahrs-Berechtigten bei Sterbefällen, auf folgende Art vergütet werden, daß von dem Betrage, welchen sie mit Genehmigung Unsers Consistorii zu Stade für die stehenden Melioramente bezahlt haben, ihr Nachfolger drei Viertheile bezahlt.

Demjenigen Prediger aber, welcher drei Viertheile bezahlt hat, oder seinen Erben und den Gnadenjahrs-Berechtigten werden von der ursprünglichen Summe zwei Viertheile vergütet und in dem folgenden Wiederbesetzungs-Falle der Pfarre ein Viertheil, womit die Vergütungs-Verpflichtung ganz aufhört, so daß derjenige Prediger, welcher beim Antritt seines Amts ein Viertheil der ursprünglichen Melioramenten-Summe bezahlt hat, überall keine Vergütung weiter zu fordern hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei jedesmal eintretender verhältnißmäßigen Vergütung der ursprünglichen Melioramenten-Summe zuvor ausgemittelt werde, ob die Gegenstände derselben überhaupt noch vorhanden sind, und in welcher Maße deren Werth sich etwa im Verhältniß zu der principmäßigen Vergütungs-Summe vermindert habe.

Digitized by Google

§. 29.

Den sich ergebenden Abgang oder verminderten Werth der Inventarien-Stücke sind der Prediger, dessen Erben oder die Gnadenjahrs-Berechtigten, welche ihn verschuldet haben, zu ersetzen, oder nach den in dem Inventario beigefügten Preisen zu bezahlen verbunden. Sollten die Deteriorationen jedoch durch Feuer- oder Wasser-Schäden, oder durch andere Unglücksfälle veranlaßt seyn, so haben die Kirchen-Commissarien darüber an Unser Consistorium zu Stade zu berichten, welches sodann den Umständen nach die Vergütung erlassen wird.

§. 30.

Die Kirchen-Commissarien sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die Pfaar-Melioramente stets in gutem Stande erhalten werden. Sie haben darüber bei den Kirchen-Juraten die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und wenn sich irgend ein Mangel ergiebt, denselben Unserm Consistorio zu Stade berichtlich anzuzeigen, damit demselben abgeholfen werde.

Zu diesem Zwecke soll auch jedem Melioramenten-Vergleiche eine genaue, von den Juraten zu attestirende und von jedem Prediger gleich bei seinem Antritte zu unterschreibende Designation der stehenden, wenn auch bereits erloschenen Melioramente des eisernen Inventarii und des zeitigen Bestandes der etwa vorhandenen Pfarr-Hölzung beigefügt und dabei deren damaliger Werth bemerkt werden.

§. 31.

In Ansehung der Berechnung und Theilung der Pfarr-Einkünfte, so wie der etwa auf den Pfarr-Stellen ruhenden beständigen Abgaben sind in Versetzungs-Fällen im Allgemeinen dieselben Grundsätze und Vorschriften anzuwenden und zu befolgen, welche in Unserer Verordnung vom heutigen Dato, das der Witwe und den Descendenten der Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden zukommende Gnadenjahr betreffend, über diesen Gegenstand enthalten sind.

Dem versetzt werdenden Prediger sind jedoch die ständigen Pfarr-Einkünfte vom vorigen Orte nicht bis zum Tage der Abschieds-Predigt, sondern bis zum Tage der Einführung am neuen Orte zu berechnen, dafern er durch seine Schuld den Antritt nicht verzögert.

§. 32.

Bleibt in Sterbe- oder Versetzungs-Fällen nach verflossenem Gnaden-Jahre, oder nach der Introduction des abgehenden Predigers am neuen Orte die Pfarre noch eine Zeitlang vacant, so fällt von den ständigen Pfarr-Einkünften der auf die Zwischenzeit bis zum Antritt des neuen Predigers fallende Antheil in der

Digitized by Google

Regel dem Kirchen-Ärario anheim. Unserm Consistorio zu Stade bleibt es jedoch vorbehalten, den Umständen nach Ausnahmen von dieser Regel zu Gunsten der Gnadenjahrs-Berechtigten, eines auf der Pfarre etwa befindlichen Adjuncti, oder der die Amts-Geschäfte während der Vacanz versehenden Prediger eintreten zu lassen.

Die in dieser Zwischenzeit vorfallenden Accidenzien aber soll derjenige Prediger zu genießen haben, welcher die Amtshandlungen verrichtet, mit welchen sie verbunden sind.

§. 33.

Das Inventarium soll sobald wie möglich nach erfolgter Erledigung der Pfarre von zwei benachbarten Predigern unter Zuziehung und Anweisung des abgehenden oder der Erben des verstorbenen Predigers und der Gnadenjahrs-Berechtigten aufgenommen, und von denselben unterschrieben und als richtig attestirt werden.

Ein Exemplar desselben ist an Unser Consistorium zu Stade, ein zweites an den Superintendenten der Inspection einzusenden, ein drittes dem abgehenden Prediger oder dessen Erben und den Gnadenjahrs-Berechtigten und ein viertes dem antretenden Prediger zu behändigen.

§. 34.

Das Auseinandersetzungs-Geschäft hat der Superintendent in der Regel allein, jedoch den Umständen nach und insbesondere bei entstehenden Differenzen mit dem weltlichen Kirchen-Commissair gemeinschaftlich zu leiten. Können die streitigen Puncte, der Bemühung des Superintendenten ungeachtet, nicht ausgeglichen oder erledigt werden, so ist darüber zur weitern Verfügung oder Entscheidung an Unser Consistorium zu Stade zu berichten.

§. 35.

Sobald der Superintendent von der Versetzung oder dem Ableben eines Predigers officielle Anzeige erhält, hat er den abgehenden Prediger, die Erben des Verstorbenen oder die Gnadenjahrs-Berechtigten aufzufordern, sobald als thunlich, spätestens aber 6 Wochen vor der Einführung des neuen Predigers, ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher, an den Nachfolger zu machenden Forderungen, bei Vermeidung willkührlicher, von Unserm Consistorio zu Stade zu ermäßigenden Strafe einzureichen.

Diesem Verzeichnisse ist eine Specification der verhältnißmäßig zu erstattenden Auslagen und eine Bescheinigung der erforderlichen Falls von den Kirchen-Commissarien an-

Digitized by Google

anzuordnenden Achtsleute über den dermaligen Werth der fahrenden und stehenden Melioramente beizufügen.

Von diesen Verzeichnissen und Bescheinigungen sind dem Superintendenten drei Exemplare einzureichen, von welchen er eins für sich behält, das zweite dem weltlichen Kirchen-Commissair und das dritte dem neuen Prediger zuzustellen hat.

§. 36.

Der angehende Prediger ist verpflichtet, innerhalb einer ihm ebenfalls bei Vermeidung willkührlicher Strafe zu setzenden peremtorischen Frist seine Erklärung über die an ihn gemachten Forderungen dem Superintendenten in dreifachen Exemplaren, die auf gleiche Weise wie jenes Verzeichniß nebst Anlagen zu vertheilen sind, einzusenden.

§. 37.

Der Superintendent hat sodann den Melioramenten-Vergleich zu entwerfen und, nachdem er denselben zum förmlichen Abschluß gebracht, Unserm Consistorio zu Stade in vierfacher Ausfertigung zur Confirmation einzusenden.

Ein Exemplar dieses Vergleichs ist in der Consistorial-Registratur niederzulegen, das zweite dem abgehenden Prediger, dessen Erben oder den Gnadenjahrs-Berechtigten, das dritte dem neu angehenden Prediger zu behändigen und das vierte bei der Superintendentur aufzubewahren. Die Kosten für Copialien und die Confirmation werden von dem Vorgänger oder dessen Erben oder den Gnadenjahrs-Berechtigten und dem Nachfolger zu gleichen Theilen getragen.

§. 38.

Das Inventar sowohl als der Melioramenten-Vergleich sollen sorgfältig in der Pfarr-Registratur verwahrt werden, damit sie bei der nächsten Auseinandersetzung zum Grunde gelegt werden können.

§. 39.

Die in Gemäßheit des abgeschlossenen Melioramenten-Vergleichs von dem neu angehenden Prediger zu bezahlende Summe hat derselbe der Regel nach, spätestens vor Ablauf des ersten halben Jahrs nach der Einführung, vollständig zu berichtigen.

Sollte die Summe sich aber über 150 Rthlr. Conv. Münze belaufen und es dem Schuldner zu schwer fallen, alles gleich zu berichtigen; so sollen ihm nach dem Ermessen der Kirchen-Commission 2 oder 3 Termine, jedoch alle zusammen nicht über ein Jahr hinaus bewilligt werden, und es muß der Schuldner alsdann die im ersten halben Jahre nach der Einführung noch nicht berichtigte Summe mit 5 Procent verzinsen, auch, wenn es verlangt wird, bis zur Zahlung Caution leisten.

Digitized by Google

§. 40.

Sollte aber der Nachfolger sterben, ehe er die Zahlung geleistet hat, oder in Concurs gerathen: so hält sich der Gläubiger an das Eigenthum der Melioramente bis zur völligen Tilgung des Capitals, der Zinsen und etwaigen Kosten. Ein gleiches Recht, oder eine, allen übrigen Forderungen vorgehende privilegirte Hypothek wird auch demjenigen Gläubiger eingeräumt, welcher zur Bezahlung des Inventars und der Melioramente Geld hergeliehen hat, jenachdem ihm das Eigenthum an denselben gültig cedirt ist, oder ihm dieselben zur Hypothek ausdrücklich verschrieben worden sind und das Geld zu jenem Zwecke erweislich verwendet worden ist; alles jedoch nur insoweit solches der bestehenden Gesetzgebung über den Erwerb und den Vorzug der dinglichen Rechte gemäß ist.

§. 41.

Können der Vorgänger oder dessen Erben, oder die Gnadenjahrs-Berechtigten sich mit dem Nachfolger nicht ohne Taxation vergleichen, so sollen beide Theile die Kosten derselben zur Hälfte stehen.

Sollte aber ein Theil sich dabei offenbar Chicanen gegen den andern erlauben, so ertheilen Wir Unserm Consistorio zu Stade die Befugniß, den Erstern in alle Kosten allein und zur Schadloshaltung wegen der Verzögerung, nach Befinden der Umstände, zu verurtheilen.

§. 42.

So wie die Pfarr-Registratur und das Pfarr-Inventarium von jedem Prediger sorgfältig aufbewahrt werden muß, so muß solches auch von dessen Witwe und Descendenten im Gnadenjahre geschehen und Alles treu überliefert werden, und soll die Hälfte der zu vergütenden Meliorationen-Gelder nicht eher an sie bezahlt werden, bis sie dem Consistorio einen Originalschein von dem Nachfolger im Amte und dem Superintendenten eingeliefert haben, daß die Pfarr-Registratur und das Pfarr-Inventarium gehörig abgeliefert worden.

Auch hat ein etwaiger Adjunct dafür zu haften.

§. 43.

Gleichwie der versetzt werdende Prediger nach erhaltener Vocation den in Unserer Verordnung vom heutigen Dato, das den Witwen und Descendenten der Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden zukommende Gnadenjahr betreffend, §. 32. 34. 37. und 38. enthaltenen Vorschriften auf gleiche Weise wie die Gnadenjahrs-Berechtigten unterworfen ist, so darf er auch nicht willkührlich und eigenmächtig Veränderungen mit den stehenden Melioramenten vornehmen.

Digitized by Google

§. 44.

Wo ein Pfarr-Witwenthum ist hat der Prediger dafür zu sorgen, daß die dazu gehörenden Gebäude, Gärten, Land und Wiesen, Befriedigungen und Anpflanzungen von Bäumen aus dem Kirchen-Ärario oder von der Gemeinde erhalten und verbessert werden, so wie es bisher an jedem Orte üblich und hergebracht gewesen ist.

Die Witwe hat desfalls ihrer Vorgängerinn oder deren Erben Nichts zu vergüten.

§. 45.

Bei Pfarren, mit welchen Superintendenturen verbunden sind, liegt das, was in dieser Verordnung den Superintendenten bei andern Pfarren zur Pflicht gemacht worden ist, dem General-Superintendenten ob.

§. 46.

Vorstehende Verordnung soll bei allen vom Tage der geschehenen Publication an abzuschließenden Pfarr-Melioramenten-Vergleichen in Anwendung gebracht werden. Es ist daher auf die Befolgung der ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten, und ist diese Verordnung in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben St. James's, den 13ten Mai 1831.

William R.

v. Ompteda.

Digitized by Google

(21.) Verordnung über das den Witwen und Descendenten der Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden zukommende Gnadenjahr. St. James's, den 13ten Mai 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die nachgelassenen Witwen und Descendenten der Superintendenten und Prediger in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden zwar ein ganzes Gnadenjahr nach der dort hergebrachten Observanz zu genießen haben, zwischen den antretenden Superintendenten und Predigern auf der einen, und den Witwen und Descendenten ihrer Vorgänger oder deren Erben auf der andern Seite aber wegen der über den Genuß des Gnadenjahrs oder des deserviti zuzulegenden Berechnungen mancherlei Irrungen und Streitigkeiten bisher entstanden sind; so verordnen Wir, um für die Folge solche Irrungen möglichst zu beseitigen, Folgendes:

§. 1.

Zum Genuß des Gnadenjahrs sollen zugelassen werden: des verstorbenen Superintendenten oder Predigers hinterbliebene Witwe und eheleiblichen Descendenten (letztere jedoch nur unter den im §. 2. enthaltenen näheren Bestimmungen), ohne Unterschied, ob die Witwe für sich Mittel hat oder nicht, ob die Descendenten noch minderjährig oder bereits erwachsen sind, und ob sie des Verstorbenen Erben geworden oder sich seines Nachlasses enthalten haben.

Rechtmäßig enterbte Descendenten bleiben jedoch gänzlich davon ausgeschlossen.

§. 2.

Die Kinder sollen aber nur dann einen Anspruch auf den Genuß des Gnaden-Jahrs haben, wenn sie sich bei dem Ableben ihres Vaters noch in dessen väterlicher Gewalt befinden und also weder ausdrücklich emancipirt sind, noch eine separate Oeconomie angestellt haben; und Descendenten entfernterer Grade nur in sofern, als sie sich zur Zeit des Ablebens des Verstorbenen in dessen Hause und Verpflegung befinden. Doch sollen diese Beschränkungen hinwegfallen, wenn andere Personen nicht vorhanden sind, welche ein Recht auf den Genuß des Gnadenjahrs haben, z. B. eine Witwe oder nicht emancipirte Kinder.

Digitized by Google

§. 3.

Die Witwe und Kinder sollen von den Aufkünften des Gnadenjahrs einen gleichen Antheil nach Kopfzahl zu genießen haben.

Die Descendenten entfernterer Grade erhalten dagegen eintretenden Falles, da sie in die Stelle vorverstorbener Ascendenten treten, nur eine, unter den Concurrenten eines jeden Stammes nach Köpfen zu theilende Stammportion, gleichviel ob sie mit der Witwe oder mit Descendenten eines nähern oder desselben Grades concurriren.

§. 4.

Ist keine Witwe vorhanden, sondern der Prediger hat nur Descendenten hinterlassen, so gehört diesen der volle Genuß des Gnadenjahrs, nach Verhältniß des einem Jeden davon zukommenden Antheils.

Auf gleiche Weise wird der volle Genuß des Gnadenjahrs der Witwe verliehen, wenn keine zum Mitanspruch berechtigte Descendenten vorhanden sind.

§. 5.

Wenn einer der zum Gnadenjahre Berechtigten zwar den Anfall desselben erlebt hat, aber vor dem Ablaufe der Gnadenzeit verstorben ist, so wächst der von seinem Todestage an zu berechnende Überrest seines Antheils an den Aufkünften des Gnaden-Jahrs den übrigen Mitberechtigten verhältnißmäßig zu.

§. 6.

Die Superintendenten und Prediger sind über die Einkünfte des Gnadenjahrs auf keinerlei Weise zu verfügen berechtigt, noch können die Gläubiger derselben sich daran halten; es sey denn, daß die Gnadenjahrs-Berechtigten zugleich des Verstorbenen völlige Erben geworden wären.

§. 7.

Die Erben eines verstorbenen Superintendenten oder Predigers haben als solche, sie seyen nun ab intestato oder durch Vertrag oder letzten Willen zur Erbschaft berechtigt gewesen, keinen Anspruch auf den Genuß des Gnadenjahrs, vielmehr nur die Pfarr-Einkünfte des Sterbejahrs nach Verhältniß der Zeit, die ihr Erblasser davon gelebt und dieselben verdient hat, zu genießen.

§. 8.

Die Berechnung des Deservits geschieht nach denselben Grundsätzen, wie die des Gnadenjahrs.

§. 9.

Wenn ein Superintendent oder Prediger, der versetzt werden soll, noch vor der Einführung am neuen Orte sterben sollte: so genießen dessen Witwe und Descendenten

Digitized by Google

am vorigen Orte das Gnadenjahr, in welcher Hinsicht darauf zu achten ist, daß der Nachfolger eines versetzt werdenden Superintendenten oder Predigers nicht eher eingeführt werde, als bis des Letztern Einführung am neuen Orte wirklich geschehen ist.

§. 10.

Wenn ein Superintendent oder Prediger seine Entlassung erhalten hat und ihm eine Pension auf Lebenszeit aus den Pfarraufkünften bewilligt worden ist: so sollen in solchem Falle die Witwen und Descendenten des zwar nicht entsetzten, aber doch aus bewegenden Gründen entlassenen Superintendenten oder Predigers, statt des Gnaden-Jahrs, diese Pension noch ein ganzes Jahr zu genießen haben. Auch soll die Witwe nach Ablauf des Jahrs, auf welche sie die Pension ihres verstorbenen Ehemannes erhält, wenn sie nicht etwa mit dem Verstorbenen erst nach dessen Entlassung verheirathet worden, in den Genuß des Pfarrwitwenthums gesetzt werden, sofern ihr derselbe bei Entlassung ihres Ehemannes ausdrücklich vorbehalten worden ist, und zwar je nachdem sie erste, zweite oder dritte Witwe wird.

Die Witwe des Predigers, der in die Stelle des entlassenen Predigers tritt, soll nur alsdann früher als jene zum Genuß des resp. ersten oder zweiten Pfarrwitwenthums gelangen, wenn sie früher Witwe wird, als die Ehefrau des entlassenen Predigers.

§. 11.

Die Gnadenzeit wird vom Sterbetage des Superintendenten oder Predigers angerechnet und dauert ein ganzes Jahr.

§. 12.

Zu den Einkünften des Gnadenjahrs gehören sowohl die Accidenzien, als die ständigen Pfarreinkünfte. Die Prediger, die im Gnadenjahre die Amtsgeschäfte versehen, sind schuldig, die Accidenzien, sie mögen in Gelde oder Geldeswerth bestehen, den Gnadenjahrs-Berechtigten auszuliefern; dagegen sind diese verpflichtet, jene Prediger gebührend aufzunehmen und zu bewirthen.

In Ansehung des Transports der Prediger und der dazu nöthigen Fuhren bleibt es, so wie es bisher in jeder Gemeinde, wo das Gnadenjahr Statt findet, üblich gewesen ist.

§. 13.

Da die Witwen und Descendenten der Superintendenten gleich wie die der Prediger das Gnadenjahr genießen, so haben sie auch die während des Gnadenjahrs

Digitized by Google

vorfallenden Inspectur-Accidenzien sowohl von denen während der Gnadenzeit einzuliefernden, als auch von denen aus dem letzten Lebensjahre des verstorbenen Superintendenten, ohne dessen erweisliche Schuld noch rückständigen Rechnungs- und andern Geschäften zu erwarten, und der Nachfolger im Amte ist gehalten, diese Arbeiten unentgeltlich zu übernehmen und die Gebühren dafür den Gnadenjahrs-Berechtigten abzuliefern, so wie diese ihm die Superintendentur-Registratur ausliefern müssen. Sind aber Arbeits-Rückstände von mehreren als einem, vor dem erfolgenden Absterben des Superintendenten vorhergegangenen Jahren vorhanden, so gebühren demjenigen, welcher diese rückständigen Arbeiten verrichtet, die dafür aufkommenden Accidenzien allein.

§. 14.

Ist ein Adjunct oder Collaborator auf der Pfarre, so müssen die Gnadenjahrs-Berechtigten den Contract, welchen Unser Consistorium zu Stade wegen des Gehalts und der Beköstigung desselben bestätigt und die sonstigen Bestimmungen, welche dasselbe dieserhalb getroffen hat, auch während des Gnadenjahrs erfüllen. Wenn sie die Haushaltung während solcher Zeit aufzugeben wünschen: so müssen sie wegen des anständigen Unterkommens und der Beköstigung des Adjuncts sich mit demselben vereinigen, auch davon Unserm Consistorio sofort eine Anzeige machen.

Bei ermangelnder gütlicher Vereinbarung hat das Consistorium im administrativen Wege zu entscheiden.

§. 15.

Die fixen oder ständigen Pfarreinkünfte befassen:

A. den Ertrag von Ländereien, Äckern, Wiesen und Gärten und alle dafür zu erhebende Gelder, Pächte, Zinse und etwaige Natural-Gefälle;

B. alle übrigen ständigen Pfarreinkünfte, namentlich
   a. Besoldungen, sie mögen aus dem Kirchen-Ärario, oder aus den Amts-Registern, oder aus irgend einer andern Casse erfolgen;
   b. Zinsen von Pfarr-Capitalien;
   c. Opfergeld (oder den sogenannten 4-Zeitenpfennig);
   d. alle sonstige Einnahmen, als Korn- und Fleischzehnten, Pfarr-Meierzins, Pflichten an Schinken, Schultern, Würsten, Eiern, Brot, Hühnern, Mastung, Gefälle von Häusern, Höfen und dergl., sie mögen in Gelde oder in Naturalien bestehen, Holz- und Torflieferungen, auch Hand- und Spanndienste, sie mögen wirklich geleistet oder zu Gelde berechnet werden.

Digitized by Google

§. 16.

Freiwillige Gaben an Naturalien, z. B. eine Herbstsammlung von Früchten, Flachs, Obst und dergl., deren Quantum nicht bestimmt ist und über deren Verweigerung man nicht Klage erheben kann, werden dagegen gar nicht berechnet und es bekommt sie derjenige, der zu der Zeit auf der Pfarre ist, wann solche Sammlungen hergebrachtermaßen zu geschehen pflegen, ohne Vergütung an den Vorgänger oder Nachfolger.

§. 17.

Die Ärnte der Früchte von Ackerländereien, Wiesen und Gärten und alles, was damit in Verbindung steht, z. B. Heuer, Zehnten u. s. w., wird von Michaelis zu Michaelis berechnet, sowohl in Ansehung des Ertrages als der Lasten und der davon abzuziehenden und zu vergütenden Kosten, selbst wenn ein Theil der Früchte erst nach Michaelis reif und geärntet wird, oder die Heuer-, so wie sonstige wegen der Ärnte zu erhebende Geld- oder Natural-Gefälle erst später fällig werden.

§. 18.

Stirbt also ein Prediger am 1sten April 1832, so bekommen von der Ärnte des Wirthschaftsjahrs von Michaelis 1831 bis dahin 1832 — und ebenso von dem Pachtzinse für dieselbe Zeit, wenngleich er erst später fällig wird — die Erben des verstorbenen Predigers wegen des Deservits die Hälfte, und die Gnadenjahrs-Berechtigten die andere Hälfte; von der Ärnte des Wirthschaftsjahrs von Michaelis $18^{32}/_{33}$ aber die Gnadenjahrs-Berechtigten die eine Hälfte und die andere Hälfte der Nachfolger auf der Pfarre. Stirbt der Prediger um Johannis 1832, so bekommen dessen Erben von der Ärnte des Wirthschaftsjahrs von Michaelis $18^{31}/_{32}$ noch drei Viertheile und die Gnadenjahrs-Berechtigten ein Viertheil; von dem Länderei-Ertrage des Wirthschaftsjahrs $18^{32}/_{33}$ aber die Letzteren drei Viertheile und der neu angehende Prediger ein Viertheil. Stirbt der Prediger um Weihnachten 1832, so gebührt seinen Erben von den Länderei-Aufkünften des Wirthschaftsjahrs von Michaelis $18^{32}/_{33}$ ein Viertheil und den Gnadenjahrs-Berechtigten drei Viertheile, von der Ärnte des Wirthschaftsjahrs von Michaelis $18^{33}/_{34}$ dagegen diesen nur ein Viertheil und dem Nachfolger des Predigers drei Viertheile.

Auf gleiche Weise geschieht bei jeder andern Sterbezeit die Berechnung nach einzelnen Tagen.

§. 19.

Alle übrigen ständigen Einnahmen, auch bestimmte Opfer, werden nach den Verfall-Terminen rückwärts berechnet, sollten dieselben auch erst nach dem Ablaufe des

Digitized by Google

des Jahrs gehoben werden, es sey denn, daß aus dem vorigen Inventario oder sonst erhellet, daß diese Einnahme schon zum folgenden Jahre gehöre und also vorausbezahlt würde.

Werden dergleichen Pflichten an Brot und so ferner und Opfer mehrmals im Jahre entrichtet, so findet in Ansehung aller dieser Fälligkeits-Termine dieselbe Berechnungsart so lange Statt, als nach dem Grundsatze der Nachbezahlung diese Pflichten den Gnadenjahrs-Berechtigten und nicht schon dem Nachfolger gebühren.

§. 20.

Bei den ständigen Einkünften, außer dem Länderei-Ertrage, entscheidet die Zeit, für welche die Zahlung zu leisten ist, nicht der Verfall-Termin, und noch weniger die Zeit der wirklich erfolgten Zahlung. Wenn mithin der Prediger auf Michaelis 1832 gestorben ist, so fallen von solchen Salarien oder Capital-Zinsen, welche jährlich nachbezahlungsweise nur einmal erfolgen, falls die Hebung Weihnachten desselben Jahrs fällig ist, auf das Deservit ¾ und auf das Gnadenjahr ¼; von der Weihnachten 1833 fällig werdenden Hebung aber gehören ¾ den Gnadenjahrs-Berechtigten und ¼ dem Nachfolger auf der Pfarre. Wird sie Ostern fällig, so gehört von der Hebung des Jahrs 1832 die Hälfte zu dem Deservit des verstorbenen Predigers und die andere Hälfte den Gnadenjahrs-Berechtigten; von der Hebung zu Ostern 1833 dagegen die eine Hälfte den Gnadenjahrs-Berechtigten und die andere Hälfte dem neu antretenden Prediger.

§. 21.

In Ansehung der Ärnte von Korn und andern Früchten und der Berechnung der Bestellungskosten ꝛc. soll es auf folgende Weise gehalten werden:

Der reine Ertrag des gemeinschaftlichen Wirthschaftsjahrs gehört den Gnaden-Jahrs-Berechtigten und dem neuen Prediger verhältnißmäßig nach den im §. 17. und 18. dieser Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen.

Dem gemäß werden die Bestellungskosten ꝛc. zuvor in Ausgabe gebracht und dem, der sie bestritten hat, erstattet.

Der Werth der Früchte kommt demnächst zur gegenseitigen Berechnung.

Das Eigenthum der individuell geärnteten Früchte selbst aber gehört, wiewohl unter Vorbehalt dieser Abrechnung, demjenigen Theile, welcher zu der Zeit, wo sie reif und zu erheben sind, Besitzer der Pfarre ist.

§. 22.

Wollen die Gnadenjahrs-Berechtigten die geärnteten Früchte nicht selbst behalten: so sind sie verpflichtet, von einem anzustellenden öffentlichen Verkaufe dem Nach-

Digitized by Google

folger frühzeitig Nachricht zu geben, damit er Gelegenheit habe, das ihm Benöthigte in der Auction zu kaufen. Vor einem Verkaufe unter der Hand aber müssen ihm die Früchte ebenfalls angeboten werden, um soviel an Gattung und Quantität davon auszuwählen, als er zum Anfangen seines eigenen Haushalts sofort nothwendig bedarf.

Können sodann beide Theile sich über den Preis nicht vereinigen: so sind die von dem Nachfolger gewählten Quantitäten gehörig zu schätzen, und diesen Schätzungs-Preis zu erlegen, ist derselbe verbunden.

Auch in dem Falle, wenn die Gnadenjahrs-Berechtigten die von ihnen geärnteten Früchte nicht verkaufen, sondern selbst behalten wollen, sind sie schuldig, dem Nachfolger diejenige Gattung und Quantität derselben gegen Entrichtung des Schätzungs-Preises in Entstehung gütlicher Vereinbarung zu überlassen, deren er zum Anfangen seines eigenen Haushalts sofort unerläßlich bedarf und welche sie bei ihrer Bewirthschaftung der Pfarre entbehren können.

§. 23.

Hinsichtlich der Gartenfrüchte und des Obstes gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen. Jedoch soll der Nachfolger gehalten seyn, diejenigen Früchte gegen billige Vergütung der Pacht, Einsaat, Bestellung, Reinigung des Gartens, Geile und Gare anzunehmen, welche die Gnadenjahrs-Berechtigten nicht behalten wollen oder können.

§. 24.

Die Bestimmungen des vorstehenden §. finden jedoch nur Anwendung auf diejenigen Früchte, die in einer gewöhnlichen Haushaltung verzehrt werden, als Erbsen, Bohnen, Wurzeln, Rüben, Kohl u. s. w.

§. 25.

In Ansehung derjenigen Obstsorten und Gartenfrüchte, die sich nicht lange halten, sondern wenn sie verkauft werden sollen, einen schnellen Absatz verlangen, wie z. B. Kirschen, frühreifes Kernobst, Pflaumen, Erdbeeren u. s. w. sind die Gnadenjahrs-Berechtigten nicht verpflichtet, dem Nachfolger, wenn er an dem Pfarrorte zu der Zeit, wo dergleichen Früchte reif und zu erheben sind, nicht anwesend ist, etwas zur Auswahl anzubieten, sondern dürfen dieselben ohne Weiteres verkaufen.

§. 26.

Wird ein auf den Pfarr-Ländereien als onus haftender Grundzins in gewissen Jahren doppelt oder erhöhet bezahlt, so soll der Mehrbetrag dieser doppelten oder erhöheten Zahlung, insofern sie bisher rückwärts berechnet worden, in eben dieser

Digitized by Google

Maße berechnet werden und falls sie von den Gnadenjahrs-Berechtigten geleistet ist, diesen von den Erben des verstorbenen Predigers nach Verhältniß der in jene Jahre fallenden Zeit, während welcher ihr Erblasser im Genuß der Pfarreinkünfte gewesen ist, vergütet werden. Wird sie aber von dem Nachfolger geleistet, so ist sie ihm nach demselben Berechnungs-Principe von den Gnadenjahrs-Berechtigten und resp. von den Erben seines Vorgängers zu vergüten.

§. 27.

Das dem Superintendenten oder Prediger jährlich gebührende Brennmaterial an Holz oder Torf wird in Absicht jeder Lieferung als für die Zukunft geliefert angesehen und nach dem Grundsatze der Vorausbezahlung berechnet, jedoch allein nach der Zeit, zu welcher die Lieferung geschehen muß oder fällig ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie etwa früher oder später erfolgt seyn mag.

Die Gnadenjahrs-Berechtigten können also keinen Anspruch auf dasjenige machen, was erst nach dem Gnadenjahre, wohl aber der Nachfolger verhältnißmäßig auf das, was während der Gnadenzeit geliefert werden muß, und zwar so, daß auf den Sommer ein Drittheil und auf den Winter zwei Drittheile der gelieferten Feuerung gerechnet werden.

§. 28.

Stirbt mithin der Prediger am 31sten December 1832, so fallen auf sein Deservit, wenn die jährliche Lieferung am 1sten Mai erfolgen muß, von dem Maitag 1832 gelieferten Holz- und Torf-Vorrathe $^{11}/_{18}$, und die Gnadenjahrs-Berechtigten erhalten davon $^{7}/_{18}$; von dem Maitag 1833 zu liefernden aber gebühren ihnen $^{11}/_{18}$ und dem Nachfolger $^{7}/_{18}$.

§. 29.

Die etwaigen Kosten der Anlieferung des Brennmaterials werden von den Percipienten nach Verhältniß des ihnen davon gebührenden Antheils getragen.

§. 30.

Wird für das Brennmaterial dem Prediger ein Äquivalent an Gelde bezahlt, so ist dieses nach denselben Grundsätzen, wie die Natural-Lieferung zu berechnen.

§. 31.

Ist der Termin, um welchen Holz oder Torf, oder deren Äquivalent an Gelde eigentlich fällig ist, mit Gewißheit nicht auszumitteln, so soll Michaelis ein für allemal als solcher angenommen werden.

Digitized by Google

§. 32.

Wird im Gnadenjahre ein Pfarr-Meier-, Erbenzins- oder Pachthof eröffnet, so dürfen die Gnadenjahrs-Berechtigten ihn nicht wieder vermeiern, austhun oder verpachten; sondern es ist solches bis zur Einführung des Nachfolgers im Dienste auszusetzen: kann aber dem Geschäfte bis dahin nicht Anstand gegeben werden, so haben die Kirchen-Juraten der Kirchen-Commission den Fall anzuzeigen und mit ausdrücklicher Zustimmung derselben die anderweitige Bemeierung und Verpachtung vorzunehmen. Gleiche Grundsätze sind bei einzelnen Meier- und Erbenzins-Ländereien zu befolgen. Von dem zu entrichtenden laudemio soll aber auf jeden Fall den Gnadenjahrs-Berechtigten die eine Hälfte und dem neuen Prediger die andere Hälfte ausbezahlt werden.

§. 33.

Auf gleiche Weise haben die Kirchen-Juraten für die Verpachtung einzelner Pfarr-Grundstücke während der Gnadenjahrszeit zu sorgen; jedoch haben sie dabei zu bedingen, daß diese Ländereien während der einjährigen Pachtzeit mit denjenigen Früchten besäet werden, die nach dem Landesgebrauche darauf gehören, damit das Land nicht ausgesogen werde.

§. 34.

Weiden dürfen im Gnadenjahre durchaus nicht aufgebrochen und gepflügt, sondern können bloß als Weiden benutzt werden, es sey denn, daß ein Acker mit Klee besäet werde, um danach Rapsaat oder Weizen zu säen.

§. 35.

Dasjenige Land, welches noch auf mehrere Jahre verpachtet ist, fällt mit dem Gnadenjahre aus der Pacht und der Nachfolger kann es aufs neue verpachten oder selbst benutzen, nur muß er die im Lande befindliche Geile und Gare alsdann entweder dem bisherigen Pächter oder den Erben seines Vorgängers vergüten, je nachdem diese oder jener, nach den Bestimmungen des Pacht-Contracts oder den sonstigen Umständen nach Anspruch auf eine solche Vergütung zu machen, berechtigt sind. Wenn ein Prediger aber wüstes Land, das bisher nichts getragen hat, mit Vorwissen und Zustimmung der Kirchen-Commission auf mehrere Jahre ausgethan hätte, um es urbar zu machen; so soll, damit dergleichen nützliche Unternehmungen thunlichst befördert werden, auch der Nachfolger den Contract aushalten.

§. 36.

Die Gnadenjahrs-Berechtigten müssen in der Regel dafür sorgen, daß die Äcker und Gärten im Gnadenjahre gehörig bestellt werden, und falls sie das nicht können, sind sie gehalten, der Kirchen-Commission und dem Nachfolger, oder wenn

Digitized by Google

dieser noch nicht ernannt ist, den Kirchen-Vorstehern davon zeitig Anzeige zu machen, damit diese vorläufig auf Kosten der Gnadenjahrs-Berechtigten dafür sorgen.

§. 37.

Im Gnadenjahre darf kein Baum, weder ein fruchttragender noch ein unfruchtbarer, gehauen oder verkauft werden, es sey denn, daß er abgestorben wäre. Auch wird es den Gnadenjahrs-Berechtigten gestattet, da wo es bisher üblich gewesen ist, gewisse Baum-Arten zur nöthigen Befriedigung oder Feuerung auf der Pfarre zu benutzen, dergleichen Bäume, nach vorgängiger Genehmigung der Kirchen-Commission, zu jenen Zwecken zu hauen und zu benutzen.

§. 38.

So wie jeder Prediger verpflichtet ist, dasjenige was er im guten Stande erhalten hat, auch gut wieder zu überliefern, und also auch den etwaigen Abgang an Obstbäumen und andern Bäumen z. E. Eschen, Eichen, Weiden u. s. f. zu ergänzen, und die abgestorbenen und abgehauenen mit guten jungen Stämmen zu ersetzen und die Befriedigungen an Stacketten, Hecken, Zäunen u. s. f. zu erhalten; so haben auch die Gnadenjahrs-Berechtigten diese Obliegenheiten während des Gnadenjahrs genau und strenge zu erfüllen.

§. 39.

Die Gnadenjahrs-Berechtigten dürfen die Pfarr-Wohnung nicht verlassen, ohne es den Kirchen-Commissarien und den Kirchen-Vorstehern anzuzeigen, damit diese für die nöthige Aufsicht sorgen. Sie müssen sich auch die nöthigen Reparationen im Gnadenjahre gefallen lassen, und mit der Räumung der Wohnung am Ende des Gnadenjahrs nicht ohne Noth zögern, sondern sie volle 14 Tage vor der Einführung gehörig gereinigt überliefern.

§. 40.

Diese Verordnung soll bei allen, vom Tage der geschehenen Publication derselben an, eintretenden Auseinandersetzungen abgehender oder antretender Superintendenten und Prediger oder ihrer Witwen und Descendenten oder Erben zur Anwendung gebracht werden, und ist dieselbe in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben St. James's, den 13ten Mai 1831.

William R.

v. Ompteda.

Digitized by Google

(22.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten, Wasserbau-Beamte und Deich-Officianten in den Marsch-Districten des dasigen Landdrostei-Bezirks, die Veranstaltung der Aufräumung der Binnen-Flüsse und aller gemeinschaftlichen Wättern und Wasserlösen betreffend.** Stade, den 14ten Mai 1831.

In vielen Marschgegenden des hiesigen Landdrostei-Bezirks ist seit mehreren Wochen häufig ein sehr niedriger Wasserstand in den Hauptschleusen-Fleethen in Folge anhaltender östlichen Winde und der vorherrschenden trockenen Frühjahrs-Witterung wahrgenommen, wodurch die zeitige und schnellere Entwässerung des Ackerlandes, so wie der Weiden und Wiesen großentheils wesentlich befördert ist.

Damit jedoch auch den weiter vom Ausfluß der Schleusen entfernt liegenden Niederungen, wie z. B. dem Hadelnschen Sielande, wo über den hohen Stand des Binnenwassers fortdauernd geklagt wird, ebenfalls zu einer schnellern Entwässerung so viel als thunlich verholfen werde, finden Wir Uns veranlaßt, die betreffenden Obrigkeiten und Deich-Officianten zur baldmöglichsten Veranstaltung der ordnungsmäßigen und sorgfältigen Aufräumung der Binnenflüsse und aller gemeinschaftlichen Wättern und Wasserlösen hiedurch um so mehr aufzufordern, da es nach den Uns gewordenen Mittheilungen erfahrner und bewährter Ärzte und nach deren wiederholten langjährigen Beobachtungen selbst für den Gesundheits-Zustand der unterwärts belegenen Marschgegenden wichtig und wünschenswerth ist, daß der Wasserspiegel in deren Haupt-Abwässerungs-Canälen möglichst in gleichmäßiger Höhe erhalten werde, um das Austrocknen der vielen in den bedeichten Marsch-Districten vorhandenen Gräben, soweit als solches irgend thunlich ist, zu verhindern, und dadurch der Entwickelung nachtheiliger Dünste aus diesen Gräben und Sümpfen nach Möglichkeit Grenzen zu setzen.

Aus eben dieser Ursache verdient aber auch überall, wo es an reichlichem und nachhaltigen Wasserzufluß aus dem Binnenlande mangelt, um in den Schleusen-Canälen während jeder Fluthzeit einen zur angemessenen Füllung der Gräben zureichenden Wasser-Vorrath wieder zu sammeln, das öftere Einlassen frischen Fluthwassers durch die Schleusen-Thüren in allen Gegenden, wo das Fluthwasser nicht wegen einer Beimischung von Salztheilen (in der Nähe der Elb- und Weser-Mündungen) ungenießbar und der Fruchtbarkeit des Landes schädlich ist, als dem Gesundheits-Zustande der Men-

Digitized by Google

schen sowohl, wie des Viehes überaus zuträglich, der sorgfältigen und fleißigen Beobachtung der Deich- und Schleusen-Officianten allgemein empfohlen zu werden.

Die an mehreren Orten im gegenwärtigen Frühjahr sich wieder häufiger äußernde Disposition zu Wechsel-Fiebern macht es doppelt nothwendig, daß nichts vernachlässigt werde, was zur Erhaltung einer gesunden Luft und zur Verminderung nachtheiliger Ausdünstungen beitragen kann.

Stade, den 14ten Mai 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(23.) Instruction zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 22sten April dieses Jahrs über die Prüfung der Candidaten und Lehrer des höhern Schulfachs, und über die Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen. Hannover, den 17ten Mai 1831.

Die Königliche Verordnung vom 22sten April d. J. hat das, bei der Prüfung von Schulamts-Candidaten des höhern Lehrfachs, und von schon angestellten Lehrern pro loco und bei dem Hinaufrücken in höhere Stellen, zu beobachtende Verfahren in seinen Grundzügen gesetzlich festgestellt.

Durch die gegenwärtige Instruction bringen Wir diejenigen Puncte, welche zufolge der Königlichen Verordnung einer weitern Ausführung bedürfen und deren Kenntniß für die Betheiligten von Wichtigkeit ist, hiemit zur allgemeinen Kunde:

§. 1.

Bedingungen der allgemeinen Prüfung für das höhere Schulfach und der Oberlehrer-Prüfung.

1) Zu der allgemeinen Prüfung für das eigentliche gelehrte Schulfach (§. 2. 1. a. der Königlichen Verordnung) wird nur derjenige zugelassen, der das Triennium academicum und den Besuch der seinem künftigen Berufe entsprechenden Vorlesungen nachzuweisen im Stande ist.

Digitized by Google

Eine Dispensation von obiger Forderung kann nur durch das Ober-Schul-Collegium ertheilt werden. Der sich zu dieser Prüfung Meldende hat seinem Gesuche, außer den seine academischen Studien bekundenden Zeugnissen und einem curriculum vitae, auch sein Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß beizufügen.

2) Die Fachlehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften (1, b.), die Lehrer der neuern Sprachen (1, c.), und die Fachlehrer an den untern Classen (1, d.), haben in dem ihrem Gesuche um Prüfung beizufügenden Lebenslaufe ausführlich den Gang ihrer Bildung zu schildern und dieser Schilderung diejenigen Zeugnisse beizugeben, welche für denselben am bezeichnendsten sind.
3) Diejenigen Classen- oder Fachlehrer, welche späterhin die Oberlehrer-Prüfung zu machen wünschen, haben ihr etwaiges früheres Prüfungs-Zeugniß und ein Zeugniß über ihre Amtsführung von der Direction der Anstalt, an welcher sie bis dahin unterrichtet haben, vorzulegen.
4) Die schriftlich einzusendenden Gesuche um Zulassung zu einer der genannten Prüfungen sind an das Königliche Ober-Schul-Collegium zu richten, welches darüber entscheiden und den Bittsteller im Genehmigungsfalle an die Prüfungs-Behörde überweisen wird.

§. 2.

Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Die Prüfung bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission besteht in der Verfertigung schriftlicher Prüfungs-Arbeiten und einer mündlichen Prüfung, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

a. Für das eigentliche gelehrte Schulfach.

Wer an einem Gymnasio oder Progymnasio als Classen-Lehrer angestellt werden will, kann sich der Prüfung über die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die historischen Wissenschaften, und über seine philologisch-pädagogische Bildung nicht entziehen.

Ebenfalls muß er mindestens so viel Kenntnisse der christlichen Religion darlegen, wie sie von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer, welcher auch in religiöser Hinsicht der Jugend ein Vorbild und im Stande seyn soll, bei vorkommender Gelegenheit über die Wahrheiten der Religion gründliche Auskunft zu geben, gefordert werden muß. Diese nothwendig erforderlichen Religions-Kenntnisse müssen mindestens so weit reichen, daß der Geprüfte, nach vorhergegangener Vorbereitung, den Religions-Unterricht in

Digitized by Google

in den untern Classen ertheilen könne. In den Elementen der Mathematik endlich muß er gleichfalls mindestens so weit erfahren seyn, um, wenn es künftig erforderlich seyn sollte, den Unterricht darin in den beiden untern Classen zu übernehmen.

Eine vorzügliche Brauchbarkeit wird derjenige darlegen, dessen theologische Kenntnisse ihn zugleich zum Religions-Unterrichte in den obern Classen befähigen und der auch die hebräische Sprache so gut versteht, daß er darin Unterricht ertheilen kann.

Hiernach bestehen die schriftlichen Arbeiten mindestens in einer deutschen und einer lateinischen Ausarbeitung über Aufgaben aus dem Gebiete der Pädagogik, Didaktik, Geschichte, Philologie oder der andern Unterrichtsfächer; und für diejenigen, die zugleich die Mathematik und die Naturwissenschaften zu Hauptgegenständen ihrer Studien gemacht haben, auch aus einer Anzahl von Aufgaben aus dem Kreise dieser Wissenschaften.

Die mündliche Prüfung umfaßt, je nach der Vorbildung und künftigen Bestimmung des Examinanden, das ganze im Obigen angedeutete Gebiet der Schulwissenschaften.

Wer sich auch in einer oder andern neuern Sprache prüfen zu lassen wünscht, kann auch darin auf die Prüfung antragen.

b. Für die Fachlehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften.

Ein Candidat, der sich vorzugsweise für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht vorbereitet hat, braucht, um das Fähigkeits-Zeugniß für diese Wissenschaften, selbst für den ganzen Umfang eines vollständigen Gymnasii, zu erhalten, nicht auch nothwendig philologische, historische und theologische Kenntnisse zu besitzen, allein einen gewissen Grad philosophisch-pädagogischer Bildung, ohne welchen keine noch so gute Kenntniß eines einzelnen Faches nutzbar für den Schul-Unterricht werden kann, muß auch ein solcher nachweisen. Und in jedem Falle wird seine Brauchbarkeit für die Schule bedeutend erhöht werden, wenn er außer seinen Hauptfächern noch in irgend einen oder andern Zweig des Schul-Unterrichts einzugreifen im Stande ist. Daher werden seine schriftlichen Prüfungs-Arbeiten zwar hauptsächlich aus einer Anzahl Aufgaben aus dem Kreise der von ihm vorzugsweise gewählten Wissenschaften, aber außerdem auch noch aus einer oder einigen Aufgaben über pädagogische und methodische Fragen bestehen, und die mündliche Prüfung sich auch über solche Fächer des Unterrichts erstrecken, zu welchen er die gehörige Vorbildung sich erworben zu haben glaubt.

Digitized by Google

§. 3.

Stufen des Zeugnisses der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Das Zeugniß der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die theoretische Ausbildung eines Candidaten wird sich nach §. 3. der Königlichen Verordnung bestimmt darüber aussprechen, ob und inwiefern der Kreis seiner Kenntnisse sich nur über die untern Gymnasial-Classen, oder zugleich über die mittlern, oder endlich auch schon über die obern ausdehne.

Wer ein Zeugniß der letztern Art erhalten hat, ist dadurch zwar noch keinesweges berechtigt, seine erste Anstellung auch sogleich an den obern Classen zu erwarten, vielmehr wird es zu seiner tüchtigen practischen Ausbildung sehr nützlich, oft sogar unerläßlich seyn, daß er den Kreis der untern und mittlern Classen ganz oder theilweise zuvor durchmache; allein er hat den Vortheil, daß er künftig, wenn sich Gelegenheit zu seinem Aufrücken in die obern Classen darbietet, und seine practische Brauchbarkeit sich bewährt hat, keine neue Prüfung für diesen Zweck zu bestehen braucht.

§. 4.

Probe-Lectionen vor dem Ober-Schul-Collegio zu Hannover.

Damit die oberste Schul-Behörde Gelegenheit erhalte, sich mit den künftig anzustellenden Candidaten bekannt zu machen, so sollen die Probe-Lectionen in Hannover nach Anordnung und in Gegenwart des Ober-Schul-Collegii gehalten werden, nachdem die Prüfung über ihre theoretische Bildung von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen vollendet ist.

Jeder Candidat hat sich daher, unter Vorlegung des Zeugnisses der eben genannten Commission, bei dem Ober-Schul-Collegio wegen Zulassung zu den Probe-Lectionen zu melden; doch brauchen dieselben nicht sofort nach der eigentlichen Prüfung abgehalten, sondern können später von dem Candidaten nachgeholt werden, wenn derselbe inzwischen, etwa durch Privat-Unterricht, sich vorzuüben Gelegenheit findet.

Die Probe-Lectionen sind dazu bestimmt, die practische Anlage und etwaige Ausbildung des Examinanden, die Klarheit seiner Gedanken-Auffassung und Darlegung, die Gabe des Vortrages überhaupt, und endlich die Fähigkeit sich in den Ideengang des Schülers zu versetzen, denselben zu leiten, und aus den Antworten neue Fragen zu entwickeln, an den Tag zu legen.

Ob eine Lection über irgend einen Gegenstand ausreiche, oder ob mehrere gehalten werden sollen, hängt von der jedesmaligen Anordnung des Ober-Schul-Collegii ab. Dieses Collegium fügt sodann dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission das fernere über die practische Fähigkeit des Geprüften hinzu, und erst durch

Digitized by Google

dieses letztere Zeugniß erhält derselbe seinen Platz unter den Candidaten für das höhere Schulwesen des Königreichs.

§. 5.

Aufrücken eines Lehrers in die mittlern Classen.

Wenn ein Lehrer bei seiner ersten Prüfung nur für die beiden untern Gymnasial-Classen fähig befunden ist, so bedarf es zu seinem Aufrücken in die mittlern Classen, falls er sich im Laufe seiner Amtsführung als tüchtig bewährt hat, in der Regel keiner neuen Prüfung; jedoch kann das Ober-Schul-Collegium nach Befund der Umstände eine solche anordnen.

§. 6.

Oberlehrer-Prüfung.

Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche bei ihrer ersten Prüfung nur ein Zeugniß für die untern oder mittlern Classen erhalten haben, müssen, um demnächst in die obern Classen aufrücken zu können, in der Regel eine neue Prüfung, die eigentliche Oberlehrer-Prüfung, bestehen. Die untern Classen bei einem, nach der gewöhnlichen Ordnung in 6 Classen von Sexta bis Prima getheilten, Gymnasio sind Sexta und Quinta, die mittlern Quarta und Tertia, die obern Secunda und Prima.

Haben einige dieser Classen aber wieder Unter-Abtheilungen, oder ist die Gesammtzahl der Haupt-Classen größer oder kleiner, als sechs, so wird es von den jedesmaligen Verhältnissen abhängen, wo die Abtheilung zwischen der untern, mittlern und obern Unterrichtsstufe zu machen sey, und bleibt die Bestimmung darüber dem Ober-Schul-Collegio vorbehalten.

Die Oberlehrer-Prüfung unterscheidet sich von der ersten, oder allgemeinen Prüfung pro facultate docendi, hauptsächlich dadurch, daß ein größerer Umfang der Belesenheit in den alten Schriftstellern, auch den schwereren, ein schärferes Eindringen in den Sinn derselben, vollständigere Kenntniß der gesammten Alterthums-Wissenschaft, größere Fertigkeit im schriftlichen und besonders im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, ein reiferes Urtheil im Gebiete der Geschichte, Kenntniß der historischen Litteratur und der vorzüglichsten Quellen-Schriftsteller für die griechische, römische und deutsche Geschichte, und endlich ein gereifter Sinn für Methode des Unterrichts und für pädagogisch richtige Behandlung der Schüler, gefordert werden.

Nur bei anerkannter, durch vollgültige Zeugnisse bewährter, theoretischer und

Digitized by Google

practischer Tüchtigkeit eines Lehrers, die sich im Laufe seiner Amtsthätigkeit sichtbar entwickelt hat, kann das Ober-Schul-Collegium das Aufrücken desselben in die obern Classen ohne vorhergegangene neue Prüfung gestatten.

Die Oberlehrer-Prüfung hat denselben Umfang der Gegenstände, wie die Prüfung pro facultate docendi, nur daß die Prüfung über die mathematisch-physicalischen Kenntnisse, und über die in der Religion, wenn der Examinand sie nicht ausdrücklich wünscht, wegfällt, indem er den Grad der Bildung in diesen Fächern, welcher nach §. 2. a. der gegenwärtigen Instruction von ihm gefordert wird, schon durch die Prüfung pro facultate docendi dargelegt haben muß.

Auch ist in der Regel keine Probe-Lection damit verbunden, wenn das Ober-Schul-Collegium dieselbe nicht ausdrücklich vorschreibt, weßhalb jedesmal bei demselben anzufragen ist.

Ein Fachlehrer der Mathematik und der Natur-Wissenschaften, welcher bei seiner ersten Prüfung noch nicht für den ganzen Kreis des Gymnasial-Unterrichts anerkannt seyn sollte, kann ebenfalls späterhin sein tieferes und selbstständigeres Eindringen in diese Wissenschaften, welches ihn auch für den Unterricht der obersten Classen befähigt, durch eine neue Prüfung darthun.

Der Oberlehrer-Prüfung kann ein Lehrer zu jeder Zeit sich unterziehen, wenn er sich zu derselben befähigt zu haben glaubt, ohne daß gerade eine Gelegenheit zu seinem wirklichen Aufrücken in die obern Classen vorhanden zu seyn braucht.

§. 7.

Colloquium pro rectoratu.

Wenn ein bisheriger Lehrer der obern Classen zum Director eines Gymnasii oder Rector eines Progymnasii in Vorschlag gebracht wird, so hat das Ober-Schul-Collegium zu bestimmen, ob es denselben zuvor zu dem Colloquio pro rectoratu ziehen wolle. In diesem Colloquio werden alle in dem Kreise der gelehrten Schule vorkommenden Sprachen und Wissenschaften besprochen; es werden jedoch nicht so sehr die materiellen Kenntnisse des zum Colloquio Gezogenen in's Auge gefaßt, als vielmehr seine Einsicht in das Wesen der gelehrten Schule, in die Natur eines jeden Lehrfaches, in den innern Zusammenhang seiner Theile, in seinen Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsfächern und mit dem Zwecke des gelehrten Unterrichts überhaupt, in die Methode, in die disciplinarische Haltung einer ganzen Anstalt, und in den Geist des Verhältnisses zwischen dem Director und dem Lehrer-Collegio; endlich seine Kennt-

Digitized by Google

niß der Hülfsmittel des Unterrichts und der pädagogischen Litteratur überhaupt, und was sonst für den wichtigen Standpunct des Vorstehers einer höhern Bildungs-Anstalt entscheidend ist. Daß der geübte, durch Unterricht auf den verschiedenen Stufen der gelehrten Schule, so wie durch den Verkehr mit Collegen und Schülern gebildete, Mann vor Allem einen bedeutenden Grad von Reife der wissenschaftlichen, wie der sittlichen Ausbildung erlangt haben müsse, um zum Vorsteher des Ganzen fähig befunden zu werden, liegt in der Natur der Sache; eben so, daß an den Vorsteher der gelehrten Schule geringern Umfangs, welcher die oberste oder die beiden obersten Classen fehlen, auch geringere Forderungen gemacht werden, als an den des vollständigen Gymnasii.

§. 8.

Prüfung pro loco.

Da bei der Wirksamkeit des Schulmannes die bloß äußere Gesetzmäßigkeit in Abhaltung der Stunden und Abwartung seiner übrigen Pflichten am wenigsten hinreicht, und ein unwürdiger oder unfähiger Lehrer, ohne gerade jene zu verletzen, doch zum größten Nachtheile einer ganzen Anstalt gereichen kann; so ist durch §. 8. der Königlichen Verordnung vom 22sten April d. J. die Prüfung pro loco angeordnet worden, um zunächst zu ermitteln, ob ein solcher Lehrer auch in wissenschaftlicher Hinsicht seinem Standpuncte noch gewachsen sey oder nicht; und es sind an den ungünstigen Ausfall dieser Prüfung gesetzliche Folgen geknüpft, welche den großen Nachtheil, den eine Anstalt durch einen solchen Lehrer erfahren kann, abzuwenden oder doch zu vermindern im Stande sind. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch die Königliche Verordnung selbst hinlänglich auseinander gesetzt.

Die Schulmänner an den höhern Anstalten des Königreichs können sich übrigens überzeugt halten, daß diese durch die Königliche Verordnung ertheilte Befugniß zum ernsten Verfahren gegen einzelne Lehrer mit derjenigen Humanität und Schonung werde in Anwendung gebracht werden, welche das Verfahren jeder das Schulwesen leitenden Behörde überhaupt bezeichnen muß.

§. 9.

Prüfungs-Gebühren.

Sowohl bei der allgemeinen Prüfung pro facultate docendi, als bei der Oberlehrer-Prüfung, werden an die Casse der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Göttingen 6 Rthlr. an Gebühren entrichtet.

Digitized by Google

§. 10.

Anstellung von Ausländern.

Wenn ein Lehrer aus dem Auslande berufen werden soll, welcher bereits an einer höhern Lehr-Anstalt gearbeitet hat, so wird das Ober-Schul-Collegium die Bedingungen festsetzen, welche derselbe noch zu erfüllen hat.

Hannover, den 17ten Mai 1831.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Departement der geistlichen und Schul-Sachen.

Stralenheim.

(24.) Der Königlichen Landdrostei zu Hannover Bekanntmachung der Gebühren und Accidenzien des Landrabbiners zu Hannover. Hannover, den 20sten Mai 1831.

Nachdem das Verzeichniß der sämmtlichen Gebühren und Accidenzien des Landrabbiners für die Judenschaft in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch Lüneburg, den Eichsfeldschen Landestheilen und den Grafschaften Hoya und Diepholz mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii festgestellt worden ist; so wird dasselbe hiedurch bekannt gemacht:

I. Geld.

1) für jede Trauung, gleichviel wer oder wo dieselbe vollzogen wird, ohne Rücksicht auf das Domicil des Brautpaars,
   a) wenn die Braut kein Vermögen einbringt, 3 Rthlr. Conv.-Münze;
   b) wenn die Braut 100 Rthlr. einbringt, 4 Rthlr. Conv.-Münze;
   c) für jedes folgende Hundert außerdem 12 Ggr. Conv.-Münze bis zu dem maximo von 50 Rthlr. Conv.-Münze;
2) für jeden Scheidungs-Act — 5 Rthlr. Conv.-Münze;
3) für die Levirats-Ehe — 3 Rthlr. Conv.-Münze;
4) für Geburts-, Sterbe- oder Copulations-Schein — 6 Ggr. Conv.-Münze;
5) für Eideswarnungen im Gerichte — 2 Rthlr. Conv.-Münze;
6) Diäten auf Reisen — 2 Rthlr. 12 Ggr. Conv.-Münze;
7) Reisekosten per Meile 12 Ggr. hin und eben so viel zurück.

Digitized by Google

II. Naturalien.

Für Certificate, daß kauscher bereitet werde:

1) Käse 2 ₰ von 100 ₰;
2) Wein 4 Quartiere vom Orhoft;
   1 Quartier vom Anker.

Hannover, den 20sten Mai 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meier.

(25.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, die Ausübung des Viehverschnitts betreffend. Hildesheim, den 30sten Mai 1831.**

Vom Königlichen Cabinets-Ministerio ist verfügt worden, daß die im hiesigen Verwaltungs-Bezirke bisher für bestimmte Districte ertheilten ausschließlichen Concessionen zum Viehverschnitt für die Folge cessiren sollen, und daß statt dessen eine dem Bedürfnisse angemessene Zahl von Viehverschneidern, ohne Beschränkung auf gewisse Bezirke, in der Maße angestellt werden soll, daß es den Unterthanen gänzlich frei steht, ob sie sich der Hülfe des einen oder andern concessionirten Viehverschneiders dieser Art bedienen wollen. Bei Ertheilung dieser neuen Concessionen, welche auf keine bestimmte Zeit lauten, aber widerruflich werden ertheilt werden, und wobei die Entrichtung einer von Königlicher Landdrostei zu ermäßigenden billigen Recognition zur Bedingung gemacht werden wird, soll so viel als thunlich darauf gesehen werden, daß eine angemessene Anzahl von Viehverschneidern gleichmäßig in dem hiesigen Verwaltungs-Bezirke vertheilt wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur solche Personen concessionirt werden können, welche ihre Geschicklichkeit gehörig dargethan haben, und soll vorzüglich auf ausgebildete Thierärzte Rücksicht genommen werden.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß alle bisher noch bestandene Concessionen mit dem 1sten Julius dieses Jahrs erlöschen werden, und sollen die neuen Concessionen von diesem Zeitpuncte anheben.

Es werden daher alle diejenigen Kunstverständigen, welche in dem hiesigen Verwaltungs-Bezirke in obiger Maße concessionirt zu werden wünschen, hiemit aufgefordert, spätestens bis zum 20sten Junius dieses Jahrs bei der unterzeichneten Königlichen

Digitized by Google

Landdrostei darum nachzusuchen und ihre genügende Geschicklichkeit durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, worauf sodann wegen Auswahl der zu concessionirende Subjecte, so wie wegen Bestimmung der Recognitionen und Ausfertigung der Concessionen das Weitere verfügt werden wird.

Nachrichtlich wird jedoch annoch bemerklich gemacht, daß der Schweineschnitt in den Ämtern Catlenburg, Herzberg, Osterode, Radolfshausen, Grubenhagen und Scharzfels, und in den in diesem Theile des Fürstenthums Grubenhagen belegenen Klöstern, großen und kleinen Städten und adeligen Gerichten von jener allgemeinen Einrichtung vorerst ausgenommen bleiben wird, weil entgegenstehender Zusicherungen aus älterer Zeit wegen darüber in der Maße für jetzt nicht hat disponirt werden können.

Hildesheim, den 30sten Mai 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

(26.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die am 19ten Junius dieses Jahrs in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut betreffend. Stade, den 30sten Mai 1831.

Das Königliche Cabinets-Ministerium zu Hannover hat auf Antrag der Committee der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft, welche ungeachtet der seit einigen Jahren bewilligten kirchlichen Sammlung dennoch fortdauernd ihren Capitalfonds hat angreifen müssen, um nur die principienmäßig angenommenen Pensionen zahlen zu können, bestimmt:

daß auch in diesem Jahre an dem ersten, auf den Tag der Schlacht von Waterloo folgenden Sonntage in sämmtlichen Kirchen des hiesigen Consistorial-Bezirks nach dem Gottesdienste zum Besten dieses für die durch die Schlacht von Waterloo in einen hülfsbedürftigen Zustand versetzten Invaliden, Witwen und Waisen bestimmten Instituts Sammlungen veranstaltet werden sollen.

Wir

Digitized by Google

Wir beauftragen daher die Uns untergebenen Prediger, am 19ten Junius dieses Jahrs, als dem ersten Sonntage nach dem Tage der unvergeßlichen Schlacht, in ihren Kirchen nach dem Gottesdienste die Becken zu diesem Ende ausstellen zu lassen, zuvor aber durch Hinweisung auf die dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecke den Mildthätigkeitssinn rege zu machen.

Der Erlös der Sammlungen ist von den Predigern an die Superintendenten, von diesen aber an die Militair- Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover einzusenden.

Stade, den 30sten Mai 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

(27.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, die Einführung geeichter Webekämme im Bezirke der Legge zu Uelzen betreffend. Lüneburg, den 30sten Mai 1831.

Im §. 10. Unserer Bekanntmachung vom 27sten August 1829 wegen Errichtung einer Legge-Anstalt in der Stadt Uelzen ist die Vorschrift erlassen, daß die in der dasigen Umgegend bisher benutzten untauglichen Webeblätter binnen Jahresfrist gänzlich außer Gebrauch gesetzt und an deren Stelle tauglichere von erforderlicher Güte angeschafft werden sollen.

Zur wirksameren Beförderung eines besseren Gewebes, und insbesondere auch einer mehreren Gleichförmigkeit der Leinen hinsichtlich der Breite ist für nöthig erachtet, jene Bestimmung dahin zu erstrecken:

daß in den zum Bezirke der Legge in Uelzen gehörigen Ämtern Ebstorf, Oldenstadt, Medingen und Bodenteich nebst den darin belegenen Patrimonial-Gerichten, so wie in der Stadt Uelzen selbst, vom 1sten Januar 1832 an, bei Vermeidung einer jedesmaligen Geldstrafe von einem Thaler, keine andere als solche aus Spanischem Rohre verfertigte und mit der Zahl der Gänge bezeichnete Webekämme gebraucht werden dürfen, welche vorher auf der Legge nachgesehen und daselbst geeicht sind;

Digitized by Google

und beauftragen Wir die betreffenden Obrigkeiten, die vorstehende Verfügung in ihren Bezirken zur gehörigen Publication zu bringen, auch nach Eintritt des obigen Termins auf die allenthalben geschehene Einführung geeichter Webekämme durch die Unterbedienten genau achten zu lassen.

Wir bemerken übrigens, daß für das Nachsehen und Eichen der Webeblätter eine Gebühr an die Legge-Officianten nicht entrichtet wird, und daß Webekämme in vorgeschriebener Beschaffenheit gegen möglichst billige Preise auf der Legge bezogen werden können, wobei an gänzlich unbemittelte Weber auf obrigkeitliche Armuthsbescheinigungen eine unentgeltliche Verabreichung Statt hat.

Lüneburg, den 30sten Mai 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(28.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes aller aus Russischen Ostsee-Häfen auf die Elbe und Weser kommenden Schiffe.

Stade, den 31sten Mai 1831.

Nachdem Hamburgischer Seits, um den etwaigen Besorgnissen wegen der Verbreitung der Cholera-Krankheit vorzubeugen, die Verfügung getroffen ist, daß in Curhafen alle aus den Russischen Ostsee-Häfen auf die Elbe kommenden Schiffe einer Untersuchung unterworfen, und daß sie einer siebentägigen Observations-Quarantaine unterzogen werden sollen, falls jene erste Untersuchung nicht sofort ergiebt, daß das Schiff einen reinen Gesundheitspaß für die Mannschaft bei sich führt, und daß auf dessen Reise Niemand erkrankt, auch sonst überall nichts vorgefallen ist, was Besorgnisse erregen könnte; so wird solches hiedurch allen diesseitigen obrigkeitlichen, Zoll- und Grenz-Steuer-Behörden in den Elbufer-Gegenden des hiesigen Landdrostei-Bezirks bekannt gemacht, um auch ihrerseits dazu auf alle Weise bestthunlichst mitzuwirken, daß keinen Schiffen aus Russischen Häfen ohne gehörige Bescheinigung, daß deren Zulassung auf dem Elbstrom ausdrücklich zu Curhafen gestattet sey, das Auffegeln nach Hamburg oder irgend eine Communication mit dem diesseitigen Elbufer und dessen Bewohnern gestattet werde.

In Beziehung auf die Weserschifffahrt ist vorläufig, und mit Vorbehalt der ferner nach den Umständen zu treffenden speciellen Bestimmungen, eine gleichmäßige

Digitized by Google

Anwendung der nämlichen, zu Curhafen angeordneten Vorsichtsmaßregeln, gegen Schiffe die aus den Russischen Ostsee-Häfen in die Weser einlaufen, sowohl der gemeinschaftlichen diesseitig und Bremischer Seits für die Nieder-Weser an der Geeste-Mündung angeordneten Quarantaine-Commission, wie den diesseitigen Weser-Lootsen zur Pflicht gemacht, und werden deshalb alle diesseitige Obrigkeiten, Zoll- und Grenz-Steuer-Behörden in den Weser-Gegenden des hiesigen Landdrostei-Bezirks hiedurch gleichfalls aufgefordert, bestthunlichst auf alle Weise dazu mitzuwirken, daß keinen Schiffen, die aus Russischen Häfen kommen, ohne hinlängliche Bescheinigung der erwähnten gemeinschaftlichen Quarantaine-Commission, daß bei der über deren Gesundheits-Zustand angestellten Untersuchung deren Zulassung als unbedenklich gestattet sey, das Einlaufen in die Weser und irgend eine Communication mit dem diesseitigen Weser-Ufer und dessen Bewohnern gestattet werde.

Stade, den 31sten Mai 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(29.) **Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Aurich, die auf den 19ten Junius dieses Jahrs angeordnete allgemeine Kirchen-Collecte behuf Unterstützung der durch die Schlacht von Waterloo hülflos gewordenen, so wie der von den getödteten Kriegern nachgelassenen Witwen und Waisen betreffend.** Aurich, den 31sten Mai 1831.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 25sten dieses Monats zu Behuf der Unterstützung der durch die Schlacht von Waterloo hülflos gewordenen, so wie der von den getödteten Kriegern nachgelassenen Witwen und Waisen auch für dieses Jahr auf den 19ten Junius, als den ersten Sonntag nach dem Jahrstage jener unvergeßlichen Schlacht, eine allgemeine Kirchen-Collecte angeordnet. Da die bisher nothwendig gewordenen Unterstützungen, welche jetzt an 670 Personen, zusammen mit 7519 Rthlrn. 12 Sgr. alter Cassen-Münze oder 8772 Rthlr. 18 Sgr. Preuß. Cour. verabreicht werden, die Einnahme der dazu bestimmten Casse in der Maße übersteigen, daß der Capital-Fonds derselben fortdauernd hat angegriffen werden müssen: so bedarf es einer abermaligen kräftigen Beihülfe derjenigen, welche in

Digitized by Google

dankbarem Andenken an den von jenen Kriegern bei Waterloo für sie gefochtenen Kampf nicht wollen werden, daß die durch solchen Kampf hülflos gewordenen Individuen ohne Unterstützung bleiben und der heilsame Zweck dieser Anordnung verfehlt werde.

Wir machen dieses den sämmtlichen Einwohnern dieser Provinz hiedurch bekannt und vertrauen zu denselben, daß sie gern und nach Kräften zu dieser Collecte beitragen und dadurch es möglich machen werden, daß die hülfsbedürftige Lage der Invaliden, so wie der Nachgebliebenen möglichst erleichtert werde und die bisherigen Unterstützungen ihnen auch noch ferner verabreicht werden können.

Aurich, den 31sten Mai 1831.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

Brandis.

Berichtigung. In der 4ten Zeile der Nummer 13. des 4ten Hefts der dritten Abtheilung der diesjährigen Gesetz-Sammlung muß statt 1822 gelesen werden „1832"

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 6.

Hannover, den 16ten Julius 1831.

Inhalt.

Verordnung: die Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe in dem Alten-Lande, dem Lande Kehdingen und dem Lande Hadeln betreffend.

Bekanntmachungen: die zur Verhinderung des Eindringens der Cholera getroffenen Verfügungen; — die Errichtung einer Legge-Anstalt in Bevensen; — Verbot der Einführung fremder Lumpen aus inficirten Gegenden ins Bremensche und Lüneburgsche; — die Ausführung von Lumpen aus den Landdrostei-Bezirken Lüneburg, Stade und Hannover; — die dem Stifte St. Bonifacii zu Hameln bisher zugestandene Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt; — die zur Verhütung der Cholera ferner getroffenen Vorsichtsmaßregeln betreffend.

Ausschreiben: den unerlaubten Handel und Gewerbe-Betrieb der auswärtigen Blechwaaren-Händler im Lüneburgschen; — verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend; — das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige betreffend; — Ertheilung von Gesundheits-Pässen; — Zurückweisung von Personen und Waaren aus inficirten Gegenden.

(30.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die zur möglichsten Verhütung der sich verbreitenden Cholera morbus getroffenen Verfügungen.** Stade, den 9ten Junius 1831.

Nachdem von Seiten des Senats der Hansestadt Hamburg bei der weitern Verbreitung der Cholera morbus die Schärfung der zu Curhafen gegen das Eindringen dieser Krankheit von der Seeseite her bereits angeordneten Quarantaine-Maßregeln dahin:

Digitized by Google

daß den aus den Ostseehäfen von Riga bis Danzig, diese beiden Orte eingeschlossen, oder aus andern angesteckten Plätzen, sowie den aus den Ostseehäfen kommenden und Lumpen oder rohe Häute an Bord habenden Schiffen, das Einsegeln auf die Elbe zu Curhafen vorläufig nicht gestattet wird, sondern sie gänzlich ab und an eine förmliche Reinigungs-Quarantaine-Anstalt gewiesen, und endlich alle übrigen aus anderen Ostseehäfen kommenden Schiffe einer angemessenen Observations-Quarantaine unterworfen seyn, und, insofern sich bei dieser verdächtige Umstände ergeben, gleichfalls sofort zurück und an eine förmliche Reinigungs-Quarantaine-Anstalt gewiesen werden sollen,

für unvermeidlich erachtet hat, Wir auch dem gemäß sowohl die Obrigkeiten der diesseitigen Elb- und Weserküste, wie besonders in Beziehung auf die Weserschifffahrt die gemeinschaftliche Quarantaine-Commission zu Bremerhafen und Lehe, mit einer dieser gleichen Instruction versehen und zu deren Befolgung angewiesen haben: so bringen wir solches nachträglich und in Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 31sten Mai dieses Jahrs nicht nur zur öffentlichen Kunde, sondern auch zur Kenntniß der sämmtlichen Obrigkeiten und Behörden des hiesigen Landdrostei-Bezirks.

Stade, den 9ten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(31.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, betreffend den unerlaubten Handel und Gewerbe-Betrieb der auswärtigen Blechwaaren-Händler und Blecharbeiter. Lüneburg, den 9ten Junius 1831.

Da von den in Lüneburg und Uelzen wohnenden Klempnern wiederholte Beschwerde über die ihnen von auswärtigen Blechwaaren-Händlern und Blecharbeitern, welche sich in den letzten Jahren mehrfach auf den Jahrmärkten anfinden, zugefügte Nahrungs-Störung geführt ist; so nehmen Wir Veranlassung, die Obrigkeiten aufzufordern, darauf zu achten und achten zu lassen, daß auswärtige Blechwaaren-Händler und Blech-Arbeiter außer den Jahrmärkten nirgends Handel treiben, und nicht, wie mehrfach vorgekommen seyn soll, sogar Klempner-Arbeiten auf ihren Wanderungen hier und da übernehmen.

Digitized by Google

Contravenienten sind in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen pflichtmäßig zur Strafe zu ziehen, und ist allenthalben darauf zu halten, daß die genannten Individuen sich nicht länger irgendwo aufhalten, als sie einen erlaubten Zweck des Aufenthalts nachzuweisen vermögen.

Lüneburg, den 9ten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(32.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, die Errichtung einer Legge-Anstalt in dem Flecken Bevensen betreffend.** Lüneburg, den 10ten Junius 1831.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat beschlossen, den Bezirk der in dem Flecken Bevensen zu errichtenden Linnen-Legge vorerst und bis zu anderweiter Verfügung auf das Amt Medingen in der Maße zu beschränken, daß die dasigen Eingesessenen jedoch nach freier Wahl ihr Leinen auch zur Legge in Uelzen bringen dürfen, wogegen die Ämter Oldenstadt, Ebstorf und Bodenteich nebst den darin belegenen Patrimonial-Gerichten ausschließlich dem Legge-District der Stadt Uelzen beigelegt bleiben.

Die Legge in Bevensen wird nunmehr am Freitage den 1sten Julius dieses Jahrs eröffnet, und sodann mit alleiniger Ausnahme der Festtage, Freitags in jeder Woche gehalten werden.

Wir beauftragen die betreffenden Obrigkeiten, die vorstehenden Bestimmungen, wodurch zugleich der Inhalt der §§. 1. — 3. der für den Flecken Bevensen ergangenen Legge-Ordnung vom 14ten Februar dieses Jahrs insoweit modificirt wird, in ihren Bezirken unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Lüneburg, den 10ten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(33.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, die Verfügungen zur Verhütung der Verbreitung der Cholera-Krankheit betreffend. Aurich, den 10ten Junius 1831.

Nachdem von dem Senate zu Hamburg, um den etwaigen Besorgnissen wegen der Verbreitung der Cholera-Krankheit vorzubeugen, Verfügung getroffen worden, daß in Curhafen alle aus den Ostseehäfen auf die Elbe kommenden Schiffe ohne Unterschied, ob sie Gesundheitspässe an Bord haben oder nicht, einer siebentägigen Quarantaine zu unterwerfen sind, auch die Königliche Landdrostei Stade in Beziehung auf die Weserschifffahrt eine gleichmäßige Anwendung der nämlichen zu Curhafen angeordneten Vorsichtsmaßregeln für die Niederweser an der Geeste-Mündung verfügt, und an die gemeinschaftliche Quarantaine-Commission die erforderliche Anweisung erlassen, ferner auch sämmtliche Obrigkeiten, Steuer- und Zoll-Behörden in den Weser-Gegenden aufgefordert hat, bestthunlichst auf alle Weise dazu mitzuwirken, daß keinen Schiffen, welche aus den Ostseehäfen kommen, ohne hinlängliche Bescheinigung der Quarantaine-Commission, daß bei der über deren Gesundheits-Zustand angestellten Untersuchung deren Zulassung als unbedenklich gestattet sey, das Einlaufen und irgend eine Communication mit der Küste und deren Bewohnern gestattet werde: so finden Wir Uns veranlaßt, das Schifffahrt und Handlung treibende Publicum Unseres Landdrostei-Bezirks hiedurch in Kenntniß zu setzen, daß Wir, in Übereinstimmung mit den auf der Elbe und Weser bereits getroffenen Anordnungen, zur möglichsten Abwendung aller Gefahr, ebenfalls für nothwendig erachtet haben, daß sofort ein Wachtschiff auf der Ems ausgelegt, und kein Schiff aus den Ostseeischen Häfen auf der Ems oder an irgend einem andern Landes-Puncte der hiesigen Provinz zugelassen, auch mit der Mannschaft solcher Schiffe durchaus kein Verkehr, er bestehe worin er wolle, geduldet werden soll, bevor der Gesundheits-Zustand derselben von der Quarantaine-Anstalt geprüft und das erforderliche Gesundheits-Attest ausgestellt worden ist.

Aurich, den 10ten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Sethe.

Digitized by Google

(34.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, die weitern zur Verhinderung des Eindringens der Cholera getroffenen Verfügungen betreffend. Aurich, den 11ten Junius 1831.

Die fernern bei Uns eingegangenen Nachrichten über die Bösartigkeit der Cholera, welche in Riga schnell um sich gegriffen und über deren Verbreitung nach Danzig, so wie der Umstand, daß Schiffe, welche aus Riga nach Helsingör angekommen, Kranke an Bord gehabt, oder Todte über Bord geworfen haben, von der Königl. Dänischen Regierung abgewiesen sind, machen es dringend nothwendig, zur möglichsten Verhinderung des Eindringens dieser Krankheit, in Übereinstimmung mit andern Landesbehörden, auch für den hiesigen Landdrostei-Bezirk Unsere, in der Bekanntmachung vom gestrigen Tage getroffenen Vorsichtsmaßregeln zu schärfen.

Wir verfügen demnach hiemit Folgendes:

1.

Alle aus Russischen und Preußischen Ostseehäfen auf die Ems oder zu andern Häfen, Sielen und Landungspuncten hiesiger Provinz kommenden Schiffe, welche mit giftfangenden Gütern, besonders Lumpen, Flachs, Hanf, Werg, Haaren, Häuten, Pelzwerk, Wolle, Watten, Leinwand, Segeltuch, Leder, Federn ꝛc. beladen sind, sollen gar nicht zugelassen, sondern zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine nach Christiansand, oder einer andern wohl eingerichteten Reinigungs-Anstalt sofort zurückgewiesen werden.

2.

Auf gleiche Weise soll rücksichtlich derjenigen aus jenen inficirten Gegenden kommenden Schiffe verfahren werden, welche während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt haben, oder an deren Bord sich bei ihrer Ankunft noch Kranke befinden.

3.

Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche aus Russischen oder Preußischen Ostseehäfen kommend, mit Getreide oder andern nicht giftfangenden Gütern beladen sind, einer strengen Untersuchung und einer Observations-Quarantaine von sieben Tagen rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft unterworfen werden.

4.

Alle aus andern Ostseehäfen kommenden Schiffe sind bei ihrem Einkommen rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft zu untersuchen, und genau zu beachten, und dann erst zuzulassen, wenn sich in Beziehung auf die Gesundheit der Mannschaft keine verdächtigen Umstände ergeben.

Digitized by Google

5.

Sollte ein aus jenen inficirten Gegenden kommendes Schiff an der hiesigen Küste oder bei den Inseln stranden; so darf von der Ladung, insofern solche nicht ganz aus unverdächtigen Gegenständen besteht, durchaus nichts geborgen werden; die gerettete Mannschaft aber und alle Personen, welche behuf deren Rettung oder sonst mit derselben Communication gehabt haben, sind sofort möglichst zu isoliren und auf einem für sie anzunehmenden Schiffe unter Quarantaine zu stellen.

6.

Für die in die Ems auffegelnden Schiffe ist das Wachtschiff in der Ems-Mündung ausgelegt; bei den übrigen Häfen, Sielen und sonstigen Landungspuncten sind die betreffenden Obrigkeiten beauftragt, durch die Hafenmeister, Sielwärter und sonstige dazu qualificirte Sachverständige, den aus Russischen und Preußischen Ostseehäfen dorthin kommenden Schiffen angemessene, isolirte Ankerplätze zur Untersuchung und Abhaltung der Observations-Quarantaine anzuweisen.

7.

Sämmtliche Obrigkeiten, Amts-Unterbediente, Polizei-Officianten, Hafenmeister, Sielwärter ꝛc. und überhaupt alle Einwohner werden hiemit ernstlich aufgefordert, zur Beachtung und Befolgung obiger Vorschriften thätig mitzuwirken; indem es sich von der Abhaltung einer der gefährlichsten und tödlichsten Krankheiten handelt, was möglicherweise nur durch die äußerste Sorgfalt geschehen kann.

Aurich, den 11ten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Sethe.

* * *

Nach einer neuern Verfügung sollen alle aus den Russischen Ostseehäfen und aus den in der Nähe von Danzig und zwischen Danzig und der Russischen Grenze belegenen Preußischen Häfen kommenden Schiffe nicht bloß einer siebentägigen, sondern einer so lange dauernden Quarantaine unterworfen werden, daß letztere mit Einrechnung der Reisezeit überhaupt auf zwanzig Tage verlängert wird.

Digitized by Google

(35.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, die Cholera betreffend. Aurich, den 14ten Junius 1831.

Nachdem von Seiten des Senats der Hansestadt Hamburg und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung auf den Grund der über die weitere Verbreitung der Cholera eingegangenen Nachrichten die auf der Elbe und Weser getroffenen Sicherungs-Maßregeln zu schärfen, für nothwendig gefunden worden; so verfügen Wir in Übereinstimmung mit obbenannten Landesbehörden Folgendes:

Die in Unserer Bekanntmachung vom 11ten dieses ertheilten Vorschriften bleiben in Kraft; jedoch werden die §§. 3. und 4. derselben dahin geschärft:

daß den aus den Ostseehäfen von Riga bis Danzig, diese beiden Orte eingeschlossen, oder aus andern angesteckten Plätzen kommenden Schiffe, bis weiters das Einsegeln in die Ems, oder das Anlanden an der hiesigen Seeküste überall nicht gestattet, sondern dieselben gänzlich ab- und sofort an eine förmliche Reinigungs-Anstalt gewiesen werden sollen.

Auf gleiche Weise soll mit denjenigen aus allen andern Ostseehäfen kommenden Schiffen verfahren werden, welche giftfangende Güter, besonders Lumpen und rohe Häute geladen, oder während der Reise oder bei ihrer Ankunft Kranke oder Todte an Bord gehabt haben.

Alle übrigen aus Ostseehäfen kommenden, nicht mit giftfangenden Gegenständen beladenen Schiffe sollen einer angemessenen, wenigstens siebentägigen Observations-Quarantaine unterworfen und, falls sich dabei verdächtige Umstände ergeben, gleichfalls ab- und an eine förmliche Reinigungs-Quarantaine-Anstalt verwiesen werden.

Sämmtliche Obrigkeiten, Amts-Unterbediente, Polizei-Officianten, Hafenmeister, Sielwärter ꝛc. werden zur Beachtung und Befolgung obiger geschärften Verfügung hiedurch wiederholt aufgefordert, und bringen Wir zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Assistenz der Behörden an den Küsten hiesiger Provinz Cavallerie-Commando's zu den Patrouillen, und Infanterie-Commando's an den Sielen und Landungsplätzen beordert und zu ihren Bestimmungsorten abmarschirt sind.

Aurich, den 14ten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Digitized by Google

(36.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, wonach wegen des Cholera-Übels die Einführung fremder Lumpen auf der Elbe ꝛc. verboten ist, und die Inhaber der Papier-Mühlen vor dem Ankaufe fremder Lumpen zu warnen sind. Lüneburg, den 16ten Junius 1831.

Auf höhere Anordnung wird wegen des an auswärtigen Orten herrschenden Cholera-Übels die Einführung aller, theils aus der Ostsee, theils von Lübeck durch die Steckniz auf die Elbe, theils aus Schlesien Elbabwärts kommenden Polnischen, Russischen und Krakauer Lumpen hiemit gänzlich untersagt und bei der Gefährlichkeit, welche schon mit einer jeden Untersuchung solcher Lumpen verknüpft ist, überhaupt alles Einführen fremder Lumpen zu Schiffe bis auf weiteres verboten.

Die Obrigkeiten an der Elbe werden hiemit angewiesen, auf die Befolgung dieses Verbots durch die Ortsvorsteher sorgfältigst achten zu lassen, und das heimliche Anlanden in ihren Bezirken möglichst zu verhindern, die zur Aufrechthaltung des Verbots mit besonderer Anweisung versehenen Elbzoll-Behörden und Officianten, wo es irgend erforderlich ist, zu unterstützen, und die Gemeinden auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche durch solche Lumpen für ihr Leben und ihre Gesundheit entstehen können.

Außerdem werden die betreffenden Obrigkeiten dieses Verwaltungs-Bezirks die Inhaber der vorhandenen Papiermühlen ernstlich zu warnen hiedurch veranlaßt, daß sie durch den Ankauf fremder Lumpen sich und die Ihrigen, nebst der ganzen Umgegend, nicht in Gefahr und schwere Verantwortung bringen mögen.

Lüneburg, den 16ten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Decken.

Digitized by Google

(37.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die Zulassung fremder Lumpen in dasigem Landdrostei-Bezirke zur Verhütung des Eindringens der Cholera morbus. Stade, den 17ten Junius 1831.

Nachdem es höhern Orts angemessen gefunden worden, zur möglichsten Verhütung der besonders von der Einfuhr fremder Lumpen zu besorgenden Ansteckungs-Gefahr, die Einfuhr aller Lumpen zu Schiffe in den hiesigen Landdrostei-Bezirk bis auf weiteres bei willkührlicher Strafe gänzlich zu untersagen, es mögen solche Lumpen aus der Ostsee, aus verdächtigen Häfen und Orten abgesandt seyn oder nicht; so werden sämmtliche Obrigkeiten in den Ufergegenden der Elbe und Weser hiemit angewiesen, auf die Befolgung dieses Verbots durch die Ortsvorsteher und Unterbedienten sorgfältig achten zu lassen, auch die Gemeinden auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche durch Übertretung des Verbots für Leben und Gesundheit der Unterthanen herbeigeführt werden können.

Über etwaige Übertretungsfälle sehen Wir einer sofortigen berichtlichen Anzeige der Obrigkeiten entgegen, welche in solchen Fällen die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen haben.

Stade, den 17ten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(38.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen des Aufkaufs und der Ausfuhr der Lumpen. Lüneburg, den 17ten Junius 1831.

Es sind wiederholte Beschwerden darüber geführt, daß das bestehende Verbot der Ausfuhr der Lumpen und des Handels mit denselben zum Wiederverkauf häufig übertreten werde, und werden daher, in Beziehung auf die Verordnung vom 22sten August 1769 und die erneuerte Verordnung vom 6ten November 1788, welche hiebei zur Anwendung kommen, die folgenden Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Digitized by Google

1.

Die zum Lumpensammeln concessionirten Personen dürfen nach §§. 3 und 4. der Verordnung nur für die Papiermühlen sammeln, auf welche der nach §. 4. (und nach der Bekanntmachung der Landdrostei vom 5ten März 1828) obrigkeitlich ertheilte Paß lautet.

Sammler und Factoren sind also verpflichtet, die gesammelten Vorräthe ausschließlich an die Papiermühlen abzuliefern, für welche sie legitimirt und von welchen sie angenommen sind.

Läßt aber ein Factor oder Sammler es sich beigehen, das gesammelte Lumpen-Material an andere inländische Mühlen, als für welche die Concession oder der Paß gegeben ist, zu verabfolgen, so soll eine solche Überlassung wie eine Contravention gegen den §. 2. der Verordnung, nämlich wie ein unerlaubter Handel mit Lumpen angesehen werden, welcher nach Bestimmung dieses §. mit Confiscation der Lumpen und einer Geldstrafe von 25 Rthlrn. zu ahnden ist.

2.

In allen Fällen, wo wegen Betreibung eines verbotenen Handels mit Lumpen die im §. 2. der Verordnung angedroheten Strafen erkannt sind, soll den etwaigen Denuncianten der Geld-Ertrag der confiscirten Lumpen nebst einem Drittheile der zu erlegenden Geldstrafe, insofern dieselbe eingezogen werden kann, zugebilligt werden.

Alle Grenz-Steuer- und Zoll-Officianten, obrigkeitliche Unterbediente, so wie die Landdragoner haben auf die Befolgung der Verordnung vom 22sten August 1769 genau zu achten, und die zu ihrer Kenntniß kommenden Übertretungen derselben sofort zur Anzeige zu bringen, die Obrigkeiten aber werden hiedurch noch besonders angewiesen:

1) ihren sämmtlichen Unter-Bedienten die nöthige Aufmerksamkeit auf die im obrigkeitlichen Bezirke ansässigen oder darin zum Lumpen-Einsammeln berechtigten Factoren oder Sammler einzuschärfen, und sie mit den vorstehenden Bestimmungen unter 1. und 2. bekannt zu machen; —

2) überall nicht zu dulden, daß irgend Jemand mit dem Lumpen-Sammeln sich befaßt, dem die gehörige Legitimation mangelt, und sich bei Ertheilung von Päßen die Vorschriften der §§. 4. und 5. der Verordnung von 1769 und der Bekanntmachung vom 5ten März 1828 zur Richtschnur dienen zu lassen; und

3) den Factoren und Sammlern bei Aushändigung der für sie bestimmten Concessionen oder Pässe jedesmal zu bedeuten, daß Übertretungen der Verordnung nicht nur die gesetzliche Strafe, sondern auch die Zurücknahme des

Digitized by Google

Passes oder der Concession, zu deren Wiedervertheilung sie sich keine Hoffnung zu machen hätten, zur unvermeidlichen Folge haben würde. —

Schließlich wird bei dieser Veranlassung die Bekanntmachung vom 4ten December 1827 in Erinnerung gebracht, wonach für die Papiermühlen des Herzogthums Bremen, sowie der Grafschaften Hoya und Diepholz alles Sammeln und Aufkaufen von Lumpen im hiesigen Landdrostei-Bezirke verboten ist.

Lüneburg, den 17ten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Decken.

(39.) Circular des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Postämter, Speditionen und Relais, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend. Hannover, den 17ten Junius 1831.

§. 2.

Fahrpost-Cours nach und aus Holland.

Mit dem ersten Julius d. J. tritt hinsichtlich der Fahrpost-Verbindungen nach und aus Holland eine Änderung ein. Die Fahrposten zwischen Lingen und Harden-berg und zwischen Osnabrück und Deventer und Naarden werden aufgehoben, dagegen aber kommt eine neue wöchentlich zweimalige Fahrpost nach und von Amsterdam, Utrecht und Deventer auf dem Course von Osnabrück per Lingen und Nordhorn, von obigem Termine an, in Gang.

Mit dieser neu einzurichtenden Fahrpost sollen sämmtliche den diesseitigen Post-Büreaus überlieferten Güter nach Holland ihre Beförderung erhalten, so wie denn auch jene von daher auf diesem Wege eintreffen werden.

Die nach Holland bestimmten Päckerei-Sendungen müssen jedesmal von einer Declaration begleitet seyn, widrigenfalls die Weiterbeförderung nicht zu beschaffen steht.

§. 4.

Bothenpost zwischen Dannenberg und Dömitz.

Seit dem 1sten Februar 1831 besteht zwischen Dannenberg und dem Mecklenburg-Schwerinschen Orte Dömitz eine Bothenpost-Verbindung, welche zunächst für die Local-Correspondenz des letztgenannten Orts angelegt ist, welche aber auch für die Brief-Sendungen von Dannenberg, Gartow, Schnackenburg, Lüchow und Wustrow nach ganz Meklenburg-Schwerin benutzt werden soll.

Digitized by Google

§. 7.

Errichtung einer Post-Collection zu Ülsen.

Vom 1sten Julius d. J. an wird in dem Flecken Ülsen in der Grafschaft Bentheim eine Post-Collection etablirt, welche eine Fahrpost-Verbindung über Neuenhaus nach Nordhorn erhält und mit der Spedition Neuenhaus Cartenwechsel unterhalten wird. Die Sendungen nach und von Ülsen unterliegen der Taxe bis und von Neuenhaus, außerdem ist für die Beförderung zwischen Neuenhaus und Ülsen aber noch ein Binnen-Porto zu erheben, welches auf den halbschiedlichen Betrag der Taxe auf die erste Entfernungs-Progression, also 3 Pf. per Brief, 1 Ggr. per 100 Rthlr. Silber, 9 Pf. per 100 Rthlr. Gold, 1 Pf. per Pfund gute Sachen und ¾ Pf. per Pfund geringe Sachen festgesetzt ist.

Hannover, den 17ten Junius 1831.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

Rudloff. Haase.

(40.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Ausfuhr der Lumpen betreffend. Stade, den 18ten Junius 1831.

Die neuerdings von den Besitzern der Papiermühlen zu Bremervörde und Altkloster über die häufigen Übertretungen der wider die Ausfuhr der Lumpen erlassenen gesetzlichen Verbote geführten Beschwerden veranlassen Uns, das Publicum auf die Hauptbestimmungen der Verordnung vom 29sten October 1794 hiemit wiederholt aufmerksam zu machen.

Es ist darnach

1) das Sammeln von Lumpen in den Herzogthümern Bremen und Verden ein ausschließliches Recht der inländischen Papierfabrikanten und nur den von ihnen angenommenen Factoren und Lumpensammlern verstattet.
2) Aller Handel zum Wiederverkauf mit Lumpen ist bei Verlust der Lumpen und einer Geldstrafe von 25 Rthlrn. gänzlich untersagt.
3) Alle Lumpensammler, welche nicht nachweisen können, daß sie zu diesem Geschäfte von einer der inländischen Fabriken oder deren Bevollmächtigten in gehöriger Form angenommen und bestellt sind, werden nebst Confiscation der Lumpen mit dreitägigem Gefängnisse bei Wasser und Brot bestraft.

Digitized by Google

4) Jede Versendung von Lumpen außerhalb Landes ist bei der sub № 2. angedroheten Strafe untersagt, welche gleichmäßig auch wider den Schiffer und Fuhrmann verhängt werden soll.

5) Von den erkannten Geldstrafen und dem Werthe der confiscirten Lumpen wird dem Denuncianten jedesmal der dritte Theil zugebilligt.

Auch sind zufolge einer im Jahre 1819 vom Königlichen Cabinets-Ministerio erlassenen Verfügung,

6) die angestellten Steuer-Bediente, sowie die Königlichen Landdragoner angewiesen, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Indem Wir hiemit diese Bestimmungen zu Jedermanns Nachachtung und Warnung in Erinnerung bringen, fordern Wir zugleich sämmtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden hiemit auf, auf die Übertretungen derselben sorgfältig achten zu lassen und zu dem Ende ihre Untergebenen mit zweckdienlichen Anweisungen zu versehen.

Stade, den 18ten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(41.) Verordnung, die Einführung der Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe in dem Alten-Lande, dem Lande Kehdingen und dem Lande Hadeln betreffend. Hannover, den 23sten Junius 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir Uns bewogen gefunden haben, die Einführung der Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe vom 5ten October 1827 in Ansehung des Alten-Landes, des Landes Kehdingen und des Landes Hadeln, unter dem in der Verordnung vom

Digitized by Google

21sten December v. J. enthaltenen Vorbehalte, annoch bis zum 1sten Januar 1832 zu suspendiren, so wird solches zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Hannover, den 23sten Junius 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special = Vollmacht.

Stralenheim. Alten. Schulte. Schmidt=Phiseldeck. v. d. Wisch.

Einfeld.

(42.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, daß die dem Stifte St. Bonifacii zu Hameln bisher zugestandene Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt resp. dem Stadtgerichte und dem Magistrate zu Hameln übertragen worden.** Hannover, den 24sten Junius 1831.

Nachdem das Königliche Cabinets=Ministerium beschlossen hat, die dem Stifte St. Bonifacii zu Hameln bisher zugestandene Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über sechszehn innerhalb der Stadt Hameln belegene Häuser, nach vorgängiger Zustimmung des genannten Stiftes, einstweilen auf unbestimmte Zeit aufzuheben und solche zur Vereinfachung des öffentlichen Dienstes per modum commissionis resp. dem Stadtgerichte und dem Magistrate zu Hameln zu übertragen:

so wird diese Anordnung, welche mit dem 1sten August dieses Jahrs in Kraft tritt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 24sten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

Meyer.

Digitized by Google

(43.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, betreffend die Vorkehrungen gegen das Einbringen der Cholera. Aurich, den 25sten Junius 1831.**

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 11. und 14. d. M., betreffend die Vorkehrungen gegen das Einbringen der Cholera, wird in Übereinstimmung mit den in andern, namentlich den Königlich Preußischen Staaten ebenfalls erlassenen Anordnungen hiemittelst ferner vorgeschrieben:

1) alle Russischen Häfen ohne Ausnahme, ingleichen auch alle übrigen Ostsee-Häfen werden nunmehr für verdächtig erklärt. — Es sollen daher die aus den gedachten verdächtigen Häfen kommenden Schiffe, wenn selbige mit giftfangenden Gütern, als: Hanf, Flachs, Werg, Wolle, Haaren, Leinwand, Segeltuch, rohen oder gegerbten Häuten, Leder, Federn, Matten, Rohr, Pelzwaaren ꝛc. beladen sind oder an Bord haben, weder auf der Ems, noch an den übrigen Küsten der hiesigen Lande zugelassen, sondern sofort ab- und, zur Abhaltung förmlicher Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine, an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden. — Wenn die aus den verdächtigen Häfen kommenden Schiffe jedoch mit giftfangenden Gütern nicht beladen sind, die Schiffsmannschaft bei ihrer Ankunft vollzählig und gesund befunden worden, und sonst keine Umstände vorliegen, welche zu Besorgnissen Veranlassung geben: so sollen dieselben zu einer Observations-Quarantaine dergestalt zugelassen werden, daß sie nach Ablauf von vollen dreißig Tagen, von dem Tage ihrer Abreise aus dem verdächtigen Orte angerechnet, wenn sich inmittelst keine verdächtige Umstände ergeben haben, nach Unserer vorgängigen Entscheidung Practica erhalten sollen.

Während der Dauer dieser Observations-Quarantaine sollen die an Bord der Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände, als: gebrauchte Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Bettwäsche, Matratzen, Koffer, Stühle, Bücher und gebrauchte Mobilien, sie gehören der Mannschaft oder den an Bord befindlichen Passagieren, unter Aufsicht eines angestellten Wächters, sorgfältig und fleißig gewaschen, gelüftet und quarantainemäßig gereinigt werden;

Digitized by Google

2) die zwischen Riga und Danzig, beide Plätze eingeschlossen, gelegenen Ostsee-Häfen bleiben bis weiter für *inficirt* erklärt. Es sollen daher überall keine Schiffe, welche aus diesen *inficirten* Gegenden kommen, die Ladung mag bestehen worin sie will, zugelassen werden, wenn sie nicht durch glaubwürdige authentische Zeugnisse nachzuweisen vermögen, daß sie in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt förmliche und vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten haben. Schiffe aus gedachten Plätzen, welche sich hierüber nicht vollständig ausweisen können, sollen ohne Verzug *sofort* zurückgewiesen werden. Die an Bord *dieser* Schiffe befindlichen *gefährlichen* Gegenstände sollen aber in *keinem* Falle, selbst dann nicht, wenn sie in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt gereinigt worden sind, zugelassen, sondern, ehe das Schiff Practica erhält, mit Vorsicht von Bord geschafft und verbrannt werden;

3) die bestehenden Verordnungen, welche alle und jede Communication mit den aus inficirten oder verdächtigen Gegenden angekommenen Schiffen, so lange selbigen nicht Practica ertheilt worden ist, gänzlich untersagen, werden hiemittelst von neuem eingeschärft. Es dürfen daher weder Schiffer noch Passagiere mit dem Lande irgend communiciren, noch die Bewohner des Landes mit den Schiffen Gemeinschaft haben, noch sich denselben nähern. Eben so wenig dürfen Briefe oder Güter vom Schiffe ans Land, noch vom Lande zum Schiffe gebracht werden, insofern solches nicht in Nothfällen von den Quarantaine-Officialen, unter deren Aufsicht und nach deren Anordnung, mit Beachtung der äußersten Vorsicht, gestattet und ausgeführt wird.

Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit äußerster Strenge bestraft werden, und haben die Contravenienten es sich überdies selbst zuzuschreiben, wenn von der zur Bewachung der Küsten aufgestellten Mannschaft oder dem Befehlshaber der Wachtschiffe Gebrauch von den Waffen gegen sie gemacht wird;

4) endlich werden noch alle Schiffer und Fischer gewarnt, in See mit andern Schiffen zu communiciren und, wenn sie solches nicht haben vermeiden können, ernstlich und dringend aufgefordert, bei ihrer Ankunft an den hiesigen Küsten oder auf der Ems, unter getreuer und wahrhafter Angabe der Umstände, sofort Anzeige davon zu machen, indem sie, falls sie solches verschwiegen haben sol-

Digitized by Google

sollten, wenn solches bekannt wird, mit der äußersten Strenge behandelt und bestraft werden sollen.

Aurich, den 25sten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land=Drostei von Ostfriesland.

Sethe.

(44.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, daß den aus dem Hafen von Archangel und aus andern angesteckten Plätzen am weißen Meere kommenden Schiffen das Einsegeln auf die Ems und das Anlanden an der dasigen Küste nicht gestattet werden soll. Aurich, den 26sten Junius 1831.

Nachfüglich zu Unserer (obigen) Bekanntmachung vom gestrigen Tage, die Vorkehrungen gegen das Einbringen der Cholera betreffend, bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach eingegangener Benachrichtigung des Königlich Hannoverschen General=Consuls in Petersburg am 22sten vorigen Monats die Cholera=Krankheit auch in Archangel ausgebrochen ist.

In Gemäßheit Rescripts des Königlichen Cabinets=Ministerii vom 24sten dieses Monats wird daher verordnet: daß den aus dem Hafen zu Archangel und aus andern angesteckten Plätzen am weißen Meere kommenden Schiffen das Einsegeln auf die Ems und das Anlanden an der hiesigen Küste gleich den aus den Ostseehäfen von Riga bis Danzig kommenden Schiffen vorläufig nicht gestattet, sondern selbige gänzlich ab= und an eine förmliche Reinigungs=Quarantaine=Anstalt gewiesen werden sollen.

Die betreffenden Obrigkeiten werden beauftragt, hiernach unverzüglich die Quarantaine=Officianten, Amtsbediente und Polizei=Officianten anzuweisen, auch die Militair=Commandos danach zu instruiren, und auf die Befolgung strenge zu achten.

Aurich, den 26sten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land=Drostei von Ostfriesland.

Sethe.

Digitized by Google

(45.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Ausfuhr der Lumpen betreffend. Hannover, den 29sten Junius 1831.**

Da neuerdings von verschiedenen Seiten Beschwerde darüber geführt ist, daß die unterm 22sten August 1769 erlassene, unterm 6ten November 1788 erneuerte, auch mittelst Verfügung der vormaligen hiesigen Provinzial-Regierung vom 20sten November 1817 in Erinnerung gebrachte Königliche Verordnung, das Verbot der Ausfuhr von Haderlumpen und des Handels mit diesem Artikel betreffend, häufig übertreten werde und zugleich sich ergeben hat, daß die heimliche Exportation dieses für das wichtige Gewerbe der Papier-Fabrication unentbehrlichen Materials, theils durch die beim Einsammeln desselben hin und wieder eingerissenen Mißbräuche und Mangel an Controle gegen die dazu concessionirten Personen, theils durch nicht genügende Aufsicht an den Landes-Grenzen erleichtert wird; so hat das Königliche Cabinets-Ministerium Uns beauftragt, Folgendes öffentlich bekannt zu machen:

1) da aus dem Inhalte der §. §. 3 und 4. vorgedachter Verordnung deutlich hervorgeht, daß den zum Lumpensammeln concessionirten Personen nur zusteht, für diejenigen Papiermühlen zu sammeln, auf welche der obrigkeitlich nach Vorschrift des §. 4. ertheilte Paß lautet; so sind die Sammler oder Factoren verpflichtet, die gesammelten Vorräthe ausschließlich an diejenigen Papiermühlen abzuliefern, für welche sie legitimirt und von welchen sie angenommen sind. Würden aber Factoren oder Sammler sich beikommen lassen, das gesammelte Material an andere inländische Mühlen, als auf welche der Paß oder die Concession gestellt ist, zu verabfolgen, so wird eine solche Überlassung als eine Contravention gegen den §. 2. der Verordnung, mithin als ein unerlaubter Handel mit Lumpen angesehen und nach Bestimmung des §. mit Confiscation der Lumpen und einer Geldstrafe von 25 ℛ geahndet werden;

2) da der eben erwähnte §. 2. der Verordnung vom 22sten August 1769 keine Bestimmung darüber enthält, was eintretenden Falls den Denuncianten an Gebühr verabreicht werden soll; so wird hiemit festgesetzt, daß in allen Fällen, wo wegen Betreibung eines verbotenen Handels mit Lumpen die in dem §. 2. angedroheten Strafen erkannt worden, dem etwaigen Denuncianten der aus dem Verkaufe der confiscirten Lumpen aufkommende Geld-Ertrag nebst einem Drittel der zu erlegenden Geldstrafe, insofern dieselbe eingezogen werden kann, zugebilligt werden soll;

Digitized by Google

3) alle Grenz-Steuer- und Zoll-Officianten, Amts- und Gerichts-Subalternen, sowie die Landdragoner werden angewiesen, auf die Befolgung der Verordnung vom 22sten August 1769 genau zu achten und etwa zu ihrer Kenntniß kommende Übertretungen der competenten Obrigkeit sofort zur Anzeige zu bringen.

Dieses Ausschreiben soll der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Hannover, den 29sten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Dachenhausen.

(46.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade, das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige betreffend. Stade, den 29sten Junius 1831.

Da Wir aus den eingegangenen Bescheinigungen der Obrigkeiten über die Ausführung der Vorschriften Unsers Ausschreibens vom 23sten December vorigen Jahrs, den obigen Gegenstand betreffend, ersehen, daß dasselbe hie und da irrig dahin verstanden worden, daß die vier Wochen nach dem Einstellungs-Termine abzugebenden Nachweisungen des eingeleiteten Strafverfahrens gegen die ausgetretenen Militair-Pflichtigen alle und jede Fälle der Art befassen müßten; so finden Wir Uns veranlaßt, Unser gedachtes Ausschreiben, obgleich dasselbe nur die beiden gleich zu benennenden Classen von Ausgetretenen benennt, doch zur Verminderung fernerer Irrungen dahin zu declariren, daß in die vier Wochen nach dem Einstellungs-Termine abzugebenden Nachweisungen, über das eingeleitete Strafverfahren nur diejenigen Individuen namentlich aufzuführen sind, welche

1) entweder im Untersuchungs- und Loosungs-Termine weder selbst noch durch Bevollmächtigte erschienen, und daher an die Spitze der Dienstpflichtigen gestellt und die auch im Einstellungs-Termine nicht erschienen sind, und welche
2) im Untersuchungs- und Loosungs-Termine zwar persönlich erschienen sind, aber sich nachher entfernt haben und sich im Einstellungs-Termine nicht einfinden.

Digitized by Google

Das Strafverfahren gegen die übrigen Ausgetretenen, welchen nach Vorschrift der Königlichen Militair-Verordnung vorgängig noch eine sechsmonatliche Frist zur Rückkehr gesetzt werden muß, ist zwar auch ohne Aufenthalt nach dem Einstellungs-Termine einzuleiten, einer speciellen Nachweisung solcherhalb bedarf es jedoch nicht, da in Gemäßheit Unsers Ausschreibens vom 24sten März dieses Jahrs zur Einreichung der wirklich abgegebenen Straferkenntnisse gegen sämmtliche ausgetretene Militairpflichtige eine andere Frist vorgeschrieben ist.

Stade, den 29sten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(47.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die zur Verhütung des Eindringens der Cholera morbus getroffenen Vorsichtsmaßregeln betreffend. Stade, den 30sten Junius 1831.

Mit Bezugnahme auf Unsere früheren Bekanntmachungen vom 31sten Mai dieses Jahrs und 9ten dieses Monats, in Betreff des in der Überschrift erwähnten Gegenstandes, bringen Wir hiemit anderweitig zur öffentlichen Kunde und Kenntniß der sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks, daß

1) allen aus den Ostseehäfen von Riga bis Danzig, diese beiden Orte mit eingeschlossen, so wie
2) allen aus Archangel und von andern angesteckten Plätzen am weißen Meere, ferner
3) den aus allen Ostseehäfen, wozu auch die am Sunde, an den Belten bis zum Categatt (dessen Grenzen auf der einen Seite bei Skagen, auf der andern bei Gothenburg, beide Puncte mit eingeschlossen, angenommen werden) kommenden und mit Lumpen und andern giftfangenden Waaren, als: Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaaren, Flachs, Hanf, rohen Häuten, Fellen, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg, Wolle und alten Kleidern beladenen Schiffen, letztere jedoch nur insofern sie nicht unverdächtige Gesundheitspäße oder vollständige Atteste von einer Reinigungs-Quarantaine-Anstalt beizubringen im Stande sind, das Einsegeln in die Elbe oder Weser überall nicht gestattet wird, sondern dieselben sofort ab-

Digitized by Google

und an eine förmliche Reinigungs-Quarantaine-Anstalt gewiesen werden, daß sodann

4) alle übrigen aus den Ostseehäfen kommenden Schiffe einer angemessenen Observations-Quarantaine unterworfen werden, welche für diejenigen Schiffe aus Russischen Ostseehäfen, die nicht nach Obigem gänzlich ausgeschlossen sind, wenigstens eine Zeit von Ein und Zwanzig Tagen mit Inbegriff der Reisezeit beträgt, auch endlich

5) alle andern Schiffe, welche die oben erwähnten Waaren an Bord haben, sie kommen woher sie wollen, bei Cuxhafen und Bremerhafen setzen müssen und nach geschehener Untersuchung weitere Verfügung zu gewärtigen haben:

Stade, den 30sten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(48.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Ertheilung von Gesundheits-Pässen betreffend. Stade, den 30sten Junius 1831.

Bei der zur möglichsten Verhütung des Eindringens der Cholera morbus nicht nur in dem hiesigen Königreiche, sondern auch in allen Nachbarstaaten getroffenen Vorsichtsmaßregeln wird den diesseitigen Unterthanen die Communication mit den Unterthanen der Nachbarstaaten bedeutend erschwert werden, wenn sie nicht mit gehörig documentirten Gesundheits-Pässen oder Gesundheits-Attestaten versehen sind.

Indem Wir solches hiedurch nicht nur zur öffentlichen Kunde, sondern auch zur Kenntniß der sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks bringen, weisen Wir die letzteren insbesondere hiemit ausdrücklich an, die allen diesseitigen Unterthanen oder den Fremden, welche von hier in's Ausland zurückgehen oder weiter reisen, zu ertheilenden Gesundheits-Atteste unentgeltlich auszugeben.

Stade, den 30sten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(49.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, die Zurückweisung der aus Gegenden, wo notorisch die Cholera herrscht oder kürzlich geherrscht hat, kommenden, nicht mit Gesundheits-Attesten versehenen Personen, Waaren und andern Gegenstände betreffend. Lüneburg, den 30sten Junius 1831.

Es ist nöthig gefunden, daß vorerst und bis zu anderweiter Verfügung Personen, Waaren und andere Gegenstände, welche aus Gegenden, wo notorisch die Cholera herrscht oder kürzlich geherrscht hat, also namentlich aus Rußland, Polen, Gallizien und der Stadt Danzig kommen, zurückgewiesen werden, wenn sie nicht mit gehörig documentirten Gesundheits-Attesten der benachbarten Staaten versehen sind, oder wenn nicht durch desfallsige öffentliche Zeugnisse beurkundet werden kann, daß sie die vorschriftsmäßige Quarantaine ausgehalten haben.

Wegen Zurückweisung der ohne solche Gesundheits-Atteste aus jenen Gegenden kommenden Waaren und andern Gegenstände wird den Grenz-Steuer- und Zoll-Bedienten das Nöthige aufgegeben.

Die Grenz-, Polizei- und Paß-Behörden des hiesigen Landdrostei-Bezirks werden aber hiemit angewiesen, die aus den genannten Gegenden kommenden Personen, welche mit den vorgeschriebenen Attesten nicht versehen sind, gleichfalls zurückzuweisen.

Lüneburg, den 30sten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Decken.

Digitized by Google

(50.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die Zurückweisung von Personen, Waaren und andern Gegenständen, welche aus solchen Orten oder Gegenden kommen, wo notorisch die Cholera herrscht oder kürzlich geherrscht hat. Stade, den 30sten Junius 1831.

Nach Vorschrift des Königlichen Cabinets-Ministerii werden die sämmtlichen Grenz-, Polizei- und Paß-Behörden des hiesigen Landdrostei-Bezirks hiedurch angewiesen, bis zu anderweitiger Verfügung Personen, Waaren oder andere Gegenstände, bei welchen es klar oder wenigstens zu besorgen ist, daß sie aus Gegenden oder Orten kommen, wo notorisch die Cholera morbus herrscht oder kürzlich geherrscht hat, also namentlich aus Rußland, Polen, Gallizien und der Stadt Danzig zurückgewiesen werden, wenn selbige nicht mit gehörig documentirten Gesundheits-Attestaten der benachbarten Staaten versehen sind, oder durch desfallsige öffentliche Zeugnisse beurkundet werden kann, daß sie die vorschriftsmäßige Quarantaine ausgehalten haben.

Stade, den 30sten Junius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Berichtigung: In № 23. des 5ten Hefts der dritten Abtheilung der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 110 Zeile 8 von unten muß statt: philologisch-pädagogische — „philosophisch-pädagogische" gelesen werden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 7.

Hannover, den 17ten August 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Verfügungen zur Verhinderung des Eindringens der Cholera; — das Lumpensammeln im Göttingenschen, Grubenhagenschen und auf dem Eichsfelde; — das Colligiren für auswärtige, im Königreiche nicht erlaubte Lotterien.

Ausschreiben: Maßregeln gegen die Cholera; — Beschränkung der Arrestaten-Fuhren; — Verbot für die Apotheker Medicamente zu verordnen; — die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen.

(51.) Ausschreiben der Königlichen Ober-Zoll-Direction an sämmtliche Grenz-Zoll-Bediente, Maßregeln gegen die Cholera-Krankheit betreffend. Hannover, den 5ten Julius 1831.

Vom Königlichen Cabinets-Ministerio ist nöthig erachtet, daß vorerst und bis zu anderweiter Verfügung Personen, Waaren und andere Gegenstände, welche aus Gegenden, wo notorisch die Cholera herrscht oder kürzlich geherrscht hat, also namentlich aus Rußland, Polen, Gallizien und der Stadt Danzig kommen, zurückgewiesen werden, wenn selbige nicht mit gehörig documentirten Gesundheits-Attesten der benachbarten Staaten versehen sind, oder durch desfallsige öffentliche Zeugnisse beurkundet werden kann, daß sie die vorschriftsmäßige Quarantaine ausgehalten haben.

Digitized by Google

Wegen Zurückweisung der Personen ist von den Königlichen Land-Drosteien den Grenz-, Polizei- und Paß-Behörden das Erforderliche eröffnet, hinsichtlich der aus den obigen Gegenden kommenden Waaren und sonstigen Gegenstände aber wird den sämmtlichen Grenz-Zoll-Officianten des Königreichs hiedurch aufgegeben, dieselben, insofern sie mit den erwähnten Attesten nicht begleitet sind, eben so wie die Personen, zurückzuweisen.

In zweifelhaften Fällen haben die Grenz-Zoll-Bedienten die nächste obrigkeitliche Behörde um deren Beirath, und, insoweit es erforderlich wird, um thätige Mitwirkung zu ersuchen, auch den in Ansehung der Personen, Waaren und anderer Gegenstände in Beziehung auf die Abhaltung der Cholera-Krankheit schon erlassenen oder noch zu erlassenden Verfügungen und Anordnungen der Regiminal- und Polizei-Behörden Folge zu leisten.

Hannover, den 5ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Meineke.

(52.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Beschränkung der Fuhren zum Transport von Gefangenen betreffend. Stade, den 5ten Julius 1831.

Da häufig Fälle vorkommen, in welchen behuf des Transports von Gefangenen durch die Correspondenzen der Landdragoner, lediglich aus dem Grunde Fuhren requirirt werden, weil die Arrestaten mit gar keinem oder nur mit mangelhaftem Schuhwerke versehen sind; so ist vom Königlichen Cabinets-Ministerio verfügt:

daß die zu transportirenden Arrestaten im Inlande von den Behörden, welche den Transport zuerst verfügen oder weiter besorgen mit dem bis zu ihrem Bestimmungs-Orte im Inlande hinreichenden Schuhwerke, und zwar im Unvermögensfalle der Arrestaten auf Kosten der gerichtlichen und Polizei-Behörde des Orts, von welchem der Transport ausgeht oder weiter besorgt wird, und wo der Mangel an hinlänglichem Schuhwerke hervorgeht, versorgt werden sollen.

Indem Wir solches sämmtlichen Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks zur Nachachtung hiemit eröffnen, fordern Wir dieselben zugleich auf, bei der ihnen überlassenen

Digitized by Google

Beurtheilung der Nothwendigkeit einer solchen Verwendung jede Vorsicht und jede thunliche Beschränkung dabei zu beobachten und eine Kostenverwendung nur in Fällen dringenden Erfordernisses, besonders alsdann eintreten zu lassen, wenn durch eine geringe Ausgabe den Unterthanen, namentlich bei längern Transporten im Inlande eine unverhältnißmäßig große Belästigung erspart werden kann.

Stade, den 5ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(53.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an sämmtliche Grenz-Steuer-Officianten, Maßregeln gegen die Cholera-Krankheit betreffend. Hannover, den 6ten Julius 1831.

Es ist vom Königlichen Cabinets-Ministerio nöthig erachtet, daß vorerst und bis zu weiterer Verfügung Personen, Waaren und andere Gegenstände, welche aus Gegenden, wo notorisch die Cholera herrscht oder kürzlich geherrscht hat, also namentlich aus Rußland, Polen, Gallizien und der Stadt Danzig kommen, zurückgewiesen werden, wenn selbige nicht mit gehörig documentirten Gesundheits-Atteſten der benachbarten Staaten versehen sind, oder durch desfallsige öffentliche Zeugnisse beurkundet werden kann, daß sie die vorschriftsmäßige Quarantaine ausgehalten haben.

Gleichwie nun von den Grenz-, Polizei- und Paß-Behörden nach den ihnen von den Königlichen Land-Drosteien ertheilten Instructionen wegen Zurückweisung der aus gedachten Gegenden kommenden, mit Gesundheits-Zeugnissen nicht versehenen Personen das Nöthige besorgt werden wird, so haben auch sämmtliche Grenz-Steuer-Officianten des Königreichs die aus den obigen Gegenden kommenden Waaren und sonstigen Gegenstände, insofern sie mit den erwähnten Atteſten nicht begleitet sind, eben so wie die Personen, zurückzuweisen.

In zweifelhaften Fällen haben die Grenz-Steuer-Officianten die nächste obrigkeitliche Behörde um deren Beirath und, insoweit es erforderlich wird, um thätige Mitwirkung zu ersuchen; auch den in Ansehung der Personen, Waaren und anderer Gegenstände in Beziehung auf die Abhaltung der Cholera-Krankheit bereits erlassenen

Digitized by Google

oder noch zu erlassenden Verfügungen und Anordnungen der Reginal- und Polizei-Behörden Folge zu leisten.

Hannover, den 6ten Julius 1831.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Schele. Baring. Schulze. Eichhorn. Iffland.

(54.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, enthaltend das Verbot der Einfuhr aller Lumpen zu Schiffe in den dasigen Landdrostei-Bezirk. Aurich, den 6ten Julius 1831.

Zur möglichsten Verhütung der besonders von der Einfuhr fremder Lumpen zu besorgenden Ansteckungsgefahr haben Wir, in Übereinstimmung mit der von der Königlichen Land-Drostei zu Stade bereits öffentlich bekannt gemachten Verfügung, ebenfalls für nothwendig erachtet, die Einfuhr aller Lumpen zu Schiffe in den hiesigen Landdrostei-Bezirk bis auf weitere Bestimmung bei willkührlicher Strafe gänzlich zu untersagen, es mögen solche Lumpen aus der Ostsee, aus verdächtigen Häfen und Orten abgesandt seyn oder nicht.

Sämmtliche Obrigkeiten in den Ufergegenden der Ems und an der Seeküste werden hiedurch aufgefordert, auf die Befolgung dieses Verbots sorgfältigst zu achten, und durch die betreffenden Amts-Unterbediente und Ortsvorsteher achten zu lassen, auch die Einwohner auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche durch Übertretung des Verbots für Leben und Gesundheit herbeigeführt werden können.

Bei etwaigen Übertretungsfällen haben die Obrigkeiten, von welchen überdem sofort die erforderlichen Vorsichts-Maßregeln anzuordnen sind, strenge Untersuchungen vorzunehmen und Bericht anhero zu erstatten.

Aurich, den 6ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei von Ostfriesland.

Sethe.

Digitized by Google

(55.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend das Verbot für die Apotheker Medicamente zu verordnen, oder ohne gehörige ärztliche Vorschrift auszugeben. Lüneburg, den 7ten Julius 1831.

Bei den jetzt oft vorkommenden Fieber-Epidemien und sonstigen Krankheiten suchen manche Personen für sich selbst, oder auf den Rath von Nichtärzten sich gegen die Krankheit mit Arzenei-Mitteln zu versehen, deren Anwendung ohne ärztliche Verordnung der Gesundheit und dem Leben gefährlich werden kann.

Wir finden daher nothwendig, die Inhaber und administrirenden Provisoren sämmtlicher Apotheken und Filial-Apotheken dieses Verwaltungs-Bezirks durch die betreffenden Obrigkeiten auf die gemessenen Vorschriften der §§. 14. 64 und 72 der Apotheken-Ordnung vom 19ten December 1820 noch besonders wieder aufmerksam machen zu lassen, wonach den Apothekern bei schwerer Ahndung und selbst bei Verlust des Privilegiums verboten ist:

„ärztliche Praxis zu treiben, oder bei wirklichen Krankheiten Medicamente zu verordnen, ingleichen ohne gehörige Recepte von autorisirten Ärzten und Wundärzten, so wie im Handverkaufe irgend andere wie gelinde, und als durchaus unschuldig bekannte Mittel zu verabfolgen."

Ausdrücklich ist denselben daneben zu eröffnen:

daß namentlich die aus China oder Chinin bereiteten Mittel, auch die hier und da unter dem Namen: „Saure Tropfen" verlangt werdende Mixtura Sulphurico-acida (Elix. acid. Halleri) oder sonstige wirkliche oder angebliche Fieber-Mittel ohne gehörige ärztliche Vorschrift, oder im Handverkaufe nicht ausgegeben werden dürfen, — und daß jeder Apotheker stets dafür wirksam zu seyn verpflichtet ist, daß nicht etwa auf ältere, oder Recepte, deren Anfertigung mehrmals verlangt wird, Arzeneien für Personen verabfolgt werden, für welche dieselben von den Verfassern der Recepte nicht bestimmt gewesen sind.

Die betreffenden Obrigkeiten werden hiernach ungesäumt verfahren, und sind sämmtliche Land- und Stadt-Physici resp. durch die Obrigkeit des Wohnorts oder des nächsten Bezirks, und die außerhalb des Landdrostei-Bezirks wohnenden Physici durch die Obrigkeit des betreffenden Bezirks von diesem Ausschreiben in Kenntniß zu setzen und in Unserm Namen aufzufordern, auf alle Contraventionen sorgfältig zu achten und

Digitized by Google

dieselben, wenn sie vorkommen, zur Untersuchung und nachdrücklichen Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

Sämmtliche Obrigkeiten werden aber auch ihres Orts auf die gehörige Beobachtung der ertheilten Vorschriften halten.

Lüneburg, den 7ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(56.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Zurückweisung von Personen und Waaren, welche ohne genügende Gesundheits-Certificate aus solchen Gegenden kommen, wo notorisch die Cholera herrscht oder kürzlich geherrscht hat. Stade, den 9ten Julius 1831.

Mit Bezugnahme auf Unser Ausschreiben vom 30sten v. M., die Zurückweisung von Personen und Waaren betreffend, welche ohne genügende Gesundheits-Certificate aus solchen Gegenden kommen, wo notorisch die Cholera herrscht oder kürzlich geherrscht hat, weisen Wir zufolge höhern Befehls die sämmtlichen Grenz-, Polizei- und Paß-Behörden des hiesigen Landdrostei-Bezirks hiedurch noch an: den Grenz-Zoll- und Steuerbedienten, welche gleichfalls angewiesen sind, nicht nur auf solche aus den der Cholera wegen verdächtigen Gegenden kommende Personen oder Waaren zu achten und deren Zurückweisung zu veranlassen, sondern auch allen in Ansehung der Abhaltung der Cholera schon erlassenen oder noch zu erlassenden Verfügungen und Anordnungen der Regiminal- und Polizei-Behörden die pünctlichste Folge zu leisten, in den etwa eintretenden zweifelhaften Fällen, wo dieselben sich in Folge der von Königlicher Ober-Zoll-Direction und Königlicher Ober-Steuer-Direction erlassenen Verfügung an dieselben wenden werden, mit Rath und That beizustehen.

Stade, den 9ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Haltermann.

Digitized by Google

(57.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, die wegen der Cholera zu verlangenden Gesundheits-Atteste betreffend. Lüneburg, den 11ten Julius 1831.

In Beziehung auf das Ausschreiben vom 30sten v. M., die wegen der Cholera zu verlangenden Gesundheits-Atteste betreffend, ertheilen Wir den Obrigkeiten an der Grenze hiemit die weitere Anweisung, den Grenz-Steuer- und Zoll-Bedienten in etwa eintretenden zweifelhaften Fällen, wo dieselben sich nach einer desfallsigen Verfügung des Königlichen Ober-Steuer-Collegiums und der Königlichen Ober-Zoll-Direction an die Obrigkeiten wenden werden, mit Rath und That beizustehen.

Zugleich eröffnen Wir den Obrigkeiten, daß die Grenz-Steuer- und Zoll-Bediente angewiesen sind, allen in Ansehung von Personen, Waaren und sonstigen Gegenständen in Beziehung auf die Abhaltung der Cholera schon erlassenen oder noch zu erlassenden Verfügungen und Anordnungen der Regiminal- und Polizei-Behörden die pünctlichste Folge zu leisten.

Lüneburg, den 11ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(58.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch die Häfen von St. Petersburg und Kronstadt für von der Cholera inficirt erklärt, und nach welcher die an der Küste von Norwegen nördlich von Bergen belegenen Häfen Tromsoe, Hammerfest u. s. w. als verdächtig zu betrachten sind. Aurich, den 11ten Julius 1831.

Da nach hieselbst eingegangenen Nachrichten nunmehr auch in St. Petersburg und Kronstadt die Cholera ausgebrochen ist, so werden diese Häfen und die zwischen Kronstadt und Riga belegenen Häfen hiedurch für inficirt erklärt, und ist mit den von denselben nach der Ems oder den hiesigen Küsten kommenden Schiffen nach den in Unserer Bekanntmachung vom 25sten v. M. ad № 2. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Digitized by Google

Auch sind die an der Küste des Königreichs Norwegen nördlich von Bergen belegenen Häfen Tromsoe, Hammerfest u. s. w. wegen der zwischen ihnen und Archangel bestehenden Küstenfahrt als verdächtig zu betrachten, mithin die von dorther kommenden Schiffe nur nach abgehaltener Observations-Quarantaine, die vorläufig nach № 1. Unsers Publicandi vom 25sten v. M. auf 30 Tage, von der Abfahrt angerechnet, bestimmt wird, unter Beobachtung der wegen der aus verdächtigen Häfen kommenden Schiffe gegebenen Vorschriften, zuzulassen.

Aurich, den 11ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Schnedermann.

(59.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, das Lumpensammeln in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen und in dem Hannoverschen Theile des Eichsfeldes betreffend.

Hildesheim, den 13ten Julius 1831.

Da neuerdings von verschiedenen Seiten Beschwerde darüber geführt worden ist, daß die für die Althannoverschen Provinzen unter dem 22sten August 1769 erlassene, unterm 6ten November 1788 erneuerte, auch mittelst Verfügung der vormaligen Provinzial-Regierung zu Hannover vom 20sten November 1817 in Erinnerung gebrachte Königliche Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Haderlumpen und des Handels mit diesem Artikel, häufig übertreten wird, und zugleich sich ergeben hat, daß die heimliche Exportation dieses für das wichtige Gewerbe der Papierfabrikation unentbehrlichen Materials theils durch die beim Einsammeln desselben hin und wieder eingerissenen Mißbräuche und Mangel an Controle gegen die dazu concessionirten Personen, theils durch nicht genügende Aufsicht an den Landesgrenzen, erleichtert wird; so wird mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 22sten August 1769, in besonderm Auftrage des Königlichen Cabinets-Ministerii Folgendes hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

1) da aus dem Inhalte der §§. 3 und 4 vorgedachter Verordnung deutlich hervorgeht, daß den zum Lumpensammeln concessionirten Personen nur zusteht, für diejenigen Papiermühlen zu sammeln, auf welche der obrigkeitliche, nach

nach Vorschrift des §. 4. ertheilte Paß lautet: so sind die Sammler verpflichtet, die gesammelten Vorräthe ausschließlich an diejenigen Papier-Mühlen abzuliefern, für welche sie legitimirt und von welchen sie angenommen sind. Würden aber Sammler sich beikommen lassen, das gesammelte Material an andere inländische Mühlen, als auf welche der Paß oder die Concession gestellt ist, zu verabfolgen: so ist eine solche Überlassung als eine Contravention gegen §. 2. der Verordnung als ein unerlaubter Handel mit Lumpen anzusehen, welcher nach Bestimmung dieses §. mit Confiscation der Lumpen und einer Geldstrafe von 25 ℛ geahndet werden soll;

2) da der eben erwähnte §. 2. der Verordnung vom 22sten August 1769 keine Bestimmung darüber enthält, was eintretenden Falls dem Denuncianten an Gebühr verabreicht werden soll: so wird hiemit bestimmt, daß in allen Fällen, wo wegen Betreibung eines verbotenen Handels mit Lumpen die im §. 2. angedroheten Strafen erkannt worden sind, den etwaigen Denunzianten der Geld-Ertrag der confiscirten Lumpen nebst einem Drittheile der zu erlegenden Geldstrafe, insofern dieselbe eingezogen werden kann, zugebilligt werden soll;

3) alle Grenz-Steuer- und Zoll-Officianten, Amts- und Gerichts-Subalternen, so wie Landdragoner sind angewiesen, auf die Befolgung der Verordnung vom 22sten August 1769 genau zu achten und etwa zu ihrer Kenntniß kommende Übertretungen derselben sofort zur Anzeige zu bringen.

Jedermann, den es angeht, wird daher hiemit aufgefordert, sich genau nach den vorbemerkten Bestimmungen zu richten.

Hildesheim, den 13ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

Digitized by Google

(60.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, nach welcher die Führer derjenigen Schiffe, welche sowohl die dasigen als die benachbarten Häfen und Küsten befahren, sich mit einem Amts-Passe versehen müssen. Aurich, den 13ten Julius 1831.

Es ist für erforderlich erachtet worden, daß die Führer derjenigen Schiffe, welche sowohl die hiesigen, als die benachbarten Häfen und Küsten befahren, sich mit einem Amts-Passe, welcher gedruckt und unter dem Siegel der Obrigkeit gratis ausgefertigt werden soll, zu versehen, und selbigen bei ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung sofort zu produciren, oder aber zu gewärtigen haben, daß sie ohne solchen, oder wenn etwas dabei zu erinnern gefunden wird, nicht zugelassen, sondern unter Quarantaine gelegt werden.

Es werden daher alle Schiffsführer, welche aus den Häfen hiesiger Provinz in See gehen, in ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung vieler Unannehmlichkeiten an dem Orte ihrer Bestimmung, hiemit wohlmeinend erinnert, sich neben den gewöhnlichen Schiffs-Papieren auch mit einem Amts-Passe zu versehen.

Aurich, den 13ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei von Ostfriesland.

Sethe.

(61.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvogteien, die Verordnung vom 6ten Julius 1827 über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht, in besonderer Rücksicht auf das dabei versirende Domanial-Interesse betreffend. Lüneburg, den 19ten Julius 1831.

Durch Unser Ausschreiben vom 23sten Julius 1828 haben Wir, unter Vorbehalt etwaiger näherer Bestimmungen, die Königlichen Ämter und Amtsvogteien im Allgemeinen auf die Rücksichten aufmerksam gemacht, welche für das Domanial-Interesse bei

Digitized by Google

der Aufnahme solcher Personen in herrschaftliche Gebäude, die dadurch nach §. 11. der Verordnung vom 6ten Julius 1827, ein Domicil-Recht daselbst erwerben können, genommen werden müssen.

Indem Wir die damals ertheilte Vorschrift, nach welcher:

> die Aufnahme neuer Häuslinge, Tagelöhner und sonstiger Personen in herrschaftliche Gebäude ꝛc., — insoweit jene nicht zu den Deputatisten und dem Gesinde des Hauptbewohners gehören, — in jedem Falle von vorgängiger Einholung der höhern Genehmigung abhängig gemacht ist,

um so mehr hiedurch wiederholen, als die wenigen desfalls eingegangenen Anzeigen schließen lassen, daß diese Vorschrift nicht aller Orten streng befolgt sey, fügen Wir noch die Bestimmung hinzu:

> daß von jetzt an überall keine Häuslinge ꝛc. weiter ohne vorgängige Einlieferung von Reversen der Ursprungs-Gemeinden, durch welche diese sich zur demnächstigen Wiederaufnahme verpflichten, oder ohne sonstige genügende Caution gegen die Folgen etwaiger Verarmung aufgenommen werden sollen.

Außerdem aber ist zu wünschen und sind die Domanial-Pächter dahin zu veranlassen, daß sie, insofern ihre Einrichtungen es sonst irgend zulassen, für die Folge bei ihren Tagelöhnern möglichst das im §. 11. sub 1. der Verordnung vom 6ten Julius 1827 näher characterisirte Deputatisten-Verhältniß einführen.

Wir beauftragen die Königlichen Ämter und Amtsvogteien, die Domanial-Pächter von diesen Bestimmungen und davon, daß sie bei künftiger eigenmächtiger Aufnahme von Häuslingen ꝛc., — welches man bei Abnahme der Pacht genau wird controliren lassen, — für alle daraus etwa entstehende Nachtheile zu haften haben werden, in genaue Kenntniß zu setzen und versteht es sich übrigens von selbst, daß in einzelnen Fällen, in denen eine Belästigung des domanii aus dem ferneren Aufenthalte einer Häuslings-Familie mit Gewißheit zu besorgen ist, von der überall frei stehenden Kündigung zeitig Gebrauch zu machen ist, worüber Wir in den vorkommenden einzelnen Fällen den besonderen Berichten entgegen sehen.

Lüneburg, den 19ten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Decken.

Digitized by Google

(62.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, das in den Fällen, wo sich verdächtige Symptome der Asiatischen Cholera zeigen, oder wo diese Krankheit vermeintlich ausgebrochen seyn sollte, zu beobachtende Verfahren betreffend. Lüneburg, den 21sten Julius 1831.

Bei dem Herannahen der Jahrszeit, in welcher sich fast jährlich mehr oder weniger die gewöhnliche Herbstdurchruhr, welche mit der Asiatischen Cholera in den Symptomen Manches gemein hat, zu zeigen pflegt, ist eine Verwechselung beider Krankheiten hie und da nicht ohne Grund zu besorgen.

Um die daraus unvermeidlich erwachsenden Folgen, unnöthige Aufregung der Gemüther und ungegründete Angst, Furcht und Sorge möglichst zu verhüten, sehen Wir Uns hiemit zu der Anweisung an sämmtliche Obrigkeiten veranlaßt, in den Fällen, wo sich verdächtige Symptome der Asiatischen Cholera zeigen, oder wo diese Krankheit vermeintlich ausgebrochen seyn sollte, die desfallsige Untersuchung durch bewährte, wo möglich durch drei erfahrene, schleunigst herbeizuschaffende Ärzte sofort anstellen, und nach deren Ausspruch über die Krankheit die weiteren vorgeschriebenen Maßregeln eintreten zu lassen.

In zweifelhaften Fällen müssen immer die strengsten Verfügungen getroffen werden.

Auch ist sowohl Uns als der Königlichen Immediat-Commission gegen die Cholera zu Hannover unmittelbar oder durch Estafette von jedem derartigen Vorfalle von Wichtigkeit Anzeige zu machen, und zweifeln Wir schließlich nicht, daß die sämmtlichen Obrigkeiten dieser Angelegenheit jederzeit diejenige Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmen werden, wozu der hochwichtige Zweck von selbst auffordert.

Lüneburg, den 21sten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. d. Decken.

Digitized by Google

(63.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die Königlich Dänischer Seits an den Küsten zwischen Hamburg und der Linie von Curhafen bis Neufeld getroffenen Sicherungs-Maßregeln gegen die Cholera. Lüneburg, den 21sten Julius 1831.

Nachdem von der für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg wegen der Cholera niedergesetzten Königlich Dänischen Commission zu Kiel die Verfügungen getroffen worden, daß an den Holsteinschen Küsten und Häfen an der Elbe zwischen Hamburg und der Linie von Curhafen bis Neufeld diejenigen Schiffe, welche nicht von einem Orte jenseits dieser Grenze ausgelaufen, nur dann zugelassen werden sollen, wenn sie ein von der dem Orte ihrer Abfahrt zunächst vorgesetzten Behörde ausgestelltes Gesundheits-Attest bei ihrer Ankunft produciren, und überdieß eine vorzunehmende Untersuchung die Unverdächtigkeit des Schiffes ergiebt; so wird solches zur Nachachtung für das betreffende Schifffahrt treibende Publicum hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lüneburg, den 21sten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
B. v. d. Decken.

(64.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die zur Verhütung des Eindringens der Cholera getroffenen Vorsichts-Maßregeln. Stade, den 21sten Julius 1831.

Von der Königlich Dänischen Commission wegen der Cholera zu Kiel ist rücksichtlich der Binnenfahrt auf der Elbe dahin Verfügung erlassen:

daß bis zu anderer Verfügung an den dortigen Küsten und Häfen an der Elbe zwischen Hamburg und der Linie von Curhafen bis Neufeld diejenigen Schiffe, welche nicht von einem Orte jenseits dieser Grenze ausgelaufen sind, nur dann zugelassen werden sollen, wenn sie ein von der dem Orte ihrer Abfahrt zunächst vorgesetzten Behörde ausgestelltes Gesundheits-Attest produciren, und die demnächst in der Königlich Dänischen Quarantaine-Verordnung

Digitized by Google

vorgeschriebene Untersuchung ein für die Unverdächtigkeit des Schiffes günstiges Resultat geliefert hat.

Wir bringen solche Verfügung nicht nur hiedurch zur öffentlichen Kunde, sondern weisen auch zugleich diejenigen der diesseitigen Elbküste zunächst gelegenen Obrigkeiten, welchen besondere Abdrücke dieser Unserer Bekanntmachung zugehen werden, hiedurch an, solche auf angemessene Weise anderweitig in deren Gerichtsbezirke zu publiciren.

Stade, den 21sten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Haltermann.

(65.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, das Colligiren für auswärtige, im Königreiche nicht erlaubte Lotterien betreffend.** Lüneburg, den 25sten Julius 1831.

Es wird wieder von vielen Seiten über die Zudringlichkeit geklagt, mit welcher auswärtige Collecteure zu auswärtigen, im Königreiche nicht erlaubten Lotterien, namentlich zur Frankfurter Stadt-Lotterie sich auch in der hiesigen Provinz Absatz zu verschaffen suchen, und welche so weit geht, daß die Annahme von Briefen, mit welchen solche unbestellt übersandte Loose zurückgeschickt werden, sogar verweigert wird, wodurch das Publicum nicht allein belästigt, sondern auch in Kosten gesetzt wird.

Die unterzeichnete Königliche Land-Drostei sieht sich daher veranlaßt, auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wonach von den auswärtigen Lotterien für jetzt nur der Königlich Sächsischen zu Dresden, der Churfürstlich Hessischen zu Cassel, der Herzoglich Braunschweigschen zu Braunschweig und der Herzoglich Sächsischen zu Gotha die Debitirung ihrer Loose in hiesigen Landen gestattet ist, alle übrigen fremden Lotterien aber zu den verbotenen gehören und deren Collecteurs keine Klage auf die Bezahlung des Einsatzes gegen die Empfänger solcher unbestellten Loose bei hiesigen Gerichten haben, hiemit aufmerksam zu machen und es

Digitized by Google

darnach Jedermann zu überlassen, derartige ihm etwa zugehende Sendungen von Loosen völlig unberücksichtigt zu lassen.

Lüneburg, den 25sten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
B. v. d. Decken.

(66.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die zur Verhütung des Eindringens der Cholera getroffenen Sicherheits-Maßregeln betreffend. Stade, den 27sten Julius 1831.

Bei den zur Verhütung der Einschleppung der Cholera angeordneten Vorsichts-Maßregeln wird es nothwendig erachtet, daß die diesseitigen Küsten- und Watten-Schiffer zu ihrer Legitimation sich mit Schiffs-Pässen gehörig versehen.

Es wird demnach nicht nur den sämmtlichen im hiesigen Landdrostei-Bezirke wohnhaften Schiffern, welche sich mit Küsten- und Watten-Schifffahrt befassen, hiemit bei Vermeidung einer, von der ihnen zunächst vorgesetzten Obrigkeit zu erkennenden und im Wiederholungsfalle zu erhöhenden Geldstrafe von 8 Ggr. bis 1 Rthlr. zur Pflicht gemacht, für jede Fahrt sich mit einem ihnen von ihrer Obrigkeit unentgeltlich zu ertheilenden Schiffs-Passe zu versehen, und die darin enthaltenen Vorschriften zur unabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen; sondern es werden auch die sämmtlichen der diesseitigen Elb- und Weser-Küste zunächst belegenen Obrigkeiten, welche desfalls mit näherer Instruction versehen werden sollen, gleichzeitig hierdurch angewiesen, allen Küsten und Watten-Schiffern des hiesigen Landdrostei-Bezirks für jede Fahrt unentgeltlich solche Schiffs-Pässe zu ertheilen, und streng darauf zu halten, daß besagte Küsten- und Watten-Schiffer damit versehen sind.

Nachrichtlich bemerken Wir hieneben, daß durch die gegenwärtige Verfügung Unsere Bekanntmachungen vom 30sten v. und 21sten d. M. in Betreff der Ertheilung von Gesundheits-Attesten nicht außer Kraft gesetzt seyn sollen.

Stade, den 27sten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

Digitized by Google

(67.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die zur Verhütung des Eindringens der Cholera getroffenen Sicherheits-Maßregeln.** Stade, den 27sten Julius 1831.

Wir bringen hiemit zur Kunde des Schifffahrt treibenden Publicums, daß alle aus Königlich Hannoverschen Häfen ins Niederländische einlaufenden Schiffe einer dreitägigen Quarantaine, so wie, daß alle von außerhalb der Ostsee, durch den Sund, die Belten, oder den Schleswig-Holsteinschen Canal in Preußische Häfen ankommenden Schiffe zwar für jetzt noch keiner Gesundheits-Atteste bedürfen, doch einer achttägigen Observations-Quarantaine unterworfen werden, nach deren Ablauf, wenn sich dabei keine verdächtige Umstände ergeben, ihnen der freie Verkehr erlaubt wird.

Stade, den 27sten Julius 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 8.

Hannover, den 17ten September 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen, betreffend die zur Verhütung des Eindringens der Cholera getroffenen Sicherheitsmaßregeln, — Eröffnungs-Termin der Jagden.

Ausschreiben, betreffend die Weiterbeförderung der mit der ordinairen Post angekommenen Reisenden durch Miethfuhren, — die Cholera, — statistische Anfragen, — Kranken-Transporte.

(68.) Circular-Rescript des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Post-Anstalten des Königreichs, wodurch declarirt ist, daß Reisende, die mit der ordinairen Post auf einer Station angekommen sind, vor Ablauf von 24 Stunden durch Miethfuhren weiter befördert werden können. Hannover, den 9ten August 1831.

Da Königliches Cabinets-Ministerium die in den Verordnungen vom 12ten April 1821 und 25sten Junius 1822 enthaltene Bestimmung, nach welcher es als ein verbotenes Nebenpostiren angesehen werden soll, wenn Reisende, welche mit einer postmäßigen Fuhr auf einem Stations-Orte angekommen sind, vor Ablauf von 24 Stunden durch Miethfuhrleute weiter befördert werden, dahin erläutert hat, daß darunter als postmäßige Fuhr nur Extrapost zu verstehen seyz so wird solches hiemit zur Kenntniß

Digitized by Google

der Post-Anstalten gebracht, und die Anweisung ertheilt, Lohnfuhrleute, welche Reisende weiter befördern, die mit der ordinairen Post auf einer Station angekommen sind, nicht als Contravenienten in Anspruch zu nehmen und nicht bei den Gerichten zu denunciren.

Hannover, den 9ten August 1831.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

Haase.

(69.) **Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende Kirchen-Commissarien, das Reinigen und Lüften der Kirchen und Schulen zur Verwahrung wider die Asiatische Cholera betreffend. Hannover, den 9ten August 1831.**

Wenn Wir gleich von den Kirchen-Commissarien, so wie von den Predigern und Schullehrern mit Zuversicht erwarten dürfen, daß sie, so viel ihr Wirkungskreis es mit sich bringt, nach allen Kräften dazu beitragen werden, die Ausführung der Maßregeln zu befördern, welche zur Abwendung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera vorgeschrieben sind; so finden Wir Uns doch veranlaßt, in Beziehung auf die der Instruction des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 13ten Junius d. J. beigefügte Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung beim etwaigen Ausbruche der Asiatischen Cholera, und in Beziehung auf die darin enthaltene Vorschrift zum täglichen Öffnen der Fenster behuf hinreichender Erneuerung der Luft, den Kirchen-Commissarien, so wie den sämmtlichen Predigern und Schullehrern des hiesigen Consistorial-Bezirks die anhaltende Sorge für gehöriges Reinigen und namentlich für häufiges Lüften der Kirchen und der Schulstuben hiemit besonders zur strengsten Pflicht zu machen.

Es haben zu dem Ende die sämmtlichen Prediger, die Küster und die Schul-Lehrer zum unverzüglichen gehörigen Reinigen der Kirchen und resp. der Schulen, — wo darunter irgend ein Mangel annoch erfindlich seyn sollte, — anzuhalten, und sich davon, daß die Reinigung überall auf hinreichende Art geschehen sey, persönlich und zwar in den Kirchen unter Zuziehung der Kirchen-Juraten, und in den Schulen unter

Digitized by Google

Zuziehung der Orts-Vorsteher zu überzeugen, und über die Ausrichtung dieser Vorschrift binnen 14 Tagen nach Empfang des gegenwärtigen, jedem Prediger durch die Kirchen-Commissarien zuzustellenden und vom Prediger den Küstern und Schullehrern mitzutheilenden Ausschreibens den Kirchen-Commissarien Bericht zu erstatten, sodann aber mit fortgesetzter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die gehörige Reinigung so oft als sie nur irgend erforderlich ist wiederholt, und daß durch tägliches Öffnen der Fenster in den Kirchen und in den Schulen für hinreichende Erneuerung der Luft gesorgt werde, und sich davon, daß beides geschehe, namentlich auch in Betreff der Schulen, durch deren oft wiederholten Besuch die Überzeugung zu verschaffen.

Würde ein Küster oder ein Schullehrer seiner Schuldigkeit hierin wider Verhoffen nicht gehörig nachkommen; so ist dies durch den Prediger sofort den Kirchen-Commissarien anzuzeigen, welche sodann unter Vorbehalt der weitern Bestrafung des Säumigen auf dessen Kosten die Ausrichtung des Versäumten ohne Anstand verfügen werden.

Sollte sich aber zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks die Nothwendigkeit besonderer Vorrichtung ergeben, z. B. behuf Lüftung der Kirchen und Schulen die Nothwendigkeit, geschlossene Fenster wenigstens zum Theil zum Eröffnen einzurichten; so haben darüber die Prediger sogleich den Kirchen-Commissarien Bericht zu erstatten und deren Verfügung zu gewärtigen, ohne jedoch danach die Reinigung und Lüftung so weit sie schon geschehen kann im mindesten aufzuhalten, und werden die Kirchen-Commissarien damit autorisirt, die von ihnen nothwendig befundenen Vorrichtungen solcher Art, falls sie den Kosten-Aufwand von Zehn Thalern im Ganzen nicht übersteigen, in den Kirchen sofort auf Kosten des Ärarii zur Ausführung bringen zu lassen, bei einem größern Kosten-Aufwande oder beim Mangel disponibler Mittel des Ärarii aber darüber ungesäumt anher zu berichten, und hinsichtlich der Schulen über die Aufbringung der den Schul-Gemeinden zur Last fallenden Kosten mit diesen zu communiciren.

Sollte auch der Raum einer Schulstube mit der Anzahl der in solcher Unterricht erhaltenden Kinder nach der Überzeugung der Kirchen-Commissarien im Mißverhältnisse stehen; so gestatten Wir den Kirchen-Commissarien hiemit, ausnahmsweise die Verfügung zu treffen, daß einstweilen dem einen Theile der Kinder Vormittags und dem andern Nachmittags der Unterricht ertheilt werde.

Wir vertrauen, daß sämmtliche Prediger es sich werden angelegen seyn lassen, die obigen Vorschriften unmangelhaft zu erfüllen, machen aber den Kirchen-Commissarien zur Pflicht, auf deren Erfüllung nachdrücklichst zu halten, und sich von ihr so viel als thunlich selbst zu überzeugen, und sehen über die Insinuation des gegenwärtigen Aus-

Digitized by Google

schreibens an die Prediger, so wie über die erste Befolgung desselben der berichtlichen Anzeige der Kirchen-Commissarien binnen 4 Wochen entgegen.

Hannover, den 9ten August 1831.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

von Pape.

(70.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, betreffend die Zulassung der am Bord der aus inficirten Gegenden kommenden Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände, nachdem sie in einer vollständigen Quarantaine-Anstalt förmlich gereinigt sind. Aurich, den 12ten August 1831.

Der §. 2. Unserer Bekanntmachung vom 25sten Junius d. J. enthält unter andern die Vorschrift, daß die am Bord der aus inficirten Gegenden kommenden Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände, als: gebrauchte Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Bettwäsche, Matratzen, Koffer, Stühle, Bücher und gebrauchte Mobilien, auch dann nicht zugelassen werden dürfen, wenn sie in einer vollständigen Quarantaine-Anstalt förmlich gereinigt sind, daß vielmehr in jedem Falle die genannten Effecten, ehe das Schiff Practica erhält, mit Vorsicht vom Bord geschafft und verbrannt werden sollen.

Diese Bestimmung wird unter höherer Autorisation dahin abgeändert, daß,

wenn die fraglichen Schiffe vollständige und genügende Certificate darüber beibringen, daß sowohl die Ladung und deren Zubehör, als auch die Mannschaft und deren Effecten der vorschriftsmäßigen Reinigung unterworfen sind;

wenn ferner der Gesundheits-Zustand der Mannschaft nach dem Ergebniß der beizubringenden Atteste und der darauf anzustellenden ärztlichen Untersuchung sich als völlig unverdächtig ausweiset, und

wenn das Schiff seit seiner Abfahrt aus der Reinigungs-Anstalt in Gemäßheit des von dem Capitain oder Schiffsführer darüber abzulegenden Eides

Digitized by Google

eine Communication mit verdächtigen oder inficirten Schiffen nicht gehabt hat,

die Vernichtung der gefährlichen Gegenstände hinfort unterbleibt.

Jedoch wird in allen Fällen, wo deren Zulassung, unerachtet den vorbedingten Requisiten genüget ist, sich irgend noch als bedenklich darstellt, der mehtern Sicherheit wegen vorgängig das ordnungsmäßige Desinfections-Verfahren zur Anwendung kommen.

Aurich, den 12ten August 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei von Ostfriesland.

Sethe.

(71.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten auf dem Lande, betreffend die Beantwortung verschiedener statistischer Fragen. Stade, den 15ten August 1831.

Es ist Uns an einer baldigen, möglichst zuverlässigen Beantwortung folgender Fragen gelegen:

1) Welches sind innerhalb oder außerhalb des Landdrostei-Bezirks für die Bewohner jeder Gegend die hauptsächlichsten Markt-Orte für den Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, namentlich der Producte des Ackerbaues und der Viehzucht?

2) Bei welchen Früchten finden der Verkauf incl. der Preisbestimmung und die Ablieferung regelmäßig zu verschiedenen Zeiten Statt? und bei welchen Früchten ist der Verkauf für ungewisse, nach einem spätern Termine erst zu regulirende Preise üblich? und welches sind die Durchschnittspreise für die außer den Kornfrüchten herkömmlichen gutsherrlichen Prästationen?

3) Welche veränderliche gutsherrliche Gefälle sind in jedem Districte hergebracht, und zwar theils solche, wo der Betrag der einzelnen Leistung gewiß, die

Digitized by Google

Summe der jährlichen Leistungen aber ungewiß ist; theils solche, wo auch der Betrag der einzelnen Leistungen nicht angegeben werden kann?

4) Sind bei den Privat-Gutsherrn in den verschiedenen Districten Consens- und andere Contracts-Gebühren üblich, und auf welchem rechtlichen Grunde beruhen solche?

5) Nachweisung des vorhandenen freien und gebundenen Eigenthums; namentlich Beantwortung nachstehender Fragen:

a. Ist freies Erbland in allen oder nur in einigen Gemeinden und in wie vielen vorhanden; wie verhält sich jenes zu diesem der Fläche nach?

Die gutsherrnfreien Höfe, welche etwa untheilbar sind, müssen besonders angegeben werden.

b. Befindet sich das freie Land mehr in den Händen der Hofbesitzer oder der geringern Einwohner-Classe?

c. Welches ist regelmäßig die Größe der Höfe an Ackerland und Wiesen, und die Zahl der vorhandenen Höfe jeder Classe nach der gewöhnlichen Abtheilung?

Dabei ist zu bemerken, ob die Wirthschaften besonders auf die Benutzung von gemeinschaftlichen Weiden gestützt sind ꝛc.

d. Bei welchem Umfange des Grundbesitzes hört die eigene Bespannung regelmäßig auf? worin besteht die geringste Bespannung der Zahl und Viehart nach? und wiefern beruht solche auf wirklichem wirthschaftlichen Bedürfnisse?

e. Ist noch ungetheilter wüster Boden vorhanden?

f. Wird ein erheblicher Theil des bäuerlichen Grundbesitzes durch Verpachtung benutzt?

g. Welches ist im Durchschnitte der Pachtpreis für einen Morgen Landes guten, mittlern und schlechten Bodens bei Verpachtungen im Einzelnen?

h. Welche Nebengewerbe betreiben die geringern Classen und in welchem Zustande befinden sich diese Gewerbe? oder sind jene Classen auf den Ertrag ihres Grundbesitzes beschränkt?

6) Welche Observanzen finden Statt hinsichtlich

a. des Anerbenrechts des ältesten oder jüngsten Sohns, des Vorzugs der Söhne vor den Töchtern und der dabei eintretenden Befugnisse der Ältern und Gutsherrn?

Digitized by Google

b. der Vermögensrechte der Eheleute, der Befugniß zur Rückforderung des Eingebrachten, des Gesammt-Eigenthums und der Gütergemeinschaft?

c. der Succession in den freien Höfen überhaupt?

Wir fordern daher sämmtliche Obrigkeiten auf dem Lande hiemit auf, eine kurze, möglichst zuverlässige Beantwortung dieser Fragen vor dem 1sten September d. J. unfehlbar an Uns einzusenden, und bemerken dabei, daß die ad 5. geforderten Data großen Theils aus den Grundsteuer-Rollen werden entnommen werden können. Sollte übrigens die eine oder andere Obrigkeit sich wider Erwarten außer Stande befinden, die obigen Data in dieser Zeit vollständig, wenn auch nicht vollkommen zuverlässig zu liefern, so ist darnach die Einsendung des übrigen nicht aufzuhalten; indem Wir davon nur insofern Gebrauch machen können, als solche in der vorgeschriebenen Zeit eingehen.

Stade, den 15ten August 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(72.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die Ausführung der gegen die Cholera vorgeschriebenen Maßregeln in den Bezirken der ungeschlossenen Patrimonial-Gerichte. Lüneburg, den 18ten August 1831.

Bei den darüber entstandenen Zweifeln finden Wir Uns veranlaßt, den betreffenden Obrigkeiten hiemit zu eröffnen, daß es nicht die Absicht ist, die gegen die Cholera vorgeschriebenen, oder zu treffenden Maßregeln auch durch die ungeschlossenen Patrimonial-Gerichte in Ausführung bringen zu lassen, sondern daß hierunter das Erforderliche von den die Hoheitssachen und Polizei-Angelegenheiten in ihrem ganzen Umfange wahrnehmenden Obrigkeiten in den Patrimonial-Gerichts-Örtern allenthalben mit besorgt werden soll, wobei sich indessen die gehörige und zweckmäßige Mitwirkung der Patrimonial-Gerichte, wo sie nothwendig oder nützlich ist, von selbst versteht.

Die betreffenden Obrigkeiten werden hiernach ungesäumt verfahren, und zu solchem Ende nöthigenfalls bestimmte Erkundigung einziehen, ob und in wie weit in den

Digitized by Google

Patrimonial-Gerichts-Örtern ihres Bezirks das Behufige in dieser Angelegenheit schon besorgt ist, oder noch zu besorgen seyn wird.

Lüneburg, den 18ten August 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
B. v. d. Decken.

(73.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, den diesjährigen Eröffnungs-Termin der niedern Jagd betreffend. Osnabrück, den 19ten August 1831.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß in vielen Gegenden des Herzogthums Arenberg-Meppen die Buchweizen-Ernte wegen der durch eingetretenen späten Frost und Hagelschlag veranlaßten Nachsaat verspätet werde, und daß deswegen die Hinausetzung des Jagd-Eröffnungstermins nöthig sey: so wird für den besagten Landestheil die Eröffnung der niedern Jagd in diesem Jahre bis zum 11ten September ausgesetzt, mithin daselbst alles Jagen vor dem 11ten September untersagt.

In den übrigen Theilen des Landdrostei-Bezirks behält es zwar bei dem allgemeinen Jagd-Eröffnungstermine am 1sten September sein Bewenden, es sind jedoch in diesen Landestheilen, so wie auch im Herzogthume Arenberg-Meppen alle nach dem 1sten und resp. 11ten September etwa noch stehende Kornfrüchte, namentlich der Buchweizen, bei Vermeidung der für die Setz- und Hegezeit verordneten Strafen, auch des Ersatzes des verursachten Schadens, mit der Jagd gänzlich zu verschonen.

Osnabrück, den 19ten August 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Ostmann von der Leye.

(74.)

Digitized by Google

(74.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Cholera und die zu deren Verhütung getroffenen Sicherheits-Maßregeln. Stade, den 22sten August 1831.

Den sämmtlichen Obrigkeiten der Herzogthümer Bremen und Verden, so wie rücksichtlich des Landes Hadeln dem Herrn Gerichts-Director Wehner zu Otterndorf wird hiedurch zur Direction und Nachachtung eröffnet, daß in Folge Rescripts des Königlichen Kriegs-Ministeriums zu Hannover vom 17ten d. M. der hiesige Proviant-Commissair, Major Meyer mit Leitung der Einquartierungs- und Verpflegungs-Angelegenheiten des gegen die Cholera im hiesigen Landdrostei-Bezirke zusammengezogenen Sanitäts-Cordons beauftragt ist.

Es sind daher künftig alle über den obigen Gegenstand erforderlichen Communicationen mit der Militair-Verwaltung an den Proviant-Commissair, Major Meyer hieselbst zu richten.

Stade, den 22sten August 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(75.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die zur Verhütung des Eindringens der Cholera getroffenen Vorsichts-Maßregeln. Stade, den 22sten August 1831.

Zur möglichsten Erleichterung der den Unterthanen durch das Lösen von Schiffspässen etwa erwachsenden Belästigungen, autorisiren Wir damit, unter Beziehung auf Unser Ausschreiben vom 27sten Julius c., die sämmtlichen Behörden des Herzogthums Bremen und des Landes Hadeln, welche der diesseitigen Elb- und Weserküste zunächst belegen, und durch Unser Rescript vom selbigen Tage wegen Ertheilung der Schiffspässe zur Verhütung des Eindringens der Cholera mit weiterer Instruction versehen worden sind, die betreffenden Orts-Vorsteher zur unentgeltlichen Ausstellung der erforderlichen, unter

Digitized by Google

dem Schiffspaß nach Maßgabe der übersandten Formulare zu setzenden Bescheinigung über die Abfahrt des Schiffs zu ermächtigen, und mit geeigneter weiterer Instruction zu versehen.

Stade, den 22sten August 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(76.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Obrigkeiten, die Kranken-Transporte betreffend. Stade, den 24sten August 1831.

Wir finden Uns veranlaßt, den Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks für den Fall, daß von denselben zulässiger Weise der Transport eines Kranken verfügt wird, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die in einem solchen Falle jedesmal einzuziehende ärztliche Bescheinigung muß mit Bestimmtheit enthalten:

   a. daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit des Reisenden geschehen könne;

   b. daß der Zustand des Kranken eine Fuhr nothwendig macht;

   c. daß der Kranke mit keinem ansteckenden Übel, dessen weitere Verbreitung durch den Transport besorglicher Weise veranlaßt werden könnte, behaftet sey.

2) Diese Bescheinigung, mit gerichtlicher Beglaubigung versehen, muß dem Kranken oder seinem Begleiter in jedem Falle mitgegeben werden, damit die Obrigkeiten auf der Route sich von der Regelmäßigkeit des beobachteten Verfahrens überzeugen können.

3) Sollte diesen Vorschriften von einer Obrigkeit zuwider gehandelt werden, so macht sich dieselbe dadurch für die Kosten des vergeblichen Transports verantwortlich, und diejenige Obrigkeit, bei welcher die begangene Irregularität entdeckt wird, wird die Heilung des Kranken auf Kosten der absendenden Obrigkeit ver-

Digitized by Google

fügen, insofern die Gesundheitsumstände des Kranken den Rücktransport nicht gestatten.

Stade, den 24sten August 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(77.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hannover, den Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend. Hannover, den 24sten August 1831.

In Rücksicht auf die frühzeitige Beendigung der diesjährigen Ärnte wird die Jagd in dem Bezirke der hiesigen Land-Drostei mit dem 1sten September eröffnet.

Hannover, den 24sten August 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Dachenhausen.

(78.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Anerkennung der im Preußischen ausgestellt werdenden Gesundheits-Atteste betreffend. Lüneburg, den 25sten August 1831.

Die Königlich Preußische Regierung zu Magdeburg hat die Einwohner deren Verwaltungs-Bezirks angewiesen, sich zu ihren Reisen mit Legitimations-Karten zur Nachweisung des unverdächtigen Gesundheits-Zustandes der Gegend zu versehen, aus welcher sie kommen.

Diese Legitimations-Karten werden nach einem vorgeschriebenen Schema von den Landräthen, den Magistraten, Domainen-Ämtern und Gutsherrschaften ausgestellt.

Digitized by Google

Wir geben den Obrigkeiten, besonders den Paßbehörden der Grenzorte die Anweisung, die solchergestalt neben den sonstigen Reise-Legitimations-Papieren ausgestellten Karten anzuerkennen.

Lüneburg, den 25sten August 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 9.

Hannover, den 15ten October 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Cholera; — das Mahlen und Verbacken des mit dem sogenannten Mutterkorn vermischten Rockens betreffend.

Ausschreiben: Die Cholera; — die Aufnahme öffentlicher Documente betreffend.

(79.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Zurückweisung aller von Stettin oder aus einem zwischen Stettin und Danzig belegenen Ostseehafen kommenden Schiffe von der Elbe und Weser betreffend. Stade, den 5ten September 1831.

Nachdem Hamburgischer Seits wegen der auch in Stettin eingedrungenen Cholera verfügt ist, daß alle seit dem 20sten August d. J. von Stettin oder aus einem andern zwischen Stettin und Danzig an der Ostseeküste belegenen Hafen abgegangenen Schiffe zu Cuxhafen von der Elbe abgewiesen und nicht eher zugelassen werden sollen, als bis sie eine ordnungsmäßige Reinigungs-Quarantaine abgehalten oder vollständige Reinigungs- oder Gesundheits-Atteste beigebracht haben, eine gleiche Instruction auch der gemeinschaftlichen Hannover-Bremenschen Quarantaine-Anstalt für die Nieder-Weser unterm 2ten d. M. von Seiten des Bremenschen Senats, als der bei dem jährlichen Wechsel

Digitized by Google

der Direction vom ersten September 1831 bis dahin 1832 fungirenden Directorial-Behörde ertheilt ist: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle Obrigkeiten längs der diesseitigen Elb- und Weserküste, so wie alle bei der Strand-Bewachung und Verhinderung der Zulassung verdächtiger Schiffe concurrirende diesseitige Militair- und Civil-Behörden hiedurch aufgefordert, zur Verhinderung jeder Communication mit irgend einem von den betreffenden Quarantaine-Behörden zurückgewiesenen Schiffe und mit Personen oder Gütern, die darauf sich befunden haben, auf alle Weise bestthunlichst mitzuwirken.

Stade, den 5ten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(80.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Visirung der Pässe ꝛc. nach Lauenburg und Holstein.
Stade, den 6ten September 1831.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii werden die Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hiemit angewiesen, die Pässe und Wander-Bücher der in die Herzogthümer Lauenburg und Holstein Reisenden nicht weiter als bis zu dem auf der betreffenden Reiseroute zunächst belegenen Grenzorte zu visiren, auch neue Pässe nur bis dahin zu ertheilen.

Stade, den 6ten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

Digitized by Google

(81.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern zu Reisen in die Herzogthümer Lauenburg und Holstein, und deren Visirung betreffend. Lüneburg, den 6ten September 1831.

Sämmtliche Obrigkeiten Unsers Bezirks werden hiemit angewiesen, die zu Reisen in die Herzogthümer Lauenburg und Holstein von ihnen auszufertigenden Reisepässe und Wanderbücher nicht weiter als bis zu dem auf der betreffenden Reiseroute belegenen auswärtigen Grenzorte zu ertheilen. Auch dürfen keine Pässe und Wanderbücher zu Reisen in die beiden erwähnten Herzogthümer von den diesseitigen Obrigkeiten weiter als bis zu dem betreffenden Grenzorte visirt werden.

Lüneburg, den 6ten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(82.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, nach welcher sämmtliche zwischen Swinemünde und Wiburg, beide Plätze eingeschlossen, gelegenen Ostseehäfen für inficirt erklärt werden. Aurich, den 7ten September 1831.

Da nach eingegangenen Nachrichten die Cholera auch in Stettin und Wiburg ausgebrochen ist: so werden nunmehr, unter Ausdehnung der früheren Bestimmungen, sämmtliche zwischen Swinemünde und Wiburg, beide Plätze eingeschlossen, gelegenen Ostseehäfen bis auf Weiteres für inficirt erklärt; und ist mit den von dort auf die Ems oder an die hiesigen Küsten kommenden Schiffen nach Maßgabe der in unseren Bekanntmachungen vom 25sten Junius d. J. ad № 2. und vom 12. v. M. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Aurich, den 7ten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei von Ostfriesland.

Sethe.

Digitized by Google

(83.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, die zur Sicherstellung gegen die Einschleppung der Cholera in dem dasigen Verwaltungs-Bezirke angeordneten Eingangsorte an den Grenzen des Königreichs betreffend. Lüneburg, den 9ten September 1831.**

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii zu Hannover vom 1sten September d. J., die Legitimation fremder Reisenden an den Landes-Grenzen betreffend, ist nicht nur das Verfahren der obrigkeitlichen Behörden gegen solche fremde Reisende vorgeschrieben, sondern es sind auch die alleinigen Eingangsörter an den Grenzen genau bezeichnet.

Wir vertrauen zu dem Diensteifer der einzelnen Behörden, daß sie die Vorschriften dieser hohen Verfügung auf das gewissenhafteste und strengste zu befolgen sich werden angelegen seyn lassen, sehen Uns zugleich aber auch veranlaßt, die nicht an den Grenzen unmittelbar angestellten Polizei-Behörden zur sorgsamsten Aufsicht auf alle fremde Reisende aufzufordern, weil die Möglichkeit des Durchschleichens einer einzelnen Person durch die bis jetzt aufgestellten Sicherheits-Wachen allerdings als denkbar sich darstellt, und dadurch eine nicht zu verkennende große Gefahr für das Königreich herbeigeführt werden würde. Die Vorschriften des §. 5. der Ministerial-Verfügung vom 1sten d. M. werden gegen solche Individuen streng zur Anwendung gebracht werden müssen.

Zugleich benachrichtigen Wir die obrigkeitlichen Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks davon, daß nach einer höchsten Bestimmung in den nächsten Tagen ein förmlicher Sperr-Cordon an dem diesseitigen Elbufer von Schnackenburg bis an den Punct des Einflusses der Stecknitz in die Elbe aufgestellt werden wird. Mit dem Einrücken dieses Cordons in die bezeichnete Linie wird dann zugleich auch eine Contumaz-Anstalt in Damnatz, Amts Dannenberg, eröffnet, und es dadurch nothwendig werden, daß alle bisher geduldete Übergangs-Puncte im Bereiche der Cordon-Linie streng geschlossen, und nur der einzige Übergangs-Punct bei Damnatz offen erhalten werde. Hinsichtlich der übrigen, außerhalb der diesseits aufgestellten Cordon-Linie belegenen Eingangsörter wird es auch nach Aufstellung des Cordons und Eröffnung der Contumaz-Anstalt in Damnatz vorläufig und bis auf weitere Verfügung bei den Bestimmungen der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii vom 1sten d. M. sein Bewenden behalten.

Digitized by Google

Wir setzen vorläufig die Uns untergeordneten Behörden von diesen Maßregeln in Kenntniß, und behalten Uns vor, den Tag der völligen Schließung des Cordons den betreffenden Ämtern und Gerichten demnächst noch besonders anzuzeigen.

Lüneburg, den 9ten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(84.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die für reisende Königlich Preußische Unterthanen angeordneten Legitimations-Karten betreffend. Lüneburg, den 12ten September 1831.

Unter Bezugnahme auf Unser Ausschreiben vom 25sten v. M., betreffend die Anerkennung der im Preußischen ausgestellt werdenden Gesundheits-Atteste, lassen Wir den Obrigkeiten, besonders den Paß-Behörden der Grenzorte des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung hierdurch unverhalten seyn, daß nach einer neuern Bestimmung der Königlich Preußischen Regierung zu Magdeburg die für reisende dortige Unterthanen angeordnete Legitimations-Karte entbehrlich wird, wenn ein vorschriftsmäßiger Paß vorhanden, und durch diesen die Unverdächtigkeit des Orts, von welchem der Inhaber ausgereiset ist, vollständig dargethan wird; so wie daß die Bestimmung getroffen, daß die Ausstellung der Legitimations-Karten den Orts-Behörden überlassen werden solle.

Lüneburg, den 12ten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

Digitized by Google

(85.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Kirchen-Commissarien und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, das öftere Reinigen und Lüften aller Kirchen und Schulzimmer und das tägliche Öffnen der Fenster in denselben betreffend. Stade, den 13ten September 1831.

Öftere Reinigungen und Lüftungen der Wohnhäuser und Versammlungsörter werden, wie überhaupt Reinlichkeit und hinreichende Erneuerung der Luft, als Hauptmittel, die Gefahr der Ansteckung und Verbreitung der asiatischen Cholera abzuwenden und zu verringern, von Ärzten empfohlen und von dem Königlichen Cabinets-Ministerio in einer der Instruction vom 13ten Junius d. J. beigefügten Anweisung vorgeschrieben.

Dadurch werden Wir veranlaßt, den Kirchen-Commissarien und sämmtlichen Predigern in Unserm Consistorial-Bezirke eine genaue und anhaltende Sorge für das gehörige und häufige Reinigen und Lüften aller Kirchen und Schulzimmer und das tägliche Öffnen der Fenster in denselben hiemit zur Pflicht zu machen.

Es werden daher alle Prediger von Uns aufgefordert und verpflichtet, die Küster, Haupt- und Neben-Schullehrer zu solchen Verrichtungen sofort und oft anzuhalten und über die Ausrichtung dieser Vorschrift sowohl mit sorgfältiger und fortgesetzter Aufmerksamkeit, unter Zuziehung der Kirchen-Juraten und Orts-Vorsteher, zu wachen, als auch binnen 14 Tagen nach Empfang dieses Ausschreibens an die Kirchen-Commissarien zu berichten.

Wenn dieserwegen das Eröffnen, wenigstens einiger, bisher geschlossener Fenster in Kirchen und Schulen oder eine andere nothwendige Vorkehrung zu veranlassen seyn dürfte; so haben die Kirchen-Commissarien eine schleunige Anzeige der Prediger zu erwarten und in Gemäßheit derselben die nöthigen Verfügungen zu treffen, mögen sich diese auf Kirchen oder auf Schulen beziehen. Im erstern Falle ist von ihnen, wenn die Kosten im Ganzen nicht mehr als zehn Thaler betragen, deren Bestreitung aus dem Kirchen-Arar ohne Einholung höherer Genehmigung zu bewilligen, wenn aber eine größere Summe Geldes erforderlich oder kein hinreichendes Kirchen-Vermögen vorhanden ist, hierüber ohne Verzug an Uns zu berichten. Im andern ist vorher die Nothwendigkeit und Aufbringung der Kosten mit den Schulgemeinden zu berathen; in beiden aber die vorgeschriebene Reinigung und Lüftung, in so weit sie ohne solche Vorrichtungen beschafft werden kann, anzuordnen.

Digitized by Google

Sollte ferner eine Schulstube für die Menge der Kinder, welche sich an jedem Wochentage in derselben, um unterrichtet zu werden, nach der Überzeugung der Kirchen-Commissarien und der Prediger zu klein seyn; so darf, wenn und so lange als an einem solchen Schulorte Jemand an der Cholera erkranken würde, daselbst während dieses Zeitraums und bis dahin, daß die Ansteckung und Verbreitung dieser Krankheit nicht mehr zu besorgen ist, der Schulunterricht Vormittags der einen Hälfte dieser Kinder und Nachmittags der andern ertheilt werden.

Allen Küstern und Haupt- und Neben-Schullehrern ist von den Predigern sofort der Inhalt dieses Ausschreibens zu eröffnen und die treue Erfüllung der ihnen von Uns vorgeschriebenen Pflichten einzuschärfen. Wenn aber der Eine oder der Andere dieselben wider Erwarten vernachlässigen sollte, so ist dieses sogleich von dem ihm vorgesetzten Prediger den Kirchen-Commissarien anzuzeigen und von denselben die Verrichtung der dem Säumigen obliegenden Geschäfte, auf dessen Kosten und unter Vorbehalt einer anderweitigen Bestrafung, einem Andern, dessen Bemühungen und Leistungen gerechten Erwartungen mehr entsprechen werden, zu übertragen.

Wir hegen zu den Kirchen-Commissarien und zu sämmtlichen Predigern das Vertrauen, daß sie die pünctliche Befolgung obiger Vorschriften sich angelegen seyn lassen und mit allem Eifer und Nachdruck, durch zweckmäßige Anordnungen und öftere Erkundigungen und Besichtigungen fördern werden.

Über alle Verfügungen und Leistungen aber sind Uns von Zeit zu Zeit und zuerst nach Verlauf von vier Wochen von den Kirchen-Commissarien Berichte zu erstatten.

Stade, den 13ten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

(86.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück an sämmtliche Gerichte und Notarien im Bezirke der dasigen Königlichen Justiz-Canzlei, die nöthige Sorgfalt bei Aufnahme öffentlicher Documente betreffend. Osnabrück, den 13ten September 1831.

Es ist seit einiger Zeit mehrmals vorgekommen, daß unbekannte Personen vor Gerichten oder Notarien unter dem angenommenen Namen eines Andern Erklärungen über empfangene Zahlungen und Darlehne, oder abgeschlossene Contracte zu Protocoll gegeben, sich dann aber der so erschlichenen falschen öffentlichen Documente zu allerlei Betrügereien bedient haben.

Es werden daher die Gerichte und Notarien darauf aufmerksam gemacht, daß die Pflicht der besondern Sorgfalt und Genauigkeit bei Aufnahme öffentlicher Documente sie vor allen Dingen dazu verbindet, sich zu vergewissern, daß die Personen, welche eine Handlung vornehmen wollen, diejenigen wirklich sind, für die sie sich ausgeben. Wenn daher fremde und dem Gerichte oder Notare von Person nicht hinlänglich bekannte Parteien sich zur Vollziehung eines Actus melden, so muß der Richter oder Notar darauf bestehen, daß ihm andere bekannte und unverdächtige Leute gestellt werden, welche die Identität der sich angebenden Parteien aus eigener Kenntniß bezeugen, oder er muß sich auf andere glaubwürdige Art von dieser Identität versichern.

Es ist dabei in mehrfacher Rücksicht räthlich und nützlich, in dem aufzunehmenden Documente zu vermerken, ob die handelnden Parteien dem Richter oder Notare persönlich bekannt sind, oder durch welche Mittel dieselben sich von deren Identität versichert haben.

Osnabrück, den 13ten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.
Wedel.

Digitized by Google

(87.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, nach welcher die Städte Helsingfors und Sweaburg am Finnischen Meerbusen, und die übrigen an der nördlichen Küste des Finnischen Meerbusens von Wiburg bis Hangöudd belegenen Häfen für inficirt erklärt werden.** Aurich, den 13ten September 1831.

Der erhaltenen Nachricht zufolge ist die Cholera nunmehr auch in der Stadt Helsingfors und in der Festung Sweaburg am Finnischen Meerbusen ausgebrochen, und werden hiemit ferner sowohl diese Städte, als die übrigen an der nördlichen Küste des Finnischen Meerbusens von Wiburg bis Hangöudd, den letzten Ort einschließlich, belegenen Häfen für inficirt erklärt.

Mit den von dort auf die Ems oder an die hiesigen Küsten kommenden Schiffen ist daher nach Maßgabe der in Unseren Bekanntmachungen vom 25sten Junius unter № 2 und vom 12ten vorigen Monats enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Aurich, den 13ten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

(88.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die ärztliche Behandlung der an der Cholera erkrankten Cavalleristen und Artilleristen, auch commandirten Infanteristen in deren zerstreueten Quartierständen betreffend.** Lüneburg, den 17ten September 1831. *)

Da die ärztliche Behandlung der an der Cholera etwa erkrankenden Cavalleristen und Artilleristen, auch commandirten Infanteristen in deren zerstreueten Quartierständen ge-

*) Gleichlautende Bekanntmachungen sind von den Königlichen Land-Drosteien zu Hannover und Hildesheim unterm 16ten, von der Königlichen Land-Drostei zu Stade unterm 18ten, von der Königlichen Land-Drostei zu Aurich unterm 20sten und von der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück unterm 23sten September d. J. erlassen.

Digitized by Google

sichert werden muß, und das Herbeirufen eines vielleicht sehr entfernten Militair-Arztes oder die reglementsmäßig sonst erforderliche Requisition eines Officiers zur Hülfeleistung eines Civil-Arztes in allen Fällen nicht ohne nachtheiligen Zeitverlust wird geschehen können; so geben Wir im Einverständnisse mit dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Kriegs-Ministerio sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hiemit auf, alle in ihren Bezirken angestellte Physiker und concessionirte Civil-Ärzte zu veranlassen, sobald sie auf irgend eine Weise Kenntniß davon erlangt haben, daß ein in ihrer Nähe, vorzüglich aber auf dem Lande im Quartierstande an der Cholera erkrankter Cavallerist oder Artillerist, auch etwa commandirter, mithin im activen Dienste befindlicher Infanterist ihrer ärztlichen Hülfe bedürftig, ein Militair-Arzt aber nicht so eilig herbeizurufen ist, ohne Zeitverlust und ohne die vorgängige Requisition eines Officiers abzuwarten, jenen kranken Militairs eben so schnell als den von gleicher Krankheit befallenen Civil-Personen ihre ärztliche Hülfe angedeihen zu lassen. Es ist den Civil-Ärzten dabei zu eröffnen, daß sie über ihre Bemühungen und Reisekosten nach billigen Grundsätzen Rechnungen zu formiren, und solche nebst den, mit Recepten zu belegenden besonderen Rechnungen über angewandte Arzeneimittel an das Königliche Kriegs-Ministerium einzusenden haben, welches, nach vorgängiger deren Prüfung durch die Medicinal-Behörde für die Armee, die Berichtigung der Rechnungen verfügen wird.

Lüneburg, den 17ten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

Digitized by Google

(89.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die in Mallaga und in dem Königreiche Neapel zur Verhinderung des Eindringens der Cholera getroffenen Maßregeln betreffend. Stade, den 20sten September 1831.**

So wie von dem Gesundheits-Rathe zu Mallaga die Verfügung getroffen ist, daß alle dahin aus Russischen und Baltischen Häfen, aus Schweden und Dänemark und aus den Häfen der Elbe und Weser kommenden Schiffe einer den Umständen nach zu verlängernden Quarantaine von 12 Tagen unterworfen werden sollen; so hat das Gouvernement des Königreichs Neapel zur Verhütung des Eindringens der Cholera sich zu folgenden Vorschriften veranlaßt gefunden:

Alle Schiffe von der Österreichischen Küste und aus den Häfen des Adriatischen und Baltischen Meers, werden gar nicht zugelassen.

Die aus Spanischen Häfen, von London, Liverpool und Malta kommenden Schiffe sind einer Quarantaine von 28, die Güter und Waaren einer Quarantaine von 40 Tagen unterworfen.

Wir bringen diese Verfügungen hiedurch zur Kenntniß des Schifffahrt und Handel treibenden diesseitigen Publicums.

Stade, den 20sten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalk.

Digitized by Google

(90.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, das Wandern der durch Gesundheitsscheine sich gehörig legitimirten fremden Handwerks-Gesellen in hiesigem Königreiche und das Durchreisen derselben durch die hiesigen Lande in ihre Heimath betreffend. Hannover, den 23sten September 1831.

Das Königliche Cabinets-Ministerium ist durch angeregte desfallsige Zweifel veranlaßt worden, den Sinn und die Vorschriften des §. 7. der Bekanntmachung vom 1sten d. M., in Betreff der Legitimation der Reisenden an der Landes-Grenze, rücksichtlich der fremden Handwerks-Gesellen dahin näher auszudrücken, daß denselben nach den Eingangs-Worten jenes Paragraphen das unstäte Wandern im hiesigen Königreiche, um Arbeit zu suchen, vorerst nicht; daß den fremden Gesellen dagegen aber das Durchreisen durch die hiesigen Lande in ihre Heimath auf dem geraden und kürzesten Wege gestattet seyn soll, wenn sie gleich den einheimischen Handwerks-Gesellen und allen übrigen, in der angezogenen Bekanntmachung bezeichneten Reisenden aus gesunden und unverdächtigen Gegenden kommen, und sich an den festgesetzten Grenzorten dieserwegen durch Gesundheitsscheine hinreichend legitimiren, oder sonst genügend nachweisen können, daß sie während der, durch die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Immediat-Commission gegen die Cholera vom 15ten d. M. diesseits bestimmten Zeitperiode von zwanzig Tagen gehörige Contumaz gehalten haben.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat zugleich vorgeschrieben, daß den fraglichen Handwerks-Gesellen an den Eingangs-Puncten auf den hiesigen Landes-Grenzen von der Polizei- oder Aufsichts-Behörde in dem Passe oder Wanderbuche nicht allein die von ihnen einzuschlagende Reise-Route vorgeschrieben, sondern ihnen auch die Zeit bestimmt werden solle, binnen welcher sie die Durchreise zurückzulegen haben.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1sten d. M., namentlich auch die wegen Visirung der Legitimationsscheine in jedem Nachtquartiere in voller Kraft.

Indem Wir den Obrigkeiten solches zur Nachachtung in vorbenannten Fällen eröffnen und dieselben beauftragen, die ins Land tretenden Handwerks-Gesellen mit den bestehenden Vorschriften und damit bekannt zu machen, daß die Abweichung von der Reise-Route oder eine nicht zu rechtfertigende Verzögerung der Durchreise die Strafe, als ein Vagabond behandelt zu werden, nach sich ziehen würde, benutzen Wir diese

Digitized by Google

Veranlassung, den sämmtlichen Obrigkeiten die vorgeschriebene strenge Aufsicht über fremde Reisende, Waarenführer und Schiffer wiederholt dringend zur Pflicht zu machen.

Hannover, den 23sten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Dachenhausen.

(91.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, das Wandern der durch Gesundheits-Pässe sich legitimirten Handwerks-Gesellen betreffend. Stade, den 24sten September 1831.

Zur Vermeidung aller und jeder Zweifel hinsichtlich des §. 7. der von dem Königlichen Cabinets-Ministerio unterm 1sten d. M. erlassenen Bekanntmachung, in Betreff der Legitimation der Reisenden an der Landes-Grenze, hat letztgedachte hohe Behörde unterm 20sten d. M. declarirt:

daß den fremden Handwerks-Gesellen nach den Eingangsworten des §. 7. das unstäte Wandern im hiesigen Königreiche, um Arbeit zu suchen, vorerst nicht; daß ihnen dagegen aber das Durchreisen durch die hiesigen Lande in ihre Heimath auf dem geraden und kürzesten Wege gestattet seyn soll, wenn sie, gleich den einheimischen Handwerks-Gesellen und allen übrigen in der angezogenen Bekanntmachung bezeichneten Reisenden, aus gesunden und unverdächtigen Gegenden kommen, und sich an den festgesetzten Grenzorten dieserwegen durch Gesundheits-Scheine hinreichend legitimiren, oder sonst genügend ausweisen können, daß sie während der durch die Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission gegen die Cholera zu Hannover vom 15ten d. M. diesseits bestimmten Zeitperiode von 20 Tagen gehörige Contumaz gehalten haben,

und daneben bestimmt:

daß den fraglichen Handwerks-Gesellen am Eingangsorte auf den hiesigen Landes-Grenzen von der Polizei- oder Aufsichts-Behörde in dem Passe oder Wanderbuche nicht allein die von ihnen einzuschlagende Reiseroute, sondern

Digitized by Google

auch die Zeit vorgeschrieben werden soll, binnen welcher sie die Durchreise zurückzulegen haben,

so wie:

daß im Übrigen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1sten d. M., namentlich auch die wegen Visirung der Legitimations-Scheine in jedem Nachtquartiere vollkommen in Kraft bleiben.

Vorschriftsmäßig eröffnen Wir diese Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii den sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks, insbesondere aber den sämmtlichen Grenz-, Polizei- und Paß-Behörden hiedurch zur Direction und Nachachtung, empfehlen ihnen anderweitig die strengste Aufsicht über fremde Reisende, Waarenführer und Schiffer, und weisen dieselben zugleich noch an, die ins Land ziehenden Handwerks-Gesellen mit den bestehenden Vorschriften und damit bekannt zu machen, daß die Abweichung von der Reiseroute oder eine nicht zu rechtfertigende Verzögerung der Durchreise die Strafe, als Vagabond behandelt zu werden nach sich ziehen würde.

Stade, den 24sten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(92.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Concurrenz zu den von den Communen behuf der Vorrichtungen und Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera aufzuwendenden Kosten betreffend. Stade, den 26sten September 1831.

Zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des Königlichen Cabinets-Ministerii kann überall Niemand von der Concurrenz zu den von den Communen behuf der Vorrichtungen und Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera aufzuwendenden Kosten befreiet bleiben, und sollen dazu auch die von den sonst gewöhnlichen Beiträgen zu den Communal-Lasten befreieten Einwohner der betreffenden Gemeinden oder Districte, nach einem von Uns nöthigenfalls festzustellenden angemessenen Verhältnisse, beitragen.

Digitized by Google

Wie nun behuf Feststellung des Concurrenzfußes sowohl, als auch wegen Bestimmung des modus procedendi bei etwaiger Aufbringung derartiger Gelder vorgängig weitere Verhandlungen und zu dem Ende die Erwählung von Deputirten erforderlich werden; so haben Wir auf desfallsigen Antrag des hiesigen Magistrats den Herrn Regierungs-Secretair Müller hieselbst unterm heutigen Tage beauftragt, die sämmtlichen exemten Einwohner hiesiger Stadt in Unsern Namen forderſamſt zu convociren, sie aufzufordern, einige Deputirte aus ihrer Mitte zu erwählen, mit denen Magistratsseitig wegen des obgedachten Gegenstandes das Weitere verhandelt werden könne, und über die Vollführung dieses Auftrags demnächst anhero zu berichten.

Wir bringen dieses hiedurch zur Kenntniß und Nachachtung der sämmtlichen exemten Einwohner hiesiger Stadt.

Stade, den 26sten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(93.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks, betreffend die genaue und strenge Beaufsichtigung der Fremden an den Grenzen und im Innern des Landes. Lüneburg, den 27sten September 1831.

Indem Wir allen Obrigkeiten und Polizei-Behörden dieses Verwaltungs-Bezirks die genaueſte und ſtrengſte Beobachtung der wegen der Paß- und Fremden-Polizei und wegen der Legitimation fremder Reisenden, so wie wegen der Untersuchung ihrer Gesundheits-Atteſte beſtehenden und etwa noch zu erlaſſenden Vorschriften nicht nur an den Grenzen, ſondern auch im Innern des Landes unter den gegenwärtigen Zeitumſtänden zur dringendſten Pflicht machen, finden Wir Uns veranlaßt, hinsichtlich der Aufnahme fremder Perſonen, bis auf Weiteres die folgenden ſchärferen Verfügungen zu treffen.

Digitized by Google

1.

Allen Gastwirthen, Krügern, Vermiethern von Schlafstellen, so wie den Inhabern der Handwerker-Herbergen ist ungesäumt von der Obrigkeit oder Polizei-Behörde aufzugeben, daß sie, bei Vermeidung einer Geldbuße von 3 bis 50 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, den Umständen nach auch bei Verlust der Concession, jeden bei ihnen einkehrenden Fremden, er sey Inländer oder Ausländer, wenn er daselbst übernachtet, am Tage der Ankunft sogleich bei der Orts-Polizei-Behörde, einem obrigkeitlichen Unter-Bedienten oder dem Orts-Vorsteher, jenachdem die Bestimmung allenthalben erfolgen wird, namentlich anzumelden haben.

2.

Den Privat-Personen ist von der Obrigkeit oder Polizei-Behörde allenthalben sofort bekannt zu machen, daß auch sie, bei einer Geldbuße von 1 bis 20 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, gehalten sind, von jeder Aufnahme eines Fremden (Inländer oder Ausländer) in ihre Wohnung der Orts-Polizei-Behörde oder der sonst dazu bestimmten Person sogleich ein namhafte Anzeige zu machen.

3.

Die Legitimations- und Gesundheits-Beweise der solchergestalt angemeldeten Fremden sind stets gehörig zu prüfen, und wenn sich Mängel, Verdacht oder Zweifel ergeben, die vorgeschriebenen oder den Umständen angemessenen Maßregeln zu ergreifen, oder es ist dieserhalb der Obrigkeit oder Polizei-Behörde forderſamſt das Nöthige anzuzeigen und deren Bestimmung zu erwarten.

4.

Die im §. 15. der Ministerial-Instruction vom 30sten Mai 1826 vorgeschriebene Visitation der Wirthshäuser, so wie diejenige der Handwerker-Herbergen und etwaiger Winkel-Herbergen, abgelegener Ställe ꝛc. ist jetzt, und zwar immer unvermuthet, besonders des Abends oder Morgens ganz frühe um so öfter und genauer vorzunehmen, und dabei die Legitimation der Fremden scharf zu prüfen.

Die Obrigkeiten und Polizei-Behörden werden sich über diese Visitationen, wenn dieselben nicht in ihrer Anwesenheit erfolgt sind, von den damit zu beauftragenden Officianten ꝛc. von einer Zeit zur andern Berichte einbringen lassen, woraus sich ergiebt, wo und wie oft visitirt ist, und was sich dabei Erhebliches ergeben hat? —

5. Von

Digitized by Google

5.

Von den dem Obigen nach eingehenden Strafgeldern soll dem Denuncianten die Hälfte gereicht werden.

Es ist hiernach von den Obrigkeiten und Polizei-Behörden die weitere Verfügung allenthalben zu treffen.

Lüneburg, den 27sten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(94.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, das Mahlen und Verbacken des mit dem sogenannten Mutterkorn vermischten Rockens betreffend. Lüneburg, den 27sten September 1831.

Wenn Wir gleich erst mittelst Unsers Ausschreibens vom 6ten April d. J. auf die Schädlichkeit des aus naß eingescheuertem oder mit dem sogenannten Mutterkorn vermischten Rocken gebackenen Brotes aufmerksam gemacht haben, so finden Wir Uns doch, da auch neuerlich wieder anscheinend in Folge des Genusses solchen Brotes mehrere Personen in Unserm Verwaltungs-Bezirke von der gefährlichen Kriebel-Krankheit befallen und zum Theil schleunig daran verstorben sind, um so mehr veranlaßt, Unsere frühere Warnung zu wiederholen, als in dem gegenwärtigen Jahre eines Theils zwar der Rocken meistens sehr trocken eingescheuert und daher in dieser Hinsicht unverdächtig ist, andern Theils aber mit dem s. g. Mutterkorn oder einer ähnlichen, wie es scheint, nachtheiligen Substanz, gerade sehr häufig vermischt, das Mutterkorn auch in der Regel nicht nur kleiner und schwerer zu erkennen, sondern auch das gesunde Korn von dem schädlichen Mutterkorn viel schwerer zu sondern seyn soll, wie in früheren Jahren.

Das sicherste Mittel um den Genuß des Brotes aus solchem Rocken unschädlicher zu machen, scheint unter diesen Umständen in dem tüchtigen Dörren des letztern,

Digitized by Google

entweder in der Sonne oder durch künstliche Mittel, so wie in einem sorgfältigen Sieben und Reinigen des Korns zu bestehen, und ertheilen Wir daher den Obrigkeiten, unter Hinweisung auf Unser Ausschreiben vom 6ten April d. J. und auf die darin angezogenen frühern Bekanntmachungen, die Anweisung, hierauf die Eingesessenen des dortigen Bezirks und besonders der Ortschaften, deren Felder durch die Nachtfröste im vergangenen Frühjahre gelitten haben, indem sich unter dem auf diesen Feldern gewachsenen Rocken das Mutterkorn ꝛc. vorzüglich häufig finden soll, — aufmerksam zu machen, und sie dringend vor dem unvorsichtigen Gebrauche ihres Rockens zu warnen, da sie sich entgegengesetzten Falles hinsichtlich ihrer Gesundheit und ihres Lebens den größten Gefahren aussetzen.

Auch werden die Müller und Bäcker anzuweisen seyn, schlechten, mit Mutterkorn vermischten und nicht gehörig zubereiteten und gereinigten Rocken nicht zu mahlen, und resp. das aus solchem Rocken gemachte Mehl nicht zu verbacken, vielmehr, wenn ihnen dergleichen zum Vermahlen oder Verbacken gebracht werden sollte, davon Anzeige zu machen.

Lüneburg, den 27sten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(95.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks mit Ausnahme der ungeschlossenen Gerichte, betreffend die Anordnung der für die gesundheits-polizeilichen Vorkehrungen wegen der Cholera zu bildenden Orts- und Districts-Commissionen. Lüneburg, den 28sten September 1831.

Es sind hin und wieder Zweifel darüber laut geworden, ob die vorgeschriebene Einrichtung der Orts- und Districts-Commissionen im Falle der augenblicklichen Ermangelung der erforderlichen Ärzte oder Wundärzte ins Leben gerufen werden könne, oder es ist in der Erwartung noch eines Arztes oder Wundarztes ohne einen solchen die Commission gebildet.

Wir sehen Uns danach veranlaßt, allen betreffenden Obrigkeiten zur Nachachtung hiedurch zu eröffnen, daß die Einrichtung und Wirksamkeit der Orts- und Districts-Commissionen keinesweges davon abhängig gemacht werden kann, ob eine für alle Fälle genügende Anzahl von Ärzten an einem Orte oder in einem Districte bereits vorhanden ist, und daß jede obrigkeitliche Behörde vielmehr den für ihren Bezirk angestellten Physicus oder in demselben practisirenden Arzt, ohne Berücksichtigung des für seine Thätigkeit in Anspruch genommenen Wirkungskreises, zunächst aufzufordern hat, sich allen denen vorbereitenden Maßregeln mit zu unterziehen, welche von den Orts- und Districts-Commissionen vorschriftsmäßig jetzt nur erst besorgt werden sollen, und welche keinen fernern Aufschub leiden.

Wenn unter diesen Umständen vorläufig auch ein und derselbe Arzt mehreren oder größeren Districten hier und da wird zugetheilt werden müssen, als er beim wirklichen und etwa gleichzeitigen Ausbruche der Krankheit ärztlich übernehmen könnte, so ist zu erwarten, daß sobald die Gefahr sich mehr und drohend nähert, die wegen Anstellung von Hülfsärzten von Königlicher Immediat-Commission nach deren Bekanntmachung vom 18ten September d. J. vorbereiteten Maßregeln sofort werden in Ausführung gebracht werden.

Wir fordern sämmtliche Obrigkeiten hiedurch auf, ihre Anordnungen diesen

Digitized by Google

Vorschriften gemäß zu treffen, und zweifeln nicht daran, daß der beabsichtigte Zweck auch bei hin und wieder beschränkten Mitteln sich werde erreichen lassen.

Lüneburg, den 28sten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(96.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, nach welcher die Cholera in Abo ausgebrochen und daher der dasige Hafen für inficirt erklärt ist. Aurich, den 28sten September 1831.

Da die Cholera auch in Abo ausgebrochen ist, so wird unter Ausdehnung der früheren Bestimmungen dieser Hafen nebst allen übrigen an der nördlichen Küste des finnischen Meerbusens bis dahin belegenen Seeplätzen für inficirt erklärt, und ist dem gemäß gegen die von dort kommenden Schiffe zu verfahren.

Aurich, den 28sten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Sethe.

Digitized by Google

(97.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Legitimation aller die Elbe aufwärts passirenden Schiffe wegen ihres Gesundheits-Zustandes bei der Königlichen Zollstätte vor Brunshausen betreffend. Stade, den 30sten September 1831.

Da seit dem Ausbruch der Cholera in mehreren an der Ostsee liegenden Häfen zu möglichster Sicherung der Elb-Gegenden gegen die Verbreitung dieser Krankheit durch Schiffe, welche aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommen, oder welche auf ihrer Fahrt mit verdächtigen Schiffen in Communication gewesen sind, die Anordnung nöthig erachtet ist, daß alle die Elbe aufwärts passirenden Schiffe, sofern sie aus der See kommen, bei dem diesseitigen Elbzoll-Wachtschiffe zu Brunshausen nachweisen, daß sie wegen ihres Gesundheits-Zustandes sich bei der Hamburgischen Quarantaine-Behörde zu Curhafen hinlänglich legitimirt haben, und daß ihnen die Zulassung auf der Elbe dort gestattet ist; desgleichen daß auch die übrigen nur von Häfen oder Binnenflüssen aus den unteren Elb-Gegenden kommenden Schiffe, darüber, von welchem Orte sie kommen, ebenfalls der Mannschaft des erwähnten Königlichen Wachtschiffs genügende Auskunft geben, bevor ihnen das weitere Aufsegeln auf den Elbstrom gestattet werden kann: so ist zwar durch Vermehrung der Ruderböte, so wie der Mannschaft bei dem Königlichen Wachtschiffe während der Sommer-Monate zu bestmöglichster Vermeidung jedes der Schifffahrt nachtheiligen längern Aufenthalts dafür gesorgt, daß alle die Elbe aufwärts passirende Schiffe in möglichst kurzer Zeit bei dem Wachtschiffe ihre Abfertigung haben erhalten können. Inzwischen ist in den bevorstehenden Winter-Monaten das Anfahren an die aufkommenden Schiffe in bisheriger Maße, besonders bei stürmischer Jahrzeit, dickem Nebel und in dunkeln Nächten durchaus unausführbar, die vorgeschriebene Untersuchung der Legitimations-Papiere aller Elbaufwärts fahrenden Schiffe aber muß nothwendig noch ferner allgemein fortdauern.

Wie daher unter diesen Umständen den zollfreien so wenig, als den zollpflichtigen Schiffen gestattet werden kann, die Elb-Zollstätte aufwärts zu passiren, bevor jene Untersuchung Statt gefunden hat; so wird vermöge ausdrücklicher Anweisung des Königlich Hannoverschen Cabinets-Ministerii sämmtlichen Elbaufwärts fahrenden Schiffern hiedurch zur unabweichlichen Pflicht gemacht, wenn sie bei dickem Nebel oder zur Nachtzeit in die Gegend des Ausflusses der Schwinge kommen, unterhalb derselben unfehlbar und bei Vermeidung schwerer Geld- oder Gefängnißstrafe sich vor Anker zu legen, und die nö-

Digitized by Google

thige Untersuchung ihres Gesundheits-Zustandes, die alsdann bei der nächsten Morgenzeit Statt finden soll, abzuwarten, auch nicht eher ihre Reise Elbaufwärts fortzusetzen, bis ihnen solches nach beschaffter Untersuchung als unbedenklich gestattet seyn wird.

Stade, den 30sten September 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 10.

Hannover, den 16ten November 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Cholera; — den Handel mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Schneidezeug im Landdrostei-Bezirke Stade betreffend.

Ausschreiben: Die Cholera betreffend.

Gemeiner-Bescheid: Die in der allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 15. §. 5. enthaltene Vorschrift betreffend.

Reglement für das Leihhaus und die Spar-Casse der Stadt Hildesheim.

(98.) Reglement für das Leihhaus und die Spar-Casse der Stadt Hildesheim. Hannover, den 4ten August 1831.

Nachdem beliebt worden, in der Stadt Hildesheim ein Leihhaus nebst Spar-Casse zu errichten, welche letztere nach dem Muster der in der Königlichen Residenzstadt Hannover bestehenden eingerichtet ist, so wird hiedurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Leihhaus und die Spar-Casse stehen unter der Garantie der Cämmerei-Casse der Stadt Hildesheim, und haftet selbige mit ihren sämmtlichen Einkünften für die Sicherheit der bei diesen Instituten deponirten Pfänder und belegten Capitalien.

Digitized by Google

§. 2.

Beide Institute werden gemeinschaftlich von einem Cassirer verwaltet, der Caution gemacht hat, und stehen unter Aufsicht und Controle einer Committee, unter Direction des Magistrats und oberer Leitung der Königlichen Land-Drostei.

Der Committee steht das Recht zu, so oft sie will, Bücher und Casse zu revidiren.

§. 3.

Die Rechnungen werden alljährlich im Monate Januar, nachdem sie von der Committee nachgesehen und unterschrieben worden, von dem Magistrate und den Bürger-Repräsentanten abgenommen, und dann als eine Nebenrechnung der Cämmerei-Rechnung an die Königliche Land-Drostei zur Superrevision eingesandt.

Alle Monate wird außerdem der Committee ein Cassen-Extract vorgelegt.

§. 4.

Alle bei dem Leihhause und der Spar-Casse angestellte Personen sind zum strengsten Stillschweigen über ihre Geschäfts-Führung und die Verhältnisse dieser Institute verpflichtet.

A. Leihhaus.

§. 5.

Zu dem Locale des Leihhauses ist vorerst das Gebäude № 720 A. im hintern Brühle, der Carthaus gegenüber, eingerichtet. Es werden daselbst täglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, Morgens von 9 bis 12 Uhr, und außerdem Montags, Mittwochs und Freitags des Abends von 5 bis 9 Uhr Pfänder angenommen und wieder ausgegeben.

§. 6.

Es werden bei dem Leihhause vorerst, und bis die Verhältnisse desselben eine Herabsetzung des Zinsfußes zulassen, folgende Zinsen genommen:

a. für jeden Thaler und abwärts bis incl. 13 Ggr., alle 14 Tage ein Pfennig,

b. für 12 Ggr. und abwärts bis incl. 7 Ggr., alle 4 Wochen ein Pfennig,

c. für 6 Ggr. bis abwärts incl. 4 Ggr., (§. 14.) alle 8 Wochen ein Pfennig.

Kleinere Summen werden für 6 Ggr. gerechnet.

Nebenkosten finden dabei in keiner Art Statt.

Digitized by Google

§. 7.

Auf dem Stadt-Leihhause wird auf folgende bei demselben deponirte Gegenstände Geld geliehen:

1) auf Juwelen, Perlen und dergleichen Pretiosa,
2) auf Gold und Silber,
3) auf Kupfer, Messing, Zinn, Glockengut, sogenanntes Metall- und Gropengut,
4) auf Kleidung, seidenes und wollenes Zeug,
5) auf Leinewand,
6) auf goldene und silberne Tressen,
7) und überhaupt auf allerlei andere nutzbare Gegenstände und Waaren.

§. 8.

Auf Sachen, die einen dauernden und nicht leicht veränderlichen innern Werth haben, kann bis zu ⅔ des taxirten Werthes geliehen werden; auf geringere Sachen aber, deren Werth nicht feststehend ist, nur bis zur Hälfte.

§. 9.

Sachen, die nach dem Ermessen der Leihhaus-Beamten dem Verderben leicht ausgesetzt sind, können nicht angenommen werden, und findet keine weitere Erörterung darüber Statt, ob das angebotene Pfand nach dem Urtheil Anderer diese Eigenschaft habe oder nicht.

§. 10.

Wegen Versetzung gestohlener Sachen wird Folgendes bestimmt: Wenn Jemandem etwas gestohlen wird, so ist baldigst eine genaue Beschreibung der gestohlenen Sachen dem Leihhause zuzustellen, wo diese Anzeige in ein besonderes Buch getragen und dem Anzeigenden darüber eine Bescheinigung ertheilt wird. Werden nun dergleichen Sachen zum Versatz gebracht, so hat das Leihhaus (da es überhaupt auf gestohlene Sachen und res vitiosas wissentlich nicht leihen darf) dieselben anzuhalten und dem Gerichte abzuliefern, welches dann darüber weiter verfügen wird.

Sollte demungeachtet aus Versehen des Cassirers auf eine so bezeichnete Sache Geld geliehen seyn und der Eigenthümer sich demnächst melden und legitimiren, so ist, falls er nicht auf sofortige Auslieferung der Sache besteht, dessen Name auf dem Pfande zu notiren und vorerst die Verfallzeit abzuwarten, um den sich etwa zur Einlösung einfindenden Versetzer anhalten zu können; nach Ablauf dieser Zeit aber ist die Sache dem Eigenthümer unentgeltlich zurückzugeben, wobei dem Leihhause der Regreß gegen den Cassirer zusteht.

Digitized by Google

Wenn aber eine solche Anzeige bei dem Leihhause gar nicht, oder doch zu spät gemacht ist, nachdem die Sache bereits versetzt worden, so kann sie der Eigenthümer nur gegen Entrichtung der Versatz-Summe nebst Zinsen wieder erhalten.

§. 11.

Sollten versetzte Sachen früher schon mit einer General- oder Special-Hypothek beschwert seyn, so geht dennoch das Recht des Leihhauses an dem Faust-Pfande jedem andern Pfandrechte dergestalt vor, daß es die Sache nur gegen Erlegung der darauf geliehenen Summe nebst Zinsen herauszugeben braucht; es wäre denn, daß der frühere Inhaber der Special-Hypothek dem Leihhause vor abgeschlossenem Versatz-Contracte eine Anzeige gemacht hätte, in welchem Falle es damit eben so zu halten ist, wie mit gestohlenen Sachen.

§. 12.

Überhaupt können alle bei dem Leihhause zum Versatz deponirte Gegenstände nur gegen Bezahlung der geliehenen Summe und der Zinsen zurück verlangt werden. Einreden hiergegen, namentlich auch die, daß die Sache von nicht Bevollmächtigten, von Kindern, Minderjährigen, Dienstbothen u. s. w. versetzt worden, bleiben ohne alle Wirkung und Berücksichtigung.

Gleicher Gestalt können keine gerichtlichen Arreste auf versetzte Pfänder gegen das Leihhaus impetrirt oder erkannt werden, wodurch dasselbe in dem reglementsmäßigen Dispositionsrechte über das versetzte Gut beschränkt werden würde.

§. 13.

Die Taration der Pfänder geschieht nach dem jedesmaligen gängigen Preise und in Preußischem Courant, wie denn auch nur Preußisches Courant ausgeliehen wird.

§. 14.

Unter vier Ggr. soll Niemandem aus dem Leihhause geliehen werden.

In der Regel soll auch das Darlehn nicht die Summe von 100 Rthlr. übersteigen. Wird eine höhere Summe verlangt, so ist der Cassirer verpflichtet bei der Committee anzufragen.

§. 15.

Die Zeit, für welche das Darlehn gegeben wird, hängt von dem Wunsche des Empfängers ab. Wenn sie jedoch so kurz ist, daß die Zinsen nicht einmal einen Pfennig betragen, so muß dieser Pfennig dennoch bezahlt werden, und auch auf länger als

Digitized by Google

sechs Monate darf der Contract nicht abgeschlossen werden. Ist diese Zeit abgelaufen, so findet eine Prolongation zwar Statt, jedoch nur, wenn die Zinsen richtig bezahlt sind, und nachdem eine neue Taxation erwiesen hat, daß das Pfand noch den alten Werth habe.

Unter diesen beiden Voraussetzungen kann so oft prolongirt werden, als der Eigenthümer es wünscht. — Wird aber nicht prolongirt, so ist das Pfand, wenn es ein Jahr gestanden hat, zum Behuf öffentlichen Verkaufs verfallen. (§. 26.)

§. 16.

Niemand ist mit der Einlösung an die Contracts-Zeit gebunden, sondern es steht jedem Schuldner frei, auch vor Ablauf der Zeit einzulösen, und bezahlt er in solchem Falle die Zinsen für die Zeit, welche das Pfand wirklich gestanden hat.

§. 17.

Jedem Anleiher wird gegen das Pfand ein gedruckter, mit dem Stempel des Leihhauses versehener und von dem Cassirer unterschriebener Schein ausgehändigt, welchen der Empfänger sorgfältig zu verwahren hat. (§. 27 und 28.)

§. 18.

Die Pfänder werden der Reihe nach mit Nummern versehen; von Anfang eines jeden Rechnungs-Jahrs wird wiederum von № 1. angefangen, damit aber unter Pfändern aus verschiedenen Jahren kein Irrthum entstehen kann, so ist vor der Nummer des Pfandes stets die Jahrszahl zu bemerken.

Mit der dem Pfande gegebenen Nummer wird nicht nur der Schein, sondern auch das Pfand selbst durch Befestigung eines Zettels an demselben bezeichnet und die Verleihung unter derselben Nummer in die Bücher eingetragen.

§. 19.

Es darf natürlich auf kein Pfand etwas geliehen werden, welches der Cassirer und der Taxator des Leihhauses nicht zuvor gesehen und taxirt haben. Es soll jedoch Jedem unbenommen bleiben, zu verlangen, daß sein Pfand in seiner Gegenwart von dem Cassirer versiegelt werde. Der Eigenthümer setzt sodann auch sein eigenes Siegel darauf, und so wird das Pfand aufbewahrt und dem Eigenthümer demnächst mit unverletzten Siegeln retradirt.

Daß dieses geschehen ist, muß im Journale bemerkt werden.

Digitized by Google

§. 20.

Die verfallenen Pfänder werden in öffentlicher Auction verkauft. Dergleichen Auctionen werden regelmäßig zwei Mal im Jahre gehalten: nämlich zu Anfang Mai und zu Anfang October. Der Termin wird jedesmal vorher bekannt gemacht.

§. 21.

Es steht jedoch einem Jeden frei, sein Pfand bis zum Augenblicke des Verkaufs noch einzulösen, selbst während der Auction, so lange nur das Pfand noch nicht verkauft ist.

§. 22.

Die Auction wird unter Direction der Committee gehalten, durch einen zur Protocoll-Führung requirirten Notar oder Gerichts-Secretair.

Wer zuletzt eine Sache erstanden hat, setzt die folgende wieder ein.

Der Cassirer ertheilt den Zuschlag, jedoch nicht eher, als bis wenigstens die darauf geliehene Summe nebst den Zinsen geboten ist.

Vor der Auction liegt eine genaue Beschreibung der zum Verkauf bestimmten Sachen 3 Tage zur Ansicht der Käufer in dem Leihhause bereit.

Würde auf eine Sache so wenig geboten, daß Capital und Zinsen nicht gedeckt sind, so wird dieselbe in der nächsten Auction nochmals zum Verkauf gestellt, und wenn auch dann nicht genug geboten wird, so muß der Taxator die Sache gegen Bezahlung des Capitals und der Zinsen annehmen.

§. 23.

In die Auction sollen durchaus keine fremde Sachen genommen werden.

§. 24.

Die verkauften Pfänder werden nur gegen baare Bezahlung in Preußischem Courant verabfolgt, und können zu einer von dem Cassirer zu bestimmenden Zeit in Empfang genommen werden.

§. 25.

Wenn die gekauften Gegenstände nicht spätestens binnen 8 Tagen nach beendigter Auction gegen baare Bezahlung abgeholt sind, so werden sie auf Gefahr und Kosten des Käufers anderweit verauctionirt.

§. 26.

Nach beendigter Auction wird ein Verzeichniß der verkauften Nummern öffentlich bekannt gemacht, auf welchem bemerkt ist, wie viel die Schuld betrug, wie viel bei

Digitized by Google

dem Verkaufe aufgekommen ist und welchen Überschuß-Betrag daher der Eigenthümer wieder in Empfang zu nehmen hat. Der nach 14 Tagen etwa nicht abgeholte Überschuß verfällt der Casse.

§. 27.

Der jedesmalige Vorzeiger des Versatz-Scheins wird als zur Einlösung des Pfandes legitimirt angesehen, und demselben gegen Entrichtung der darauf haftenden Schuld und Rückgabe des Scheins das Pfand eingehändigt.

§. 28.

Wenn Jemand seinen Schein verloren hat, so ist solches auf dem Leihhause sofort zur Anzeige zu bringen, damit die erforderlichen Maßregeln genommen werden können. Ist alsdann das Pfand etwa von dem Finder schon eingelöset, so hat es dabei sein Bewenden und bleibt es dem Versetzer lediglich überlassen, sich an denjenigen zu halten, welcher das Pfand eingelöset hat oder besitzt.

§. 29.

Auf die Aufbewahrung und Erhaltung der Pfänder sollen die angestellten Personen die gehörige Fürsorge verwenden.

§. 30.

Die auf dem Leihhause vorhandenen Pfänder und sonstigen Effecten sind jederzeit bei einem sichern Institute gegen Feuersgefahr nach ihrem taxirten Werthe zu assecuriren, um jede Gefahr in dieser Hinsicht zu entfernen.

Sollte ein Pfand durch Feuersgefahr verloren gehen, so wird dem Eigenthümer die Taxations-Summe nach Abzug des vom Leihhause vorgestreckten Capitals oder der Versatz-Summe und der rückständigen Zinsen vergütet.

§. 31.

Wenn die Leihhauscasse größern Vorrath an Geld haben sollte, so sollen auch an hiesige Kaufleute und Fabricanten gegen Hinterlegung größerer Pfänder cum eventuali cessione größere Summen zu den gesetzlichen Zinsen, jedoch nur auf monatliche Kündigung, ausgeliehen werden.

§. 32.

Beschwerden über das Leihhaus und das dortige Personal sind der Committee zur Kenntniß zu bringen, welche unverzüglich die erforderliche Untersuchung anordnen und die etwa nöthig befundene Remedur eintreten lassen wird. Gegen die Entscheidungen der Committee bleibt der Recurs an den Magistrat vorbehalten.

Digitized by Google

§. 33.

Wenn zwischen dem Leihhause und den Versetzern Streitigkeiten entstehen sollten, welche die Committee in Güte nicht vermitteln könnte, sondern eine richterliche Entscheidung fordern, soll die Sache von den Gerichten in erster Instanz ohne zu verstattenden Schriftwechsel im mündlichen Verfahren summarisch behandelt und entschieden werden.

B. Spar-Casse.

§. 34.

Das Local der Spar-Casse ist das nämliche, wie das des Leihhauses. Zur Annahme der Einlagen sind die Stunden von 11 bis 1 Uhr am Sonntag Vormittag festgesetzt.

§. 35.

Die Spar-Casse ist dazu bestimmt, unbemittelten Personen der hiesigen Stadt, vorzüglich aus der Classe der Handwerker, Tagelöhner und Dienstbothen Gelegenheit zu geben, dasjenige, was sie von ihrem Erwerbe und Lohne zu ersparen im Stande sind, sofort sicher und nutzbar unterzubringen.

§. 36.

Bei der Spar-Casse werden alle und jede Beiträge solcher Personen von 4 ßgr. Preuß. Courant bis zu 25 Thaler angenommen, ohne daß der Einleger dafür irgend etwas an Kosten oder Gebühren zu berichtigen hat.

§. 37.

Die der Spar-Casse anvertraueten Gelder werden, so bald sie bis zu einem Thaler Preuß. Courant herangewachsen sind und bis sie die Summe von 100 Rthlr. erreicht haben, nach Maßgabe der anliegenden Zins-Tabelle verzinset.

§. 38.

Geringere Einlagen, welche keinen vollen Thaler ausmachen, werden zwar nicht verzinset, jedoch so lange aufbewahrt bis sie durch successive Vermehrung der Beiträge den Betrag von 1 Rthlr. erreichen, alsdann treten sie in Zinslauf, und zwar fangen die Zinsen jederzeit mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, nachdem die Gelder gebracht, oder zu einem vollen Reichsthaler angewachsen sind, an, und laufen bis zu dem ersten des Monats, in welchem die Gelder ganz oder theilweise aus der Spar-Casse wieder zurückgenommen werden.

§. 39.

Digitized by Google

§. 39.

Die Zinsen müssen jährlich gehoben werden, und zwar jederzeit in den ersten acht Tagen des Monats Januar; werden sie alsdann nicht herausgezogen, so werden sie dem Capitale zugesetzt und nach Maßgabe der in dem vorstehenden §. enthaltenen allgemeinen Bestimmung mit verzinset, also Zinsen ohne Zinsen gegeben.

§. 40.

Dieses Hinzurechnen der Zinsen zum Capitale dauert jedoch nur so lange bis die Einlage die Summe von 100 Rthlr. erreicht hat.

§. 41.

Niemand darf über 25 Rthlr. auf einmal in die Spar-Casse einlegen, und von keinem Einleger werden mehr als 50 Rthlr. im Laufe eines Jahrs angenommen.

Auch darf Niemandem mehr als ein einziges Quittungs-Buch gegeben werden.

§. 42.

Die geschehenen Einlagen werden in die Bücher der Casse und außerdem in ein dem Einleger einzuhändigendes Quittungs-Buch eingetragen. Bei jeder neuen Einlage oder dem Herausziehen seiner Gelder oder Zinsen aus der Spar-Casse muß der Eigenthümer des Quittungs-Buchs solches vorzeigen.

§. 43.

Obwohl der Zweck der Spar-Casse, nämlich die Ersparnisse unbemittelter Personen sicher und nutzbar unterzubringen, es nothwendig macht, daß der Casse die Namen der Einleger bekannt werden, so wird jedoch dafür gesorgt werden, daß diese Namen, so wie der Betrag ihres Guthabens völlig verschwiegen bleiben. Um solches zu erreichen, wird der Name des Eigenthümers nur in ein bei der Spar-Casse befindliches Namens-Verzeichniß, ohne das ausdrückliche Verlangen des Einlegers aber nicht in das Quittungs-Buch eingetragen, dieses vielmehr blos mit einer Nummer versehen, welche mit der in das obenerwähnte Namens-Verzeichniß eingetragenen Nummer genau correspondirt.

Dieses Verzeichniß wird Niemandem mitgetheilt, es darf nur von den Mitgliedern der Committee und dem Cassirer eingesehen, von diesen aber muß über dessen Inhalt ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachtet und angelobt werden.

Übrigens hängt es lediglich von der Administration der Spar-Casse ab, die Annahme eines Beitrags von dem einen oder andern Individuo zu bewilligen oder zu versagen, ohne daß es darüber einer Rechenschafts-Ablage gegen einen Dritten bedarf.

Digitized by Google

In zweifelhaften Fällen ist der Cassirer verpflichtet bei der Committee darüber anzufragen, so wie auch Jedem, dem von dem Rechnungsführer die Annahme einer Einlage verweigert ist, die Befugniß zusteht, deshalb seinen Recurs an die Committee zu nehmen, die sodann darüber definitiv entscheidet.

§. 44.

Einem jeden steht es frei, seine Einlagen zu jeder Zeit ganz oder theilweise zurückzunehmen. Die Zurückzahlung geschieht inzwischen in der Regel nur in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats und nach einer wenigstens 14 Tage vorher bei dem Cassirer davon gemachten Anzeige und nie anders, als gegen Zurücklieferung des Quittungs-Buchs. — Wünscht ein Einleger nur einen Theil seines Guthabens zurück zu erhalten, so wird dieses im Quittungs-Buche abgeschrieben und letzteres sodann wieder zurückgegeben. Die solchergestalt von dem Cassirer geschehene Abschreibung hat der Einleger jederzeit gegen sich gelten zu lassen. In dringenden Fällen kann die Zurückzahlung auch sofort geschehen, jedoch solches niemals als ein Recht verlangt werden.

Gekündigte, zur Verfallzeit aber nicht abgeforderte Gelder müssen von neuem gekündigt werden, und treten erst mit dem folgenden Monate wieder in Zinslauf.

§. 45.

Die Spar-Casse leistet an den ursprünglichen Eigenthümer des Buchs oder dessen Erben Zahlung, und erkennt keinen Versatz, Verkauf oder Cession desselben als gültig an. Es wird daher ein Jeder gewarnt, ein solches Buch anzukaufen, sich cediren zu lassen oder darauf etwas zu leihen.

Um übrigens möglichst gesichert zu seyn, daß die Zahlung an den wirklichen Eigenthümer geschehe, hat ein Jeder, welcher ein Quittungs-Buch producirt, um darauf Zahlung zu empfangen, seinen Namen zu nennen, oder schriftlich vorzulegen, worauf sodann die Richtigkeit dieser Angabe durch Vergleichung der Nummer mit dem Namens-Verzeichnisse geprüft wird. Bestätigt sich solche, so wird von Seiten der Spar-Casse Zahlung geleistet, ohne, wenn gezahlt seyn sollte, dem Eigenthümer deshalb verantwortlich zu werden. Eine solche Verantwortlichkeit kann vielmehr nur in dem einzigen Falle begründet werden, wenn ohne Production des Quittungs-Buches gezahlt ist.

§. 46.

Ein jeder Eigenthümer hat für die sichere Aufbewahrung des Quittungs-Buches aufmerksam zu sorgen. Würde Jemandem sein Quittungs-Buch dennoch abhanden gekommen seyn, so hat derselbe sofort der Committee davon Anzeige zu machen. Diese hat sodann die Nummer des verlornen Quittungs-Buchs und den Namen des Eigenthümers

Digitized by Google

auf Kosten desselben durch die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen und dasselbe für ungültig zu erklären, auch nach Ablauf von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung — insofern binnen dieser Zeit kein gültiger Einspruch gemacht ist — dem Eigenthümer ein neues, als zweites besonders bezeichnetes Quittungs-Buch gegen Erlegung von 2 ggr. zu behändigen.

§. 47.

Die Spar-Casse ist berechtigt, die empfangenen Gelder nach vorgängiger, mindestens vierwöchiger Kündigung den Eigenthümern nebst den fälligen Zinsen zurückzuzahlen, welches jedoch nur in solchen Fällen geschehen kann, wenn eintretende besondere Verhältnisse nach einem gemeinschaftlichen Beschlusse des Magistrats und der Bürger-Repräsentanten eine solche Aufkündigung und Zurückzahlung nothwendig oder anräthig machen.

Etwa nöthig befundene Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Hildesheim, den 30sten December 1830.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

Vorstehendes Reglement für das Leihhaus und die Spar-Casse der Stadt Hildesheim wird in allen Stücken hiedurch bestätigt; und wird durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 4ten August 1831.

(L. S.)

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Digitized by Google

Zins-Tabelle.

Werth des Pfandes	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen
℔ ℳ ₰		℔ ℳ ₰		℔ ℳ ₰		℔ ℳ ₰		℔ ℳ ₰		℔ ℳ ₰		℔ ℳ ₰		℔ ℳ ₰
— 6 —	8	— — 1	16	— — 2	24	— — 3	32	— — 4	10	— — 5	48	— — 6	56	— — 7
— 12 —	4	— — 1	8	— — 2	12	— — 3	16	— — 4	20	— — 5	24	— — 6	28	— — 7
1 — —	2	— — 1	4	— — 2	6	— — 3	8	— — 4	10	— — 5	12	— — 6	14	— — 7
2 — —	2	— — 2	4	— — 4	6	— — 6	8	— — 8	10	— — 10	12	— 1 —	14	— 1 —
3 — —	2	— — 3	4	— — 6	6	— — 9	8	— 1 —	10	— 1 3	12	— 1 6	14	— 1 9
4 — —	2	— — 4	4	— — 8	6	— 1 —	8	— 1 4	10	— 1 8	12	— 2 —	14	— 2 —
5 — —	2	— — 5	4	— — 10	6	— 1 3	8	— 1 8	10	— 2 1	12	— 2 6	14	— 2 11
6 — —	2	— — 6	4	— 1 —	6	— 1 6	8	— 2 —	10	— 2 6	12	— 3 —	14	— 3 6
7 — —	2	— — 7	4	— 1 2	6	— 1 9	8	— 2 4	10	— 2 11	12	— 3 6	14	— 4 1
8 — —	2	— — 8	4	— 1 4	6	— 2 —	8	— 2 8	10	— 3 4	12	— 4 —	14	— 4 8
9 — —	2	— — 9	4	— 1 6	6	— 2 3	8	— 3 —	10	— 3 9	12	— 4 6	14	— 5 3
10 — —	2	— — 10	4	— 1 8	6	— 2 6	8	— 3 4	10	— 4 2	12	— 5 —	14	— 5 10
11 — —	2	— — 11	4	— 1 10	6	— 2 9	8	— 3 8	10	— 4 7	12	— 5 6	14	— 6 5
12 — —	2	— 1 —	4	— 2 —	6	— 3 —	8	— 4 —	10	— 5 —	12	— 6 —	14	— 7 —
13 — —	2	— 1 1	4	— 2 2	6	— 3 3	8	— 4 4	10	— 5 5	12	— 6 6	14	— 7 7
14 — —	2	— 1 2	4	— 2 4	6	— 3 6	8	— 4 8	10	— 5 10	12	— 7 —	14	— 8 2
15 — —	2	— 1 3	4	— 2 6	6	— 3 9	8	— 5 —	10	— 6 3	12	— 7 6	14	— 8 9
16 — —	2	— 1 4	4	— 2 8	6	— 4 —	8	— 5 4	10	— 6 8	12	— 8 —	14	— 9 4
17 — —	2	— 1 5	4	— 2 10	6	— 4 3	8	— 5 8	10	— 7 1	12	— 8 6	14	— 9 11
18 — —	2	— 1 6	4	— 3 —	6	— 4 6	8	— 6 —	10	— 7 6	12	— 9 —	14	— 10 6
19 — —	2	— 1 7	4	— 3 2	6	— 4 9	8	— 6 4	10	— 7 11	12	— 9 6	14	— 11 1
20 — —	2	— 1 8	4	— 3 4	6	— 5 —	8	— 6 8	10	— 8 4	12	— 10 —	14	— 11 8
21 — —	2	— 1 9	4	— 3 6	6	— 5 3	8	— 7 —	10	— 8 9	12	— 10 6	14	— 12 3
22 — —	2	— 1 10	4	— 3 8	6	— 5 6	8	— 7 4	10	— 9 2	12	— 11 —	14	— 12 10
23 — —	2	— 1 11	4	— 3 10	6	— 5 9	8	— 7 8	10	— 9 7	12	— 11 6	14	— 13 5
24 — —	2	— 2 —	4	— 4 —	6	— 6 —	8	— 8 —	10	— 10 —	12	— 12 —	14	— 14 —
25 — —	2	— 2 1	4	— 4 2	6	— 6 3	8	— 8 4	10	— 10 5	12	— 12 6	14	— 14 7
26 — —	2	— 2 2	4	— 4 4	6	— 6 6	8	— 8 8	10	— 10 10	12	— 13 —	14	— 15 2
27 — —	2	— 2 3	4	— 4 6	6	— 6 9	8	— 9 —	10	— 11 3	12	— 13 6	14	— 15 9
28 — —	2	— 2 4	4	— 4 8	6	— 7 —	8	— 9 4	10	— 11 8	12	— 14 —	14	— 16 4
29 — —	2	— 2 5	4	— 4 10	6	— 7 3	8	— 9 8	10	— 12 1	12	— 14 6	14	— 16 11

Zins-Tabelle.

Werth des Pfandes	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen	Wochen	Zinsen
℔ M. ß.	℔ M. ß.		℔ M. ß.		℔ M. ß.		℔ M. ß.		℔ M. ß.		℔ M. ß.		℔ M. ß.		℔ M. ß.
30 — —	2 — 2 6	4	— 5 —	6	— 7 6	8	— 10 —	10	— 12 6	12	— 15 —	14	— 17 6		
31 — —	2 — 2 7	4	— 5 2	6	— 7 9	8	— 10 4	10	— 12 11	12	— 15 6	14	— 18 1		
32 — —	2 — 2 8	4	— 5 4	6	— 8 —	8	— 10 8	10	— 13 4	12	— 16 —	14	— 18 8		
33 — —	2 — 2 9	4	— 5 6	6	— 8 3	8	— 11 —	10	— 13 9	12	— 16 6	14	— 19 3		
34 — —	2 — 2 10	4	— 5 8	6	— 8 6	8	— 11 4	10	— 14 2	12	— 17 —	14	— 19 10		
35 — —	2 — 2 11	4	— 5 10	6	— 8 9	8	— 11 8	10	— 14 7	12	— 17 6	14	— 20 5		
36 — —	2 — 3 —	4	— 6 —	6	— 9 —	8	— 12 —	10	— 15 —	12	— 18 —	14	— 21 —		
37 — —	2 — 3 1	4	— 6 2	6	— 9 3	8	— 12 4	10	— 15 5	12	— 18 6	14	— 21 7		
38 — —	2 — 3 2	4	— 6 4	6	— 9 6	8	— 12 8	10	— 15 10	12	— 19 —	14	— 22 2		
39 — —	2 — 3 3	4	— 6 6	6	— 9 9	8	— 13 —	10	— 16 3	12	— 19 6	14	— 22 9		
40 — —	2 — 3 4	4	— 6 8	6	— 10 —	8	— 13 4	10	— 16 8	12	— 20 —	14	— 23 4		
41 — —	2 — 3 5	4	— 6 10	6	— 10 3	8	— 13 8	10	— 17 1	12	— 20 6	14	— 23 11		
42 — —	2 — 3 6	4	— 7 —	6	— 10 6	8	— 14 —	10	— 17 6	12	— 21 —	14	1 — 6		
43 — —	2 — 3 7	4	— 7 2	6	— 10 9	8	— 14 4	10	— 17 11	12	— 21 6	14	1 1 1		
44 — —	2 — 3 8	4	— 7 4	6	— 11 —	8	— 14 8	10	— 18 4	12	— 22 —	14	1 1 8		
45 — —	2 — 3 9	4	— 7 6	6	— 11 3	8	— 15 —	10	— 18 9	12	— 22 6	14	1 2 3		
46 — —	2 — 3 10	4	— 7 8	6	— 11 6	8	— 15 4	10	— 19 2	12	— 23 —	14	1 2 10		
47 — —	2 — 3 11	4	— 7 10	6	— 11 9	8	— 15 8	10	— 19 7	12	— 23 6	14	1 3 5		
48 — —	2 — 4 —	4	— 8 —	6	— 12 —	8	— 16 —	10	— 20 —	12	1 — —	14	1 4 —		
49 — —	2 — 4 1	4	— 8 2	6	— 12 3	8	— 16 4	10	— 20 5	12	1 — 6	14	1 4 7		
50 — —	2 — 4 2	4	— 8 4	6	— 12 6	8	— 16 8	10	— 20 10	12	1 1 —	14	1 5 2		
60 — —	2 — 5 —	4	— 10 —	6	— 15 —	8	— 20 —	10	1 1 —	12	1 6 —	14	1 11 —		
70 — —	2 — 5 10	4	— 11 8	6	— 17 6	8	— 23 4	10	1 5 2	12	1 11 —	14	1 16 10		
80 — —	2 — 6 8	4	— 13 4	6	— 20 —	8	1 2 8	10	1 9 4	12	1 16 —	14	1 22 8		
90 — —	2 — 7 6	4	— 15 —	6	— 22 6	8	1 1 6 —	10	1 13 6	12	1 21 —	14	2 3 6		
100 — —	2 — 8 4	4	— 16 8	6	1 1 —	8	1 1 9 4	10	1 17 8	12	2 2 —	14	2 10 4		
200 — —	2 — 16 8	4	1 9 4	6	2 2 —	8	2 18 8	10	3 11 4	12	4 4 —	14	4 20 8		
300 — —	2 1 1 —	4	2 2 —	6	3 3 —	8	4 4 —	10	5 5 —	12	6 6 —	14	7 7 —		
400 — —	2 1 9 4	4	2 18 8	6	4 4 —	8	5 13 4	10	6 22 8	12	8 8 —	14	9 17 4		
500 — —	2 1 17 8	4	3 11 4	6	5 5 —	8	6 22 8	10	8 16 4	12	10 10 —	14	12 3 8		

Digitized by Google

Zins-

Capital	1 Monat			2 Monate			3 Monate			4 Monate			5 Monate			6 Monate		
₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	3
2	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6
3	—	—	1	—	—	3	—	—	4	—	—	6	—	—	7	—	—	9
4	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	1	—
5	—	—	2	—	—	5	—	—	7	—	—	10	—	1	—	—	1	3
6	—	—	3	—	—	6	—	—	9	—	1	—	—	1	3	—	1	6
7	—	—	3	—	—	7	—	—	10	—	1	2	—	1	5	—	1	9
8	—	—	4	—	—	8	—	1	—	—	1	4	—	1	8	—	2	—
9	—	—	4	—	—	9	—	1	1	—	1	6	—	1	10	—	2	3
10	—	—	5	—	—	10	—	1	3	—	1	8	—	2	1	—	2	6
11	—	—	5	—	—	11	—	1	4	—	1	10	—	2	3	—	2	9
12	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	—	—	2	6	—	3	—
13	—	—	6	—	1	1	—	1	7	—	2	2	—	2	8	—	3	3
14	—	—	7	—	1	2	—	1	9	—	2	4	—	2	11	—	3	6
15	—	—	7	—	1	3	—	1	10	—	2	6	—	3	1	—	3	9
16	—	—	8	—	1	4	—	2	—	—	2	8	—	3	4	—	4	—
17	—	—	8	—	1	5	—	2	1	—	2	10	—	3	6	—	4	3
18	—	—	9	—	1	6	—	2	3	—	3	—	—	3	9	—	4	6
19	—	—	9	—	1	7	—	2	4	—	3	2	—	3	11	—	4	9
20	—	—	10	—	1	8	—	2	6	—	3	4	—	4	2	—	5	—
21	—	—	10	—	1	9	—	2	7	—	3	6	—	4	4	—	5	3
22	—	—	11	—	1	10	—	2	9	—	3	8	—	4	7	—	5	6
23	—	—	11	—	1	11	—	2	10	—	3	10	—	4	9	—	5	9
24	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—
25	—	1	—	—	2	1	—	3	1	—	4	2	—	5	2	—	6	3

Digitized by Google

Tabelle.

7 Monate			8 Monate			9 Monate			10 Monate			11 Monate			12 Monate		
₰	M	₰	₰	M	₰	₰	M	₰	₰	M	₰	₰	M	₰	₰	M	₰
—	—	3	—	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—	5	—	—	6
—	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—	11	—	1	—
—	—	10	—	1	—	—	1	1	—	1	3	—	1	4	—	1	6
—	1	2	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	1	10	—	2	—
—	1	5	—	1	8	—	1	10	—	2	1	—	2	3	—	2	6
—	1	9	—	2	—	—	2	3	—	2	6	—	2	9	—	3	—
—	2	—	—	2	4	—	2	7	—	2	11	—	3	2	—	3	6
—	2	4	—	2	8	—	3	—	—	3	4	—	3	8	—	4	—
—	2	7	—	3	—	—	3	4	—	3	9	—	4	1	—	4	6
—	2	11	—	3	4	—	3	9	—	4	2	—	4	7	—	5	—
—	3	2	—	3	8	—	4	1	—	4	7	—	5	—	—	5	6
—	3	6	—	4	—	—	4	6	—	5	—	—	5	6	—	6	—
—	3	9	—	4	4	—	4	10	—	5	5	—	5	11	—	6	6
—	4	1	—	4	8	—	5	3	—	5	10	—	6	5	—	7	—
—	4	4	—	5	—	—	5	7	—	6	3	—	6	10	—	7	6
—	4	8	—	5	4	—	6	—	—	6	8	—	7	4	—	8	—
—	4	11	—	5	8	—	6	4	—	7	1	—	7	9	—	8	6
—	5	3	—	6	—	—	6	9	—	7	6	—	8	3	—	9	—
—	5	6	—	6	4	—	7	1	—	7	11	—	8	8	—	9	6
—	5	10	—	6	8	—	7	6	—	8	4	—	9	2	—	10	—
—	6	1	—	7	—	—	7	10	—	8	9	—	9	7	—	10	6
—	6	5	—	7	4	—	8	3	—	9	2	—	10	1	—	11	—
—	6	8	—	7	8	—	8	7	—	9	7	—	10	6	—	11	6
—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—	11	—	—	12	—
—	7	3	—	8	4	—	9	4	—	10	5	—	11	5	—	12	6

Digitized by Google

Zins.

Capital	1 Monat			2 Monate			3 Monate			4 Monate			5 Monate			6 Monate		
ℳ	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
26	—	1	1	—	2	2	—	3	3	—	4	4	—	5	5	—	6	6
27	—	1	1	—	2	3	—	3	4	—	4	6	—	5	7	—	6	9
28	—	1	2	—	2	4	—	3	6	—	4	8	—	5	10	—	7	—
29	—	1	2	—	2	5	—	3	7	—	4	10	—	6	—	—	7	3
30	—	1	3	—	2	6	—	3	9	—	5	—	—	6	3	—	7	6
31	—	1	3	—	2	7	—	3	10	—	5	2	—	6	5	—	7	9
32	—	1	4	—	2	8	—	4	—	—	5	4	—	6	8	—	8	—
33	—	1	4	—	2	9	—	4	1	—	5	6	—	6	10	—	8	3
34	—	1	5	—	2	10	—	4	3	—	5	8	—	7	1	—	8	6
35	—	1	5	—	2	11	—	4	4	—	5	10	—	7	3	—	8	9
36	—	1	6	—	3	—	—	4	6	—	6	—	—	7	6	—	9	—
37	—	1	6	—	3	1	—	4	7	—	6	2	—	7	8	—	9	3
38	—	1	7	—	3	2	—	4	9	—	6	4	—	7	11	—	9	6
39	—	1	7	—	3	3	—	4	10	—	6	6	—	8	1	—	9	9
40	—	1	8	—	3	4	—	5	—	—	6	8	—	8	4	—	10	—
41	—	1	8	—	3	5	—	5	1	—	6	10	—	8	6	—	10	3
42	—	1	9	—	3	6	—	5	3	—	7	—	—	8	9	—	10	6
43	—	1	9	—	3	7	—	5	4	—	7	2	—	8	11	—	10	9
44	—	1	10	—	3	8	—	5	6	—	7	4	—	9	2	—	11	—
45	—	1	10	—	3	9	—	5	7	—	7	6	—	9	4	—	11	3
46	—	1	11	—	3	10	—	5	9	—	7	8	—	9	7	—	11	6
47	—	1	11	—	3	11	—	5	10	—	7	10	—	9	9	—	11	9
48	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
49	—	2	—	—	4	1	—	6	1	—	8	2	—	10	2	—	12	3
50	—	2	1	—	4	2	—	6	3	—	8	4	—	10	5	—	12	6

Digitized by Google

Tabelle.

7 Monate			8 Monate			9 Monate			10 Monate			11 Monate			12 Monate		
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
—	7	7	—	8	8	—	9	9	—	10	10	—	11	11	—	13	—
—	7	10	—	9	—	—	10	1	—	11	3	—	12	4	—	13	6
—	8	2	—	9	4	—	10	6	—	11	8	—	12	10	—	14	—
—	8	5	—	9	8	—	10	10	—	12	1	—	13	3	—	14	6
—	8	9	—	10	—	—	11	3	—	12	6	—	13	9	—	15	—
—	9	—	—	10	4	—	11	7	—	12	11	—	14	2	—	15	6
—	9	4	—	10	8	—	12	—	—	13	4	—	14	8	—	16	—
—	9	7	—	11	—	—	12	4	—	13	9	—	15	1	—	16	6
—	9	11	—	11	4	—	12	9	—	14	2	—	15	7	—	17	—
—	10	2	—	11	8	—	13	1	—	14	7	—	16	—	—	17	6
—	10	6	—	12	—	—	13	6	—	15	—	—	16	6	—	18	—
—	10	9	—	12	4	—	13	10	—	15	5	—	16	11	—	18	6
—	11	1	—	12	8	—	14	3	—	15	10	—	17	5	—	19	—
—	11	4	—	13	—	—	14	7	—	16	3	—	17	10	—	19	6
—	11	8	—	13	4	—	15	—	—	16	8	—	18	4	—	20	—
—	11	11	—	13	8	—	15	4	—	17	1	—	18	9	—	20	6
—	12	3	—	14	—	—	15	9	—	17	6	—	19	3	—	21	—
—	12	6	—	14	4	—	16	1	—	17	11	—	19	8	—	21	6
—	12	10	—	14	8	—	16	6	—	18	4	—	20	2	—	22	—
—	13	1	—	15	—	—	16	10	—	18	9	—	20	7	—	22	6
—	13	5	—	15	4	—	17	3	—	19	2	—	21	1	—	23	—
—	13	8	—	15	8	—	17	7	—	19	7	—	21	6	—	23	6
—	14	—	—	16	—	—	18	—	—	20	—	—	22	—	1	—	—
—	14	3	—	16	4	—	18	4	—	20	5	—	22	5	1	—	6
—	14	7	—	16	8	—	18	9	—	20	10	—	22	11	1	1	—

Zins-

Capital	1 Monat			2 Monate			3 Monate			4 Monate			5 Monate			6 Monate		
ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
51	—	2	1	—	4	3	—	6	4	—	8	6	—	10	7	—	12	9
52	—	2	2	—	4	4	—	6	6	—	8	8	—	10	10	—	13	—
53	—	2	2	—	4	5	—	6	7	—	8	10	—	11	—	—	13	3
54	—	2	3	—	4	6	—	6	9	—	9	—	—	11	3	—	13	6
55	—	2	3	—	4	7	—	6	10	—	9	2	—	11	5	—	13	9
56	—	2	4	—	4	8	—	7	—	—	9	4	—	11	8	—	14	—
57	—	2	4	—	4	9	—	7	1	—	9	6	—	11	10	—	14	3
58	—	2	5	—	4	10	—	7	3	—	9	8	—	12	1	—	14	6
59	—	2	5	—	4	11	—	7	4	—	9	10	—	12	3	—	14	9
60	—	2	6	—	5	—	—	7	6	—	10	—	—	12	6	—	15	—
61	—	2	6	—	5	1	—	7	7	—	10	2	—	12	8	—	15	3
62	—	2	7	—	5	2	—	7	9	—	10	4	—	12	11	—	15	6
63	—	2	7	—	5	3	—	7	10	—	10	6	—	13	1	—	15	9
64	—	2	8	—	5	4	—	8	—	—	10	8	—	13	4	—	16	—
65	—	2	8	—	5	5	—	8	1	—	10	10	—	13	6	—	16	3
66	—	2	9	—	5	6	—	8	3	—	11	—	—	13	9	—	16	6
67	—	2	9	—	5	7	—	8	4	—	11	2	—	13	11	—	16	9
68	—	2	10	—	5	8	—	8	6	—	11	4	—	14	2	—	17	—
69	—	2	10	—	5	9	—	8	7	—	11	6	—	14	4	—	17	3
70	—	2	11	—	5	10	—	8	9	—	11	8	—	14	7	—	17	6
71	—	2	11	—	5	11	—	8	10	—	11	10	—	14	9	—	17	9
72	—	3	—	—	6	—	—	9	—	—	12	—	—	15	—	—	18	—
73	—	3	—	—	6	1	—	9	1	—	12	2	—	15	2	—	18	3
74	—	3	1	—	6	2	—	9	3	—	12	4	—	15	5	—	18	6
75	—	3	1	—	6	3	—	9	4	—	12	6	—	15	7	—	18	9

Digitized by Google

Tabelle.

7 Monate			8 Monate			9 Monate			10 Monate			11 Monate			12 Monate		
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
—	14	10	—	17	—	—	19	1	—	21	3	—	23	4	1	1	6
—	15	2	—	17	4	—	19	6	—	21	8	—	23	10	1	2	—
—	15	5	—	17	8	—	19	10	—	22	1	1	—	3	1	2	6
—	15	9	—	18	—	—	20	3	—	22	6	1	—	9	1	3	—
—	16	—	—	18	4	—	20	7	—	22	11	1	1	2	1	3	6
—	16	4	—	18	8	—	21	—	—	23	4	1	1	8	1	4	—
—	16	7	—	19	—	—	21	4	—	23	9	1	2	1	1	4	6
—	16	11	—	19	4	—	21	9	1	—	2	1	2	7	1	5	—
—	17	2	—	19	8	—	22	1	1	—	7	1	3	—	1	5	6
—	17	6	—	20	—	—	22	6	1	1	—	1	3	6	1	6	—
—	17	9	—	20	4	—	22	10	1	1	5	1	3	11	1	6	6
—	18	1	—	20	8	—	23	3	1	1	10	1	4	5	1	7	—
—	18	4	—	21	—	—	23	7	1	2	3	1	4	10	1	7	6
—	18	8	—	21	4	1	—	—	1	2	8	1	5	4	1	8	—
—	18	11	—	21	8	1	—	4	1	3	1	1	5	9	1	8	6
—	19	3	—	22	—	1	—	9	1	3	6	1	6	3	1	9	—
—	19	6	—	22	4	1	1	1	1	3	11	1	6	8	1	9	6
—	19	10	—	22	8	1	1	6	1	4	4	1	7	2	1	10	—
—	20	1	—	23	—	1	1	10	1	4	9	1	7	7	1	10	6
—	20	5	—	23	4	1	2	3	1	5	2	1	8	1	1	11	—
—	20	8	—	23	8	1	2	7	1	5	7	1	8	6	1	11	6
—	21	—	1	—	—	1	3	—	1	6	—	1	9	—	1	12	—
—	21	3	1	—	4	1	3	4	1	6	5	1	9	5	1	12	6
—	21	7	1	—	8	1	3	9	1	6	10	1	9	11	1	13	—
—	21	10	1	1	—	1	4	1	1	7	3	1	10	4	1	13	6

by Google

Zins.

Capital	1 Monat			2 Monate			3 Monate			4 Monate			5 Monate			6 Monate		
ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
76	—	3	2	—	6	4	—	9	6	—	12	8	—	15	10	—	19	—
77	—	3	2	—	6	5	—	9	7	—	12	10	—	16	—	—	19	3
78	—	3	3	—	6	6	—	9	9	—	13	—	—	16	3	—	19	6
79	—	3	3	—	6	7	—	9	10	—	13	2	—	16	5	—	19	9
80	—	3	4	—	6	8	—	10	—	—	13	4	—	16	8	—	20	—
81	—	3	4	—	6	9	—	10	1	—	13	6	—	16	10	—	20	3
82	—	3	5	—	6	10	—	10	3	—	13	8	—	17	1	—	20	6
83	—	3	5	—	6	11	—	10	4	—	13	10	—	17	3	—	20	9
84	—	3	6	—	7	—	—	10	6	—	14	—	—	17	6	—	21	—
85	—	3	6	—	7	1	—	10	7	—	14	2	—	17	8	—	21	3
86	—	3	7	—	7	2	—	10	9	—	14	4	—	17	11	—	21	6
87	—	3	7	—	7	3	—	10	10	—	14	6	—	18	1	—	21	9
88	—	3	8	—	7	4	—	11	—	—	14	8	—	18	4	—	22	—
89	—	3	8	—	7	5	—	11	1	—	14	10	—	18	6	—	22	3
90	—	3	9	—	7	6	—	11	3	—	15	—	—	18	9	—	22	6
91	—	3	9	—	7	7	—	11	4	—	15	2	—	18	11	—	22	9
92	—	3	10	—	7	8	—	11	6	—	15	4	—	19	2	—	23	—
93	—	3	10	—	7	9	—	11	7	—	15	6	—	19	4	—	23	3
94	—	3	11	—	7	10	—	11	9	—	15	8	—	19	7	—	23	6
95	—	3	11	—	7	11	—	11	10	—	15	10	—	19	9	—	23	9
96	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—
97	—	4	—	—	8	1	—	12	1	—	16	2	—	20	2	1	—	3
98	—	4	1	—	8	2	—	12	3	—	16	4	—	20	5	1	—	6
99	—	4	1	—	8	3	—	12	4	—	16	6	—	20	7	1	—	9
100	—	4	2	—	8	4	—	12	6	—	16	8	—	20	10	1	1	—

Tabelle.

7 Monate			8 Monate			9 Monate			10 Monate			11 Monate			12 Monate		
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
—	22	2	1	1	4	1	4	6	1	7	8	1	10	10	1	14	—
—	22	5	1	1	8	1	4	10	1	8	1	1	11	3	1	14	6
—	22	9	1	2	—	1	5	3	1	8	6	1	11	9	1	15	—
—	23	—	1	2	4	1	5	7	1	8	11	1	12	2	1	15	6
—	23	4	1	2	8	1	6	—	1	9	4	1	12	8	1	16	—
—	23	7	1	3	—	1	6	4	1	9	9	1	13	1	1	16	6
—	23	11	1	3	4	1	6	9	1	10	2	1	13	7	1	17	—
1	—	2	1	3	8	1	7	1	1	10	7	1	14	—	1	17	6
1	—	6	1	4	—	1	7	6	1	11	—	1	14	6	1	18	—
1	—	9	1	4	4	1	7	10	1	11	5	1	14	11	1	18	6
1	1	1	1	4	8	1	8	3	1	11	10	1	15	5	1	19	—
1	1	4	1	5	—	1	8	7	1	12	3	1	15	10	1	19	6
1	1	8	1	5	4	1	9	—	1	12	8	1	16	4	1	20	—
1	1	11	1	5	8	1	9	4	1	13	1	1	16	9	1	20	6
1	2	3	1	6	—	1	9	9	1	13	6	1	17	3	1	21	—
1	2	6	1	6	4	1	10	1	1	13	11	1	17	8	1	21	6
1	2	10	1	6	8	1	10	6	1	14	4	1	18	2	1	22	—
1	3	1	1	7	—	1	10	10	1	14	9	1	18	7	1	22	6
1	3	5	1	7	4	1	11	3	1	15	2	1	19	1	1	23	—
1	3	8	1	7	8	1	11	7	1	15	7	1	19	6	1	23	6
1	4	—	1	8	—	1	12	—	1	16	—	1	20	—	2	—	—
1	4	3	1	8	4	1	12	4	1	16	5	1	20	5	2	—	6
1	4	7	1	8	8	1	12	9	1	16	10	1	20	11	2	1	—
1	4	10	1	9	—	1	13	1	1	17	3	1	21	4	2	1	6
1	5	2	1	9	4	1	13	6	1	17	8	1	21	10	2	2	—

(99.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, Sicherungs-Maßregeln gegen die Cholera betreffend. Stade, den 5ten October 1831.

Es ist vom Königlichen Cabinets-Ministerio beschlossen worden, daß künftig die militairische Küsten- und Ufer-Bewachung gegen das Eindringen der Cholera auf der Linie an der Weser, von Bremerhafen bis zum Hamburgschen Amte Ritzebüttel, und an der Elbe, von der Grenze des Hamburgschen Gebiets bis nach Brunshausen, sich nur auf Besetzung nachstehender Eingangspuncte, als:

Lehe (Geestehafen),
Wremertief,
Schottwarden,
Padingbüttler-Siel,
Otterndorfer-Schleuse,
Belum und Neuhaus,
Freiburg,
Wischhafen,
Dornbusch,
Gauensieker-Hafen,
Aßeler-Hafen,

beschränken und allen Schiffern nur an einem dieser Eingangspuncte zu landen vergönnt seyn soll.

Wie nun die desfallsigen Einrichtungen bereits getroffen sind, so bringen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kunde, und bemerken zugleich noch,

1) daß es denjenigen Schiffern, welche nach einem andern, dazwischen liegenden Hafen bestimmt sind, auch gestattet seyn soll, hier zu landen, wenn sie sich zuvor bei der Controle des ihnen zunächst gelegenen Eingangsorts gemeldet, sich darüber haben eine Bescheinigung ausstellen lassen und diese produciren, auch übrigens sich alles in vorschriftsmäßiger Ordnung befindet;

2) daß gegen die Übertreter dieser Bestimmungen die Vorschriften der Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 1sten v. M., betreffend die Legitimation fremder Reisenden, und der Königlichen Verordnung vom

Digitized by Google

10ten v. M., in Betreff der auf die Übertretung der Cholera-Verordnungen gesetzten Strafen, zur Anwendung gebracht werden sollen.

Stade, den 5ten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(100.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Schließung der Kirchen und Schulen an den Orten, wo die Cholera zum Ausbruch gekommen ist, betreffend. Stade, den 6ten October 1831.

Durch eine Aufforderung der Immediat-Commission gegen die Cholera veranlaßt, ertheilen Wir den Kirchen-Commissarien den Auftrag, sämmtliche Prediger und Schullehrer in ihren Inspectionen von der Bestimmung des Königlichen Cabinets-Ministerii im 34sten §. der das bei der Annäherung und dem Ausbruche der Asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren betreffenden Instruction vom 13ten Junius d. J., nach welcher an solchen Orten, wo die Cholera wirklich zum Ausbruch gekommen ist, alle Kirchen und Schulen geschlossen werden sollen, forderſamst in Kenntniß zu setzen, und denselben zugleich anzuzeigen, daß nur die Local-Polizei-Behörden erwägen und bestimmen dürfen, wo und wie lange diese Vorschrift genau zu befolgen, und wann und in wie weit dieselbe hie oder da zu beschränken sey.

Stade, den 6ten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

Digitized by Google

(101.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, den Ausbruch der Cholera in Hamburg betreffend. Stade, den 10ten October 1831.

Zufolge amtlicher Mittheilungen haben sich in Hamburg deshalb höchst bedenkliche Erkrankungs- und Todesfälle ereignet, weil dabei Symptome der Asiatischen Cholera wahrgenommen sind, und werden daselbst in Gemäßheit ergangener Bekanntmachung seit dem 9ten d. M. Gesundheits-Atteste überall nicht mehr ertheilt.

Wenn es darnach keinem Zweifel unterliegen mag, daß in Hamburg die Cholera ausgebrochen ist, so bringen Wir solches hiemittelst zur öffentlichen Kunde und zur Kenntniß der sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks, mit der Anweisung, daß Hamburg und die nächste Umgebung einstweilen und bis zu anderweitiger Verfügung zu den von der Cholera inficirten Orten zu rechnen ist.

Stade, den 10ten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(102.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die zur Wahrnehmung des Desinfections-Verfahrens in Ansehung der Waaren und Effecten der Reisenden vorläufig bestimmten Orte. Stade, den 14ten October 1831.

Da nach der Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 10ten d. M., wodurch alle diesseitigen, innerhalb einer Entfernung von drei Meilen von dem linken Elb-Ufer belegenen Städten, Flecken, Dörfern ꝛc. ein freier Verkehr mit dem jenseitigen Elbufer und namentlich mit Hamburg gestattet ist, diejenigen Bewohner der inficirten Örter, welche jenes nicht gesperrte Ufer-Gebiet überschreiten und sich in das Innere des Landes begeben wollen, nicht nur durch genügende Legitimations-Scheine beweisen müssen, daß sie sich volle fünf Tage lang an einem nicht angesteckten, von der Cholera verschont gebliebenen Orte jenes freien Gebiets aufgehalten haben, sondern auch deren Effecten, so wie alle aus inficirten Orten angekommene giftfangende Waaren dem vorschriftsmäßigen Desinfections-Verfahren unterzogen werden sollen; so wird solches, und

daß

Digitized by Google

daß vorläufig und so lange wie der gegenwärtige gute Gesundheits-Zustand in dem ganzen Umfange des erwähnten, dem freien Verkehre offenen Ufer-Bezirks allgemein fortdauert, die Städte Burtehude und Stade, das Flecken Neuhaus und die Stadt Otterndorf, als diejenigen Orte bestimmt, wo das Desinfections-Verfahren in Ansehung der Waaren und Effecten der Reisenden vorgenommen werden soll, hiedurch zur Nachricht und Direction für das Publicum und besonders für Reisende öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 14ten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(103.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Haupt-Landungs- und Eingangs-Puncte an der Weser betreffend.

Stade, den 14ten October 1831.

Nachdem beliebt worden, als Haupt-Landungs- und Eingangs-Puncte an der Weser:

Lehe oder Geestehafen,
Dorumer-Siel und
Wremer-Siel,

zu bestimmen: so bringen Wir diese abändernde Bestimmung unter Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 5ten d. M. hiemittelst zur öffentlichen Kunde.

Stade, den 14ten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(104.) Gemeiner-Bescheid, wodurch die Sachwalte erinnert werden, bei den in revisorio aus Ostfriesland und der Niedergraffschaft Lingen, bei dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte zur Entscheidung kommenden Sachen, die in der allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 15. §. 5. enthaltenen Vorschrift genau zu befolgen. Celle, den 17ten October 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Seit längerer Zeit hat Unser Ober-Appellations-Gericht es ungern bemerkt, daß die in der allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 15. §. 5. enthaltene Vorschrift:

> „Wenn darauf die Partei sich erklärt, daß sie sich bei dem zweiten Urthel nicht beruhigen wolle, so muß sie zugleich ihre Beschwerden deutlich und bestimmt anzeigen. Eine bloß in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Angabe, z. B. wenn in einer aus mehreren Puncten bestehenden Sache die Revisions-Beschwerde blos dahin, daß nicht durchgehends angetragenermaßen erkannt, oder daß die Appellations-Beschwerden verworfen sind, gefaßt wird, muß in den Revisions-Anmeldungen nicht zugelassen werden,"

bei den in revisorio aus Ostfriesland und der Niedergrafschaft Lingen zur Entscheidung kommenden Sachen entweder überall nicht, oder doch nicht genau beobachtet, und dadurch nicht nur die Bearbeitung der letztern erschwert, sondern auch zum Nachtheil der Parteien sehr leicht eine Ungewißheit über die eigentlich beabsichtigten Beschwerden herbeigeführt wird.

Um diesem für die Zukunft abzuhelfen, werden die Sachwalte hiedurch an die genaue Befolgung jener obgedachten Bestimmung unter der ausdrücklichen Verwarnung erinnert, daß widrigenfalls der Übertreter in eine Ordnungsstrafe von fünf Thaler Preußisch Courant genommen, auch nach Befinden der Umstände auf dessen Kosten die Acten zur Beseitigung des Mangels und allenfalls weiterer Vernehmung des revisischen Theils zurückgesandt werden sollen.

Digitized by Google

Übrigens soll dieser Gemeine-Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Celle, den 17ten October 1831.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

A. von Beulwiz.

(105.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Bestimmung der Eingangspuncte an den Küsten der dasigen Provinz betreffend. Aurich, den 17ten October 1831.

Es ist vom Königlichen Cabinets-Ministerium die Bestimmung getroffen, daß die militairische Bewachung der Küsten und Ufer der hiesigen Provinz gegen das Eindringen der Cholera sich hinfort auf die Besetzung der nachstehenden Häfen und Landungs-Puncte, als:

Emden,
Die Knocke,
Greetsyhl,
Norden,
Neßmersyhl,
Dornumer- und Westeraccumersyhl,
Bensersyhl,
Neuharlingersyhl und
Carolinensyhl,

beschränken, und allen Schiffern nur an einem dieser Eingangspuncte zu landen gestattet seyn soll.

Wie nun die desfallsigen Einrichtungen bereits bestehen, so bringen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerken zugleich, daß gegen die Übertreter die Vorschriften der Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 1sten v. M., betreffend die Legitimation fremder Reisenden, und der Königlichen Verordnung vom 10ten v. M., wegen der auf die Übertretung der Anordnungen gegen das Einschleppen

Digitized by Google

und Weiterverbreiten der Cholera gesetzten Strafen, werden zur Anwendung gebracht werden.

Aurich, den 17ten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Öhlrich.

(106.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, die Übergangspuncte aus dem in Beziehung auf die Cholera freien Gebiete an der Elbe in das Innere des Landes betreffend. Lüneburg, den 20sten October 1831.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bestimmung der Königlichen Immediat-Commission gegen die Cholera zu Hannover die Linie der Binnen-Grenze des nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 10ten d. M. frei gelassenen Ufer-Gebiets am linken Elbufer, mit einiger Erweiterung der Entfernung von drei Meilen, für den hiesigen Verwaltungs-Bezirk dermalen in der Richtung von Bodenteich, Uelzen, Ebstorf, Soltau und Tostedt festgesetzt ist.

Die genannten Orte sollen die Übergangspuncte für die Reisenden in das Innere des Königreichs bilden, woselbst sie sich bei der daselbst bestehenden Legitimations-Controle zu melden, und ihre bei sich führenden Effecten, wenn sie von Orten kommen, wo die Cholera herrscht, desinficiren zu lassen haben.

Wegen einer Desinfection für giftfangende Waaren, welche von inficirten Orten kommen und in das Innere des Königreichs gehen sollen, bleibt die weitere Bestimmung noch vorbehalten.

Lüneburg, den 20sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

Digitized by Google

(107.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Stade, das zu Zeven, Bremervörde und Bederkeſa wahrzunehmende Desinfections-Verfahren betreffend. Stade, den 21ſten October 1831.

Nachdem in der Linie der Binnengrenze des dem freien Verkehre mit Hamburg offenen dieſſeitigen Elbufer-Gebiets, welche nach der Anweiſung der Königlichen Immediat-Commiſſion in der Richtung von Sittenſen über Zeven nach Selſingen, Bremervörde, Bederkeſa und Nordholz feſtgeſtellt werden wird, die drei Ortſchaften Zeven, Bremervörde und Bederkeſa als Haupt-Übergangspuncte aus dem freien Gebiete in das Innere des Königreichs beſtimmt worden ſind; ſo iſt wegen Einrichtung der Legitimations-Controlen und Desinfections-Anſtalten an dieſen Orten unter dem heutigen dato den betreffenden Obrigkeiten die nöthige Anweiſung ertheilt, und wird ſolches hiedurch zur Nachricht und Direction für das Publicum und beſonders für Reiſende öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 21ſten October 1831.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

v. Marſchalck.

(108.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Stade an die Kirchen-Commiſſarien und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, betreffend die Haltung der Kirchen und Schulen an Orten, wo die Aſiatiſche Cholera ausgebrochen, und Aufforderung der Prediger, durch öffentliche Vorträge dahin zu wirken, daß die Gemeinden ohne übertriebene Furcht dem drohenden Übel entgegengehen. Stade, den 24ſten October 1831.

Nach Inhalt eines von dem Königlichen Cabinets-Miniſterio an Uns erlaſſenen Reſcriptes iſt der §. 34. der Miniſterial-Inſtruction vom 13ten Junius 1831, über das bei Annäherung der Aſiatiſchen Cholera und bei dem Ausbruche derſelben zu beobachtende Verfahren modificirt worden.

Digitized by Google

Diese Veränderung hat die Aufhebung des von Uns unterm 6ten October d. J. über Schließung der Kirchen und Schulen erlassenen Ausschreibens zur Folge.

Unter diesen Umständen machen Wir nunmehr Folgendes bekannt:

1) Ist an einem Orte die Asiatische Cholera ausgebrochen, so sollen die Kirchen und Schulen nicht anders geschlossen werden, als wenn die Local-Behörden dieses aus überwiegenden Gründen für durchaus nothwendig erachten sollten, von deren Ermessen es sodann auch abhängt, in welchem Maße die Schließung Statt finden und wie lange dieselbe fortdauern soll.

2) Erfolgt nach der pflichtmäßigen Beurtheilung der Local-Obrigkeiten keine gänzliche Schließung der Kirchen und Schulen, so ist für die Reinigung der Luft in denselben durch Öffnen der Fenster und Räuchern mit Essig, welches in den Schulen nach dem Ende einer jeden Stunde geschehen muß, gehörige Sorge zu tragen, und es haben die Geistlichen auf eine zweckmäßige Abkürzung des Gottesdienstes Bedacht zu nehmen.

3) Sind die Schulstuben eng und überfüllt, so wird es rathsam seyn, nicht die ganze Schuljugend, sondern stets nur einen Theil derselben abwechselnd zum Unterrichte in der Schule zu versammeln.

4) Niemand, in dessen Wohnung ein Cholera-Kranker sich befindet, darf in den Kirchen und Schulen zugelassen werden.

Jede dieser Bestimmungen ist von den Predigern in Unserm Consistorial-Bezirke sofort ihren Gemeinden öffentlich, und den ihnen untergebenen Kirchen- und Schuldienern besonders bekannt zu machen und sowohl von ihnen, als auch von den Kirchen-Commissarien auf die genaue Befolgung solcher Vorschriften zu achten.

Weil übrigens die nähere Bekanntschaft mit der Cholera es immer mehr bestätigt, daß verhältnißmäßig nur wenige Menschen, insofern sie ein mäßiges und ordentliches Leben führen und die gehörigen Vorsichts-Maßregeln anwenden, von dieser Krankheit befallen werden, und daß nichts mehr als Furcht und Kleinmuth die Empfänglichkeit für dieselbe vermehren, eine solche Gemüthsstimmung aber manche von gegenseitiger Hülfsleistung in den Stunden der Gefahr zurückhält und eine Stockung in den Gewerben und im Handelsverkehre herbeiführt; so werden Wir sowohl hiedurch, als auch durch eine ausdrückliche Anweisung des Königlichen Cabinets-Ministerii veranlaßt, die in Unserm Bezirke angestellten Prediger dringend aufzufordern, durch zweckdienliche öffentliche Vorträge und besondere Vorstellungen, mit Umsicht und Eifer dahin zu wirken, daß die Gemeinden ohne übertriebene Furcht, mit festem Vertrauen auf die Vor-

Digitized by Google

sehung und mit christlicher Ergebung in Gottes Willen und Fügungen dem drohenden Übel entgegengehen.

Wir hegen zu den Predigern das Vertrauen, daß sie, ihres hohen Berufs eingedenk, die Verpflichtung einen solchen Zweck, so sehr sie es vermögen, zu befördern, lebhaft beherzigen und Unsern Erwartungen vollkommen entsprechen werden.

Stade, den 24sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

(169.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an die in dessen Bezirke angestellten Prediger, daß die Gebühren, welche für die Gestattung stiller Beerdigungen den höhern und niedern Kirchen- und Schuldienern zu entrichten sind, hinsichtlich der Personen, welche an der Asiatischen Cholera versterben möchten, nicht erhoben werden sollen. Stade, den 24sten October 1831.

Es ist Uns in einem Rescripte vom 17ten d. M. die Bestimmung des Königlichen Cabinets-Ministerii eröffnet worden, daß diejenigen Gebühren, welche für die Gestattung stiller Beerdigungen in Unserm Bezirke den höhern und niedern Kirchen- und Schul-Dienern zu entrichten sind, hinsichtlich solcher Personen, welche an der Asiatischen Cholera versterben möchten, nicht erhoben werden sollen.

Es haben daher die in Unserm Bezirke angestellten Prediger diese Vorschrift zu befolgen, und dazu auch die ihnen untergebenen Kirchen- und Schuldiener anzuhalten.

Stade, den 24sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

Digitized by Google

(110.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Bezirks, betreffend die Vermehrung und Verstärkung der Landdragoner-Sectionen und Stationen, und die genaue und strenge Beaufsichtigung der Fremden an den Grenzen und im Innern des Landes. Lüneburg, den 25sten October 1831.

Es ist höhern Orts unter den jetzigen Zeitverhältnissen eine temporaire Vermehrung der Landdragoner-Sectionen und Stationen, und deren Verstärkung durch Cavallerie verfügt, um damit, neben der Ausübung der für die Landdragoner im Reglement vom 30sten August 1822 vorgeschriebenen Dienste, insbesondere eine genauere Beaufsichtigung der Reisenden und einen bessern Schutz gegen das sich einschleichende Gesindel, wodurch die Cholera so verbreitet wird, zu erreichen, die innere Ordnung und Ruhe nachdrücklich handhaben und überhaupt den Obrigkeiten und Polizei-Behörden eine kräftigere Unterstützung bei der Ausführung der getroffenen Maßregeln gewähren zu können.

Vorzüglich werden von den Sectionen und Stationen erweiterte Patrouillen sowohl bei Tage, wie auch besonders bei Nacht vorgenommen werden, worüber die Obrigkeiten und Polizei-Behörden, so wie über den sonstigen Dienst der Landdragoner und der ihnen beigegebenen Cavalleristen, das Nähere aus der von Seiten des Königlichen Cabinets-Ministeriums unterm 15ten d. M. ertheilten Instruction ersehen werden, welche von den Landdragoner-Sectionen und Stationen vorgezeigt werden wird.

Die erweiterten Patrouillen nehmen mit dem heutigen Tage den Anfang.

Indem Wir die Obrigkeiten und Polizei-Behörden dringenst auffordern, auch ihrerseits zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks auf das Thätigste mitzuwirken, und hiernach die Unterbedienten und Orts-Behörden und Vorsteher mit angemessener Anweisung zu versehen, empfehlen Wir denselben bei dieser Veranlassung von neuem die genaueste Befolgung Unsers Ausschreibens vom 27sten v. M., in Betreff der Beaufsichtigung der Fremden an den Grenzen und im Innern des Landes, welche nach der neuerlich von der Regierung befohlenen Erleichterung des Verkehrs mit den von der Cholera befallenen Gegenden noch um so viel wichtiger geworden ist.

Lüneburg, den 25sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Meyer.

(111.)

Digitized by Google

(111.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die von allen nach Süderdithmarschen bestimmten Schiffen aus dem Königreiche Hannover im Brunsbütteler Hafen abzuhaltende Quarantaine betreffend. Stade, den 25sten October 1831.

Da von der Süderdithmarsischen Landvoigtei zu Meldorf die unterm 16ten und 20sten d. M. erlassenen Bekanntmachungen nachrichtlich hieher mitgetheilt sind, des Inhalts: daß dem Handels-Verkehre in Süderdithmarschen seit dem Ausbruch der Asiatischen Cholera in Hamburg einstweilen nur die Häfen von Brunsbüttel, Neufeld, Meldorf und Wöhrden annoch offen gelassen sind, daß jedoch in den drei zuletzt genannten Häfen nur Schiffe aus unverdächtigen Orten kommend und mit Gesundheits-Pässen versehen, wenn sie keine Passagiere an Bord haben, zugelassen werden, und daß nur im Brunsbütteler Hafen, wo eine Observations-Quarantaine errichtet ist, in soweit es der dringend nothwendige Handels-Verkehr erfordert und Raum vorhanden ist, auch verdächtige nach Dithmarschen bestimmte Schiffe, welche nicht mit giftfangenden Waaren beladen sind, zugelassen werden; daß ferner alle aus dem Königreiche Hannover und aus dem Amte Ritzebüttel kommende Schiffe in den Süderdithmarsischen Häfen als verdächtig behandelt und sie im Brunsbütteler Hafen von den unverdächtigen abgesondert bleiben, bis entweder ihre Quarantainezeit oder die unter Beobachtung gehöriger Vorsicht zu beschaffende Löschung der nicht giftfangenden Waaren oder die Beladung derselben beendigt ist; daß für verdächtige Passagiere ein kleines Local unmittelbar am Schleusenstrome zur Contumaz eingerichtet worden, daß es gleichwohl für die Schiffer rathsam ist, keine Passagiere mitzubringen, weil wegen des kleinen Contumaz-Locals die Zulassung der Passagiere nur eine sehr beschränkte seyn kann, und weil das Schiff, mit welchem die Passagiere gekommen sind, ebenfalls abgewiesen wird, wenn die Passagiere nicht aufgenommen werden können.

So wird solches hiedurch zur Kenntniß des schiffahrenden und handelnden Publicums gebracht.

Stade, den 25sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(112.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, den Handel mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Schneidezeug betreffend. Stade, den 29sten October 1831.

Da die einstweiligen Concessionen zum Hausirhandel mit Kupfer- und Messing-Waaren, auch Schneidezeug in den Herzogthümern Bremen und Verden mit dem 1sten Julius 1832 zu Ende gehen, und dadurch auch andere Gewerbetreibende außer den bisherigen Concessionaten in den Stand gesetzt werden, Concessionen zu dem unter gewissen Modificationen bestehenden Alleinhandel nachzusuchen, und den befundenen Umständen nach von dem gedachten Zeitpuncte an zu erlangen; so werden die desfallsigen Concessions-Bedingungen, so wie solche in Unserer Bekanntmachung vom 9ten November 1828 enthalten sind, hiedurch wieder in Erinnerung gebracht:

1.

Die zu ertheilenden Concessionen zum ausschließlichen Hausirhandel außer den Jahrmärkten mit Kupfer, Messing, Sensen und Schneidemessern sind nicht auf bestimmte Ämter und Districte beschränkt, sondern erstrecken sich auf die ganze Provinz Bremen und Verden.

2.

Die Zahl der Concessionirten ist unbestimmt und bleibt deren Feststellung dem Ermessen der Königlichen Land-Drostei überlassen. Die Concessionirten haben in allen Theilen der Herzogthümer Bremen und Verden neben einander gleiche Handelsrechte und schließen die nicht concessionirten Leute vom Hausirhandel aus.

Der Verkauf von Kupfer, Messing und Schneidezeug aus dem Hause bleibt jedem Kupferschmidt, Kaufmann und Krämer gestattet.

3.

Der Handel darf nur durch den Concessionirten selbst oder dessen Söhne und einheimische Knechte getrieben werden, für deren Betragen jener verantwortlich bleibt.

4.

Die Concessionen werden vorläufig auf drei Jahre ertheilt. Die in die betreffenden Rentei-Cassen praenumerando zu entrichtende Recognition wird mit jedem Concessionirten besonders behandelt und nach den Umständen und der Gesammtzahl derselben festgestellt.

5.

Die zu concessionirenden Kesselführer sind rücksichtlich des Ankaufs des Schneidezeuges unbeschränkt, dagegen aber in Hinsicht der Kupfer- und Messingwaaren ver-

Digitized by Google

pflichtet, den Handel nur mit solchen zu treiben, welche auf einseitigen oder Communion-Harz-Messing-Hütten und Kupferhämmern verfertiget worden.

Da ihnen auf diese von der Königlichen Berghandlungs-Administration zu Hannover einiger Credit ertheilt werden wird, so haben sie derselben eine genügende untadelhafte Sicherheit zu bestellen, auch derselben alljährlich zwischen Martini und Weihnachten den Betrag für die im letztabgewichenen Jahre empfangenen Kupfer- und Messingwaaren zu berichtigen.

6.

Die Kesselhändler haben sich überall gegen die Unterthanen mit Bescheidenheit zu betragen, sie bei dem Handel nicht zu übersetzen, auf Verlangen nach dem Gewichte zu verkaufen, etwa zum Vertausche angebotene alte Waare nach dem Gewichte wiederum anzunehmen, sich auch überhaupt nach der wegen des Kupfer- und Messinghandels unterm 28sten November 1750 erneuerten Verordnung in allen Puncten, so weit sie durch gegenwärtige Bestimmungen nicht aufgehoben sind, zu achten.

7.

Jede concessionswidrige Handlung hat den Verlust der Concession zur Folge und bleibt es Königlicher Land-Drostei ausdrücklich vorbehalten, dieselbe zu jeder Zeit zurück zu nehmen.

8.

Die Kosten der Ausfertigung des Concessions-Briefes und der Bestellung der Caution trägt der Concessionirte.

Die Gewerbetreibenden in dem hiesigen Landdrostei-Bezirke haben ihre etwaigen Concessions-Gesuche, zugleich mit den Vorschlägen zur Cautions-Bestellung bei den ihnen zunächst vorgesetzten Obrigkeiten so zeitig einzubringen, daß solche bis zum Ausgange des Monats April künftigen Jahrs Uns gutachtlich von denselben vorgelegt werden können; dagegen spätere Anträge auf Concessions-Ertheilung für die nächstfolgenden 3 Jahre keine Berücksichtigung finden werden.

Stade, den 29sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalk.

(113.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Verstärkung der Landdragoner-Sectionen durch Cavallerie und die Errichtung momentaner neuer Sectionen. Stade, den 29sten October 1831.

Von dem Königlichen Cabinets-Ministerio ist die Vermehrung und Verstärkung der Landdragoner-Sectionen und Stationen, so wie die Errichtung momentaner neuer Sectionen durch beizugebende Cavallerie beschlossen, und diese Verfügung vom 25sten d. M. an zur Ausführung gebracht. Es bezweckt diese Maßregel hauptsächlich, neben Ausübung der für die Landdragoner in dem Reglement vom 30sten August 1822, namentlich im §. 83. vorgeschriebenen Dienste, den wegen Verhütung des Eindringens und Verbreitung der Asiatischen Cholera getroffenen Vorkehrungen, insbesondere durch strengere Aufsicht über Reisende, Nachdruck zu geben, und die Local-Behörden darin, so wie überhaupt bei ihrem desfallsigen Verfahren und insbesondere zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und Ruhe kräftig zu unterstützen.

Über das Einzelne des Dienstes sind von dem Haupt-Commando des Königlichen Landdragoner-Corps nach einem vom Königlichen Cabinets-Ministerio genehmigten Plane die näheren Instructionen den betreffenden Stationen mitgetheilt, deren Inhalt daher darüber zunächst entscheidet.

Wir fordern nun die sämmtlichen Obrigkeiten Unsers Verwaltungs-Bezirks hiedurch auf, zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks ihrerseits aufs thätigste mitzuwirken.

Stade, den 29sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(114.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Zulassung von Schiffen aus dem Königreiche Hannover in den Süderdithmarsischen Häfen. Stade, den 31sten October 1831.

In Folge der Aufhebung des Holsteinschen Sperr-Cordons gegen Hamburg sind nach einer anderweit Uns mitgetheilten neuern Bekanntmachung der Süderdithmarsischen Land-Drostei zu Meldorf vom 23sten d. M. die früher unterm 16ten und 20sten d. M. getroffenen Anordnungen wegen der in den Häfen Brunsbüttel, Neufeldt, Meldorf und Wöhrden zuzulassenden Schiffe folgendermaßen modificirt:

> Alle Schiffe, welche in den letzten 5 Tagen nicht in wirklich von der Cholera schon angesteckten Orten gewesen, und nicht ausschließlich mit giftfangenden, seit der Ansteckung von daher gekommenen Waaren beladen sind, können auch im Neufelder, Meldorfer und Wöhrdener Hafen zugelassen werden. Was aber an jenen 5 Tagen fehlt, kann nur in der Contumaz zu Brunsbüttel ergänzt und dort allein auch die einstweilige Aufspeicherung giftfangender Waaren gestattet werden. Für diejenigen Schiffe jedoch, welche nur zur Abholung Süderdithmarsischer Landes-Producte, selbst direct von angesteckten Orten, in einen der andern drei genannten Häfen kommen, ist daselbst (wie schon früher zu Brunsbüttel) die Einrichtung getroffen, daß das Einlaufen und Laden der Schiffe Statt finden kann, ohne daß die dortigen Einwohner mit dem Schiffe oder den Schiffern in Berührung kommen. Auch dauert die Contumaz zu Brunsbüttel für Schiffe, Waaren und Personen niemals länger wie 5 Tage.

Zur Direction für die betreffenden Schiffer und Reisenden wird der Inhalt der obgedachten Bekanntmachung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stade, den 31sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(115.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, daß Hilgenriedersyhl und das Fährhaus am Norddeich, Amts Norden, annoch zu Eingangs- und Landungs-Puncten an der dasigen Küste bestimmt worden. Aurich, den 31sten October 1831.

Da zu Eingangs- und Landungs-Puncten an der hiesigen Küste außer den in Unserer Bekanntmachung vom 17ten d. M. benannten Häfen, Syhlen und Anlegeplätzen auch

Hilgenriedersyhl und das Fährhaus am Norddeich, Amts Norden,

nachträglich bestimmt sind, so wird solches mit Bezugnahme auf den übrigen Inhalt der gedachten Bekanntmachung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aurich, den 31sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Öhlrich.

(116.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, das Fortbestehen der Verbindung des diesseitigen Elbufers mit dem jenseitigen nach dem Ausbruche der Cholera in Hamburg, und Erklärung der sämmtlichen Inseln der dasigen Provinz für freies Gebiet betreffend. Aurich, den 31sten October 1831.

Zufolge höchster Bekanntmachung vom 10ten d. M. hat das Königliche Cabinets-Ministerium nach dem auch in Hamburg erfolgten Ausbruche der Cholera sich zu der Maßnahme veranlaßt gesehen, die Verbindung des diesseitigen Elbufers mit dem jenseitigen, namentlich mit Hamburg in der Maße ununterbrochen fortbestehen zu lassen, daß ein freier Verkehr mit dem letztern allen diesseitigen innerhalb einer Entfernung von drei Meilen von dem linken Elbufer belegenen Städten, Flecken, Dörfern u. s. w. gestattet bleibt.

Bei dem Seebetriebe der Bewohner der an der Ostfriesischen Küste belegenen Inseln und bei der Unthunlichkeit, deren Communication sowohl mit den inficirten Elb-Häfen, als mit den von dort kommenden verdächtigen oder angesteckten Schiffen einer wirksamen Controle zu unterziehen, haben Wir Unserer Seits bereits unter dem 15ten

Digitized by Google

d. M. Uns zu der Maßregel bewogen gefunden, auch die sämmtlichen Inseln der hiesigen Provinz: Borkum, Norderney, Juist, Baltrum, Langeoog und Spiekeroog für freies Gebiet zu erklären, und in Übereinstimmung mit den hinsichtlich des Elbufer-Gebiets vom Königlichen Cabinets-Ministerio erlassenen Bestimmungen zu verfügen:

daß bis auf Weiteres kein Bewohner der genannten Inseln zum Eintritt in die hiesige Provinz, und zwar ausschließlich an den in Unseren Bekanntmachungen vom 17ten d. M. und vom heutigen Tage einzeln aufgeführten Eingangs- und Landungs-Puncten anders zugelassen werden solle, als wenn derselbe genügend darthue, daß er volle fünf Tage lang sich an einem nicht angesteckten Orte aufgehalten habe, indem gegen diejenigen, welche sich ohne Beobachtung dieser Vorschrift in das Land einschleichen, nach der Strenge der Ministerial-Bekanntmachung vom 1sten September d. J. zu verfahren sey.

Zur gehörigen Bethätigung dieser Maßnahme sind allenthalben die nöthigen Anordnungen getroffen, und wird die vorgedachte Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem dazu gegenwärtig die nachträgliche Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii erfolgt ist.

Aurich, den 31sten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Öhlrich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 11.

Hannover, den 17ten December 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Meilengelder der Gerichts-Unterbedienten; — Maßregeln gegen die Cholera.

Ausschreiben: Maßregeln gegen die Cholera; — Aufforderung der Landdragoner zu außerordentlichen Verrichtungen außerhalb ihres Standortes.

(117.) Bekanntmachung der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, die Berechnung und Festsetzung der Meilengelder der Amts-Unterbedienten betreffend. Aurich, den 19ten October 1831.

Da bei den Königlichen Ämtern und Patrimonial-Gerichten der hiesigen Provinz die Berechnung und Festsetzung der den Amts-Unterbedienten durch die Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815 zugebilligten Meilengelder bisher nicht nach gleichen Grundsätzen geschehen ist; so hat das Königliche Cabinets-Ministerium sich bewogen gefunden, durch ein Rescript vom 30sten September d. J. darüber folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Die Meilengelder sind nicht ohne Unterschied der Entfernung jedes Mal mit 3 ℳ zu bezahlen, sondern nach Verhältniß der Entfernung zu berechnen,

Digitized by Google

dergestalt, daß z. B. für eine halbe Meile nur die Hälfte jener Gebühr eintritt. Die Bestimmungen der Orts-Entfernungen sind da, wo solche zweifelhaft gefunden werden, von den Ämtern und Patrimonial-Gerichten festzusetzen.

2) Die Meilengelder sind von dem Orte an zu rechnen, an welchem der insinuirende Amts-Unterbediente seinen, höhern Orts angewiesenen oder genehmigten Wohnsitz hat; jedoch

3) finden solche für Insinuationen an dem Orte des Gerichts überall nicht Statt.

4) Sie werden für die Hin- und ebenso auch für die Rückreise vergütet; um aber jeden möglichen Mißbrauch und Bedruck zu vermeiden, sollen solche

5) in den Fällen, wo mehrere Insinuationen auf einem Wege abgemacht werden, nicht für jede dieser Insinuationen nach dem vollen Satze genommen, sondern die einmaligen Meilengelder auf sämmtliche Insinuanda verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Nachricht für sämmtliche dabei Betheiligte machen Wir diese Vorschriften hiedurch bekannt.

Aurich, den 19ten October 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesische Justiz-Canzlei.

Brandis.

(118.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, mit Ausnahme der ungeschlossenen Gerichte, betreffend die Aufstellung und Einsendung regelmäßiger Berichte über die Cholera-Krankheitsfälle. Lüneburg, den 3ten November 1831.

Von der Königlichen Immediat-Commission gegen die Cholera ist die Anordnung getroffen, daß die nach dem §. 11. der Instruction vom 13ten Junius d. J. (wozu im Publicandum vom 10ten v. M. ein Zusatz erfolgt ist) von den Obrigkeiten der Districte, in welchen die Cholera zum Ausbruch gekommen, einzusendenden Berichte über die Krankheitsfälle nach einer bestimmten tabellarischen Form aufgestellt werden sollen, wozu die Formular-Bogen, welche in einem etwa erforderlichen Falle mit Einlage-Bogen zu versehen sind, nebst einem beispielsweise ausgefüllten Bogen, von hier mitgetheilt werden, sobald die Krankheit ausgebrochen ist.

Folgende Bemerkungen dienen hiebei zur Nachachtung:

1.

Jeder Bericht soll vorschriftsmäßig einen Zeitraum von drei Tagen befassen, und muß dieser von Mittag zu Mittag gerechnet werden.

Auch ist es erforderlich, daß alle und jede aus dem ganzen Königreiche eingehenden Berichte ein und dieselben Zeitabschnitte befassen, daher sie überall auf die Tage vom 1sten bis 3ten, 12ten bis 15ten, 21sten bis 24sten jeden Monats lauten müssen.

Kommt die Cholera an einem der zwischenliegenden Tage zum Ausbruch, so ist der Bericht dennoch mit dem dritten Tage eines vorgedachtermaßen bestimmten Zeitabschnitts zu schließen, und ist in Monaten, welche 31 Tage haben, der letzte Tag in den letzten Monats-Bericht, mithin sind dann vier Tage darin aufzunehmen.

Das von hier mitzutheilende ausgefüllte Formular ändert sich in dieser Beziehung.

2.

Jeder Bericht darf die Daten nur von einer Commune enthalten. Wenn gleich darin neue Erkrankungsfälle nicht vorgekommen sind, so ist dennoch mit der Berichts-Erstattung fortzufahren.

3.

So wie die speciellen Nachweisungen über die Krankheitsfälle u. s. w. zunächst von den Medicinal-Personen ertheilt werden müssen, so haben die Obrigkeiten besonders

Digitized by Google

darauf zu achten, daß solche mit der größten Vollständigkeit gegeben werden, und haben selbige die auf der letzten Seite des Berichts zu bemerkende summarische Übersicht mit voller Genauigkeit zu entwerfen.

4.

Die Berichte sind doppelt auszufertigen, und ist mit der nächsten nach dem Abschlusse abgehenden Beförderung das eine Exemplar an die Königliche Immediat-Commission gegen die Cholera zu Hannover und das andere hierher unter bloßem Couverte regelmäßig einzusenden.

5.

Gehen die übersandten Formular-Bogen zu Ende, so ist zeitig um Übersendung des weitern Bedarfs hieselbst anzusuchen.

6.

Wo beim Eingange der gedruckten Formular-Bogen schon ein oder mehrere Zeitabschnitte, für welche die Berichte aufzustellen gewesen wären, abgelaufen sind, da ist die Aufstellung und Einsendung nach den obigen Bestimmungen, und namentlich mit Beobachtung der Zeitabschnitte, sogleich nachzuholen, auch wenn in anderer Art schon die Berichte abgegangen wären.

Es liegt gar sehr daran, die Berichte so vollständig und so schnell wie irgend möglich zu erhalten, und empfehlen Wir den Obrigkeiten, dahin auch ihrerseits thätigst mitzuwirken und dieserhalb das Erforderliche mit den Medicinal-Personen zu verabreden.

Lüneburg, den 3ten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

Digitized by Google

(119.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Bezirks, das Wandern und Durchreisen fremder Handwerks-Gesellen betreffend.**

Lüneburg, den 3ten November 1831.

Wir nehmen Veranlassung, die Obrigkeiten und Polizei-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß fremden Handwerks-Gesellen nach wie vor und bis auf Weiteres das Wandern im Königreiche verboten bleibt. (§. 7. der Ministerial-Bekanntmachung vom 1sten September d. J.)

Eine Durchreise durch die hiesigen Lande auf dem geraden und kürzesten Wege kann ihnen nach dem Ausschreiben vom 26sten September d. J. gestattet werden, und bedarf es, wenn ihre Reiseroute aus dem freigelassenen Elbufer-Gebiete nicht hinausgeht, der früher vorgeschriebenen Gesundheits- und Contumaz-Scheine nicht mehr, sondern nur der sonst erforderlichen gehörigen Legitimationen.

Fremde Handwerks-Gesellen aber, deren Route durch das Innere des Königreichs geht, müssen schon an der äußern Landes-Grenze sofort zurückgewiesen und überall auch nicht in das freie Elbufer-Gebiet gelassen werden, wenn sie nicht gleich beim ersten Eintritt in das Königreich einen fünftägigen Aufenthalt in einer gesunden Gegend nachweisen können.

Alle Obrigkeiten und Polizei-Behörden, wie die Königlichen Landdragoner werden hiernach verfahren, und empfehlen Wir eine besondere Achtsamkeit auf diesen Gegenstand den diesseitigen Grenz-Behörden, welche nöthigenfalls die betreffenden Behörden des benachbarten Auslandes noch besonders darum angehen werden, bei Ausstellung und Visirung der Pässe und Wanderbücher die obige Bestimmung zu beachten, damit die sonst unausbleiblichen Zurückweisungen vermieden werden.

Lüneburg, den 3ten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

Digitized by Google

(120.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend den Verkehr mit den von der Cholera inficirten Gegenden.
Lüneburg, den 3ten November 1831.

Dem betreffenden Publicum, wie den Obrigkeiten und Polizei-Behörden wird hiedurch in Beziehung auf den Artikel 4. der Ministerial-Bekanntmachung vom 10ten v. M., wegen des Verkehrs mit den von der Cholera inficirten Gegenden, ingleichen den Artikel 2. der Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission vom 18ten v. M., welche die Ausführung der ertheilten Vorschriften betrifft, zur Kenntniß gebracht, daß nach einer unterm 24sten v. M. von der Königlichen Immediat-Commission gegen die Cholera hieher erlassenen allgemeinen Bemerkung:

„Reisende, welche an den auf der Scheidungs-Linie des exponirten Elbufer-Gebiets bestimmten Eingangspuncten (Bodenteich, Uelzen, Ebstorf, Soltau, Tostedt) einen fünftägigen Aufenthalt in einer gesunden Gegend nachzuweisen nicht vermögen, nicht zugelassen, vielmehr zurückgewiesen werden sollen."

Es werden hierauf die Reisenden von den die Pässe und Legitimations-Scheine ertheilenden und visirenden Behörden daher aufmerksam zu machen seyn.

Lüneburg, den 3ten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Meyer.

Digitized by Google

(121.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die Aufhebung der Gebühr für stille Beerdigungen bei Cholera-Todesfällen. Lüneburg, den 3ten November 1831.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat die in einigen Landestheilen für die Gestattung einer stillen Beerdigung zu entrichtende Gebühr hinsichtlich der Personen, welche an der Asiatischen Cholera versterben, aufgehoben, und dieserwegen unterm 22sten v. M. den betreffenden Behörden das Nöthige aufgegeben.

Es wird dieses hiemit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Lüneburg, den 3ten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(122.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Maßregeln gegen die Cholera, insbesondere Anschaffung von Bettstellen. Stade, den 5ten November 1831.

Da die Anlegung zweckmäßiger Hospital-Anstalten für Cholera-Kranke in manchen Gegenden, zumal in kleineren Ortschaften, aus Mangel an Localen und aus anderen Ursachen oft nicht thunlich ist; so scheint es zur Vermeidung der deshalb zu besorgenden Nachtheile besonders da, wo die sogenannten Butzen oder Wandbetten allgemein zu Schlafstellen dienen, in mehrfacher Beziehung angemessen, daß von den Communen für einige den Feldbetten ähnliche Ruhebettstellen gesorgt werde, welche von den Erkrankten in ihren Wohnungen benutzt werden können. Insofern nun solche auf andere Weise nicht angeschafft werden können, haben die Obrigkeiten, unter Zuziehung des Districts-Arztes und nach Anhörung der betreffenden Orts-Vorsteher, in Erwägung zu nehmen: ob es rathsam oder nothwendig sey, auf Kosten der Gemeinde eine oder einige derartige Bettstellen anzuschaffen. Wird sodann dies für erforderlich gehalten, so ist, was Wir den Obrigkeiten dringend empfehlen, bei der Ausführung dieser Maßregel mit der

Digitized by Google

größten Sparsamkeit zu verfahren. Bei etwa eintretender Meinungs-Verschiedenheit der Obrigkeiten oder des Landphysicus und der Orts-Vorsteher über das Bedürfniß solcher Betten haben die ersteren, neben Einsendung der Statt gehabten Verhandlungen, zu Unserer Entscheidung ungesäumt zu berichten.

Stade, den 5ten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(123.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin wegen der Cholera bestehende Beschränkung des Eingangs für Personen und Waaren. Lüneburg, den 7ten November 1831.

Nach einer Benachrichtigung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera in Schwerin an die Königliche Immediat-Commission gegen die Cholera in Hannover ist für alle im Mecklenburgschen contumazpflichtige Personen und Waaren aus den hiesigen Landen nur ein Eingang in das Mecklenburgsche, nämlich über die bei Vier unweit Boitzenburg anzulegende Contumaz-Anstalt gestattet.

Den Personen, welche genügend nachweisen können, zwanzig Tage nicht an Orten gewesen zu seyn, welche von der Cholera inficirt waren, wird es noch gestattet, bei der Fähre neben Dömitz, so wie durch das diesseitige Amt Neuhaus im Lauenburgschen bei Sudow, oder durch das diesseitige Gericht Wehningen auf der Straße nach Wendisch-Wehningen in das Mecklenburgsche einzugehen.

An anderen Orten wird solches nicht erlaubt, und sind der Anzeige nach die Mecklenburgschen Elbufer, so wie die dasige Landes-Grenze gegen das Amt Neuhaus ꝛc. mit einem Grenz-Schutze versehen.

Indem Obiges zur Kenntniß des Publicums, so wie der Obrigkeiten und Polizei-Behörden gebracht wird, werden letztere zugleich veranlaßt, sich bei Ertheilung und Visirung

Digitized by Google

Visirung der Reise-Papiere, besonders der fremden Handwerks-Gesellen, welchen die Durchreise im Königreiche gestattet wird, hiernach zu richten.

Lüneburg, den 7ten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(124.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Bezirks, betreffend die Zurückweisung der Reisenden und durchreisenden fremden Handwerks-Gesellen, welchen es an genügenden Subsistenz- und Reise-Mitteln fehlt. Lüneburg, den 7ten November 1831.

Da die Fälle vorgekommen sind, daß Reisende und durchreisende fremde Handwerks-Gesellen ohne alle, oder ohne genügende Subsistenz- und Reise-Mittel im Lande sich anfinden und dadurch zur größten Belästigung gereichen; so werden die Obrigkeiten und Polizei-Behörden hierauf allenthalben die größte Aufmerksamkeit richten, und sind dergleichen Individuen gleich an der äußersten Landes-Grenze stets zurückzuweisen, wenn sie aber dennoch Gelegenheit gefunden hätten weiter zu kommen, den Umständen nach ohne Weiteres dahin zurück zu dirigiren, woher sie gekommen sind.

Bei Reisenden, welche beim Eintritt in das Königreich einen fünftägigen Aufenthalt in einer gefunden Gegend nicht nachweisen können, und einen solchen (was jedoch fremden Handwerks-Gesellen nach dem Ausschreiben vom 3ten d. M. jeden Falls nicht zu gestatten ist) im freigelassenen Elbufer-Gebiete erst nehmen wollen, muß besonders auch auf die Kosten dieses Aufenthalts mit gesehen werden, und wenn in Hinsicht der Subsistenz des Reisenden irgend Zweifel obwalten, in diesem, so wie in anderen bedenklichen Fällen, jeder Zeit die Zurückweisung verfügt werden.

Wir machen die Obrigkeiten und Polizei-Behörden an der Grenze für die genaue Befolgung dieser Vorschriften besonders verantwortlich, und ist übrigens hiernach mit den Landdragoner-Sectionen und Stationen die weitere geeignete Abrede zu nehmen,

Digitized by Google

auch den nachgesetzten Officianten und Orts-Behörden allenthalben die nähere Anweisung zu ertheilen.

Lüneburg, den 7ten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Meyer.

(125.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Requisition der Landdragoner zu außerordentlichen Verrichtungen außerhalb ihres Stations-Ortes. Stade, den 15ten November 1831.

Nachdem zur Kenntniß gekommen, daß einzelne Obrigkeiten von den Sectionen des Königlichen Landdragoner-Corps, Landdragoner zur Stationirung an anderen Orten, behuf Hülfsleistung bei dasigen Untersuchungen requirirt haben, solche Requisitionen und Verwendungen der Landdragoner zu einseitigen Zwecken aber die Sectionen, von denen die Landdragoner entnommen werden, an der vorschriftsmäßigen Ausübung ihres Dienstes hindern und die einzelnen Landdragoner über die Art und Weise ihres Benehmens und ihres eigentlichen dienstlichen Standpunctes unsicher und ungewiß machen, auch dadurch für die detachirten Landdragoner und der Corps-Casse Kosten erwachsen:

so werden auf specielle Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii sämmtliche Obrigkeiten hiemit angewiesen, mit Requisitionen zur Verlegung von Landdragonern nach anderen Orten, wenn auch nur momentane veränderte Stationen in Frage kommen, sich an das Haupt-Commando des Königlichen Landdragoner-Corps zu wenden, und solche Requisitionen nur dann direct an die betreffenden Sectionen ergehen zu lassen haben, wenn Gefahr aus dem Verzuge mit Bestimmtheit zu befürchten steht, oder eine absolute Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, von den in diesen Nothfällen geschehenen Requisitionen aber gedachtes Haupt-Commando in Kenntniß zu setzen.

Stade, den 15ten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

Digitized by Google

(126.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, betreffend die Vorschrift der Großherzoglichen Oldenburgschen Regierung wegen des den Reisenden aus den von der Cholera inficirten Gegenden verstatteten Eintritts in die Oldenburgschen Lande. Aurich, den 15ten November 1831.

Nach den von der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg erlassenen Vorschriften ist den Reisenden aus den von der Cholera inficirten Gegenden der Eintritt in die Großherzoglichen Oldenburgschen Lande nur dann gestattet, wenn sie nachweisen, wenigstens vor 21 Tagen den angesteckten Ort verlassen zu haben.

Indem Wir solches zur Nachricht für das reisende Publicum bekannt machen, ertheilen Wir zugleich den betreffenden Polizei-Behörden der Provinz hiemit die Anweisung, Reisepässe ins Oldenburgsche hinfort nur unter jener Voraussetzung zu visiren.

Aurich, den 15ten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Öhlrich.

(127.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Abhaltung einer Quarantaine der aus inficirten Häfen in Französischen Häfen ankommenden Schiffe und Waaren. Stade, den 19ten November 1831.

Nach einer der Königlichen Immediat-Commission gegen die Cholera von der Königlichen Französischen Gesandtschaft gewordenen Mittheilung sind nach einer Verfügung des Französischen Gouvernements alle Schiffe und Waaren, welche aus inficirten Häfen von Pommern, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg, von der Elb- und Weser-Mündung, von den Hannoverschen und Dänischen Küsten in Französischen Häfen ankommen, dem patente brute unterworfen, nach welchem die Ladungen giftfangender Waaren einer Quarantaine von 15 bis 25 Tagen, die nicht giftfangenden Waaren einer Quarantaine

Digitized by Google

von 10 bis 15 Tagen, und dabei die Schiffe, so wie die Effekten der Schiffsmannschaft und Passagiere einer strengern oder einfachern Reinigung unterzogen werden; welche Verfügung dem Handel und Schifffahrt treibenden Publicum hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Stade, den 19ten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(128.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Aufforderung der Landdragoner zu außerordentlichen Verrichtungen außerhalb ihres Stations-Ortes. Lüneburg, den 20sten November 1831.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß hin und wieder von den Obrigkeiten Aufforderungen an die Sectionen des Königlichen Landdragoner-Corps erlassen sind, Landdragoner zur Stationirung an anderen Orten zu Hülfsleistungen bei dasigen Untersuchungen zu detachiren.

Wenn nun aber durch derartige Requisitionen zu einseitigen Zwecken die Sectionen, von welchen die Landdragoner entnommen werden, an der vorschriftsmäßigen Ausführung ihres Dienstes gehindert und die einzelnen Landdragoner über die Art und Weise ihres Benehmens und ihres eigentlichen dienstlichen Standpunctes unsicher und ungewiß gemacht werden, auch dadurch für die detachirt werdenden Landdragoner und für die Corps-Casse Kosten erwachsen; so ertheilen Wir den sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungs-Bezirks hiemit die Anweisung, mit Requisitionen zur Verlegung von Landdragonern nach anderen Orten, wenn auch nur augenblicklich veränderte Stationen in Frage kommen, sich an das Haupt-Commando des Königlichen Landdragoner-Corps zu wenden, und solche Requisitionen nur dann direct an die betreffenden Sectionen ergehen zu lassen, wenn Gefahr aus dem Verzuge mit Bestimmtheit zu befürchten steht, oder eine absolute Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, allemal aber von den in diesen

Digitized by Google

Nothfällen geschehenen Requisitionen gedachtes Haupt-Commando sofort in Kenntniß zu setzen.

Lüneburg, den 20sten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(129.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an sämmtliche Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Ausdehnung dessen Dispensations-Befugnisse auf Fälle einer nahen Verwandtschaft, und Bestimmung einer kürzern Trauerzeit betreffend. Stade, den 21sten November 1831.

Zum Besten aller Verlobten, welche ihre Verehelichung bei der Annäherung der Asiatischen Cholera beschleunigt zu sehen und die dazu erforderliche Dispensation baldigst zu erhalten wünschen möchten, hat das Königliche Cabinets-Ministerium in einem an Uns erlassenen Reskripte vom 3ten d. M. bis auf weitere Verfügung sowohl die Uns bisher ertheilten Dispensations-Befugnisse auf Fälle einer nahen Verwandtschaft auszudehnen, als auch eine kürzere Trauerzeit, und zwar für den Witwer eine von sechs Wochen, und für die Witwe, wenn glaubhaft bescheinigt worden, daß sie nicht schwanger sey, eine von sechs Monaten, vom Todestage des Ehegatten angerechnet, zu bestimmen geruhet.

Wir ertheilen daher sämmtlichen Kirchen-Commissarien den Auftrag, in ihren Wirkungskreisen diese hohen Verfügungen öffentlich bekannt zu machen; werden aber auch erwarten dürfen, daß in Gemäßheit Unseres Ausschreibens vom 21sten November 1829 alle Dispensations-Gesuche zuvörderst den Kirchen-Commissionen werden überreicht und von diesen mit den erforderlichen Bescheinigungen und gutachtlichen Berichten an Uns befördert werden.

Stade, den 21sten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

Digitized by Google

(130.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die für die Schifffahrt von der Elbe in die Binnen-Flüsse angeordneten Gesundheits-Revisionen der Schiffer und Schiffs-Reisenden. Lüneburg, den 21sten November 1831.

Wenn gleich nach den von der Regierung in der neuern Zeit getroffenen Bestimmungen über den Verkehr mit den Orten des In- und Auslandes, wo die Cholera herrscht, auch eine unbeschränkte Fluß-Schifffahrt auf der Elbe vorlängst wieder gestattet ist: so hat es sich doch als zweckmäßig darstellen müssen, um einen weitern Transport von Kranken, welche sich auf Schiffen etwa zeigen, im Lande zu verhüten, für die von der Elbe in die Binnen-Flüsse einlaufenden Fahrzeuge bis auf Weiteres eine, wenig umständliche, Gesundheits-Revision der auf denselben befindlichen Schiffer und Schiffs-Reisenden an den Einmündungen jener Flüsse anzuordnen

Eine solche Revision findet danach auch bei Stöckte, Amts Winsen an der Luhe, für die Elbschifffahrt in die Ilmenau und Luhe, und bei Hitzacker für die Elbschifffahrt in die Jetzel Statt, und sind an beiden Orten die Grenz-Zoll- und Steuer-Bediente mit diesem Geschäfte unter der Aufsicht des Amts Winsen an der Luhe und des Amts Hitzacker beauftragt, auch mit der erforderlichen Instruction versehen.

Die Schiffer und Schiffs-Reisenden sind ohne Ausnahme verpflichtet, bei diesen Revisions-Stellen sich zu melden, ihre Legitimations-Papiere vorzuzeigen, und sich der angeordneten Revision in Beziehung auf den Gesundheitszustand zu unterwerfen.

Befinden sich Kranke auf den Fahrzeugen, oder sind dergleichen unterwegs etwa ausgesetzt oder verstorben, so muß solches an der Revisions-Stelle von den Schiffern sofort angezeigt und nicht verheimlicht werden.

Über den unverdächtig befundenen Gesundheitszustand wird von der Revisions-Stelle ein Attest gegeben, welches auf Verlangen während der Weiterfahrt, so wie am Bestimmungs-Orte vorzuzeigen ist.

Bei Krankheitsfällen wird von der Revisions-Behörde nach der ertheilten Instruction verfahren, und haben die Schiffer und Schiffs-Reisenden diesem Verfahren unweigerlich Folge zu leisten.

Contraventionen gegen obige Bestimmungen werden an den Schiffern und Schiffs-Reisenden mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlrn., auch mit Gefängniß- oder den Umständen nach noch härterer Strafe geahndet.

Digitized by Google

Die Obrigkeiten an den betreffenden Binnen-Flüssen werden unverzüglich dafür zu sorgen hiemit angewiesen, daß diese Bestimmungen den Schiffern zur Kenntniß gebracht, und daß dieserhalb obrigkeitliche Anschläge nicht nur an den beiden Revisions-Stellen, sondern auch an den sonst geeigneten Orten gemacht werden, und ist übrigens allenthalben die Aufrechthaltung der gegebenen Vorschriften zu unterstützen.

Lüneburg, den 21sten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

(131.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, betreffend die Abhaltung einer Quarantaine der aus inficirten Häfen in Französischen Häfen ankommenden Schiffe und Waaren.**

Aurich, den 22sten November 1831.

Nach einer von der Königlichen Französischen Gesandtschaft in Hannover an die Königliche Immediat-Commission gegen die Cholera ergangenen Mittheilung sind in Folge einer Verfügung des Französischen Gouvernements alle Schiffe und Waaren, welche aus inficirten Häfen von Pommern, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg, von der Elb- und Weser-Mündung, und von den Hannoverschen und Dänischen Küsten in Französischen Häfen ankommen, dem patente brute unterworfen, nach welchem die Ladungen giftfangender Waaren einer Quarantaine von 15 bis 25 Tagen, die nicht giftfangenden Waaren aber einer Quarantaine von 10 bis 15 Tagen, und dabei die Schiffe, so wie die Effecten der Schiffsmannschaft und Passagiere einer strengern oder einfachern Reinigung unterzogen werden.

Wir bringen solches hiedurch zur Kenntniß des hiesigen Schifffahrt und Handel treibenden Publicums.

Aurich, den 22sten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Öhlrich.

Digitized by Google

(132.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin wegen der Cholera bestehende Beschränkung des Eingangs für Personen und Waaren. Lüneburg, den 27sten November 1831.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 7ten d. M. wird ferner zur Kenntniß des Publicums und der Behörden gebracht, daß nach einer neuern Bestimmung der auswärtigen Behörde durch die diesseitigen Gebietstheile am rechten Elb-Ufer für Personen und Waaren ein Eingang in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin für jetzt nicht mehr zugelassen werden soll.

Lüneburg, den 27sten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rumann.

(133.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Untersuchung und Constatirung der Krankheitsfälle, wobei sich die Symptome der Asiatischen Cholera gezeigt haben. Lüneburg, den 27sten November 1831.

Durch Unser auf Veranlassen der Königlichen Immediat-Commission gegen die Cholera ergangenes Ausschreiben vom 21sten Julius d. J., durch den §. 2. der in Unserm Ausschreiben vom 18ten August d. J. erwähnten, von der genannten Immediat-Commission unterm 28sten Julius d. J. gegebenen vorläufigen Bestimmungen für den Fall des Ausbruchs der Cholera ꝛc., und durch eine fernere Bekanntmachung der Immediat-Commission vom 21sten October d. J. sind die näheren Bestimmungen über die Untersuchung und Constatirung der jeden Orts vorkommenden, der Cholera verdächtigen Krankheitsfälle ertheilt.

Zur

Digitized by Google

Zur Vermeidung unnöthig zahlreicher, derartiger ärztlichen Untersuchungen ist die bisherige Vorschrift nun dahin beschränkt:

daß die genaueste Untersuchung und Constatirung des ersten verdächtigen Krankheits- oder Todesfalles in den größeren Städten jedes Mal, in den kleineren Städten, Flecken und Dörfern aber nur nach den Umständen, bei einiger Entfernung des Platzes des neuen Ausbruchs von den bis jetzt inficirten Orten, und nach dem Ermessen der Obrigkeit vorgenommen werden soll.

Hiebei genügt es für die kleineren Orte, wenn zwei Ärzte, unter welchen sich wo möglich der Physicus befinden muß, zu diesem Geschäfte zugezogen werden, und ihr motivirtes Gutachten über den vorliegenden Krankheitsfall abgeben.

Von den Obrigkeiten ist hienach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Lüneburg, den 27sten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rumann.

(134.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Ausstellung von Gesundheits-Attesten betreffend. Stade, den 28sten November 1831.

Wir setzen hiedurch Alle, welche es angeht, und insbesondere die Obrigkeiten des hiesigen Landdrostei-Bezirks davon in Kenntniß, daß ein Ort, wo Cholera-Krankheits- oder Todesfälle eingetreten sind, nach Ablauf von 10 Tagen, nachdem der letzte Cholera-Kranke gestorben oder völlig genesen ist, als gesund wieder angesehen, und daß solches in Bezug auf jeden einzelnen Ort nur von Uns ausdrücklich jedesmal bekannt gemacht werden wird.

Indem Wir daher die betreffenden Obrigkeiten hiedurch anweisen, von dem ebengenannten Zeitpuncte an, hinsichtlich des inficirt gewesenen Ortes, Gesundheits-Atteste

Digitized by Google

wiederum auszustellen, bemerken Wir zugleich zur Direction derselben, daß es alsdann der Einsendung der vorgeschriebenen dreitägigen Krankheits-Berichte nicht weiter bedarf, daß jedoch damit in fortlaufender Nummern-Folge sogleich fortzufahren ist, wenn späterhin von Neuem Cholera-Krankheitsfälle sich zutragen.

Stade, den 28sten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(135.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die ärztliche Untersuchung der ersten Cholera-Krankheitsfälle betreffend. Stade, den 29sten November 1831.

Wir eröffnen den Obrigkeiten Unsers Verwaltungs-Bezirks hiedurch zur Nachricht und Nachachtung:

1) daß die frühere Vorschrift, welcher zufolge die Untersuchung und Constatirung des ersten Cholera-Krankheits- oder Todesfalles an einem bisher gesunden Orte durch drei bewährte Ärzte vorgenommen werden soll, von nun lediglich noch in den größeren Städten, dagegen in den kleineren Städten, Flecken und Dörfern nur nach den Umständen, bei einiger Entfernung des Platzes, wo der verdächtige Krankheits- oder Todesfall vorkommt, von den schon inficirten Orten, und nach dem Ermessen der Obrigkeiten zur Anwendung gebracht werden, für die kleineren Orte es auch genügen soll, wenn zwei Ärzte, unter denen sich wo möglich der Stadt- oder Land-Physicus befinden muß, zu diesem Geschäfte zugezogen werden, und ihr motivirtes Gutachten über den vorliegenden Krankheitsfall abgeben;

2) daß wenn die Cholera an einem solchen Orte, woselbst sie schon einmal sich gezeigt hat, und welcher nachher wieder für gesund erklärt ist, von Neuem ausbricht, die bei dem ersten Erscheinen der Krankheit vorgeschriebene förm-

Digitized by Google

liche ärztliche Untersuchung und Constatirung derselben überall nicht weiter erforderlich ist.

Stade, den 29sten November 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 12.

Hannover, den 14ten Januar 1832.

Inhalt.

Verordnung: Die Einführung der Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe in dem Alten-Lande, dem Lande Kehdingen und dem Lande Hadeln betreffend.

Bekanntmachungen: Die Tragung der Uniform von verabschiedeten Landdragonern; — das Lumpen-Magazin in Hannover betreffend; — Maßregeln gegen die Cholera.

Ausschreiben: Hildesheimsche Cavallerie-Casernirungs-Kosten; — die rückständigen Rechnungen über Bauten und Reparaturen der Kirchen und Schulgebäude im Consistorial-Bezirke Stade; — Rechnungs-Termin der Forst- und Jagd-Wrogen-Sachen; — Einstweilige Vermehrung und Verstärkung der Landdragoner-Sectionen und Stationen betreffend.

(136.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hannover, wodurch die Obrigkeiten angewiesen werden, den in ihren Geschäfts-Bezirken sich aufhaltenden verabschiedeten Landdragonern das Tragen der Uniform nicht zu gestatten.** Hannover, den 2ten December 1831. *)

Da geschehener Anzeige nach Fälle vorgekommen sind, wo verabschiedete Landdragoner, denen bei ihrem Abgange ihre Uniform ohne Abtrennung der Abzeichen, Schnüre ꝛc.

*) Eine gleichlautende Bekanntmachung ist von der Königlichen Land-Drostei zu Stade unterm 7ten und von der zu Lüneburg unterm 8ten December 1831 erlassen.

Digitized by Google

mit dem Befehle mitgegeben ist, die Uniform nicht weiter öffentlich zu tragen, in der ihnen mitgegebenen Uniform erschienen sind, und sich das Ansehen gegeben haben, als fungirten sie noch wie Landdragoner, hiedurch aber nicht allein das Publicum benachtheiligt, sondern auch das Landdragoner-Corps compromittirt werden kann:

so werden die Obrigkeiten hiemit angewiesen, den in ihren Geschäfts-Bezirken sich aufhaltenden verabschiedeten Landdragonern das Tragen der Uniform nicht zu gestatten und die Contravenienten zur Untersuchung behuf angemessener Bestrafung zu ziehen.

Übrigens wird das Haupt-Commando des Königlichen Landdragoner-Corps den Obrigkeiten künftig die Namen der verabschiedeten Landdragoner, welche sich in ihrem Geschäftsbezirke niederlassen wollen, schriftlich mittheilen.

Hannover, den 2ten December 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Dachenhausen.

(137.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hannover, die veränderte Einrichtung des dasigen Lumpen-Magazins betreffend.

Hannover, den 5ten December 1831.

Durch die Bekanntmachung vom 6ten Junius d. J. ist verfügt, daß vom 1sten Januar 1832 an in der Stadt Hannover nur ein Lumpen-Magazin für die interessirten Papiermühlen der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, so wie für die Papiermühle zu Lachendorf bestehen, und diesem Magazine die Städte Hannover, Eldagsen, Pattensen, die Ämter Calenberg, Hannover, Langenhagen, Ricklingen und Wennigsen und die innerhalb derselben belegenen adligen Patrimonial-Gerichte zum ausschließlichen Lumpen-Sammlungs-Bezirk beigelegt werden sollten.

Nachdem aber erst gegenwärtig die Erklärungen der verschiedenen interessirten Papier-Fabrikanten dieserhalb eingegangen und darin wegen Einrichtung dieses Magazins Anträge gemacht worden sind, welche unter einander im völligen Widerspruche stehen:

so ist es, um diese Angelegenheit völlig aufzuklären, nöthig erachtet, der veränderten Einrichtung des hiesigen Lumpen-Magazins bis zum 1sten Julius 1832 Anstand zu geben.

Digitized by Google

Es wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß bis zum 1sten Julius k. J. die bisherigen Verhältnisse hinsichtlich des Lumpensammelns unverändert bleiben.

Hannover, den 5ten December 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Dachenhausen.

(138.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten im Fürstenthume Hildesheim, die Aufbringung einer neuen Quote zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betreffend. Hildesheim, den 7ten December 1831.

Nachdem zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten die Aufbringung einer neuen Quote erforderlich geworden, und mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministerii beliebt ist, diese Quote zu dem Betrage eines einmonatlichen Grund- und Personalsteuer-Beitrages nach den Rollen des Rechnungsjahrs vom 1sten Julius $18^{29}/_{30}$ auf das Fürstenthum Hildesheim auszuschreiben und mit dem 5ten Januar k. J. erheben zu lassen; so beauftragen Wir die betreffenden Behörden hiemit, die zur Cavallerie-Casernirungs-Casse aufzubringenden Beiträge in zwei Terminen, und zwar in der ersten Hälfte der Monate Januar und März k. J. zu erheben und, nach Abzug von 1 Procent Hebungs-Gebühren, an den mit der Verwaltung der Cavallerie-Casernirungs-Casse beauftragten Hof-Cammerrath Weinhagen zu Hildesheim abzuliefern.

Wir empfehlen den betreffenden Behörden die sorgfältigste und prompte Ausführung des obigen Auftrages, damit die Cavallerie-Casernirungs-Casse im Stande ist, die derselben obliegenden Verbindlichkeiten erfüllen zu können.

Hildesheim, den 7ten December 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Nieper.

Digitized by Google

(139.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtei zu Lüneburg, betreffend die in den Orten und Gemeinden wegen der Cholera aufgewandten Koſten. Lüneburg, den 7ten December 1831.

Wir haben durch ein Ausſchreiben vom 23ſten September dieſes Jahrs die vom Königlichen Cabinets-Miniſterium genehmigten und getroffenen Grundſätze und Beſtimmungen bereits zur Kenntniß der Obrigkeiten und der verſchiedenen Orts- und Diſtricts-Commiſſionen gebracht, wonach

1) die zu den Vorkehrungen wegen der Cholera erforderlichen Koſten, welche ſich auf die Sicherung oder auf die Wiederherſtellung des Geſundheits-Zuſtandes eines Orts oder einer Gemeinde zunächſt beziehen, von dem Gemeinde- oder dem beſtehenden Neben-Anlage-Verbande beſtritten werden müſſen, auch jeder Aufwand für einzelne dürftige Gemeindeglieder oder deren Familien in bisheriger Maße eine Gemeinde- oder, wo es hergebracht, eine Laſt des ganzen Neben-Anlage-Verbandes bleiben muß, und

2) wegen der von den Gemeinden oder Neben-Anlage-Bezirken aufzuwendenden Koſten behuf der Vorrichtungen und Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera überall Niemand befreiet werden kann, in welcher Rückſicht beſtimmt iſt:

daß die von den ſonſt gewöhnlichen Beiträgen zu den Communal-Laſten befreieten Einwohner der betreffenden Gemeinden oder Diſtricte zu den wegen der Cholera erforderlichen Koſten nach einem von der competenten Ober-Behörde feſtzuſetzenden angemeſſenen Verhältniſſe herbeigezogen werden ſollen.

Wir finden gegenwärtig nothwendig, dieſe wegen Aufhebung aller und jeder Befreiungen von jenen Koſten erlaſſenen Beſtimmungen öffentlich bekannt zu machen, dabei aber in Gemäßheit einer fernern Verfügung des Königlichen Cabinets-Miniſteriums zu Vermeidung etwaiger Weiterungen ausdrücklich zu bemerken,

„daß eine Exemtion von den den einzelnen Gemeinden aus den Vorrichtungen und Maßregeln behuf Abwehrung und Unterdrückung der Cholera erwachſenden Koſten als unzuläſſig erkannt werde, wenn jene Vorrichtungen und Anſtalten den von den gewöhnlichen Communal-Laſten befreieten Einwohnern oder deren Angehörigen zur Sicherung gegen die Anſteckungs-Gefahr gereichen, und zur Unterdrückung der Cholera im Falle des Ausbruchs erforderlich ſind," —

eine Beſchränkung, welche darin ihren Grund hat, um der willkührlichen Herbeiziehung auch ſolcher Exemten zu begegnen, welchen bei der örtlichen Lage ihres Wohnſitzes eine Sicherheit gegen die Gefahr aus jenen Anſtalten niemals erwachſen kann,

Digitized by Google

die daher bei diesen Maßregeln einiges Interesse überall nicht haben, — wodurch aber keineswegs die Beitragspflichtigkeit der Exemten von dem Umstande hat abhängig gemacht werden sollen, ob sie oder ihre Angehörigen von den Anstalten wirklich Gebrauch machen.

Indem diese Bestimmungen auch den Obrigkeiten hiemit eröffnet werden, verfügen Wir noch zur weitern Nachachtung:

1.

daß bevor über den Fuß der Aufbringung der Cholera-Kosten im Allgemeinen, oder über ein billiges Beitrags-Verhältniß der zum Gemeinde- oder Reben-Anlage-Verbande nicht gehörigen Einwohner (den Umständen nach auch Grundstücke) Vorschläge eingebracht werden, oder etwas ausgeführt wird, den Contribuenten die bestimmte Gelegenheit gegeben seyn muß, den Kosten-Aufbringungs- oder Vertheilungs-Plan kennen zu lernen und sich darüber äußern zu können;

2.

daß von den Obrigkeiten, welche ohne eine solche Zuziehung der Contribuenten bereits Aufbringungs- oder Vertheilungs-Anträge gemacht haben, hierunter das Nöthige erst noch zu besorgen und sodann anderweit gutachtlich zu berichten ist; und

3.

daß die erwachsenen Cholera-Kosten allenthalben baldmöglichst zu liquidiren und festzustellen, auch bei den Vertheilungs- und Aufbringungs-Vorschlägen jedes Mal wenigstens im ungefähren Gesammt-Geldbetrage anzugeben sind, nicht minder die definitive Bestimmung wegen Vertheilung dieser Kosten über die Einwohner thunlichst befördert werden muß, daß aber, wenn eine vorherige Berichtigung von solchen Kosten unvermeidlich wird, der nöthige Betrag vorläufig, entweder aus dazu geeigneten Gemeinde-Cassen zu entnehmen, oder in Reben-Anlage aufzubringen, oder für kurze Zeit auf gemeinen Credit auch aufzuleihen ist.

Lüneburg, den 7ten December 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Meyer.

Digitized by Google

(140.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an die weltlichen Kirchen-Commissarien des dasigen Consistorial-Bezirks, die Einsendung der rückständigen Berichte, Rechnungen und Beantwortungen der gestellten Monitorum über die genehmigten Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Schulgebäude betreffend. Stade, den 15ten December 1831.

Nachdem eine genaue Nachsicht der die Kirchen- und Schulgebäude betreffenden Bau-Acten ergeben hat, daß noch verschiedene Bau-Rechnungen aus den Jahren 1825 bis inclusive 1830 rückständig, durch zurückgehaltene Beantwortung der Monitorum unerledigt sind, und es erforderlich ist, die der besondern Leitung der weltlichen Kirchen-Commissarien anvertraueten geistlichen Bau-Angelegenheiten vollständig zu ordnen, und namentlich die betreffenden Bau-Rechnungen zum Abschluß zu befördern: so wird den weltlichen Kirchen-Commissarien, so weit es dieselben angeht, hiedurch zur Pflicht gemacht, die bei ihnen annoch rückständigen Berichte, Rechnungen und Beantwortungen der gestellten Monita über die von hieraus genehmigten Bauten und Reparaturen forderſamſt und spätestens bis Ende Januars künftigen Jahrs an Uns einzusenden.

Wir erwarten eine prompte Befolgung dieser Aufforderung, ohne daß es zu den einzelnen Sachen einer geschärfteren Anerinnerung bedürfen werde.

Stade, den 15ten December 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

(141.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Ämter und Königlichen Gerichte in dasigem Landdrostei-Bezirke, den Anfangs-Termin des Rechnungs-Jahrs für Forst- und Jagd-Wrogen-Sachen betreffend. Stade, den 20sten December 1831.

Da die Bestimmungen der von der Königlichen Domainen-Cammer an die sämmtlichen Königlichen Ämter und Renteien, auch Forst- und Jagdbediente erlassenen Ausschreiben vom 22sten Mai 1826 pag. 3 und 4 und vom 24sten August 1827 pag. 6, denen

Digitized by Google

zufolge alle Forst=, Jagd= und sonstigen Straf=Register vom 1sten Junius bis zum 1sten Junius geführt werden sollen, nicht durchgängig beobachtet werden, die Ordnung des Rechnungswesens aber die genaue Innehaltung derselben erfordert: so finden Wir Uns veranlaßt, den Königlichen Ämtern und Gerichten jene Vorschriften hiedurch wiederum in Erinnerung zu bringen und zugleich die recht zeitige Einsendung der erwähnten Straf=Register nach Ablauf des Zeitraums, welchen sie umfassen müssen, also entweder eines jeden Quartals oder Rechnungsjahrs, dringend zur Pflicht zu machen.

Stade, den 20sten December 1831.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

v. Marschalck.

(142.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und besondern Polizei=Behörden des Bezirks, betreffend die einstweilen verfügte Vermehrung und Verstärkung der Landdragoner=Sectionen und Stationen durch Beigebung von Cavallerie. Lüneburg, den 24sten December 1831. *)

Wir benachrichtigen die Obrigkeiten und Polizei=Behörden, daß die Einrichtung vermehrter und verstärkter Landdragoner=Sectionen und Stationen durch beigegebene Cavallerie, wovon Wir in Unserm Ausschreiben vom 25sten October dieses Jahrs Kenntniß gegeben haben, mit dem 1sten Januar 1832 wieder aufhören wird, indem solches den Verhältnissen nach für räthlich, und unter den obwaltenden Umständen für thunlich erachtet ist.

Lüneburg, den 24sten December 1831.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

Meyer.

*) Unterm 28sten December 1831 ist von der Königlichen Land=Drostei zu Stade ein gleichlautendes Ausschreiben an alle Obrigkeiten des dasigen Landdrostei=Bezirks erlassen worden.

Digitized by Google

(143.) Verordnung, die Einführung der Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe in dem Alten-Lande, dem Lande Kehdingen und dem Lande Hadeln betreffend. Hannover, den 27sten December 1831.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, bei dem Ablaufe der unter dem 23sten Junius d. J. für das Alte-Land, das Land Kehdingen und das Land Hadeln fernerweit bestimmten Frist zur Einführung der Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe vom 5ten October 1827, diese Frist nochmals und bis zu den baldthunlichst bekannt zu machenden Terminen, von welchen an jene Landes-Gesetze in den gedachten Landestheilen zur Anwendung kommen sollen, hiedurch zu verlängern, und hat darnach ein Jeder, welchen es angeht, sich zu achten.

Hannover, den 27sten December 1831.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. Schmidt-Phiseldeck. v. d. Wisch.

Einfeld.

Digitized by Google

Digitized by Google

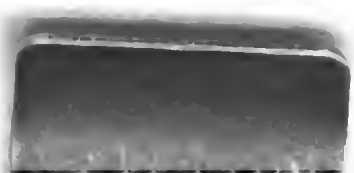

Digitized by Google

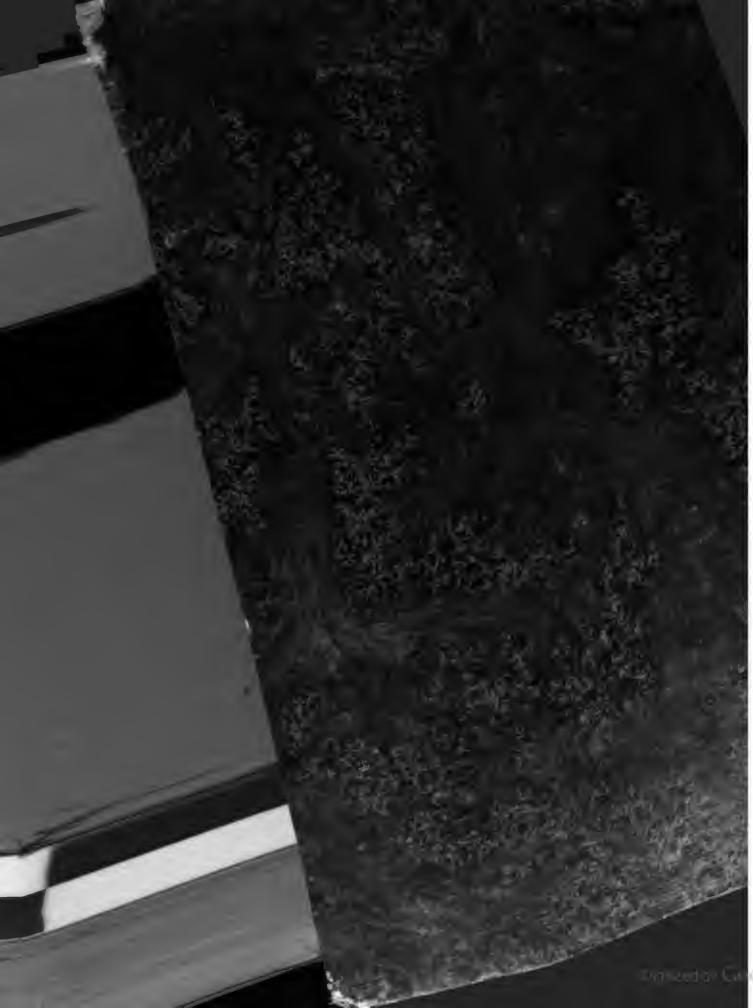
Digitized by Google